

Bericht
des Ausschusses der Justizministerkonferenz
zur Koordinierung der Juristenausbildung

Der Bologna-Prozess und seine möglichen Auswirkungen auf die
Juristenausbildung

Stand: 15.10.2005

Einleitung

Aufgrund eines Schreibens der Präsidentin der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder vom 04.12.2003 hat der Vorsitzende der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister im April 2004 den Ausschuss zur Koordinierung der Juristenausbildung beauftragt, eine Stellungnahme zum Thema "Bachelor- und Master-Struktur in der rechtswissenschaftlichen Ausbildung" zu erarbeiten und in diesem Zusammenhang auch die möglichen Auswirkungen der neuen Strukturen im Hochschulwesen auf die Rechtspflegerausbildung zu berücksichtigen.

Der Ausschuss zur Koordinierung der Juristenausbildung hat am 24.11.2004 einen Zwischenbericht mit dem Titel "Der Bologna-Prozess und seine möglichen Auswirkungen auf die Juristenausbildung" vorgelegt. Sodann hat er im Januar 2005 Vertreter der Hoch- und Fachhochschulen, der Berufsverbände und Kammern sowie der Wirtschaft angehört und um Abgabe schriftlicher Stellungnahmen gebeten. Weitere Institutionen - z.B. der Deutsche Richterbund, der Verband der Rechtspfleger, der Deutsche Landkreistag und die Bundessprecherkonferenz der Rechtsreferendare – haben sich auf Bitten des Ausschusses schriftlich geäußert.

In den ersten vier Kapiteln des Berichts erfolgt zunächst eine Bestandsaufnahme. Die Struktur der bisherigen juristischen Ausbildung wird in Kapitel 1 dargestellt. Kapitel 2 führt in den Bologna-Prozess ein und stellt die zu erwartenden Auswirkungen einer Umsetzung auf die deutsche Juristenausbildung im Überblick dar. Das dritte Kapitel untersucht die Umsetzung der Kriterien des Bologna-Prozesses im europäischen Vergleich. Im vierten Kapitel erfolgt eine Auswertung der Anhörungen und Stellungnahmen.

Das fünfte Kapitel untersucht im Einzelnen, welche strukturell-inhaltlichen Veränderungen sich ergeben würden, wenn ein Bachelor-Master-System in die deutsche Juristenausbildung eingeführt werden würde. Die Vor- und Nachteile werden herausgearbeitet. Mit den Auswirkungen auf den einheitsjuristischen Vorbereitungsdienst befasst sich das sechste Kapitel. Im siebten Kapitel wird der Frage nachgegangen, ob angesichts des Bologna-Prozesses die Einführung der so genannten Spartenausbildung geboten erscheint. Das achte Kapitel stellt dar, wie sich der Bologna-Prozess auf die internen Fachhochschulen und auf die Ausbildungsgänge für juristische und rechtsdienstleistende Hilfsberufe auswirken könnte.

Die beiden letzten Kapitel befassen sich abschließend mit der so genannten Morgenbesser-Entscheidung des EuGH und den Rahmenbedingungen des Rechtsberatungsmarktes.

Dem Bericht wurde eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse vorangestellt. Im Anlagenband sind die im Rahmen dieser Untersuchung erbetenen Stellungnahmen sowie die Anhörungsprotokolle und sonstige Daten und Übersichten enthalten, auf die zurückgegriffen wurde.

Der Bericht berücksichtigt den Sachstand bis zum 15.10.2005.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
Inhaltsverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis	13
Gesamtzusammenfassung und Bewertung	17
I. Die gegenwärtige Juristenausbildung in Deutschland	17
II. Grundlagen des Bologna-Prozesses	18
1. Der Bologna-Prozess	18
2. Die Ziele des Bologna-Prozesses	19
3. Stand der Umsetzung und Umsetzungsschritte in Deutschland	19
4. Die Bedeutung der Ziele der Bologna-Erklärung für die Juristenausbildung in Deutschland	20
5. Der Bologna-Prozess in anderen Ländern Europas	21
III. Strukturell-inhaltliche Veränderungen des klassischen juristischen Studiums bei Einführung des Bachelor-Master-Systems	22
IV. Juristisches Staatsexamen und Studiendauer bei Einführung des Bachelor-Master-Systems	24
V. Künftige praktische Ausbildung der (bisherigen) Volljuristen	25
VI. Auswirkungen des Bologna-Prozesses auf die internen Fachhochschulen	26
VII. Nationale und internationale Rahmenbedingungen	27
1. Die Morgenbesser-Entscheidung des EuGH	27
2. Rahmenbedingungen des Rechtsberatungsmarktes	27
Kapitel 1: Die gegenwärtige Juristenausbildung in Deutschland	29
I. Ziel der juristischen Ausbildung	29
II. Rechtslage	30
III. Grundzüge der Ausbildung	31
1. Studium und erste Prüfung	31
a) Studium	31
b) Erste Prüfung	36
c) Juristisches Repetitorium	39
aa) Erforderlichkeit des Repetitors und die Gründe für seine unveränderte Beliebtheit	40
bb) Der unveränderte Drang zum Repetitor	40
cc) Folgerungen	41
dd) Der Repetitor als Folge der institutionellen Trennung von Prüfung und Ausbildung?	41
(1) Die Ermöglichung des Repetitors durch die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen	42

(2) Die angebliche "Inkongruenz" der Klausurexamen und des Inhalts des wissenschaftlichen Studiums	43
2. Vorbereitungsdienst und zweite juristische Staatsprüfung	44
a) Vorbereitungsdienst	44
b) Zweite juristische Staatsprüfung	44
IV. Zusammenfassung	46
Kapitel 2: Die Umsetzung des Bologna-Prozesses in Deutschland	49
I. Einführung in die Ziele des Bologna-Prozesses	49
1. Die Erklärung von Bologna	49
2. Die Ziele des Bologna-Prozesses	50
a) Zweigeteilte Studienstruktur	50
b) Leistungspunkte und Module	51
c) Berufsqualifizierender Abschluss nach drei Studienjahren	51
d) Internationalisierung	51
II. Konkretisierung des Bologna-Prozesses in Deutschland	52
1. Beschlüsse der Kultusministerkonferenz	52
2. Ausgestaltung der Bachelor- und Master-Studiengänge	56
a) Bachelor/Bakkalaureus	56
aa) Anwendungsorientiertes Bachelorstudium	57
bb) Stärker theorieorientiertes Bachelorstudium	57
b) Master/Magister	58
aa) Genuiner Master-Studiengang	58
bb) Hybrid-Master-Studiengang	58
cc) Anwendungs- und Forschungsbezug	59
c) Exkurs: Bachelor- und Master-Abschlüsse im öffentlichen Dienst	60
d) Modularisierung und Leistungspunktsystem	60
3. Akkreditierung	62
a) Grundsätze	62
b) Standards und Kriterien	64
aa) Bachelor	65
bb) Master	65
c) Verfahren	66
aa) Antrag/Vertrag	66
bb) Begutachtung	66
cc) Entscheidung	66
dd) Kosten	67
III. Stand der Umsetzung in nationales Recht	67
IV. Die Umsetzung des Bologna-Prozesses in Deutschland in einzelnen Studienfächern	70
1. Der Bologna-Prozess in der Lehrerbildung	70
a) Die "klassische" Lehrerbildung	70
b) Der Bologna-Prozess in der bundesweiten Lehrerbildungsdiskussion	71
c) Einführung der neuen Studienstrukturen in den einzelnen Bundesländern	73
2. Der Bolognaprozess in der Humanmedizinerausbildung	74
a) Das gegenwärtige Studium der Humanmedizin	74

b) Bachelor- und Master-Studiengänge in der Arztausbildung _____	75
3. Der Bolognaprozess in weiteren Staatsexamenstudiengängen der Fächergruppe Medizin/Gesundheitswesen _____	77
4. Der Bolognaprozess in den Ingenieurwissenschaften _____	79
5. Der Bolognaprozess im Studiengang Architektur _____	80
6. Der Bolognaprozess in den sonstigen Diplomstudiengängen _____	81
7. Der Bologna-Prozess in den "klassischen" Magisterstudiengängen _____	82
V. Die Bedeutung der Ziele der Bologna-Erklärung für die Juristenausbildung _____	82
VI. Zusammenfassung _____	85
<i>Kapitel 3: Der Bologna-Prozess und die Juristenausbildung in anderen Ländern Europas _____</i>	89
<i>Kapitel 4: Zusammenstellung der Ergebnisse der Anhörungen und Stellungnahmen _____</i>	97
I. Verlauf der Anhörungen _____	97
II. Einführung eines Bachelor- und Master-Studiengangs in der juristischen Universitätsausbildung _____	98
1. Allgemeine Stellungnahme _____	98
2. Situation am Arbeitsmarkt _____	100
3. Inhalte, Prüfungen und Reglementierung der Studiengänge _____	101
4. Inhalte, Prüfungen und Reglementierung des Bachelor-Studiengangs _____	101
5. Inhalte, Prüfungen und Reglementierung des Master-Studiengangs _____	102
III. Zugang der Bachelor- und Master-Absolventen zum juristischen Vorbereitungsdienst und zum Beruf _____	104
1. Bachelor _____	104
2. Master _____	105
3. Juristische Hilfsberufe _____	105
IV. Einführung einer Spartenausbildung im juristischen Vorbereitungsdienst _____	106
V. Zugang ausländischer Universitätsabsolventen zum juristischen Vorbereitungsdienst _____	109
VI. Verbesserung der internationalen Orientierung und Anschlussfähigkeit deutscher Nachwuchsjuristen durch den Bologna-Prozess _____	110
VII. Zusammenfassung _____	111
<i>Kapitel 5: Strukturell-inhaltliche Veränderungen des klassischen juristischen Studiums bei Einführung des Bachelor-Master-Systems _____</i>	113
I. Das juristische Studium in einer etwaigen zukünftigen Bachelor-Phase _____	116
1. Das Ziel eines etwaigen neuen Jurastudiums bis zum Bachelor _____	116
a) Keine Qualifikation für die reglementierten juristischen Berufe oder zu (beschränkter) selbstständiger Rechtsberatung _____	117
b) Folgen für das Ziel der Bachelor-Phase _____	118

Inhaltsverzeichnis

c)	Das Fehlen einer realistischen beruflichen Perspektive für Absolventen eines in den Ausbildungsgang zu den klassischen juristischen Berufen integrierten Bachelor-Studiengangs _____	118
aa)	Bestandsaufnahme _____	118
bb)	Ergänzende Recherchen des Koordinierungsausschusses _____	119
cc)	Keine verlässlichen Anhaltspunkte für die zukünftige Besetzung der bisher mit anderer Ausbildung zugänglichen juristischen Hilfsberufe durch künftige Jura-Bachelor-Absolventen _____	121
d)	Fazit _____	122
2.	Der Inhalt eines etwaigen neu strukturierten Jurastudiums bis zum Bachelor _____	122
a)	Grundsätzliches _____	123
aa)	Die zentrale inhaltliche Veränderung _____	123
bb)	Der Konflikt einer solchen Umorientierung mit den Erwartungen des juristischen Arbeitsmarktes _____	124
cc)	Der zentrale Einwand gegen eine grundsätzliche Umorientierung _____	125
dd)	Überblick über die grundsätzlichen Möglichkeiten für eine Umsetzung des Veränderungskonzepts ungeachtet der dargelegten Bedenken _____	128
b)	Einheitsjuristische Bachelor-Studiengänge _____	128
aa)	Verzicht auf wissenschaftliche Vertiefung als Preis der frühzeitigen Berufsqualifikation _____	128
bb)	Die Notwendigkeit des wissenschaftlichen Ansatzes in der volljuristischen Ausbildung und der sich daraus ergebende zentrale Einwand gegen eine einheitsjuristische, berufsqualifizierende Bachelor-Ausbildung _____	130
cc)	Die Verbindung von Bachelor und wissenschaftlichem Ansatz an der Bucerius Law School als Bestätigung der hier erhobenen Einwände _____	132
c)	Spezialisierte Bachelor-Studiengänge _____	133
aa)	Grundansatz: Erhebliche Reduzierung des Stoffumfangs gegenüber dem klassischen einheitsjuristischen Studium _____	133
bb)	Der Bachelor-Studiengang "Wirtschaftsrecht - Business Law" der Fachhochschule Frankfurt am Main als Beispiel _____	134
cc)	Grundsätzliche Einwände gegen die Schaffung spezialisierter Bachelor-Studiengänge in der volljuristischen Ausbildung _____	144
dd)	Die Auffassung der juristischen Praxis _____	145
d)	Die Vielfalt denkbarer Bachelor-Studiengänge und die sich daraus ergebenden Bedenken _____	146
e)	Fazit und zusammenfassende Bewertung _____	147
3.	Die Struktur des neuen Jurastudiums bis zum Bachelor _____	151
a)	Bedeutung der Modularisierung _____	151
b)	Förderung der Internationalisierung der Juristenausbildung durch Modularisierung? _____	152
aa)	Die fortbestehende Unterschiedlichkeit der nationalen Rechtsordnungen als Gegenargument _____	152
bb)	Die schon bestehende internationale Anschlussfähigkeit der deutschen Volljuristen als weiteres Gegenargument _____	154
c)	Gefährdung des Charakters der Juristenausbildung als „wissenschaftliche Grundausbildung“ durch Modularisierung _____	156
aa)	Aufgabe des übergreifenden Vermittlungsansatzes _____	156
bb)	Nachteilige Rückwirkungen auf die Studieninhalte _____	157
cc)	Bestätigung der Bedenken durch die Auffassung der juristischen Berufspraxis _____	157

dd)	Fazit: Gefahr des Verlustes des wissenschaftlichen Studienansatzes durch Modularisierung _____	158
4.	Die etwaige neue Bachelor-Prüfung _____	158
a)	Die zu erwartenden Strukturveränderungen der Prüfung bei Umstellung des juristischen Studiums auf einen Bachelor-Studiengang _____	158
aa)	Skizze: Leistungspunktsystem _____	158
bb)	Die Bedenken gegen die Aufgabe der Abschlussprüfung _____	159
cc)	Die Bedenken gegen abgeschichtete Prüfungen in zeitlicher Hinsicht _____	160
dd)	Die Gefährdung der Effektivität der Prüfungen durch die Gestaltungsfreiheit der Studierenden _____	161
ee)	Die Gefährdung der Effektivität der Prüfungen durch die voraussetzungslose Berücksichtigung von im Ausland erworbenen Prüfungsleistungen _____	161
b)	Die Konsequenzen der vollständigen Ersetzung des ersten Staatsexamens durch universitäre Prüfungen für deren Effektivität, Qualität und Vergleichbarkeit _____	162
aa)	Aufgabe der studienabschließenden Staatsprüfung als Folge der modularisierten Studienstruktur und der Einführung eines studienbegleitenden Prüfungssystems _____	163
bb)	Die Konsequenzen des Modellwechsels für die Vergleichbarkeit der Prüfungen _____	164
cc)	Die Konsequenzen des Modellwechsels für Objektivität und Effektivität der Prüfungen _____	164
dd)	Die Auffassung der Vertreter der juristischen Praxis _____	165
ee)	Die Forderung des Wissenschaftsrats nach Abschaffung des studienabschließenden juristischen Staatsexamens _____	166
ff)	Wechsel der Ressortzuständigkeiten _____	169
c)	Anschlussbemerkungen zur Prüfungssystematik nach dem sog. Jeep-Modell _____	169
5.	Zusammenfassung und Bewertung _____	170
II.	Das juristische Studium in einer etwaigen zukünftigen Masterphase _____	173
1.	Zulassung zu einer etwaigen neu strukturierten Masterphase _____	174
a)	Kontingentierung der Studierenden nach den Vorstellungen der Wissenschaftsseite _____	174
b)	Unsicherheiten hinsichtlich der anzulegenden Zulassungskriterien _____	175
c)	Verfassungsrechtliche Problematik _____	178
d)	Sachliche Bewertung der beabsichtigten Verengung der Master-Studiengänge _____	179
2.	Ziel einer etwaigen neuen Masterphase _____	180
a)	Master für die reglementierten Berufe _____	181
b)	Sonstige Master-Studiengänge _____	182
aa)	Meinungen in der juristischen Praxis _____	182
bb)	Besetzung der bisher von Absolventen der ersten juristischen Prüfung abgedeckten Tätigkeitsfelder durch zukünftige Jura-Master? _____	183
cc)	Das Fehlen belastbarer Daten über die Arbeitsmarktsituation und –perspektive _____	184
3.	Inhalt einer etwaigen neu strukturierten Masterphase _____	185
a)	„Einheitsjuristisch“ angelegte Master-Studiengänge _____	186
b)	Spezialisierte Master-Studiengänge _____	188
aa)	Der Master-Studiengang "Verhandeln und Gestalten von Verträgen" an der Fachhochschule Frankfurt am Main als Beispiel _____	188
bb)	Folgerungen _____	190
c)	Die Vielfalt denkbarer Master-Studiengänge und die sich daraus ergebenden Bedenken _____	191
4.	Die Struktur des Masterstudiums _____	193
5.	Die etwaige neue Master-Prüfung _____	193
6.	Zusammenfassung _____	194

Kapitel 6: Folgerungen für den einheitsjuristischen Vorbereitungsdienst bei Einführung des Bachelor-Master-Systems	197
I. Ausgestaltung der praktischen Ausbildung im derzeitigen System des einheitsjuristischen Vorbereitungsdienstes	197
1. Berufsbezogene Ausbildung im Vorbereitungsdienst	197
2. Internationalität der Ausbildung im Vorbereitungsdienst	198
3. Bewertung des Vorbereitungsdienstes im derzeitigen System vor dem Hintergrund der Ziele des Bologna-Prozesses	198
4. Zusammenhang zwischen Studium, erster Juristischer Prüfung und Vorbereitungsdienst	198
a) Fachliche Eignung für den Vorbereitungsdienst	198
b) Feststellung der fachlichen Eignung für den Vorbereitungsdienst	199
c) Zeitlicher Zusammenhang zwischen erster Prüfung und Vorbereitungsdienst	201
II. Notwendigkeit der praktischen Ausbildung (Vorbereitungsdienst) auch im Bologna-Modell	202
III. Anforderungen an das Bachelor-Master-Studium im einheitlichen Vorbereitungsdienst	204
1. Denkbare Ausgestaltung des Studiums im Bologna-Modell	204
2. Bachelor und Vorbereitungsdienst	205
3. Master und Vorbereitungsdienst	206
a) Gesetzliche Rahmenbedingungen	206
b) Verzahnung von Master(-Studium) und herkömmlichem einheitlichem Vorbereitungsdienst	206
aa) Spezialisierung im Masterstudium und einheitlicher Vorbereitungsdienst	206
bb) Einheitliches Masterstudium und einheitlicher Vorbereitungsdienst	208
c) Staatliche Eingangsprüfung als (zusätzliche) Zugangsvoraussetzung für einen einheitlichen Vorbereitungsdienst	209
aa) Fachliche Gründe für eine Eingangsprüfung	209
bb) Verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer staatlichen Eingangsprüfung für den derzeitigen einheitlichen Vorbereitungsdienst	214
cc) Inhaltliche Ausgestaltung der Zulassungsvoraussetzungen zur Eingangsprüfung aus verfassungsrechtlicher Sicht	217
dd) Verwerfungen zwischen einem gestuften Studiensystem mit Bachelor- und Master-Abschlüssen und einer Eingangsprüfung	218
d) Eingangsprüfung und ausländisches Bachelor-/Masterstudium	220
e) Durchführung einer Eingangsprüfung und Ausbildungsdauer	221
IV. Zweite juristische Staatsprüfung, Abschlussprüfung und Berufseinstieg in die reglementierten juristischen Berufe	222
1. Zweite juristische Staatsprüfung als maßgebliche Qualifikation im geltenden Recht und künftig beim einheitlichen Vorbereitungsdienst	222
2. Berufseinstieg und berufliche Fortentwicklung	222
a) Berufseinstieg	222
b) Berufliche Fortbildung	223
V. Praktische Einarbeitung bei nicht reglementierten Berufen	223
1. Notwendigkeit der Praxiserfahrung als Voraussetzung der Berufsqualifikation	223
2. Begrenzte Gestaltungsspielräume im Bachelor/Master-System	223

VI. Folgen eines neuen volljuristischen Ausbildungssystems für die Ausbildungszeit für Volljuristen und die Kosten des Ausbildungssystems	224
1. Verlängerung der Ausbildungszeit für Volljuristen	224
a) Unumgängliche Verlängerungen der Studienzeit	224
b) Weitere Verlängerungen durch erforderliche Eingangsprüfungen	225
2. Entwicklung der Kosten	226
VII. Zusammenfassung	227
Kapitel 7: Künftige praktische Ausbildung der (bisherigen) Volljuristen - Spartenausbildung oder einheitsjuristisches Referendariat -	231
I. Diskussionsstand	231
1. Einleitung und Fragestellung	231
2. Denkbare Modelle	233
a) Verzicht auf gesonderte praktische Ausbildungsphase (nur Studium)	234
b) Studium mit Berufsanlernphase (Assessoren-Modell)	234
c) Spartenausbildung („V“)	234
d) Verzweigte Ausbildung („Y“)	234
e) Herkömmliche Einheitsausbildung	235
f) Verkürzte Einheitsausbildung mit Anlernphase	235
g) Einstufige Ausbildung	235
3. Empfehlungen des Wissenschaftsrats	235
4. Das Modell des Deutschen Anwaltvereins	238
II. Verfassungsrechtliche Vorgaben und Anforderungen an die Studienstruktur sowie das Prüfungsverfahren im Spartenmodell	239
1. Generelle verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer Aufspaltung des Vorbereitungsdienstes	239
a) Ausgangslage	239
b) Abschaffung des einheitlichen Vorbereitungsdienstes	240
c) Rechtliche Rahmenbedingungen für getrennte Vorbereitungsdienste	240
aa) Bedarfsausbildung im staatlichen Bereich	240
bb) Keine Bedarfsausbildung in der Rechtsanwaltschaft	241
2. Strukturen und Modelle der Rechtsanwaltsausbildung im Spartenmodell und deren verfassungsrechtliche Grenzen	242
a) Strukturen der Spartenausbildung im Überblick	242
aa) Vorbereitungsdienst für den staatlichen Bereich	242
bb) Separater anwaltlicher Vorbereitungsdienst	242
cc) Nacherwerb von Berufsbefähigungen	243
dd) Gesetzliche Änderungen	243
b) Einheitliche öffentlich-rechtliche Ausbildung der Rechtsanwälte durch die Rechtsanwaltskammern	243
aa) Grundkonzeption einer öffentlich-rechtlichen Rechtsanwaltsausbildung durch die Rechtsanwaltskammern	243
bb) Verfassungsrechtliche Probleme der Einführung eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses für Anwaltsreferendare	243
cc) Verpflichtung der Rechtsanwaltskammern zur Übernahme der erfolgreichen Hochschulabsolventen in das Ausbildungsverhältnis	245

Inhaltsverzeichnis

dd)	Modifikation: Nachweis eines Ausbildungsplatzes durch den Bewerber als Zulassungsvoraussetzung zum öffentlich-rechtlich organisierten Anwaltsvorbereitungsdienst	247
(1)	Zulassungsvoraussetzung des Nachweises eines Ausbildungsplatzes	247
(2)	Erforderlichkeit eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses zur RAK	247
ee)	Bewertung	248
c)	Einheitliches Ausbildungsverhältnis mit einem (Ausbildungs-) Rechtsanwalt	248
aa)	Privatrechtlich ausgestaltetes Ausbildungsverhältnis ("Spartenmodell" des DAV)	248
bb)	Inhaltliche Ausgestaltung und Ablauf der Ausbildung	249
(1)	Rechtliche Beziehung zwischen Absolventen und Rechtsanwalt	249
(2)	Ausbildungsstationen und Ausbildungsverhältnis	249
(3)	Vergütung, Freistellungsphasen und Prüfung	249
cc)	Verfassungsrechtliche Zulässigkeit eines privatrechtlichen anwaltlichen Vorbereitungsdienstes	250
dd)	(Verfassungsrechtlicher-) Anspruch der (Hochschul-) Absolventen auf Zugang zur Ausbildung und auf einen Ausbildungsplatz?	250
(1)	Anspruch gegen den Staat auf Verschaffung eines Ausbildungsplatzes bei einem Rechtsanwalt	250
(2)	Ausbildungspflicht der Rechtsanwälte; Qualifikation der Ausbildungsrechtsanwälte	252
(3)	Zugang zu staatlichen Ausbildungsstationen im Rahmen eines privatrechtlich organisierten anwaltlichen Ausbildungssystems	253
d)	Bewertung	254
e)	Kettenausbildungsverträge in der Rechtsanwaltsausbildung	255
aa)	Abfolge verschiedener Teilausbildungsverhältnisse mit einzelnen Trägern/Anbietern der Ausbildung	255
bb)	Rahmenausbildungsverhältnis mit Rechtsanwaltskammer	256
(1)	Überlagerndes Rechtsverhältnis zu den Rechtsanwaltskammern	256
(2)	Verfassungsrechtliche Zulässigkeit	256
cc)	Bewertung	256
3.	Anforderungen an das Bachelor-/Masterstudium bei einer Aufspaltung des Vorbereitungsdienstes (Spartenmodell)	257
a)	Fragestellung	257
b)	Bachelor und besonderer Vorbereitungsdienst im "Spartenmodell"	257
c)	Master und besonderer Vorbereitungsdienst im "Spartenmodell"	258
aa)	Spezialisiertes oder einheitsjuristisches Masterstudium	258
bb)	Eingangsprüfung im Spartenmodell	259
cc)	Ausbildungsdauer	262
d)	Anerkennung ausländischer Abschlüsse im Spartenmodell	263
4.	Weitere alternative Modelle zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst	264
5.	Zweite juristische Staatsprüfung, Abschlussprüfung und Berufseinstieg in die reglementierten juristischen Berufe	264
a)	Zweite juristische Staatsprüfung als maßgebliche Qualifikation im geltenden Recht und künftig beim einheitlichen Vorbereitungsdienst	264
b)	Zweite juristische Staatsprüfung (ZJS) und Spartenmodell	265
aa)	Staatlicher Vorbereitungsdienst	265
bb)	Anwaltlicher Vorbereitungsdienst	265
cc)	Durchlässigkeit zwischen den Berufsfeldern	266
6.	Verfassungsrechtliche Anforderungen an die anwaltliche Abschlussprüfung im Spartenmodell	267

a)	Notwendigkeit einer Abschlussprüfung	267
aa)	Qualitätssicherung	267
bb)	Durchlässigkeit zwischen den Berufsgruppen	267
cc)	Gleichwertigkeit der reglementierten juristischen Berufe	267
b)	Ausgestaltung der Abschlussprüfung	267
aa)	Grundlagen und Träger der Abschlussprüfung	267
(1)	Erlass von Prüfungsordnungen	268
(2)	Durchführung der Abschlussprüfung	268
bb)	Zusammensetzung des Prüfungsausschusses bei der Abschlussprüfung	271
cc)	Rechtsschutz gegen Prüfungsentscheidungen	273
III.	Konsequenzen aus dem Bologna-Prozess für die Spartenausbildung	273
1.	Argumente für und gegen eine Spartenausbildung - Überblick	274
a)	Argumente gegen eine Spartenausbildung	274
b)	Argumente für eine Spartenausbildung	275
c)	Grundentscheidung des Reformgesetzgebers 2003	276
2.	Bologna-spezifische Argumente für und gegen die Einführung des Spartenmodells	277
a)	Argument: Gestufte Studienstruktur	278
b)	Argument: Europäisierung der akademischen Ausbildung	281
c)	Argument: Deregulierung	284
3.	Exemplarisch: Die Bewertung des DAV-Modells	285
a)	Zielrichtung des DAV-Modells	286
b)	Ausgestaltung des DAV-Modells	293
IV.	Zusammenfassung und Bewertung	298
1.	Zusammenfassung	298
2.	Bewertung	301
Kapitel 8: Auswirkungen des Bologna-Prozesses auf die internen Fachhochschulen und auf die Ausbildungsgänge für juristische und rechtsdienstleistende Hilfsberufe		303
I.	Einleitung und Fragestellung	303
II.	Bestandsaufnahme	303
1.	Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst	304
2.	Juristische Studiengänge an Fachhochschulen - exemplarisch in Nordrhein-Westfalen	305
II.	Einführung des Bachelor-/Mastersystems an allgemeinen Fachhochschulen	308
III.	Einführung des Bachelor-/Mastersystems an den verwaltungsinternen Fachhochschulen: Strukturelle Änderungen	310
1.	Grundsätzliche Möglichkeit der Umstellung der Rechtspflegerausbildung	310
2.	Bewertung eines Bachelor-Abschlusses an internen Fachhochschulen	313
3.	Erhaltung der internen Struktur der verwaltungsinternen Fachhochschulen	313
IV.	Änderung der inhaltlichen Anforderungen an ein Bachelor-Studium	316
V.	Folgen einer Umstellung für die staatliche Verwaltung	319
1.	Personalauswahl - Eingangsprüfung - Nachqualifizierung	319
2.	Folgen für andere Ausbildungsberufe - Verdrängung nach unten	320

VI. Resümee	321
VII. Zusammenfassung	323
Kapitel 9: Die Morgenbesser-Entscheidung des EuGH	325
I. Einleitung	325
II. Nationale Rechtslage	325
1. Zugang zur Rechtsanwaltschaft	325
2. Zugang zum juristischen Vorbereitungsdienst	325
III. Die Morgenbesser-Entscheidung des EuGH und ihre Anwendbarkeit auf das deutsche Rechtsreferendariat	326
IV. Folgen der EuGH-Rechtsprechung für das nationale Juristenausbildungsrecht	327
1. Ausgangssituation	327
2. Zugang zum juristischen Vorbereitungsdienst für EU-Bürger	327
3. Einfluss des Bologna-Prozesses auf die Morgenbesser-Problematik	328
V. Zusammenfassung	329
Kapitel 10: Rahmenbedingungen des Rechtsberatungsmarktes	331
I. Einführung	331
1. Zulässige Tätigkeiten nach dem Rechtsberatungsgesetz	331
2. Rechtsbeistände alten Rechts	333
3. Erlaubnisse nach dem Rechtsberatungsgesetz	333
II. Verfassungs- und europarechtliche Vorgaben	334
III. Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts	335
1. Keine völlige Deregulierung des Rechtsberatungsmarktes	335
2. Keine Einführung eines allgemeinen Rechtsdienstleistungsberufs unterhalb der Rechtsanwaltschaft	335
IV. Rechtsberatung in anderen europäischen Ländern	336
V. Zusammenfassung	340

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.:	am angegebenen Orte
ÄAppO:	Approbationsordnung für Ärzte
Abs.:	Absatz
ANBA:	Amtliche Nachrichten der Bundesagentur für Arbeit
AnwBl.:	Anwaltsblatt
AÖR:	Archiv des Öffentlichen Rechts
Art.:	Artikel
AuslG:	Ausländergesetz
B.A.:	Bachelor of Arts bzw. Bakkalaureus Artium
B.Sc.:	Bachelor of Science bzw. Bakkalaureus Scientiarum
BA:	Bundesagentur für Arbeit
BayJAPO:	Bayerische Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung
BBiG:	Bundesbildungsgesetz
BDA:	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
BDI:	Bundesverband der Deutschen Industrie
BDR:	Bund Deutscher Rechtspfleger
BGBI:	Bundesgesetzblatt
BiBB:	Bundesinstitut für berufliche Bildung
BITKOM:	Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien
BLK:	Bund-/Länder-Konferenz
BLVO:	Bundeslaufbahnverordnung
BMBF:	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMJ:	Bundesministerium der Justiz
BNotK:	Bundesnotarkammer
BRAK:	Bundesrechtsanwaltskammer
BRAK-Mitt.:	BRAK-Mitteilungen
BRAO:	Bundesrechtsanwaltsordnung
BRRG:	Beamtenrechtsrahmengesetz
BSK:	Bundessprecherkonferenz der Referendare
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
BVerfG:	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE:	Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts
BVFG:	Bundesvertriebenengesetz
bzw.	beziehungsweise
CHE:	Centrum für Hochschulentwicklung
CNW:	Curricularnormwert
CRUS:	The Rectors' Conference of the Swiss Universities (Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten)
DAAD:	Deutscher Akademischer Austauschdienst
DARL:	Deutsche Dekane- und Abteilungsleiterkonferenz für Architektur, Raumplanung und Landschaftsarchitektur

Abkürzungsverzeichnis

DAV:	Deutscher Anwaltverein
dbb:	Deutscher Beamtenbund und Tarifunion
DDR:	Deutsche Demokratische Republik
DFG:	Deutsche Forschungsgemeinschaft
DGVB:	Deutscher Gerichtsvollzieherbund e.V.
DIHK:	Deutscher Industrie- und Handelskammertag
DJFT:	Deutscher Juristen-Fakultätentag
DLT:	Deutscher Landkreistag
DNotV:	Deutscher Notar-Verein
DRB:	Deutscher Richterbund
DRiG:	Deutsches Richtergesetz
DRiZ:	Deutsche Richterzeitung
Drs.:	Drucksache
DS:	Diploma Supplement
eb.dt.:	ebendort
ECTS:	European Credit Transfer System
EFMA:	European Forum of Medical Associations
EGV:	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EJLE:	The European Journal of Legal Education
ENQA:	European Association of Quality Assurance
EU:	Europäische Union
EuGH:	Europäischer Gerichtshof
EuRAG:	Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland
EUV:	Vertrag über die Europäische Union
EuZW:	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
evtl.:	eventuell
f.:	folgende
FAZ:	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FOM:	Fachhochschule für Oekonomie und Management
FS:	Festschrift
GG:	Grundgesetz
grdl.:	grundlegend
GVG:	Gerichtsverfassungsgesetz
HAusIG:	heimatlose Ausländergesetz
HIS:	Hochschulinformations-System GmbH
HRG:	Hochschulrahmengesetz
HRK:	Hochschulrektorenkonferenz
Hrsg.:	Herausgeber
i.d.F.:	in der Fassung
i.S.d.:	im Sinne des
IAB:	Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
IFMSA:	The International Federation of Medical Students Associations
IMK:	Innenministerkonferenz
IMPP:	Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsaufgaben
IPR:	Internationales Privatrecht
ISAP:	Internationale Studien- und Ausbildungspartnerschaften
IW:	Institut der deutschen Wirtschaft

iw-trends:	Vierteljahresschrift zur empirischen Wirtschaftsforschung, Institut der deutschen Wirtschaft
JAG:	Juristenausbildungsgesetz
JAG-E:	Juristenausbildungsgesetz-Entwurf
JAPrO BW:	Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung Baden-Württemberg
JuS:	Juristische Schulung
JZ:	Juristenzeitung
KMK:	Kultusministerkonferenz
KOA:	Koordinierungsausschuss
LL.M:	Master of Laws
Ltd.:	limited
LT-Drucks.:	Landtagsdrucksache
LVO:	Laufbahnverordnung
M.A.:	Master of Arts
M.Sc.:	Master of Science
MBA:	Master of Business Administration
n.F.:	neue Fassung
NJAG:	Juristenausbildungsgesetz Niedersachsen
NJW:	Neue Juristische Wochenschrift
NRW:	Nordrhein-Westfalen
NVwZ:	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
RAK:	Rechtsanwaltskammer
RAO:	österreichische Rechtsanwaltsordnung
RBerG:	Rechtsberatungsgesetz
RDG:	Rechtsdienstleistungsgesetz
RGBL.:	Reichsgesetzblatt
Rn.:	Randnummer
RpflAO NRW:	Rechtspflegerausbildungsordnung Nordrhein-Westfalen
RpflG:	Rechtspflegergesetz
s. o.:	siehe oben
S.:	Seite
Slg:	Sammlung
StBerG:	Steuerberatergesetz
StGB:	Strafgesetzbuch
SWS:	Semesterwochenstunden
SZ:	Süddeutsche Zeitung
TOP:	Tagesordnungspunkt
TU-9:	Consortium of German Institutes of Technologies
u.a.:	unter anderem
u.U.:	unter Umständen
UK-England:	United Kingdom England
UNICE:	Union des Industries de la Communauté européenne (Arbeitgeberverband)
URL:	Uniform Resource Locator
VDE:	Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik
VDEW:	Verband der Elektrizitätswirtschaft
VDI:	Verein Deutscher Ingenieure
VdR:	Verband der Rechtspfleger

Abkürzungsverzeichnis

VG:	Verwaltungsgericht
VGH:	Verwaltungsgerichtshof
vgl.:	vergleiche
WR:	Wirtschaftsrat
WR-FH:	Wirtschaftsrecht - Business Law der Fachhochschule Frankfurt/M.
WS:	Wintersemester
z.B.:	zum Beispiel
z.Zt.:	zurzeit
ZEuP:	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZEVA:	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover
Ziff.:	Ziffer
ZJS:	zweite juristische Staatsprüfung
ZVEI:	Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie

Gesamtzusammenfassung und Bewertung

I. Die gegenwärtige Juristenausbildung in Deutschland

Die juristische Ausbildung zeichnet sich durch die **Einheitlichkeit der Ausbildung** für alle Justizberufe (Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt, Notar) und den höheren Verwaltungsdienst aus, ferner durch die **Zweiphasigkeit der Ausbildungsstruktur**. Dem mit der ersten juristischen Prüfung abgeschlossenen Studium folgt der zweijährige Vorbereitungsdienst, auf dessen Aufnahme jeder erfolgreiche Absolvent einen Anspruch hat. Dieser wird mit der zweiten juristischen Staatsprüfung abgeschlossen, mit deren Bestehen der Zugang zu allen reglementierten juristischen Berufen eröffnet ist. Die Grundentscheidung für die Zweiphasigkeit hat der Reformgesetzgeber der letzten Reform der Juristenausbildung beibehalten, zugleich aber dafür gesorgt, dass die jungen Juristinnen und Juristen besser auf die beruflichen Anforderungen in den rechtsberatenden und rechtsgestaltenden anwaltlichen Tätigkeiten vorbereitet werden als bisher.

Das Studium hat eine **wissenschaftliche Ausbildung** in den Rechtswissenschaften zum Ziel. Die Absolventen sollen die Fähigkeit erwerben, sich in kurzer Zeit in jede denkbare Materie des Rechts mit Hilfe der zu erwerbenden methodischen Fertigkeiten einzuarbeiten. Deren Vermittlung und Aneignung steht deshalb im Mittelpunkt des klassischen juristischen Studiums. Die Ausbildung bezweckt nicht die Vermittlung von Detailwissen zu einzelnen Rechtsgebieten.

Dieser Grundansatz wirkt sich auf die Struktur des Studiums aus. Das klassische juristische Studium gliedert sich in **drei Phasen**. In der ersten Studienphase findet eine Art „Grundausbildung“ in den Pflichtfächern statt. Die zweite Studienphase dient der Wiederholung und Vertiefung. Sie beginnt regelmäßig etwa im fünften Semester und reicht bis zum sechsten/siebten Semester. Spätestens in dieser zweiten Studienphase wird das Pflichtfachstudium durch die Ausbildung in den sog. Schwerpunktbereichen ergänzt. Daran schließt sich die dritte, examensvorbereitende Studienphase an, die mit der staatlichen Pflichtfachprüfung sowie der universitären Schwerpunktbereichsprüfung endet. Zusammenfassend zeichnet sich das juristische Studium durch ein „**Lernen in Wellen**“ aus. Der Stoff wird nicht nur einmal und auf-

geteilt in enge Teilbereiche vermittelt, sondern übergreifend in mehreren, zunehmend verfeinerten Durchgängen.

Dieser Grundansatz und diese Struktur des juristischen Studiums wirken sich auf die juristische Prüfung aus. Mit der durch das Gesetz zur Reform der Juristenausbildung eingeführten Neugestaltung der studienabschließenden Prüfung wird (erstmalig 2007) das Studium mit der **ersten Prüfung** abgeschlossen. Diese wird an die Stelle der bisherigen **ersten juristischen Staatsprüfung** treten und aus einer **universitären Schwerpunktbereichsprüfung** und einer **staatlichen Pflichtfachprüfung** (§ 5 Abs. 1 DRiG) bestehen. Wie alle staatlichen Prüfungen zeichnet sich auch die staatliche Pflichtfachprüfung durch das Streben nach Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung sowie nach besonderer Objektivität und Anonymität des Prüfungsverfahrens aus. Staatliche Pflichtfachprüfung und universitäre Schwerpunktbereichsprüfung sind als Abschlussprüfungen konzipiert. Der **studienabschließende Charakter** der ersten juristischen Prüfung folgt konsequent aus dem Grundansatz des „Lernens in Wellen“.

Im internationalen Vergleich schneidet die deutsche Juristenausbildung mit einer Regelstudiendauer von 4½ Jahren zuzüglich 2 Jahren Vorbereitungsdienst gut ab. Wer in Deutschland zügig studiert, erreicht in annähernd derselben Zeit einen berufsqualifizierenden Abschluss für *alle* juristischen Berufe, in der ausländische Kommilitonen die Qualifizierung für nur einen speziellen juristischen Beruf erwerben.

II. Grundlagen des Bologna-Prozesses

1. Der Bologna-Prozess

Am 19.05.1999 unterzeichneten 29 europäische Bildungsminister die so genannte Bologna-Erklärung. Sie ist das zentrale Dokument des Bologna-Prozesses. Dieser will im Wesentlichen allgemeine Rahmenbedingungen innerhalb eines **offenen europäischen Hochschulraumes** sowie ein **gemeinsames System für Studienabschlüsse** (Bachelor/Master/Doktor) schaffen und die **Mobilität** von Studierenden und Lehrenden steigern. Auf einer Folgekonferenz in Prag im Jahre 2001 verständigten sich die Bildungsminister darauf, dass der europäische Hochschulraum bis zum Jahre 2010 geschaffen sein soll. Inzwischen sind **45 Staaten** der Bologna-Erklärung beigetreten.

Die Umsetzung der Bologna-Kriterien folgt der Methode der offenen Koordinierung und ist **europarechtlich nicht bindend**. Verbindlichkeit erlangen die Ziele erst durch Umsetzung in nationales Recht.

2. Die Ziele des Bologna-Prozesses

Die Ziele des Bologna-Prozesses lassen sich im Wesentlichen wie folgt beschreiben:

- Einführung einer **zweigeteilten Studienstruktur**, bestehend aus einem ersten Studienzyklus (Bachelor) mit einem für den europäischen Arbeitsmarkt relevanten berufsqualifizierenden Abschluss und einem darauf aufbauenden zweiten Studienzyklus (Master und/oder Promotion), der nur von einem **geringen Teil der Studierenden** abgeschlossen werden kann, verbunden mit der Einführung eines Systems leicht verständlicher und vergleichbarer Abschlüsse, auch durch Einführung eines Diplomzusatzes,
- Aufteilung in ein **drei- oder vierjähriges Bachelor-/Bakkalaureus-Studium** und ein darauf aufbauendes **2- oder 1-einjähriges Master-/Magister-Studium** (3+2 oder 4+1),
- Einführung eines **Leistungspunktsystems** und einer **Modularisierung** der Studieninhalte mit der Folge von studienbegleitenden und abschichtenden Prüfungen,
- Förderung der **internationalen Wettbewerbsfähigkeit** des europäischen Hochschulsystems durch Abbau von Mobilitätshemmnissen und Anpassung der Studieninhalte in den Unterzeichnerstaaten zumindest in groben Zügen und Förderung der europäischen Zusammenarbeit bei der **Qualitätssicherung**.

3. Stand der Umsetzung und Umsetzungsschritte in Deutschland

Die wesentlichen Eckpunkte für die Umstellung des deutschen Hochschulsystems auf das gestufte Graduierungssystem sind am 12.06.2003 von der Kultusministerkonferenz (KMK) in „**10 Thesen zur Bachelor- und Masterstruktur in Deutschland**“ festgelegt worden. Die Einführung einer gestuften Studienstruktur mit Bachelor- und Master-Studiengängen wird danach als ein zentrales Anliegen deutscher Hochschulpolitik verstanden. Auf der Basis dieser Thesen hat die KMK am 10.10.2003 "**Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen**" verabschiedet, die der obligatorischen Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen zugrunde zu legen sind. Die Strukturvorgaben nehmen Bachelor- und Master-Studiengänge im Bereich der **staatlich geregelten Studiengänge** (insbesondere Lehramt, Medizin, Rechtswissenschaften) sowie Studiengänge mit kirchlichen Abschlüssen und künstlerische Studiengänge an Kunst- und Musikhochschulen **zunächst aus**.

Die **Qualität** der Studiengänge soll durch ein **Akkreditierungsverfahren** sichergestellt werden. Dazu wurden Akkreditierungsagenturen eingerichtet, die ihrerseits von einem Akkreditierungsrat akkreditiert werden. Der Akkreditierungsrat hat sich darauf beschränkt, allgemeine formale und fachliche Kriterien zu formulieren und die Entwicklung inhaltlicher Kriterien den Agenturen zu überlassen, um deren Gestaltungsmöglichkeiten nicht zu sehr zu beeinträchtigen. Die Akkreditierungsagenturen arbeiten in privatwirtschaftlichen Strukturen. Die **Kosten** für die Akkreditierung eines Studiengangs liegen zwischen 10.000 € und 15.000 €.

Bundesweit sind am 01.03.2005 808 Studiengänge der neuen Struktur nach den Maßgaben des Akkreditierungsrates akkreditiert gewesen, davon im Bereich Rechtswissenschaft bislang 19 Studiengänge. Einschließlich der nicht-akkreditierten Studiengänge wurden im Sommersemester 2005 in Deutschland 2.934 Bachelor- und Master-Studiengänge bei insgesamt 11.286 Studienmöglichkeiten angeboten.

Die Bereitschaft zur Umsetzung der mit dem Bologna-Prozess verfolgten Ziele ist in den verschiedenen Studienfächern **stark unterschiedlich** ausgeprägt. Während in den bisherigen Diplom- und Magisterstudiengängen eine Einführung überwiegend beabsichtigt ist, wird sie für den Bereich der Staatsexamensstudiengänge kritisch gesehen. Vor allem die **fehlenden Berufsmöglichkeiten** für einen Bachelor-Absolventen scheinen ein wesentliches Argument gegen die Umsetzung zu sein. In diesem Zusammenhang wird häufig eine Beschränkung des Zugangs zum Master-Studium abgelehnt. Das hätte zur Folge, dass alle oder doch der Großteil der Studierenden das Master-Studium aufnehmen könnten. Der Sinn der zweigeteilten Studienstruktur wäre damit allerdings in Frage gestellt.

Im Bereich der medizinischen Fächer, insbesondere im Fach Humanmedizin, ist eine Umsetzung weder kurz- noch mittelfristig zu erwarten. Eine Umsetzung wird hier als mit der bisherigen Struktur des Studiums unvereinbar angesehen. Auch von Befürwortern des Bologna-Prozesses, insbesondere vom Wissenschaftsrat, wird eine Umsetzung für das Fach Humanmedizin (bisher) nicht gefordert.

4. Die Bedeutung der Ziele der Bologna-Erklärung für die Juristenausbildung in Deutschland

Eine Umsetzung der dargestellten Ziele des Bologna-Prozesses würde für die Juristenausbildung bedeuten:

- Überführung des bisher einphasigen Studiums in eine zweiphasige Studienstruktur,
- Schaffung eines **berufsqualifizierenden** juristischen Bachelorabschlusses nach 3 oder 4 Jahren, der zugleich Grundlage für den weiterführenden Studienzyklus mit dem Ziel der Hinführung zu den reglementierten juristischen Berufen sein kann,
- **Modularisierung** der Studieninhalte der rechtswissenschaftlichen Ausbildung und Schaffung eines **studienbegleitenden Prüfungs- und Leistungspunktsystems**; damit einher geht die Abschaffung der staatlichen Abschlussprüfung, die durch universitäre studienbegleitende und abschichtende Prüfungen ersetzt würde.

Es entspricht nahezu einhelliger Meinung, dass auch bei Umsetzung des Bologna-Modells für reglementierte juristische Berufe eine – zurzeit im Rahmen des juristischen Vorbereitungsdienstes stattfindende – **berufspraktische Ausbildung weiterhin unverzichtbar** ist.

Eine Umsetzung des Bologna-Prozesses im deutschen Recht erfordert die Änderung des DRiG. Erst nach dieser Änderung wäre es möglich, die Bologna-Strukturen landesrechtlich in der Juristenausbildung einzuführen.

Bereits in der gegenwärtigen Juristenausbildung sind im Übrigen bereits eine ganze Reihe der vom Bologna-Prozess intendierten Ziele verwirklicht, insbesondere die Internationalität der Ausbildung, die durch den Nachweis fachspezifischer Fremdsprachenkenntnisse und durch das Schwerpunktbereichsstudium, in dem u.a. die im Ausland erworbenen Studienleistungen und –abschlüsse anerkannt werden können, gefördert wird.

5. Der Bologna-Prozess in anderen Ländern Europas

Die Mehrheit der Unterzeichnerstaaten hat zumindest begonnen, gestufte Studienstrukturen einzuführen, wenngleich diese Umsetzungsbemühungen nicht immer vollständig den Bologna-Kriterien Rechnung tragen. Zu beobachten ist, dass wesentliche Strukturvorgaben des Prozesses außer Acht gelassen oder abgeschwächt werden. Häufig werden in den europäischen Unterzeichnerstaaten die Studiengänge Humanmedizin, Zahn- und Tiermedizin bereits kraft Gesetzes von der Umsetzung ausgenommen.

Eine Minderheit der europäischen Staaten lehnt für das juristische Studium, das zu einem reglementierten Beruf führen soll, die Einführung einer zweistufigen Struktur generell ab, weil für Absolventen mit einem Bachelor der Rechtswissenschaften Berufschancen nicht gesehen werden. Auch die europäischen Staaten mit einer bereits vorhandenen oder aber zumindest beabsichtigten gestuften Studienstruktur im Fach Rechtswissenschaft erkennen, dass ein Betätigungsfeld für Bachelor-Juristen nicht vorhanden sein dürfte. Sie (z. B. die Niederlande) ziehen daraus den Schluss, eine Zugangsbeschränkung für das Master-Studium nach absolviertem Bachelor-Studium nicht vorzusehen. Damit rücken sie von zwei wesentlichen Vorgaben der Bologna-Erklärung ab, nämlich dem Erfordernis der Berufsqualifizierung durch den Bachelor-Abschluss und der Verengung der Masterphase. Die auf europäischer Ebene gleichwohl überwiegend vorhandene Bereitschaft, im Fach Rechtswissenschaft die gestufte Studienstruktur im Grundsatz einzuführen, dürfte auf **organisatorische Unterschiede** der Studiengänge im Vergleich zum deutschen Studium zurückzuführen sein. So besteht z.B. in Frankreich seit jeher eine gestufte Studienstruktur, während das in Deutschland gerade nicht der Fall ist.

III. Strukturell-inhaltliche Veränderungen des klassischen juristischen Studiums bei Einführung des Bachelor-Master-Systems

Ein nach den Vorgaben der Bologna-Erklärung gestaltetes Studium müsste eine Qualifikation für einen juristischen Beruf bereits nach drei oder vier Jahren vermitteln. Entsprechende **Berufsbilder** bzw. **-felder** sind jedoch **nicht vorhanden**.

Die Ausrichtung und zeitliche Struktur eines „Bachelor-Grundstudiums“ zwänge zur **Beschränkung auf die Vermittlung praktisch anwendbaren Wissens** bzw. zu einer starken inhaltlichen Beschränkung auf nur noch einige wenige, exemplarisch behandelte Bereiche der wesentlichen Kerngebiete des Rechts oder nur auf einige ausgesuchte Spezialmaterien. Die Anforderungen an ein **volljuristisches Studium** sind mit einer solchen Ausrichtung **nicht vereinbar**. Die Gegenstände des Studiums müssten in Widerspruch zum **übergreifenden Ansatz** des klassischen Jurastudiums in einzelne „Module“ aufgespalten werden, die sowohl separat vermittelt als auch separat abgeprüft werden würden. Der neue Bachelor-Studiengang wäre damit nicht wie das bisherige rechtswissenschaftliche Studium ein Studiengang, der in sich zusammenhängend die **übergreifenden Strukturen** der gesamten Rechtsordnung herauszuarbeiten sucht; der zentrale Ansatz des „Lernens in Wellen“ wäre damit aufgegeben. Da gerade diese Ausrichtung aber die **Wissenschaftlichkeit der Juristenausbildung** gewährleistet und außerdem den Volljuristen gerade die Fähigkeiten vermittelt, die die Berufspraxis weiterhin in allererster Linie nachfragt, wäre mit der Umsetzung der Reform die Wissenschaftlichkeit aufgegeben oder doch wesentlich

zurückgedrängt. Die Berufspraxis könnte damit in Zukunft auf Juristen mit entsprechendem Anforderungsprofil nicht zurückgreifen. Für die Ausbildung zu den reglementierten juristischen Berufen ist davor zu warnen, den wissenschaftlichen Ansatz zurückzudrängen.

Diese Bedenken sind auch nicht mit Hinweis darauf auszuräumen, dass der wissenschaftlichen Vertiefung im zukünftigen Master-Studium, das auf den reglementierten juristischen Beruf oder einen sonstigen - mit dem Master angestrebten Beruf - vorbereiten soll, noch ausreichend Raum zukomme. Denn zum einen würde ein Großteil der Studierenden vor dem Hintergrund der im Rahmen des Bologna-Prozesses intendierten Reduzierung der Studierenden in der Master-Phase das Master-Studium zukünftig nicht mehr erreichen. Zum anderen wäre eine **ausreichende wissenschaftliche Vertiefung** in einer ein- bis zweijährigen Masterphase im Anschluss an eine eher berufspraktisch orientierte Bachelorphase jedenfalls im Studiengang Rechtswissenschaften **nicht mehr zu gewährleisten**. In der Sache müsste im Master-Studium das nachgeschult werden, wofür die Zeit im Bachelor-Studiengang nicht gereicht hat. Das kann aber nicht gelingen. Denn im Bachelor-Studium müsste der künftige Volljurist Ausbildungszeit in die berufsqualifizierenden Bestandteile des Studiums investieren, obwohl diese Art der Berufsqualifizierung mit dem volljuristischen Beruf nichts zu tun hat. Im späteren Master-Studium würde ihm die so genutzte Zeit fehlen, um die erforderliche Wissenschaftlichkeit der Ausbildung noch erreichen zu können.

Die undifferenzierte Einführung einer gestuften Studienstruktur für das juristische Studium würde somit die im Interesse der Qualitätssicherung notwendigen inhaltlichen Bedingungen des Ausbildungsgangs nicht beachten. Stattdessen würden allgemeine Strukturvorgaben ohne Rücksicht auf strukturelle Besonderheiten des Ausbildungsstoffs und Studiums einem gut funktionierenden Studiengang aufgezwungen. Das würde tiefe Widersprüchlichkeiten der Studienstruktur erzeugen. Gravierende Qualitätsverluste der Ausbildung wären zu befürchten.

Insgesamt stellen damit die **fehlende Wissenschaftlichkeit** der Ausbildung, die **mangelnde Realisierbarkeit einer Berufsqualifikation** nach drei bzw. vier Jahren und die **Unmöglichkeit**, die in dieser Zeit **versäumte wissenschaftliche Ausbildung** in einer ein- bis zweijährigen Masterphase **nachzuholen**, die **zentralen Einwände** gegen die Umsetzung der Vorgaben der Bologna-Erklärung im Bereich der volljuristischen Ausbildung dar. Von der Umsetzung ist deshalb abzuraten.

IV. Juristisches Staatsexamen und Studiendauer bei Einführung des Bachelor-Master-Systems

Durch die Einführung eines Leistungspunktsystems und die Modularisierung der Studieninhalte werden - anders als bisher – **studienbegleitende**, also **abgeschichtete Prüfungen** erforderlich. Die Abschichtung von Leistungen **vernachlässigt das fächer- und rechtsgebietsübergreifende Denken**, das der Vorbereitungsdienst und die spätere berufliche Praxis voraussetzen. Die nach dem Bologna-Modell an die Stelle des Staatsexamens tretenden Hochschulprüfungen sind für die **Auswahlentscheidung des Staates unzuverlässig**, weil die Aussagekraft der Prüfungen nicht allgemein einzuschätzen und damit für die Rechts- und Berufspraxis nicht transparent ist. Auch fehlt es an der hinreichenden Vergleichbarkeit der einzelnen Abschlüsse, die aber für eine **verfassungsrechtlich** haltbare Auswahlentscheidung auf der Basis dieser Abschlüsse erforderlich wäre.

Aus **Gründen der Qualitätssicherung** wäre deshalb bei einer Umstellung des rechtswissenschaftlichen Studiums auf Bachelor- und Masterabschlüsse eine **Eingangsprüfung** für den einheitlichen Vorbereitungsdienst **unabdingbar**. Die Eingangsprüfung stellte ein zuverlässiges Eingangs- und Auswahlkriterium zur Verfügung. Inhaltlich würde sie im Wesentlichen der Pflichtfachprüfung gegenwärtigen Zuschnitts entsprechen.

Die Studienzeit des rechtswissenschaftlichen Studiums würde nach den Vorgaben des Bologna-Prozesses voraussichtlich fünf Jahre (drei Jahre Bachelor-Studium und zwei Jahre Master-Studium bzw. vier Jahre Bachelor-Studium und ein Jahr Master-Studium) betragen, was eine **Verlängerung gegenüber dem bisherigen neunsemestrigen Studium** bedeuten würde. Weitere Verlängerungen der Ausbildungszeiten werden sich durch universitäre Zulassungs- und Prüfungsverfahren zur Masterphase sowie durch die staatliche Eingangsprüfung ergeben. Insgesamt dürfte sich die Ausbildungszeit bis zum Erwerb der volljuristischen Qualifikation somit bei vorsichtiger Schätzung zumindest um ein Jahr verlängern.

Ein juristisches Bachelor-/Mastermodell mit einer staatlichen Eingangsprüfung zur berufspraktischen Phase bringt gegenüber dem bestehenden Modell der "klassischen" Juristenausbildung somit die **Nachteile der Erhöhung der Anzahl an Prüfungsleistungen** und einer **Verlängerung der Ausbildungszeiten** mit sich, hat aber **keinerlei Vorteile** für die deutsche Juristenausbildung. Es sind keine Gründe dafür erkennbar, das funktionierende Ausbildungs- und Prüfungssystem des volljuristischen Ausbildungsgangs in der Studienphase zu verändern und die erste juristische Prüfung aufzugeben, um anschließend eine der bisherigen ersten Prüfung gleichwer-

tige und weithin gleichartige Eingangsprüfung einzurichten, die die in der Studienphase eintretenden Defizite hinsichtlich der Feststellung der Eignung für den Vorbereitungsdienst wieder kompensieren muss.

V. Künftige praktische Ausbildung der (bisherigen) Volljuristen

Das rechtswissenschaftliche Studium ist auch bei einer Umstellung auf Bachelor- und Masterabschlüsse allein nicht in der Lage, die Berufsfähigkeit der Absolventen im Bereich der reglementierten juristischen Berufe zu gewährleisten. Deshalb ist eine **praktische Ausbildung** als Voraussetzung für den Zugang zu den reglementierten juristischen Berufen nach nahezu einhelliger Auffassung weiterhin **unverzichtbar**.

Mit der augenblicklichen Diskussion um die Auswirkungen des Bologna-Prozesses auf die deutsche Juristenausbildung wird mitunter die aus **früheren Reformdebatten** bekannte Forderung nach Einführung der so genannten **Spartenausbildung** verknüpft. Die Auffassungen zur Spartenausbildung sind insbesondere in der Anwaltschaft uneinheitlich.

In der letzten Ausbildungsreform hat sich der **Bundgesetzgeber** nach mehrjähriger Diskussion für eine deutliche **Stärkung der anwaltsorientierten Bestandteile des Vorbereitungsdienstes** unter **Beibehaltung der einheitsjuristischen Ausbildung** im Zweiphasenmodell (Studium und Vorbereitungsdienst) entschieden. Die gesetzgeberische Entscheidung über die Inhalte einer Reform der Juristenausbildung ist erst im Jahre 2002 getroffen worden. Das Gesetz zur Reform der Juristenausbildung ist am 01.07.2003 in Kraft getreten und landesgesetzlich umgesetzt worden. **Belastbare Erfahrungswerte** über die Auswirkungen der Reform **liegen** (noch) **nicht vor**.

Die Aufspaltung des bisher für alle juristischen Berufe einheitlichen Vorbereitungsdienstes in verschieden geregelte Ausbildungsgänge für die einzelnen Berufsfelder ("Spartenausbildung") ist **verfassungsrechtlich zulässig**, sofern sie nicht das Ziel verfolgt, eine Beschränkung des Zugangs zum Anwaltsberuf durch Einführung einer Bedarfsausbildung vorzusehen.

Verfassungsrechtlich bestehen gegen das Erfordernis, vor der Zulassung zur Anwaltschaft zum Zweck der Ausbildung im Rahmen eines **privatrechtlichen Ausbildungsverhältnisses** eine angemessene Zeit bei einem Anwalt beschäftigt gewesen zu sein, keine Bedenken. Das privatrechtliche Ausbildungsmodell darf jedoch nicht zum Ziel haben, eine faktische Regulierung des Zugangs zur Anwaltschaft zu schaffen.

Der Bologna-Prozess bringt im Falle seiner Umsetzung in die deutsche Juristenausbildung **keine Gründe** mit sich, die eine Abkehr von der erst jüngst durch den Gesetzgeber getroffenen Grundentscheidung, es bei der einheitsjuristischen Ausbildung zu belassen, gebieten oder auch nur nahe legen könnten. Der Bologna-Prozess befasst sich originär mit der Umstellung des deutschen Hochschulsystems, nicht aber mit Fragen einer postuniversitären berufspraktischen Ausbildung. Auch **mittelbar** verlangt eine stringente Verfolgung der Bologna-Ziele nicht, eine nach Berufssparten getrennte Ausbildung einzuführen.

Wird gegenwärtig die Frage einer Spartenausbildung erneut aufgeworfen, erfolgt dies also nur **anlässlich** der politischen Diskussion um den Bologna-Prozess. Die Frage ist politisch zu bewerten. Die **Verlässlichkeit politischer Entscheidungen** jedenfalls würde in Frage gestellt, wenn bereits kurze Zeit nach Inkrafttreten der letzten tief greifenden Reform der Juristenausbildung eine erneute Reform einsetzen soll, ohne dass erste Ergebnisse der früheren Reform abgewartet werden.

VI. Auswirkungen des Bologna-Prozesses auf die internen Fachhochschulen

Die **Umstellung** der Ausbildungen an den verwaltungsinternen Fachhochschulen auf Bachelor-Studiengänge ist zwar **nicht ausgeschlossen**. Voraussetzung wäre jedoch eine grundlegende strukturelle Veränderung des Studiums. Diese strukturelle Veränderung würde zu einer Verlängerung des Studiums und zu einer erhöhten Belastung der Fachhochschulen mit Prüfungstätigkeiten führen. Außerdem würden sich Probleme bei der Personalauswahl für den öffentlichen Dienst ergeben. Die **Ziele** des Bologna-Prozesses (Förderung der europäischen Dimension, Internationalisierung, Mobilitätssteigerung) dürften jedenfalls für die Rechtspflegerausbildung **leer laufen**.

Als Folge der Einführung der Bologna-Strukturen ist eine **Externalisierung** der verwaltungsinternen Fachhochschulen mit der Folge einer Auflösung der internen Struktur und der Abschaffung des Studiums im Beamtenstatus nicht auszuschließen. Eine Externalisierung der verwaltungsinternen Fachhochschulen lässt befürchten, dass der **hohe Grad an Spezialisierung** aufgegeben werden muss. Dadurch würde die Berufsfertigkeit der Absolventen in Frage gestellt. Der Bachelor ist ein berufsqualifizierender Abschluss und führt schon nach seinem Selbstverständnis nicht zur Berufsfertigkeit. Für den öffentlichen Dienst stellt sich daher die Frage der **Nachqualifizierung** der Absolventen.

VII. Nationale und internationale Rahmenbedingungen

1. Die Morgenbesser-Entscheidung des EuGH

Grundsätzlich ist die Frage, ob und in welcher Weise juristische Diplome, die im EU-Ausland erworben worden sind, in Deutschland Anerkennung finden, unabhängig von der Einführung einer Bachelor-/Master-Struktur. Angesichts der Morgenbesser-Entscheidung des EuGH kann jedoch die bisher im DRiG vorgesehene ausnahmslose Beschränkung des Zugangs zum juristischen Vorbereitungsdienst auf Absolventen des in Deutschland abgelegten Staatsexamens nicht mehr aufrechterhalten bleiben. Das **nationale Recht** wird also mittelfristig dahin **anzupassen** sein, dass im EU-Ausland abgelegte juristische Diplome nach Maßgabe eines möglichst bundeseinheitlich ausgestalteten Verfahrens, mit dem die **Gleichwertigkeit der juristischen Prüfungen** geprüft und ggf. festgestellt werden kann, die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ermöglichen können.

2. Rahmenbedingungen des Rechtsberatungsmarktes

Unter den geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen - insbesondere des Rechtsberatungsgesetzes - ist es Absolventen von juristischen Bachelor- und Master-Studiengängen **nicht möglich**, selbständig umfassend rechtsberatend tätig zu werden. Die geplanten Änderungen des Rechtsberatungsgesetzes wollen diese Situation nicht durchgreifend ändern: Ein Rechtsdienstleistungsberuf unterhalb der Rechtsanwaltschaft soll nicht eingeführt werden. Absolventen juristischer Bachelor- und Master-Studiengänge, die nicht auch über eine darüber hinausgehende Qualifikation zu den reglementierten Berufen (also Bestehen des Zweiten Staatsexamens nach dem Vorbereitungsdienst) verfügen, könnten damit selbst bei etwaiger Umstellung des rechtswissenschaftlichen Studiums auf die Bologna-Vorgaben nicht selbständig umfassend rechtsberatend tätig werden. Eine Änderung dieser Situation ist nicht absehbar.

Kapitel 1: Die gegenwärtige Juristenausbildung in Deutschland

Die klassische Juristenausbildung gliedert sich in zwei Phasen: An das rechtswissenschaftliche Studium schließt sich der juristische Vorbereitungsdienst an.

I. Ziel der juristischen Ausbildung

Ziel der zweiphasigen juristischen Ausbildung ist der Erwerb der "Befähigung zum Richteramt". Nach § 5 Abs. 1 DRiG in der Fassung des am 01.06.2003 in Kraft getretenen Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung erwirbt die Befähigung zum Richteramt, wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Prüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der zweiten juristischen Staatsprüfung abschließt, wobei die erste juristische Prüfung aus der mit dem Gesetz zur Reform der Juristenausbildung neu geschaffenen universitären Schwerpunktbereichsprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung besteht. Die "Befähigung zum Richteramt" ist nicht nur Voraussetzung für die Einstellung in den Richterdienst, sondern für alle reglementierten juristischen Berufe wie den des Rechtsanwalts, des Notars, des Staatsanwalts und des Juristen im höheren Verwaltungsdienst. Dass für die volljuristische Befähigung auf die Befähigung zum "Richteramt" abgestellt wird, hat historische Gründe¹. Entscheidend ist, dass für *alle* reglementierten juristischen Berufe dieselben – hohen – Qualifikationsanforderungen gestellt werden. Die deutsche Juristenausbildung bringt also nicht den berufsfertigen Spezialisten hervor, sondern einen methodisch und in allen Grundlagen geschulten, berufsfähigen Generalisten, der gelernt hat, sich in kurzer Zeit in alle juristischen Berufe einzuarbeiten (sog. Einheitsjurist).

Da eine Verengung der Ausbildung auf eine bestimmte Berufssparte (z.B. Rechtsanwalt) bewusst nicht stattfindet, bleibt jedem Absolventen bis zum Ende der Ausbildung die volle Bandbreite aller juristischen Tätigkeiten erhalten. Dies bewirkt höchste berufliche Flexibilität der Absolventen bei gleichzeitiger solider Grundausbildung. Die Möglichkeit eines Wechsel der juristischen Profession – sei es kurz nach Eintritt in das Berufsleben oder erst Jahre später – ist ohne Probleme gegeben und wird nicht

¹ Vgl. z.B. die Darstellung im Bericht des Wissenschaftsrates "Empfehlungen zur Reform der staatlichen Abschlüsse", Drs. 5460/02, vom 15.11.2002, S. 8 ff., 13 m.w.N., <http://www.wissenschaftsrat.de/texte/5460-02.pdf> (29.08.2005).

selten vollzogen (z.B. Rechtsanwalt→Richter, Staatsanwalt→Rechtsanwalt, Verwaltungsrichter→Zivilrichter). Die gemeinsame Ausbildung aller Juristinnen und Juristen stellt eine wichtige Verständigungsbasis im späteren Berufsleben dar. Sie bewirkt, dass in Deutschland Gegensätze und Entfremdungen zwischen den juristischen Fachprofessionen in deutlich geringerem Maße auftreten als z.B. in den romanischen Ländern.

Am 01.07.2003 ist das Gesetz zur Reform der Juristenausbildung in Kraft getreten², das mittlerweile in allen Bundesländern umgesetzt worden ist. Sein vordringlichstes Ziel besteht darin, die jungen Juristinnen und Juristen besser auf die beruflichen Anforderungen vorzubereiten. Studium und Vorbereitungsdienst sollen sich mehr als bisher an den rechtsberatenden und rechtsgestaltenden anwaltlichen Tätigkeiten orientieren. Das Gesetz trägt damit dem Umstand Rechnung, dass seit Jahren rund 75 % aller Assessorinnen und Assessoren den Anwaltsberuf ergreifen und weitere rund 15 % in Unternehmen und Verbänden arbeiten, wo sie zu einem guten Teil ebenfalls rechtsberatende Tätigkeiten ausüben; nur rund 4 % werden von der Justiz und weitere rund 6 % von der öffentlichen Verwaltung aufgenommen³. Aktuell hat die BRAK angegeben, dass inzwischen 80 % aller Absolventen der juristischen Ausbildung in den Anwaltsberuf drängen.⁴

II. Rechtslage

Inhalt und Verlauf des universitären juristischen Studiums und des juristischen Vorbereitungsdienstes sowie die Anforderungen an die juristischen Prüfungen werden bundesrechtlich durch das Deutsche Richtergesetz (DRiG) und landesrechtlich durch die jeweiligen Juristenausbildungsgesetze und ggf. Juristenausbildungsordnungen geregelt; sie füllen die bundesrechtlichen Vorgaben aus und präzisieren sie. Hinzu treten Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen der juristischen Fakultäten der Universitäten und im allgemeinen Hochschulrecht. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes beruht auf Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG (Gerichtsverfassung, Rechts-

² Gesetz zur Reform der Juristenausbildung i.d.F. der Bekanntmachung vom 17.07.2002, BGBl. I S. 2592, vgl. Greßmann, Die Reform der Juristenausbildung, Bundesanzeiger-Verlag, 2002.

³ Wissenschaftsrat, "Empfehlungen zur Reform der staatlichen Abschlüsse", Drs. 5460/02, vom 15.11.2002, S. 19, <http://www.wissenschaftsrat.de/texte/5460-02.pdf> (29.08.2005).

⁴ BRAK, Pressemitteilung Nr. 5 vom 14.03.2005, http://www.brak.de/seiten/04_05_05.php (12.08.2005). Sofern die BRAK in dieser Pressemitteilung angibt, die Zahl der Anfänger für das Studium der Rechtswissenschaft sei im Kalenderjahr 2003 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 2.300 Studierende auf 21.631 Studierende angestiegen, deckt sich diese Feststellung nicht mit den Erhebungen der Landesjustizverwaltungen. Danach haben im Kalenderjahr 2003 18.310 Studierende das Studium der Rechtswissenschaft aufgenommen, etwas weniger als im Vorjahreszeitraum (18.564). Im Kalenderjahr 2004 ist die Zahl der Studienanfänger nach den Erhebungen der Landesjustizverwaltungen auf 16.859 deutlich gesunken, vgl. auch Kapitel 7 III. 3. a).

anwaltschaft, Notariat) und auf Art. 98 Abs. 3 S. 2 GG (Rechtsstellung der Richter in den Ländern). Den entscheidenden Rahmen für die Reglementierung der Juristenausbildung bilden die §§ 5, 5a bis 5d und 6 DRiG. Gemäß § 5 Abs. 1 DRiG erwirbt die Befähigung zum Richteramt, *"wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Prüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abschließt; die erste Prüfung besteht aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung."*

III. Grundzüge der Ausbildung

Die juristische Ausbildung zeichnet sich durch die Einheitlichkeit der Ausbildung für alle Justizberufe (Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt, Notar) und den höheren Verwaltungsdienst aus, ferner durch die Zweiphasigkeit der Ausbildungsstruktur (universitäres Studium, berufspraktischer Vorbereitungsdienst) und die Staatsbezogenheit der juristischen Prüfungen, zumindest was den Bereich der Pflichtfächer angeht. Die universitäre Ausbildung allein führt noch nicht zu einem berufsqualifizierenden Abschluss. Hinzu kommen muss die berufspraktische Ausbildung im Vorbereitungsdienst.

1. Studium und erste Prüfung

a) Studium

Der Anteil der Jurastudenten, die die Staatsprüfung anstreben, lag gemessen an allen Studierenden in universitären Studiengängen im Wintersemester 2003/04 bei etwa 7 %.⁵ Der Studiengang Rechtswissenschaft (Staatsexamen) gehört damit zu den größten Fachgruppen⁶. Die Zahl der Studienanfänger belief sich im Kalenderjahr 2004 auf 16.859⁷ und hat sich damit um etwa 1.400 im Vergleich zum Vorjahr reduziert. Im Zuge der Ausbildungsreform von 2002/03 wurde der Curricularnormwert für das Fach Rechtswissenschaft (Staatsexamen) in den meisten Bundesländern von 1,7 auf 2,2 erhöht; dies bedeutet rechnerisch eine Reduzierung der Studienplätze im

⁵ Das Statistische Bundesamt hat für das Wintersemester 2003/04 insgesamt 98.834 Studierende für das Fach Rechtswissenschaft angegeben (Quelle: <http://www.destatis.de/print.php>, 12.08.2005). Die absolute Zahl der Studierenden an Universitäten betrug im selben Zeitraum 1.413.926 (Quelle: <http://www.destatis.de/basis/d/biwiku/hochtab2.php>, Stand 12.08.2005). Daraus errechnet sich eine Prozentzahl von 6,99 % der Studierenden des Fachs Rechtswissenschaft an der Gesamtzahl der Studierenden an Universitäten.

⁶ Vgl. Wissenschaftsrat, "Empfehlungen zur Reform der staatlichen Abschlüsse", Drs. 5460/02, vom 15.11.2002, S. 17, <http://www.wissenschaftsrat.de/texte/5460-02.pdf> (29.08.2005), allerdings unter Berücksichtigung älterer Zahlen.

⁷ Eigene Erhebungen der Landesjustizverwaltung Niedersachsen auf der Basis der durch die Landesjustizverwaltungen gemeldeten Zahlen, s. auch Fußn. 4.

ersten Fachsemester um ca. 22 %. Gleichwohl konnten bislang alle Bewerberinnen und Bewerber einen Studienplatz finden.

Die Studienzeit beträgt vier Jahre (§ 5a Abs. 1 S. 1 DRiG); der Stoff der Prüfungen (staatliche Pflichtfachprüfung, universitäre Schwerpunktbereichsprüfung) ist so zu bemessen, dass das Studium nach viereinhalb Studienjahren, also in einer Regelstudienzeit von 9 Semestern, abgeschlossen werden kann (§ 5d Abs. 2 S. 1 DRiG). Seit Einführung des Freiversuchs vor rund zehn Jahren stellt sich ein Drittel bis die Hälfte der Studierenden bereits nach 8 Fachsemestern der Prüfung, da in diesem Fall ein Fehlversuch nicht angerechnet wird und ein Verbesserungsversuch zulässig ist. Das Jurastudium weist seitdem eine der kürzesten Fachstudiendauern der universitären Studiengänge⁸ auf. Sie lag im Kalenderjahr 2004 bei 9,4 Semestern.⁹

Das Studium hat eine wissenschaftliche Grundausbildung in Rechtswissenschaften zum Ziel. Die Absolventen sollen die Fähigkeit erwerben, sich in sehr kurzer Zeit in jede denkbare Materie des Rechts mit Hilfe der zu erwerbenden methodischen Fertigkeiten einzuarbeiten. Deren Vermittlung und Aneignung steht deshalb im Mittelpunkt des klassischen juristischen Studiums. Es dient der Eröffnung des Zugangs zum juristischen Vorbereitungsdienst, an dessen Ende die angestrebte Berufsqualifikation zu den reglementierten juristischen Berufen erreicht wird.

Gegenstand des Studiums sind Pflichtfächer und Schwerpunktbereiche mit Wahlmöglichkeiten (§ 5a Abs. 2 S. 1 DRiG). Pflichtfächer sind die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen (§ 5a Abs. 2 S. 3 DRiG). Die Schwerpunktbereiche dienen der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts (§ 5a Abs. 2 S. 4 DRiG). Außerdem sollen sie es stärker als bisher ermöglichen, das Studium den Nei-

⁸ Durchschnittliche Dauer beliebter Studiengänge an Universitäten in Fachsemestern: Mathematik: 11,8; Informatik: 12,3; Maschinenbau: 11,7; Germanistik: 11,6; Elektrotechnik: 11,5; Biologie: 11,3; Betriebswirtschaftslehre: 10,4; (Zahlen für das Kalenderjahr 2003 nach: Bundesministerium für Bildung und Forschung, Hrsg., Studien zum Innovationssystem Deutschlands Nr. 4 - 2005, März 2005, S. 55 f; <http://www.bmbf.de/pub/sdi-04-05.pdf> (06.10.2005); Medizin: 13,2; Wirtschaftswissenschaften: 11,9; Erziehungswissenschaft/Pädagogik 11,6, Pharmazie: 9,1 (Zahlen für das Kalenderjahr 2002 nach: Bundesagentur für Arbeit, Infos zur Berufswahl, Studiendauer http://berufswahl.lernnetz.de/htmdocs/kap2/kap2_8/2_8_10.htm (06.10.2005).

⁹ Quelle: BMJ Ausbildungsstatistik für das Kalenderjahr 2004.

gungen entsprechend gestalten und in einem frühen Zeitpunkt eine gezielte Berufsorientierung vornehmen zu können.¹⁰

Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit (§ 5a Abs. 3 S. 1 DRiG). Zum Studium gehört ferner der erfolgreiche Besuch einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses, wobei die Fremdsprachenkompetenz nach landesrechtlicher Vorgabe auch anderweitig nachgewiesen werden kann (§ 5a Abs. 2 S. 2 DRiG). Während der vorlesungsfreien Zeit sind praktische Studienzeiten von insgesamt mindestens drei Monaten Dauer abzuleisten (§ 5a Abs. 3 S. 2 DRiG).

Die Ausbildung bezweckt aber nicht die Vermittlung von Detailwissen zu einzelnen Rechtsgebieten. Die Inhalte exemplarisch ausgewählter Rechtsgebiete, in denen die Studierenden ausgebildet werden, dienen vielmehr ihrerseits in erster Linie der Vermittlung der geforderten methodischen Fertigkeiten. Insofern besteht der Charakter des juristischen Studiums aus exemplarischem Lernen, das den Erwerb methodischer Fähigkeiten anhand des lediglich beispielhaft ausgewählten Rechtsstoffes ins Zentrum stellt. Deshalb darf der Stoff nicht zu eng ausgewählt werden, da übergreifende Strukturen erst in ausreichender Breite des Spektrums sichtbar werden. Die Studierenden müssen folglich ausgebildet werden in den Kernelementen des nationalen Rechts, angereichert durch die europarechtlichen und internationalen Bezüge. Dazu ist es notwendig, wenigstens die zentralen Rechtsgebiete, die in Deutschland die Rechtspraxis überwiegend beschäftigen, einschließlich der Bezüge zum Europarecht, zum Gegenstand des Studiums im Pflichtfachbereich zu machen. Der diesen Anspruch einlösende derzeitige Pflichtfachkanon enthält mit anderen Worten das *unverzichtbare Minimum* an Gegenständen, die im klassischen Jurastudium vermittelt werden müssen; der Kanon ist folglich im Kern nicht mehr reduzierbar.¹¹

Ergänzt wird dieses unverzichtbare Minimum durch den Schwerpunktbereich, in dem ein von dem Studierenden ausgewähltes, spezielles Gebiet in seiner vollen Tiefe erschlossen werden soll. In den Materialien des Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung heißt es hierzu: „Die Schwerpunktbereiche sollen nicht nur – wie bisher die

¹⁰ Vgl. Greßmann, die Reform der Juristenausbildung, Rdnr. 15 zu § 5a DRiG mit ausführlicher Darstellung der Gesetzesbegründung.

¹¹ So auch jüngst der Beschluss der Präsidentinnen und Präsidenten der Landesjustizprüfungsämter vom 30.05.2005 in Hannover, Anlage 6/1.

Wahlfächer – einer gewissen Ergänzung des Pflichtfachstudiums dienen, sondern zugleich der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer und der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge. Außerdem sollen sie eine Profilierung und Schwerpunktsetzung der Fakultäten und eine frühzeitige Berufsfeldorientierung der Studierenden ermöglichen. Die nunmehr vorgesehenen Schwerpunktbereiche können und sollen durch Zusammenführung einzelner Fächer und Fächergruppen gebildet werden, die sich an bestehenden oder neuen Lebens- und Handlungsbereichen orientieren und gegebenenfalls auch international und interdisziplinär ausgerichtet sind.“¹² Die Universitäten verantworten die Ausbildung in den Schwerpunktbereichen. Sie bestimmen selbst, welche Schwerpunktbereiche sie anbieten und inwieweit Studienleistungen auch im Ausland erbracht werden können. Häufig werden Schwerpunktbereichsfächer zum internationalen und supranationalen Recht angeboten.

Die Grundausrichtung des klassischen juristischen Studiums setzt notwendigerweise die Wissenschaftlichkeit dieses Studiums voraus. Dazu gehört neben der Erarbeitung systematischer Zusammenhänge des geltenden Rechts vor allem die Einbeziehung der Grundlagen der Jurisprudenz, insbesondere der Rechtsgeschichte, der Rechtsphilosophie, der Rechtssoziologie sowie der Methodenlehre. Angestrebt ist mit anderen Worten eine Rückführung des zurzeit geltenden Rechtsstoffs auf seine historischen, methodischen und gesellschaftlichen Grundlagen.

Dieser Grundansatz wirkt sich auf die Struktur des Studiums aus. Das klassische juristische Studium gliedert sich in drei Phasen. In der ersten Studienphase, die etwa vom ersten bis zum vierten Semester reicht, findet eine Art „Grundausbildung“ in den Pflichtfächern statt. Sie dient der ersten Konfrontation der Studierenden mit der Methodik und Begrifflichkeit, die der Jurisprudenz eigen ist. Sie wird an den Kerngebieten entfaltet, die die Studierenden später auch in der Pflichtfachprüfung beherrschen müssen. Sie wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen, die in § 15 Abs. 1 HRG verbindlich vorgeschrieben ist.

An die erste Studienphase schließt sich eine Wiederholungs- und Vertiefungsphase an, die regelmäßig etwa im fünften Semester beginnt und bis zum sechsten/siebten Semester reicht. In dieser zweiten Phase werden die Studierenden nochmals mit exemplarisch ausgewählten Gebieten, die bereits in der ersten Phase Gegenstand des Studiums waren, vertraut gemacht. Die ausgewählten Gebiete werden nunmehr we-

¹² BT-Drucks. 14/8629, S. 12. Die Schwerpunktbereiche sollen also ein „echtes aliud“ gegenüber den früheren Wahlfächern darstellen, vgl. dazu auch *Riedel*, in: Münch (Hrsg.), *Die neue Juristenausbildung*, 2004, S. 27, 29.

sentlich vertiefter dargestellt. Auch hier ist oberstes Ziel, die Methodik der Jurisprudenz hervortreten zu lassen und im Wege eines exemplarischen Lernens das Verstehen übergreifender Zusammenhänge zu fördern. Spätestens in dieser zweiten Studienphase wird das Pflichtfachstudium durch die Ausbildung in den sog. Schwerpunktbereichen ergänzt. Jede Universität bietet eine Auswahl verschiedener Schwerpunktbereiche an, unter denen die Studierenden einen Bereich wählen können. Die Schwerpunktbereiche dienen idealtypisch dazu, mehrere besondere Rechtsgebiete zu einem einheitlichen, übergreifenden Gegenstand zusammenzufassen. Anhand dieses Gegenstandes kann dann in vertiefter Form die Struktur rechtswissenschaftlichen und allgemein juristischen Denkens geschult werden, indem am Besonderen die allgemeinen Strukturen entfaltet werden. Daneben dient der Unterricht in den Schwerpunktbereichen bereits dazu, besonderen Präferenzen der Studierenden, unter Umständen auch im Hinblick auf eine angestrebte spätere Berufstätigkeit, nachzukommen. Insgesamt bezweckt die Mittelphase des Studiums sowohl in den Pflichtfächern als auch im Schwerpunktbereich die Vertiefung und Wiederholung des in der ersten Studienphase Erlernten.

Daran schließt sich die dritte Studienphase an, die mit der Pflichtfachprüfung der ersten juristischen Prüfung sowie der universitären Schwerpunktbereichsprüfung endet. Diese letzte Studienphase dient der Vorbereitung der Studierenden auf diese Abschlussprüfungen, insbesondere in von den Universitäten besonders darauf ausgerichteten „Examensvorlesungen“. Diese „Examensvorlesungen“ bieten erneut eine exemplarische Auswahl vorzugsweise aktueller Problempunkte der rechtswissenschaftlichen und rechtspraktischen Diskussion, ansonsten ausgewählte Problemstellungen von herausragender Bedeutung. Auch diese Phase dient somit letztlich der Vermittlung der Methodik der Rechtsanwendung. Ferner führt sie dazu, die bereits in der ersten Phase des Studiums erworbenen, in der zweiten Phase des Studiums wiederholten und vertieften, methodischen Fertigkeiten abschließend zu schulen und die Studenten auf einen Stand zu bringen, der es ihnen ermöglicht, in der ersten juristischen Prüfung den umfassten Stoff in einer Art und Weise zu beherrschen, dass sie ihre methodischen Fertigkeiten im konkreten Fall zur Geltung bringen können.

Zusammenfassend kann das juristische Studium strukturell als ein „Lernen in Wellen“ gekennzeichnet werden. Es erfolgt eine mehrfache Konfrontation mit einem sehr breit angelegten Kanon von Rechtsstoff. Angesichts der Komplexität der Zusammenhänge und der von den Studenten zu erwerbenden methodischen Fähigkeiten kann eine Vermittlung des umfangreichen Stoffs nicht nacheinander und in jeweils nur einem Durchgang erfolgen. Vielmehr ist es erforderlich, die Studenten mehrfach mit denselben Gebieten, wenn auch in unterschiedlicher Intensität und Zielrichtung, zu konfron-

tieren. Nach einer ersten Konfrontation in den ersten Semestern werden die gewonnenen Erkenntnisse, die auf Seiten der Studierenden notwendigerweise an der Oberfläche bleiben müssen, in der Mittelphase des Studiums gefestigt.

b) Erste Prüfung

Grundansatz und Struktur des juristischen Studiums wirken sich auf die juristische Prüfung aus. Ziel der letzten Phase des Studiums ist es, die Kenntnisse in einzelnen Bereichen, in denen noch Lücken bestehen, zu optimieren, um den Kenntnis- und Ausbildungsstand der Studierenden insgesamt auf ein Niveau zu führen, das sie befähigt, den Prüfungsanforderungen gerecht zu werden. Abgeschlossen wird das Studium seit Inkraft-Treten des Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung am 01.07.2003 mit der ersten Prüfung. Diese ist an die Stelle der bisherigen ersten juristischen Staatsprüfung getreten und besteht aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung (§ 5 Abs. 1 DRiG).

Während für die Abnahme der Pflichtfachprüfung weiterhin die Landesjustizprüfungsämter zuständig sind, wird die Schwerpunktbereichsprüfung von den juristischen Fakultäten selbstständig und in eigener Verantwortung durchgeführt. Die bundesgesetzlichen Vorgaben für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung beschränken sich darauf, dass mindestens eine schriftliche Leistung zu erbringen ist (§ 5d Abs. 2 S. 2 DRiG). Die landesrechtlichen Normen enthalten lediglich Rahmenvorgaben. Die näheren Regelungen treffen die Universitäten per Satzung. Beide Prüfungen müssen bestanden werden. Danach können ausländische Studienleistungen ganz oder teilweise als inländische Schwerpunktbereichsprüfung anerkannt werden. Das Ergebnis der universitären Schwerpunktbereichsprüfung geht mit 30 vom Hundert in die Gesamtnote ein. Das Zeugnis über die erste Prüfung weist die Ergebnisse der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und der staatlichen Pflichtfachprüfung sowie zusätzlich eine Gesamtnote aus.

Die staatliche Pflichtfachprüfung, die mit 70 vom Hundert in die Gesamtnote eingeht, wird unter Hoheit des Staates, d.h. von den staatlichen Prüfungsämtern abgenommen. Ihnen gehören in erster Linie Richter und Staatsanwälte, Universitätsprofessoren, Rechtsanwälte und Notare an.

Wie alle staatlichen Prüfungen zeichnet sich auch die staatliche Pflichtfachprüfung durch das Streben nach Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung, nach besonderer Objektivität und Anonymität des Prüfungsverfahrens aus. Die Prüflinge haben im Unterschied zu universitären Prüfungen weder auf den Inhalt der Prüfungen (Einengung oder Auswahl eines bestimmten Themas) noch

auf die Person der Prüfer ("Doktorvater" o.ä.) Einfluss.¹³ Dies beruht darauf, dass die Staatsprüfung ursprünglich nicht als Studienabschlussprüfung konzipiert war, sondern die Funktion einer Eignungsprüfung für ein staatliches Amt erfüllte, die vom Universitätsstudium formal abgekoppelt war¹⁴. Über das Staatsexamen will der Staat den Kenntnis- und Leistungsstand zentraler Berufsgruppen (z.B. Justiz, Medizin) im Interesse der Bevölkerung garantieren. Qualität, Vergleichbarkeit und Transparenz von beruflichen Qualifikationen sollen gesichert werden¹⁵. Diesem Zweck wird die staatliche Pflichtfachprüfung auch nach der Einführung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung ohne weiteres gerecht. Denn dass die in Länderkompetenz abgenommene erste Prüfung bundesweit als „Eintrittskarte in den Vorbereitungsdienst“¹⁶ akzeptiert wird, liegt (allein) daran, dass es sich bei ihr um eine Staatsprüfung handelt, deren Anforderungen und Inhalte die Länder im ständigen Austausch mit einander abstimmen. (Allein) Deswegen kann bislang auf die Durchführung einer zusätzlichen Eingangsprüfung für den Vorbereitungsdienst verzichtet werden.

In der staatlichen Pflichtfachprüfung sind schriftliche und mündliche Leistungen zu erbringen (§ 5d Abs. 2 S. 3, 1. Halbs. DRiG). Die überwiegende Zahl der Länder verlangt die Anfertigung von sechs Aufsichtsarbeiten (vereinzelt auch fünf bzw. sieben) in den Pflichtfächern Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht sowie die Absolvierung eines (Gruppen-) Prüfungsgesprächs in den genannten Fächern, dem in sechs Ländern ein (Einzel-) Vortrag vorausgeht.

Die staatliche Pflichtfachprüfung kann einmal wiederholt werden. Eine erfolglose staatliche Pflichtfachprüfung gilt als nicht unternommen, wenn der Bewerber sich frühzeitig, i.d.R. binnen acht Fachsemestern, zu dieser Prüfung gemeldet und die vorgesehenen Prüfungsleistungen vollständig erbracht hat (§ 5d Abs. 5 S. 1 und 2 DRiG).

Die staatliche Pflichtfachprüfung wie die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung sind als Abschlussprüfungen konzipiert. Dies gilt ungeachtet der sich aus § 5d Abs. 2 S. 3 DRiG ergebenden Möglichkeit, Prüfungsleistungen studienbegleitend zu erbringen oder abzuschichten. Denn eine Abschichtung kommt frühestens nach zweieinhalb Studienjahren in Betracht. Sie ermöglicht es, die individuelle Vorbereitung auf

¹³ Vgl. auch Merk, Der Bologna-Prozess - die erste Juristische Staatsprüfung auf dem Prüfstand?, ZRP 2004, 265,

¹⁴ Wissenschaftsrat, "Empfehlungen zur Reform der staatlichen Abschlüsse", Drs. 5460/02, vom 15.11.2002, S. 9 m.w.N, <http://www.wissenschaftsrat.de/texte/5460-02.pdf> (29.08.2005).

¹⁵ Vgl. Wissenschaftsrat, "Empfehlungen zur Reform der staatlichen Abschlüsse", Drs. 5460/02, vom 15.11.2002, S. 12, <http://www.wissenschaftsrat.de/texte/5460-02.pdf> (29.08.2005).

die Abschlussprüfung besser zu strukturieren und das Prüfungsverfahren abzukürzen.¹⁷ Landesgesetzlich wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, um Anreize für eine möglichst frühzeitige Anmeldung zu Prüfung zu geben und die Koordination von erster Prüfung und Schwerpunktbereichsprüfung in zeitlicher Hinsicht besser zu ermöglichen.¹⁸ Die Nähe zum eigentlichen Examen bleibt allerdings nach wie vor gewahrt.¹⁹

Der studienabschließende Charakter der ersten juristischen Prüfung folgt konsequent aus der bereits geschilderten Studienstruktur: Da das „Lernen in Wellen“ für das juristische Studium charakteristisch ist, stellt einerseits der jeweilige Kenntnisstand der Studierenden während des Studiums lediglich eine Momentaufnahme dar und lässt sich andererseits der Gegenstand des juristischen Studiums nicht für jedes Rechtsgebiet getrennt erarbeiten. Kennzeichen der Studienstruktur ist es vielmehr, den Stoff stets „auf einmal und zusammenhängend“, dabei jedoch mehrfach zu präsentieren. Dies ist Folge des strukturell übergreifenden Ansatzes des Jurastudiums sowie seiner Ausrichtung auf die Vermittlung der methodischen Fertigkeiten. Diese wäre nicht oder nur eingeschränkt möglich, würden einzelne Gebiete, insbesondere solche des Pflichtfachbereichs, nacheinander als abgeschlossene behandelt und jeweils abgeschichtet.

Im Jahr 2004 haben sich bundesweit insgesamt 12.976 Kandidatinnen und Kandidaten der ersten juristischen Staatsprüfung gestellt. Von ihnen haben 25,6 % die Prüfung nicht bestanden; 43,5 % haben eine bessere Note als "ausreichend" erzielt. Von den 4.680 Prüflingen (= 36,1 %), die einen Freiversuch unternommen hatten, haben lediglich 18,1 % die Prüfung nicht bestanden; 55,9 % von ihnen haben eine bessere Note als "ausreichend" erzielt.²⁰

¹⁶ Hommelhoff/Teichmann, JuS 2001, 842, 844.

¹⁷ Begründung des Fraktionsentwurfs eines Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung, BT-Drucks. 14/7176, S. 13.

¹⁸ So für Nordrhein-Westfalen Entwurfsbegründung JAG NRW 2003 zu § 12 JAG-E, LT-Drucks. 13/3197 vom 11.11.2002.

¹⁹ In Niedersachsen kommt eine Abschichtung frühestens im siebten Semester (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 1 NJAG) in Betracht. Im Kalenderjahr 2004 haben nach Angaben der niedersächsischen Landesjustizverwaltung 16,5 % der Kandidaten von der Möglichkeit einer Abschichtung Gebrauch gemacht – mit gutem Erfolg. Die Prädikatsquote ist doppelt so hoch, die Misslingensquote 2,5-fach niedriger als bei den übrigen Kandidaten, was den Schluss zulässt, dass diese Erfolge unmittelbar mit der Abschichtung zu tun haben. Rheinland-Pfalz hingegen hat die Möglichkeit der Abschichtung nach Absolvierung eines mindestens sechssemestrigen Studiums aus dem Prüfungsrecht entfernt, nachdem innerhalb eines Zeitraums von 6 Jahren, in dem die Möglichkeit zur Abschichtung bestand, lediglich 2 Kandidaten davon Gebrauch gemacht haben.

²⁰ Quelle: BMJ-Ausbildungsstatistik für das Jahr 2004.

Hinsichtlich der Mislingensquote von 25,6 % ist zu berücksichtigen, dass die Zahl derjenigen, die die Prüfung nach einem Wiederholungsversuch endgültig nicht bestehen oder nach einem erfolglosen Versuch einen Wiederholungsversuch nicht antreten, deutlich niedriger ist als die soeben angegebene Zahl. Bei vorsichtiger Schätzung wird man annehmen dürfen, dass sie bei etwa 10 % liegen dürfte.²¹

Den Universitäten steht das Recht zu, Absolventinnen und Absolventen der ersten juristischen Staatsprüfung einen akzessorischen Diplomgrad zu verleihen. Der Deutsche Juristen-Fakultätentag hat durch Beschluss vom 31.05.2002 seinen Mitgliedern empfohlen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Inzwischen sind die Universitäten diesem Aufruf in großem Umfang nachgekommen.

c) Juristisches Repetitorium

Die Ausführungen zur Struktur der gegenwärtigen Juristenausbildung wären nicht vollständig, wenn nicht auch auf die zwar im Studienverlauf nicht vorgesehene, aber gleichwohl von vielen Studierenden nach wie vor in Anspruch genommene Institution des Repetitoriums eingegangen würde.

Der Besuch eines kommerziellen Repetitors zur Vorbereitung auf die studienabschließende erste Staatsprüfung hat bei Juristen lange Tradition. Nicht zu bestreiten ist, dass den Repetitorien eine anerkennenswerte Funktion und ein legitimer Aufgabenbereich zukommen: Sie sollen die Studierenden, die – mit dem Grundverständnis ausgestattet – die dritte Studienphase angehen, dabei unterstützen, den gelernten Stoff in komprimierter Form noch einmal zu wiederholen, um Wissenslücken zu schließen.

²¹ Der Annahme liegen folgende Zahlen aus der BMJ-Ausbildungsstatistik 2004 zugrunde: Von bundesweit geprüften 12.976 Kandidaten bestanden 836 oder 6,44 % die Prüfung auch im Wiederholungsversuch nicht. In dieser Zahl sind auch diejenigen enthalten, die den Wiederholungsversuch zur Notenverbesserung unternommen haben. Sie haben das Examen bereits bestanden. Da die Mislingensquote dieser Kandidaten eher gering sein dürfte, kommt nur eine geringe Korrektur der errechneten Zahl nach unten in Betracht. Von dieser Zahl werden diejenigen nicht erfasst, die nach mislungenem Versuch einen Wiederholungsversuch nicht mehr unternehmen oder das Prüfungsverfahren aus anderen Gründen abbrechen. Unter Berücksichtigung dieser Zahl - geschätzte 4 % - ergibt sich eine Quote von etwa 10 %. Die Mislingensquote im Wiederholungsversuch schwankte 2004 bundesweit. Sie bewegt sich zwischen 2,06 % (Schleswig-Holstein) und 13,90 % (Sachsen).

aa) Erforderlichkeit des Repetitors und die Gründe für seine unveränderte Beliebtheit

Erforderlich aber wäre der Repetitor nur, wenn die Universitäten nicht Gleichwertiges leisteten. Insofern kann gesagt werden, dass inzwischen jedenfalls die weit überwiegender Anzahl der Universitäten in Deutschland sog. „Examensvorlesungen“ anbietet, die geeignet sind, den Studierenden das erforderliche Wissen zu vermitteln. Verwiesen sei etwa auf die als Anlage 1/1 beigefügte Übersicht über die einschlägigen Veranstaltungen der juristischen Fakultäten in Bayern. Gegenüber kommerziellen Repetitorien bieten diese Veranstaltungen sogar den Vorteil, dass sie oft mit dem Angebot der jeweiligen Fakultät aus den ersten beiden Studienphasen abgestimmt sind und außerdem nicht nur Wissensvermittlung, sondern auch die exemplarische wissenschaftliche Vertiefung der Grundlagen bezwecken. Kurz: Es erscheint die Einschätzung nicht übertrieben, dass die Fakultäten heute weitgehend oder doch wenigstens verbreitet ein Angebot bereithalten, das kommerzielle Repetitorien überflüssig macht.

bb) Der unveränderte Drang zum Repetitor

Es bleibt die Frage, warum dann immer noch ein erheblicher Anteil der Jurastudenten die kommerziellen Repetitionen in Anspruch nimmt.

Eine Rolle spielen dürfte eine vermehrt zu beobachtende gewisse Überforderung vieler Studierender mit dem immer komplexer werdenden Rechtsstoff sowie ein Trend zur Vereinfachung. Oftmals sind die Angebote der Repetitionen „verschulter“, damit aber auch auf den ersten Blick einfacher angelegt als diejenigen der universitären Repetitorien. Diese nämlich behalten ihren wissenschaftlichen Ansatz auch in der dritten Studienphase bei, allerdings setzen sie angesichts der fortgeschrittenen Semesterzahl ihrer Hörer tendenziell aber eher noch mehr voraus als in früheren Ausbildungsphasen. Das aber muss wohl zwangsläufig gerade diejenigen überfordern und abschrecken, denen die Grundlagen fehlen, die sie früher hätten erwerben sollen.

Offenbar fallen vielen Studierenden der regelmäßige Besuch der zurzeit noch kostenlosen universitären Veranstaltungen und deren regelmäßige Ergänzung im Selbststudium angesichts des bevorstehenden Examens und der in dieser Studienphase gestiegenen Anforderungen schwer: Vielen Studierenden scheint es an der notwendigen Disziplin und Energie für eine weitgehend eigenverantwortliche Examensvorbereitung zu fehlen. Der Besuch eines Repetitoriums scheint hier vielen zu helfen. Zum einen bewirkt die „Verschulung“ die Einbindung in ein Korsett, aus dem ausbrechen nicht eben leicht ist. Die aufgewendeten finanziellen Mittel erzeugen den

Druck, Ergebnisse zu zeitigen, sich zu rentieren. Die Einbindung in einen Kurs mit anderen Hörern führt offenbar häufig zu zusätzlicher Disziplinierung.

Ganz wesentliche Bedeutung dürften darüber hinaus andere psychologische Momente besitzen: Die angehenden Examenskandidaten haben offenbar ständig das Gefühl, etwas zu verpassen. Sie sind immer darauf bedacht, dass Konkurrenten keine Vorteile erlangen. Für viele ist der Besuch eines Repetitoriums offenbar schon deshalb selbstverständlich, um damit die Möglichkeit auszuschließen, etwas verpasst zu haben. Besonders prekär wird dieser Drang vor dem Hintergrund, dass weitaus häufiger die eigenverantwortliche Beschäftigung mit den Rechtsmaterien versäumt wurde als irgendeine Veranstaltung, er verstärkt sich noch durch die Wahrnehmung, dass viele den Gang zum Repetitor tatsächlich antreten. Es kommt zu Nachahmefekten. Sie werden ihrerseits verstärkt durch die Ansicht vieler, der Repetitor sei zum Bestehen des Examens unverzichtbar.

cc) Folgerungen

Obwohl nach allem viele Fakultäten inzwischen Examensvorbereitungen anbieten, die zum – erfolgreichen – Bestehen des Examens völlig ausreichen, ist der Drang zum Repetitor weitgehend ungebrochen. Das hängt sicher auch mit der oftmals bestehenden Überforderung der Studierenden zusammen oder auch mit einem allgemeinen Trend hin zur Verflachung und „Verschulung“. Vor allem aber dürften fehlende Disziplin der Kandidaten selbst sowie psychologische Effekte entscheidend sein. Das aber erlaubt den Schluss: Der Besuch des Repetitors in der dritten Studienphase allein zur Wiederholung ist solange nicht schädlich, wie die Studierenden die erforderlichen Grundlagen aus dem Studium mitbringen. Er ist aber bei objektiver Betrachtung, insbesondere also bei Außerachtlassung der Defizite und insbesondere des psychologischen Hintergrunds der angehenden Examenskandidaten, weithin nicht erforderlich.

dd) Der Repetitor als Folge der institutionellen Trennung von Prüfung und Ausbildung?

Zu widersprechen ist jedenfalls der These, der Repetitor sei Folge davon, dass in den Rechtswissenschaften traditionell nur die Lehre den juristischen Fakultäten obliegt, die Landesjustizverwaltungen aber die Prüfungen abnehmen, der Repetitor also sei „eine unmittelbare Folge des staatlicherseits festgelegten Prüfungsinhalts“.²² Das

²² So Hirte/Mock, Reform der Juristenausbildung vor dem Hintergrund des Bologna-Prozesses, 2005, S. 33; vgl. auch Kötz, Der Bologna-Prozess – Chance für eine starke Anwaltschaft?, AnwBl 2005, 535,

meint etwa auch der Wissenschaftsrat.²³ Er ist der Auffassung, das Staatsexamen fördere eine „Prüfungskultur, in der Lehre und Prüfung nicht als Einheit eines Lernprozesses konzipiert sind“ und kritisiert, das System der Staatsexamina habe in den Rechtswissenschaften zu einem „vorwiegend an den Examensanforderungen orientierten Studierverhalten“ geführt. Es bestehe eine „erhebliche Divergenz zwischen Lehre und Prüfung“. Das werde insbesondere an der Tatsache deutlich, dass viele Studierende kommerzielle Repetitorien aufsuchten. Das System der Staatsexamina solle deshalb zu Gunsten studienbegleitender universitärer Prüfungen aufgegeben werden. Ähnlich formuliert etwa Wolfgang Martin:²⁴ Weil die sich an das Rechtsstudium anschließenden Prüfungen von außeruniversitären, staatlichen Organen abgenommen würden und „praxisnahe Falllösungen“ in Form von Aufsichtsarbeiten verlangten, stellten sie keine das theoretische Studium abschließende wissenschaftliche Prüfungen dar. Die Justizverwaltung sehe auf die Praxisverwendbarkeit und habe kein besonderes Interesse daran, die Kandidaten streng wissenschaftlich nach den Kriterien einer hochschulinternen Prüfung zu überprüfen. Das Anforderungsprofil der ersten Prüfung decke sich damit nicht mit den Zielen der wissenschaftlichen Lehre an einer Universität, sei mit diesen nicht „kongruent“.

(1) Die Ermöglichung des Repetitors durch die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen

Richtig ist zwar, dass die weitgehend einheitliche Festlegung vergleichbarer Prüfungsinhalte, die die Staatsprüfungen praktisch bewirken, die Institution „Repetitor“ ermöglicht. Denn sonst wäre die studienabschließende Prüfung von Fakultät zu Fakultät, von Fach zu Fach bzw. sogar von Vorlesung zu Vorlesung verschieden. Das schlosse es aus rein praktischen Gründen aus, dass Dritte auf die entsprechenden Prüfungen vorbereiten könnten. Außerdem wären die Studierenden sogar wohl angewiesen auf die Vorlesungen, wenn dort Spezielles vermittelt wird, was dann den Gegenstand der Prüfung bildete. Mittelbar kann man deshalb sagen, das gegenwärtige System der Staatsprüfungen ermögliche den Repetitor.

Dies liegt aber nicht an der Tatsache, dass der Staat die Prüfungen abnimmt, sondern daran, dass die Prüfungsanforderungen einheitlich sind und die Prüfung eine Abschlussprüfung am Ende des Studiums ist. An Einheitlichkeit und Abschlussprü-

537: Die Ersetzung der Staatsprüfung durch universitäre Prüfungen lasse mit einem Schlage den Repetitor verschwinden.

²³ Wissenschaftsrat, "Empfehlungen zur Reform der staatlichen Abschlüsse", Drs. 5460/02, vom 15.11.2002 unter B I 3., S. 73, <http://www.wissenschaftsrat.de/texte/5460-02.pdf> (29.08.2005)

²⁴ Martin, Juristische Repetitorien und staatliches Ausbildungsmonopol in der Bundesrepublik Deutschland, 1993, S. 215 ff.

fung etwas zu ändern, wäre aber kein Gewinn. Objektivität, Effektivität und Vergleichbarkeit der volljuristischen Prüfungen wären vielmehr auch unter der Herrschaft der Universitäten höchstens zu gewährleisten, wenn weitgehend einheitliche Standards gälten und das Element der Abschlussprüfung weitgehend erhalten bliebe. Wäre dies aber der Fall, würde dies an der Situation der juristischen Repetitorien im Kern nichts ändern, ganz unabhängig davon, ob in Zukunft die Fakultäten die studienabschließende juristische Prüfung abnähmen. Der Repetitor würde also auch durch eventuelle universitäre Prüfungen ebenso ermöglicht wie jetzt durch die einheitliche staatliche Abschlussprüfung.

(2) Die angebliche "Inkongruenz" der Klausurexamen und des Inhalts des wissenschaftlichen Studiums

Verfehlt ist die Vorstellung, die „Inkongruenz der nicht wissenschaftlichen Staatsprüfungen und des wissenschaftlichen Studiums“²⁵ gewährleiste das Repetitorwesen. Denn es kann nicht die Rede davon sein, das Staatsexamen überprüfe die Praxisverwendbarkeit und habe kein besonderes Interesse daran, die Kandidaten wissenschaftlich zu überprüfen. Das ist schon deshalb wenig plausibel, weil die Klausuren in der Staatsprüfung weitgehend auf Vorschlag der Mitglieder der Fakultäten gestellt werden, das Lehrpersonal weitgehend an der Korrektur der Arbeiten sowie an der mündlichen Prüfung beteiligt ist und die Justizprüfungsämter sämtlich Wert darauf legen, die systematischen Zusammenhänge abzuprüfen und nicht bloßes Wissen.

Unschlüssig ist schließlich die Behauptung, es würden keine Klausuren über praktische Fälle mehr geschrieben, wenn nicht mehr der Staat, sondern die Universitäten prüften, womit sich das Repetitorwesen erledigt habe. Denn es ist zum einen kaum anzunehmen, dass die Fakultäten nicht auch Klausurexamina durchführen würden. Vor allem aber ist es nicht unwissenschaftlich, in der Prüfung Fälle lösen zu lassen: Gerade am praktischen, übergreifenden Fall entfaltet der Jurist Methodenwissen und systematisches Verständnis. Gerade rechtswissenschaftliche Forschung geht oft von problematischen Fällen aus. Die These, das Anfertigen abstrakter Texte sei wissenschaftlich, nicht aber die Entfaltung von Systemzusammenhängen am Rechtsfall, trägt nicht.

²⁵ So Martin, *Juristische Repetitorien und staatliches Ausbildungsmonopol in der Bundesrepublik Deutschland*, 1993, S. 215 ff.

2. Vorbereitungsdienst und zweite juristische Staatsprüfung

a) Vorbereitungsdienst

Jede erfolgreiche Absolventin und jeder erfolgreiche Absolvent der ersten Prüfung hat einen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den staatlichen juristischen Vorbereitungsdienst. Dieser dauert zwei Jahre (§ 5b Abs. 1 DRiG). Während dieser Zeit stehen die Rechtsreferendarinnen und -referendare in einem Anstellungsverhältnis zum Staat (öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis oder Beamtenverhältnis auf Widerruf). Sie erhalten eine monatliche Unterhaltsbeihilfe zwischen ca. 850,00 € und 1.050,00 €, sind sozialversichert und dürfen in gewissem Umfang einer entgeltlichen Nebentätigkeit nachgehen (z.B. bei einem Rechtsanwalt). Fast alle Absolventinnen und Absolventen eines Jurastudiums leisten den Vorbereitungsdienst ab.

Während der zweijährigen Ausbildungszeit werden verschiedene berufspraktische Stationen durchlaufen, in denen die Referendarinnen und Referendare in allen juristischen Kernberufen ausgebildet werden. Die Ausbildung findet bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen, einer Staatsanwaltschaft oder einem Gericht in Strafsachen, einer Verwaltungsbehörde, einem Rechtsanwalt sowie bei einer oder mehreren Wahlstationen statt, bei denen eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist (§ 5b Abs. 2 DRiG). Die Ausbildung kann in angemessenem Umfang bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstellen oder ausländischen Rechtsanwälten erfolgen (§ 5b Abs. 3 S. 1 DRiG). Überdies können Ausbildungszeiten an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät sowie an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer angerechnet werden (§ 5b Abs. 3 S. 2 DRiG). Die Pflichtstationen in Justiz und Verwaltung dauern jeweils mindestens drei Monate, die Pflichtstation bei einem Rechtsanwalt mindestens neun Monate, wovon bis zu drei Monate bei einem Notar, einem Unternehmen, einem Verband oder bei einer sonstigen Ausbildungsstelle absolviert werden können, bei der eine sachgerechte rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist (§ 5b Abs. 4 S. 1 DRiG). Die berufspraktische Ausbildung wird von einem theoretischen Unterricht in Form von Arbeitsgemeinschaften mit ca. 25 Teilnehmern begleitet.

b) Zweite juristische Staatsprüfung

Der juristische Vorbereitungsdienst wird durch die zweite juristische Staatsprüfung abgeschlossen. Ebenso wie die staatliche Pflichtfachprüfung wird auch sie unter Hoheit des Staates, d.h. von den staatlichen (Landes-) Justizprüfungsämtern abgenommen. Diese sind i.d.R. den Justizministerien angegliedert. Ihnen gehören in erster Linie Beamte des höheren Dienstes, Richter und Staatsanwälte sowie Rechtsan-

wälte an. Wegen der Besonderheiten staatlicher Prüfungen wird auf die obigen Ausführungen zur ersten Prüfung, die hier entsprechend gelten, Bezug genommen.²⁶

Auch in der zweiten juristischen Staatsprüfung sind schriftliche und mündliche Leistungen zu erbringen (§ 5d Abs. 3 DRiG). Die überwiegende Zahl der Bundesländer verlangt die Anfertigung von acht Aufsichtsarbeiten (vereinzelte auch sieben bzw. elf) in den Pflichtfächern Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht, z.T. auch in einem Wahlfach, sowie die Absolvierung eines (Gruppen-) Prüfungsgesprächs, dem – mit Ausnahme eines Bundeslandes stets – ein (Einzel-) Aktenvortrag vorausgeht. Die schriftlichen Leistungen in der zweiten Staatsprüfung sind frühestens im 18. und spätestens im 21. Ausbildungsmonat zu erbringen (§ 5d Abs. 3 S. 1 DRiG). Sie beziehen sich mindestens auf die Ausbildung bei den Pflichtstationen, wohingegen sich die mündlichen Leistungen auf die gesamte Ausbildung beziehen (§ 5d Abs. 3 Sätze 2 und 4 DRiG).

Im Jahr 2004 haben sich bundesweit insgesamt 11.279 Kandidatinnen und Kandidaten der zweiten juristischen Staatsprüfung gestellt. Von ihnen haben 14,5 % die Prüfung nicht bestanden²⁷. Über das Alter der Absolventinnen und Absolventen liegen nur unvollständige Daten vor. Von den Referendarinnen und Referendaren, die im Jahre 2004 z.B. bei dem Landesjustizprüfungsamt Nordrhein-Westfalen geprüft wurden, waren 44,97 % nicht älter als 28 Jahre.²⁸ Auch im internationalen Vergleich schneidet die deutsche Juristenausbildung mit einer Regelstudiendauer von 4½ Jahren zuzüglich 2 Jahren Vorbereitungsdienst gut ab²⁹. Wer in Deutschland zügig studiert, erreicht also in annähernd derselben Zeit einen berufsqualifizierenden Abschluss für *alle* juristischen Berufe, in der ausländische Kommilitonen die Qualifizierung für nur einen speziellen juristischen Beruf erwerben³⁰. Der Mangel an Berufs-

²⁶ Siehe oben in diesem Kapitel III. 1. b).

²⁷ Quelle: BMJ-Ausbildungsstatistik für das Jahr 2004.

²⁸ Quelle: Geschäftsübersichten des Landesjustizprüfungsamtes in Nordrhein-Westfalen über die zweite juristische Staatsprüfung im Jahre 2001 bis 2004, http://www.justiz.nrw.de/JM/landesjustizpruefungsamt/statistiken/2_jur/index.html (15.06.2005).

²⁹ Selbst wenn man eine Wartezeit von 6 Monaten hinzurechnet, beträgt die Ausbildungszeit insgesamt nur 7 Jahre. In Frankreich beträgt die Regelstudiendauer 5 Jahre zuzüglich ca. 3 Jahren post-universitärer Ausbildung (incl. Anwärterschaft Rechtsanwalt). In Großbritannien beträgt die Regelstudiendauer 4 bis 6 Jahre; zuzüglich 2 bis 3 Jahre post-universitäre Ausbildung (incl. Anwärterschaft Rechtsanwalt). Quelle: Wissenschaftsrat, "Empfehlungen zur Reform der staatlichen Abschlüsse", Drs. 5460/02, vom 15.11.2002, S. 51, <http://www.wissenschaftsrat.de/texte/5460-02.pdf> (29.08.2005). Auch die US-amerikanische Juristenausbildung umfasst eine siebenjährige akademische Ausbildung. An das vierjährige Collegestudium schließt sich ein dreijähriges Jurastudium an, vgl. Pfeiffer, NJW 2005, 2281, 2283. Ausführliche Vergleiche der Juristenausbildung in Europa insbesondere bei Schlosser, NJW 1999, 3003; ders., www.anwaltsrecht.de; vgl. auch Ranieri, DRiZ, 1997, 801; ders., DRiZ 1998, 285; Schneider, ZeuP 1999, 163.

³⁰ Hommelhoff/Teichmann, JuS 2001, 842, 845 m.w.N.

fertigkeit dürfte von einem „Einheitsjuristen“ im Rahmen praktischer Berufstätigkeit leichter ausgeglichen werden können als der Mangel an *Berufsfähigkeit* für eine völlig andere Fachprofession von demjenigen, der lediglich für eine bestimmte Sparte ausgebildet worden ist.

IV. Zusammenfassung

Die zweiphasige juristische Ausbildung mit dem Ziel des Erwerbs der "Befähigung zum Richteramt" stellt sicher, dass an *alle* reglementierten juristischen Berufe dieselben – hohen – Qualifikationsanforderungen gestellt werden. Eine Verengung der Ausbildung auf eine bestimmte Berufssparte (z.B. Rechtsanwalt) findet bewusst nicht statt. Jedem Absolventen bleibt damit bis zum Ende der Ausbildung die volle Bandbreite aller juristischen Tätigkeiten erhalten. Dies bewirkt höchste berufliche Flexibilität der Absolventen bei gleichzeitiger solider Grundausbildung.

Die letzte Reform der Juristenausbildung hat erreicht, dass die jungen Juristinnen und Juristen besser auf die beruflichen Anforderungen in den rechtsberatenden und rechtsgestaltenden anwaltlichen Tätigkeiten vorbereitet werden als bisher.

Die juristische Ausbildung zeichnet sich durch die Einheitlichkeit der Ausbildung für alle Justizberufe (Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt, Notar) und den höheren Verwaltungsdienst aus, ferner durch die Zweiphasigkeit der Ausbildungsstruktur (universitäres Studium, berufspraktischer Vorbereitungsdienst). Mit deutlichem Abstand weist das Jurastudium mit durchschnittlich 9,8 Semestern die kürzeste Fachstudien-dauer der universitären Studiengänge auf.

Das Studium hat eine wissenschaftliche Grundausbildung in Rechtswissenschaften zum Ziel. Die Absolventen sollen die Fähigkeit erwerben, sich in sehr kurzer Zeit in jede denkbare Materie des Rechts mit Hilfe der zu erwerbenden methodischen Fertigkeiten einzuarbeiten. Deren Vermittlung und Aneignung steht deshalb im Mittelpunkt des klassischen juristischen Studiums. Die Ausbildung bezweckt nicht die Vermittlung von Detailwissen zu einzelnen Rechtsgebieten.

Dieser Grundansatz wirkt sich auf die Struktur des Studiums aus. Das klassische juristische Studium gliedert sich in drei Phasen. In der ersten Studienphase findet eine Art „Grundausbildung“ in den Pflichtfächern statt. An die erste Studienphase schließt sich eine Wiederholungs- und Vertiefungsphase an, die regelmäßig etwa im fünften Semester beginnt und bis zum sechsten/siebten Semester reicht. Spätestens in dieser zweiten Studienphase wird das Pflichtfachstudium durch die Ausbildung in den sog. Schwerpunktbereichen ergänzt. Insgesamt bezweckt die Mittelphase des

Studiums sowohl in den Pflichtfächern als auch im Schwerpunktbereich die Vertiefung und Wiederholung des in der ersten Studienphase Erlernten.

Daran schließt sich die dritte Studienphase an, die mit der Pflichtfachprüfung der ersten juristischen Prüfung sowie der universitären Schwerpunktbereichsprüfung endet. Diese letzte Studienphase dient der Vorbereitung der Studierenden auf diese Abschlussprüfungen, insbesondere in von den Universitäten besonders darauf ausgerichteten „Examensvorlesungen“. Zusammenfassend kann das juristische Studium strukturell als ein „Lernen in Wellen“ gekennzeichnet werden.

Grundansatz und Struktur des juristischen Studiums wirken sich auf die juristische Prüfung aus. Ziel der letzten Phase des Studiums ist es, die Kenntnisse in einzelnen Bereichen, in denen noch Lücken bestehen, zu optimieren, um den Kenntnis- und Ausbildungsstand der Studierenden insgesamt auf ein Niveau zu führen, das sie befähigt, den Prüfungsanforderungen gerecht zu werden. Abgeschlossen wird das Studium mit der ersten juristischen Staatsprüfung. Erstmals im Jahre 2007 wird an deren Stelle die erste juristische Prüfung treten, die aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung (§ 5 Abs. 1 DRiG) besteht.

Wie alle staatlichen Prüfungen zeichnet sich auch die staatliche Pflichtfachprüfung durch das Streben nach Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung, nach besonderer Objektivität und Anonymität des Prüfungsverfahrens aus. Über das Staatsexamen will der Staat den Kenntnis- und Leistungsstand zentraler Berufsgruppen (z.B. Justiz, Medizin) im Interesse der Bevölkerung garantieren. Qualität, Vergleichbarkeit und Transparenz von beruflichen Qualifikationen sollen gesichert werden.

Die staatliche Pflichtfachprüfung wie die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung sind als Abschlussprüfungen konzipiert. Der studienabschließende Charakter der ersten juristischen Prüfung folgt konsequent aus der bereits geschilderten Studienstruktur eines „Lernens in Wellen“.

Der Besuch eines kommerziellen Repetitors zur Vorbereitung auf die studienabschließende erste Staatsprüfung wird von vielen Studentinnen und Studenten in Anspruch genommen. Der Besuch des Repetitors in der dritten Studienphase allein zur Wiederholung ist solange nicht schädlich, wie die Studierenden die erforderlichen Grundlagen aus dem Studium mitbringen. Er ist aber bei objektiver Betrachtung, insbesondere also bei Außerachtlassung der Defizite und insbesondere des psychologischen Hintergrunds der angehenden Examenskandidaten, weithin nicht erforderlich.

Die These, das Repetitorenwesen sei allein durch die Aufgabe der Staatsprüfungen zugunsten universitärer Prüfungen zu beseitigen, ist verfehlt.

Jede erfolgreiche Absolventin und *jeder* erfolgreiche Absolvent der ersten Prüfung hat einen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den staatlichen juristischen Vorbereitungsdienst, der zwei Jahre dauert und mit dem zweiten juristischen Staatsexamen endet.

Im internationalen Vergleich schneidet die deutsche Juristenausbildung mit einer Regelstudiendauer von 4½ Jahren zuzüglich 2 Jahren Vorbereitungsdienst gut ab. Wer in Deutschland zügig studiert, erreicht also in annähernd derselben Zeit einen berufsqualifizierenden Abschluss für *alle* juristischen Berufe, in der ausländische Kommilitonen die Qualifizierung für nur einen speziellen juristischen Beruf erwerben.

Kapitel 2: Die Umsetzung des Bologna-Prozesses in Deutschland

I. Einführung in die Ziele des Bologna-Prozesses

1. Die Erklärung von Bologna

Am 25.05.1998 unterzeichneten die Bildungsminister von Frankreich, Deutschland, Italien und Großbritannien in der Sorbonne in Paris die sog. Sorbonne-Erklärung zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für die Europäischen Bildungssysteme. Andere europäische Länder schlossen sich dieser Erklärung an. Am 19.06.1999 unterzeichneten 29 europäische Bildungsminister die Erklärung „Der Europäische Hochschulraum“, die sog. Bologna-Erklärung. Darin bekräftigen sie ihre Unterstützung der in der Sorbonne-Erklärung dargelegten allgemeinen Grundsätze und erklärten, spätestens bis Ende des Jahres 2010 die nachfolgend unter I. 2. aufgeführten Ziele erreichen zu wollen, die sie für die Errichtung eines europäischen Hochschulraums und für die Förderung der europäischen Hochschulen als vorrangig erachten.

Die Unterzeichnerstaaten haben vereinbart, die Umsetzung des Bologna-Prozesses und die erzielten Fortschritte alle zwei Jahre auf gesonderten Konferenzen zu bilanzieren. Die erste Nachfolgekonzferenz zu Bologna fand am 19.05.2001 in Prag statt. An ihr nahmen bereits 33 Unterzeichnerstaaten teil. Die zweite Folgekonferenz, die am 18. und 19.09.2003 in Berlin stattfand, wurde bereits von mehr als 40 europäischen Staaten besucht. Die dritte Folgekonferenz wurde am 19./20.05.2005 in Bergen (Norwegen) absolviert. Während dieser Konferenz wurde eine Zwischenbilanz (stocktaking report) über die Fortschritte gezogen, die der Bologna-Prozess insgesamt und jedes der 40 Bologna-Teilnehmerländer zu verzeichnen hat. Außerdem wurden die Schwerpunkte für die die weitere Arbeit bis 2010 festgelegt. Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Moldawien und Ukraine wurden als neue Mitgliedsländer aufgenommen, sodass der Bologna-Prozess aktuell 45 Staaten umfasst. Als beratende Mitglieder wurden der europäische Gewerkschaftsverband und der Arbeitgeberverband (UNICE) aufgenommen, ebenso ENQA, die European Association of Quality Assurance. Die nächste Konferenz wird im Mai 2007 in London stattfinden.³¹

Die Einführung einer Studienstruktur, die den Bologna-Kriterien entspricht, ist rechtlich nicht zwingend. Es handelt sich um Absichtserklärungen ohne unmittelbare

³¹ Vertiefende Informationen unter <http://www.bmbf.de/de/3336.php> (15.08.2005).

Rechtswirkungen.³² Sie folgt der Methode der offenen Koordinierung und ist damit europarechtlich nicht bindend.³³

2. Die Ziele des Bologna-Prozesses

Den Zielen der Bologna-Erklärung lassen sich im Wesentlichen vier Punkte entnehmen:

a) Zweigeteilte Studienstruktur

Die Bologna-Erklärung fordert die „Einführung eines Systems leicht verständlicher und vergleichbarer Abschlüsse, auch durch die Einführung eines Diplomasupplements (diploma supplement)“. Außerdem verlangt sie die „Einführung eines Systems, das sich im Wesentlichen auf zwei Hauptzyklen stützt: Einen Zyklus bis zum ersten Abschluss (undergraduate) und einen Zyklus nach dem ersten Abschluss (graduate). Regelvoraussetzung für die Zulassung zum zweiten Zyklus ist der erfolgreiche Abschluss des ersten Studienzyklus, der mindestens drei Jahre dauert. Der nach dem ersten Zyklus erworbene Abschluss attestiert eine für den europäischen Arbeitsmarkt relevante Qualifikationsebene. Der zweite Zyklus sollte, wie in vielen europäischen Ländern, mit dem Master und/oder der Promotion abschließen“.³⁴

Der Bologna-Erklärung liegt damit eine Zweiteilung des Studiums zugrunde. Der erste Teil soll für alle Studierenden obligatorisch sein und mindestens drei Jahre dauern. Der am Ende des ersten Zyklus zu erwerbende Abschluss soll berufsqualifizierend sein. Eine Minderheit der Studierenden soll in den zweiten Zyklus eintreten können, der überwiegende Teil der Studierenden dagegen die Hochschulausbildung mit dem Bachelor abschließen.³⁵ Die zweite Studienphase soll mit dem Master und/oder der Promotion abschließen und muss daher wissenschaftlich ausgerichtet sein. Vor allem darin unterscheidet sie sich vom ersten Studienzyklus, der eine am Arbeitsmarkt ori-

³² v. Wulffen/Schlegel, Der Bologna-Prozess und seine möglichen Auswirkungen auf die Justiz, NVwZ 2005, 890, 891.

³³ Lege, Die Akkreditierung von Studiengängen, JZ 2005, 698, 699; ders. in FAZ, Der Hochschul-TÜV, Ausg. v. 22.08.2005, S. 7; Pfeiffer, Wird der Juristenausbildung der Bologna-Prozess gemacht?, NJW 2005, 2281; v. Wulffen/Schlegel, Der Bologna-Prozess und seine möglichen Auswirkungen auf die Justiz, NVwZ 2005, 890, 891.

³⁴ Vgl. zum Vorstehenden den Text der Bologna-Erklärung, Quelle http://www.bmbwk.gv.at/medienpool/6816/bologna_dt.pdf (15.08.2005).

³⁵ So These 2 der „10 Thesen zur Bachelor- und Masterstruktur in Deutschland“ (Beschluss der KMK vom 12.06.2003) und Beschluss der KMK vom 10.10.2003 zu Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, dort unter Ziff. 2 (HRK, Bologna-Reader, Beiträge zur Hochschulpolitik, S. 24). Vgl. ferner in diesem Kapitel unter II. 1.

enterte und an den Bedürfnissen der jeweiligen Berufspraxis ausgerichtete Ausbildung bieten soll.

b) Leistungspunkte und Module

Die Bologna-Erklärung fordert die „Einführung eines Leistungspunktsystems“. Darin wird ein geeignetes Mittel der Förderung größtmöglicher Mobilität der Studierenden gesehen.³⁶ Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitung einschließlich der Abschluss- und Studienarbeiten und etwaiger Praktika.³⁷ Damit einher geht die Modularisierung der Studieninhalte, also die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten. Folge ist die Einführung eines Systems überwiegend studienbegleitender und abschichtender Prüfungen.

c) Berufsqualifizierender Abschluss nach drei Studienjahren

Die Bologna-Erklärung fordert die „Einführung eines Systems leicht verständlicher und vergleichbarer Abschlüsse (...) mit dem Ziel, die arbeitsmarktrelevanten Qualifikationen der europäischen Bürger (...) zu fördern“. Sie will ferner einen „ersten Studienzyklus, der mindestens drei Jahre dauert“ einführen, wobei der nach dem ersten Zyklus erworbene Abschluss eine für den europäischen Arbeitsmarkt relevante Qualifikationsebene attestieren soll.³⁸ Der erste Studienzyklus soll demnach unmittelbar berufsqualifizierend sein. Damit ist gemeint, dass die Absolventen dieses ersten Zyklus die Berufe, für die die jeweilige Ausbildung qualifiziert, unmittelbar nach Absolvierung ihres Studiums ergreifen können.

d) Internationalisierung

In der Bologna-Erklärung heißt es, die Einführung neuer Studienstrukturen habe u. a. zum Ziel, „die internationale Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Hochschulsystems zu fördern.“ Verlangt wird ferner die „Förderung der Mobilität durch Überwindung der Hindernisse, die der Freizügigkeit in der Praxis im Wege stehen“, insbe-

³⁶ http://www.bmbwk.gv.at/medienpool/6816/bologna_dt.pdf (15.08.2005).

³⁷ European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) - Das Europäische System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS), http://www.hrk.de/de/download/dateien/Key_Features_deutsch.pdf (15.08.2005).

sondere für Studierende der „Zugang zu Studien- und Ausbildungsangeboten und zu entsprechenden Dienstleistungen“. Außerdem soll durch den Bologna-Prozess die „Förderung der erforderlichen europäischen Dimensionen im Hochschulbereich, insbesondere in Bezug auf Curriculumentwicklung, Zusammenarbeit zwischen Hochschule, Mobilitätsprojekte und integrierte Studien-, Ausbildungs- und Forschungsprogramme“ erreicht werden.³⁹

Für die zukünftigen Studiengänge bedeutet das eine weitgehende inhaltliche Harmonisierung der zu vermittelnden Stoffgebiete. Die Studiengänge sollen also nicht nur strukturell, sondern auch inhaltlich aufeinander abgestimmt werden. Dazu ist in erster Linie erforderlich, dass die Inhalte der in den einzelnen Staaten angebotenen Studiengänge einander zumindest in groben Zügen angeglichen werden.

II. Konkretisierung des Bologna-Prozesses in Deutschland

1. Beschlüsse der Kultusministerkonferenz

Die wesentlichen Eckpunkte für die Umstellung des deutschen Hochschulsystems auf das gestufte Graduierungssystem sind am **12.06.2003** von der **Kultusministerkonferenz (KMK)** in „**10 Thesen zur Bachelor- und Masterstruktur in Deutschland**“ festgelegt worden. Die Einführung einer gestuften Studienstruktur mit Bachelor- und Master-Studiengängen wird danach als ein zentrales Anliegen deutscher Hochschulpolitik verstanden. Sie soll zu kürzeren Studienzeiten, deutlich höheren Erfolgsquoten sowie zu einer nachhaltigen Verbesserung der Berufsqualifizierung und der Arbeitsmarktfähigkeit der Absolventen beitragen. Die neue Studienstruktur soll internationale Anschlussfähigkeit und damit Mobilität der Studierenden und internationale Attraktivität der deutschen Hochschulen gewährleisten.

Hervorgehoben wird, dass zur Erreichung dieses Zieles eine **tiefgreifende Inhalte⁴⁰- und Strukturreform⁴¹ an den Universitäten** notwendig ist. Die mit der Einführung der neuen, gestuften Studiengänge verbundene Reform, die an die Stelle des Universitätsdiploms oder eines entsprechenden Magisters nach einem durchgängigen

³⁸ http://www.bmbwk.gv.at/medienpool/6816/bologna_dt.pdf (15.08.2005).

³⁹ http://www.bmbwk.gv.at/medienpool/6816/bologna_dt.pdf (15.08.2005).

⁴⁰ Inhaltreform: Ausrichtung des Studiums auf ausgewiesene Berufsfelder, Modularisierung (deklarierte Qualifikationsziele), thematische Aktualisierung, Praxisbezug mit dem Ziel "Employability", Schlüsselqualifikationen ("soft skills").

⁴¹ Strukturreform: Einführung gestufter Studienabschlüsse, zwei Hauptzyklen: Bachelor und Master, ergänzender Zyklus: strukturiertes Promotionsstudium, Modularisierung, aufeinander bezogene Inhaltblöcke, feste Strukturen innerhalb jedes Moduls, kleine Gruppen, intensive Betreuung.

und homogenen etwa fünfjährigen Studium, zwei konsekutive, aber in sich abgeschlossene und mit einem eigenen Qualifikationsziel verbundene Studienabschnitte treten lässt (Bachelor/Bakkalaureus, Master/Magister), wird die internen Strukturen des Hochschulsystems nachhaltig verändern.

Die Thesen der KMK lauten im Einzelnen wie folgt:

These 1: Eigenständigkeit der Bachelor- und Master-Studiengänge

Die Bachelor- und Master-Abschlüsse sind eigenständige berufsqualifizierende Hochschulabschlüsse. Die Integration eines Bachelor-Abschlusses in einen Diplomstudiengang ist ebenso ausgeschlossen wie die Verleihung eines Mastergrades aufgrund eines mit Erfolg abgeschlossenen Diplomstudiengangs.

These 2: Gestufte Studienstruktur

Als erster berufsqualifizierender Abschluss ist der Bachelor der Regelabschluss eines Hochschulstudiums und führt damit für die Mehrzahl der Studierenden zu einer ersten Berufseinmündung. Der Zugang zu den Master-Studiengängen des zweiten Zyklus setzt zwingend einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen äquivalenten Abschluss voraus und soll darüber hinaus von weiteren besonderen Zugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

These 3: Berufsqualifizierung

Als Regelabschluss eines Hochschulstudiums setzt der Bachelor ein eigenständiges berufsqualifizierendes Profil voraus, das durch die innerhalb der Regelstudienzeit zu vermittelnden Inhalte deutlich werden muss. Bachelor-Studiengänge müssen die für die Berufsqualifizierung notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogenen Qualifikationen vermitteln.

These 4: Profiltypen

Master-Studiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren und können entsprechend den unterschiedlichen Aufgaben der Hochschulen sowohl an Universitäten als auch an Fachhochschulen angeboten werden.

These 5: Konsekutive und nicht-konsekutive Studienstruktur

Der Master-Studiengang kann einen vorausgegangenen Bachelor-Studiengang fachlich fortführen und vertiefen oder - soweit der fachliche Zusammenhang gewahrt bleibt - fächerübergreifend erweitern (konsekutive Studienstruktur). Als Weiterbildungsstudiengang setzt der Master-Studiengang eine Phase der Berufspraxis und ein Lehrangebot voraus, das die beruflichen Erfahrungen berücksichtigt.

These 6: Regelstudienzeit und Arbeitsaufwand

Die Regelstudienzeiten betragen mindestens 3 höchstens 4 Jahre für die Bachelor-Studiengänge und mindestens 1 und höchstens 2 Jahre für die Master-Studiengänge. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Regelstudienzeit höchstens 5 Jahre. Der Bachelor-Abschluss setzt somit mindestens 180 ECTS-Punkte voraus. Unter Einbeziehung des Studiengangs bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss sind für den konsekutiven Master-Abschluss 300 ECTS-Punkte erforderlich.

These 7: Gradbezeichnungen

Ein einfaches System der Gradbezeichnung ist Voraussetzung für die Akzeptanz des neuen Studiensystems. Für konsekutive Studiengänge werden die Abschlussbezeichnungen Bachelor-/Master of Arts, Bachelor-/Master of Science, Bachelor-/Master of Engineering und Bachelor-/Master of Laws vergeben. Diese Mastergrade dürfen nur dann für Weiterbildungsstudiengänge verwandt werden, wenn sie in ihren Anforderungen einem konsekutiven Master-Studiengang gleichwertig sind. Darüber hinausgehende, insbesondere für den Berufszugang wichtige, detaillierte Informationen zu dem jeweiligen Studiengang und den erworbenen Qualifikationen ergeben sich aus dem Diploma Supplement, das für Bachelor- und Master-Studiengänge zwingend vorgeschrieben ist.

These 8: Berechtigungen

Bachelor-Abschlüsse verleihen grundsätzlich dieselben Berechtigungen wie Diplomabschlüsse der Fachhochschulen; konsekutive Master-Abschlüsse verleihen dieselben Berechtigungen wie Diplom- und Magisterabschlüsse der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen. Im Einzelnen regeln die Promotionsordnungen der Hochschulen den Zugang zur Promotion. Bei den Berechtigungen werden keine Unterschiede hinsichtlich der Dauer der Studiengänge, der Profiltypen und der Institutionen, an denen die Bachelor- oder Master-Abschlüsse erworben wurden, gemacht.

These 9: Qualitätssicherung und Akkreditierung

Bachelor- und Master-Studiengänge sind zu akkreditieren. Die Einhaltung der von der Kultusministerkonferenz gemäß § 9 Abs. 2 HRG beschlossenen ländergemeinsamen Vorgaben für Bachelor- und Master-Studiengänge ist in der Akkreditierung zu überprüfen.

These 10: Europäischer Hochschulraum

Die gestufte Studienstruktur mit Bachelor- und Master-Studiengängen ist wesentlicher Baustein des Europäischen Hochschulraums, der - entsprechend den Zielsetzungen der Bologna-Vereinbarung - bis zum Jahre 2010 geschaffen werden soll. Jedoch können wichtige Gründe für eine Beibehaltung der bewährten Diplomabschlüsse auch über das Jahr 2010 hinaus sprechen.

Auf Basis dieser Thesen hat die KMK am **10.10.2003 "Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen"**⁴² verabschiedet. Mit diesen Strukturvorgaben, die bei der obligatorischen Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen zugrunde zu legen sind, sollen die Länder dem gesetzlichen Auftrag gemäß § 9 Abs. 2 HRG nachkommen, die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels zu gewährleisten. Die Vorgaben richten sich unmittelbar an den Akkreditierungsrat und die Akkreditierungsagenturen. Gleichzeitig dienen sie den Hochschulen als Grundlage (Orientierungsrahmen) für Planung und Konzeption von Studiengängen, die der Akkreditierung unterliegen. Die Strukturvorgaben **nehmen Bachelor- und Master-Studiengänge im Bereich der staatlich geregelten** Studiengänge (insbesondere Lehramt, Medizin, **Rechtswissenschaften**) sowie Studiengänge mit kirchlichen Abschlüssen und künstlerische Studiengänge an Kunst- und Musikhochschulen **zunächst aus**. Für diese Studiengänge bleiben besondere Regelungen vorbehalten.

Die Einführung von Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magister-Studiengängen war zunächst vor allem als Ergänzung der traditionellen Diplomstudiengänge zur Erhöhung der internationalen Attraktivität gedacht. Demgegenüber hat der Wissenschaftsrat vorgeschlagen, das gesamte deutsche Studiensystem auf die neuen Abschlüsse umzustellen.

⁴² Die ländergemeinsamen Strukturvorgaben haben inzwischen mehrfache Ergänzungen erfahren, zuletzt in der 183. Amtschefskonferenz am 22.09.2005 in Nürnberg.

2. Ausgestaltung der Bachelor- und Master-Studiengänge

Die neue, gestufte Studienstruktur sieht eine Aufteilung in ein drei- oder vierjähriges Bachelor-/Bakkalaureus-Studium und ein darauf aufbauendes zwei- oder einjähriges Master-/Magister-Studium vor (3+2 oder 4+1). Die Begutachtung der konsekutiven Studiengänge durch die Akkreditierungsagenturen auf der Grundlage fachlich-inhaltlicher Kriterien zielt im Einzelnen auf die Frage ab, ob der Studiengang ein schlüssiges und kohärentes Bild im Hinblick auf gesetzte und zu erreichende Ziele ergibt. Im Zentrum der Prüfung steht die Überlegung, dass der Bachelor-Grad ein uneingeschränkt berufsqualifizierender Abschluss ist, die Berufsfähigkeit ("employability") der Absolventinnen und Absolventen – nicht zu verwechseln mit der Berufsfertigkeit – gewährleistet sein muss.

Für die Bachelor- und Master-Abschlüsse hat die HRK in Zusammenarbeit mit den Ländern ein "Diploma Supplement Deutschland"⁴³ entwickelt, das über die Hochschulen zur praktischen Anwendung gelangt. Das "Diploma Supplement" (DS) ist ein Text mit einheitlichen Angaben zur Beschreibung von Hochschul-Abschlüssen und damit verbundener Qualifikationen, der offiziellen Dokumenten über Hochschul-Abschlüsse (Verleihungsurkunden oder Prüfungs-Zeugnissen) als ergänzende Information beigelegt werden soll. Es soll die Bewertung und Einstufung von akademischen Abschlüssen sowohl für Studien- als auch Berufszwecke erleichtern und verbessern. Das Diploma Supplement wird in der Standardform in englischer Sprache erteilt.

a) Bachelor/Bakkalaureus

Ein Bachelor-Studiengang ist gemäß § 19 Abs. 2 HRG ein **grundständiges wissenschaftliches Studium**, das zu einem **ersten berufsqualifizierenden Abschluss** führt. Er muss so angelegt sein, dass er zur Anwendung von wissenschaftlichen Methoden des Faches befähigt und mit der Vermittlung einer fachlichen Systematik eine fachorientierte Grundlegung für eine spätere berufliche Tätigkeit bereitstellt. Als erster berufsqualifizierender Abschluss stellt dieser Studienabschluss hochschulartenübergreifend den **Regelfall** dar. Zu unterscheiden sind das anwendungsorientierte und das stärker theorieorientierte Bachelorstudium.

⁴³ Weiterführende Hinweise auf der Internetseite der HRK: [www.hrk.de/HRKInternational/Mobilität/Anerkennung/Diploma Supplement](http://www.hrk.de/HRKInternational/Mobilität/Anerkennung/Diploma%20Supplement) und HRK Service-Stelle Bologna, Beiträge zur Hochschulpolitik 4/2005, Diploma-Supplement, Funktion - Inhalte - Umsetzung, http://www.hrk-bologna.de/bologna/de/download/dateien/DS_final_komplett.pdf (29.08.2005).

aa) Anwendungsorientiertes Bachelorstudium

Das generelle Profil eines anwendungsorientierten Bachelorstudiums wird charakterisiert durch die Vermittlung von transferfähigem Basiswissen in Verbindung mit berufsrelevanten Schlüsselqualifikationen, die Vermittlung von Strukturwissen, das theoretisch verankert ist, sowie von methodisch-analytischen Kenntnissen, fachorientierter Grundlegung und berufsfeldbezogener Interdisziplinarität. Ein so angelegtes Studium soll eine **Grundlage für Berufsfelder bieten, in denen dieses theoretisch verankerte Strukturwissen und die methodisch-analytischen Kenntnisse gefordert sind**. Insoweit wird ein solches Studium als anwendungsorientiert verstanden. Diese Orientierung soll durch exemplarische Anwendungsbeispiele und Projekte sowie kürzere Praktika vertieft werden. Anwendungsorientierung soll nicht die Aneignung von Berufsfertigkeiten bedeuten, sondern durch Breite und Methodenorientierung auf wechselnde Anforderungen und weitere Qualifikationsschritte vorbereiten (lebenslanges Lernen). Diese anwendungsorientierten Studiengänge schließen mit Abschlüssen wie z.B. Bachelor of Business Administration (oder: Bakkalaureus der Wirtschaftswissenschaften) ab.

bb) Stärker theorieorientiertes Bachelorstudium

Eine theoretische Orientierung soll dort vorgesehen werden können, wo durch das Studium vor allem der traditionellen Geistes-, Kultur- und Naturwissenschaften auf eine **große Bandbreite von beruflichen Tätigkeiten** vorbereitet wird und es wenig sinnvoll erscheint, für alle möglichen beruflichen Einsatzgebiete spezialisierte Abschlüsse anzubieten. Andererseits muss auch hier die Theorieorientierung einen berufsfeldorientierten Sinn machen. Sie muss darüber hinaus durch praxisrelevante Schlüsselqualifikationen komplettiert werden. Als sinnvoll werden auch exemplarische Transfererfahrungen oder auch Simulationen in einem der vielen beruflichen Einsatzfelder angesehen. Solche Studiengänge ermöglichen nicht nur konsekutiv den Einstieg in theorieorientierte Master-Studiengänge, sondern auch in anwendungsorientierte Master-Studiengänge oder in berufsfeldspezifische Weiterbildungsangebote. Beispielsweise zielte ein Studium der Geschichte oder der Sozialwissenschaften auf kein abgegrenztes Berufsfeld, böte aber eine Vorbereitung auf vielfältige berufliche Einsatzmöglichkeiten; hier besteht die Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten in erster Linie in einer breiten, theoretischen Durchdringung eines Wissenschaftsbereiches, ergänzt durch exemplarische Anwendungsbeispiele und praxisrelevante Schlüsselqualifikationen. Ähnliches gelte für die Naturwissenschaften (Physik, Chemie) und die Mathematik. Diese stärker theoriebezogenen Studiengänge schließen mit dem B.A. (Bachelor of Arts bzw. Bakkalaureus Artium) oder mit dem B.Sc. (Bachelor of Science bzw. Bakkalaureus Scientiarum) ab.

b) Master/Magister

Alle Master- bzw. Magister-Abschlüsse **bauen stets auf einem bereits erworbenen berufsqualifizierenden Abschluss auf**. Der in einem konsekutiven Bachelor-Master-Studiengang erworbene Master-Abschluss berechtigt laut KMK-Beschluss zur Promotion. Der Akkreditierungsrat ordnet Studienangebote, die sich an Absolventinnen und Absolventen eines ersten berufsqualifizierenden Studiums wenden und ein neues fachliches Gebiet erschließen, nicht als konsekutiven Master-Abschluss in diesem Sinne ein, der zur Promotion berechtigt (Beispiel: Executive MBA für Absolventinnen und Absolventen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses in den Ingenieurwissenschaften). Master-Abschlüsse unterscheiden sich von Bachelor-Abschlüssen im Grad der Tiefe und der Komplexität des Fachwissens, der Fähigkeit, dieses Wissen eigenständig zu erweitern und ohne Anleitung auf neue Situationen anzuwenden, sowie der Fähigkeit zu eigenverantwortlichem Handeln im Berufsfeld in gleichberechtigter Kooperation mit fachfremden Entscheidungsebenen. Bei den Master-/Magister-Abschlüssen muss jedoch beachtet werden, dass bestimmte Master-Studiengänge auf **wissenschaftliches Arbeiten** gezielt vorbereiten und deshalb den Weg zur Promotion erleichtern, während **anwendungsorientierte Studiengänge** wie z.B. der Executive MBA, der ausdrücklich auf eine erfolgreiche Managementpraxis und nicht auf wissenschaftliches Arbeiten zielt, diesen Weg nicht unmittelbar ebnen. Das ändert aber nichts an dem Anspruch, dass auch diese Studiengänge auf einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss aufbauen und sich im Niveau von diesem unterscheiden müssen.

aa) Genuiner Master-Studiengang

Mit genuinen Master-Studiengängen sind Studiengänge gemeint, die einen fachorientierten Studiengang vertiefend oder spezialisierend weiterführen. Der Studiengang bewegt sich im Rahmen eines konsekutiven Konzepts im gleichen disziplinären Bereich. Vertiefung und Spezialisierung bedeuten gleichermaßen die Weiterführung des Studiums auf einem höheren Niveau (Die Erweiterung der theoretischen Basis würde z.B. in der Betriebswirtschaftslehre Vertiefung, die Weiterführung des wirtschaftswissenschaftlichen Studiums mit einer Konzentration auf internationale Wirtschaftsbeziehungen oder auf Fragen der Logistik würde Spezialisierung bedeuten).

bb) Hybrid-Master-Studiengang

Mit Hybrid-Master-Studiengängen sind solche Studiengänge gemeint, die einer bestehenden fachlichen Grundlage eine weitere fachliche Perspektive hinzufügen. Da-

bei ist die bestehende fachliche Grundlage mindestens durch einen Bachelor- bzw. Bakkalaureus-Grad belegt. Der Master-Studiengang darf nicht nur eine Addition eines weiteren Faches bedeuten; vielmehr muss er zu einer neuen Qualität des Wissens führen. Wenn beispielsweise in einem Master-Studiengang für die Zielgruppe Ingenieure wirtschaftswissenschaftliches und Management-Wissen vermittelt wird, muss dies überwiegend mit ingenieurwissenschaftlichen Inhalten verknüpft sein, also die Anwendungen und Beziehungen dieser Wissensfelder umfassen.

cc) Anwendungs- und Forschungsbezug

Wenn der Master-/Magister-Studiengang von seinem inhaltlichen Konzept her einen Bezug zu einem Berufsfeld erkennen lässt, gilt zunächst die Vermutung eines anwendungsorientierten Studiengangs (z.B. wird bei ingenieur- und wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen, die eine Ausrichtung auf Informatik haben, zunächst von einem anwendungsorientierten Studiengang mit entsprechendem Abschluss ausgegangen: Master of Engineering, Master of Business Administration, Master of Computer Science). Gleichwohl können auch in all diesen Feldern forschungs- bzw. stärker theorieorientierte Master-Studiengänge angeboten werden. An solche Studiengänge wird die Anforderung gestellt, dass sie an den jeweils aktuellen Stand der Forschung heranführen. Bei einer inhaltlichen Ausrichtung des Master-/Magister-Studiums, das den Bezug zu einem konkreten Berufsfeld nicht erkennen lässt und in einer wissenschaftlichen Disziplin, ggf. in mehreren wissenschaftlichen Disziplinen fest verankert ist, wird zunächst von der Vermutung eines theorie- bzw. forschungsorientierten Master-Studiengangs mit einem entsprechenden Abschluss ausgegangen (Master of Science in Mathematics, in Physics bzw. entsprechende Master-Degrees in History, in Literature, in Social Sciences). Auch in diesen Feldern sind jedoch stärker anwendungsorientierte Studiengänge denkbar und sinnvoll.

Diese Maßgaben lassen sich in dem folgenden Schaubild zusammenfassen:

Berufsfelder erkennbar	Spezifisches Berufsfeld nicht gegeben
= Vermutung anwendungsorientierter Studiengang	= Vermutung theorieorientierter Studiengang
Abschluss: Master of ...	Abschluss: M.A. bzw. M.Sc.
theorieorientierter Studiengang begründungspflichtig	anwendungsorientierter Studiengang begründungspflichtig
Abschluss: M.A. bzw. M.Sc.	Abschluss: Master of ...

c) **Exkurs: Bachelor- und Master-Abschlüsse im öffentlichen Dienst**

Bereits mit Beschluss vom 14. April 2000 hatte sich die Kultusministerkonferenz dafür ausgesprochen, dass **Bachelor-Abschlüsse** – unabhängig davon, ob sie an einer Fachhochschule oder einer Universität erworben wurden – dem **gehobenen Dienst** zuzuordnen seien und Master-Abschlüsse den Zugang zum höheren Dienst eröffnen sollen. Langfristig wurde in diesem Zusammenhang die Aufgabe der Differenzierung in die Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes des herkömmlichen Laufbahn- und Tarifsystems gefordert. Einvernehmen bestand von vornherein darüber, dass **Master-Abschlüsse der Universitäten** den Zugang zum **höheren Dienst** eröffnen sollen. Nach intensiven Beratungen wurde durch die Beschlüsse vom 24.05.2002 (Kultusministerkonferenz) und 06.06.2002 (Innenministerkonferenz) im Kompromisswege vereinbart, dass **Master-Abschlüsse der Fachhochschulen** hingegen nur dann den Zugang zum höheren Dienst eröffnen sollen, **wenn** dies für den betroffenen Studiengang im **Akkreditierungsverfahren** festgestellt wird.

d) **Modularisierung und Leistungspunktsystem**

Oben wurde bereits ausgeführt, dass die Bologna-Erklärung die „Einführung eines Leistungspunktsystems - ähnlich dem ECTS - als geeignetes Mittel der Förderung

größtmöglicher Mobilität der Studierenden fordert.⁴⁴ Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung des Studierenden und umfassen den unmittelbaren Unterricht, aber auch die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, Praktika, die Prüfungsvorbereitung und den Prüfungsaufwand. Pro Studienjahr werden 60 Leistungspunkte vergeben. Pro Leistungspunkt wird eine Arbeitsbelastung (work load) des Studierenden von 25 bis 30 Stunden angenommen. Der Bachelor-Abschluss setzt mindestens 180 ECTS-Punkte voraus, der Master-Abschluss mindestens 300 ECTS-Punkte.

Ein solches Leistungspunktsystem ist regelmäßig mit der Modularisierung der Studieninhalte verbunden. Nach den "Ländergemeinsamen Strukturvorgaben" der KMK vom 10.10.2003 ist vor diesem Hintergrund zur Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen nach § 19 HRG nachzuweisen, dass der jeweilige Studiengang modularisiert ist.⁴⁵ Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten. Durch die Modularisierung soll der Transfer von Studienleistungen vereinfacht und die Mobilität der Studierenden gefördert und der Hochschulwechsel erleichtert werden.

Die Modularisierung setzt eine wechselseitige Anerkennung von Modulen auf der Basis eines hochschulübergreifenden Konsenses voraus. Inhaltliche und formale Kriterien sollen nach dem Grundsatz des Vertrauens in wissenschaftliche Leistungsfähigkeit die Vergleichbarkeit der Module voraussetzen.⁴⁶ Gleichwertigkeit der Module soll gegeben sein, wenn sie sich bei einer Gesamtbetrachtung und Bewertung einander in Inhalt, Umfang und Anforderungen im Wesentlichen entsprechen.⁴⁷ Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (wie z.B. Vorlesungen, Übungen, Praktika u. a.) zusammensetzen. Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen, sich aber auch über mehrere Semester erstrecken.

Module werden grundsätzlich mit Prüfungen abgeschlossen, auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Deshalb ist die Einführung eines Leistungspunktsystems zweckmäßigerweise mit der Modularisierung zu verknüpfen. Folge ist die Einführung eines Systems ausschließlich oder doch wesentlich überwiegend stu-

⁴⁴ Siehe in diesem Kapitel unter I. 2. b) und http://www.bmbwk.gv.at/medienpool/6816/bologna_dt.pdf (15.08.2005).

⁴⁵ Vgl. HRK, Bologna-Reader, Beiträge zur Hochschulpolitik 8/2004, S. 89.

⁴⁶ Vgl. HRK, Bologna-Reader, Beiträge zur Hochschulpolitik 8/2004, S. 89.

⁴⁷ HRK, Bologna-Reader, Beiträge zur Hochschulpolitik 8/2004, S. 90.

dienbegleitender und -abschichtender Prüfungen. Der verstärkte Einsatz studienbegleitender Prüfungen bringt tief greifende Veränderungen des bisherigen Prüfungssystems mit sich. Insbesondere die steigende Anzahl der Prüfungen und der damit einhergehende erhöhte Verwaltungsaufwand stellen die Universitäten vor neue Herausforderungen.⁴⁸

3. Akkreditierung

a) Grundsätze

In Deutschland beruht die Akkreditierung auf folgenden Grundlagen: Der Akkreditierungsrat wurde durch Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 03.12.1998 unter Bezugnahme auf den Beschluss der HRK vom 06.07.1998 eingerichtet. Mit dem Beschluss der KMK „Künftige Entwicklung der länder- und hochschulübergreifenden Qualitätssicherung in Deutschland“ vom 01.03.2002 und dem Beschluss der Kultusministerkonferenz „Statut für ein länder- und hochschulübergreifendes Akkreditierungsverfahren“ (Organisationsstatut) vom 24.05.2002 i. d. F. vom 05.02.2004 ist das Akkreditierungsverfahren in Deutschland dauerhaft etabliert worden. Am 15.10.2004 hat die KMK beschlossen, den Akkreditierungsrat in eine Stiftung öffentlichen Rechts nach nordrhein-westfälischem Landesrecht zu überführen.⁴⁹

Als unabhängige Einrichtung setzt sich der Akkreditierungsrat nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Errichtung einer "Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland" vom 15.02.2005⁵⁰ aus 18 Mitgliedern zusammen. Dem Akkreditierungsrat gehören Vertreter der Länder, der Hochschulen, der Studierenden und der Berufspraxis an.

Die Aufgabe des Akkreditierungsrates besteht darin, Agenturen zu begutachten bzw. zu akkreditieren, die ihrerseits wiederum Studiengänge akkreditieren, die zu den Abschlüssen Bachelor/Bakkalaureus und Master/Magister führen. Die Agenturen wie die von ihnen akkreditierten Studiengänge tragen im Falle einer erfolgreichen Begutachtung das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates. Die Akkreditierungsagenturen

⁴⁸ Vgl. Empfehlungen zur Einführung Studien begleitender Prüfungen (BLK 2002), in HRK, Bologna-Reader, Beiträge zur Hochschulpolitik 8/2004, S. 97.

⁴⁹ Vgl. auch Lege, Die Akkreditierung von Studiengängen, JZ 2005, 698, 699, der darauf hinweist, dass sämtliche Beschlüsse Exekutivvereinbarungen und keine Rechtsnormen seien. Lege hält deshalb die Rechtsgrundlage für das Akkreditierungsverfahren für unsicher. Auch Erichsen, Bologna - und keine Alternative!, Die Polizei 2005, 125, 128, weist darauf hin, dass das Akkreditierungssystem in Deutschland - anders als in anderen Ländern - nicht auf Gesetz oder einer sonstigen verbindlichen Grundlage beruht.

⁵⁰ http://www.akkreditierungsrat.de/Stiftungsgesetz_050215.pdf (15.08.2005).

dürften Aufgaben öffentlicher Verwaltung im materiellen Sinne wahrnehmen. Sie sind damit Behörden im Sinne des VwVfG. Die Erteilung eines Akkreditats dürfte ein Verwaltungsakt sein.⁵¹

Derzeit sind sechs fachspezifische Agenturen akkreditiert, die untereinander auch im Wettbewerb stehen.⁵²

Eine Akkreditierung aller Studiengänge ist bundesrechtlich nicht vorgesehen. Das Akkreditierungssystem stützt sich weder auf ein Gesetz noch auf einen Staatsvertrag oder eine Verwaltungsvereinbarung.⁵³ Allgemein spricht § 9 Abs. 2 HRG davon, dass die Länder gemeinsam dafür Sorge tragen, dass die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels gewährleistet werden. Dazu hat die KMK am 10.10.2003 ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen beschlossen. Darin wurde zum Ausdruck gebracht, dass für Bachelor- und Master-Studiengänge im Bereich der staatlich geregelten Studiengänge (insbesondere Lehramt, Medizin, Rechtswissenschaften) besondere Regelungen vorbehalten bleiben.

Nach dem KMK-Beschluss gilt strukturell Folgendes:

- Bachelor- und Master-Studiengänge können sowohl an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen als auch an Fachhochschulen eingerichtet werden, ohne die unterschiedlichen Bildungsziele dieser Hochschularten in Frage zu stellen.
- Bachelor-Studiengänge können auch dann eingerichtet werden, wenn an der Hochschule kein entsprechender Master-Abschluss erworben werden kann. Für Inhaber eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses können Master-Studiengänge auch dann eingerichtet werden, wenn an der Hochschule keine entsprechenden Bachelor-Studiengänge angeboten werden.
- Die Regelstudienzeiten für Bachelor- und Master-Studiengängen ergeben sich aus § 19 Abs. 2 – 5 HRG und betragen mindestens drei, höchstens vier Jahre

⁵¹ So wohl Lege, Die Akkreditierung von Studiengängen, JZ 2005, 698, 702, unter Hinweis auf landesspezifische Besonderheiten und darauf, dass der Regelungscharakter der Feststellungen der Akkreditierungsagenturen fraglich erscheint. Insgesamt zieht Lege den Schluss, dass die Akkreditierungsagenturen der Beleihung bedürften, was bisher noch nicht geschehen sei. Lege sieht in der Pflicht zur Akkreditierung einen eklatanten Verstoß gegen Art. 5 Abs. 3 GG und zieht die Schlussfolgerung, dass das Akkreditierungswesen vom Wesen der Universitäten wenig übrig lassen würde, s. Lege, Die Akkreditierung von Studiengängen, JZ 2005, 698, 707.

⁵² Lege, Die Akkreditierung von Studiengängen, JZ 2005, 698, 700.

für die Bachelor-Studiengänge und mindestens ein und höchstens zwei Jahre für die Master-Studiengänge. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre. Kürzere Regelstudienzeiten sind aufgrund besonderer studienorganisatorischer Maßnahmen möglich.

- Bei einer Regelstudienzeit von drei Jahren sind für den Bachelor-Abschluss in der Regel 180 ECTS-Punkte nachzuweisen. Entsprechend internationalen Anforderungen werden für den Master-Abschluss unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Punkte benötigt. Im Übrigen richtet sich die in Bachelor- oder Master-Studiengängen zu erwerbende Anzahl von ECTS-Punkten nach den unterschiedlichen, im Rahmen der Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes möglichen Regelstudienzeiten. Zur Qualitätssicherung sehen Bachelor- ebenso wie Master-Studiengänge obligatorisch eine Abschlussarbeit (Thesis) vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt mindestens 6 ECTS-Punkte und darf 12 ECTS-Punkte nicht überschreiten; für die Masterarbeit ist ein Bearbeitungsumfang von 15 – 30 ECTS-Punkten vorgesehen.

b) Standards und Kriterien

Die Akkreditierung steht unter den Prämissen, Qualität zu sichern, Studierbarkeit nachzuweisen, Vielfalt zu ermöglichen sowie Transparenz zu schaffen. Die Begutachtung auf der Grundlage fachlich-inhaltlicher Kriterien zielt auf die Frage ab, ob der Studiengang ein schlüssiges und kohärentes Bild im Hinblick auf gesetzte und zu erreichende Ziele ergibt. Hierzu hat der Akkreditierungsrat einen entwicklungs-offenen Referenzrahmen beschlossen, der jeweils fachspezifisch zu konkretisieren ist. Das gesamte Akkreditierungsgeschehen ist geprägt von einer bewusst intendierten Staatsferne. Ausdruck dessen ist es, dass der Akkreditierungsrat sich darauf beschränkt hat, allgemeine formale und fachliche Kriterien zu formulieren und die Entwicklung inhaltlicher Kriterien den Agenturen zu überlassen, um deren Gestaltungsmöglichkeiten nicht zu sehr zu beeinträchtigen.⁵⁴ Allerdings fehlt dem Akkreditierungsrat eine tragfähige Rechtsgrundlage, um fehlerhaften Entscheidungen oder rechtswidrigem Verhalten der Agenturen zu begegnen.⁵⁵ Der Akkreditierungsrat setzt

⁵³ Erichsen, Bologna – und keine Alternative!, Die Polizei 2005, 125, 128.

⁵⁴ Vgl. Lege, Die Akkreditierung von Studiengängen, JZ 2005, 698, 700.

⁵⁵ Erichsen, Bologna – und keine Alternative!, Die Polizei 2005, 125, 128.

deshalb darauf, entstandenen Schwierigkeiten mit den Mitteln der Kommunikation und Kooperation zu begegnen.⁵⁶

aa) Bachelor

Das generelle Profil dieses Studiums kann durch folgende Merkmale charakterisiert werden:

- Vermittlung von transferfähigem Basiswissen i. V. m. berufsrelevanten Schlüsselqualifikationen
- Vermittlung von Strukturwissen, das theoretisch verankert ist, sowie von methodisch-analytischen Kenntnissen
- fachorientierte Grundlegung und berufsfeldbezogene Interdisziplinarität

Ein so angelegtes Studium bietet eine Grundlage für Berufsfelder, in denen dieses theoretisch verankerte Strukturwissen und die methodisch-analytischen Kenntnisse gefordert sind. Insoweit ist ein solches Studium anwendungsorientiert. Diese Orientierung soll durch exemplarische Anwendungsbeispiele und Projekte sowie kürzere Praktika vertieft werden. Anwendungsorientierung bedeutet nicht die Aneignung von Berufsfertigkeiten, sondern bereitet durch seine Breite und Methodenorientierung auf wechselnde Anforderungen und weitere Qualifikationsschritte (lebenslanges Lernen) vor.

bb) Master

Folgende Kriterien sind mindestens für die Akkreditierung (BA und MA) von Studiengängen heranzuziehen:

- Anforderungen an die Qualität und Internationalität des Curriculums unter Berücksichtigung von Studieninhalten, Studienverlauf und Studienorganisation sowie Leistungsnachweisen, Prüfungsstruktur und Prüfungsfächern; Modularisierung, Leistungspunktsystem und ECTS
- Berufsbefähigung der Absolventinnen und Absolventen aufgrund eines in sich schlüssigen, im Hinblick auf das Ziel des Studiums und die Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten plausiblen Studiengangkonzepts
- Abschätzung der absehbaren Entwicklungen in möglichen Berufsfeldern

⁵⁶ Erichsen, Bologna – und keine Alternative!, Die Polizei 2005, 125, 128.

- personelles Potential der Hochschule bzw. der beteiligten Hochschulen und ggf. anderer kooperierender Einrichtungen
- räumliche, apparative und sächliche Ausstattung
- Übergangsmöglichkeiten zwischen herkömmlichen Diplom- und Magister-Studiengängen und gestuften Studiengängen

c) Verfahren

Das Akkreditierungsverfahren gliedert sich in drei Abschnitte:

aa) Antrag/Vertrag

Die Hochschule richtet einen Antrag an eine Akkreditierungsagentur und schließt mit dieser einen Vertrag. In dem Antrag gibt die Hochschule eine Selbstdarstellung, die Angaben zu folgenden Punkten umfassen muss:

- Begründung des Studiengangs
- Struktur des Studiums und fachlich-inhaltliche Anforderungen
- Personelle, sächliche und räumliche Ausstattung
- Ausstattung für Lehre und Fortbildung
- Qualitätssicherungsmaßnahmen
- Studienbezogene Kooperation

bb) Begutachtung

- Auswahl der Gutachter im Einverständnis mit dem Antragsteller. Grundsätzlich besteht ein Gutachterteam aus drei Personen, davon zwei aus dem Bereich der Wissenschaft und einem aus der einschlägigen Berufspraxis.
- Beauftragung der Gutachter
- Fachliche Prüfung der schriftlichen Antragsunterlagen
- Begutachtung vor Ort; sog. Begehung mit Demonstrationen
- Gutachten an die Agentur

cc) Entscheidung

Das Akkreditierungsverfahren kann zu folgenden Ergebnissen führen:

- befristete uneingeschränkte Akkreditierung
- konditionelle Akkreditierung; Erfüllung bestimmter Auflagen notwendig
- Ablehnung

dd) Kosten

Die Akkreditierungsagenturen arbeiten in privatwirtschaftlichen Strukturen; sie sind regelmäßig als Gesellschaften mit beschränkter Haftung organisiert. Die Kosten für die Akkreditierung eines Studiengangs, die der antragstellenden Hochschule in Rechnung gestellt werden, unterliegen somit einer betriebswirtschaftlichen Kalkulation. Die Preiskalkulation wird von den Agenturen mit hoher Diskretion behandelt. Exakte Größenordnungen und Spannbreiten sind zurzeit nicht ermittelt, werden aber mit 10.000 € bis 15.000 € für einen Studiengang angegeben.⁵⁷ Einen Anhaltspunkt bietet die Antwort der Bundesregierung vom 01.12.2004 auf eine Kleine Anfrage.⁵⁸ Danach kostet in Deutschland die Akkreditierung eines Studiengangs ca. 12.000 €. Damit wird die mit der Umsetzung der Bologna-Kriterien verbundene Akkreditierung der Bachelor- und Master-Studiengänge erhebliche Kosten verursachen.

III. Stand der Umsetzung in nationales Recht

Der rechtlich nicht verbindliche Bologna-Prozess bedarf der Umsetzung in nationales Recht.⁵⁹ Auf bundesgesetzlicher Ebene konnten die deutschen Hochschulen schon infolge der **Novellierung des Hochschulrahmengesetzes (HRG)** vom **20.08.1998** ein Graduierungssystem mit gestuften Abschlüssen – also die Hochschulgrade "Bachelor"/"Bakkalaureus" und "Master"/"Magister"– einführen. Durch eine weitere Hochschulrechtsnovelle vom **08.08.2002** sind Bachelor- und Master-Studiengänge in das **Regelangebot** der Hochschulen überführt worden, d.h., dass die Universitäten derartige Studiengänge anbieten können aber nicht müssen (§ 19 HRG).

Die weitere Umsetzung des Bologna-Prozesses in Deutschland obliegt den Ländern (vgl. § 72 HRG). Soweit ersichtlich, haben bislang nur **Baden-Württemberg**, **Nordrhein-Westfalen** und das **Saarland** die Strukturvorgaben im Rahmen von Landeshochschulgesetzen umgesetzt. In **Bayern** und **Sachsen** liegen entsprechende Gesetzentwürfe vor, nach denen die gestufte Studienstruktur mit aufeinander aufbauenden Bachelor- und Master-Studiengängen als Regelmodul die bisherigen durchgängigen Studiengänge **ersetzen** soll. Gemäß § 52 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 1556 über

⁵⁷ Vgl. Erichsen, Bologna – und keine Alternative!, Die Polizei 2005, 125, 129; Lege, Die Akkreditierung von Studiengängen, JZ 2005, 698, 701, der ferner darauf hinweist, dass die Kosten für ein Land wie Mecklenburg-Vorpommern sich auf jährlich 300.000 € bis 400.000 € belaufen und in einem großen Bundesland wie Nordrhein-Westfalen um ein Vielfaches höher sein dürften; vgl. ferner ZEVA, Akkreditierung neuer Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor und Master, 2002, S. 32: Die Kosten für ein Akkreditierungsverfahren liegen durchschnittlich bei 12.800 €; HRK, Service-Stelle Bologna: 13.000 € pro Verfahren (<http://64.233.183.104./search?q=cache:J68E8SS8PjJ:www.hrk-bologna.de/bologna/de>) (19.09.2005).

⁵⁸ BT-Drucksache 15/4433, S. 6.

⁵⁹ Siehe oben in diesem Kapitel unter I. 1.

die Universität des **Saarlandes** vom 23.06.2004 führt diese eine gestufte Studiengangsstruktur mit Bachelor- und Master-Studiengängen ein. Neue Studiengänge werden als Bachelor- oder Master-Studiengänge eingerichtet, bestehende bis zum **Wintersemester 2009/2010** in die neue Studiengangsstruktur überführt. Von der neuen Studiengangsstruktur kann in Studiengängen abgewichen werden, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen. Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften - **Baden-Württemberg** - vom 01.01.2005 wurde die gestufte Studienstruktur mit aufeinander aufbauenden Bachelor- und Master-Studiengängen als Regelmodul eingeführt (§§ 29 ff LHG BW). Seit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes werden keine Diplom- und Magisterstudiengänge mehr eingerichtet, spätestens mit Beginn des **Wintersemesters 2009/2010** werden in solche Studiengänge keine Studienanfänger mehr aufgenommen. In **Nordrhein-Westfalen** wird nach dem „Hochschulreform-Weiterentwicklungsgesetz“ (HRWG) vom 30.11.2004 das System der Studiengänge zu einem ausschließlichen Angebot von Bachelor- und Master-Studiengängen umstrukturiert. Festgelegt wurde, dass ab dem Wintersemester 2006/2007 in Studiengänge, die zu einem Diplom- oder Magistergrad führen, keine Studienanfänger mehr aufgenommen werden sollen.

In der Praxis wird sich – landes- wie bundesweit – auf jeden Fall für eine **längere Übergangszeit** ein **Nebeneinander** der traditionellen und der neuen Studiengänge und Abschlüsse ergeben. Unberührt hiervon bleiben allerdings (zunächst) die Staatsexamensstudiengänge.

Am 01.03.2005⁶⁰ sind bundesweit **808 Studiengänge** der neuen Struktur nach den Maßgaben des Akkreditierungsrates **akkreditiert** gewesen (Bachelor: 361, Master: 447), davon 404 an Universitäten (Bachelor: 178, Master: 226) und 404 an Fachhochschulen (Bachelor: 183, Master: 221).⁶¹ Für die einzelnen Bundesländer ergibt sich folgendes Bild:

⁶⁰ Zahlen nach der Statistik des Akkreditierungsrates (vgl. unten Ziffer III.), http://www.akkreditierungsrat.de/S_Statistik%20050301.pdf (10.10.2005); dort finden sich auch weitere Aufschlüsselungen.

⁶¹ Bei insgesamt 9.100 grundständigen Studiengängen, vgl. Hochschulkompass, <http://www.hochschulkompass.de> (25.08.2005).

**Akkreditierte Studiengänge nach Bundesländern
insgesamt (an Universitäten/Fachhochschulen)**

<u>Land</u>	<u>ges. (Ba/Ma)</u>	
Baden-Württemberg:	45	(12/33)
Bayern:	38	(10/28)
Berlin:	60	(16/44)
Brandenburg:	23	(10/13)
Bremen:	44	(24/20)
Hamburg:	37	(12/25)
Hessen:	136	(60/76)
Mecklenburg-Vorpommern:	47	(39/8)
Niedersachsen:	70	(26/44)
Nordrhein-Westfalen:	182	(98/84)
Rheinland-Pfalz:	50	(16/34)
Saarland:	6	(3/3)
Sachsen:	19	(11/8)
Sachsen-Anhalt:	6	(2/4)
Schleswig-Holstein:	31	(16/15)
Thüringen:	4	(6/8)
Insgesamt:	808	(361/447)

87 % der o.g. akkreditierten Bachelor-Studiengänge sind auf 6 Semester angelegt, 67 % der Master-Studiengänge auf 4 Semester. 13 % der Bachelor-Studiengänge (weit überwiegend Fachhochschul-Studiengänge) dauern länger als 6 Semester (8 %: 7 Semester, 5 %: 8 Semester). Im Bereich **Rechtswissenschaft** sind bislang **19 Studiengänge** akkreditiert worden (8 Bachelor-, 11 Master-Studiengänge). Insgesamt, also einschließlich der nicht akkreditierten, lassen sich hier 89 Bachelor- und Master-Studiengänge verzeichnen. Die Anzahl der neu strukturierten Studiengänge macht zwar quantitativ etwa 70 vom Hundert des Gesamtangebots an juristischen Studiengängen aus. Da jedoch der Master-Abschluss das Staatsexamen nicht ersetzt, wird das herkömmliche Studium der Rechtswissenschaften davon nur am

Rande berührt.⁶² Die Staatsexamensstudiengänge sind unverändert von ganz überwiegender Bedeutung, weil in diesen Studiengängen weiterhin die große Mehrzahl der Studierenden immatrikuliert ist.

Einschließlich der nicht-akkreditierten Studiengänge wurden im Sommersemester 2005 in Deutschland 2.934 Bachelor- und Master-Studiengänge bei insgesamt 11.286 Studienmöglichkeiten angeboten.⁶³

IV. Die Umsetzung des Bologna-Prozesses in Deutschland in einzelnen Studienfächern

Bei der Umsetzung des Bologna-Prozesses liegt Deutschland insgesamt in der Spitzengruppe (hinter Norwegen, Schweden und Frankreich).⁶⁴ Im Sommersemester 2005 werden in Deutschland - wie bereits ausgeführt - über 2.900 Bachelor/Master-Studiengänge angeboten, dies entspricht 26,3 % des gesamten Studienangebots. 808 dieser Studiengänge sind akkreditiert. Jeder zehnte Studienanfänger ist mittlerweile in einem Bachelor- oder Master-Studiengang eingeschrieben. Die Zahl der BA/MA-Absolventen ist vom Prüfungsjahr 2000 (496) zum Prüfungsjahr 2003 (5.500) auf das Eifache gestiegen.⁶⁵ Das Reformtempo ist in den einzelnen Fachbereichen jedoch recht unterschiedlich. So haben die Naturwissenschaften wegen ihrer internationalen Vernetzung schneller umgestellt als andere Disziplinen. Bei Studiengängen, die mit Staatsexamen abschließen, verläuft die Umstellung demgegenüber verhalten.

1. Der Bologna-Prozess in der Lehrerbildung

a) Die "klassische" Lehrerbildung

Die klassische Lehrerbildung gliedert sich grundsätzlich in zwei Phasen: Hochschulstudium und eine pädagogisch-praktische Ausbildung (Vorbereitungsdienst). Lehramtsstudiengänge werden an Universitäten, Technischen Hochschulen/Technischen

⁶² HRK (Hrsg.) Statistische Daten zur Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen, Statistik zur Hochschulpolitik 1/2005, S. 9, [http://www.hrk-bologna.de/bologna/de/download/dateien/Statistik1_2005\(1\).pdf](http://www.hrk-bologna.de/bologna/de/download/dateien/Statistik1_2005(1).pdf) (29.08.2005).

⁶³ HRK (Hrsg.) Statistische Daten zur Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen, Statistik zur Hochschulpolitik 1/2005, S. 7, [http://www.hrk-bologna.de/bologna/de/download/dateien/Statistik1_2005\(1\).pdf](http://www.hrk-bologna.de/bologna/de/download/dateien/Statistik1_2005(1).pdf) (29.08.2005); vgl. auch "Realisierung der Ziele des Bologna-Prozesses, Nationaler Bericht 2004 für Deutschland von KMK und BMBF", S. 8, http://www.bmbf.de/pub/nationaler_bericht_bologna_2004.pdf (15.06.2005). Unter den insgesamt 11.286 Studienmöglichkeiten gibt es 9.100 grundständige Studiengänge, vgl. Hochschulkompass, <http://www.hochschulkompass.de> (25.08.2005).

⁶⁴ Bachelor und Master, Jeder vierte Studiengang ist bereits umgestellt, SPIEGEL ONLINE, 13.02.2005, <http://www.spiegel.de/unispiegel/studium/0,1518,341336,00.html> (25.04.2005).

Universitäten, Pädagogischen Hochschulen sowie Kunst- und Musikhochschulen angeboten.⁶⁶ Das Lehramtsstudium umfasst dabei eine Reihe unterschiedlicher Studienanteile, darunter fachwissenschaftliche Studien in zwei, oft frei kombinierbaren Schulfächern, fachdidaktische Studien zum Unterricht in diesen Fächern, "berufswissenschaftliche" Studienanteile aus der Schulpädagogik/Erziehungswissenschaft und den Sozialwissenschaften sowie schulpraktische Studien. Das Studium endet mit der staatlichen Abschlussprüfung (1. Staatsexamen). Wie das Studium sind die staatlichen Abschlussprüfungen nach Schulstufen und -arten und oft auch noch -formen differenziert. Die sich an das Studium anschließende pädagogisch-praktische Ausbildung in Form eines Vorbereitungsdienstes findet an schulpraktischen Seminaren (Studienseminaren) und Ausbildungsschulen statt. Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel 24 Monate und endet mit der zweiten Staatsprüfung.

b) Der Bologna-Prozess in der bundesweiten Lehrerbildungsdiskussion

Die Einbeziehung der Lehrerbildung in den Bologna-Prozess erfolgte zunächst eher zögerlich und zeitlich versetzt, d.h. später als für die Diplom- und Magisterstudiengänge. Ende des Jahres 1999 legte die von der Kultusministerkonferenz eingesetzte sog. "Terhart-Kommission"⁶⁷ ihre Empfehlungen für eine zukunftsorientierte Lehrerbildung vor. Sie riet dazu, an der äußeren traditionellen Rahmenstruktur der Ausbildung - universitäre Lehrerbildung, Zweiphasigkeit, zwei Staatsexamina - festzuhalten.⁶⁸ Demgegenüber favorisierte der in Nordrhein-Westfalen eingerichtete Expertenrat in seinem Gutachten zur Entwicklung der nordrhein-westfälischen Hochschulen Anfang 2001 eine Umstrukturierung des Lehramtsstudiums nach dem Modell der gestuften und modularisierten, konsekutiven Bachelor/Master-Studiengänge.⁶⁹ Auch der Wissenschaftsrat empfahl im November 2001 die Umwandlung der Lehrerbildung in die Bachelor/Master-Struktur (polyvalenter Bachelor und eine lehramtsspezifische Masterphase), da die systemimmanenten Reformanstrengungen nicht ausreichend seien. Er sprach sich jedoch nicht für eine flächendeckende Einführung und Umstel-

⁶⁵ Realisierung der Ziele des Bologna-Prozesses, Nationaler Bericht 2004 für Deutschland von KMK und BMBF, http://www.bmbf.de/pub/nationaler_bericht_bologna_2004.pdf (25.04.2005).

⁶⁶ (21.04.2005)- Informationen zum Lehramtsstudium/Vorbereitungsdienst in den einzelnen Bundesländern; <http://www.bildungserver.de/zeigen.html?seite=976>
<http://www.bildungserver.de/zeigen.html?seite=2521> (21.04.2005).

⁶⁷ Gemischte Kommission mit Fachleuten aus Wissenschaft und Bildungsverwaltung unter Vorsitz von Prof. Terhart (Bochum).

⁶⁸ Pressemitteilung der KMK zum Abschlussbericht der Terhart-Kommission "Perspektiven der Lehrerbildung in Deutschland" <http://www.kmk.org/aktuell/pm991022.htm#top6> (21.04.2005).

⁶⁹ Abschlussbericht des Expertenrates v. 20.02.2001
http://www.mwf.nrw.de/Ministerium/Wissenschafts_Forschungspolitik/Qualitaetspakt/Abschlussbericht/ (21.04.2005)

lung, sondern für Modellversuche aus.⁷⁰ Im Laufe des Jahres 2002 kündigten dann immer mehr Länder an, die Lehramtsausbildung in die Bachelor-/Master-Struktur überführen zu wollen.

Die Kultusministerkonferenz reagierte auf diese Entwicklung im März 2002 mit einem Beschluss zur gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse.⁷¹ Darin definiert sie die Voraussetzungen, unter denen in einer Erprobungsphase Abschlüsse, die in der neuen Studienstruktur erworben werden, gegenseitig anerkannt werden:

- integratives Studium von zwei Fachwissenschaften und den Berufswissenschaften in der Bachelor- und Masterphase
- schulpraktische Studien bereits während des Bachelor-Studiums
- Sicherung der Regelstudienzeiten von sieben bis neun Semestern
- Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
- Sicherung der staatlichen Verantwortung für die inhaltlichen Anforderungen der Lehrerbildung durch staatliche Abschlussprüfungen oder gleichwertige Maßnahmen

Auf dieser Grundlage hat die Mehrzahl der Länder bereits begonnen, die Lehrerbildung auf die gestufte Studienstruktur umzustellen.⁷² Dabei sind für die neuen gestuften Studiengänge zwei verschiedene Grund-Modelle denkbar:

- fachwissenschaftlich ausgerichteter Bachelor-Studiengang, erziehungswissenschaftlich vertiefender Master-Studiengang (konsekutives Modell)
- Bachelor beinhaltet fachwissenschaftliche und erziehungswissenschaftliche Anteile, die im Master vertieft und ergänzt werden (integratives Modell)

Angesichts dieser Entwicklung fordert die HRK, dass sich die Lehrerbildung uneingeschränkt in die Studienstruktur der übrigen Fachdisziplinen einfügt. Eine direkte staatliche Einflussnahme auf die Prüfungen wird abgelehnt. Ein (erstes) Staatsexamen ist aus Sicht der HRK nicht mehr erforderlich, weil es in seinem Wesen der Modularisierung, dem studienbegleitenden Prüfungssystem und der Orientierung an Kompetenz und Qualifikationen widerspricht. Die HRK hat daher die Länder aufge-

⁷⁰ Wissenschaftsrat, "Empfehlungen zur Reform der staatlichen Abschlüsse", Drs. 5460/02, vom 15.11.2002, <http://www.wissenschaftsrat.de/texte/5460-02.pdf> (29.08.2005).

⁷¹ Möglichkeiten der Einführung von Bachelor-/Masterstrukturen in der Lehrerbildung sowie Strukturierung/Modularisierung der Studienangebote und Fragen der Durchlässigkeit zwischen den Studiengängen, Beschluss der KMK vom 1. 3. 2002.

⁷² Realisierung der Ziele des Bologna-Prozesses, Nationaler Bericht 2004 für Deutschland von KMK und BMBF, http://www.bmbf.de/pub/nationaler_bericht_bologna_2004.pdf (25.04.2005) und nachfolgend unter c).

fordert, eine Parallelführung von Bachelor-, Master- und Staatsexamensstudiengängen in der Lehrerbildung umgehend zu beenden.⁷³

Mit Beschluss vom 02.06.2005 hat die KMK nunmehr auch die "Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen" bezogen auf die Lehramtsstudiengänge ergänzt. Dieser Beschluss regelt die Voraussetzungen für die Akkreditierung dieser Studiengänge. Er greift dabei die Kriterien aus dem Beschluss zur gegenseitigen Anerkennung der Studienabschlüsse von März 2002 auf und regelt darüber hinaus u.a., dass der Anteil an schulpraktischen Studien deutlich zu erhöhen ist. Zur Sicherung der staatlichen Verantwortung für die inhaltlichen Anforderungen der Lehrerbildung wirkt ein Vertreter der für das Schulwesen zuständigen Obersten Landesbehörde im Akkreditierungsverfahren mit; die Akkreditierung des jeweiligen Studiengangs bedarf seiner Zustimmung. Die KMK betont aber, dass es Angelegenheit der Länder sei, zu entscheiden, ob die bisherige Studienstruktur mit dem Abschluss Staatsexamen erhalten bleibt oder ob eine Überführung in die gestufte Studienstruktur erfolgt.⁷⁴ So hat sich beispielsweise Bayern bisher dafür ausgesprochen, das zentrale Staatsexamen beizubehalten; Berlin, Brandenburg und Bremen erachten demgegenüber eine hochschuleigene Prüfung für ausreichend. Bereits eingerichtete Bachelor- und Master-Studiengänge in der Lehrerbildung sind bis 2010 den Regelungen des Beschlusses anzupassen.

c) Einführung der neuen Studienstrukturen in den einzelnen Bundesländern

Parallel zu der Diskussion in der KMK hat die Mehrheit der Bundesländer (außer Bayern, Hessen, Sachsen, Saarland) bereits Bachelor- und Master-Abschlüsse in den Lehramtsstudiengängen eingeführt.⁷⁵ Dabei laufen die neuen Strukturen teilweise parallel zur herkömmlichen Lehrerbildung - z.B. im Rahmen von Modellversuchen -, zum Teil soll die bisherige Lehrerbildung komplett durch die neuen Strukturen ersetzt werden.

Beispielhaft seien folgende Länder genannt:

⁷³ Stellungnahme des Senates der HRK vom 15.2.2005
http://www.hrk.de/de/beschluesse/109_2431.php?datum=100.+HRK-Senat+am+15.2.2005 (4.4.2005).

⁷⁴ Beschluss vom 02.06.2005 zur gestuften Studienstruktur in den Lehramtsstudiengängen; hier: Ergänzung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben vom 10.10.2003
http://www.kmk.org/aktuell/310_KMK_TOP%2005.pdf (19.08.2005).

⁷⁵ Baden-Württemberg und Sachsen Anhalt allerdings nur für die Ausbildung zum Lehrer an berufsbildenden Schulen.

In Nordrhein-Westfalen gibt es seit 2002/2003 zwei befristete Modellversuche an den Universitäten Bochum und Bielefeld (ab WS 2005/2006 auch an den Universitäten Dortmund und Münster). Auch in Mecklenburg-Vorpommern läuft ein Modellversuch an der Universität Greifswald. Berlin und Brandenburg haben zum WS 2004/2005 gestufte lehramtsbezogene Studiengänge zum Zweck der Erprobung eingeführt. Dabei werden die Master-Abschlüsse in förmlichen Verfahren einer ersten Staatsprüfung für das Lehramt gleich gestellt. Eine komplette Umstellung auf Bachelor/Master-Strukturen soll bis zum WS 2006/07 in Niedersachsen erfolgen, wobei der (Hochschul-)Master-Abschluss als 1. Staatsprüfung anerkannt werden soll. Auch Rheinland-Pfalz will die herkömmliche Lehrerbildung ab 2008/09 durch Bachelor-/Masterstrukturen ersetzen; dabei wird die 1. Staatsprüfung zwar beibehalten, die Master-Prüfung soll aber zu 70% angerechnet werden.⁷⁶

2. Der Bolognaprozess in der Humanmedizinerausbildung

a) Das gegenwärtige Studium der Humanmedizin

Leitbild des Studiengangs Humanmedizin, welches dessen Studien- und Prüfungsinhalte prägt, ist der Beruf des praktizierenden Arztes. Daneben finden Absolventen eines Medizinstudiums aber auch Verwendung in der medizinischen Forschung oder in Berufsfeldern wie Arbeits- und Betriebsmedizin, Public Health sowie in patientenferneren Feldern wie Medizinische Informatik, Qualitätsmanagement, Health Care und betriebswirtschaftlich orientierten Berufen in Krankenhäusern und Krankenkassen.

Die Arztausbildung ist bundeseinheitlich durch die Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) geregelt. Danach ist für die Ausbildung zum Arzt ein Studium von sechs Jahren an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule vorgesehen. Nach der für einen Studienbeginn bis zum Sommersemester 2003 gültigen bisherigen ÄAppO gliedert sich das Medizinstudium in einen zweijährigen vorklinischen Studienabschnitt, der mit der ärztlichen Vorprüfung abschließt (sog. „Physikum“), und einen vierjährigen klinischen Studienabschnitt, innerhalb dessen die in drei Abschnitte gegliederte ärztliche Prüfung abgenommen wird. Nach Bestehen der ärztlichen Prüfung besteht Anspruch auf die Berufszulassung als Arzt. Die bislang im Anschluss an das Medizinstudium vorgesehene achtzehnmonatige Tätigkeit als Arzt im Praktikum ist als Voraussetzung für die Approbation entfallen.

⁷⁶ Zum Stand der Umsetzung in den Bundesländern vgl. Übersicht der KMK "Modelle zur Einführung von Bachelor- und Masterstrukturen in der Lehrerbildung" Stand: April 2005.

Die ärztlichen Prüfungen sind Staatsexamina, welche vor den von den einzelnen Bundesländern eingerichteten Landesprüfungsämtern für Medizin abgelegt werden. Diese nehmen im Gegensatz zu den Landesjustizprüfungsämtern in erster Linie organisatorische Aufgaben wahr, während die Erstellung der Prüfungsaufgaben und die Auswertung der Prüfungsbögen dem Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsaufgaben (IMPP), einer zentralen Einrichtung der Länder, obliegt. Mit der Entwicklung der Prüfungsfragen ist eine aus Hochschullehrern bestehende Sachverständigenkommission befasst.

Nach der neuen Approbationsordnung vom 27.06.2002, die für Studienanfänger ab dem Wintersemester 2003/04 gilt, ist eine engere Verzahnung von vorklinischen und klinischen Ausbildungsinhalten und ein frühzeitiges patientenbezogenes Lernen am Krankenbett vorgesehen. Zudem wurde das Prüfungswesen reformiert. Die Zahl der staatlichen Prüfungen wurde von vier auf zwei gesenkt. Nach zwei Jahren findet der erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung, nach dem Praktischen Jahr am Ende des Studiums der fächerübergreifende, problem- und fallbezogene Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung statt. Die einzelnen medizinischen Fächer und Querschnittsbereiche werden nunmehr während des 5. und 10. Semesters von den Hochschulen in weitgehender Autonomie geprüft.

Daneben ist es den Universitäten gestattet, so genannte - von den Vorschriften der ÄAppO abweichende - Modellstudiengänge einzurichten, um zukunftsweisende Gestaltungen des Medizinstudiums zu erproben. Hiervon haben bislang mehrere Universitäten und Hochschulen Gebrauch gemacht.

b) Bachelor- und Master-Studiengänge in der Arztausbildung

Die Einführung von Bachelor- und Master-Studiengängen, die für das Berufsbild des Arztes qualifizieren, hat in Deutschland bislang nicht stattgefunden. Dies erklärt sich bereits daraus, dass mit einem Bachelor- oder Master-Abschlusses nach geltender Rechtslage eine Approbation als Arzt nicht erfolgen kann. Wegen der gerade erst begonnenen Umstrukturierung der Studienpläne infolge der neuen ÄAppO ist diese Frage aber auch in der gegenwärtigen hochschulpolitischen Diskussion in Deutschland nur ein Randthema. So hat der Wissenschaftsrat im November 2002 die Fragestellung konsekutiver Bachelor/Master-Studiengänge in der Humanmedizin für verfrüht erklärt, weil keine ausreichenden Erfahrungen mit den nach der neuen Approbationsordnung vorgesehenen Strukturen des Medizinstudiums vorlägen.⁷⁷ Zudem

⁷⁷ Wissenschaftsrat, "Empfehlungen zur Reform der staatlichen Abschlüsse", Drs. 5460/02, vom 15.11.2002, S. 86, <http://www.wissenschaftsrat.de/texte/5460-02.pdf> (29.08.2005).

hat der Wissenschaftsrat die Position bezogen, dass ein Bachelor/Master-Abschluss für das Fach Humanmedizin derzeit in Deutschland nicht sinnvoll erscheint, da es sich bei dem Bachelor um einen berufsqualifizierenden Abschluss handelt, der in der Humanmedizin als solcher noch kein berufliches Anwendungsfeld erkennen lässt. Schließlich wird im Hinblick darauf, dass eine Bachelor/Master-Struktur des Medizinstudiums auch die Ausbildung für nicht-kurative Berufsfelder gewährleisten müsse, die Preisgabe der durch die neue ÄAppO erreichten Aufhebung der Trennung von vorklinischer und klinischer Ausbildung befürchtet. Im April 2004 hat der Wissenschaftsrat diese Positionen erneuert und zudem zu bedenken gegeben, dass es mit wenigen Ausnahmen auch in der anderen EU-Staaten keine Bachelor-Abschlüsse in der Medizin gebe, da diese nicht mit europarechtlichen Vorgaben⁷⁸, die für die gegenseitige Anerkennung der Arztabschlüsse 5.500 Stunden theoretischen und praktischen Unterrichts in mindestens sechs Jahren verlangen, in Einklang zu bringen sei.⁷⁹

Das European Forum of Medical Associations (EFMA), eine Vereinigung europäischer Ärzteverbände, hat in einer Stellungnahme aus März 2005 die Vorschläge im Rahmen des Bologna-Prozesses zur Mobilität, Vergleichbarkeit und Harmonisierung in der medizinischen Ausbildung in Europa begrüßt, lehnt aber eine zweistufige Bachelor/Master-Struktur in der Arztausbildung ab, weil befürchtet wird, dass diese sich nachteilig auf die Integration theoretischer und klinischer Ausbildungsteile auswirken könnte.⁸⁰ Ähnlich hat sich die "International Federation of Medical Students' Associations" (IFMSA) in einer Stellungnahme aus Juli 2004 geäußert.⁸¹

Ausdrückliche Zustimmung erhält eine Bachelor/Master-Struktur des Medizinstudiums nur vereinzelt im europäischen Ausland. Insbesondere die Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS) hat sich im April 2004 für ein polyvalentes Bachelorstudium der Medizin ausgesprochen, welches wahlweise als Grundlage für die

⁷⁸ Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 05.04.1993 zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise.

⁷⁹ Wissenschaftsrat, "Empfehlungen zur Reform der staatlichen Abschlüsse", Drs. 5460/02, vom 15.11.2002, S. 22, <http://www.wissenschaftsrat.de/texte/5460-02.pdf> (29.08.2005).

⁸⁰ 2005 Statement on the Bologna process and medicine, http://www.euro.who.int/healthcaredelivery/efma/20050316_3 (19.04.05).

⁸¹ http://www.medizinfachschaft.de/uploads/media/the_bologna_declaration_and_medical_education_01.pdf (19.04.05).

Weiterbildung zum praktischen Arzt oder für eine Karriere in der medizinischen Forschung dienen soll.⁸²

Lediglich für die nicht-ärztlichen Tätigkeiten im Medizinsektor gibt es bereits heute eine Vielzahl von weiterbildenden Master-Studiengängen. Exemplarisch seien die Studiengänge Health Care Management und Public Health genannt. Diese stehen nicht nur Absolventen eines Medizinstudiums offen, sondern richten sich an einen weiteren Interessentenkreis bis hin zu Absolventen nichtmedizinischer Fachrichtungen. Daneben sind Bachelor-Studiengänge in den Bereichen Pflege, Pflegemanagement, medizinische Informatik und medizinische Technik eingerichtet. Zu erwähnen ist auch der forschungsorientierte aber nicht zur Approbation als Arzt berechtigte konsekutive Bachelor/Master-Studiengang Molekulare Medizin, der an der Universität Göttingen angeboten wird.

3. Der Bolognaprozess in weiteren Staatsexamenstudiengängen der Fächergruppe Medizin/Gesundheitswesen

Zu dieser Fächergruppe rechnen die Staatsexamensstudiengänge Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie. Der Stand der Umsetzung des Bolognaprozesses stellt sich wie im Studium der Humanmedizin dar. Nach den geltenden Approbationsordnungen kann die Zulassung zu den Berufen des Tierarztes, des Zahnarztes und des Apothekers nur nach Ablegung der Staatsprüfungen erfolgen. Bachelor/Master-Studiengänge, die zur Ausübung dieser Berufe berechtigen, existieren daher momentan nicht.

In den Studiengängen Zahn- und Tiermedizin findet eine Diskussion des Bolognaprozesses wie in der Humanmedizin nur am Rande statt. Der Wissenschaftsrat hat im Januar 2005 zwar betont, dass in der Zahnmedizin die Schaffung eines europäischen Hochschulraumes und die internationale Anschlussfähigkeit der Studienangebote angestrebt und die Einführung eines Leistungspunktsystems abgestimmt werden müsse, hat dabei jedoch nicht die Einführung konsekutiver zahnmedizinischer BA/MA-Studiengänge angeregt.⁸³ Lediglich im Rahmen einer Spezialisierungsphase legt er die Einführung von Postgraduiertenstudiengängen, die mit einem universitär

⁸² CRUS, Hochschulmedizin 2008, Konzept zur Reform der medizinischen Lehre und Forschung an den Universitäten der Schweiz vom 16.01.2004.

⁸³ Wissenschaftsrat, "Empfehlungen zur Reform der staatlichen Abschlüsse", Drs. 5460/02, vom 15.11.2002, S. 43, <http://www.wissenschaftsrat.de/texte/5460-02.pdf> (29.08.2005).

zu verleihenden Master-Titel abgeschlossen werden, nahe.⁸⁴ In der Tiermedizin hat sich der Veterinärmedizinische Fakultätentag im August 2003 gegen die Einführung konsekutiver Studiengänge gewandt.⁸⁵ Einer solchen Studienstruktur stehe die für erforderlich gehaltene Dauer der tierärztlichen Ausbildung von 9 bis 10 Semestern entgegen. Diese sei nämlich zu lang, um mit einem Bachelorgrad abgeschlossen werden zu können, was zudem zu einer Abwertung des tiermedizinischen Studiums führen würde. Ein kürzerer Bachelor-Studiengang würde die Berufsausübung als Tierarzt nicht zulassen, so dass ein anschließendes Masterstudium zwingend wäre. Der unmittelbaren Verleihung eines Mastergrades am Ende des einheitlichen tiermedizinischen Studiums stehe entgegen, dass diesem Grad ein Bachelor vorauszu gehen habe.

Im Studiengang Pharmazie reichen die Stellungnahme von einer Ablehnung hin zu einer verhaltenen Begrüßung der Einführung von Bachelor/Master-Strukturen. In ihrer Stellungnahme aus Juni 2004⁸⁶ gibt die Deutsche Pharmazeutische Gesellschaft zu bedenken, dass ein aus einzelnen Lehrmodulen aufgebauter Bachelor/Master-Studiengang durchaus Vorteile gegenüber dem Staatsexamensstudiengang bieten könne, weil benachbarte naturwissenschaftliche Studiengänge ebenfalls modularisiert werden und so eine bessere Vernetzung der Fächer untereinander möglich werde. Probleme werden jedoch darin gesehen, dass der Bachelor-Studiengang einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss darstellen soll. Insoweit wird die Frage aufgeworfen, ob die angestrebte Quotierung der Bachelor- im Verhältnis zu den Master-Absolventen aufgegeben werden muss. Zu berücksichtigen ist bei dieser Stellungnahme zudem, dass das Fach Pharmazie schon heute - anders als die drei medizinischen Fachrichtungen - nicht derart stark auf die Ausbildung für ein einzelnes Berufsbild, nämlich das des Apothekers, ausgerichtet ist, sondern vielfach auch Anstellungen der Absolventen in anderen Berufssparten, insbesondere im Bereich der Pharmaindustrie, erfolgen. Demnach macht es in diesem Fach durchaus Sinn, einem einheitlichen pharmazeutischen Bachelor-Studiengang spezialisierte Masterstudienangebote folgen zu lassen, während dies in den auf die Arztausbildung ausgerichteten medizinischen Studiengängen schwierig erscheint. Die Gegner einer Bachelor/Master-Struktur des Pharmaziestudiums halten aus Gründen der Qualitätssiche-

⁸⁴ Wissenschaftsrat, "Empfehlungen zur Reform der staatlichen Abschlüsse", Drs. 5460/02, vom 15.11.2002, S. 51, <http://www.wissenschaftsrat.de/texte/5460-02.pdf> (29.08.2005).

⁸⁵ Veterinärmedizinischer Fakultätentag, Stellungnahme zur Umsetzung des Bolognaprozesses, 14.08.2003, <http://www.fakultaetentag.de/bologna-vetmedft.pdf>.

⁸⁶ Mitteilung der Deutschen Pharmazeutische Gesellschaft vom 27.06.2004, http://www.dphg.de/includes/dphg_document.php?id=30 (19.04.05).

rung der pharmazeutischen Ausbildung einen Staatsexamensstudiengang für unverzichtbar.⁸⁷

4. Der Bolognaprozess in den Ingenieurwissenschaften

Ingenieurwissenschaften werden an Universitäten, Technischen Hochschulen, Fachhochschulen und darüber hinaus an Berufsakademien gelehrt. Hauptrichtungen sind Maschinenbau, Elektrotechnik und Bauingenieurwesen. Die bisherigen ingenieurwissenschaftlichen Diplom-Studiengänge können nach ihrer Ausrichtung nach einem stärker anwendungsbezogenen und einem grundlagenbezogenen Ausbildungsprofil unterschieden werden. Das anwendungsbezogene Ausbildungsprofil wird derzeit vornehmlich an Fachhochschulen und Berufsakademien unterrichtet. Die Regelstudiendauer beträgt 4 Jahre. Das grundlagenorientierte Ausbildungsmodell, dessen Regelstudienzeit 5 Jahre beträgt, prägt die ingenieurwissenschaftlichen Studiengänge an den Universitäten und technischen Hochschulen.

Im Zuge der Umsetzung des Bolognaprozesses sind neben den nach wie vor vorherrschenden Diplomstudiengängen an Hoch- und Fachhochschulen mittlerweile eine Vielzahl von ingenieurwissenschaftlichen Bachelor- und Master-Studiengängen eingerichtet worden.

Die großen Ingenieurverbände (VDI, VDE, ZVEI) sprechen sich grundsätzlich für die Einführung der neuen Bachelor/Master-Studiengänge aus.⁸⁸ Dabei sollen die anwendungsbezogenen Studiengänge mit dem Grad Bachelor/Master of Engineering, die grundlagenbezogenen mit dem Grad Bachelor/Master of Science abgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang wird der Bachelor of Science wegen seiner stärkeren Theorieorientierung jedoch überwiegend als Vorstufe für ein konsekutives Studium zum Master of Science und weniger als berufsbefähigender Abschluss angesehen.⁸⁹ Dies dürfte zur Konsequenz haben, dass die im Zuge des Bolognaprozesses angestrebte Quotierung der Masterstudienplätze nicht erreicht werden könnte, sondern grundsätzlich jedem Absolventen eines grundlagenorientierten Bachelorstudiums der Zugang zum konsekutiven Masterstudium zu ermöglichen wäre. In dieselbe

⁸⁷ Vgl. Presseerklärung des Bundesverbandes Deutscher Apothekerverbände vom 19.10.2004, <http://www.presseportal.de/story.htx?nr=607836&search=bologna,pharmazie> (19.04.05).

⁸⁸ VDI, Stellungnahme zur Weiterentwicklung der Ingenieurausbildung in Deutschland, Juni 2004, http://www.vdi.de/imperia/md/content/hg/VDI-Stellungnahme_zur_Ingenieurausbildung_20042.pdf (19.04.05); VDE, ZVEI, VDEW, BITKOM, Leitlinien für Bachelor und Master, Februar 2001, <http://www.vde.com/NR/ronlyres/53CD9E9E-6D3E-41F6-8799-7F40B4B7774E/2922/leitlinien1.pdf> (19.04.05); VDE-Empfehlung zur Ingenieurausbildung mit gestuften Hochschulabschlüssen, <http://www.vde.com/NR/ronlyres/D8E0C519-989D-44B5-9C4E-2E806FD01559/6093/EmpfehlunggestufteIngAusb.pdf> (19.04.05).

⁸⁹ VDE, ZVEI, VDEW, BITKOM, a.a.O., S. 6.

Richtung geht das Studienmodell der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG).⁹⁰ Dieses geht ebenfalls von der Unterscheidung zwischen einem anwendungs- und einem grundlagenbezogenen Ingenieurstudium aus. Ersteres soll an den Fachhochschulen angeboten werden und nach 7 Semestern zum Grad des Bachelors of Engineering führen, welcher berufsbefähigend sein soll. Hieran soll sich für besonders qualifizierte Absolventen zur Verbreiterung und Vertiefung der fachlichen Grundlagen ein ebenfalls von den Fachhochschulen angebotenes 3-semesteriges Master-of-Engineering-Studium anschließen. Besonders qualifizierten Absolventen soll zudem ein Wechsel von der Fachhochschule in den von den Universitäten angebotenen grundlagenbezogenen Master-of-Science-Studiengang ermöglicht werden. Absolventen des von den Universitäten angebotenen grundlagenbezogenen Bachelor-of-Science-Studium soll hingegen stets die Aufnahme des weiterführenden Master-of-Science-Studiums möglich sein. Diesem Modell entspricht es, wenn die „TU 9 - Consortium of German Institutes of Technologies“, ein Zusammenschluss der neun führenden deutschen Technischen Hochschulen, unter dem Slogan „Der Bachelor öffnet alle Türen, der Master ist das Ziel“, befürwortet, dass nicht der Bachelor, sondern der Master den Regelabschluss darstellen soll.⁹¹

5. Der Bolognaprozess im Studiengang Architektur

Das Studium der Architektur wurde bislang von Fachhochschulen und Hochschulen als Diplomstudiengang angeboten, welcher regelmäßig mit dem Grad eines *Dipl.-Ing.* abgeschlossen wurde. In Deutschland darf sich nur Architekt nennen, wer in die Architektenliste einer Architektenkammer eingetragen ist. Dafür benötigt man neben dem abgeschlossenen Architekturstudium Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren. Details regeln die Architektengesetze der einzelnen Bundesländer.

Im Zuge des Bolognaprozesses wurden neben den Diplomstudiengängen nunmehr auch konsekutive BA/MA Studiengänge der Architektur eingeführt, welche zum Grad des *Bachelor/Master of Arts* führen. Teilweise wird auch der Grad eines *Bachelors/Masters of Engineering* oder *Science* verliehen. Die Studiendauer im Bachelor-Studiengang beträgt üblicherweise 3 Jahre, die des anschließenden Master-Studiengangs 2 Jahre. Dabei berechtigt ein 3-jähriges Bachelorstudium nicht zur Eintragung in die Architektenliste. Die Architektenkammern verlangen hierfür regelmäßig

⁹⁰ DFG, Thesen und Empfehlungen zur universitären Ingenieurausbildung vom 04.03.2004, http://www.dfg.de/aktuelles_presse/reden_stellungnahmen/2004/download/universitaere_ingenieurausbildung.pdf (19.04.05).

⁹¹ TU 9, Medieninformation vom 13.10.2004, http://www.tu-berlin.de/presse/doku/tu9/PI_13-Oktober-2004.pdf (19.04.05).

ein mindestes vierjähriges Studium. Für Architekturbachelor nach einem dreijährigen Studium ist folglich derzeit kein Berufsbild erkennbar, es sei denn, es würde zu einer Verdrängung der bisherigen Bauzeichner und Bautechniker kommen. Die Deutsche Dekane- und Abteilungsleiterkonferenz für Architektur, Raumplanung und Landschaftsarchitektur (DARL) hat daher die Forderung erhoben, dass die Studienberechtigung in dem Fach Architektur nicht mit dem Bachelor-Abschluss verbraucht sein dürfe.⁹² Demgegenüber hat sich die Architektenkammer Rheinland-Pfalz dafür ausgesprochen, die Studiendauer des Bachelor-Studiums auf 4 Jahre auszuweiten, um so die Eintragung in die Architektenliste auch mit bloßem Bachelor-Abschluss zu ermöglichen.⁹³ Entsprechende Umsetzungen hat es bereits gegeben. Exemplarisch sei der vierjährige Studiengang Bachelor of Science in Architecture an der Universität Wuppertal genannt, der nach zweijähriger Berufspraxis zur Eintragung in die Architektenliste berechtigt. Für besonders qualifizierte Absolventen kann sich ein einjähriges Master-Studium anschließen.

6. Der Bolognaprozess in den sonstigen Diplomstudiengängen

In sonstigen Diplomstudiengängen wie Chemie, Physik, Biologie und Mathematik werden mittlerweile vielerorts auch entsprechende konsekutive Bachelor/Master-Studiengänge angeboten. Diese haben die Diplomstudiengänge teilweise abgelöst, teilweise existieren sie neben entsprechenden Diplomstudiengängen. Auch in dieser Fächergruppe wird vornehmlich angemerkt, dass die angestrebte Quotierung der Masterstudienplätze nicht wünschenswert sei, sondern vielmehr der Master-Abschluss den Regelabschluss darstellen müsse.⁹⁴ Nur durch einen Master-Abschluss lasse sich die international anerkannte hohe Ausbildungsqualität⁹⁵ erhalten, zudem seien für Bachelor-Absolventen kaum Berufsbilder erkennbar. Allerdings wird die Einführung konsekutiver Studienstrukturen z.T. auch ausdrücklich abgelehnt.⁹⁶

⁹² Position der DARL zur Bologna-Konferenz vom 28.08.2003; <http://www.fakultaetentag.de/bologna-darl-position.pdf> (28.04.2005).

⁹³ Positionspapier der Architektenkammer Rheinland-Pfalz vom 16.05.2002.

⁹⁴ Pressemitteilung der Deutschen Physikalischen Gesellschaft vom 18.10.2004, http://www.prophysik.de/Phy/External/News/phy_print/1,7805,2-4-0-0-1,00.html?recordId=5253&table=NEWS&newsPageId=18361 (19.04.05); Gesellschaft Deutscher Chemiker und Verband der Chemischen Industrie e.V., Einführung von Bachelor- und Master-Studiengängen in der Chemie, http://www.gdch.de/taetigkeiten/ausbildung/info_neusg/ba-ma.pdf (19.04.05).

⁹⁵ Siehe dazu auch Kapitel 5 I. 3. b) bb).

⁹⁶ So jüngst der Evangelisch-theologische Fakultätentag, vgl. FAZ, 10.10.2005, S. 4 "Bachelorstudium nicht ausreichend".

7. Der Bologna-Prozess in den "klassischen" Magisterstudiengängen

In den "klassischen" Magisterstudiengängen ist die Umstellung auf Bachelor/Master-Strukturen bereits in vollem Gange. Sie verläuft jedoch nicht reibungslos. In den Geisteswissenschaften wird beispielsweise darauf hingewiesen, dass das Personal fehle, um die Stundenpläne erfüllen zu können. Die geisteswissenschaftlichen Disziplinen schließen sich deshalb zu strategischen Allianzen zusammen, was dazu führt, dass die in Jahrzehnten gewachsenen Standards sich auflösen und die Studierenden in der Regel kein Fachstudium mehr absolvieren, sondern Teil-Einblicke in verschiedene Fächer bekommen (Stichwort: Bauchladenstudium). Es wird sogar prognostiziert, dass es kleine Exotenfächer, wie z.B. Volkskunde oder Archäologie, in Zukunft nicht mehr geben werde.⁹⁷ Problematisch ist außerdem, dass derzeit nicht alle Hochschulen zu einem Bachelor- auch einen korrespondierenden Master-Studiengang anbieten. Wer den höherwertigen Abschluss anstrebt, muss sich daher gegebenenfalls nach einer anderen Universität umsehen.⁹⁸

V. Die Bedeutung der Ziele der Bologna-Erklärung für die Juristenausbildung

Bisher ist das juristische Studium als Staatsexamensstudiengang von der Umsetzung der Bologna-Kriterien ausgenommen.⁹⁹ Eine Umsetzung würde erheblichen rechtlichen Änderungsbedarf erzeugen. Die gesetzliche Grundlage für Bachelor- und Master-Studiengänge in § 19 HRG genügt nicht, da das DRiG für die Juristenausbildung vorrangige Sonderregelungen enthält. Es müssten daher die §§ 5 ff. DRiG umfassend geändert werden. Ferner würde die Umsetzung zu umfangreichen Folgeänderungen in den Juristenausbildungsgesetzen bzw. -verordnungen der Länder führen.

In der Sache müsste die Juristenausbildung – wie alle anderen Studiengänge auch – von einem bisher einphasigen Studium in eine zweiphasige Studienstruktur überführt werden. Im Rahmen dieses neuen Studienmodells müsste bereits der Bachelorgrad für bestimmte spezifisch juristische Berufsbereiche qualifizieren, sodass bereits dieser Abschluss den Übergang in bestimmte juristische Berufsfelder ermöglicht. Zugleich müsste das Bachelorstudium die Grundlage für den weiterführenden Aus-

⁹⁷ Wir schließen. Alles raus! Bachelor und Master statt Diplom und Magister: Die neuen Studiengänge bedrohen die deutschen Fachwissenschaften, SZ vom 08.07.2004, <http://www.sueddeutsche.de/jobkarriere/berufstudium/artikel/876/34842/> (22.4.2005).

⁹⁸ Bachelor und Master, Das Nachsehen haben die Studenten, FAZ Hochschulanzeiger v. 1.11.2004, <http://www.faz.net/s/Rub6A4C01F5857E48D6BE255C92FB389619/Doc~E08082815730C4B05B4205DF7D4973CBA~ATpl~Ecommon~Scontent.html> (22.4.2005).

⁹⁹ Siehe oben in diesem Kapitel unter III.

bildungsabschnitt, der mit dem Master angeschlossen wird, bilden und deshalb die fachlichen Mindestanforderungen für die Weiterqualifizierung ermöglichen.

Nach Auffassung der Kultusministerkonferenz müssen Bachelor-Studiengänge allgemein „die für die Berufsqualifizierung notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogenen Qualifikationen vermitteln“.¹⁰⁰ Seinem Niveau nach soll der Bachelor-Abschluss dem Diplomabschluss der Fachhochschule entsprechen¹⁰¹; laufbahnrechtlich soll er den Zugang zum gehobenen Dienst eröffnen.¹⁰² Der Zugang zu den Master-Studiengängen setzt grundsätzlich zwingend einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus.¹⁰³ Innerhalb der Master-Studiengänge soll nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ differenziert werden.¹⁰⁴

Nach Auffassung des Wissenschaftsrats¹⁰⁵ müssten in einem juristischen Bachelorstudium die wesentlichen Grundlagen des Rechts sowie grundlegende methodische Kompetenzen vermittelt werden. Diese rechtswissenschaftliche Grundausbildung solle mit fachübergreifenden Studien verbunden werden können, etwa aus dem Bereich der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Ziel des Bachelorstudiums soll es nach Ansicht des Wissenschaftsrats sein, solide fachliche Kompetenzen für die Ausübung juristischer Aufgaben zu vermitteln.

Die eigentliche Qualifizierung für den reglementierten juristischen Beruf hat nach Auffassung des Wissenschaftsrats erst in der zweiten Studienphase zu beginnen und bildet zugleich deren Aufgabe¹⁰⁶. Inhalt der Masterphase soll aber nur wahlweise ein zweijähriges Studium mit dem Berufsziel der reglementierten juristischen Berufe

¹⁰⁰ Vgl. die These 3 der „10 Thesen zur Bachelor- und Masterstruktur in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.06.2003) und in diesem Kapitel unter II. 1.

¹⁰¹ Vgl. die These 3 der „10 Thesen zur Bachelor- und Masterstruktur in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.06.2003) und in diesem Kapitel unter II. 1. und II. 2. c).

¹⁰² Vgl. die Beschlüsse der Innenministerkonferenz vom 17.04.2002 und vom 06.06.2002, den Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.04.2000 sowie die Vereinbarung "Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes durch Masterabschluss an Fachhochschulen" – Beschluss der Innenministerkonferenz vom 06.06.2002 und der Kultusministerkonferenz vom 24.05.2002 und in diesem Kapitel unter II. 2. c).

¹⁰³ Vgl. die These 2 der „10 Thesen zur Bachelor- und Masterstruktur in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.06.2003) und in diesem Kapitel unter II. 1.

¹⁰⁴ Vgl. die These 4 der „10 Thesen zur Bachelor- und Masterstruktur in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.06.2003) und in diesem Kapitel unter II. 1. und II. 2.

¹⁰⁵ Empfehlungen zur Reform der staatlichen Abschlüsse vom 15.11.2002 unter C I 2.

¹⁰⁶ So jedenfalls die Einschätzung des Wissenschaftsrats, "Empfehlungen zur Reform der staatlichen Abschlüsse", Drs. 5460/02, vom 15.11.2002 unter C I 2., <http://www.wissenschaftsrat.de/texte/5460-02.pdf> (29.08.2005).

(Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt, Notar) bzw. des höheren Verwaltungsdienstes sein. Eröffnet sein soll daneben auch der Zugang zu einem ein- bis zweijährigen Masterstudium, das ein besonderes Profil in einem besonderen Rechtsgebiet bzw. juristischen Tätigkeitsfeld vermittelt. Schließlich soll auch die Wahl einer gänzlich anderen Studienrichtung in der Masterphase möglich sein. Insgesamt lässt sich diese Vorstellung – bezogen auf die Studienphase – als "Y-Modell" bezeichnen.

Insgesamt wären die Studieninhalte der rechtswissenschaftlichen Ausbildung auf der Grundlage eines derartigen Studienmodells zu modularisieren und es wäre ein studienbegleitendes Prüfungs- und Leistungspunktsystem zu schaffen¹⁰⁷.

Noch nicht absehbar ist derzeit, welche Studienzeiten für das neu geschaffene konsekutive Studienmodell im Einzelnen festzulegen wären: Nach der Bologna-Erklärung soll der Bachelor nach „mindestens drei“ Jahren erworben sein (vgl. oben II 1 c). Nach § 19 Abs. 2 S. 2 HRG beträgt die Regelstudienzeit bis zum Bachelor als dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss mindestens drei und höchstens vier Jahre. Der Wissenschaftsrat geht von einem drei- oder vierjährigen Bachelorstudium aus. Das Masterstudium soll ein bis zwei Jahre dauern. Die Kultusministerkonferenz gibt die Regelstudienzeit für Bachelor-Studiengänge mit mindestens drei und höchstens vier Jahren, die der Master-Studiengänge mit mindestens einem und höchstens zwei Jahren an.¹⁰⁸

An die auf das Berufsziel der reglementierten juristischen Berufe hinführende zweijährige Masterphase müsste sich auch bei Umsetzung des Bologna-Modells weiterhin die – zurzeit im Rahmen des juristischen Vorbereitungsdienstes stattfindende – berufspraktische Ausbildung anschließen, die auch vom Wissenschaftsrat weiterhin für unverzichtbar gehalten wird¹⁰⁹.

Die Einführung der Bologna-Kriterien in das juristische Studium würde zu tief greifenden Änderungen in der Struktur des Studiums führen. Allerdings lassen sich bereits im geltenden Recht der Juristenausbildung viele der vom Bologna-Prozess intendierten Ziele verwirklichen. Die Internationalität der Ausbildung wird dadurch gefördert, dass fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse nachgewiesen werden müssen. Eine Internationalisierung des Studiums wird mit dem neu geschaffenen Schwerpunkt-

¹⁰⁷ Vgl. Wissenschaftsrat, "Empfehlungen zur Reform der staatlichen Abschlüsse", Drs. 5460/02, vom 15.11.2002 unter C I 2., <http://www.wissenschaftsrat.de/texte/5460-02.pdf> (29.08.2005).

¹⁰⁸ Vgl. die These 6 der „10 Thesen zur Bachelor- und Masterstruktur in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.06.2003), in diesem Kapitel unter II. 1.

bereichsstudium ermöglicht, dessen Gegenstand und Inhalt von den Universitäten in großer gestalterischer Freiheit bestimmt wird. In diesem Bereich haben daher sowohl die Universitäten als auch die Studierenden Gelegenheit zur Profilbildung. Im Ausland erbrachte Studienleistungen und –abschlüsse können als universitäre Schwerpunktbereichsprüfung oder als Module derselben anerkannt werden. Damit können ausländische Studienleistungen im Ergebnis bis zu 30 vom Hundert der Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung einfließen. Da die Schwerpunktbereichsprüfung in alleiniger Verantwortung der Universitäten durchgeführt wird, erfolgen Ausbildung und Prüfung in diesem Bereich ohne staatliche Beteiligung.

VI. Zusammenfassung

Die Einführung einer gestuften Studienstruktur, die den Bologna-Kriterien entspricht, folgt der Methode der offenen Koordinierung und ist damit europarechtlich nicht bindend.

Die **Ziele der Bologna-Erklärung** lassen sich im Wesentlichen wie folgt beschreiben:

- Einführung einer zweigeteilten Studienstruktur, bestehend aus einem ersten Studienzklus (Bachelor) mit einem für den europäischen Arbeitsmarkt relevanten berufsqualifizierenden Abschluss und einem darauf aufbauenden zweiten Studienzklus (Master und/oder Promotion), der nur von einem geringeren Teil der Studierenden abgeschlossen werden kann, verbunden mit der Einführung eines Systems leicht verständlicher und vergleichbarer Abschlüsse, auch durch Einführung eines Diplomzusatzes,
- Aufteilung in ein drei- oder vierjähriges Bachelor-/Bakkalaureus-Studium und ein darauf aufbauendes zwei- oder einjähriges Master-/Magister-Studium (3+2 oder 4+1),
- Einführung eines Leistungspunktsystems und einer Modularisierung der Studieninhalte mit der Folge von studienbegleitenden und abschichtenden Prüfungen,
- Förderung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Hochschulsystems durch Abbau von Mobilitätshemmnissen und Anpassung der

¹⁰⁹ Wissenschaftsrat, "Empfehlungen zur Reform der staatlichen Abschlüsse", Drs. 5460/02, vom 15.11.2002 unter C I 2., <http://www.wissenschaftsrat.de/texte/5460-02.pdf> (29.08.2005).

Studieninhalte in den Unterzeichnerstaaten zumindest in groben Zügen und Förderung der europäischen Zusammenarbeit bei der Qualitätssicherung.

Die wesentlichen Eckpunkte für die Umstellung des deutschen Hochschulsystems auf das gestufte Graduiertensystem sind am **12.06.2003** von der **Kultusministerkonferenz (KMK)** in „**10 Thesen zur Bachelor- und Masterstruktur in Deutschland**“ festgelegt worden. Die Einführung einer gestuften Studienstruktur mit Bachelor- und Master-Studiengängen wird danach als ein zentrales Anliegen deutscher Hochschulpolitik verstanden. Die bisher verabschiedeten Strukturvorgaben **nehmen Bachelor- und Master-Studiengänge im Bereich der staatlich geregelten Studiengänge** (insbesondere Lehramt, Medizin, **Rechtswissenschaften**) sowie Studiengänge mit kirchlichen Abschlüssen und künstlerische Studiengänge an Kunst- und Musikhochschulen **zunächst aus**.

Das **Akkreditierungsverfahren** soll die Qualität der Studiengänge sichern, die Studierbarkeit nachweisen, Vielfalt ermöglichen und Transparenz schaffen. Das gesamte Akkreditierungsgeschehen ist geprägt von einer bewusst intendierten Staatsferne. Ausdruck dessen ist es, dass der Akkreditierungsrat sich darauf beschränkt hat, allgemeine formale und fachliche Kriterien zu formulieren und die Entwicklung inhaltlicher Kriterien den Agenturen zu überlassen. Die Akkreditierungsagenturen arbeiten in privatwirtschaftlichen Strukturen. Die Kosten für die Akkreditierung eines Studiengangs dürften sich auf 10.000 € bis 15.000 € belaufen.

Das neue Graduiertensystem mit gestuften Abschlüssen ist bundesweit neben dem herkömmlichen, durchgängigen System mit den tradierten Abschlüssen Diplom, Magister und Staatsexamen eingeführt und in das Regelangebot der Hochschulen überführt worden. Gesetze, mit denen – unter Ausnahme der Staatsexamensstudiengänge – eine vollständige Ersetzung der bisherigen Diplom- und Magisterstudiengänge erreicht wird, liegen bislang nur in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen vor.

Bundesweit sind am 01.03.2005 **808 Studiengänge** der neuen Struktur nach den Maßgaben des Akkreditierungsrates **akkreditiert** gewesen, davon im Bereich **Rechtswissenschaft** bislang **19 Studiengänge**. Einschließlich der nicht-akkreditierten Studiengänge wurden im Sommersemester 2005 in Deutschland 2.934 Bachelor- und Master-Studiengänge bei insgesamt 11.286 Studienmöglichkeiten angeboten.

Die Bereitschaft zur **Umsetzung** der mit dem Bologna-Prozess verfolgten Ziele ist in **anderen Studienfächern** stark unterschiedlich ausgeprägt. In den bisherigen Dip-

lom- und Masterstudiengängen kann festgestellt werden, dass die Umstellung auf Bachelor-/Master-Abschlüsse beschlossen ist. Aus den Hochschulen und den Wirtschaftsverbänden heraus bestehen jedoch Bestrebungen, die bisherigen rigiden Vorgaben der Politik aufzuweichen. Insbesondere soll nicht der Bachelor, sondern der Master der Regelabschluss sein. Während in den bisherigen Diplom- und Masterstudiengängen eine Einführung überwiegend beabsichtigt ist, wird sie für den Bereich der Staatsexamensstudiengänge kritisch gesehen. Vor allem die fehlenden Berufsmöglichkeiten für einen Bachelor-Absolventen scheinen ein wesentliches Argument gegen die Umsetzung zu sein. In diesem Zusammenhang wird häufig geäußert, eine Beschränkung des Zugangs zum Masterstudium müsse abgelehnt werden.

Im Bereich der medizinischen Fächer, insbesondere im Fach Humanmedizin, ist eine Umsetzung weder kurz- noch mittelfristig zu erwarten. Eine Umsetzung wird hier als mit der bisherigen Struktur des Studiums unvereinbar angesehen. Auch von Befürwortern des Bologna-Prozesses, insbesondere vom Wissenschaftsrat, wird eine Umsetzung für das Fach Humanmedizin (bisher) nicht gefordert.

Eine **Umsetzung** der dargestellten Ziele des Bologna-Prozesses bedeutete für die Juristenausbildung:

- die Überführung des bisher einphasigen Studiums in eine zweiphasige Studienstruktur,
- Schaffung eines berufsqualifizierenden juristischen Bachelor-Abschlusses, der zugleich Grundlage für den weiterführenden Studienzyklus mit dem Ziel der Hinführung zu den reglementierten juristischen Berufen sein kann,
- Modularisierung der Studieninhalte der rechtswissenschaftlichen Ausbildung und Schaffung eines studienbegleitenden Prüfungs- und Leistungspunktsystems.

Bereits im geltenden Recht der Juristenausbildung lassen sich viele der vom Bologna-Prozess intendierten Ziele verwirklichen: Internationalität der Ausbildung, Profilbildung während des Schwerpunktbereichsstudiums und Anerkennung ausländischer Studienleistungen.

Kapitel 3:

Der Bologna-Prozess und die Juristenausbildung in anderen Ländern Europas

Auch sechs Jahre nach Unterzeichnung der so genannten Bologna-Erklärung, ergänzt durch das Prager Kommuniqué von 2001 und das Berliner Kommuniqué von 2003, ist der Umsetzungsstand in den mittlerweile über 40 Unterzeichnerstaaten höchst unterschiedlich. Während in einigen Staaten (z. B. Schweiz, Italien, Belgien) die Umsetzung des Bologna-Prozesses weit vorangeschritten ist,¹¹⁰ haben andere Staaten mit der Umsetzung kaum begonnen (z. B. Griechenland, Großbritannien).¹¹¹

Beschränkt man die Betrachtung auf die Frage, inwieweit es gelungen ist, ein zweistufiges Studiensystem mit den Abschlüssen Bachelor und Master einzuführen, ergibt sich ein wenig einheitliches Bild:

Die Mehrheit der Unterzeichnerstaaten hat eine gestufte Studienstruktur entweder bereits geschaffen oder aber zumindest konkret geplant.¹¹² Dabei ist die Art und Weise, auf welche die neu organisierten Studiengänge die bisher vorhandenen Studiengänge ablösen, unterschiedlich. Zum Teil erfolgt die Umstellung zu einem festen Termin – meist zu Beginn eines neuen Studienjahres – obligatorisch in allen Studiengängen, zum Teil ist eine sukzessive Umstrukturierung vorgesehen.

Allgemein ist eine gewisse Aufbruchstimmung zur Neuordnung der Studienstrukturen zu verzeichnen. Gleichwohl gibt es auch verhaltene Reaktionen. So leisten beispielsweise die Universitäten in Griechenland erheblichen Widerstand gegen eine Reform der Studiengänge.¹¹³ Ähnlich ist die Situation in Mazedonien.¹¹⁴

¹¹⁰ URL vom 27.04.2005, http://www.bologna-bergen2005.no/EN/national_impl/00_Nat-rep-05/National_reports-Belgium_Flemish_050121.pdf; http://www.bologna-bergen2005.no/EN/national_impl/00_Nat-rep-05/National_Reports-Belgium_French_050112.pdf; http://www.bologna-bergen2005.no/EN/national_impl/00_Nat-rep-05/National_Reports-Italy_050127.pdf; http://www.bologna-bergen2005.no/EN/national_impl/00_Nat-rep-05/National_Reports-Switzerland_050118.pdf.

¹¹¹ URL vom 27.04.2005, http://www.bologna-bergen2005.no/EN/national_impl/00_Nat-rep-05/National_Reports-England-Wales-N-Ireland_050113.pdf; http://www.bologna-bergen2005.no/EN/national_impl/00_Nat-rep-05/National_Reports-Greece_050114.pdf.

¹¹² Vgl. hierzu anliegende tabellarische Übersicht, die im Wesentlichen auf den Länderberichten zur Konferenz in Bergen basiert.

¹¹³ URL vom 27.04.2005, http://www.bologna-bergen2005.no/EN/national_impl/00_Nat-rep-05/National_Reports-Greece_050114.pdf.

¹¹⁴ URL vom 27.04.2005, http://www.bologna-bergen2005.no/EN/national_impl/00_Nat-rep-05/National_Reports-FYROM_050107.pdf.

Wiederum andere Staaten haben mit der Schaffung eines zweistufigen Studiensystems entsprechend den Vorgaben der Bologna-Erklärung kaum begonnen. Vielfach sind dies diejenigen Staaten, in denen eine gestufte Studienstruktur bereits vorhanden ist, wo aber eine Übereinstimmung mit den Anforderungen an einen einheitlichen Hochschulraum im Sinne der Bologna-Erklärung – zumindest teilweise – fehlt. Nur beispielhaft können hier Zypern, die Türkei, Irland oder Großbritannien genannt werden.¹¹⁵

Soweit ein zweistufiges Studiensystem mit den Abschlüssen Bachelor und Master generell eingeführt worden ist beziehungsweise eine strukturelle Anpassung unmittelbar bevorsteht, sind die Studiengänge Humanmedizin, Zahn- und Tiermedizin größtenteils bereits kraft Gesetzes ausgenommen. Gleiches gilt oftmals für den Studiengang Pharmazie sowie für die Ingenieurwissenschaften.¹¹⁶ Vereinzelt werden Agrarwissenschaften,¹¹⁷ sowie Architektur,¹¹⁸ Psychologie,¹¹⁹ Theologie,¹²⁰ Mathematik¹²¹ oder das Lehramtsstudium¹²² weiterhin in einem einstufigen Modell an den Universitäten gelehrt. Vor allen Dingen bei den medizinischen Berufen ist die Durchgängigkeit der Ausnahmeregelung bemerkenswert. Hintergrund ist offenbar, dass Berufsmöglichkeiten für Absolventen mit einem Bachelor nicht gesehen werden. Vielmehr erfordert der Beruf des Arztes als klassischer Abschluss eines medizinischen Studiums eine längere Studiendauer, in der eine sinnvolle Zäsur kaum möglich ist. Sofern gleichwohl in vielen europäischen Staaten Bachelor- und Master-Studiengänge im Fachbereich Medizin angeboten werden, qualifizieren diese für die

¹¹⁵ URL vom 27.04.2005, http://www.bologna-bergen2005.no/EN/national_impl/00_Nat-rep-05/National_Reports-Cyprus_050112.pdf; http://www.bologna-bergen2005.no/EN/national_impl/00_Nat-rep-05/National_Reports-Turkey_050111.pdf; http://www.bologna-bergen2005.no/EN/national_impl/00_Nat-rep-05/National_Reports-Ireland_050120.pdf; http://www.bologna-bergen2005.no/EN/national_impl/00_Nat-rep-05/National_Reports-Ireland_050120.pdf.

¹¹⁶ Vgl. hierzu die tabellarische Übersicht in Anlage 3/1.

¹¹⁷ Vgl. hierzu die tabellarische Übersicht in Anlage 3/1.

¹¹⁸ So in Ungarn, URL vom 27.04.2005, http://www.bologna-bergen2005.no/EN/national_impl/00_Nat-rep-05/National_Reports-Hungary_050111.pdf.

¹¹⁹ So in Polen und Norwegen, URL vom 27.04.2005, http://www.bologna-bergen2005.no/EN/national_impl/00_Nat-rep-05/National_Reports-Poland_050114.pdf; <http://www.bologna-bergen2005.no/Docs/Norway/NORWAY1.PDF>.

¹²⁰ So in Norwegen, URL vom 27.04.2005, <http://www.bologna-bergen2005.no/Docs/Norway/NORWAY1.PDF>.

¹²¹ So in Albanien, URL vom 27.04.2005, http://www.bologna-bergen2005.no/EN/national_impl/00_Nat-rep-05/National_Reports-Albania_050128.pdf.

¹²² So in Ungarn, URL vom 27.04.2005, http://www.bologna-bergen2005.no/EN/national_impl/00_Nat-rep-05/National_Reports-Hungary_050111.pdf.

medizinischen Hilfsberufe, etwa entsprechend einem medizinisch-technischen Assistenten.¹²³ Wegen der gänzlich anderen inhaltlichen Ausrichtung findet eine Integration in das klassische Studium der Medizin nicht statt. Vielmehr laufen Bachelor- und Masterkurse parallel, ohne dass eine Kombinationsmöglichkeit im Sinne eines konsekutiven Studienverlaufs bestünde.

Obwohl die Situation im Bereich der Rechtswissenschaften vergleichbar ist, sind diejenigen Staaten, die eine zweistufige Struktur für das Jurastudium als Zugangsvoraussetzung zu den reglementierten juristischen Berufen¹²⁴ ablehnen, in der Minderheit. Lediglich Polen, Ungarn und Litauen haben bislang gesetzlich die Einführung einer gestuften Studienstruktur im Fachbereich Rechtswissenschaften ausgeschlossen und sich für ein durchgehendes, gesamtheitliches Studium entschieden, das mit einem Master abschließt.¹²⁵ Weitere Ausnahmen bestehen in Norwegen¹²⁶ und Österreich.¹²⁷ Dort besteht zwar eine gesetzliche Verpflichtung zur Umsetzung einer gestuften Studienstruktur. Die Durchführung dieses Vorhabens liegt allerdings in der Hand der Universitäten beziehungsweise deren rechtswissenschaftlichen Fakultäten, die weitgehend autonom sind und mehrheitlich bislang eine ablehnende Haltung eingenommen haben. Zur Begründung wird hauptsächlich darauf verwiesen, dass nicht ersichtlich sei, in welchen Bereichen sich für Absolventen mit einem Bachelor der Rechtswissenschaften Berufschancen eröffnen. Konkrete Einsatzmöglichkeiten werden nicht gesehen und so wird befürchtet, dass Juristen, die ausschließlich über einen Abschluss als Bachelor verfügen, mehr Schaden als Nutzen sein könnten.¹²⁸

¹²³ Vgl. beispielhaft das Angebot der medizinischen Fakultät an der Universität in Rom, URL vom 27.04.2005, <http://www.rm.unicatt.it/>.

¹²⁴ Die Ablehnung bezieht sich nicht auf Zusatz- und Aufbaustudiengänge. Solche werden neben dem klassischen juristischen Studium, welches Zugang zu den klassischen juristischen Berufen (Rechtsanwalt, Staatsanwalt, Richter, Notar) vermittelt, angeboten. So gibt es zum Beispiel an der Universität Salzburg die Möglichkeit ein Bakkalaureatsstudium „Recht und Wirtschaft“ zu absolvieren, URL vom 27.04.2005, <http://www.sbg.ac.at/rfd/Studium.htm>.

¹²⁵ Vgl. hierzu anliegende tabellarische Übersicht (Anlage 3/1) sowie URL vom 27.04.2005, http://www.bologna-bergen2005.no/EN/national_impl/00_Nat-rep-05/National_Reports-Poland_050114.pdf; http://www.bologna-bergen2005.no/EN/national_impl/00_Nat-rep-05/National_Reports-Hungary_050111.pdf; http://www.bologna-bergen2005.no/EN/national_impl/00_Nat-rep-05/National_Reports-Lithuania_050114.pdf.

¹²⁶ Braekhus, The Impact of the Sorbonne-Bologna Declaration on Legal Education in Norway, in EJLE 2004, 43 (47).

¹²⁷ So das Ergebnis der im August 2004 vom Justizministerium Nordrhein-Westfalen initiierten Länderumfrage. Eine Ausnahme bildet die Universität Graz, die die Einführung eines BA/MA-System für das rechts-wissenschaftliche Studium zum Wintersemester 2007/2008 plant. Letzteres ist das Ergebnis einer jüngeren Umfrage des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz bei den österreichischen Fakultäten.

¹²⁸ Braekhus, The Impact of the Sorbonne-Bologna Declaration on Legal Education in Norway, in EJLE 2004, 43 (47).

In der Tat ist bislang ungeklärt, für welche juristischen Berufe der Bachelor qualifizieren soll. Auch diejenigen Staaten, die ihre Studienstruktur im Fachbereich Rechtswissenschaften den Anforderungen der Bologna-Erklärung angepasst haben oder in naher Zukunft anpassen werden, wissen hierzu keine rechte Antwort.¹²⁹ Vielfach besteht die Hoffnung, dass das Angebot von Bachelor-Juristen eine entsprechende Nachfrage seitens des Arbeitsmarktes hervorrufen werde, und umgekehrt von Arbeitgeberseite in zunehmendem Maße konkrete Ausbildungsforderungen an die Universitäten herangetragen würden.¹³⁰ Teilweise werden Berufsmöglichkeiten im Versicherungs- und Bankwesen, in der Industrie und im sonstigen Unternehmensbereich gesehen.¹³¹ Ob diese Erwartungen erfüllt werden und ob insbesondere die genannten Bereiche genügend Stellenkapazitäten aufweisen, um die Mehrheit der Bachelor-Absolventen aufzunehmen, ist derzeit nicht absehbar. Wahrscheinlicher ist, dass die Berufseignung des Bachelor-Abschlusses solange ein Problem bleiben wird, wie der Zugang zu den reglementierten juristischen Berufen nur über den Master erreicht werden kann.¹³² Letzteres ist aber in fast allen Staaten, welche ein gestuftes Studiensystem eingeführt haben oder demnächst einführen wollen, der Fall. Eine Ausnahme bilden insoweit lediglich Irland, Großbritannien und Schottland mit ihrer traditionell gestuften Ausbildung, im Rahmen derer mit dem Bachelor beinahe alle juristischen Berufe ergriffen werden können.¹³³

Begreift man aber – wie die meisten Unterzeichnerstaaten – den Master im Rahmen eines konsekutiven, gestuften Studiums als Voraussetzung für die reglementierten juristischen Berufe,¹³⁴ ist es kaum mehr möglich, den Bachelor als Regelabschluss

¹²⁹ Vgl. dazu weitere Ausführungen in Kapitel 5 I c.

¹³⁰ Dies entspricht dem vorläufigen Ergebnis eines vom CHE betreuten Projektes „Bachelor und Master“, dessen Veröffentlichung für Herbst 2005 angekündigt ist. Dabei herrscht die referierte Ansicht insbesondere in den Niederlanden vor. Weiterführende Hinweise URL vom 27.04.2005, http://www.chc.de/projekte.php?strAction=show&PK_Projekte=175.

¹³¹ Vgl. die Antwort des Herrn Prof. Dr. Richli (Schweiz) auf eine vom Justizministerium Nordrhein-Westfalen im August 2004 initiierte Länderanfrage. Ähnlich Huber, Der „Bologna-Prozess“ und seine Bedeutung für die deutsche Juristenausbildung, in EJLE 2005, 35 (35/43).

¹³² So auch das Resümee von Hirte / Mock, Reform der Juristenausbildung vor dem Hintergrund des Bologna-Prozesses, S. 24 f., 35, <http://www.jura.uni-muenchen.de/einrichtungen/fakultaetentag/85/gutachtenhirte.pdf> (29.08.2005).

¹³³ Vgl. URL vom 27.04.2005, <http://www.europaeische-juristenausbildung.de/Laender/englandframe.htm>; <http://www.europaeische-juristenausbildung.de/Laender/irlandframe.htm>; <http://www.europaeische-juristenausbildung.de/Laender/schottlandframe.htm>.

¹³⁴ So unter anderem Frankreich (<http://www.europaeische-juristenausbildung.de/Laender/frankreichframe.htm>), Belgien (<http://www.europaeische-juristenausbildung.de/Laender/belgienframe.htm>), Italien (<http://www.europaeische-juristenausbildung.de/Laender/italienframe.htm>) oder die Niederlande (<http://www.europaeische-juristenausbildung.de/Laender/niederlandeframe.htm>) – URL jeweils vom 27.04.2005.

für den Berufszugang auszugestalten.¹³⁵ Die meisten europäischen Staaten ziehen damit den Schluss aus der fehlenden Verwendbarkeit des juristischen Bachelor auf dem Arbeitsmarkt. Kaum ein Staat mit gestufter Studienstruktur im Fachbereich Rechtswissenschaften sieht nach Absolvieren des juristischen Bachelorstudiums eine strikte Zugangsbeschränkung zum Masterstudium vor.¹³⁶ Im Gegenteil wird beispielsweise in den Niederlanden jedem Bachelor-Absolventen garantiert, einen Master-Studiengang an derselben Universität belegen zu können.¹³⁷

Unwägbarkeiten und Probleme werden indessen nicht nur beim Berufszugang der Bachelor-Absolventen gesehen. Vielfach wird – insbesondere auch von den Universitäten in den Staaten, die eine Umstellung der Studiengänge bereits vorgenommen haben – beklagt, dass durch das Erfordernis der Berufsqualifizierung nach drei respektive vier Jahren eine grundlegende Umstrukturierung der Ausbildungsinhalte stattfinden müsse, was im Ergebnis zu Lasten der Methodik und juristischen Allgemeinbildung gehe.¹³⁸ Einen Kompromiss haben insoweit die italienischen Fakultäten gefunden. Nach einem ersten gemeinsamen Studienjahr, das der Vermittlung von Grundlagenwissen dient, erfolgt im Bachelor-Studium eine Gabelung, weshalb auch von einer „Y-Struktur“ gesprochen wird.¹³⁹ Der Student hat die Wahl zwischen einer unmittelbar auf den Eintritt in das Berufsleben ausgerichteten Ausbildung oder einer stärker methodisch ausgerichteten Ausbildung mit dem Ziel eines Master-Abschlusses („laurea magistrale“). Italien hat die Umsetzung des Bologna-Prozesses

¹³⁵ Der Master wird ausdrücklich als Regelabschluss bezeichnet in einer Antwort des Herrn Prof. Dr. Richli (Schweiz) auf eine vom Justizministerium Nordrhein-Westfalen im August 2004 initiierte Länderranfrage.

¹³⁶ So unter anderem Frankreich (<http://www.europaeische-juristenausbildung.de/Laender/frankreichframe.htm>), Belgien (<http://www.europaeische-juristenausbildung.de/Laender/belgienframe.htm>), Italien (<http://www.europaeische-juristenausbildung.de/Laender/italienframe.htm>) oder die Niederlande (<http://www.europaeische-juristenausbildung.de/Laender/niederlandeframe.htm>) – URL jeweils vom 27.04.2005. Etwas anderes gilt jedoch beispielsweise in Dänemark, wo der Zugang zum juristischen Masterstudium von der Note des Bachelor-Abschluss abhängig gemacht wird, vgl. hierzu URL vom 27.04.2005, <http://www.sis.ku.dk/SHB/VisTekstAfsnit.asp?TekstAfsnit=12961&InFrame=0&sprog=dk&TopAfsnit=12945&616#12961> (erreichbar über die Homepage der Universität Kopenhagen).

¹³⁷ Dies entspricht dem vorläufigen Ergebnis eines vom CHE betreuten Projektes „Bachelor und Master“, deren Veröffentlichung für Herbst 2005 angekündigt ist. Weiterführende Hinweise URL vom 27.04.2005, http://www.chc.de/projekte.php?strAction=show&PK_Projekte=175.

¹³⁸ De Batselier, Legal Education in Flanders: Introducing the Bachelor/Master Structure, in EJLE 2005, 45 (46/47); ebenso Streteanu, The Romanian Legal Education – the Present und Future Perspectives, in EJLE 2005, 59 (60).

¹³⁹ Vgl. URL vom 27.04.2005, <http://www.universinet.it/print1052.html>. Hiervon ist das vom Wissenschaftsrat vorgeschlagene „Y-Modell“ zu unterscheiden, welches eine Differenzierung erst im Masterstudium vorsieht, vgl. hierzu Hirte / Mock, Reform der Juristenausbildung vor dem Hintergrund des Bologna-Prozesses, sowie weiter unten die Darstellung in Kapitel 7 I 3. In eine ähnliche Richtung geht der Vorschlag von Huber, Der „Bologna-Prozess“ und seine Bedeutung für die deutsche Juristenausbildung, in EJLE 2005, 35 (43).

in der juristischen Ausbildung insgesamt sehr zügig betrieben. Doch lassen sich dort erste Klagen über die Auswirkungen der neuen Studienstruktur vernehmen.¹⁴⁰

Dass trotz aller Bedenken die Bereitschaft der meisten Staaten, ein zweistufiges Studiensystem zu übernehmen, im Fachbereich Rechtswissenschaften ungleich höher ist als im Fachbereich Medizin, hängt wohl maßgeblich mit der herkömmlichen Organisation der Studiengänge zusammen. Während das Medizinstudium in nahezu allen Unterzeichnerstaaten als einheitliches, meist 6 – 7 jähriges Studium angelegt ist, folgte und folgt das Studium der Rechtswissenschaften keinen besonderen Regeln. So besteht beispielsweise in Frankreich seit je her eine gestufte Studienstruktur mit den Abschlussgraden „Licence“ nach 3 Jahren Studium und einer „Maitrise“ nach einem weiteren Jahr.¹⁴¹ Der Übergang zu einem System mit einem Bachelor nach 3 Jahren und einem Master nach weiteren 2 Jahren ab dem Studienjahr 2004/2005¹⁴² führt damit zwar zu einer Verlängerung des Studiums um ein Jahr, bedeutet aber keine grundlegende Umstrukturierung.

Dagegen stellt die Ausbildung in Deutschland zum so genannten „Einheitsjuristen“ eine Besonderheit dar, die nicht zuletzt den guten Ruf deutscher Juristen und Juristinnen im Ausland begründet. Die Überführung in eine Bachelor-/Masterstruktur ist mit einem wesentlich höheren Aufwand verbunden, als dies im europäischen Ausland der Fall ist.

Neben Staaten, welche ein gestuftes Studiensystem in den Rechtswissenschaften bereits eingeführt haben oder demnächst einführen werden, und denjenigen Staaten, welche eine Einführung ablehnen, gibt es Länder, in denen die Entwicklung derzeit noch nicht absehbar ist. Dies betrifft unter anderem Schweden, Portugal und Bosnien-Herzegowina, wo die Verabschiedung eines Gesetzesentwurfs zur Umsetzung der Bologna-Vorgaben jüngst im so genannten „House of People“ gescheitert ist.¹⁴³ In Portugal und Schweden steht die Erarbeitung eines Gesetzesentwurfes zur Einführung eines grundsätzlich zweistufigen Studienmodells bevor, wobei sich beide

¹⁴⁰ So liegt dem Koordinierungsausschuss ein Bericht des italienischen Rechtswissenschaftlers Prof. Dr. Miglietta, Università degli di Trento, Facoltà di Giurisprudenza, vom 01.09.2005 vor, aus dem sich ergibt, dass die dortige Umsetzung des Bologna-Prozesses im Rahmen eines 3+2-Modells (dreijähriges juristisches Bachelor- und zweijähriges Masterstudium) zu einer übermäßigen Verringerung des Studienstoffs und zu einem Verlust an Wissenschaftlichkeit in der juristischen Ausbildung geführt habe, weshalb die "Reform der Reform" gefordert werde.

¹⁴¹ Vgl. URL vom 27.04.2005, <http://www.europaeische-juristenausbildung.de/Laender/frankreich/frame.htm>.

¹⁴² Vgl. hierzu URL vom 27.04.2005, <http://www.europaeische-juristenausbildung.de/Laender/frankreichframe.htm>; http://www.bologna-bergen2005.no/EN/national_impl/00_Nat-rep-05/National_Reports-France_050125.pdf.

Staaten Ausnahmen für einzelne Studiengänge vorbehalten.¹⁴⁴ Ob das Studium der Rechtswissenschaften hierzu gehören wird, ist derzeit nicht absehbar.

Zusammenfassend lässt sich Folgendes festhalten:

Die Mehrheit der Unterzeichnerstaaten hat zumindest begonnen, gestufte Studienstrukturen einzuführen, wenngleich nicht in allen Bereichen eine Übereinstimmung der Umsetzungsbemühungen mit den Bologna-Kriterien zu verzeichnen ist. Häufig werden die Studiengänge Humanmedizin, Zahn- und Tiermedizin bereits kraft Gesetzes von der zweistufigen Studienstruktur ausgenommen. Das gilt oft auch für den Studiengang Pharmazie und für die Ingenieurwissenschaften. Vereinzelt werden Agrarwissenschaften sowie Architektur, Psychologie, Theologie, Mathematik oder das Lehramtsstudium ausgenommen.

Eine Minderheit der europäischen Staaten lehnt für das juristische Studium, das zu einem reglementierten Beruf führen soll, die Einführung einer zweistufigen Struktur generell ab. Begründet wird dies damit, dass nicht ersichtlich sei, in welchen Bereichen sich Absolventen mit einem Bachelor der Rechtswissenschaften Berufschancen eröffnen. Die europäischen Staaten mit einer bereits vorhandenen oder aber zumindest beabsichtigten gestuften Studienstruktur im Fach Rechtswissenschaft erkennen ebenfalls, dass ein Betätigungsfeld für Bachelor-Juristen nicht vorhanden sein dürfte. Sie ziehen daraus den Schluss, eine Zugangsbeschränkung für das Masterstudium nach absolviertem Bachelorstudium nicht vorzusehen. Damit rücken sie von zwei wesentlichen Vorgaben der Bologna-Erklärung ab, nämlich dem Erfordernis der Berufsqualifizierung durch den Bachelor-Abschluss und der Verengung der Masterphase.

Oftmals wird die Befürchtung geäußert, dass das Erfordernis der Berufsqualifizierung nach drei bzw. vier Jahren eine grundlegende Umstrukturierung der Ausbildungsinhalte erfordere, was im Ergebnis zu Lasten der Methodik und juristischen Allgemeinbildung gehe. Ist trotz aller Bedenken die Bereitschaft, im Fach Rechtswissenschaft die gestufte Studienstruktur einzuführen, ungleich höher als für das Fach Medizin, dürfte das auf organisatorische Unterschiede der Studiengänge zurückzuführen sein. Während das Medizin-Studium als einheitliches, meist sechs- bis siebenjähriges Studium angelegt ist, folgt das rechtswissenschaftliche Studium keinen festen Regeln.

¹⁴³ <http://www.europaeische-juristenausbildung.de/Laender/frankreich> frame.htm.

¹⁴⁴ http://www.bologna-bergen2005.no/EN/national_impl/00_Nat-rep-05/National_Reports-Portugal_050114.pdf; http://www.bologna-bergen2005.no/EN/national_impl/00_Nat-rep-05/National_Reports-Sweden_050114.pdf.

So besteht in Frankreich seit jeher eine gestufte Studienstruktur, während das in Deutschland gerade nicht der Fall ist.

Kapitel 4: Zusammenstellung der Ergebnisse der Anhörungen und Stellungnahmen

I. Verlauf der Anhörungen

Der Ausschuss der Justizministerkonferenz zur Koordinierung der Juristenausbildung hat Vertreter verschiedener an der Juristenausbildung beteiligter und interessierter Institutionen, Verbände und Gruppen zu deren Vorstellungen betreffend die Einführung des Bachelor-/Master-Systems in der deutschen Juristenausbildung mündlich angehört. Im Einzelnen sind gehört worden:

- am 26.01.2005: Vertreter des **DJFT** und der **RKFHöD** im Ausschuss,
- am 26.01.2005: Vertreter der **BRAK**, des **DAV** und der **BNotK** im Ausschuss,
- am 27.01.2005: Vertreter des **DIHK** und des **BDI** im Ausschuss.

Die Anhörungsniederschriften sind im Anlagenteil als Anlagen 4/2 und 4/4 abgedruckt.

Darüber hinaus ist einer Reihe von Institutionen und Gruppen Gelegenheit gegeben worden, ihre Vorstellungen über eine Einführung des Bachelor-/Master-Systems in der deutschen Juristenausbildung sowie zur Einführung einer Spartenausbildung in diesem Zusammenhang schriftlich vorzutragen. Zu diesem Zweck hat der Koordinierungsausschuss einen Katalog von 26 Fragen entwickelt, der im Anlagenteil als Anlage 4/1 abgedruckt ist. Der Auswertung wurden folgende Stellungnahmen zugrunde gelegt:¹⁴⁵

- Stellungnahme des **DIHK** vom 19.01.2005 (Anlage 4/10 - Teil 1)
- Stellungnahme des **DJFT** vom 19.01.2005 (Anlage 4/7)
- Stellungnahme der **BNotK** vom 20.01.2005 (Anlage 4/5)
- Stellungnahme der **BRAK** vom 20.01.2005 (Anlage 4/6)

¹⁴⁵ Ausgewertet wurden zum Zwecke dieses Berichts nur diejenigen Stellungnahmen, die von bundesweit tätigen Institutionen und Verbänden abgegeben wurden. Soweit die Landesjustizverwaltungen landesspezifische Stellungnahmen eingeholt haben, mussten sie aus Kapazitätsgründen unberücksichtigt bleiben.

- Stellungnahme des **DAV** vom 24.01.2005 (Anlage 4/8 - Teil 1)
- Stellungnahme des **DAV** (Ausschuss Aus- und Fortbildung) vom 30.11.2004 (Anlage 4/8 - Teil 2)
- Stellungnahme des **dbb** vom 20.01.2005 (Anlage 4/9)
- Stellungnahme des **DGVb.** vom 22.01.2005 (Anlage 4/17)
- Stellungnahme des **VdR** vom 17.01.2005 (Anlage 4/12)
- Stellungnahme des **DRB** vom 26.01.2005 (Anlage 4/14)
- Stellungnahme des **DLT** vom 28.01.2005 (Anlage 4/16)
- Stellungnahme des **BDR** vom 31.01.2005 (Anlage 4/13)
- Stellungnahme des **BDI** vom 07.02.2005 (Anlage 4/15)
- Stellungnahme der **BDA** vom 21.04.2005 (Anlage 4/22)
- Stellungnahme der **BSK** (Anlage 4/18)
- Stellungnahme des **DNotV** vom 20.04.2005 (Anlage 4/21)
- Stellungnahme der **RKFHöD** vom 01.06.2005 (Anlage 4/20)
- Stellungnahme der **HRK** vom 30.06.2005 (Anlage 4/19)
- Stellungnahme der **Hans-Soldan-Stiftung** (Anlage 4/11)

Diese Stellungnahmen sind im Anlagenteil zusammen mit den Vorschlägen des **DAV** zur Reform des juristischen Vorbereitungsdienstes durch Einrichtung einer gesonderten Anwaltsausbildung und weiterer Ausbildungsgänge (Spartenausbildung) in der am 23./24.09.2004 verabschiedeten Fassung (Anlage 4/8 -Teil 3) sowie dem Positionspapier des **BDI** zu den Bachelor- und Master-Studiengängen vom 12.01.2005 (Anlage 4/10 Teil 2) abgedruckt.

II. Einführung eines Bachelor- und Master-Studiengangs in der juristischen Universitätsausbildung

1. Allgemeine Stellungnahme

Ob ein Bachelor-/Master-System in der deutschen juristischen Universitätsausbildung eingeführt werden soll, wird von den befragten Institutionen unterschiedlich beantwortet.

Die Vertreter der **BRAK**, der **BNotK**, des **dbb**, des **DLT**, des **DJFT**, der **BDA**, des **DIHK**, der **Hans-Soldan-Stiftung** und des **DNotV** sprechen sich gegen die Einführung des Bachelor-/Master-Systems in der deutschen Juristenausbildung aus. Hierfür werden folgende Gründe genannt:

Das Ziel des Bologna-Prozesses, Transparenz und Vergleichbarkeit der Studiengänge und der Abschlüsse zu schaffen und dadurch die Mobilität im Hochschulbereich zu fördern, werde sich durch die Einführung von Abschlüssen der gleichen Bezeichnung in den verschiedenen Ländern im Fach Rechtswissenschaft nicht realisieren lassen, solange jeder der 40 europäischen Staaten eine eigene Rechtsordnung hat. Es drohe – ganz im Gegenteil – ein Verlust an Transparenz und Vergleichbarkeit der juristischen Studiengänge im innerstaatlichen Bereich durch den Wegfall der staatlichen Abschlussprüfung. Ferner wird die Sprachbarriere als ein gerade für die Rechtswissenschaft gewichtiges Hemmnis angeführt. Darüber hinaus verlängere sich die bisherige Regelstudienzeit und es kämen zusätzlich noch Prüfungszeiten hinzu. Inhaltlich befürchtet man, die Durchlässigkeit der Ausbildung werde gefährdet und die generalistische Ausbildung als bisheriges Qualitätsmerkmal werde leiden. Es drohe ferner – so die **BNotK** – die Gefahr, dass das Berufsbild des Juristen industriell-gewerbliche Züge annehme, da 70 - 80 % der Absolventen – die Bachelors – als minderqualifizierte Kräfte von den verbleibenden 20 - 30 % Besserqualifizierten angeleitet würden.

Die Idee, der Bachelor-Abschluss sei bereits berufsqualifizierend, geht nach Ansicht der **BRAK** an der Realität vorbei. Der **dbb** sieht vor dem Hintergrund mangelnder beruflicher Perspektiven und der Beschränkung des Zugangs in die Master-Studiengänge für die Bachelors sogar verfassungsrechtliche Probleme (Art. 12 GG).

Die Vertreter des **DAV**, des **BDR**, des **VdR**, des **DGVB**, der **RKFHÖD**, der **HRK** und des **BDI** befürworten die Einführung eines Bachelor-/Master-Systems. Eine Abschaffung des ersten juristischen Staatsexamens sei möglich, da dieser Prüfung im Hinblick auf die Berufsfähigkeit ohnehin nur geringe Aussagekraft zukomme. Der sich an den juristischen Vorbereitungsdienst anschließenden Prüfung komme demgegenüber größere Bedeutung zu. Durch die Abschaffung des ersten juristischen Staatsexamens werde sich zudem ein positiver Wettbewerb zwischen den Universitäten entwickeln. Vor allem aber sei die mit dem Bologna-Prozess angestrebte Transparenz der rechtswissenschaftlichen Studiengänge positiv und fördere den internationalen Austausch. Dadurch könne der Wissenschaftsstandort Deutschland auch für ausländische Studierende der Rechtswissenschaft attraktiv werden.

Die beiden letztgenannten Aspekte werden auch von den Vertretern der **BSK** hervorgehoben. Der **VdR** erhofft sich von der Einführung eines Bachelor-/Master-Systems überdies bessere Bewerber für den Beruf des Rechtspflegers, da sich der Auswahlzeitpunkt vom Zeitpunkt der Einstellung für die Rechtspflegerausbildung mit Beendigung der Schullaufbahn auf den Zeitpunkt der Beendigung des Studiums verlagere.

Gegen die Einführung des Bachelor-/Master-Systems sprechen nach Auffassung der vorgenannten Verbände keine zwingenden Gründe. Der Bachelor-Studiengang könne durchaus eine wissenschaftliche Grundausbildung einschließen; Tätigkeitsfelder für Bachelors würden sich entwickeln.

Der **DRB** sieht sich angesichts diverser Unklarheiten zu einer abschließenden Stellungnahme zum derzeitigen Zeitpunkt nicht in der Lage. Auch die **BSK** positioniert sich nicht abschließend.

2. Situation am Arbeitsmarkt

Die Situation der Bachelor-Juristen am Arbeitsmarkt wird sehr kritisch gesehen. Der **DJFT** und der **DAV** sehen zurzeit keinen Bedarf. Dem schließen sich die **Hans Soltdan Stiftung**, **dbb** und der **DRB** an. Nach Auffassung der **BRAK** kommen nur einige besondere Berufsgruppen als Tätigkeitsfelder für spezielle Bachelor-Juristen in Betracht, wie etwa Rechtspfleger, Gerichtsvollzieher oder im Bereich Banken und Versicherungen tätige Wirtschaftsjuristen. Der **BDI** sieht jedenfalls zurzeit keinen Bedarf. In der Wirtschaft bestehe Einigkeit, dass auch in Zukunft der juristisch umfassend ausgebildete Volljurist und nicht der juristische Bachelor eingesetzt werden solle.

Für die **BNotK** ist weder ein Berufsbild noch ein Bedarf für juristische Bachelor-Juristen feststellbar. Eine dreijährige juristische Ausbildung befähige allenfalls zur Ausführung einfacher juristischer Hilfsarbeiten unter Anleitung und Aufsicht von Volljuristen. Der **DNotV** sieht keine „adäquaten“ Berufsangebote für Jurastudenten nach drei Studienjahren.

Der **DIHK** teilt mit, aus den Unternehmen sei Skepsis an der beruflichen Verwertbarkeit eines juristischen Bachelor-Abschlusses geäußert worden. Konkret seien derzeit keine Tätigkeitsfelder ersichtlich, für die ein Bachelor-Abschluss berufsqualifizierend wirken könne. Die ganz überwiegende Mehrzahl der befragten Unternehmen habe mitgeteilt, sie könne sich nicht vorstellen, Absolventen eines Bachelor- oder Masterstudiums für klassische juristische Tätigkeiten einzustellen. Entsprechende Berufsbilder - eher in juristischen Hilfsfunktionen - müssten erst noch geschaffen werden.

Die **BDA** sieht Perspektiven für juristische Bachelors in der Sachbearbeiterebene und für Büroleitertätigkeiten. Für das Betätigungsfeld eines Syndikusanwalts kämen Bachelor-Juristen dagegen kaum in Frage. Für bestimmte Teilbereiche, z. B. als Schiedsperson, möchte der **BDR** dagegen den Zugang zum Rechtsberatungsmarkt für Bachelor-Juristen eröffnet sehen. Im Bereich des gehobenen Dienstes der Kommunalverwaltung sieht der **DLT** mögliche Berufsperspektiven.

3. Inhalte, Prüfungen und Reglementierung der Studiengänge

Was den Inhalt rechtswissenschaftlicher Bachelor- und Master-Studiengänge betrifft, so fordert die Mehrheit der Verbände eine Orientierung am derzeitigen rechtswissenschaftlichen Studium.

So erwarten die Vertreter der **BRAK** und des **DRB**, dass das rechtswissenschaftliche Studium im Falle einer Einführung der Bachelor- und Master-Abschlüsse inhaltlich und qualitativ den derzeitigen Standard hält. Für die Zulassung zur praktischen juristischen Ausbildung müsse zwingende Voraussetzung sein, dass der Bachelor und der Master umfangreich in den juristischen Sachmaterien ausgebildet seien.

Nach Ansicht der Vertreter des **DAV**, des **DRB**, der **BSK**, des **BDR**, des **BDI**, des **DIHK** und des **DJFT** müsse es für die Studiengänge, die auf eine Befähigung zur Ausübung der reglementierten juristischen Berufe vorbereiten, überdies eine Reglementierung geben.

Daneben könne es nach Ansicht der Vertreter der **BRAK** und des **DAV** auch spezialisierte Bachelor- und Master-Studiengänge geben, deren Abschluss jedoch durch einen Zusatz gekennzeichnet werden solle.

Demgegenüber lehnen die Vertreter der **BDA** und der **HRK** eine Reglementierung ab und sprechen sich für eine alleinige Kompetenz der Hochschulen zur Festlegung der Studieninhalte aus.

4. Inhalte, Prüfungen und Reglementierung des Bachelor-Studiengangs

Mindestinhalte des Bachelor-Studiums müssten nach Auffassung fast aller befragten Institutionen die klassischen im bisherigen Grundstudium vermittelten Rechtsgebiete nebst geistes- und sozialwissenschaftlicher Grundlagen der Rechtswissenschaft sowie Schlüsselqualifikationen sein. Dabei hält der **DIHK** die Möglichkeit der Schwer-

punktsetzung in einem Kernfach für sinnvoll. Die **HRK** hält eine Reduzierung der Anteile des besonderen Strafrechts und des besonderen Verwaltungsrechts für sinnvoll.

Nach Auffassung der Vertreter des **DAV** sollte nicht die Berufsbefähigung der zukünftigen Bachelors im Vordergrund stehen, sondern die Vorbereitung auf das folgende Master-Studium. Der **DLT** sieht demgegenüber die Wissensvermittlung – vor allem in den für die Kommunalverwaltung wichtigen Bereichen des öffentlichen Rechts und des Zivilrechts – im Vordergrund, wobei mit Blick auf die Möglichkeit des anschließenden Masterstudiums jedoch auch methodische Fertigkeiten vermittelt werden müssten. Nach Ansicht der Vertreterinnen des **DRB** und der **HRK** sind beide Aspekte gleichermaßen zu beachten.

Die Vertreter des **BDI** halten einen Verzicht auf einzelne Kernfächer und rechtswissenschaftliche Bachelor-Studiengänge mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung bei – trotz Reglementierung in Grundzügen – weitgehendem Gestaltungsfreiraum der Universitäten für möglich.

Der **dbb** befürchtet, dass sich eine über die bloße Wissensvermittlung hinausgehende Vertiefung im Rahmen des Bachelor-Studiums angesichts der kurzen Studiedauer nicht erreichen lasse. Ferner könne eine Reduzierung der Kernfächer als Studiengegenstand notwendig werden. Die Prüfungsinhalte müssten davon abhängig gemacht werden, welche Berufsfelder die Bachelors ergreifen.

Die Vertreter des **VdR**, des **BDR** und der **RKFHöD** schließlich wollen das Studium sowie die Prüfung zum Bachelor dem Berufsbild des Rechtspflegers entsprechend ausgestalten, wobei der **VdR** und die **RKFHöD** im Gegensatz zum **BDR** eine Reglementierung befürwortet.

Nach Auffassung des **DJFT** sollten der Umfang der bisher im ersten Staatsexamen geprüften Inhalte nicht wesentlich verkürzt und die Pflichtfächer insoweit beibehalten werden.

5. Inhalte, Prüfungen und Reglementierung des Master-Studiengangs

Die Prüfungen für den Master müssten – so die Vertreter der **BRAK**, des **DRB**, des **DLT** und weitestgehend auch des **dbb** – inhaltlich das abdecken, was heute durch das Studium mit dem Abschluss durch das erste juristische Staatsexamen abgedeckt ist. Die Vertreter der **BSK**, des **BDR**, des **BDI**, der **HRK** und des **DJFT** heben die Notwendigkeit einer wissenschaftlichen Arbeit als Prüfungsleistung hervor.

Der **DIHK** hält die Vermittlung methodischer Fähigkeiten für besonders wichtig und eine Schwerpunktsetzung für möglich. Der **DJFT** spricht sich weitergehend sogar für eine grundsätzliche Orientierung des Master-Studiums an den jetzt existierenden Schwerpunktbereichen aus. Die **HRK** hält unterschiedliche Masterprogramme mit Blick auf unterschiedliche Arbeitsmarktanforderungen für sinnvoll.

Die Meinungen der angehörten Verbände hinsichtlich der Voraussetzungen der Zulassung zum rechtswissenschaftlichen Master-Studium differieren dabei erheblich.

Die Zulassung zum rechtswissenschaftlichen Master-Studium kann nach Auffassung der Vertreter der **BRAK**, des **DAV** und des **DRB** nur der Absolvent eines Bachelor-Abschlusses erhalten, der auch im Bachelor-Studiengang allgemein und rechtswissenschaftlich ausgebildet wurde. Dabei seien darüber hinausgehende Zugangskriterien jedoch denkbar, nach Ansicht der Vertreter des **DRB** und des **BDR** sogar – in Form der Abschlussnote oder einer Eingangsprüfung – notwendig.

Die Vertreter der **BSK** und des **BDR** schließen eine staatliche Eingangsprüfung aus. Dabei befürwortet die **BSK** eine alleinige Entscheidungskompetenz der Universitäten, die der **BDR** wiederum nicht für sinnvoll hält.

Nach Auffassung des **dbb** ist – für den nicht befürworteten Fall der Einführung einer Spartenausbildung im Universitätsbereich – auch eine Zulassung von Bachelor-Absolventen an Fachhochschulen des öffentlichen Dienstes zu einem Master-Studiengang „Verwaltung“ denkbar. Die Vertreter der **BSK**, des **BDR** und des **DGVB** halten weitergehend sogar eine Zulassung anderer Bachelors oder von Fachhochschulabsolventen zum rechtswissenschaftlichen Master-Studiengang für möglich, wobei der **BDR** dies von einer Zulassungsprüfung abhängig machen möchte. Letztgenannte Frage ist nach Meinung der **BSK** von der zu trennen, ob ein derart gemischt ausgebildeter Master zu einem etwaigen Vorbereitungsdienst und zu den reglementierten juristischen Berufen zugelassen werden sollte.

Die Vertreter des **BDI**, der **BDA**, der **HRK** und des **DJFT** befürworten eine weitgehende Entscheidungsfreiheit der Universitäten in der Frage der Zulassung zum Masterstudium.

Von den Mitgliedern des **DIHK** werden unterschiedliche der vorgenannten Auffassungen vertreten.

III. Zugang der Bachelor- und Master-Absolventen zum juristischen Vorbereitungsdienst und zum Beruf

Der Berufszugang der Bachelors wird von den befragten Verbänden überwiegend kritisch gesehen und daher teilweise eine Verdrängung bestehender juristischer Hilfsberufe befürchtet. Die Berufsperspektiven des Masters dürften nach Auffassung der meisten Verbändevertreter denen jetziger Absolventen des ersten Staatsexamens entsprechen.

1. Bachelor

Die Vertreter der **BRAK**, des **DAV**, des **DRB**, der **BSK**, des **BDI**, der **HRK**, der **Hans-Soldan Stiftung** sowie der überwiegende Teil der Mitglieder des **DIHK** schließen einen Zugang der Bachelor-Absolventen zum juristischen Vorbereitungsdienst und den reglementierten juristischen Berufen explizit aus. Insbesondere stünden Belange des Verbraucherschutzes der Einführung eines Rechtsdienstleistungsberufs unterhalb der Rechtsanwaltschaft entgegen. Der Vertreter des **DJFT** befürchtet jedoch, dass es langfristig zu einer Öffnung des Rechtsberatungsmarktes für Bachelor kommen werde.

Demgegenüber halten der **BDR**, der **DGVB** und ein geringerer Teil der Mitglieder des **DIHK** einen Zugang der Bachelors zu bestimmten Teilbereichen des Rechtsberatungsmarktes, etwa als Schiedsperson, für möglich.

Die **BDA** spricht sich allgemein für die Reglementierung des Zugangs zu den reglementierten juristischen Berufen durch staatliche Eingangsprüfungen aus, koppelt diese jedoch gänzlich vom Inhalt des Studiums ab.

Die Vertreter der **BRAK**, des **DAV**, des **BDR**, des **DGVB**, des **DLT**, des **BDI**, der **HRK** und ein Teil der Mitglieder des **DIHK** sehen eine Perspektive für die Bachelor-Absolventen in Berufen, die ganz oder teilweise juristische Inhalte haben, jedoch derzeit nicht die Absolvierung des juristischen Staatsexamens voraussetzen. Beispielhaft genannt werden insoweit die Berufe der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtspfleger, Anwälte und Gerichtsvollzieher, Büroleitertätigkeiten, qualifizierte Sachbearbeitung, ferner das Bank- und Versicherungswesen sowie der – gehobene – öffentliche Dienst und Kammern. Allerdings wird von der **BRAK** insoweit das Problem gesehen, dass eine spezifische Ausbildung für die jeweiligen Berufe erforderlich wäre, so dass sich hinter dem Titel Bachelor letztlich unterschiedliche Studiengänge verbergen könnten.

Die Vertreter der **BNotK**, des **dbb**, des **DRB**, der **BSK**, des **DNotV**, des **DJFT**, der **Hans-Soldan Stiftung** sowie der überwiegende Teil der Mitglieder des **DIHK** sehen keinerlei Bedarf für juristische Bachelors bzw. begegnen dem zumindest mit Skepsis. Die Vertreter des **dbb** und des **DJFT** sehen vor diesem Hintergrund sogar verfassungsrechtliche Probleme.

Die Vertreter der **BSK** versprechen sich allerdings von dem Bachelor einen erleichterten Wechsel in Master-Studiengänge anderer Disziplinen.

2. Master

Die Vertreter der **BRAK**, der **BNotK**, des **DAV**, des **dbb**, der **BSK**, der **HRK** und des **DJFT** erwarten, dass Master-Absolventen in etwa die gleichen beruflichen Perspektiven haben, wie die heutigen Juristen mit lediglich erstem juristischem Examen. Der Vertreter des **DLT** sieht in dem Master-Abschluss darüber hinaus auch die Voraussetzung für Tätigkeiten im höheren öffentlichen Dienst. Die Vertreter des **BDI** und der **BDA** halten das Profil des einzelnen Masters für entscheidend.

Nach Auffassung der Vertreter der **BRAK**, der **BNotK**, des **dbb**, des **BDI**, der **BDA**, des **DNotV** und einiger Mitglieder des **DIHK** ist eine Eingangsprüfung zum Vorbereitungsdienst bei Einführung von Bachelor- und Master-Abschlüssen unverzichtbar, da die Vergleichbarkeit der einzelnen Abschlüsse zwischen den einzelnen Universitäten und die mit ausländischen Abschlüssen nicht gewährleistet sei. Letzteres lehnen die Vertreter der **BSK**, des **BDR** und des **DJFT** ab, wobei die Vertreter der **BSK** die prüfungsbedingte Zeitverzögerung in der Ausbildung als Argument nennen.

Der **DAV** und der überwiegende Teil der Mitglieder des **DIHK** wollen den Nachweis eines Ausbildungsplatzes für die praktische Ausbildung zur Voraussetzung der Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst machen. Die Vertreterin des **DRB** hält die Abschlussnote des Master-Abschlusses und die Wartezeit für geeignete Auswahlkriterien für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst.

3. Juristische Hilfsberufe

Juristische Hilfsberufe, denen der Zugang zum Master-Studium oder zur praktischen Ausbildung für reglementierte juristische Berufe eröffnet werden soll, gibt es nach Ansicht der Vertreter der **BRAK**, des **dbb**, des **BDI** und des überwiegenden Teils der Mitglieder des **DIHK** grundsätzlich nicht. Der **DRB** sieht die Möglichkeit des Zugangs zum Master-Studium und zur praktischen Ausbildung etwa für einen richterlichen As-

sistenten, soweit die Einführung eines derartigen Berufs beabsichtigt ist. Die Vertreter der **BSK** sehen eine Zugangsmöglichkeit für Rechtspfleger.

Die Vertreter der **BRAK**, des **DAV** und des **BDR** sehen keine Gefahr der Verdrängung juristischer Hilfsberufe, wie etwa Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter, durch die Absolventen von Bachelor-Studiengängen, da die Ausbildungsbereiche für beide unterschiedlich sein dürften. Lediglich soweit es durch das Angebot eines spezifischen Bachelor-Studiengangs für Rechtspfleger zu einem Überangebot an Rechtspfleger-Bachelors käme oder soweit die Absolventen eines solchen Studiengangs in den – von Rechtsanwaltsfachangestellten als Möglichkeit der Weiterqualifikation genutzten – Beruf des Rechtsanwaltsfachwirts strebten, sei eine Verdrängung von Rechtsanwaltsfachangestellten denkbar.

Die Vertreter der **BNotK**, des **DRB**, des **dbb**, des **BDI** und der überwiegende Teil der Mitglieder des **DIHK** sehen die Gefahr der Verdrängung juristischer Hilfsberufe durch die Bachelors mangels anderer Berufsfelder durchaus.

IV. Einführung einer Spartenausbildung im juristischen Vorbereitungsdienst

Die angehörten Institutionen und Gruppen sprechen sich nahezu einhellig dafür aus, dass für den Zugang zu den klassischen reglementierten Berufen des Richters, Staatsanwalts, Rechtsanwalts, Notars sowie des Verwaltungsjuristen im höheren Verwaltungsdienst an einem praktischen Vorbereitungsdienst festgehalten wird. Die Vertreterin der **HRK** hält es für denkbar, dass die erforderlichen praktischen Fähigkeiten in einem Master-Programm mit hohem Praxisanteil und einer einjährigen „Erfahrungsphase“ im Sinne eines Vorbereitungsdienstes vermittelt werden.

Der Vertreter des **dbb** unterstreicht die Bedeutung des Vorbereitungsdienstes mit Blick auf die Tragweite der in den reglementierten Berufen zu treffenden Entscheidungen. Nach Ansicht der Vertreter der **BRAK** diene die praktische Ausbildung der Qualitätssicherung und dem Schutz des rechtssuchenden Bürgers. Die Vertreter der **BDA** schlagen in diesem Zusammenhang eine „Bestenauslese“ durch die Einführung einer staatlichen einheitlichen Eingangsprüfung zum Vorbereitungsdienst vor. Unter dieser Voraussetzung könne dann auch Master-Absolventen anderer Fachrichtungen Zugang zum juristischen Vorbereitungsdienst gewährt werden.

Der Vertreter des **DIHK** teilt einschränkend mit, dass die Notwendigkeit eines praktischen Ausbildungsabschnittes allein für den Einsatz im höheren Verwaltungsdienst zum Teil nicht gesehen werde.

Die Vertreter des **DAV** fordern, dass die praktische postuniversitäre Rechtsanwaltsausbildung in einer gesonderten Ausbildungssparte außerhalb des staatlichen Vorbereitungsdienstes stattfinden solle. Hierdurch könne der Qualitätssicherung anwaltlicher Dienstleistung durch die gezielte und kompetente Vermittlung praxisrelevanter Kenntnisse und Fähigkeiten Vorschub geleistet werden. Die Durchführung der anwaltlichen Ausbildungsabschnitte solle den Rechtsanwaltskammern übertragen werden. Für Kosten der praktischen Spartenausbildung einschließlich der Frage der Unterhaltsbeihilfe sollten die Träger der jeweiligen Ausbildungsgänge verantwortlich sein. Für die Anwaltssparte solle diese Verantwortung der Ausbilder tragen. Während der vorgeschriebenen Ausbildungsteile bei Gerichten, Staatsanwaltschaften oder anderen Einrichtungen des öffentlichen Dienstes sowie während der Zeit der zweiten juristischen Staatsprüfung, die von den Justizprüfungsämtern abgenommen werde, solle ein Ausbildungsverhältnis mit dem Land begründet werden, das in dieser Zeit auch die Ausbildungsvergütung zu zahlen habe. Der Zugang zur Ausbildung in der Anwaltssparte solle nur denjenigen eröffnet sein, die einen bezahlten anwaltlichen Ausbildungsplatz finden.

Auch der Vertreter des **DIHK** hält die Spartenausbildung für sachgerecht, um die durch den Bologna-Prozess geförderte inhaltliche Spezialisierung in der praktischen Ausbildung systemkonform fortzusetzen. Der Staat müsse zwar den Vorbereitungsdienst nicht zwingend vollständig selbst durchführen. In Anbetracht der großen Bedeutung einer funktionierenden Rechtspflege müsse jedoch ein gewisser staatlicher Einfluss gewahrt bleiben.

Die Vertreter des **DRB**, des **BDR** und des **BDI** sprechen sich grundsätzlich für die Einführung einer Spartenausbildung in den Bereichen Justiz, Rechtsanwaltschaft und höherer Verwaltungsdienst aus.

Die Vertreterin der **HRK** unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass sich die Ausgestaltung der auf bestimmte Berufssparten ausgelegten Ausbildungsgänge und die Zulassung hierzu an der Nachfrage, dem Ergebnis der Bachelor-/Master-Ausbildung und schließlich an der hochschulischen Profilbildung orientieren solle. Hierbei solle auch die Autonomie der aufnehmenden Ausbildungsstellen bei der Auswahl von Bewerbern - innerhalb der Grenzen der Art. 3 GG und Art. 12 GG - geachtet werden. Zum Schutz der Rechte der Bewerber wird ein öffentliches und transparentes Ausschreibungsverfahren vorgeschlagen.

Nahezu einhellig unterstreichen die Befürworter der Spartenausbildung die Notwendigkeit einer Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Ausbildungssparten. Der Ver-

treter des **BDI** betont, dass die Vergleichbarkeit der Qualifikationen gesichert und ggf. ein vergleichbares Niveau durch Zusatzqualifikationen hergestellt werden müsse. Die Vertreterin der **HRK** regt für den Spartenwechsel in den Richterdienst eine staatliche Eignungsprüfung an. Die Vertreter des **DAV** sehen allein das praktische Bedürfnis für die Durchlässigkeit zwischen den Ausbildungssparten nicht.

Der Vertreter der **BRAK** teilt mit, dass die Meinungsbildung zur Spartenausbildung dort noch nicht abgeschlossen sei. Allerdings sprächen folgende Überlegungen für die Einrichtung einer nichtstaatlichen Ausbildungssparte: Es sei zu befürchten, dass ein im Zuge des Bologna-Prozesses eingeführtes Bachelor-/Mastersystem voraussichtlich eine größere Anzahl von Universitätsabsolventen mit im Verhältnis besseren Noten bei abnehmender Qualität hervorbringen werde. Daher müsse in Zukunft bei der Auswahl zum Vorbereitungsdienst strenger ausgesondert werden. Bei einem staatlichen Vorbereitungsdienst werfe diese Auswahl verfassungsrechtlich größte Schwierigkeiten auf. Sollte es zur Einführung der Spartenausbildung kommen, könne die Durchführung der Anwaltsausbildung von den Rechtsanwaltskammern übernommen werden. Die Kosten für den Verwaltungsaufwand könne die Anwaltschaft durch Gebühren finanzieren. Die Kosten für (freiwillige) Ausbildungsveranstaltungen sollten aber die Auszubildenden auch teilweise selber tragen.

Der Vertreter des **Hans-Soldan-Stiftung** erklärt, dass der Vorstand der Stiftung im Rahmen seiner Satzungskompetenz zur Frage der Einführung einer Spartenausbildung nicht Stellung nehmen wolle. Er betont jedoch, dass im Falle ihrer Einführung die Ausbildungskosten für die Ausbildung in der Anwaltssparte dem Staat zur Last fallen müssten, solange dieser die Ausbildungskosten für die anderen reglementierten Berufe übernehme. Ob die Anwaltschaft zur Zahlung einer Ausbildungsvergütung herangezogen werden könnte, hält er für zweifelhaft.

Die Vertreter der **BNotK**, des **dbb**, der **BDA**, der **BSK** und des **DLT** sprechen sich gegen die Einführung einer Spartenausbildung aus. Das Leitbild des Einheitsjuristen habe sich bewährt und bringe einen methodisch in allen Grundlagen geschulten, berufsfähigen Generalisten hervor, der in allen reglementierten Berufen eingesetzt werden könne. Die frühzeitige fachliche Begrenzung der Berufsausbildung führe zudem zu einer faktischen Beschränkung der späteren Berufsausübungsmöglichkeiten und zu einer Verengung der beruflichen Perspektiven.

Der Vertreter der **BNotK** betont, dass gerade das Notariat auf die Einheitlichkeit der Juristenausbildung essentiell angewiesen sei, da der Notarberuf sowohl Elemente richterlicher als auch anwaltlicher Tätigkeiten aufweise. Vor diesem Hintergrund sei

durch die Spartenausbildung ein Einbruch der Nachwuchsbasis zu befürchten. Zudem werde befürchtet, es könne ein Gefälle zwischen Richtern einerseits und Rechtsanwälten und Notaren andererseits entstehen. Es müsse dabei bleiben, dass sich die Berufsgruppen „auf gleicher Augenhöhe“ gegenüberständen.

Der Vertreter des **dbb** hebt hervor, dass durch die Ausbildung von Einheitsjuristen die Durchlässigkeit zwischen den juristischen Berufssparten garantiert sei und auf diese Weise in der Vergangenheit Mangelsituationen, wie man sie in anderen Studiengängen (beispielsweise bei Lehrämtern und Ingenieuren) kennen gelernt habe, hätten verhindert werden können.

Die Vertreter der **BSK** begrüßen es, wenn innerhalb eines einheitlichen Vorbereitungsdienstes einzelne Ausbildungsabschnitte nach persönlichen Interessenschwerpunkten gestaltet werden könnten. Für solche Ausbildungsabschnitte könne dann die ausbildende Stelle auch die Ausbildungsvergütung übernehmen.

V. Zugang ausländischer Universitätsabsolventen zum juristischen Vorbereitungsdienst

Alle befragten Institutionen und Gruppen gehen davon aus, dass auch Absolventinnen und Absolventen von ausländischen Studiengängen der Zugang zur praktischen Ausbildung für reglementierte juristische Berufe eröffnet werden könne. Es wird jedoch vielfach betont, dass diese Absolventen sich an vergleichbaren Zugangskriterien messen lassen müssten wie deutsche Absolventinnen und Absolventen.

Die Frage der Vergleichbarkeit der Rechts- und Sprachkenntnisse steht im Zentrum der Forderungen. Es gibt unterschiedliche Vorschläge, wie diese Vergleichbarkeit gewährleistet werden könne.

Die Vertreter des **dbb** und der **BNotK** betonen, dass die Qualifikation der ausländischen Bewerber nicht hinter der deutscher Bewerber um die Ausbildungsstellen im Vorbereitungsdienst zurückbleiben dürfe. Vor dem Hintergrund des staatlichen Justizgewährungsanspruches müsse vermieden werden, dass gänzlich ungeeignete Bewerber bei der Besetzung von Juristenstellen berücksichtigt werden. Zur Wahrung der Chancengleichheit wird die Durchführung von Zwischenprüfungen vorgeschlagen.

Aus der Sicht der Vertreter des **BDR** sollte der Zugang ausländischer Absolventinnen und Absolventen von einer Prüfung abhängig gemacht werden. Die Vertreter des **BDA** führen aus, dass auch ausländische Absolventen sich auf die von ihnen vorge-

schlagene einheitliche Eingangsprüfung zum Vorbereitungsdienst bewerben könnten. Die Vertreterin des **DRB** schlägt als Zulassungskriterien die Abschlussnote in der Master-Prüfung und die Wartezeit vor. Die Vertreter des **dbb** regen an, bei der Erfassung der rechtswissenschaftlichen Ausbildung und der Kenntnisse des deutschen Rechts bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern dieselben Kriterien anzulegen wie bei der Zulassung europäischer Anwälte im Sinne des EuRAG. Der Vertreter des **DIHK** schlägt in diesem Zusammenhang den Bogen zu der Einführung einer Bachelor-/Master-Ausbildung. Das dort vorgesehene Credit-Point-System sei gut geeignet, eine internationale Vergleichbarkeit der Abschlüsse herzustellen.

Die Vertreter des **DJFT** halten die Frage für gar nicht so brisant. Schon jetzt müsse ein ausländischer Jurist die Hürde des zweiten Examens nehmen. Außerdem könnten sich europäische Anwälte bereits nach dreijähriger Tätigkeit in Deutschland als deutsche Anwälte niederlassen.

VI. Verbesserung der internationalen Orientierung und Anschlussfähigkeit deutscher Nachwuchsjuristen durch den Bologna-Prozess

Die Vertreter des **dbb** vertreten die Auffassung, dass der Bologna-Prozess durch die Herstellung internationaler Vergleichbarkeit der Abschlüsse und die Verbesserung der Möglichkeiten, einzelne Studienleistungen international anzuerkennen, einen geeigneten Beitrag zu Förderung des internationalen Austauschs und der Verbesserung der deutschen Juristenausbildung darstelle. Die bereits vorhandenen Ansätze eines Dialoges in der Europäischen Union sollten ausgebaut werden, da Bedarf an jungen Rechtsanwältinnen mit Verständnis für andere Rechtssysteme bestehe. Der Vertreter des **DGVB** erklärt, dass durch die Möglichkeit zur Niederlassung in einem anderen europäischen Staat die soziale Identifikation mit Europa erweitert werden könne. Die Vertreter der **BDA** heben hervor, dass die internationale Anschlussfähigkeit deutscher Absolventen gesteigert werden könne, indem die Studieninhalte im Zuge des Bologna-Prozesses international transparenter und vergleichbarer gemacht werden. Außerdem führe der durch den Bologna-Prozess geförderte Wettbewerb zwischen den Hochschulen - auf nationaler wie auf internationaler Ebene - zu einer Ausweitung des Studienangebotes mit internationaler Ausrichtung. Auch die Vertreterin der **HRK** erhofft sich von der Systemumstellung eine Kompetenzstärkung im Bereich allgemein juristischen und fachübergreifenden Arbeitens durch entsprechende Schwerpunktsetzung im Masterstudium und Förderung der internationalen Mobilität im Studium. Der Vertreter des **BDR** begrüßt, dass der Bologna-Prozess zu einer Vereinheitlichung des Rechtspflegerberufes in Europa genutzt werden könne.

Demgegenüber wird überwiegend die Verschiedenartigkeit der europäischen Rechtsordnungen hervorgehoben und die traditionell nationalstaatliche Ausprägung der Juristenausbildung problematisiert.

So stellen die Vertreterin des **DRB**, der Vertreter des **dbb** und der Vertreter des **DJFT** heraus, dass der Bologna-Prozess die Einarbeitung in die jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften nicht entbehrlich mache. Die Vertreter des **BDI** und der **BRAK** halten es für fraglich, ob die internationalen Abschlüsse wegen der unterschiedlichen Art und Struktur der Rechtsordnungen überhaupt vergleichbar gemacht werden könnten. Formale Regeln und die bloße Gleichbezeichnung der Abschlüsse führten noch nicht zu deren Vergleichbarkeit.

Der Vertreter des **DIHK** äußert Zweifel, ob durch den Bologna-Prozess die gewünschte stärkere internationale Ausrichtung der deutschen Juristenausbildung erreicht werden könne. Ob durch den Bologna-Prozess die vorrangigen Probleme des sprachlichen und interkulturellen Kompetenzerwerbs angegangen werden könnten, hänge aber letztlich von der konkreten Ausgestaltung der Ausbildung ab. Es sei festzustellen, dass sich Juristen durch internationale Ausrichtung interessante und gut bezahlte Tätigkeitsfelder erschließen könnten.

Nach Ansicht des Vertreters des **DLT** könne der Bologna-Prozess zurückstehen. Deutsche Juristen könnten auf dem internationalen Markt schon dadurch wettbewerbsfähiger gemacht werden, wenn die bestehenden Ausbildungssysteme effizienter gestaltet und die Qualität der Lehre und die Stellenausstattung verbessert und durchgängig Leistungskontrollen durchgeführt werden.

Einhellig würdigen die befragten Institutionen, dass die deutsche Juristenausbildung im Ausland hohes Ansehen genieße. Eine internationale Ausrichtung wird von allen Befragten für wünschenswert gehalten. Der Vertreter der **BNotK** gibt jedoch zu bedenken, dass schon jetzt in der Praxis die Nachfrage an deutschen Juristen mit internationaler Studienerfahrung geringer sei als das Angebot.

Die Vertreter der **BSK** kritisieren, dass sich im derzeitigen Examensbetrieb das Engagement in Form eines Auslandsaufenthalts eher nachteilig auswirke.

VII. Zusammenfassung

Die Auswertung der vom Koordinierungsausschuss eingeholten Stellungnahmen hat ergeben, dass weder ein Berufsbild noch ein Bedarf für juristische Bachelor-Juristen gesehen wird. In Bezug auf die durch den Bologna-Prozess angestoßene Umstrukt-

rierung der universitären Juristenausbildung herrscht ein vielschichtiges Meinungsbild. Hierbei argumentieren Gegner wie Befürworter eines Bachelor-/Master-Studiengangs im Schwerpunkt unter dem Gesichtspunkt der Organisation und des Inhalts des Bachelor-Studiums. Weitestgehende Einigkeit besteht dahingehend, dass die Qualifikation der Master-Absolventen im Wesentlichen derjenigen der heutigen Absolventen der ersten juristischen Prüfung entsprechen soll. Die Chance, durch den Bologna-Prozess eine wünschenswerte internationale Ausrichtung deutscher Nachwuchsjuristen zu fördern, wird überwiegend gesehen. Es wird jedoch auch deutlich, dass die Angleichung der Studiengänge nur dann zu einer effektiven internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Rechtspflege führt, wenn auch die Studieninhalte, d.h. die nationalen Rechtsordnungen, harmonisiert werden.

Zur Frage der Spartenausbildung haben sich im Wesentlichen zwei Meinungsblöcke der Gegner und der Befürworter herausgebildet. Als Kernfrage wurde diskutiert, ob die frühzeitige inhaltliche Spezialisierung der Nachwuchsjuristen zu einer Qualitätsverbesserung - vor allem der Rechtsberatung - führt oder ob gerade die generalistische Ausbildung zum Einheitsjuristen mit umfassendem Verständnis in allen Bereichen der Rechtspflege zur Qualitätssicherung der reglementierten juristischen Berufe unverzichtbar ist.

Die Fragen des Bologna-Prozesses und der Spartenausbildung werden in aller Regel von den angehörten Verbänden und Institutionen nicht in Zusammenhang gebracht. Die jeweiligen Vor- und Nachteile und die Auswirkungen auf die Qualität der Juristenausbildung werden zu Recht auf unterschiedlichen Problemfeldern diskutiert. Eine zwingende Verknüpfung zwischen der Einführung eines Bachelor-/Master-Studiums und einer Spartenausbildung im praktischen Vorbereitungsdienst wird jedenfalls nicht gesehen.

Kapitel 5: Strukturell-inhaltliche Veränderungen des klassischen juristischen Studiums bei Einführung des Bachelor-Master-Systems*

Der gegenwärtige strukturell-inhaltliche Zuschnitt der klassischen deutschen Juristenausbildung sowie diejenigen Ziele der Bologna-Erklärung, die bei einer Umsetzung des Bologna-Prozesses zu strukturell-inhaltlichen Veränderungen der klassischen deutschen Juristenausbildung führen würden, wurden bereits in Kapitel 1 und 2 eingehend dargestellt.

Eine Umsetzung dieser Ziele bedeutete für die Juristenausbildung – wie für alle anderen Studiengänge – die Überführung des bisher einphasigen Studiums in eine zweiphasige Studienstruktur. Im Rahmen dieses neuen Studienmodells müsste bereits der Bachelorgrad für bestimmte Berufsfelder qualifizieren, sodass schon dieser Abschluss den Übergang in einzelne juristische Berufe ermöglicht. Zugleich müsste das Bachelorstudium die Grundlage für den weiterführenden Ausbildungsabschnitt, der mit dem Master angeschlossen wird, bilden und deshalb die fachlichen Mindestanforderungen für die Weiterqualifizierung ermöglichen.

Nach Auffassung der Kultusministerkonferenz müssen Bachelor-Studiengänge allgemein „die für die Berufsqualifizierung notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogenen Qualifikationen vermitteln“.¹⁴⁶ Seinem Niveau nach soll der Bachelor-Abschluss dem Diplomabschluss der Fachhochschule entsprechen;¹⁴⁷ laufbahnrechtlich soll er den Zugang zum gehobenen Dienst

* In den folgenden Text sind die zum Fragenkatalog des Ausschusses der Justizministerkonferenz zur Koordinierung der Juristenausbildung zum Thema „Der Bolognaprozess und seine möglichen Auswirkungen auf die Juristenausbildung“ eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen sowie die in der Sitzung des Ausschusses der Justizministerkonferenz zur Koordinierung der Juristenausbildung am 26. und 27. Januar 2005 in Berlin abgegebenen mündlichen Stellungnahmen der angehörten Organisationen oder Verbände eingearbeitet. Die Stellungnahmen sind abgekürzt zitiert. Die verwendeten Abkürzungen sind im Abkürzungsverzeichnis enthalten, das dem Inhaltsverzeichnis nachgefügt ist. Sämtliche Stellungnahmen befinden sich im Anlagenband. Vgl. ferner die Auswertung der Stellungnahmen in Kapitel 4.

¹⁴⁶ Vgl. die These 3 der „10 Thesen zur Bachelor- und Masterstruktur in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.06.2003) und oben Kapitel 2 II. 1.

¹⁴⁷ Vgl. die These 3 der „10 Thesen zur Bachelor- und Masterstruktur in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.06.2003) und oben Kapitel 2 II. 1.

eröffnen¹⁴⁸. Der Zugang zu den Master-Studiengängen setzt grundsätzlich zwingend einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus.¹⁴⁹ Innerhalb der Master-Studiengänge soll nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ differenziert werden.¹⁵⁰

Nach Auffassung des Wissenschaftsrats¹⁵¹ müssten in einem juristischen Bachelorstudium die wesentlichen Grundlagen des Rechts sowie grundlegende methodische Kompetenzen vermittelt werden. Diese rechtswissenschaftliche Grundausbildung solle mit fachübergreifenden Studien verbunden werden können, etwa aus dem Bereich der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Ziel des Bachelorstudiums soll es nach Ansicht des Wissenschaftsrats sein, solide fachliche Kompetenzen für die Ausübung juristischer Aufgaben zu vermitteln.

Die eigentliche Qualifizierung für den reglementierten juristischen Beruf hat nach Auffassung des Wissenschaftsrats erst in der zweiten Studienphase zu beginnen und bildet zugleich deren Aufgabe.¹⁵² Allerdings soll der überwiegende Teil der Studierenden die Hochschulausbildung mit dem Bachelor abschließen, also gar nicht in die Masterphase gelangen.¹⁵³ Das Masterstudium bliebe jedoch – jedenfalls nach den Vorstellungen des Wissenschaftsrats – weiterhin Voraussetzung für den Erwerb der Qualifikation für die reglementierten Berufe, da es Voraussetzung für die Zulassung zur berufspraktischen Ausbildung wäre. Der Erwerb dieser Qualifikation käme somit in einem nach den Vorgaben des Bologna-Prozesses strukturierten Studium nur für einen geringen Teil der Jurastudenten in Frage. Für die Bachelorstudenten änderte sich folglich bereits das Studienziel grundlegend.

¹⁴⁸ Vgl. die Beschlüsse der Innenministerkonferenz vom 17.04.2002 und vom 06.06.2002, den Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.04.2000 sowie die Vereinbarung "Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes durch Masterabschluss an Fachhochschulen" – Beschluss der Innenministerkonferenz vom 06.06.2002 und der Kultusministerkonferenz vom 24. Mai 2002.

¹⁴⁹ Vgl. die These 2 der „10 Thesen zur Bachelor- und Masterstruktur in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.06.2003).

¹⁵⁰ Vgl. die These 4 der „10 Thesen zur Bachelor- und Masterstruktur in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.06.2003).

¹⁵¹ Wissenschaftsrat, "Empfehlungen zur Reform der staatlichen Abschlüsse", Drs. 5460/02, vom 15.11.2002 unter C I 2., S. 83, <http://www.wissenschaftsrat.de/texte/5460-02.pdf> (29.08.2005).

¹⁵² So jedenfalls Wissenschaftsrat, "Empfehlungen zur Reform der staatlichen Abschlüsse", Drs. 5460/02, vom 15.11.2002 unter C I 2., S. 82, <http://www.wissenschaftsrat.de/texte/5460-02.pdf> (29.08.2005).

¹⁵³ Näher dazu oben Kapitel 2 I 2. a).

Inhalt der Masterphase soll nach den Vorstellungen des Wissenschaftsrats¹⁵⁴ aber auch nur wahlweise ein zweijähriges Studium mit dem Berufsziel der reglementierten juristischen Berufe (Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt, Notar) bzw. des höheren Verwaltungsdienstes sein. Eröffnet sein soll daneben auch der Zugang zu einem ein- bis zweijährigen Masterstudium, das ein besonderes Profil in einem besonderen Rechtsgebiet bzw. juristischen Tätigkeitsfeld vermittelt. Schließlich soll auch die Wahl einer gänzlich anderen Studienrichtung in der Masterphase möglich sein. Insgesamt lässt sich diese Vorstellung als „Y-Modell“ bezeichnen.¹⁵⁵

Die Studieninhalte der rechtswissenschaftlichen Ausbildung wären auf der Grundlage eines derartigen Studienmodells umfassend zu modularisieren und es wäre ein studienbegleitendes Prüfungs- und Leistungspunktesystem zu schaffen.¹⁵⁶

Noch nicht absehbar ist derzeit, welche Studienzeiten für ein solches konsekutives Studienmodell im Einzelnen festzulegen wären: Nach der Bologna-Erklärung soll der Bachelor nach „mindestens drei“ Jahren erworben sein.¹⁵⁷ Nach § 19 Abs. 2 S. 2 HRG beträgt die Regelstudienzeit bis zum Bachelor als dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss mindestens drei und höchstens vier Jahre. Der Wissenschaftsrat geht von einem drei- oder vierjährigen Bachelorstudium aus. Das Masterstudium soll ein bis zwei Jahre dauern. Die Kultusministerkonferenz gibt die Regelstudienzeit für Bachelor-Studiengänge mit mindestens drei und höchstens vier Jahren, die für Master-Studiengänge mit mindestens einem und höchstens zwei Jahren an.¹⁵⁸

Selbst bei einer Umsetzung der Bologna-Struktur in der Juristenausbildung sind der Vorbereitungsdienst und die berufsqualifizierende, grundsätzlich staatliche Abschlussprüfung für Volljuristen auch in Zukunft unverzichtbar. Sie sind von der akademischen Ausbildung getrennt durchzuführen. An die auf das Berufsziel der reglementierten juristischen Berufe hinführende zweijährige Masterphase müsste sich also auch bei Umsetzung des Bologna-Modells weiterhin die berufspraktische Ausbildung anschließen. Dies entspricht nahezu einhelliger Auffassung. So hält die berufspraktische Aus-

¹⁵⁴ Wissenschaftsrat, "Empfehlungen zur Reform der staatlichen Abschlüsse", Drs. 5460/02, vom 15.11.2002 unter C I 2., S. 84, <http://www.wissenschaftsrat.de/texte/5460-02.pdf> (29.08.2005).

¹⁵⁵ Wissenschaftsrat, "Empfehlungen zur Reform der staatlichen Abschlüsse", Drs. 5460/02, vom 15.11.2002 unter C I 2., S. 82, <http://www.wissenschaftsrat.de/texte/5460-02.pdf> (29.08.2005).

¹⁵⁶ Vgl. Wissenschaftsrat, "Empfehlungen zur Reform der staatlichen Abschlüsse", Drs. 5460/02, vom 15.11.2002 unter C I 2., S. 84, <http://www.wissenschaftsrat.de/texte/5460-02.pdf> (29.08.2005).

¹⁵⁷ Vgl. oben Kapitel 2 I. 2. c).

¹⁵⁸ Vgl. die These 6 der „10 Thesen zur Bachelor- und Masterstruktur in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.06.2003) und oben Kapitel 2 II.1.

bildung etwa der Wissenschaftsrat weiterhin für unverzichtbar.¹⁵⁹ Derselben Auffassung sind praktisch alle Vertreter der Rechts- und Berufspraxis.¹⁶⁰

Da also auch in Zukunft die Qualifikation für die reglementierten juristischen Berufe nur zu erreichen wäre nach Durchlaufen des juristischen Vorbereitungsdienstes, also einer sich an das Masterstudium anschließenden berufspraktischen Ausbildungsphase, ließe nach allem eine Umsetzung des Bologna-Prozesses im Jurastudium die berufspraktische Vorbereitungsphase als solche ganz weitgehend unberührt, etwaige Veränderungen dieser Ausbildungsphase werden durch die Umsetzung des Bologna-Prozesses folglich nicht gefordert oder auch nur nahe gelegt.¹⁶¹

Demgegenüber zeigt bereits der bisher gegebene Überblick, dass eine Umsetzung der oben¹⁶² dargestellten strukturell-inhaltlichen Vorgaben der „Bologna-Erklärung“ den ersten Teil der klassischen deutschen Juristenausbildung, das juristische Studium, erheblich verändern würde. Diese Veränderungen werden in diesem Kapitel im Einzelnen dargestellt und bewertet.

I. Das juristische Studium in einer etwaigen zukünftigen Bachelor-Phase

Zunächst werden die Auswirkungen einer Umsetzung des Bologna-Modells in einer etwaigen zukünftigen Bachelor-Phase untersucht und bewertet.

1. Das Ziel eines etwaigen neuen Jurastudiums bis zum Bachelor

Die Umsetzung der für die Juristenausbildung relevanten Ziele des Bologna-Prozesses¹⁶³ würde der Juristenausbildung die Aufgabe zuweisen, den Studierenden in der für den Erwerb des Bachelorgrades vorgesehenen Zeit von drei oder vier Jahren eine relevante Berufsqualifikation zu vermitteln. Dieses Erfordernis ist nur zu erfüllen, wenn das Ziel des Jurastudiums grundlegend neu definiert würde.

¹⁵⁹ Wissenschaftsrat, "Empfehlungen zur Reform der staatlichen Abschlüsse", Drs. 5460/02, vom 15.11.2002 unter C I 2., S. 82, <http://www.wissenschaftsrat.de/texte/5460-02.pdf> (29.08.2005). allerdings mit der weder konkretisierten noch näher begründeten Forderung nach einer „deutlichen Verkürzung der berufspraktischen Ausbildung“.

¹⁶⁰ So etwa DJFT, Protokoll (Anlage 4/2) S. 5; DAV (Anlage 4/8 Teil 1) S. 2, 10; DAV, (Anlage 4/3), S. 7; BRAK, (Anlage 4/6), S. 6; BDA (Anlage 4/22) S. 5; BNotK (Anlage 4/5), S. 5; dbb, (Anlage 4/9) S. 9; DRB (Anlage 4/14), S. 2; BDI (Anlage 4/15), S. 3; Hans Soldan Stiftung (Anlage 4/11), S. 3; im Kern auch DIHK (Anlage 4/10 -Teil 1), S. 7; BSK (Anlage 4/18), S. 5; HRK (Anlage 4/19), S. 6. Eine weitere Darstellung erfolgt weiter unten in Kapitel 6 II.

¹⁶¹ Dazu näher Kapitel 7 III 2.

¹⁶² Kapitel 2 I. 2.

¹⁶³ Siehe dazu oben Kapitel 2 I. 2. und V.

a) Keine Qualifikation für die reglementierten juristischen Berufe oder zu (beschränkter) selbstständiger Rechtsberatung

Dass es ausgeschlossen ist, die Zugangsberechtigung zu den reglementierten juristischen Berufen innerhalb von drei bzw. vier Jahren zu erwerben, bedarf keiner weiteren Darlegung. Darüber besteht auch allenthalben Einigkeit.¹⁶⁴ Wie schon ausgeführt,¹⁶⁵ ist es sogar praktisch unumstritten, dass für den Zugang zu den reglementierten Berufen nicht nur der Erwerb des Masters, sondern zusätzlich auch eine sich daran anschließende berufspraktische Ausbildung weiterhin unverzichtbar ist. Dann aber kann der Erwerb des Bachelor erst recht nicht ausreichend sein.

Gleichwohl besteht Anlass zu betonen, dass es aus Gründen der Qualitätssicherung ebensowenig vertretbar ist, Bachelor-Absolventen mit einem drei- oder auch einem vierjährigen Jurastudium neuer Struktur zwar nicht den Zugang zu den juristischen Berufen, doch wenigstens den Zugang zur selbstständigen Rechtsberatung in einzelnen Bereichen zu eröffnen. Betrachtet man die immer weiter zunehmende Komplexität des Rechtsstoffs und die damit korrespondierenden immer höheren Anforderungen an die Beratungspraxis, ist offensichtlich, dass selbst ein beschränkter Zugang zur selbstständigen Rechtsberatung kaum zu verantworten wäre.

Darauf hinzuweisen, besteht umso mehr Anlass vor dem Hintergrund der etwa vom DJFT¹⁶⁶ - nicht ganz zu Unrecht – geäußerten Befürchtung, durch die Entlassung einer hohen Anzahl juristischer Bachelors könne der politische Druck anwachsen mit der Folge, dass der Rechtsberatungsmarkt auch für Absolventen des Bachelorstudiums geöffnet werden müsse. Dies bedeute, dass sich der qualitativ auf niedrigerer Stufe ausgebildete Bachelor nicht mehr auf Augenhöhe mit dem Richter befinde. Das habe dramatische Konsequenzen für die Rechtspflege. Ähnlich äußert sich der DAV (Anlage 4/3, S. 6), der die Gefahr sieht, dass sich der politische Druck zur Öffnung des Rechtsberatungsmarktes für schlecht ausgebildete Bachelor-Juristen erhöhe, sofern Massen in den Markt drängten, ohne eine ausreichende berufliche Betätigung zu finden.

¹⁶⁴ Dass der Bachelor-Abschluss nicht die Zugangsberechtigung zu den reglementierten juristischen Berufen vermitteln kann, hebt ausdrücklich hervor etwa DAV (Anlage 4/8 - Teil 1), S. 1 und 9 f.; BRAK (Anlage 4/6), S. 2, 5; BRAK (Anlage 4/3), S. 1. Gegenstimmen sind nicht ersichtlich.

¹⁶⁵ Siehe in diesem Kapitel oben vor I.

¹⁶⁶ Anlage 4/7, S. 1.

b) Folgen für das Ziel der Bachelor-Phase

Eine Umsetzung des Bologna-Modells im Bereich der klassischen Juristenausbildung würde dieser daher jedenfalls eine neue Aufgabe zuweisen, nämlich die Herbeiführung einer Qualifikation zu einem anderen als den reglementierten juristischen Berufen innerhalb von drei oder vier Jahren.

Studienziel des neu strukturierten Jurastudiums bis zum Bachelor: Vermittlung einer Berufsqualifikation, jedoch nicht der Qualifikation zu einem der reglementierten juristischen Berufe.

Daraus leitet sich zugleich ein erster zentraler Einwand gegen eine derartige Strukturreform her: Da zu erwarten ist, dass auch in Zukunft der Zugang zu den reglementierten juristischen Berufen im Zentrum des „klassischen“ rechtswissenschaftlichen Ausbildungsgangs stehen wird, führte die Definition eines anderen Studienziels als die Erreichung eben dieses Zugangs zu der befremdlichen Konsequenz, dass die Mehrzahl der Studierenden, die sich jedenfalls nach ihrer Vorstellung auf ihrem Weg zum Erwerb der Qualifikation für die reglementierten Berufe befindet, zunächst innerhalb der Bachelor-Phase die Qualifikation zu einem anderen Beruf als zu demjenigen, der eigentlich angestrebt ist, erlangen müsste.¹⁶⁷ Dies ist indes schon rein systematisch ein befremdlicher Studienverlauf, da keineswegs ersichtlich ist, dass die in der Bachelor-Phase demnach zu erwerbenden Kompetenzen mit denen zum Erwerb der volljuristischen Qualifikation nötigen kompatibel sind. Das wird bei der sogleich folgenden Betrachtung der Inhalte des Bachelor-Studiengangs noch deutlicher werden.

c) Das Fehlen einer realistischen beruflichen Perspektive für Absolventen eines in den Ausbildungsgang zu den klassischen juristischen Berufen integrierten Bachelor-Studiengangs

aa) Bestandsaufnahme

Für welche Betätigungsfelder der im Rahmen einer etwaigen zukünftigen Juristenausbildung erworbene Bachelor im Übrigen konkret qualifizieren würde bzw. könnte, ist zurzeit völlig unklar.¹⁶⁸ Wie schon die Tatsache belegt, dass auch für die Absol-

¹⁶⁷ Vgl. auch BRAK (Anlage 4/6), S. 2, wonach die Vorstellung, der Bachelor qualifiziere zu dem (angestrebten) Beruf, für die Mehrzahl der Absolventen fehl gehe.

¹⁶⁸ Vgl. dazu auch Wissenschaftsrat, "Empfehlungen zur Reform der staatlichen Abschlüsse", Drs. 5460/02, vom 15.11.2002 unter C I 2., S. 84, <http://www.wissenschaftsrat.de/texte/5460-02.pdf> (29.08.2005), wonach es eine „noch zu lösende Aufgabe“ sei, für die Absolventen ausreichende Betä-

venten der ersten juristischen Prüfung derzeit keine Betätigungsfelder ersichtlich sind, ist ein Arbeitsmarkt für juristische Bachelor mit drei- bis vierjährigem Studium derzeit nicht vorhanden. Es ist höchst zweifelhaft, ob sich für einen derartigen Bachelor in Zukunft ein „Arbeitsmarkt“ herausbilden kann. Entsprechende Aussagen darüber sind rein spekulativ, zumal es selbstverständlich wesentlich vom derzeit völlig unklaren fachspezifischen Zuschnitt des entsprechenden Studiengangs abhängt, ob sich entsprechende Arbeitsmarktaussichten entwickeln können.

Zurzeit ist unklar, zu welchem konkreten Beruf der Jura-Bachelor qualifizieren könnte. Momentan jedenfalls sind nahezu keine Betätigungsfelder zu erkennen.

Dieser Befund deckt sich mit den kritischen Äußerungen aus der Praxis. Insoweit wird auf die Auswertung in Kapitel 4¹⁶⁹ Bezug genommen.

bb) Ergänzende Recherchen des Koordinierungsausschusses

Angesichts der bestehenden Unklarheiten hat der Ausschuss der Justizministerkonferenz zur Koordinierung der Juristenausbildung selbst Recherchen über mögliche Arbeitsmarktperspektiven für juristische Bachelors angestellt. Dabei hat sich – bezeichnenderweise – ebenfalls nichts Konkretes feststellen lassen.¹⁷⁰ Zur Frage der Arbeitsmarktsituation künftiger Bachelor-/Master-Absolventen juristischer Studiengänge liegen derzeit weder konkrete Untersuchungen noch belastbare Zahlen vor. Verwertbare Publikationen, die spezifisch auf juristische Bachelors eingehen, existie-

tigungsfelder zu finden. Bei Licht betrachtet ist dies wenig anderes als ein Eingeständnis, es sei jedenfalls derzeit nicht erkennbar, wie für die klassische Juristenausbildung das Petikum des Erwerbs der relevanten Berufsqualifikation nach der drei- bis vierjährigen Bachelorphase erfüllt werden könnte. Auch Erichsen, Bologna – und keine Alternative!, Die Polizei 2005, 125, 128, weist darauf hin, dass die Arbeitsmarktfrage wesentlich sei. Jüngst hat der Präsident der BRAK Dr. Dombek angesichts fehlender Berufsperspektiven für Absolventen juristischer Bachelor-Absolventen die Einführung von juristischen Bachelor- und Masterabschlüssen als "bisher völlig unausgegoren" bezeichnet, vgl. BRAK Mitteilungen 4/2005 vom 15.08.2005 unter "Akzente". Vgl. in diesem Zusammenhang auch HRK (Anlage 4/19), wo offenbar ausreichende Berufsmöglichkeiten gesehen werden, die Darlegungen jedoch gänzlich allgemein gehalten sind und konkrete Berufsbilder nicht genannt werden. Auch Jeep, Nur Schwimmen für den Triathlon?, AnwBl 10/2005, S. 632, gibt keine Antwort auf die Frage, für welche anderen Berufe ein berufsqualifizierender Abschluss am Ende des juristischen Studiums befähigen sollte, wenngleich er darin die Möglichkeit sieht, durch eine solche Studiengestaltung die Zahl der zugelassenen Anwälte zu reduzieren. Sofern er den Journalisten, Unternehmensberater und Manager im Auge hat (a.a.O., S. 633), dürften diese Berufsfelder einerseits nicht für die Masse der Bachelor-Absolventen zur Verfügung stehen und andererseits eher für den Volljuristen geeignet sein.

¹⁶⁹ Kapitel 4 II. 2.

¹⁷⁰ Hinsichtlich des Ergebnisses der Auswertung wird auf Anlage 5/2 Bezug genommen.

ren nicht. Internetrecherchen blieben hinsichtlich der Perspektiven juristischer Bachelors ohne Ergebnis.

Konkret angefragt wurden vom Koordinierungsausschuss die Bundesagentur für Arbeit (BA) und das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB)¹⁷¹, ferner die HIS Hochschulinformations-System GmbH (HIS)¹⁷² sowie das Institut der deutschen Wirtschaft (IW)¹⁷³.

Alle Stellen haben mitgeteilt, dass Untersuchungen über den Arbeitsmarktbedarf für Absolventen juristischer Bachelor- und/oder Master-Studiengänge nicht existierten. Ferner gebe es keine Erhebungen über die derzeitige Arbeitsmarktsituation und das derzeitige Betätigungsfeld von Absolventen juristischer Studiengänge außerhalb des „klassischen“ juristischen Studiengangs an Universitäten, z.B. mit dem Abschluss „Diplom-Wirtschaftsjurist“ oder mit Bachelor- bzw. Master-Abschlüssen. Die BA¹⁷⁴ teilt mit, die derzeitigen Chancen solcher Absolventen auf dem Arbeitsmarkt seien eingeschränkt, da zurzeit viele Juristen mit zweitem Staatsexamen und Betriebswirte einen Arbeitsplatz suchten. Schließlich gibt es offenbar auch keine Erhebungen über die Arbeitsmarktsituation und das Betätigungsfeld von Absolventen juristischer Studiengänge an Fachhochschulen, etwa mit den Abschlüssen „Diplom-Wirtschaftsjurist (FH)“, „Diplom-Finanzwirt“, „Diplom-Rechtspfleger“ oder mit Bachelor- bzw. Master-Abschlüssen.

Das IAB, das HIS und das IW können auch insgesamt die Arbeitsmarktsituation für juristische Bachelor-Absolventen nicht einschätzen. Die BA¹⁷⁵ hat mitgeteilt, sie erwarte angesichts der angespannten Lage für Juristen auf dem Arbeitsmarkt kurzfristig eine schwierige Situation für Absolventen juristischer Bachelor- und Master-Studiengänge. Das könne sich allenfalls mittelfristig angesichts des erwarteten Fachkräftemangels bessern. Insgesamt bestätigt die BA die zurzeit schwierige Arbeitsmarktsituation für Juristen. Die Nachfrage nach Juristen sei gesunken; die Meldungen freier Stellen für Juristen seien zurückgegangen.

¹⁷¹ Es handelt sich hierbei um eine Ausgliederung der Bundesagentur für Arbeit. Für diese hat zunächst unter dem 21.04.2005 (Anlage 5/3) das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung geantwortet. Eine weitere Antwort liegt - ebenfalls unter Aufnahme der Bezeichnung "Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung" - unter dem 10.05.2005 (Anlage 5/4) vor. Die folgenden Hinweise auf „BA“ beziehen sich auf das Schreiben vom 10.05.2005 (Anlage 5/4).

¹⁷² Es ging eine Antwort ein mit Schreiben vom 10.05.2005 (Anlage 5/5). Die folgenden Hinweise auf „HIS“ beziehen sich auf dieses Schreiben.

¹⁷³ Es ging eine Antwort ein mit Schreiben vom 18.05.2005 (Anlage 5/6).

¹⁷⁴ Anlage 5/4, S. 2.

¹⁷⁵ Anlage 5/4, S. 2.

cc) Keine verlässlichen Anhaltspunkte für die zukünftige Besetzung der bisher mit anderer Ausbildung zugänglichen juristischen Hilfsberufe durch künftige Jura-Bachelor-Absolventen

Es bestehen derzeit auch keinerlei belastbare Anhaltspunkte dafür, dass juristische Bachelor-Absolventen etwa in bisher mit anderer Ausbildung zugänglichen juristischen Hilfsberufen (z.B. Gerichtsvollzieher, Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte) zukünftig deshalb ein relevantes Betätigungsfeld finden könnten, weil sie statt der dort bisher Tätigen eingestellt würden. Bei letzteren handelt es sich um gut qualifizierte Absolventen überwiegend recht spezieller Ausbildungsgänge. Sollen hier zukünftig juristische Bachelors tätig werden, setzt dies voraus, dass sie mit derartigen Absolventen erfolgreich konkurrieren können. Davon ist aber derzeit nicht auszugehen, sodass nicht erkennbar ist, dass etwa die einschlägige Berufspraxis die vorhandenen Stellen nicht auch in Zukunft aus dem Kreis der bisherigen Absolventen besetzen kann oder will.¹⁷⁶

Das IAB und das IW haben keinerlei Erkenntnisse, dass sich hier in Zukunft ein relevantes Berufsfeld für juristische Bachelors ergeben könnte. Das HIS ist der Meinung, derartige Felder seien für juristische Bachelors auch in Zukunft nicht zugänglich.¹⁷⁷ Die BA schließlich teilt mit, eine fundierte Stellungnahme sei zurzeit nicht möglich. Jedenfalls fehle den Bachelor-Absolventen das Fachwissen, das in den Ausbildungs- und Weiterbildungsberufen vermittelt werde.¹⁷⁸ Andererseits falle für die Ausbildung der Bachelors im Unterschied etwa für eine Ausbildung zum Rechtsanwaltsfachangestellten keine Vergütung an, obwohl auch Bachelors nach einiger Zeit produktiv arbeiten könnten. Insgesamt ermöglichten die bisher vorliegenden Studien zum beruflichen Verbleib von Bachelor-Absolventen noch kein verallgemeinerungsfähiges Bild.

Auch die vom Koordinierungsausschuss befragten Vertreter der Rechts- und Berufspraxis sehen im Bereich der bisher mit anderer Ausbildung zugänglichen juristischen

¹⁷⁶ Auch Erichsen, Bologna – und keine Alternative!, Die Polizei 2005, 125, 128, konstatiert, dass die Frage nach der Akzeptanz insbesondere des Bachelor-Abschlusses am Arbeitsmarkt von wesentlicher Bedeutung ist. Er meint, es müsse deutlicher auf den Umstand aufmerksam gemacht werden, dass der Bachelor zwar unfertig, aber gleichwohl arbeitsmarktfähig ausgebildet sei. Der Bachelor sei „ein arbeitsteiliges Angebot an den Arbeitsmarkt“; die Berufsfertigkeit werde durch ein „Training on the job“ herbeigeführt.

¹⁷⁷ Nach Auffassung des HIS (Anlage 5/5) S. 2 muss einerseits angenommen werden, dass auch im Bereich dieser Berufe ebenso wie in anderen anspruchsvollen Ausbildungsberufen ein Trend zur Höherqualifizierung und Akademisierung einsetzen werde. Zum anderen dürften Bachelor- und Masterabschlüsse vor allem neue Profile ausbilden, die in andere Bereiche vorstoßen würden.

Hilfsberufe überwiegend kein oder kein relevantes Betätigungsfeld für etwaige juristische Bachelors und gehen nicht davon aus, dass diese in Zukunft statt der bisherigen Absolventen in diesem Bereich eingestellt würden.¹⁷⁹ Für allenfalls gering hält entsprechende Betätigungsmöglichkeiten die BRAK;¹⁸⁰ im wirtschaftlichen und im mittleren Verwaltungsbereich erkennt dagegen der DRB¹⁸¹ eventuell neue Betätigungsmöglichkeiten, ohne dies aber konkretisieren zu können; ähnlich äußert sich der DIHK,¹⁸² der aber auch darauf hinweist, die juristischen Bachelors dürften sich hier letztlich doch kaum gegen erfahrene Berufstätige durchsetzen können.

d) Fazit

Die nach allem bestehende Unklarheit in fast allen Punkten hat für die Studieninhalte indes jedenfalls eine wesentliche Konsequenz: Sie führt nämlich unweigerlich dazu, dass auch die inhaltliche Ausrichtung, die der entsprechende Studiengang in der ersten Phase haben müsste, zurzeit noch praktisch überhaupt nicht abschätzbar ist. Sicher ist allein, dass das bisherige Ausbildungsziel durch ein anderes ersetzt würde, genauer: dass das juristische Studium bereits nach drei bzw. vier Jahren eine Berufsqualifikation vermitteln müsste, anstatt, wie bisher, lediglich auf die studienabschließende erste juristische Prüfung vorzubereiten, die ihrerseits lediglich den Zugang zur zweiten Phase des juristischen Ausbildungsgangs vermittelte, mit deren Abschluss zurzeit die Berufsqualifikation erst erworben wird. Der Sache nach bedeutet dies eine grundlegende Veränderung des Ziels des juristischen Studiums: Dieses diene nicht mehr nur der „wissenschaftlichen Grundausbildung“, die lediglich die Grundlage bildete für die sich anschließende, eigentlich berufsqualifizierende Praxisphase, sondern schon das Studium selbst hätte die Aufgabe, für einen juristischen Beruf zu qualifizieren.

2. Der Inhalt eines etwaigen neu strukturierten Jurastudiums bis zum Bachelor

Eine Einführung des Bachelor als ersten für einen juristischen Beruf qualifizierenden Abschluss hätte zwangsläufig Auswirkungen auch auf die Inhalte des Studiums.

¹⁷⁸ Anlage 5/4, S. 2.

¹⁷⁹ So etwa BDR (Anlage 4/13), S. 4; DGVB (Anlage 4/17) S. 3; DAV (Anlage 4/8 Teil 1) S.13; VdR (Anlage 4/12) S. 4.

¹⁸⁰ Anlage 4/6, S. 9.

¹⁸¹ Anlage 4/14, S. 4.

¹⁸² Anlage 4/10, Teil 1, S. 9.

a) Grundsätzliches

Da im Unterschied zur bisherigen Struktur schon das Studium selbst und dieses im Extremfall schon nach drei, wenigstens aber nach vier Jahren eine berufliche Qualifikation vermitteln müsste, stünde bis zum Erwerb der Berufsqualifikation eine sehr viel kürzere Zeit zur Verfügung als nach dem bisherigen Ausbildungssystem. Angesichts dieser neuen Ausrichtung der ersten, drei- oder vierjährigen Studienphase könnte diese nicht mehr eine den späteren Erwerb der Berufsqualifikation nur vorbereitende „wissenschaftliche Grundausbildung“ sein, sondern müsste selbst die Aufgabe übernehmen, für den juristischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren.

Die Bachelor-Phase müsste in sehr viel kürzerer Zeit als die bisherige Juristenausbildung eine Berufsqualifikation vermitteln; allerdings wäre dies eine andere Qualifikation als die des Volljuristen. Die Bachelor-Phase wäre nicht mehr „wissenschaftliche Grundausbildung“, sondern Berufsausbildung.

aa) Die zentrale inhaltliche Veränderung

Dieser Aufgabe aber könnte die neue Bachelor-Ausbildung schon aus zeitlichen Gründen nur gerecht werden, wenn sie sich ihrem Inhalt nach substantiell von demjenigen unterscheidet, was bisher in den ersten drei bzw. vier Studienjahren der Juristenausbildung vermittelt wird. Wie etwa das Beispiel der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst zeigt, zwingt die Anforderung, in drei oder vier Jahren einen berufsqualifizierenden Abschluss zu ermöglichen, dazu, in der beruflichen Praxis anwendbares Wissen bereits von Beginn des Studiums an zu vermitteln. Das juristische Studium müsste dazu „auf seine berufsqualifizierenden Gehalte hin überprüft und ggf. überarbeitet werden“¹⁸³ unter weitgehender Zurückdrängung seines wissenschaftlichen Ansatzes¹⁸⁴.

Praktisch anwendbares Wissen müsste in der neuen Bachelor-Phase schon von Beginn des Studiums an vermittelt werden. Das erfordert in-

¹⁸³ So Ziekow, Die Auswirkungen des Bologna-Prozesses auf die deutsche Juristenausbildung, in: Mainzer Runde 2004, S. 20.

¹⁸⁴ In Italien, das den Bologna-Prozess in der juristischen Ausbildung zügig umgesetzt hat, wird der Verlust an Wissenschaftlichkeit inzwischen beklagt und eine „Reform der Reform“ gefordert, vgl. auch Fußn. 140 und die Darstellung in Kapitel 3.

haltliche Änderungen des neuen Studiengangs gegenüber dem bestehenden Jurastudium.

bb) Der Konflikt einer solchen Umorientierung mit den Erwartungen des juristischen Arbeitsmarktes

Ein solcher Ansatz indes stünde in geradezu eklatantem Widerspruch zu den Erwartungen der Arbeitgeber für Juristen, insbesondere im Bereich der deutschen Wirtschaft. Insofern haben Untersuchungen ergeben, dass Grundlagenwissen und Kompetenzen in einem breiten Berufsfeld für deutlich wichtiger gehalten werden als Spezialkenntnisse.¹⁸⁵ Das bisherige einheitsjuristische Studium schätzt die Arbeitgeberseite folglich als geeignete Vorbereitung auf die Vielzahl der juristischen Tätigkeitsfelder ein,¹⁸⁶ insbesondere auf solche in den Rechtsabteilungen der Unternehmen.¹⁸⁷

In empirischen Untersuchungen wurde festgestellt, dass im Bereich der Wirtschaft eher der juristische Generalist als der Spezialist gesucht werde.¹⁸⁸ Eine frühzeitige Spezialisierung berge die Gefahr, dass angesichts der fehlenden Breite der juristischen Kenntnisse die nötige Flexibilität fehle und die Spezialisierung in eine Einbahnstraße führe.¹⁸⁹ Angesichts der eingeschränkten alternativen Einsatzmöglichkeiten derartig ausgebildeter Juristen sei zu befürchten, dass sie am ehesten von Personalreduzierungen betroffen seien.¹⁹⁰

Auch in den Stellungnahmen der vom Koordinierungsausschuss befragten Vertreter der Rechts- und Berufspraxis stößt die berufsbezogene, frühe Vermittlung von prak-

¹⁸⁵ iw-trends 3/2004, Akzeptanz und Karrierechancen von Bachelor- und Masterabsolventen Deutscher Hochschulen, S. 8 f.; Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, Karriere mit dem Bachelor, April 2005, S. 30, 38.

¹⁸⁶ ANBA – Amtliche Nachrichten der Bundesagentur für Arbeit, Der Arbeitsmarkt für hoch qualifizierte Fach- und Führungskräfte, Bericht über das Jahr 2003, 52 Jahrgang, Nr. 6, 30.06.2004, S. 672; Huber, Forschung und Lehre 2/2004, S. 62, 64.

¹⁸⁷ Vgl. Lullies/Schüller/Zigriadis, Zum Bedarf der Wirtschaft an Absolventen eines Diplomstudiengangs Rechtswissenschaft mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausbildung, Empirische Erhebung bei ausgewählten Unternehmen in Bayern, 1996, S. 30.

¹⁸⁸ Lullies/Schüller/Zigriadis, Zum Bedarf der Wirtschaft an Absolventen eines Diplomstudiengangs Rechtswissenschaft mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausbildung, Empirische Erhebung bei ausgewählten Unternehmen in Bayern, 1996, S. 16.

¹⁸⁹ Lullies/Schüller/Zigriadis, Zum Bedarf der Wirtschaft an Absolventen eines Diplomstudiengangs Rechtswissenschaft mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausbildung, Empirische Erhebung bei ausgewählten Unternehmen in Bayern, 1996, S. 21.

¹⁹⁰ Lullies/Schüller/Zigriadis, Zum Bedarf der Wirtschaft an Absolventen eines Diplomstudiengangs Rechtswissenschaft mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausbildung, Empirische Erhebung bei ausgewählten Unternehmen in Bayern, 1996, S. 23.

tisch anwendbarem Wissen unter weitgehender Preisgabe des generalistischen, wissenschaftlichen Ansatzes auf ganz überwiegende Ablehnung.

Strikt gegen die Ersetzung der „wissenschaftlichen Grundausbildung“ nach bisheriger Ausgestaltung durch eine berufsqualifizierende Bachelor-Phase spricht sich die BNotK aus.¹⁹¹ Eine dreijährige juristische Ausbildung befähige allenfalls zur Ausführung einfacher juristischer Hilfsarbeiten unter Anleitung und Aufsicht von Volljuristen.¹⁹²

Der DIHK (Anlage 4/10 -Teil 1, S. 2) weist darauf hin, dass das Bachelor-/Master-Studium die hervorragende deutsche Juristenausbildung gefährde und für die Ausübung eines spezifisch juristischen Berufes ein Studium auf wissenschaftlicher Grundlage erforderlich sei. Sechs Semester seien hierfür zu knapp bemessen. Es erscheine insgesamt fraglich, ob sich im juristischen Bereich überhaupt eine tragfähige berufliche Qualifikation vermitteln lasse (DIHK Anlage 4/10 -Teil 1, S. 3). Angesichts der knappen Studiendauer und des vorrangigen Ziels der Berufsqualifizierung werde eine wissenschaftliche Vertiefung allenfalls punktuell erfolgen können (DIHK Anlage 4/10 -Teil 1, S. 3).

Die Hans Soldan Stiftung (Anlage 4/11, S. 3) äußert sich drastisch dahingehend, dass das Bachelor-/Mastersystem für den Beruf des Rechtsanwalts und damit für 75 % der Jurastudenten, die diesen Beruf ergriffen, „abwegig“ sei. Damit ist in sehr dezidiert Form der Grundansatz des Bologna-Prozesses, der Erwerb der Berufsqualifikation nach drei (oder maximal vier) Jahren, abgelehnt.

cc) Der zentrale Einwand gegen eine grundsätzliche Umorientierung

Eine dezidierte Ablehnung einer inhaltlichen Umorientierung findet sich auch bei DJFT (Anlage 4/2, S. 5), wonach ein dreijähriges Bachelorstudium nicht in Betracht komme, ein Bachelor-Studiengang vielmehr auf vier Jahre angelegt sein und den Inhalt abbilden müsse, der bisher in der Pflichtfachausbildung des klassischen juristischen Studiums abgefragt werde. Mit dem Bestehen dieser Pflichtfachprüfung könne der Bachelor verliehen werden. Dagegen sei der Forderung, ein Bachelor-Absolvent müsse „berufsfertig“ ausgebildet sein, nicht zu folgen, da es dann an der notwendigen Wissenschaftlichkeit der Juristenausbildung fehle. **Dem aber lässt sich entnehmen: Fehlende Wissenschaftlichkeit der Ausbildung und mangelnde Realisierbarkeit einer Berufsqualifikation nach drei bzw. vier Jahren bilden den zent-**

¹⁹¹ Anlage 4/5, S. 1.

ralen Einwand gegen die ernsthafte Umsetzung der Bologna-Reformen im Bereich der Juristenausbildung.¹⁹³

Wie man dagegen – wie etwa der DAV - ¹⁹⁴ angesichts der Vorgaben des Bologna-Prozesses behaupten kann, das künftige Bachelorstudium schaffe nach amerikanischem Vorbild als juristisches generalisierendes Studium die „Grundlage für ein breites Spektrum von Tätigkeiten in allen Bereichen der Wirtschaft“, ohne sich mit der Anforderung der Berufsqualifikation nach sechs Semestern und der immer stärkeren Ausdifferenzierung des juristischen Stoffs und des Arbeitsmarkts auch nur auseinanderzusetzen, ist nicht recht ersichtlich. Nicht plausibel ist, wie das Programm, das sich der DAV¹⁹⁵ für ein drei- oder auch vierjähriges Bachelorstudium vorstellt, angesichts des Erfordernisses der Schaffung einer relevanten Berufsqualifikation zu verwirklichen ist. In einem solchen Studium sollen nicht nur als „Mindestinhalte“ (*sic!*) die klassischen – im traditionellen Grundstudium vermittelten – Rechtsgebiete enthalten sein, sondern „als Klammer vor dem gesamten Studium“ die geistes- und sozialwissenschaftlichen Grundlagen der Rechtswissenschaft vermittelt werden. Nicht zuletzt seien im Übrigen auch Schlüsselqualifikationen schon in der ersten Stufe des Studiums zu vermitteln. Dieses Programm als „anspruchsvoll“ zu umschreiben,¹⁹⁶ dürfte deutlich untertrieben sein – tatsächlich ist kaum zu sehen, wie ein solches Studium studierbar sein soll, lässt man die Anforderung des Erwerbs einer Berufsqualifikation nicht fallen. Dem Bachelorstudium lässt sich bei Beachtung der Anforderungen der Bologna-Erklärung ein solcher Inhalt jedenfalls nicht zuschreiben.

Ähnliches gilt für die Stellungnahme der HRK,¹⁹⁷ wonach im Vordergrund eines etwaigen juristischen Bachelorstudiums eine „generalistisch ausgerichtete Bildung“ stehe und „alle juristischen Kernfächer“ (reduziert werden soll allein im „besonderen

¹⁹² Anlage 4/5, S. 2.

¹⁹³ Auch die BDA (Anlage 4/22), S. 2, betont, die Tätigkeit als Staatsanwalt und Richter müsse auch weiterhin auf einem breit angelegten, qualitativ hochwertigen rechtswissenschaftlichen Studium aufbauen. Gleichzeitig befürwortet die BDA (Anlage 4/22), S. 2, die Umstellung auf das Bachelor-/Master-System, „solange die Umstellung zu einer Qualitätsverbesserung der Juristenausbildung beiträgt“. Die Stellungnahme leidet allerdings daran, dass sich die BDA nicht damit auseinandersetzt, wie die formulierten hochgesteckten Ziele im Rahmen eines Bachelor-/Master-Systems denn umgesetzt werden sollen, insbesondere wie sich die hier aufgezeigten und noch aufzuzeigenden Probleme bewältigen lassen. Die diesbezügliche Zurückhaltung die BDA geht so weit, dass für die Festlegung der Studieninhalte alleine auf die Verantwortung der Hochschulen und auf die notwendige Akkreditierung verwiesen wird, ohne zum Inhalt selbst Stellung zu nehmen. Damit aber werden die strukturellen Probleme der neuen Studiengänge im Hinblick auf die Juristenausbildung ausgeblendet, es wird allein ein Forderungskatalog formuliert.

¹⁹⁴ Anlage 4/8, Teil 1, S. 5.

¹⁹⁵ Anlage 4/8, Teil 1, S. 6.

¹⁹⁶ So DAV (Anlage 4/8 - Teil 1), S. 6.

Strafrecht“ und im „besonderen Verwaltungsrecht“) vertreten sein sollten. Dass das Studium umso „wissenschaftlicher“ sein müsse, je weniger Zeit für die Kernfächer zur Verfügung stehe, ist schließlich schon an sich wenig nachvollziehbar, da gerade die Vermittlung von Prinzipien- und Systemwissen ausreichende Zeit benötigt. Wie sich die geforderte „Wissenschaftlichkeit“ aber mit dem Ziel der Berufsqualifikation nach der Bachelor-Phase vereinbaren lässt, bleibt auch hier völlig offen.¹⁹⁸

Die möglichen Arbeitgeber aufzurufen, die „generalistischen Qualitäten der Absolventen zu nutzen und zu suchen“,¹⁹⁹ wird vor diesem Hintergrund nicht ausreichen. Wie dieser Aufruf im Übrigen mit der Feststellung zu vereinbaren ist, Bachelor-Absolventen könnten nicht befähigt sein, Rechtsberatung zu leisten, da sie weder die Anforderungen an eine qualifizierte Rechtsberatung erfüllen noch dem Bild entsprechen, das die Öffentlichkeit von einem Rechtsberater habe,²⁰⁰ ist nicht ersichtlich. Unklar bleibt vor dem hier aufgezeigten Hintergrund schließlich, wie nach Auffassung des DAV Bachelor- und Masterstrukturen die angeblich „schlechte Ausbildung“ der Anwaltschaft²⁰¹ verbessern sollten.

Insgesamt geraten die Ausführungen des DAV zu den Inhalten des künftigen Bachelorstudiums nach allem wenig überzeugend. Beachtung verdient in diesem Zusammenhang allerdings die am Ende der Anhörung durch den Koordinierungsausschuss getroffene Aussage des Präsidenten des DAV, Rechtsanwalt Kilger, wonach der DAV keine Notwendigkeit sehe, Bachelor- und Masterstrukturen in die Juristenausbildung einzuführen, sollte die Anwaltsausbildung künftig in einer Spartenausbildung erfolgen. Das legt den Verdacht nahe, der DAV habe weniger Interesse an dieser Strukturveränderung selbst als vielmehr daran, den mit einer Umsetzung der Bachelor-Master-Strukturen wohl erwarteten Veränderungsdruck sozusagen als bloßes Mittel zu dem Zweck zu benutzen, die eigenen Vorstellungen hinsichtlich der berufspraktischen Ausbildungsphase durchzusetzen.²⁰²

¹⁹⁷ Anlage 4/19, S. 3.

¹⁹⁸ Wenig überzeugend, weil ohne Auseinandersetzung mit der Studierbarkeit, ist ferner auch die Stellungnahme der BSK (Anlage 4/18), S. 2, wonach in einem dreijährigen Bachelorstudium der Erwerb methodischer Fähigkeiten und die Vermittlung der Grundlagen des Rechtssystems vermittelt, gleichzeitig aber alle klassischen Rechtsgebiete integriert werden sollen.

¹⁹⁹ So DAV (Anlage 4/8 - Teil 1), S. 5.

²⁰⁰ Vgl. DAV (Anlage 4/8 - Teil 1), S. 7 f.

²⁰¹ So DAV, Anlage 4/3, S. 3.

²⁰² Zur berufspraktischen Vorbereitungsphase und zu den denkbaren Modellen sowie dazu, dass diese Diskussion unabhängig von derjenigen um den Bolognaprozess zu führen ist, vgl. eingehend in Kapitel 7.

dd) Überblick über die grundsätzlichen Möglichkeiten für eine Umsetzung des Veränderungskonzepts ungeachtet der dargelegten Bedenken

Zieht man – in Widerspruch zu den Erwartungen der Arbeitgeber für Juristen und entgegen dem ganz überwiegend ablehnenden Votum der befragten Institutionen sowie unter Außerachtlassung der schon dargestellten Bedenken – in Betracht, die angedeuteten, durch den Bologna-Prozess intendierten Veränderungen der Studieninhalte doch vorzunehmen, so sind diese im Wesentlichen in zwei Richtungen denkbar: Entweder müsste im Rahmen eines – der Ausrichtung des bisherigen Jurastudiums entsprechend – im Grundsatz „einheitsjuristisch“ angelegten Bachelor-Studiengangs die „Tiefe“ der bisherigen wissenschaftlichen Ausbildung vermindert werden, um schneller zur Vermittlung von in der Rechtspraxis anwendbarem Wissen gelangen zu können. Oder aber es müsste eine starke Segmentierung der Studieninhalte erfolgen, insbesondere müsste auf die Einbeziehung aller wesentlichen Rechtsbereiche, die Gegenstand der bisherigen Juristenausbildung sind, verzichtet werden. Ein so strukturierter Bachelor-Studiengang wäre dann weniger „einheitsjuristisch“, sondern eher auf eine Spezialisierung ausgerichtet.

***Alternativen bei Umsetzung des Bologna-Modells entgegen dem ganz überwiegenden Votum der Rechts- und Berufspraxis:
Einheitsjuristische Bachelor-Studiengänge unter Verzicht auf wissenschaftliche Vertiefung
oder
stark spezialisierte Bachelor-Studiengänge mit (berufsrelevanter, weniger wissenschaftlicher) Vertiefung in wenigen, ausgewählten Spezialbereichen***

Die Problematik der beiden damit angesprochenen Modelle wird nachfolgend im Einzelnen dargestellt.

b) Einheitsjuristische Bachelor-Studiengänge

aa) Verzicht auf wissenschaftliche Vertiefung als Preis der frühzeitigen Berufsqualifikation

Wenigstens ohne substanzielle Reduzierung des Stoffumfangs, also im Wesentlichen unter Beibehaltung des bisherigen thematisch übergreifenden Zuschnitts der Juris-

tenausbildung,²⁰³ die die zentralen Gegenstände des nationalen Rechts einschließlich der Bezüge zum Europarecht zum Gegenstand hat,²⁰⁴ müsste angesichts der zeitlichen Enge, die für den Erwerb der ersten Berufsqualifikation vorgegeben wäre, auf die Vermittlung methodischer Fähigkeiten und der Grundlagen der Jurisprudenz – selbst bei einer erheblichen Verbesserung der Betreuungsrelation – jedenfalls in weitem Umfang verzichtet werden.²⁰⁵ Die bisher durchgeführte „wissenschaftliche Grundausbildung“ müsste somit zu Gunsten der Vermittlung unmittelbar berufs- und praxisqualifizierender Fähigkeiten aufgegeben oder doch wenigstens deutlich zurückgestellt werden.

Deutliche Zurückstellung des wissenschaftlichen Ansatzes unter weitgehendem Verzicht auf wissenschaftliche Grundlagen zu Gunsten der Vermittlung berufs- und praxisrelevanter Fähigkeiten.

Den Verlust einer vertieften Ausbildung bei eher breit angelegten Bachelor-Studiengängen sieht auch die Wissenschaftsverwaltung: So haben etwa Vertreter des Wissenschaftsministeriums Nordrhein-Westfalen in der Sitzung des Koordinierungsausschusses vom 24. und 25.06.2004 in München eingeräumt, dass eine breit gefächerte Bachelor-Ausbildung notwendigerweise nicht in die Tiefe gehen könne.²⁰⁶

Das Jurastudium einer zukünftigen Bachelor-Phase müsste sich seinem Charakter nach also dahin verändern, dass nicht mehr die Betonung und Vermittlung der systematischen Zusammenhänge im Mittelpunkt steht, sondern die Vermittlung des Rechtsstoffs selbst. Angesichts dessen Unübersehbarkeit und der zeitlichen Begrenzung der Bachelor-Phase auf drei bzw. vier Jahre wäre jedoch die Erwartung unrealistisch, es könnte in dieser Zeit mehr erreicht werden als die Schaffung von „Wissensinseln“. Mit dem angesichts der zeitlichen Enge ebenfalls notwendigen weitgehenden Verzicht auf die Grundlagenfächer könnte das Ziel eines die Qualifikation für juristische Berufe innerhalb von drei oder vier Jahren verfolgenden Ausbildungsgangs nicht mehr eine breit angelegte, wissenschaftlich fundierte Berufsfähigkeit

²⁰³ Für eine solche Beibehaltung plädiert Ziekow, Die Auswirkungen des Bologna-Prozesses auf die deutsche Juristenausbildung, in: Mainzer Runde 2004, S. 20: Das nationale Recht sei als Hauptgegenstand des Studiums nicht wesentlich verrückbar.

²⁰⁴ Vgl. zu den Inhalten des gegenwärtigen Jurastudiums im Einzelnen oben Kapitel 1.

²⁰⁵ Vgl. auch Merk, Der Bologna-Prozess - die erste Juristische Staatsprüfung auf dem Prüfstand, ZRP 2004, 264, 265.

²⁰⁶ Protokoll über die Sitzung des Ausschusses der Justizministerkonferenz zur Koordinierung der Juristenausbildung am 23. und 24.06.2004 in München, S. 6.

sein, sondern eine recht punktuelle Berufsfertigkeit, die, wenn überhaupt, nur unter erheblicher Reduzierung des Anforderungsprofils eines klassischen Volljuristen zu erreichen ist.²⁰⁷

Dieses Dilemma ist nicht mit der Vorstellung zu beseitigen, ein breit angelegter Bachelor-Studiengang unter Verzicht auf Wissenschaftlichkeit könne Grundlagen vermitteln, auf die ein späteres Masterstudium aufzubauen hätte. Dies erscheint zum einen unrealistisch, nicht zuletzt wäre mit einer solchen Ausrichtung außerdem das Erfordernis der relevanten Berufsqualifikation schon durch den Bachelor praktisch aufgegeben. Erst recht käme eine solche Bachelor-Ausbildung wegen des Fehlens ausreichender wissenschaftlicher Vertiefung als Grundlage für den späteren Erwerb der volljuristischen Qualifikation nicht in Betracht.²⁰⁸

bb) Die Notwendigkeit des wissenschaftlichen Ansatzes in der volljuristischen Ausbildung und der sich daraus ergebende zentrale Einwand gegen eine einheitsjuristische, berufsqualifizierende Bachelor-Ausbildung

Eine ausbaufähige „Grundausbildung“ in der Jurisprudenz, also den Erwerb zentraler Grundlagen, zu vermitteln, dürfte demgegenüber gerade angesichts der zunehmenden Komplexität sowohl von Rechtswirklichkeit als auch von Rechtsstoff in der Zukunft noch mehr als in der Vergangenheit voraussetzen, dass die zu vermittelnden Grundlagen deutlich wissenschaftlich vertieft dargestellt werden; nur dann werden die übergreifenden Systematisierungen hinreichend greifbar. Eine „Grundausbildung“ unter weitgehendem Verzicht auf das wissenschaftliche Element wäre dagegen ein Widerspruch in sich.

Einheitsjuristischer Bachelor unter Verzicht auf Wissenschaftlichkeit eignet sich nicht als „Grundlage für ein vertieftes Aufbaustudium“, außerdem konterkarierte ein solcher Ansatz das Erfordernis der Berufsqualifikation des Bachelor.

²⁰⁷ Vgl. auch DIHK (Anlage 4/10 -Teil 1), S. 3: Angesichts der knappen Studiendauer und des vorrangigen Ziels der Berufsqualifizierung werde eine wissenschaftliche Vertiefung allenfalls punktuell erfolgen können. Ebenso dbb (Anlage 4/9), S. 6.

²⁰⁸ Dass bereits die Zulassung zu einem auf den Erwerb der volljuristischen Befähigung vorbereitenden Masterstudiengang ausreichende wissenschaftliche Vertiefung voraussetzt, betonen auch etwa BRAK (Anlage 4/6), S. 5; DAV (Anlage 4/8 - Teil 1), S. 5. Vgl. ferner DIHK (Anlage 4/10 -Teil 1), S. 2, wonach für die Ausübung eines spezifisch juristischen Berufes ein Studium auf wissenschaftlicher Grundlage erforderlich sei. Sechs Semester seien hierfür zu knapp bemessen. Ebenso BNotK (Anlage

Für eine „Stärkung der rechtswissenschaftlichen Inhalte des Jurastudiums“ plädiert auch der DAV.²⁰⁹ Gleichzeitig weist er aber darauf hin, eine wissenschaftliche Grundausbildung sei auch in einer zukünftigen Bachelor-Phase möglich, da diese nicht anwendungs-, sondern nur „forschungsbezogen“ ausgestaltet werden müsse. Dem ist allerdings entgegen zu halten, dass „forschungsbezogene“ Bachelor-Studiengänge im Bereich der Rechtswissenschaften sicher nicht berufsqualifizierend sein könnten (von Berufen eben in der Forschung einmal abgesehen). Gerade dies ist aber im Rahmen des Bologna-Modells unverzichtbar.

Wenn es wenig später heißt,²¹⁰ nach Ansicht des DAV könne im Vordergrund nicht die Berufsfähigkeit der zukünftigen Bachelors of law stehen, da nur so die Wissenschaftlichkeit der universitären Ausbildung als Ganzes im Gegensatz etwa zur Fachhochschulausbildung gewahrt werden könne, so ist dem im Prinzip durchaus zuzustimmen. Allerdings wäre mit der Aufgabe des Erfordernisses des berufsqualifizierenden Charakters des Bachelor-Abschlusses zugleich auch *das Kernelement der Bologna-Reform aufgegeben*²¹¹ – es ist also gerade umgekehrt zu denken: Dass die Wissenschaftlichkeit der Ausbildung im Rahmen einer berufsqualifizierenden Bachelor-Phase nicht gewahrt werden kann, bildet *den zentralen Einwand gegen die Umsetzung der Bologna-Reformen* im Bereich der Juristenausbildung; dies macht insbesondere die schon zitierte²¹² Stellungnahme des DJFT (Anlage 4/2, S. 5) zutreffend deutlich.²¹³

Auch die Präsidentin und die Präsidenten der obersten Gerichtshöfe des Bundes haben jüngst betont, dass die klassischen Juristenberufe eine wissenschaftlich fundierte, breit angelegte Ausbildung voraussetzen, wie sie derzeit in Deutschland praktiziert werde. Sie haben ernsthafte Zweifel daran geäußert, ob Bachelor- und Masterstudiengänge den in den klassischen Juristenberufen erforderlichen Wissens- und

4/5), S. 2, wonach ein dreijähriges Studium nicht genüge, um die für eine qualifizierte juristische Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben.

²⁰⁹ Anlage 4/8, Teil 1, S. 4.

²¹⁰ DAV (Anlage 4/8 - Teil 1), S. 5.

²¹¹ Ein ähnliches grundsätzliches Missverständnis über Inhalt und Ziel der Bachelorphase dürfte auch bei BSK (Anlage 4/18), S. 2 f. vorliegen, da der berufsqualifizierende Charakter der Bachelorphase als Kernelement des Bologna-Prozesses in Vergessenheit geraten zu sein scheint, wenn eine „wenig praxisbezogene Ausbildung“ als deren Inhalt unterstellt wird.

²¹² Siehe bereits oben in diesem Kapitel I. 2.a) cc).

²¹³ Ebenfalls zu beachten ist aber immerhin DAV (Anlage 4/3, S. 3), wonach auch seitens des DAV erkannt wird, dass die Anforderungen, die aus Sicht des DAV an einen juristischen Bachelor zu stellen sind, sich in den vorgeschlagenen Bologna-Strukturen nicht wiederfinden lassen; im Übrigen sei es mit dem Bologna-Prozess nicht kompatibel, dass der Bachelor-Abschluss aus Sicht des DAV nicht berufsqualifizierend sein dürfe.

Kenntnisstand gewährleisten können. Ein dringendes Bedürfnis für ein rasches Handeln im Zusammenhang mit der Umsetzung der gestuften Studienstruktur in die juristische Ausbildung sei nicht erkennbar.²¹⁴

cc) Die Verbindung von Bachelor und wissenschaftlichem Ansatz an der Bucerius Law School als Bestätigung der hier erhobenen Einwände

Die hier dargestellten und sich in den Stellungnahmen abbildenden Bedenken werden schließlich auch nicht etwa widerlegt, sondern eher bestätigt durch die Studienstruktur der Bucerius Law School in Hamburg, der bisher einzigen privaten Universität für Rechtswissenschaften in Deutschland. Die juristische Ausbildung führt dort zwar nach spätestens zehn Trimestern zum Bachelor, der den Studierenden von der Hochschule auf Basis ihrer Studienleistungen während des gesamten Studiums verliehen wird. Doch bereitet das Studium zugleich auf die erste juristische Prüfung bisherigen Zuschnitts vor.

Die Bucerius Law School verleiht damit zwar nach etwa zwei Dritteln des Studiums den Bachelor, der sich aus studienbegleitend erbrachten Leistungen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems zusammensetzt. Das Studium an der Bucerius Law School verfolgt aber dennoch keineswegs einen strukturell anderen Ansatz als das klassische Jurastudium. Es handelt sich insbesondere um ein einheitsjuristisch angelegtes, übergreifendes und wissenschaftlich ausgerichtetes Studium, das den gesamten Rechtsstoff zumindest in der Tiefe präsentiert, wie es auch die öffentlichen Hochschulen im Rahmen des klassischen Jurastudiums tun. Es handelt sich also zwar zum Teil auch um einen einheitsjuristisch angelegten Bachelor-Studiengang, allerdings ohne Preisgabe des Ansatzes des klassischen Jurastudiums.

Dieser Erhalt der überkommenen Strukturen und insbesondere der Wissenschaftlichkeit der Ausbildung ist auch und gerade hier aber nur möglich unter Verzicht auf die wesentlichen Strukturelemente des Bachelor, die die Bologna-Erklärung fordert. Abgesehen davon, dass eine Masterphase fehlt, vermittelt der von der Bucerius Law School verliehene Bachelor insbesondere keine Berufsqualifikation: Keiner der Studierenden verlässt die Hochschule mit dem Bachelor, das Studium ist von vornherein zweispurig angelegt. Auf den Erwerb des Bachelor folgt für alle Studierenden das Vorbereitungsprogramm der Hochschule auf die übergreifende erste juristische Prüfung. Die am Ende des Studiums zu erwerbende Qualifikation ist diejenige des Er-

²¹⁴ S. die „Erklärung der Präsidentin und der Präsidenten der obersten Gerichtshöfe des Bundes zur Großen Justizreform und zum Bologna-Prozess vom 24.06.2005, BSG, Medien-Information Nr. 9/05.

werbs der Zulassungsvoraussetzungen zum Vorbereitungsdienst, die durch die überkommene übergreifende Prüfung sichergestellt wird.

Auch und gerade die Strukturierung des Bachelor-Studiengangs an der Bucerius Law School bildet folglich keinen Beleg dafür, dass der unverzichtbare wissenschaftliche Ansatz der klassischen Juristenausbildung auch unter Geltung des Bachelor-Master-Systems nach den Strukturvorgaben der Bologna-Erklärung weiter bestehen könnte. Denn es handelt sich hier gerade nicht um ein nach den Vorgaben der Bologna-Erklärung strukturiertes Bachelorstudium; dafür fehlt es schon und insbesondere am Charakter als berufsqualifizierender Abschluss. Ganz im Gegenteil liefert die Studienstruktur der Bucerius Law School, die den wissenschaftlichen Ansatz mit einer Bachelor-Ausbildung kombiniert, einen treffenden Beleg dafür, dass der im Rahmen einer Ausbildung mit solcher Grundausrichtung erworbene Bachelor nicht berufsqualifizierend sein kann und ein einheitsjuristisches, wissenschaftliches Studium jedenfalls nicht auf eine Studienzeit von drei Jahren auszulegen ist.

Auch und gerade das Beispiel der Bucerius Law School bestätigt damit indirekt den Befund, ein einheitsjuristisch angelegter Bachelor-Studiengang, der die Vorgaben der Bologna-Erklärung einhalten soll, sei lediglich unter Verzicht auf die Wissenschaftlichkeit der Juristenausbildung und damit unter Inkaufnahme deutlicher Abstriche in der Tiefe der geforderten Vermittlung der Inhalte denkbar; der nicht zuletzt von Arbeitgeberseite geforderte und geschätzte Zuschnitt der klassischen Juristenausbildung wäre damit verloren.

c) Spezialisierte Bachelor-Studiengänge

aa) Grundansatz: Erhebliche Reduzierung des Stoffumfangs gegenüber dem klassischen einheitsjuristischen Studium

Soll der Verzicht auf die Wissenschaftlichkeit der Ausbildung, insbesondere auf die Herausbildung von Systematik und Methodenlehre sowie der Grundlagen des Rechts, vermieden oder jedenfalls in seinen Auswirkungen abgemildert werden, ist es allerdings denkbar, die neue Anforderung, eine erste Berufsqualifikation bereits innerhalb von drei oder vier Jahren zu erreichen, dadurch umzusetzen, dass der den Gegenstand eines möglichen Bachelorstudiums bildende Rechtsstoff im Vergleich zum derzeitigen Inhalt des Jurastudiums erheblich reduziert würde. In der zukünftigen Bachelor-Phase wären dann nicht mehr die wesentlichen Kerngebiete des geltenden Rechts in ihrer Gesamtheit Studiengegenstand²¹⁵, sondern ein erheblich en-

²¹⁵ Vgl. zu den Inhalten des gegenwärtigen Jurastudiums im Einzelnen oben Kapitel 1.

ger gefasster Stoffkanon (Segmentierung). Insbesondere kommt die Beschränkung des Bachelor-Studiengangs allein auf Teile des Zivilrechts, etwa auf das Wirtschaftsrecht, oder auch auf einen Ausschnitt aus dem Öffentlichen Recht in Betracht. Dies förderte sicher die frühzeitige Spezialisierung der Studierenden und führte zu einer stärkeren Ausdifferenzierung der juristischen Ausbildung (vgl. DIHK (Anlage 4/10 - Teil 1, S. 3: Die Chance auf eine sachgerechte Tiefe der Ausbildung sei, wenn überhaupt, nur bei frühzeitiger Spezialisierung gegeben).

Andererseits wäre aber die bisher an das juristische Studium gestellte Anforderung, die Kernbereiche des nationalen Rechts einschließlich ihrer europarechtlichen und internationalen Bezüge zu vermitteln und insofern auch in thematischer Hinsicht für eine Mindestausstattung der Studierenden zu sorgen, jedenfalls für den weit überwiegenden Teil der Studierenden, die ihre Hochschulausbildung mit dem Bachelor abschließen sollen,²¹⁶ aufgegeben: Bereits der Stoffkanon der Juristenausbildung bisherigen Zuschnitts ist auf dasjenige Minimum reduziert, das diesen Anspruch noch einlösen könnte.²¹⁷ Würde man substanziell dahinter zurückgehen, wäre lediglich noch die Vermittlung einzelner „Inseln“ aus dem Rechtsstoff möglich, der nicht einmal den Anspruch einlösen könnte, dass die Studierenden von den unverzichtbaren Kerngebieten des nationalen Rechts einschließlich seiner europarechtlichen und internationalen Bezüge schon einmal gehört haben.

Spezialisierte Bachelor-Studiengänge würden lediglich punktuell ausgewählte „Inseln“ aus dem Rechtsstoff vermitteln, nicht mehr wesentliche Kernbereiche des Rechtsstoffs.

bb) Der Bachelor-Studiengang "Wirtschaftsrecht - Business Law" der Fachhochschule Frankfurt am Main als Beispiel

Diese These bestätigt sich mehr oder weniger schon auf den ersten Blick, betrachtet man die Studienpläne spezialisierter Bachelor-Studiengänge, die bereits existieren. Nur beispielhaft sei hier der aus Anlage 5/8 ersichtliche Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsrecht – Business Law“ der Fachhochschule Frankfurt am Main (im Folgenden: WR-FH) näher untersucht und mit der klassischen volljuristischen Ausbildung verglichen. Die Gewichtung der Inhalte im klassischen juristischen Studium im Vergleich zum Bachelor-Studium Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Frankfurt a.M. kann der Übersicht in Anlage 5/1 entnommen werden.

²¹⁶ Näher zur beabsichtigten Begrenzung des Zugangs zur Masterphase schon oben Kapitel 2 I. 2. a).

Was zunächst die Grundlagenfächer angeht, zeigen sich erhebliche Diskrepanzen zwischen den einschlägigen Inhalten des Studiengangs WR-FH und dem klassischen Jurastudium. Der Studiengang WR-FH vermittelt „Grundlagen des Rechts“ allein in einer 4 Semesterwochenstunden (SWS) umfassenden Veranstaltung im ersten Semester. Das klassische Jurastudium hingegen vermittelt sämtliche Pflichtfächer immer einschließlich der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen (§ 5a Abs. 2 S. 2 DRiG). Nach § 3 Abs. 3 der hier exemplarisch für die insoweit jeweils im Wesentlichen parallel ausgestalteten sonstigen landesrechtlichen Bestimmungen im Geltungsbereich des DRiG zitierten baden-württembergischen Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung vom 08.10.2002 (JAPrO BW 2002) sind Grundlagenfächer (Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie, juristische Methodenlehre; Rechtsvergleichung, Allgemeine Staatslehre) im rechtswissenschaftlichen Studium angemessen zu berücksichtigen. Nach § 9 Abs. 2 S. 2 JAPrO BW 2002 haben die Studierenden zusätzlich einen Leistungsnachweis in einem Grundlagenfach vorzulegen, um zur staatlichen Pflichtfachprüfung überhaupt zugelassen werden zu können. § 29 JAPrO BW 2002 sieht darüber hinaus Grundlagendisziplinen ausdrücklich als mögliche Gegenstände der universitären Schwerpunktbereichsausbildung und –prüfung vor²¹⁸. Im Übrigen können die einschlägigen rechtsgeschichtlichen, rechtsphilosophischen und rechtssoziologischen Grundlagen sowie die Bezüge des Schwerpunkts zur juristischen Methodenlehre und zur Rechtsvergleichung in allen Schwerpunktbereichen angemessene Berücksichtigung finden (§ 28 Abs. 2 S. 2 JAPrO BW 2002).

Nach allem berücksichtigt das klassische Jurastudium in erheblich stärkerem Maße als die Ausbildung WR-FH die Grundlagenfächer. Hier erschöpft sich die Vermittlung nicht in einer mehr oder weniger einführenden, 4 SWS dauernden Veranstaltung, sondern die Vermittlung des Rechtsstoffs selbst geschieht immer zugleich unter Vermittlung der einschlägigen Grundlagen. Daneben wird von den Studierenden der Erwerb eines Leistungsnachweises in einem Grundlagenfach gefordert. Die Grundlagenfächer erlangen zudem wesentliche Bedeutung im Schwerpunktstudium. Der zentrale Unterschied gegenüber der Ausbildung WR-FH liegt nach allem darin, dass es der wissenschaftliche Ansatz mehr oder weniger immer bedingt, die behandelten Materien unter Rückführung auf die Grundlagen des Rechts zu vermitteln, während sich der Studiengang WR-FH insofern auf eine einführende Veranstaltung beschränkt. Darin liegt nicht etwa ein Mangel dieses Studiengangs, sondern diese Be-

²¹⁷ Vgl. oben Kapitel 1 III. 1. a).

²¹⁸ Zur Systematik des Aufbaus der Ausbildung und zum Standort der universitären Schwerpunktausbildung und –prüfung näher oben Kapitel 1 III. 1 a) und b).

schränkung liegt in der gegenüber dem klassischen Jurastudium andersartigen Struktur und dem abweichenden Ziel: Erlangt werden soll nicht eine wissenschaftliche Grundausbildung in allen Gebieten des Rechts, sondern ein berufsqualifizierender erster Abschluss unter frühzeitiger Spezialisierung auf einzelne Rechtsgebiete und unter Verzicht auf einen verwissenschaftlichten, breiten Vermittlungsansatz. Das aber ist nicht das Modell, das für den Erwerb der Qualifikation für die reglementierten Berufe zu präferieren ist: Gerade in den letzten Jahren ist für diese Ausbildung einhellig und zu Recht eine starke Rückbesinnung auf die Vermittlung von Grundlagenwissen und auf die Rückbeziehung der Rechtsmaterien auf deren Grundlagen eingefordert worden.

Im Hinblick auf die in der Ausbildung vermittelten Gebiete des geltenden Rechts bleibt der Studiengang WR-FH in deutlichem Umfang hinter dem Standard der volljuristischen Ausbildung zurück, soweit es um die Vermittlung des Öffentlichen Rechts und des Strafrechts geht:

Das Öffentliche Recht wird in allgemeiner Form lediglich im ersten Semester im Rahmen eines Moduls „Rechtliche Grundlagen“ in einer 2 SWS umfassenden Veranstaltung gelehrt. Zusätzlich umfasst der Studiengang im siebten Semester eine Veranstaltung „Wirtschaftsverwaltungsrecht“ im Rahmen des Moduls „Besonderes Wirtschaftsrecht“, ebenfalls im Umfang von 2 SWS. Es liegt auf der Hand, dass eine derart reduzierte Behandlung des Öffentlichen Rechts weit hinter dem Gewicht zurückbleibt, das diesem Rechtsgebiet im Rahmen der klassischen Juristenausbildung zukommt. Das gilt nicht nur vom Umfang, sondern auch und gerade vom Grundansatz her, den die Vermittlung jeweils verfolgt. Im klassischen Jurastudium bildet das Öffentliche Recht in seiner Gesamtheit neben dem Zivil- sowie dem Strafrecht das dritte Hauptgebiet, das in den ersten Semestern das Öffentliche Recht in seiner Gesamtheit zu vermitteln sucht, die so geschaffenen Grundlagen in der Mittelphase gezielt vertieft sowie in der Examensvorbereitungsphase erneut zum Gegenstand macht und an Spezialgebieten beispielhaft verdeutlicht. Der Stoff, der im klassischen Jurastudium aus dem Öffentlichen Recht behandelt wird, deckt wesentliche Teile dieses Rechtsgebiets ab, Pflichtstoff ist selbstverständlich das Verfassungsrecht sowie das allgemeine Verwaltungs-, Verwaltungsverfahrenrecht und Verwaltungsprozessrecht, teilweise auch das Verwaltungsvollstreckungs- und das Staatshaftungsrecht. Diese Kernmaterien des Öffentlichen Rechts werden an einigen ausgewählten Gebieten des Besonderen Verwaltungsrechts, regelmäßig am Polizeirecht, Baurecht sowie am Kommunalrecht, beispielhaft vertieft. Vergleicht man damit den Gegenstand des Studiengangs WR-FH, so bleibt dieser vor allem hinsichtlich der Grundlagen des Öffentlichen Rechts, also insbesondere des Verfassungs- sowie des Allgemeinen Verwal-

tungsrechts, notwendigerweise weit hinter dem Standard des klassischen Jurastudiums zurück: In einer zwei SWS umfassenden Grundlagenveranstaltung können auch nicht ansatzweise die Grundgebiete des Öffentlichen Rechts abgedeckt werden. Dies lässt nicht zuletzt Rückschlüsse auf den prinzipiellen Ansatz der Vermittlung im Studiengang WR-FH zu. Eine wissenschaftliche Vertiefung der Grundlagen des Öffentlichen Rechts, wie sie Ziel des klassischen Jurastudiums ist, ist hier bereits angesichts des begrenzten Raums, den das Öffentliche Recht einnimmt, sowie angesichts der Tatsache, dass es im ersten Semester behandelt wird, praktisch ausgeschlossen. Gerade diese wissenschaftliche Vertiefung bezweckt jedoch das klassische Jurastudium. Demgegenüber setzt der Studiengang WR-FH erst im siebten Semester mit einer speziellen Veranstaltung „Wirtschaftsverwaltungsrecht“ mit der Vermittlung Öffentlichen Rechts wieder ein. Diese Veranstaltung kann jedoch schon inhaltlich nicht auf hinreichend breite Grundlagen aus dem ersten Semester aufbauen (das schließt der beschränkte Umfang der Grundlagenveranstaltungen im Öffentlichen Recht während des ersten Semesters aus). Im Übrigen ist es aber auch unrealistisch, dass die Studierenden im siebten Semester noch über Grundkenntnisse verfügen, die im ersten Semester vermittelt und seitdem nicht mehr thematisiert wurden. Daraus ergibt sich zugleich, dass auch die Veranstaltung „Wirtschaftsverwaltungsrecht“ nur sehr beschränkt auf die dogmatischen und rechtstheoretischen Grundlagen des Öffentlichen Rechts zurückführen kann; vielmehr muss sie sich schon aus praktischen Gründen darauf beschränken, den Studierenden einige praktisch relevante Details aus dem Wirtschaftsverwaltungsrecht zu vermitteln. Auch dieser Befund ist jedoch keineswegs als Kritik am Studiengang WR-FH zu verstehen, vielmehr resultieren auch diese Strukturunterschiede aus den grundlegend verschiedenen Ansätzen des untersuchten Fachhochschulstudiengangs und des klassischen Jurastudiums: ersteres hat den Erwerb eines berufsqualifizierenden Abschlusses nach drei Jahren zum Gegenstand, außerdem liegt der Gegenstand dieses berufsqualifizierenden Abschlusses im zivilen Wirtschaftsrecht. Das bedingt, dass das Öffentliche Recht nur ganz am Rande und nur insoweit thematisiert wird, wie es berufsrelevante Querverbindungen zum eigentlich allein relevanten zivilen Wirtschaftsrecht aufweist. Angesichts der Marginalität dieser Querverbindungen ist aber die Tatsache, dass das Öffentliche Recht einschließlich des Besonderen Wirtschaftsrechts nur am Rande im Studiengang WR-FH Beachtung findet, nicht zu kritisieren. Da demgegenüber das klassische Jurastudium nicht die Vermittlung von Spezialwissen oder gar einer Berufsqualifikation bezweckt, sondern die Schaffung einer breiten wissenschaftlichen Grundlage für die Gesamtheit des vorgefundenen Rechtsstoffs, damit sich die zukünftigen Volljuristen in jedes Rechtsgebiet in kurzer Zeit einarbeiten können, ist eine Komplettvermittlung auch des Öffentlichen Rechts unverzichtbar und ist dieses insbesondere unter Rückführung auf seine theoretischen Grundlagen zu vermitteln. Das

bedingt einen starken Schwerpunkt auf dem Verfassungsrecht und den allgemeinen Lehren zum Verwaltungsrecht.²¹⁹

Eine nähere Betrachtung des Umfangs, in dem das Strafrecht jeweils zum Gegenstand der Ausbildung und Prüfung gemacht wird, bestätigt den für das Öffentliche Recht gewonnenen Eindruck. Das Strafrecht spielt im klassischen Jurastudium eine ähnliche Rolle wie das Öffentliche Recht: Vermittelt werden der Allgemeine Teil des Strafrechts sowie alle wesentlichen Tatbestände aus dem Besonderen Teil des Strafgesetzbuchs, ferner die zentralen Grundlagen des Strafprozessrechts. Nach einem Durchlauf des Strafrechtsprogramms in den ersten Semestern, erfolgt auch hier eine Wiederholung und Vertiefung in der Mittelphase und eine spezielle Intensivierung in der examensvorbereitenden Phase. Demgegenüber beschränkt sich der Studiengang WR-FH auf eine Veranstaltung „Wirtschaftsstrafrecht“ im Umfang von zwei Semesterwochenstunden im vierten Semester. Die Divergenzen zwischen dem klassischen Jurastudium und dem verglichenen Fachhochschulgang werden hier also wohl sogar noch etwas deutlicher als im Bereich des Öffentlichen Rechts: Dass die Veranstaltung „Wirtschaftsstrafrecht“ (2 SWS) nicht ansatzweise die Grundgebiete des Strafrechts abdecken sowie dessen Grundlagen offen legen kann, versteht sich von selbst. Erneut ist dies jedoch nicht der Zweck des Studiengangs WR-FH. Für ihn kommt es angesichts seiner Ausrichtung auf das zivile Wirtschaftsrecht lediglich auf die recht überschaubaren Querverbindungen zum Strafrecht an; diese sind folglich in ganz angemessener Weise berücksichtigt, indem „Basics“ aus dem Wirtschaftsstrafrecht vermittelt werden, die für die Absolventen in ihrem Berufsleben möglicherweise praktisch werden können. Es geht mit anderen Worten nicht darum, die Bewerber mit Grundlagen des Strafrechts vertraut zu machen, um diesen einen eigenständigen Umgang mit diesem Rechtsgebiet in ihrer späteren Berufspraxis zu ermöglichen. Ziel ist es vielmehr allein, die Absolventen im Hinblick auf ihre spätere Berufstätigkeit vor möglichen Gefahren, die sich in strafrechtlicher Hinsicht bei der Ausübung ihres Berufs für sie selbst stellen, zu bewahren bzw. sie dafür hinreichend sensibel zu machen, um ihnen spätere Schwierigkeiten zu ersparen bzw. um ihr eigenes Tätigkeitsfeld unter hinreichender Beachtung möglicher strafrechtlicher Querverbindungen bearbeiten zu können. Ziel ist dabei jedoch nicht ein eigenständiger

²¹⁹ Es soll hier im Übrigen keineswegs übergangen werden, dass in der Veranstaltung „Wirtschaftsverwaltungsrecht“ punktuell eine durchaus intensivere Befassung mit den behandelten Spezialgebieten erfolgt als in der volljuristischen Ausbildung, eine Tendenz, die sich insbesondere hinsichtlich der zivilrechtlichen Nebengebiete noch herausstellen wird, dazu sogleich näher.

Ferner ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass das Steuerrecht im Umfang von 4 SWS zum obligatorischen Inhalt des Studiengangs WR-FH gehört, wohingegen es im volljuristischen Studium regelmäßig in den Schwerpunktbereich verlagert ist, also nicht zum Pflichtstoff gehört.

Umgang mit diesem Rechtsgebiet, dafür können die notwendigen Kompetenzen in dieser Zeit mit dieser beschränkten Ausrichtung ohnehin nicht geschaffen werden; Ziel kann vielmehr lediglich sein, die Absolventen sensibel für mögliche Probleme zu machen, damit sie später Hilfe (insbesondere anwaltliche Hilfe) zeitnah und rechtzeitig in Anspruch nehmen können.

Demgegenüber geht es im klassischen Jurastudium naturgemäß darum, die zukünftigen Absolventen auch und gerade im Bereich des Strafrechts mit umfassenden Grundlagen zu versorgen, um ihnen die spätere eigenständige Arbeit auch auf diesem Gebiet zu ermöglichen. Angesichts der Relevanz, die dem Strafrecht in der volljuristischen Berufspraxis weiterhin zukommt, besteht hierzu für das Jurastudium aller Anlass.

Wesentlichen breiteren Raum räumt der Studiengang WR-FH notwendigerweise dem Zivilrecht und den zivilrechtlichen Nebengebieten ein. Grundlagen sollen offenbar in den Veranstaltungen Wirtschaftsprivatrecht I bis III in den ersten drei Semestern mit einem Umfang von jeweils vier Semesterwochenstunden gelegt werden. Hierbei dürfte es sich um Veranstaltungen zur Vermittlung allgemeiner zivilrechtlicher Kenntnisse handeln. Diese Veranstaltungen werden ergänzt durch eine Veranstaltung „Übungen im Wirtschaftsprivatrecht“ über zwei SWS im zweiten und dritten Semester. Ebenfalls im zweiten und dritten Semester umfasst der Studienplan eine Veranstaltung zum Individualarbeitsrecht, eine Veranstaltung zum kollektiven Arbeitsrecht, jeweils im Umfang von zwei SWS. Im vierten und fünften Semester folgen dann die Veranstaltungen Unternehmensrecht I und II im Umfang von jeweils vier SWS, die das Gesellschaftsrecht zum Gegenstand haben. Im vierten Semester wird, jeweils über 2 SWS, zudem das Handelsrecht sowie Wettbewerbsrecht und gewerblicher Rechtsschutz vermittelt. Im siebten Semester schließlich tritt hierzu eine Veranstaltung „Insolvenz und Sanierung“ (2 SWS).

Insgesamt ist der zivilrechtliche Teil des Studiengangs WR-FH somit - grob gesprochen - zweigeteilt: Zunächst wird den Studierenden in den ersten drei Semestern in der Veranstaltung „Wirtschaftsprivatrecht“ offenbar das allgemeine Zivilrecht in seiner Bedeutung für die wirtschaftliche Praxis vermittelt. Erneut zeigen sich dabei deutliche Unterschiede zum klassischen Jurastudium im Hinblick auf Umfang und Tiefe der Vermittlung: Nach dem Pflichtkanon in der klassischen Juristenausbildung sind die allgemeinen Lehren des Bürgerlichen Rechts sowie der Allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, alle wesentlichen Elemente des Rechts der Schuldverhältnisse

Schließlich bleibt das Gewicht, das dem Europarecht im Studiengang WR-FH zukommt, nicht hinter dem zurück, den es im klassischen Jurastudium hat.

sowie des Sachenrechts, ferner das Familien- und Erbrecht in seinen wesentlichen Materien Gegenstand des Studiums. Dieser Stoffumfang geht zum einen im Hinblick auf das Familien- und Erbrecht deutlich über den Stoff des Studiengangs WR-FH hinaus. Dieser umfasst lediglich das Vermögensrecht. Zum anderen aber ist es im klassischen Jurastudium selbstverständlich mit einer drei Semester dauernden, jeweils 4 SWS umfassenden Vermittlung des allgemeinen Zivilrechts nicht getan: Dieses bildet vielmehr den wohl bedeutsamsten der drei zentralen Gegenstände des Jurastudiums (neben der Ausbildung im Öffentlichen Recht und Strafrecht, jeweils einschließlich der internationalen und europäischen Bezüge). Die Ausbildung im Allgemeinen Zivilrecht zieht sich daher wie ein roter Faden durch das gesamte klassische Jurastudium, von der Anfangsphase über eine gezielte Vertiefung in der Mittelphase sowie zur Examensvorbereitung. Auch den Gegenstand der ersten juristischen Staatsprüfung selbst hat in der Vergangenheit immer zu einem wesentlichen Teil das Allgemeine Zivilrecht gebildet, wohingegen die zivilrechtlichen Nebengebiete bei weitem nicht die gleiche Bedeutung erlangten. Durch die mehrfach sich wiederholende Darstellung und die Beschäftigung mit dem Allgemeinen Zivilrecht in seiner ganzen Breite erzielt das klassische Jurastudium eine deutliche Vertiefung.

Erneut völlig anders ist der Ansatz des Studiengangs WR-FH. Hier begnügt man sich mit einer drei Semester dauernden Vermittlung des allgemeinen Zivilrechts, die zudem erneut den Berufsbezug dieser Materie deutlich herauszustellen hat. Deshalb ist die Veranstaltung auch schon von ihrem Namen her auf die Bedeutung des Zivilrechts im Wirtschaftsverkehr bezogen. Anders als im klassischen Jurastudium zieht sich das allgemeine Zivilrecht nicht durch das gesamte Studium, es wird im Studiengang WR-FH vielmehr in den ersten drei Semestern abgearbeitet (einschließlich der sich darauf beziehenden Teilprüfungen), um sodann Raum zu haben für die besonderen, in der Praxis der Wirtschaft sicherlich bedeutsameren zivilrechtlichen Gebiete. Erneut ist damit nicht eine mindere Qualität des Studiengangs WR-FH festgestellt bzw. diesen Einschätzungen eine Herabsetzung dieses Studiengangs zu entnehmen. Die dargestellten Unterschiede entsprechen vielmehr erneut der schon prinzipiell vom klassischen Jurastudium verschiedenen Grundkonzeption dieses besonderen Fachhochschulstudiengangs. Im Hinblick auf den Erwerb berufsbezogener Qualifikationen innerhalb von drei Jahren kann und soll nicht die Vermittlung der zivilrechtlichen Grundlagen in wissenschaftlicher Vertiefung im Mittelpunkt des Studiums stehen, sondern der Erwerb zivilrechtlicher Grundkenntnisse insoweit, wie sie die Absolventen befähigen, mit den Spezialmaterien, mit denen sie unter Umständen im Beruf konfrontiert sind, umzugehen. Demgegenüber bezweckt das klassische Jurastudium eine wissenschaftliche Grundausbildung. Diese kann im zentralen Bereich des Zivilrechts nur gelingen, wenn der Schwerpunkt im Wesentlichen auf den allgemeinen

Lehren sowie dem allgemeinen Zivilrecht liegt. Daraus ist im klassischen Jurastudium nunmehr gleichsam exemplarisch auch auf die besonderen zivilrechtlichen Rechtsgebiete einzugehen und insbesondere immer wieder zu betonen, dass und inwiefern diese auf das allgemeine Zivilrecht zurückbezogen sind und weitgehend Rechtsfiguren und Denkschemata aus dem allgemeinen Zivilrecht übernommen haben. Dieser Ansatz soll die späteren Volljuristen befähigen, sich in jede denkbare Materie des Zivilrechts schnell einzuarbeiten und das Rechtsgebiet in seiner gesamten Breite wissenschaftlich zu durchdringen. Dies ist nicht Aufgabe des Fachhochschulstudiengangs.

Dieser Ausrichtung entsprechend, legt der Studiengang WR-FH deutlich stärkeres Gewicht als die klassische Juristenausbildung auf die zivilrechtlichen Nebengebiete. Die Intensität, in der beispielsweise das Gesellschaftsrecht vermittelt wird, geht über den Umfang der Vermittlung des Gesellschaftsrechts im Rahmen des Pflichtstoffs der klassischen Juristenausbildung hinaus: Hier wird das Gesellschaftsrecht im Wesentlichen in seinem Zusammenhang zum allgemeinen Zivilrecht vermittelt, es geht nicht zuletzt um die Vermittlung von Grundstrukturen dieses Rechtsgebiets, die verallgemeinerungsfähig sind. Deswegen beschränkt sich das klassische Jurastudium in der Regel auf die Vermittlung des Gesellschaftsrechts in der Mittelphase des Studiums (etwa im Rahmen einer Veranstaltung über 2 bis 3 SWS). In der Examensvorbereitung wird es lediglich noch einmal mitbehandelt. Es kann von den Landesjustizprüfungsämtern zwar durchaus auch zum Gegenstand des Pflichtfachteils der ersten juristischen Staatsprüfung gemacht werden, wird dies praktisch jedoch eher am Rande und mit einem nur beschränkten Anteil am zivilrechtlichen Teil der Gesamtprüfung.

Vom Umfang her etwa gleich gewichtet in der klassischen Juristenausbildung und im Studiengang WR-FH dürfte dagegen das Handelsrecht sein (jeweils Veranstaltung von etwa 2 SWS). Über den Stoffumfang des klassischen Jurastudiums dagegen geht der Studiengang WR-FH insoweit hinaus, als er das Wettbewerbsrecht und den gewerblichen Rechtsschutz im Rahmen einer Veranstaltung im Umfang von 2 SWS zum Pflichtstoff erhebt; dieses Rechtsgebiet gehört regelmäßig nicht zum Pflichtstoffkanon der klassischen Juristenausbildung, es bildet dort einen der Gegenstände, die die Studenten im Rahmen der Schwerpunktausbildung nach ihrer Wahl vertiefen können. Wohl etwas stärkeren Raum als in der klassischen Juristenausbildung erhält im Studiengang WR-FH auch das Arbeitsrecht, das in der klassischen Juristenausbildung etwa dem Gesellschaftsrecht gleichkommendes Gewicht hat, im Fachhochschulstudiengang jedoch mit vier Semesterwochenstunden berücksichtigt ist. Auch die Behandlung des Insolvenzrechts, das im siebten Semester des Fachhochschul-

studiengangs auftaucht, geht über diejenige im klassischen Jurastudium hinaus, wo es regelmäßig lediglich einen möglichen Gegenstand der Schwerpunktausbildung bildet. Zudem bietet der Fachhochschulstudiengang weitere zivilrechtliche Gebiete mit erheblicher Bedeutung in der wirtschaftsrechtlichen Praxis an, so insbesondere das europäische Wirtschaftsrecht, das internationale Wirtschaftsrecht, Corporate Governance sowie Mergers and Acquisitions, ferner eine spezielle Veranstaltung zur Vertragsgestaltung. Diese besonderen Vertiefungen in den zivilrechtlichen Spezialgebieten mit erheblicher Bedeutung für die Berufspraxis fehlen im Pflichtstoff des klassischen Jurastudiums, wo sie in die Schwerpunktbereiche nach Wahl der Studenten verwiesen sind. Auch dies ist selbstredend wieder auf die grundlegend verschiedenen Ansätze der beiden Studiengänge zurückzuführen: Während der Studiengang WR-FH eine Berufsqualifikation für einzelne überschaubare Berufsfelder schaffen soll, bezweckt die klassische Juristenausbildung die wissenschaftliche Grundausbildung in allen Bereichen des Rechts. Für Letztere sind die genannten Vertiefungen in den wirtschaftsrechtlichen Spezialgebieten durchaus verzichtbar bzw. auf die grundlegenden Zusammenhänge mit den allgemeinen zivilrechtlichen Grundlagen reduzierbar. Demgegenüber sind sie für einen berufsqualifizierenden Fachhochschulstudiengang unverzichtbar, weshalb sie notwendigerweise dort breiteren Raum einnehmen müssen. Angesichts der Vielfalt der im Bachelor-Studiengang dann aber auch besprochenen zivilrechtlichen Spezialgebiete geht die Art der Vermittlung notwendigerweise auf Kosten einer umfassenden wissenschaftlichen Vertiefung der jeweiligen Grundlagen des Rechtsgebiets und seiner Querverbindungen zu den allgemeinen zivilrechtlichen Lehren.

Deutlich unterrepräsentiert im Studiengang WR-FH ist sodann allerdings wieder das Zivilprozessrecht. Dieses dürfte wohl innerhalb des zweiten und dritten Semesters in der Veranstaltung „Rechtsdurchsetzung“ (2 SWS) Abhandlung finden. Das Gewicht, das dem Prozessrecht hier zukommt, ist daher kaum vergleichbar mit seiner immer noch bestehenden Bedeutung im klassischen Jurastudium. Auch dies liegt darin begründet, dass das Prozessrecht einen wesentlichen Teil der zivilrechtlichen Grundlagenausbildung ausmachen, für angehende Wirtschaftsjuristen, die regelmäßig nicht forensisch tätig sind, aber kaum entsprechend vertieft werden muss.

Insgesamt und zusammenfassend spiegelt sich somit der verschiedene Grundansatz bei den hier verglichenen Studiengängen deutlich in der konkreten Ausgestaltung wider. Der Studiengang WR-FH geht zwar in der Vermittlung einzelner zivilrechtlicher Nebengebiete sowie vereinzelt in Spezialgebieten des Öffentlichen Rechts²²⁰ punktuell über den Stoffumfang des klassischen Jurastudiums hinaus und bietet insbe-

sondere einige Aspekte des internationalen Wirtschaftsrechts. Doch bleiben schon der Umfang und die Intensität, in denen das allgemeine Zivilrecht hier vermittelt wird, erheblich hinter dessen Gewicht im klassischen Jurastudium zurück. Das zeigt sich schon allein daran, dass im Studiengang WR-FH das allgemeine Zivilrecht in den ersten drei Semestern abgeschichtet wird, während es in der volljuristischen Ausbildung über alle Phasen den zentralen Gegenstand bildet. Geradezu eklatant bleibt der Stoffumfang, den der Studiengang WR-FH im Straf- und im Öffentlichen Recht abdeckt, hinter dem vom klassischen Jurastudium abgedeckten zurück. Diese Rechtsgebiete bilden neben dem Zivilrecht die beiden anderen Schwerpunkte der volljuristischen Ausbildung.

Insgesamt sind damit sowohl der Stoffumfang wie auch die erreichte Vertiefung im betrachteten Fachhochschulstudiengang in den drei klassischen Rechtsgebieten auch nicht im Ansatz vergleichbar mit dem klassischen Jurastudium. Dies gilt im Hinblick auf den zivilrechtlichen Block zwar mit Ausnahme der zivilrechtlichen Nebengebiete, die im Fachhochschulstudiengang intensiver behandelt werden. Aber auch im Hinblick auf die allgemeinen zivilrechtlichen Lehren bleibt der Fachhochschulstudiengang deutlich hinter der volljuristischen Ausbildung zurück.

Abgesehen von dem schon mehrfach betonten Befund, dass dieses Zurückbleiben Folge des unterschiedlichen Grundansatzes ist, bleibt darauf hinzuweisen, dass sich der Studiengang WR-FH nicht nur aus rechtlichen, sondern gleichgewichtig aus ökonomischen Inhalten zusammensetzt. Dies ist für derartige Studiengänge „Wirtschaftsrecht“ an Fachhochschulen durchaus exemplarisch. Die Verbindung juristischer mit ökonomischen Inhalten ist Folge des berufsqualifizierenden Ansatzes und im Rahmen des Studienziels uneingeschränkt geeignet. Dieser duale Ansatz erklärt ohne weiteres ein deutliches Zurückbleiben des Fachhochschulstudiengangs hinter den juristischen Inhalten des klassischen Jurastudiums. Ein derartiger dualer Ansatz steht jedoch völlig zu Recht auch im Widerspruch mit der Ausrichtung der volljuristischen Ausbildung. Insgesamt bestätigt sich bei Betrachtung der konkreten Einzelheiten nach allem der Befund, dass ein spezialisierter Bachelor-Studiengang im Hinblick auf die abgedeckten rechtlichen Inhalte deutlich bis eklatant hinter dem klassischen Jurastudium zurückbleibt, dafür aber andere Bestandteile, die nicht zu den Gegenständen des juristischen Studiums gehören, behandelt.

²²⁰ Vgl. dazu näher in der vorherigen Fußnote.

cc) Grundsätzliche Einwände gegen die Schaffung spezialisierter Bachelor-Studiengänge in der volljuristischen Ausbildung

Ein spezialisiertes Bachelorstudium etwa nach Art des hier näher untersuchten Studiengangs „Wirtschaftsrecht“ unterschiede sich nach allem vom bisherigen Jurastudium – ungeachtet zusätzlicher punktueller Vertiefung im engen Bereich der jeweils gerade für die zu erwerbende Berufsqualifikation relevanten Spezialmaterien – allein schon durch seinen an der Breite des gesamten Rechtsstoffs gemessen teilweise eklatant, jedenfalls aber ganz wesentlich hinter demjenigen des volljuristischen Ausbildungsgangs zurückbleibenden Stoffumfang. Das aber begegnet erheblichen Bedenken: Der volljuristische Ausbildungsgang ist bisher davon geprägt und wird schon angesichts der Anforderungen des einschlägigen Arbeitsmarkts auch in Zukunft davon geprägt sein müssen, Kenntnisse und Fähigkeiten in den zentralen Rechtsgebieten zu vermitteln, die für die Breite der volljuristischen Tätigkeit unverzichtbar sind. Diese Anforderung erfüllt der derzeitige Stoffkanon des juristischen Studiums nur gerade noch; er ist - darüber dürfte auch allenthalben Einigkeit bestehen – im Kern nicht mehr reduzierbar.²²¹ Spezialisierte Bachelor-Studiengänge erfüllten somit schon vom abgedeckten Stoffumfang her nicht die Anforderungen, die an ein volljuristisches Studium auch in Zukunft gestellt werden müssen.

Bei Licht betrachtet bedeutet ein so enger Stoffzuschnitt, wie er bei spezialisierten Bachelor-Studiengängen vorzufinden ist, aber nicht nur ein „quantitatives“ Zurückbleiben hinter den notwendigen Inhalten, sondern letztlich auch und gerade einen Verzicht auf eine wissenschaftliche Stoffvermittlung: Es bleibt angesichts der starken Reduzierung des Stoffumfangs in seiner Breite in den spezialisierten Bachelor-Studiengängen zwar die Möglichkeit, einzelne Gebiete, hier die besonderen Materien des zivilen Wirtschaftsrechts, ausführlicher zu behandeln, als es im Rahmen des klassischen Jurastudiums möglich ist. Doch ist es trotz der für diese einzelnen Gebiete aufgewandten Zeit unrealistisch, auf der Basis eines derart begrenzten Stoffumfangs eine „rechtswissenschaftliche Grundausbildung“ zu vermitteln, wie sie bisher Ziel des klassischen Jurastudiums ist.²²² Wie das soeben näher besprochene Frankfurter Beispiel, ebenfalls aber etwa das Beispiel der segmentierten Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst zeigt, bedingt allein schon diese Segmentierung der Studieninhalte, insbesondere der Verzicht auf einzelne Kerngebiete des nationalen Rechts in ihrer Gesamtheit (etwa auf weite Teile des Öffentlichen Rechts oder des Strafrechts) eine inhaltliche Verengung, die es zumindest erheblich erschwert, die übergreifenden Strukturen der Rechtsordnung in vergleichbarer Tiefe zu vermitteln

²²¹ Dazu im Einzelnen oben Kapitel 1 III 1. a).

²²² Hierzu schon oben Kapitel 1 III 1.a).

wie im klassischen Jurastudium. Mit anderen Worten dürfte der Befund verallgemeinerungsfähig sein, dass eine Reduzierung des Umfangs der Ausbildungsinhalte nicht nur auf Kosten der „Breite“ des Ausbildungsgangs geht, sondern allein schon angesichts der inhaltlichen Verengung immer auch auf Kosten der „Tiefe“ im Sinne einer wissenschaftlichen Durchdringung der übergreifenden Zusammenhänge des geltenden Rechts.

Letztlich dürfte eine derartige Strukturveränderung hin zur frühzeitigen Spezialisierung auf Kosten der wissenschaftlichen Grundlagenbildung wohl sogar durchaus den Zielen der Bologna-Erklärung und den sie weiterführenden Beschlüssen der Kultusministerkonferenz entsprechen, wonach der Bachelor-Abschluss insbesondere „berufsfeldbezogene Qualifikationen vermitteln“ und seinem Niveau nach dem Diplomabschluss der Fachhochschule entsprechen soll.²²³

Damit aber dürfte für Studierende, die den Erwerb der Befähigung zu den klassischen Berufen anstreben, ein spezialisierter Bachelor-Studiengang keine ausreichende Grundlage für die später zu erwerbende Qualifikation darstellen. Spezialisierte Bachelor-Studiengänge eignen sich daher nicht als Grundausbildung für Volljuristen.

Spezialisierte Bachelor-Studiengänge erschweren gerade wegen der Enge ihres Stoffkanons die Vermittlung übergreifender Strukturen der Rechtsordnung. Sie eignen sich von daher nicht als „Grundausbildung“, insbesondere nicht als Vorbereitung auf den Erwerb der Qualifikation zu den reglementierten Berufen.

dd) Die Auffassung der juristischen Praxis

Insgesamt besteht damit begründeter Anlass zur Annahme, mit spezialisierten Bachelor-Studiengängen innerhalb des Ausbildungsgangs zum Volljuristen würden die Weichen grundlegend falsch gestellt und es würde am Bedarf vorbei ausgebildet. Dies ist offenbar auch die Auffassung der Rechts- und Berufspraxis:

²²³ Vgl. die These 3 der „10 Thesen zur Bachelor- und Masterstruktur in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.06.2003). Hierzu schon oben Kapitel 2 II.1, aber auch noch nachfolgend in diesem Kapitel unter I. 2 e).

Den Zugang zu einem auf den Erwerb der volljuristischen Qualifikation zielenden Master-Studiengang hält auf Grund eines spezialisierten Bachelor-Studiengangs für ausgeschlossen auch die BRAK (Anlage 4/6, S. 5). Auch der DRB (Anlage 4/14, S. 1), fordert den einheitsjuristisch angelegten Bachelor, falls überhaupt eine Umsetzung in Erwägung gezogen werde. Stark kritisch gegenüber spezialisierten Bachelor-Studiengängen auch die BNotK (Anlage 4/5, S. 1 f.) mit der Befürchtung, diese suchten nicht wie das bisherige Jurastudium zusammenhängend die übergreifenden Strukturen der gesamten Rechtsordnung herauszuarbeiten, was aber die Wissenschaftlichkeit der Ausbildung ausmache (vgl. a.a.O., S. 2). Ferner weist die BNotK (Anlage 4/5, S. 3 f.) auf die Risiken einer starken beruflichen Spezialisierung hin, die die entsprechenden Absolventen der Gefahr aussetze, Opfer sog. „Schweinezyklen“ zu werden und gerade dann keine Beschäftigung zu finden, wenn die Konjunktur in einem vormals „boomenden“ und deshalb zur entsprechenden Ausbildung motivierenden Wirtschaftszweig nachlasse. Ganz ähnlich der dbb (Anlage 4/9, S. 4). Gegen eine allzu frühe Spezialisierung haben sich auch die vom DIHK befragten Unternehmen gewandt (vgl. DIHK, Anlage 4/10 - Teil 1, S. 1). Die BDA (Anlage 4/22, S. 3) äußert die Erwartung, Bachelor-Studiengänge, die als Grundlage für einen späteren Zugang zu den reglementierten Berufen dienen, würden den generalistischen Ansatz mit der Vermittlung von Inhalten der klassischen Rechtsgebiete wählen. Schließlich weist der BDI (Anlage 4/4, S. 2 f.) darauf hin, dass Syndikusanwälte umfassend und generell ausgebildet sein müssten, was eine breit angelegte Grundqualifikation erfordere sowie eine wissenschaftlich geschulte Methodik. Nur so sei die Fähigkeit zur schnellen Einarbeitung in Spezialgebiete gewährleistet. Eine Spezialisierung sei eher nicht erforderlich. Nur in wenigen Großunternehmen seien echte Spezialisten vorhanden. Es herrsche in den Unternehmen deshalb die Meinung vor, dass der bisher ausgebildete Einheitsjurist alles in allem eine gute Grundlage habe, um als Firmenjurist zu arbeiten.²²⁴

d) Die Vielfalt denkbarer Bachelor-Studiengänge und die sich daraus ergebenden Bedenken

Die vorangegangene Darstellung dürfte zugleich deutlich gemacht haben, dass bei einer Umsetzung des Bachelor-/Mastermodells im Bereich der klassischen Juristenausbildung mit einer wohl unübersehbaren Vielfalt verschiedener Bachelor-Studiengänge an den deutschen Hochschulen gerechnet werden müsste. Bei der Strukturierung einer etwaigen Bachelor-Phase dürfte grundsätzlich eine Vielzahl unterschiedlicher Wege offen stehen. Dabei sind, wie gesehen, die eher einheitsjuristisch angelegten von den spezialisierten Bachelor-Studiengängen zu unterscheiden.

²²⁴ Ähnlich auch BDI in Anlage 4/15, S. 1.

Doch steht zu erwarten, dass sich auch innerhalb dieser beiden „Grundtypen“ mannigfache Differenzierungen entwickeln werden, vor allem innerhalb etwaiger spezialisierter Studiengänge, da ein nahezu unübersehbarer Stoffkanon als möglicher Gegenstand eines derartigen Studiengangs in Betracht kommt.

Innerhalb einer etwaigen zukünftigen juristischen Bachelor-Phase würde sich eine wohl unübersehbare Vielfalt von Studiengängen entwickeln, deren Inhalte sich stark unterscheiden dürften. Sie werden sich nicht nur in die Grundtypen einheitsjuristische und spezialisierte Bachelor-Studiengänge aufteilen; auch innerhalb dieser Grundtypen wird es zu mannigfachen Differenzierungen kommen.

Positiv sieht diese Entwicklung etwa die HRK (Anlage 4/19, S. 2): Ein Bachelor-Master-System erlaube differenzierte Angebote, was den Hochschulen Profilierungsmöglichkeiten und den Studierenden Wahlmöglichkeiten eröffne. Demgegenüber ist allerdings zu sehen, dass die heute gewährleistete Einheitlichkeit des akademischen Teils der Juristenausbildung damit in den wesentlichen Inhalten aufgegeben wäre. Es entfielen folglich zugleich die Gewissheit für die berufliche Praxis wie für die Qualitätssicherung im juristischen Bereich zuständigen Stellen, dass innerhalb der akademischen Phase der Ausbildung ein einheitliches Grundgerüst an juristischen Inhalten vermittelt und erlernt wird, das insbesondere für den Eintritt in die reglementierten Berufe bisher für unverzichtbar gehalten wurde und dies auch in Zukunft sein wird. Darin liegt ein gravierender Nachteil.

Die Vielfalt der zu erwartenden Bachelor-Studiengänge beseitigt die bisherige Gewähr, dass die angehenden Juristen in ihrer akademischen Ausbildung ein einheitliches Grundgerüst an juristischen Inhalten erlernt haben.

e) Fazit und zusammenfassende Bewertung

Im Hinblick auf die zu erwartende inhaltliche Ausrichtung etwaiger zukünftiger Bachelor-Studiengänge im Bereich der klassischen Juristenausbildung lässt sich zusammenfassend prognostizieren, dass insbesondere spezialisierte Bachelor-Studiengänge, angesichts der Kürze der Zeit bzw. der Ausrichtung auf den Erwerb einer relevanten Berufsqualifikation, aber wenigstens grundsätzlich auch die eher

einheitsjuristisch angelegten, sich ihrem Niveau und Charakter nach einem Fachhochschulabschluss annähern werden; das entspricht durchaus den politischen Vorstellungen der Wissenschaftsseite.²²⁵ Aus Sicht der für die Qualitätssicherung im Bereich der reglementierten juristischen Berufe Verantwortlichen müsste eine solche Entwicklung jedoch mit großer Sorge betrachtet werden.

Die etwaigen zukünftigen Bachelor-Studiengänge im Bereich der klassischen Juristenausbildung nähern sich ihrem Charakter und Inhalt einem Fachhochschulabschluss an; im Hinblick auf die reglementierten juristischen Berufe gibt das Anlass zur Sorge.²²⁶

Insgesamt ist nach allem bei Betrachtung der Sachlage nur schwer nachvollziehbar, wie die Einführung einer Bachelor-Phase des dargestellten Inhalts (als einheitsjuristische wie als spezialisierte) in den Ausbildungsgang zum Volljuristen befürwortet werden könnte. Es steht zu befürchten, dass eine derart berufspraktische Ausbildungsphase ohne ausreichendes Niveau den zukünftigen Volljuristen wertvolle und angesichts der zunehmenden Komplexität der Materien dringend benötigte Ausbildungszeit nehmen würde, indem alle angehenden Volljuristen zunächst zu besseren juristischen Sachbearbeitern ausgebildet würden – mit unabsehbaren Folgen für die Möglichkeiten zum Erwerb der eigentlich benötigten Kompetenzen, der nur auf der Grundlage eines wissenschaftlichen Studiums möglich ist. Bezeichnend und treffend merkt hierzu etwa der BDI (Anlage 4/4, S. 3) an, der Wettbewerb, der durch die Einführung von Bachelor- und Masterstrukturen neu entstehe, spiele sich auf der „Ebene der juristischen Sachbearbeiter“ ab. Warum vom Wettstreit juristischer Sachbearbeiter aber die angehenden Volljuristen tangiert und ihnen kostbare Ausbildungszeit genommen werden sollte, ist unerfindlich.

Diese Bedenken gegen den Inhalt eines etwaigen juristischen Bachelorstudiums räumt schließlich auch eine Konzeption nicht aus, die an den Ausschuss zur Koordination der Juristenausbildung herangetragen wurde.²²⁷

²²⁵ Vgl. die These 3 der „10 Thesen zur Bachelor- und Masterstruktur in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.06.2003).

²²⁶ Vgl. nur etwa DJFT (Anlage 4/2, S. 1): Ein Großteil der Studierenden werde auf niedrigerem Niveau ausgebildet. Ferner BDI (Anlage 4/4, S. 3): Der Volljurist müsse unbedingt über Methodenkompetenz verfügen, die nur ein wissenschaftliches Studium vermitteln könne.

²²⁷ Mit Schreiben vom 27.04.2005 an das Justizministerium Nordrhein-Westfalen als Vorsitzland des Koordinierungsausschusses. Inzwischen liegt eine überarbeitete und erweiterte Fassung, vor die unter

Soweit dieses Modell davon ausgeht, dass die Studierenden das Studium der Rechtswissenschaften in Zukunft in vier Jahren mit einem auf Grund studienbegleitender Leistungen erbrachten Bachelor abschließen, stehen dem hinsichtlich der künftigen Studieninhalte alle Bedenken entgegen, die hier allgemein gegen eine bereits berufsqualifizierende Bachelor-Phase von drei oder vier Jahren erhoben wurden.²²⁸ Auch die Verlängerung der Bachelor-Phase auf vier Jahre beseitigt keineswegs das schon eingehend dargelegte,²²⁹ zentrale Bedenken gegen die damit verbundene Neuausrichtung des Studiums, das nach Umsetzung der Bologna-Struktur schon als solches berufsqualifizierend sein müsste und dadurch notwendigerweise seinen Charakter als wissenschaftliche Grundausbildung mit allen bereits geschilderten nachteiligen Folgewirkungen verlöre, weil berufsrelevante Qualifikationen in allen zentralen Rechtsgebieten vermittelt werden müssten.²³⁰

Im Übrigen würde mit der Verleihung des Bachelor nach vierjährigem rechtswissenschaftlichem Studium²³¹ ein international „zweitklassiger“ Abschluss verliehen, während alle anderen europäischen Staaten, die in diesem Bereich der Bologna-Erklärung folgen, den Master-Abschluss vorsehen. Hierin läge eine erhebliche Benachteiligung der deutschen Studierenden auf dem Arbeitsmarkt und der rechtswissenschaftlichen Fakultäten im Wettbewerb der Hochschulsysteme. Weitere Probleme könnten sich aus einer europarechtlich gebotenen formalen Anerkennung ausländischer Bachelor-Abschlüsse ergeben, die mit einem deutlich geringeren Anforderungsprofil abschließen. Diese Absolventen könnten möglicherweise nach der Rechtsprechung des EuGH den Zugang zum Vorbereitungsdienst wie ein deutscher Bachelor-Absolvent erhalten.²³² Außerdem widerspräche dieser Ansatz gegenwärtig der laufbahnrechtlichen Einordnung der Bachelor- und Master-Abschlüsse.²³³

Nicht zu folgen ist dem Jeep-Modell aber auch schon in der Vorstellung, es werde durch ein vierjähriges Bachelorstudium eine Berufsqualifikation „für alle nicht regle-

dem 06.07.2005 an das Justizministerium Nordrhein-Westfalen übermittelt wurde. Veröffentlicht ist der Vorschlag nun wie folgt: Jeep, Der Bologna-Prozess als Chance, NJW 2005, 2283 (im Folgenden: „Jeep-Modell“) und zusammenfassend Jeep, Nur Schwimmen für den Triathlon?, AnwBI 10/2005, 632.

²²⁸ Hierzu eingehend in diesem Kapitel unter I. 2. a) bis d).

²²⁹ Grundsätzlich etwa oben in diesem Kapitel unter I. 2. a).

²³⁰ Oben in diesem Kapitel unter I. 2. a) bis d) ist mehrfach klargestellt worden, dass sich die erhobenen Bedenken gegen eine drei- wie gegen eine vierjährige Bachelorphase richten.

²³¹ Siehe dazu jüngst Kötz, Der Bologna-Prozess – Chance für eine starke Anwaltschaft?, AnwBI 2005, 535.

²³² Zu dieser Problematik siehe unten Kapitel 9.

²³³ Siehe oben Kapitel 2 II. 2. c).

mentierten, aber juristische Kenntnisse honorierenden Berufe“ erreicht, gleichzeitig bleibe aber der bisherige Charakter des Studiums als wissenschaftliche Grundausbildung erhalten. Wenn der Verfasser beides für miteinander vereinbar hält, unterstellt er wohl, auch das bisherige Studium vermittele bereits die von der Bologna-Erklärung geforderte relevante Berufsqualifikation nach vier Jahren Studium deshalb, weil es doch auch schon bisher Juristen gebe, die nur mit der ersten juristischen Prüfung ausgestattet den Weg in den Beruf fänden. Einer solchen Auffassung wäre allerdings zu widersprechen: Abgesehen davon, dass die Berufsperspektiven der Absolventen nur der ersten juristischen Prüfung derzeit mehr als schlecht sind,²³⁴ kann nicht ernsthaft die Rede davon sein, das derzeitige rechtswissenschaftliche Studium vermittele bereits eine relevante Berufsqualifikation im Sinne der Bologna-Erklärung. Es mag sein, dass auch Absolventen des ersten Staatsexamens in der Vergangenheit im Arbeitsmarkt untergekommen sind, doch keinesfalls existiert ein eigenständiges Berufsbild für derartige Absolventen. Vielmehr dürften ihnen weitgehend Arbeitsstellen zugänglich sein, für die gewisse rechtliche Grundkenntnisse ausreichen und im Übrigen eine Qualifikation „on the job“ möglich ist. Insbesondere die im Jeep-Modell angesprochenen Tätigkeiten in der Wirtschaft sind jedenfalls nicht in relevanter Zahl spezifisch juristische Tätigkeiten, sondern eher Querschnittstätigkeiten, für die rechtliche Grundkenntnisse ausreichen. Die Absolventen der ersten Staatsprüfung konkurrieren in diesen Bereichen somit stets mit Absolventen vieler anderer Ausbildungsgänge. Von einer eigenständigen Berufsqualifikation im Sinne der Bologna-Erklärung kann nicht die Rede sein. Die Vermittlung einer solchen Qualifikation ist aber auch erklärtermaßen gar nicht die Aufgabe und das Ziel des bisherigen rechtswissenschaftlichen Studiums, das nur den ersten Abschnitt eines zweistufigen Ausbildungsgangs darstellt. Gerade dies würde sich bei Einführung der Bologna-Reformen und der Schaffung eines drei- oder vierjährigen Bachelor-Studiengangs grundlegend ändern,²³⁵ und zwar mit erheblichen Rückwirkungen auf die Studieninhalte,²³⁶ ganz abgesehen davon, dass zurzeit nicht einmal ersichtlich ist, für welche Berufe ein solches neu strukturiertes Bachelorstudium nach drei oder vier Jahren führen könnte.²³⁷ Gerade das ist im Jeep-Modell unbeachtet geblieben.²³⁸

²³⁴ Eingehend zur prekären Arbeitsmarktsituation oben in diesem Kapitel unter I. 1. c).

²³⁵ Vgl. etwa oben in diesem Kapitel unter I. 1. a) und b) sowie I. 2. a).

²³⁶ Vgl. oben in diesem Kapitel unter I. 2. b) und c).

²³⁷ Zum völligen Fehlen einer realistischen beruflichen Perspektive für Absolventen eines in den Ausbildungsgang zu den klassischen juristischen Berufen integrierten Bachelorstudiengangs eingehend oben in diesem Kapitel unter I. 1. c).

²³⁸ Und wird vom ihm auch in einer jüngeren Darstellung nicht aufgeklärt, Jeep, Nur Schwimmen für den Triathlon?, AnwBl 10/2005, 632, 633 und oben Fn. 168.

3. Die Struktur des neuen Jurastudiums bis zum Bachelor

Würden die Ziele des Bologna-Prozesses ungeachtet der aufgezeigten Bedenken im Bereich der Juristenausbildung doch umgesetzt, hätte dies mit der Modularisierung des Studiums²³⁹ auch Veränderungen der Studienstruktur zur Folge: Das Studienangebot müsste vom Ordnungsziel „Berufsqualifikation“ her konzipiert werden; dazu wäre zu erarbeiten, in welche Teilqualifizierungen das Qualifizierungsziel zerlegt werden kann. Derartige Teilqualifikationen würden in die Form von Lehrmodulen gegossen.²⁴⁰

a) Bedeutung der Modularisierung

Der Sache nach bedeutete dies die Aufteilung des im Studium zu vermittelnden Programms in eine mehr oder weniger große Zahl von Teilabschnitten, die jeweils zum Gegenstand bestimmter Ausbildungsabschnitte gemacht würden, gegenseitig aber nicht oder jedenfalls nicht notwendigerweise aufeinander aufbauten bzw. inhaltlich miteinander verzahnt sein müssten.²⁴¹ Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene, schriftlich definierte Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann; die Modulbildung setzt methodisch weniger am Fach als vielmehr am Thema, am Problem, an der Qualifikation an.²⁴²

Die Modularisierung führt zu einer Aufteilung des Studiums in Teilabschnitte, sog. Lehr- und Lerneinheiten. Sie wäre die notwendige Konsequenz des berufsqualifizierenden Ansatzes des neuen Studiums.

²³⁹ Überblick zu ihr oben Kapitel 2 I. 2. b).

²⁴⁰ Näher Ziekow, Die Auswirkungen des Bologna-Prozesses auf die deutsche Juristenausbildung, in: Mainzer Runde 2004, S. 21.

²⁴¹ Abgemildert werden könnten die geschilderten Effekte der Aufteilung des zu vermittelnden Stoffs allerdings möglicherweise dadurch, dass neben thematisch eng gefassten Modulen der Studienplan durch breiter angelegte „Querschnittsmodule“ ergänzt würde, in denen der Stoff mehrerer speziellerer Module zusammengefasst wird und die bestehenden systematischen Verbindungen zwischen den einzelnen Gebieten vermittelt werden. Eine solche Gestaltung von Modulen konterkarierte aber streng genommen den Grundansatz der „Modularisierung“, den Gesamtstoff in eine Vielzahl thematisch strikt abgegrenzter Gebiete aufzuteilen, um die Möglichkeit zu erleichtern, zwischen den Studiengängen und den Hochschulen zu wechseln. Außerdem würde ein solches Vorgehen aber auch nur die geschilderten Auswirkungen der neuen Studienstruktur abmildern, die grundsätzlichen Bedenken, die „Modularisierung“ könne eine systematische und zusammenhängende Vermittlung der übergreifenden Strukturen des Rechts nicht gewährleisten, aber nicht ausräumen.

²⁴² Ziekow, Die Auswirkungen des Bologna-Prozesses auf die deutsche Juristenausbildung, in: Mainzer Runde 2004, S. 21 f. Allgemein zum Begriff der Modularisierung oben Kapitel 2 I. 2. b).

b) Förderung der Internationalisierung der Juristenausbildung durch Modularisierung?

Nach mitunter vertretener Auffassung erleichtert die skizzierte Segmentierung des Studiums Studienortwechsel und fördert die internationale Austauschbarkeit,²⁴³ allgemein wird die Förderung der Internationalisierung immer wieder als Argument für die Modularisierung auch des juristischen Studiums und die Einführung von Leistungspunktesystemen angeführt.²⁴⁴

aa) Die fortbestehende Unterschiedlichkeit der nationalen Rechtsordnungen als Gegenargument

Doch ergeben sich bereits im Grundsätzlichen erhebliche Zweifel: Trotz der fortschreitenden Europäisierung der Rechtsmaterien bestehen unverändert erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen nationalen Rechtsordnungen.²⁴⁵ Das europäische Recht wirkt zwar in mannigfache Bereiche des geltenden Rechts ein, doch bilden die nationalen Rechtsordnungen weiterhin den Kernbestand der in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Rechtsordnungen. Das liegt zum einen an den weiterhin nur beschränkten Kompetenzen der europäischen Rechtssetzungsorgane. Zum anderen findet es seinen Grund darin, dass sinnvoller Weise die traditionell bestehenden Strukturunterschiede der nationalen Rechtsordnungen durch EU-Recht bewusst nicht beseitigt werden, was sich allein schon am weitgehenden Rückgriff der europäischen Rechtssetzungsorgane auf Richtlinien ergibt, die der Umsetzung in nationales Recht bedürftig sind und es jedenfalls im Grundsatz ermöglichen, Rücksicht auf die bestehenden systematischen Unterschiedlichkeiten der einzelnen Rechtsordnungen zu nehmen.

Angesichts dieser rechtlichen Situation erscheint es letztlich höchst zweifelhaft, ob die technische Veränderung der Studienstruktur eine deutliche Stärkung der Internationalisierung überhaupt bewirken könnte. Dann natürlich fallen mit den nationalen Rechtsordnungen zwangsläufig ja auch die Studieninhalte im EU-Raum unverändert deutlich auseinander. Unverändert haben die rechtswissenschaftlichen Ausbildungen in den einzelnen Mitgliedstaaten weiterhin zunächst und in erster Linie den Kernbe-

²⁴³ Dies vorsichtig andeutend etwa Ziekow, Die Auswirkungen des Bologna-Prozesses auf die deutsche Juristenausbildung, in: Mainzer Runde 2004, S. 22.

²⁴⁴ Vgl. etwa Wissenschaftsrat, "Empfehlungen zur Reform der staatlichen Abschlüsse", Drs. 5460/02, vom 15.11.2002 unter C I 2., S. 88, <http://www.wissenschaftsrat.de/texte/5460-02.pdf> (29.08.2005): „Ein abgeschichtetes Prüfungswesen, in Zusammenhang mit der Einführung eines Leistungspunktesystems, würde die internationale Mobilität der Studierenden fördern...“.

stand der jeweiligen Rechtsordnung zu vermitteln, um die jeweiligen Bedürfnisse des nationalen Arbeitsmarkts befriedigen zu können.²⁴⁶ So unterschiedlich die nationalen Rechtsordnungen sind, so unterschiedlich sind folglich auch die Inhalte der rechtswissenschaftlichen Ausbildung in den einzelnen Mitgliedstaaten. Daran ändert auch eine etwaige Modularisierung und die abstrakte Möglichkeit der gegenseitigen Anrechnung von Teilleistungen nichts. Auch diese Möglichkeit führt somit nicht zu einer Förderung der Internationalität der Ausbildung, weil sie an der Verschiedenheit der Studieninhalte nichts ändert. Zu Recht stellen somit etwa die Präsidentinnen und Präsidenten der Landesjustizprüfungsämter in einem Beschluss vom 30.05.2005²⁴⁷ fest, die grundsätzliche Übertragbarkeit von Kreditpunkten unterstelle eine auf Grund ihrer Fixierung am nationalen Recht nicht vorhandene und nicht erreichbare Kompatibilität in- und ausländischer rechtswissenschaftlicher Studiengänge.

Noch weitergehend hält die BRAK (Anlage 4/6, S. 1)²⁴⁸ pointiert fest, die diesbezügliche Intention des Bologna-Prozesses gehe im Studiengang Rechtswissenschaften an der Realität vorbei; die Einführung von Bachelor- und Master-Abschlüssen sei nicht geeignet, die mit dem Bologna-Prozess verfolgten Ziele der Internationalisierung auch nur ansatzweise zu erreichen, sie sei deswegen überflüssig. Obwohl teilweise weniger pointiert formuliert, dürfte dies der ganz überwiegenden Auffassung der befragten Institutionen der Rechts- und Berufspraxis entsprechen.²⁴⁹

²⁴⁵ So auch die „Erklärung der Präsidentin und der Präsidenten der obersten Gerichtshöfe des Bundes zur Großen Justizreform und zum Bologna-Prozess vom 24.06.2005, BSG, Medien-Information Nr. 9/05.

²⁴⁶ Vgl. etwa auch Ziekow, Die Auswirkungen des Bologna-Prozesses auf die deutsche Juristenausbildung, in: Mainzer Runde 2004, S. 20: Das nationale Recht sei als Hauptgegenstand des Studiums nicht wesentlich verrückbar.

²⁴⁷ Anlagenband, Anlage 6/1.

²⁴⁸ Vgl. ferner BRAK (Anlage 4/3), S. 2.

²⁴⁹ Nach Auffassung des DJFT (Anlage 4/2), S. 4 ist dem skizzierten Ansatz angesichts der Unterschiedlichkeit der Rechtssysteme insgesamt mit Skepsis zu begegnen; diese Unterschiedlichkeit erfordere auch unterschiedliche Anforderungen an die juristische Ausbildung. Dem DRB (Anlage 4/14), S. 3 erscheint die diesbezügliche Begründung des Bologna-Prozesses unzutreffend. Sehr skeptisch gegenüber dem Argument der besseren internationalen Anerkennung der Abschlüsse unter einem neu strukturierten Studiensystem dbb (Anlage 4/9), S. 2; auch ein Bachelor-/Master-System stehe vornehmlich vor der Aufgabe, den Studierenden die nationale Rechtsordnung zu vermitteln, s. dbb (Anlage 4/9), S. 12. Nach Auffassung des BDI (Anlage 4/15), S. 4 ist die internationale Vergleichbarkeit der Abschlüsse wegen der Unterschiede der Rechtsordnungen ohnehin mit einem Fragezeichen zu versehen; selbst eine formal geregelte Vergleichbarkeit dürfe daher kaum zu belegen sein. Vgl. ferner die BNotK (Anlage 4/5), S. 4, wonach die englischsprachige Bezeichnung eines Abschlusses nicht automatisch zu dessen Anerkennung im Ausland führen, wenn nicht auch die inhaltlichen Standards vergleichbar seien; eben dagegen spreche aber die unverändert starke nationale Ausrichtung der Rechtsordnungen. Nach Auffassung des DIHK (Anlage 4/10 -Teil 1), S. 2 ist das Ziel, durch eine Kompatibilität mit ausländischen Studiengängen mehr Mobilität zu schaffen, wegen der überwiegend national geprägten Lehrinhalte nicht erreichbar. Die deutsche Jurisprudenz sei von stärkerer dogmatischer Strenge geprägt als andere Rechtsordnungen, die Sprachbarriere sei bei Juristen von besonderer Bedeutung. Das Argument der Befürworter des Bologna-Prozesses, dieser führe zu besserer in-

Nur vereinzelt finden sich abweichende, dann aber auch wenig überzeugende Einschätzungen:

Das gilt etwa für die Erwägungen des DAV (Anlage 4/8, Teil 1, S. 2 f.), der für die Umsetzung des Bologna-Prozesses in der Juristenausbildung mit der doch recht allgemein gehaltenen Hoffnung plädiert, dadurch könne das „Verständnis für Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Rechtssysteme“ geschärft werden. Recht pauschal behauptet ferner der BDR (Anlage 4/13, S. 1, 4), die internationale Vergleichbarkeit der Abschlüsse nach der Bachelor-/Master-Struktur führe zu erhöhter internationaler Anerkennung. Auch die BDA (Anlage 4/22, S. 2, 8) geht – allerdings ohne nähere Begründung – von einer „verbesserten internationalen Vergleichbarkeit und Anschlussfähigkeit“ aus. Für „eine große Stärke“ des Bachelor-/Mastersystems hält die gegenseitige Anerkennung von Studienleistungen schließlich die BSK (Anlage 4/18, S. 8); hinsichtlich der Anerkennung der Abschlüsse herrscht dagegen auch hier Skepsis vor. Nicht recht nachzuvollziehen ist hier die Einschätzung, das bestehende Staatsexamenssystem bestrafe angesichts des Fächerkanons und der Prüfungsform das Engagement der Studierenden, die Möglichkeiten zu internationaler Ausbildung (insbesondere Auslandssemester) zu nutzen. Sie wird durch die großzügigen Freisemesterregelungen in allen Bundesländern und die recht hohe Anzahl an Studierenden, die die bestehenden Angebote nutzen, widerlegt. Die HRK (Anlage 4/19, S. 2) ist der Auffassung, ein „klarer Schnitt“ nach der Bachelor-Phase fördere die Mobilität innerhalb und außerhalb Deutschlands. Das allerdings ist in dieser Allgemeinheit wenig einsichtig.²⁵⁰

bb) Die schon bestehende internationale Anschlussfähigkeit der deutschen Volljuristen als weiteres Gegenargument

Es bestehen ferner erhebliche Zweifel, ob die vage und – wie gesehen – zweifelhafte Hoffnung auf Stärkung der internationalen Austauschfähigkeit erhebliche Strukturveränderungen des alles in allem gut funktionierenden bisherigen Studiensystems rechtfertigen kann. Dieses System bietet auch jetzt schon ausreichende Möglichkeiten für Studierende, ihre Ausbildung zu internationalisieren. Die internationale An-

ternationaler Vergleichbarkeit der Abschlüsse und zu besserer Möglichkeit internationaler Anerkennung einzelner Studienleistungen wird im Übrigen überwiegend in der Wirtschaft für unzutreffend gehalten (DIHK (Anlage 4/10 -Teil 1), S. 8 f.). Der BDI (Anlage 4/4), S. 5 sieht keinen zwingenden funktionalen Zusammenhang zwischen stärkerer Internationalisierung und der Einführung von Bachelor- und Masterstrukturen, hält aber im Hinblick auf die Flexibilisierung der Hochschulen die Umsetzung für „eher hilfreich“, ohne dass dies konkretisiert würde.

²⁵⁰ Vgl. ferner die Ausführungen der HRK in Anlage 4/19, S. 8. Auch dort wird ein Gewinn an internationaler Vergleichbarkeit ebenfalls nur behauptet und nicht näher belegt.

schlussfähigkeit deutscher Juristen wird überwiegend als gut beurteilt. Die deutsche Rechtswissenschaft hat international einen guten Ruf,²⁵¹ die deutschen Staatsexamensabschlüsse genießen international hohe Anerkennung. Das betonen zu Recht etwa der BDI (Anlage 4/15, S. 4) mit der Feststellung, die internationale Akzeptanz der deutschen Juristenausbildung sei durchaus hoch, sowie der DJFT (Anlage 4/2, S. 2), wonach es nicht notwendig sei, Bachelor- und Masterstrukturen einzuziehen, um die Migration im europäischen Raum zu fördern, da den deutschen Volljuristen bereits jetzt international eine gute Ausbildung bescheinigt werde. Mannigfache Möglichkeiten der Mobilität für deutsche Studenten seien bereits vorhanden.²⁵² Die Erteilung von credits könne heute bereits durch die Fakultäten erfolgen, es bedürfe dazu also nicht der Bologna-Strukturen, insbesondere der Modularisierung.²⁵³

Tatsächlich verwirklicht die gegenwärtige Juristenausbildung schon weitgehend das vom Bologna-Prozess intendierte Ziel der Internationalität der Ausbildung. Diese wird dadurch gefördert, dass fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse nachgewiesen werden müssen. In besonderem Maße wird sie mit dem neu geschaffenen Schwerpunktbereichsstudium ermöglicht. Im Ausland erbrachte Studienleistungen und –abschlüsse können als universitäre Schwerpunktbereichsprüfung oder als Module derselben anerkannt werden. Damit können ausländische Studienleistungen im Ergebnis bis zu 30 von hundert der Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung einfließen.²⁵⁴

²⁵¹ So etwa „Die Zeit“ vom 25.05.2005, S. 85, wonach etwa ein Jurist in Japan nur Professor werden könne, wenn er in Deutschland promoviert worden sei und sich insbesondere auch das aufstrebende China an den Strukturen der Rechtswissenschaft in Deutschland orientiere. Vgl. auch Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes und der Bundesrechtsanwaltsordnung, Drucksache 14/7463, S. 8: *„Die Juristenausbildung in Deutschland ist besser als ihr Ruf. Die Qualität der Juristinnen und Juristen, die ihre Ausbildung hier absolviert haben, ist auch im internationalen Vergleich anerkannt und gut“* sowie die Feststellung von Lembke, Das Rechtsanwaltsexamen des Bundesstaates New York, <http://www.jumag.de/ju3525.htm> (31.08.2005), *„Die deutsche Ausbildung stattet ihre Juristen mit einem Handwerkszeug aus, mit dem sie auch im Ausland effektiv arbeiten können. Insbesondere das systematische Denken und Strukturieren wird von ausländischen Kollegen häufig bestaunt.“*

²⁵² Näher DJFT Anlage 4/2, S. 4.

²⁵³ Vgl. ferner etwa BNotK (Anlage 4/5), S. 12 f.; BRAK (Anlage 4/6), S. 10 f.; DIHK (Anlage 4/10 -Teil 1), S. 9 (deutsche Juristenausbildung im Ausland durchaus angesehen, allerdings erscheine eine stärkere internationale Orientierung dennoch wünschenswert); aber auch DIHK (Anlage 4/10, Teil 2), S. 5, wo die Anschlussfähigkeit deutscher Juristen im Ausland betont wird; für grundsätzlich gegeben hält die internationale Orientierung und die Anschlussfähigkeit deutscher Juristen auch BSK (Anlage 4/18), S. 8. Dagegen ist für DAV (Anlage 4/3), S. 3, der bisherige Zustand der Migration der Studierenden „zu beklagen“; Gründe hierfür werden allerdings nicht angeführt. Vgl. auch BDI (Anlage 4/4), S. 3, wonach die deutsche Juristenausbildung die Internationalisierung zu wenig berücksichtige. Ähnlich HRK (Anlage 4/19), S. 9, die die „Internationalisierung der Juristenausbildung“ für „verbesserungsbedürftig“ hält.

²⁵⁴ Siehe bereits oben Kapitel 2 V. a.E.

c) Gefährdung des Charakters der Juristenausbildung als „wissenschaftliche Grundausbildung“ durch Modularisierung

Auf der anderen Seite stünde eine modularisierte Studienstruktur in scharfem Gegensatz zu derjenigen des bisherigen Jurastudiums. Deren Ansatz des „Lernens in Wellen“, der sich mehrfach wiederholenden, ergänzenden, aufeinander aufbauenden und inhaltlich verzahnten Stoffvermittlung,²⁵⁵ wäre aufgegeben zu Gunsten der jeweils in sich abgeschlossenen Vermittlung einer Vielzahl einzelner Module.²⁵⁶

aa) Aufgabe des übergreifenden Vermittlungsansatzes

Eine derartige Studienstruktur allerdings liegt in der Konsequenz eines auf frühzeitige Berufsqualifikation innerhalb von drei oder auch vier Jahren angelegten Jurastudiums, da die Vermittlung praktisch anwendbaren Wissens sich eher auf die Vermittlung von „Wissensinseln“ konzentrieren müsste, den Anspruch, eine wissenschaftlich vertiefte, übergreifende juristische Ausbildung zu gewährleisten, aber schon angesichts der Kürze der Zeit nicht einlösen könnte.²⁵⁷

Die Modularisierung des Studiums ist unter anderem eine Folge des Ansatzes, eine Berufsqualifikation in drei oder auch vier Jahren zu schaffen.

Mit einer modularisierten Studienstruktur beseitigt wäre damit aber zugleich auch der vom bisherigen Jurastudium ausgehende Zwang, sich die erforderlichen methodischen Grundlagen anhand einer mehrfach wiederholten Präsentierung und dabei fortlaufenden Intensivierung und Vertiefung des in voller Breite vermittelten Stoffs anzueignen.²⁵⁸ Gerade die Fähigkeit, mit Methodenkompetenz an vorgefundene, bisher dem Juristen unbekanntere rechtliche Komplikationen heranzugehen und in kurzer Zeit tragfähige oder wenigstens brauchbare Lösungen zu finden, erfordert indes der immer differenzierter werdende Arbeitsmarkt jedenfalls der Volljuristen. Es hilft nichts, über einzelne oder auch eine Mehrzahl von „Wissensinseln“ zu verfügen. Wichtig für Volljuristen ist übergreifende Kompetenz in der Vielfalt der juristischen Themen.

²⁵⁵ Vgl. hierzu im Einzelnen oben Kapitel 1 III. 1. a).

²⁵⁶ Ebenso die Einschätzung im Beschluss der Präsidentinnen und Präsidenten der Landesjustizprüfungsämter vom 30.05.2005 in Hannover, Anlage 6/1.

²⁵⁷ Zu den daraus resultierenden Bedenken eingehend oben in diesem Kapitel unter I 2.

²⁵⁸ Auch hierzu im Einzelnen oben Kapitel 1 III. 1. a).

bb) Nachteilige Rückwirkungen auf die Studieninhalte

Aber nicht nur strukturell, auch von seinem inhaltlichen Zuschnitt her wäre ein modularisiertes Studium im volljuristischen Ausbildungsgang erheblichen Bedenken ausgesetzt, da dieser Ausbildungsgang bisher davon geprägt ist und auch in Zukunft davon geprägt sein muss, Kenntnisse und Fähigkeiten in zentralen Rechtsgebieten zu vermitteln, die für die volljuristische Tätigkeit unverzichtbar sind.²⁵⁹ Insofern ist - darüber dürfte Einigkeit bestehen – der Stoffkanon, der zurzeit den Gegenstand des juristischen Studiums bildet, im Kern nicht mehr reduzierbar.²⁶⁰ Damit in Widerspruch steht aber der Ansatz einer modularisierten und auf ein Leistungspunktesystem ausgerichteten Studienstruktur. Der Grundgedanke von ECTS, nach dem die Studenten aus einem von Fakultät zu Fakultät unterschiedlichen Angebot selbst weitgehend Inhalt und Art der Studieninhalte bestimmen, widerspricht der Notwendigkeit eines zum Erwerb der volljuristischen Qualifikation mindestens zu erwerbenden Grundkanons an Fertigkeiten, die der Gestaltungsfreiheit der Studierenden entzogen sein müssen.²⁶¹ Dass eine modularisierte Studienstruktur auf den Beruf besser vorbereite als das bisherige Jurastudium, ist somit jedenfalls für den volljuristischen Arbeitsmarkt nachdrücklich zu bestreiten.

Die Modularisierung des Studiums eignet sich weniger als das bisherige Jurastudium für die Vorbereitung auf die Berufe der Volljuristen.

cc) Bestätigung der Bedenken durch die Auffassung der juristischen Berufspraxis

Auch in der Rechts- und Berufspraxis herrscht erhebliche Skepsis: Strikt gegen die Umstellung der volljuristischen Ausbildung auf eine modularisierte Studienstruktur spricht sich die BNotK (Anlage 4/5, S. 1 f.) aus, unter anderem deswegen, weil als Folge der Modularisierung erwartet wird, dass sich ein neuer Bachelor-Studiengang nicht wie das bisherige Jurastudium zusammenhängend die übergreifenden Strukturen der gesamten Rechtsordnung herauszuarbeiten suche, was aber die Wissenschaftlichkeit der Ausbildung ausmache. Positiver äußert sich dagegen der BDI (Anlage 4/4, 5). Nach Einschätzung des DJFT (Anlage 4/2, S. 4) beseitigt die Modulari-

²⁵⁹ Zu den Bedenken gegen die zu erwartenden Inhalte eines juristischen Bachelorstudiengangs eingehend schon oben in diesem Kapitel unter I 2. Hier sind im Besonderen die Auswirkungen der Modularisierung zu betrachten.

²⁶⁰ Dazu im Einzelnen oben Kapitel 1 III. 1.a), aber auch schon oben in diesem Kapitel unter I 2.

²⁶¹ Vgl. zum Ganzen auch die kritischen Bemerkungen im Beschluss der Präsidentinnen und Präsidenten der Landesjustizprüfungsämter vom 30.05.2005 in Hannover, Anlage 6/1.

sierung dagegen die Unterscheidung zwischen Fachhochschul- und Hochschulstudiengängen. Vor der Modularisierung warnt schließlich der DLT (Anlage 4/16, S. 1).

dd) Fazit: Gefahr des Verlustes des wissenschaftlichen Studienansatzes durch Modularisierung

Als Folge der Modularisierung wäre nach allem zu befürchten, dass das neue Bachelor-Studium nicht wie das bisherige rechtswissenschaftliche Studium ein Studiengang wäre, der in sich zusammenhängend die übergreifenden Strukturen der Rechtsordnung herauszuarbeiten sucht. Gerade dies macht aber die Wissenschaftlichkeit der Juristenausbildung aus. Die lediglich auf eines der Module bezogene Kenntnis der Studierenden stellt dagegen nicht mehr als eine Momentaufnahme während des Studiums dar, die die methodischen Fähigkeiten zur Erfassung der gesamten Rechtsordnung und komplexer Rechtsgebiete nicht ersetzen und darüber auch keine verlässliche Aussage treffen kann.²⁶²

4. Die etwaige neue Bachelor-Prüfung

a) Die zu erwartenden Strukturveränderungen der Prüfung bei Umstellung des juristischen Studiums auf einen Bachelor-Studiengang

aa) Skizze: Leistungspunktsystem

Die skizzierte Struktur eines juristischen Bachelor-Studiengangs hätte sich ferner notwendigerweise auch in der Struktur der von den Studierenden abzulegenden Prüfungen widerzuspiegeln.²⁶³ Eine Modularisierung erfordert grundsätzlich studienbegleitende Modulprüfungen. Den einzelnen Modulen wären Leistungspunkte zuzuordnen. Anhand dieses Leistungspunktsystems wären die Ergebnisse der einzelnen Modulprüfungen zu gewichten und es wäre so eine Gesamtnote zu bilden.²⁶⁴

Mit dem ECTS wird der Akzent auf den Studienverlauf aus Sicht der Studierenden und die für die Absolvierung eines Studiengangs aufzuwendende Arbeitszeit gesetzt: Ein Studiengang entspricht einer bestimmten Gesamtzahl an Kreditpunkten.²⁶⁵ Diese

²⁶² Vgl. den Beschluss der Präsidentinnen und Präsidenten der Landesjustizprüfungsämter vom 30.05.2005 in Hannover, Anlage 6/1.

²⁶³ Vgl. zu diesem Zusammenhang auch Ziekow, Die Auswirkungen des Bologna-Prozesses auf die deutsche Juristenausbildung, in: Mainzer Runde 2004, S. 22 f.

²⁶⁴ Näher Ziekow, Die Auswirkungen des Bologna-Prozesses auf die deutsche Juristenausbildung, in: Mainzer Runde 2004, S. 23. Allgemein zum Leistungspunktsystem oben Kapitel 2 I. 2. b).

²⁶⁵ Dem Bachelor entsprechen 180, dem Master 90 bis 120 Kreditpunkte, vgl. auch Kapitel 2 I. 2. b).

werden entsprechend dem anteilmäßigen Arbeitsaufwand auf die einzelnen Bestandteile oder Lerneinheiten des Studiengangs aufgeteilt und von den Studierenden im Laufe ihres Studiums - jeweils nach einer entsprechenden Überprüfung ihrer Leistungen - erworben (akkumuliert).

Kreditpunkte werden aufgrund von Leistungsprüfungen vergeben, die z.B. im Rahmen von mündlichen oder schriftlichen Prüfungen während, am Ende oder nach Abschluss der Lerneinheit, durch ein Referat oder eine schriftliche Arbeit, durch eine Bestätigung der aktiven Teilnahme am Unterricht oder den Nachweis von im Selbststudium erbrachten Studienleistungen erfolgen.

An die Stelle der nach dem derzeitigen System – mit möglichen, derzeit noch nicht absehbaren Abstrichen allein bei der universitären Schwerpunktbereichsprüfung – weitgehend in einem Zuge am Ende des Studiums durchgeführten ersten juristischen Prüfung²⁶⁶ hätte nach allem eine Vielzahl von Einzelprüfungen zu treten, die jeweils die unmittelbar vorangehenden modularisierten Komponenten des Studiums zum Gegenstand hätten und die gegenseitig nicht oder jedenfalls nicht notwendig aufeinander aufbauten bzw. inhaltlich verzahnt wären. Aus der Summe der – nach einem Leistungspunktesystem gewichteten – einzelnen Bewertungen wäre sodann die Gesamtnote zu errechnen. Die Studierenden hätten damit ihren Leistungsstand nicht am Ende des einheitlich konzipierten Studiums übergreifend nachzuweisen, sondern könnten dies „abgeschichtet“ und in einer Vielzahl überschaubarer Einzelprüfungen tun.

An die Stelle der bisherigen Abschlussprüfung hätte im neuen System eine Vielzahl studienbegleitender Einzelprüfungen zu treten.

bb) Die Bedenken gegen die Aufgabe der Abschlussprüfung

Es kann keinen Zweifel geben, dass ein solches Prüfungssystem den Studierenden tendenziell eher entgegenkommen würde als das bisherige: Reduziert wäre damit – dies ist sicher im Prinzip zu begrüßen – die nervliche Belastung durch die Prüfung.

²⁶⁶ Zur zeitlichen Lage der Prüfungen und zu deren grundsätzlichem Charakter als Abschlussprüfungen im System der bisherigen Juristenausbildung vgl. schon oben Kapitel 1 III. 1. b).

Beseitigt wäre damit vor allem der Zwang, seine Fähigkeiten übergreifend unter Beweis zu stellen.²⁶⁷

Dennoch bestehen gegen die Einführung studienbegleitender Prüfungen von Modulen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems für den volljuristischen Ausbildungsgang so erhebliche Bedenken, dass davon letztlich dringend abzuraten ist:²⁶⁸ Mit einer Umstellung auf studienbegleitende Prüfungen entfielen erstens und vor allem – korrespondierend zur Wirkung der Modularisierung der Studieninhalte – zugleich der von den bisherigen Abschlussprüfungen ausgehende Zwang, sich die erforderlichen methodischen Grundlagen des in voller Breite präsentierten Stoffs anzueignen, um in einer Abschlussprüfung mit grundsätzlich kaum übersehbarer Stofffülle dadurch bestehen zu können, dass die erlernte Methodik an den gerade gefragten, an sich unbekanntem Materien entfaltet wird. Gerade die Fähigkeit, mit Methodenkompetenz an vorgefundene, bisher dem Juristen unbekannt rechtliche Komplikationen heranzugehen und in kurzer Zeit tragfähige oder wenigstens brauchbare Lösungen zu finden, erfordert indes, wie schon erwähnt, der immer differenzierter werdende Arbeitsmarkt der Juristen. Diese Anforderung muss sich vernünftigerweise gerade auch in der Prüfung widerspiegeln. Das erfordert eine Abschlussprüfung, nicht eine Vielzahl modularisierter Teilleistungen in besonders ausgewählten Gebieten.

cc) Die Bedenken gegen abgeschichtete Prüfungen in zeitlicher Hinsicht

Zweitens setzt der Vorbereitungsdienst der Rechtsreferendare aktuelles Wissen voraus, dessen Nachweis durch Prüfungen, die regelmäßig geraume Zeit vor Beginn des Referendariats liegen, nicht erbracht werden kann.

So führt etwa der DNotV (Anlage 4/21, S. 1 f.) aus, es sei aus Sicht der reglementierten juristischen Berufe erforderlich, das aktuelle Wissen der Kandidaten am Ende der theoretischen Ausbildung zu überprüfen und nicht lediglich die Fähigkeit, ad hoc auf einzelne Prüfungen zu lernen.

Schließlich können studienbegleitende Prüfungen vor allem in der Anfangs- und der Mittelphase des Studiums nicht die notwendige Breite und Tiefe der Fähigkeiten und

²⁶⁷ Für die Einführung des Leistungspunktesystems deshalb die BSK (Anlage 4/18), S. 2. Ganz offen zugegeben wird hier allerdings, dass dieses Plädoyer vor allem aus der Erwägung heraus geführt wird, dadurch den starken Druck von der bisherigen Abschlussprüfung zu nehmen. Das mag vor dem Hintergrund der vertretenen Interessen verständlich sein; ein durchschlagendes Argument allerdings kann darin in der objektiven Gesamtsicht nicht liegen.

²⁶⁸ Vgl. zum Folgenden den Beschluss der Präsidentinnen und Präsidenten der Landesjustizprüfungsämter vom 30.05.2005 in Hannover, Anlage 6/1.

Kenntnisse abfragen, die das rechtswissenschaftliche Studium vermitteln soll und muss.²⁶⁹

dd) Die Gefährdung der Effektivität der Prüfungen durch die Gestaltungsfreiheit der Studierenden

Diese Nachteile werden durch die in der Konsequenz eines Leistungspunktesystems liegende Gestaltungsfreiheit der Studierenden noch verschärft.²⁷⁰ Wie schon für die Struktur des Studiums ausgeführt,²⁷¹ ist der volljuristische Ausbildungsgang davon geprägt, Kenntnisse und Fähigkeiten in zentralen Rechtsgebieten zu vermitteln, die für die volljuristische Tätigkeit unverzichtbar sind. Deshalb aber muss nicht nur der Stoffkanon, der zurzeit den Gegenstand des juristischen Studiums bildet und der im Kern nicht mehr reduzierbar sein dürfte,²⁷² auch in Zukunft den Gegenstand des volljuristischen Studiums bilden, sondern es muss sich im Wesentlichen auf diesen Kanon auch die Prüfung beziehen, die die Studierenden abzulegen haben. In scharfem Gegensatz hierzu stünde es, wenn die Studierenden aus einem von Fakultät zu Fakultät unterschiedlichen Angebot selbst weitgehend Inhalt und Art der Leistungen bestimmen könnten, mit der sie die notwendige Zahl an ECTS-Punkten erreichen wollten, worauf sich also die studienbegleitenden Prüfungen erstrecken. Dies widerspräche der Notwendigkeit, den Erwerb der unverzichtbaren Kenntnisse und Fähigkeiten valide nachzuweisen. Die Gestaltungsfreiheit kann nämlich insbesondere dazu führen, dass die Studierenden wichtige, aber „ungeliebte“ Fächer „abwählen“ und sich auf diese Weise ein mit möglichst geringem Aufwand zu bewältigendes „Schmalspurstudium“ zusammenstellen, ohne dass dies nach außen erkennbar ist. Das führt nicht zuletzt darüber hinaus dazu, dass unter Umständen „Orchideenfächer“ zum Gegenstand der Prüfungen gemacht werden können, die dadurch nicht oder nur sehr eingeschränkt Auskunft über den Leistungsstand geben können.

ee) Die Gefährdung der Effektivität der Prüfungen durch die voraussetzungslose Berücksichtigung von im Ausland erworbenen Prüfungsleistungen

Die daraus sich ergebenden Bedenken werden verstärkt durch die Möglichkeit ungeprüfter Berücksichtigung von Leistungspunkten aus dem Studium ausländischer

²⁶⁹ Vgl. den Beschluss der Präsidentinnen und Präsidenten der Landesjustizprüfungsämter vom 30.05.2005 in Hannover, Anlage 6/1.

²⁷⁰ Vgl. den Beschluss der Präsidentinnen und Präsidenten der Landesjustizprüfungsämter vom 30.05.2005 in Hannover, Anlage 6/1.

²⁷¹ Oben in diesem Kapitel unter I 3.

²⁷² Dazu im Einzelnen oben Kapitel 1 III. 1. a).

Rechtsordnungen.²⁷³ Erreichbar ist die angestrebte Förderung der internationalen Austauschbarkeit nämlich allenfalls unter der Voraussetzung, dass im Ausland erbrachte Leistungen dann auch tatsächlich im Inland anerkannt würden, und zwar ohne Überprüfung ihrer Vergleichbarkeit mit im Inland erbrachten Studienleistungen. Es würde so ein Einfallstor für derartige ausländische Studienleistungen geschaffen, dessen Konsequenzen kaum einmal erörtert werden, weithin vermutlich kaum erkannt sind. Gerade im Bereich der Rechtswissenschaften würde ein derartiges System freier Anrechenbarkeit ausländischer Leistungen und Studienzeiten angesichts der weiterhin sehr unterschiedlichen nationalen Rechtssysteme und der daraus resultierenden weithin fehlenden Vergleichbarkeit der im Ausland abgelegten Prüfungen mit den im deutschen Recht absolvierten erhebliche Bedenken hinsichtlich der Aussagekraft im Inland abgelegter juristischer Prüfungen aufwerfen: Tatsächlich können die im Ausland abgelegten Prüfungen keine relevanten Aussagen über die Fähigkeiten und Kenntnisse in der nationalen Rechtsordnung treffen. Dass die abgelegten Prüfungen die Kenntnisse und Fähigkeiten gerade im deutschen Rechtssystem, auf die weite Teile des inländischen juristischen Arbeitsmarkts weiterhin entscheidendes Gewicht legen, zuverlässig bescheinigen, wäre folglich nicht mehr oder jedenfalls nur noch eingeschränkt gewährleistet. Die sehr weitgehende Möglichkeit der Anrechnung im Ausland erbrachter Leistungen gefährdet folglich die Effizienz und Qualität der im Inland erworbenen Leistungsnachweise zusätzlich. Derartige Konsequenzen aber erscheinen aus Sicht der inländischen juristischen Praxis nicht ohne weiteres hinnehmbar.

b) Die Konsequenzen der vollständigen Ersetzung des ersten Staatsexamens durch universitäre Prüfungen für deren Effektivität, Qualität und Vergleichbarkeit

Weitere erhebliche Bedenken ergeben sich außerdem bereits aus der Tatsache, dass ein System der studienbegleitenden Prüfungen auf der Basis von Leistungspunkten notwendig zur Aufgabe der staatlichen studienabschließenden ersten juristischen Prüfung führen müsste; aufgegeben wäre damit zugleich deren Charakter als Staatsprüfung bzw. wenigstens als teilweise Staatsprüfung, als die sie auch nach der Reform der Juristenausbildung²⁷⁴ erhalten bleiben wird.²⁷⁵ Dies hätte eine deutliche

²⁷³ Vgl. dazu erneut den Beschluss der Präsidentinnen und Präsidenten der Landesjustizprüfungsämter vom 30.05.2005 in Hannover, Anlage 6/1.

²⁷⁴ Vgl. das Gesetz zur Reform der Juristenausbildung vom 11.07.2002 (BGBl. I, S. 2592).

²⁷⁵ Ab dem Jahr 2007 wird die erste juristische Prüfung aus der universitären Schwerpunktbereichsprüfung sowie der staatlichen Pflichtfachprüfung bestehen; letztere wird mit einer Gewichtung von 70 % bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt. Näher schon oben Kapitel 1 III. 1. b).

Verschlechterung der im Rahmen des juristischen Studiums abgelegten Prüfungen zur Folge, und zwar hinsichtlich Effektivität, Qualität und Vergleichbarkeit.

aa) Aufgabe der studienabschließenden Staatsprüfung als Folge der modularisierten Studienstruktur und der Einführung eines studienbegleitenden Prüfungssystems

Es findet sich zwar die Auffassung, studienbegleitende Prüfungen könnten auch als staatliche Prüfungen ausgestaltet sein.²⁷⁶ Doch ist es kaum vorstellbar, abschichtende Einzelprüfungen, die sich auf eine in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit beziehen, von staatlicher Seite abnehmen zu lassen. Dagegen spricht zunächst, dass anders als bei übergreifenden Abschlussprüfungen, die sich an einem Grundkanon von berufsrelevanten bzw. für den Eintritt in die nächste Ausbildungsphase notwendigen Fähigkeiten zu orientieren haben, bei studienbegleitenden, modularisierten Prüfungen im Vordergrund der Nachweis steht, dass das Ziel des einzelnen Moduls erreicht wurde. Das aber kann allein der Lehrende beurteilen, nur er dürfte daher in der Lage sein, die zum Nachweis dieser Fähigkeiten erforderlichen Prüfungsinhalte festzulegen. Zum anderen ist es aus Praktikabilitäts- und Kapazitätsgründen ausgeschlossen, dass der Staat für eine fast unübersehbare Anzahl von modularisierten Teilleistungen die Prüfungen durchführt.²⁷⁷ Die Ressourcen des Staates reichten hierzu bei weitem nicht. Ganz grundsätzlich aber ist eine staatliche Prüfung auch nur sinnvoll, wenn objektiv definierte Kompetenzen im Hinblick auf eine außerhalb der Lehr- und Lerneinheit liegende Kompetenz aus Gründen der Qualitätssicherung abgeprüft werden sollen. Gerade dies ist hier nicht der Fall. Es spricht daher alles dafür, dass die zukünftigen modularisierten Einzelprüfungen, die zum Bachelor führen, allein von den Universitäten abgenommen werden müssten. Dies entspricht auch der insoweit zutreffenden Auffassung des Wissenschaftsrats.²⁷⁸

Die modularisierten Bachelor-Prüfungen sind universitäre Prüfungen. Sie ersetzen die erste juristische Prüfung gegenwärtiger Struktur.

²⁷⁶ So Ziekow, Die Auswirkungen des Bologna-Prozesses auf die deutsche Juristenausbildung, in: Mainzer Runde 2004, S. 23.

²⁷⁷ Das deutet auch Ziekow, Die Auswirkungen des Bologna-Prozesses auf die deutsche Juristenausbildung, in: Mainzer Runde 2004, S. 23 an.

²⁷⁸ Wissenschaftsrat, "Empfehlungen zur Reform der staatlichen Abschlüsse", Drs. 5460/02, vom 15.11.2002 unter C II 2., S. 88, <http://www.wissenschaftsrat.de/texte/5460-02.pdf> (29.08.2005).

bb) Die Konsequenzen des Modellwechsels für die Vergleichbarkeit der Prüfungen

Das aber wäre das Ende der auch nach reformierter Ausbildungsstruktur noch immer überwiegend staatlichen ersten juristischen Abschlussprüfung. Deren Vorzüge gegenüber universitären Prüfungen wären damit aber ebenfalls beseitigt. Abgesehen von den schon oben²⁷⁹ dargelegten Bedenken gegen die Einführung studienbegleitender, abgeschichteter Prüfungen im Rahmen des volljuristischen Ausbildungsgangs, wäre indes auch der Verzicht auf eine zumindest zu einem wesentlichen Teil staatliche Prüfung als solcher negativ zu bewerten. Denn ein vollständiger Verzicht auf eine jedenfalls im Wesentlichen staatliche Prüfung hätte einen erheblichen Verlust an Vergleichbarkeit der Studienabschlüsse zur Konsequenz: Während bisher die erste juristische Prüfung von den Bundesländern zentral abgenommen wird, auch in Zukunft noch zu einem wesentlichen Teil abgenommen werden wird²⁸⁰ und darüber hinaus ein nicht unerhebliches Maß an Einheitlichkeit über die gemeinsamen Vorgaben des DRiG sichergestellt wird, würde nach Umstellung auf die Vorgaben des Bachelor-Master-Prozesses jede Universität ihre eigenen Prüfungen abnehmen. Ausreichende Instrumentarien zur Sicherung der Einheitlichkeit der Abschlüsse sind insofern nicht ersichtlich. Zweifellos minderte jedoch die fehlende Vergleichbarkeit der Abschlüsse deren Anerkennung in der Rechtspraxis erheblich, da es für die Rechtspraxis ausgeschlossen ist, sich ein einigermaßen zutreffendes Bild über die an einer erheblichen Anzahl von Hochschulstandorten gestellten Anforderungen zu verschaffen.²⁸¹ Warum eine solche negative Folge ohne Not erzeugt werden sollte, ist nicht ersichtlich.

cc) Die Konsequenzen des Modellwechsels für Objektivität und Effektivität der Prüfungen

Vor allem aber sind die staatlichen Prüfungen, wie die Erfahrung zeigt, wegen der erhöhten Distanz zwischen Prüfenden und Lehrenden (insbesondere, aber nicht nur, im Hinblick auf die Prüfungsinhalte) auch objektiver als universitäre Prüfungen. Sie sind ferner aller Erfahrung im juristischen Bereich nach wesentlich effektiver und straffer organisiert als universitäre Prüfungen. Im Übrigen ist die inzwischen flächen-

²⁷⁹ Soeben in diesem Kapitel unter I 4 a.

²⁸⁰ Nämlich ab dem Jahr 2007 in Form der staatlichen Pflichtfachprüfung, s. soeben.

²⁸¹ Auch die BRAK (Anlage 4/6), S. 2 sieht die Gefahr, dass die Transparenz und Vergleichbarkeit der juristischen Studienabschlüsse beseitigt würde. Damit verbunden sei nicht nur ein Verlust an Vergleichbarkeit, sondern auch ein Auseinanderdriften der Qualität der juristischen Abschlüsse. Dem ist nachdrücklich zuzustimmen. Massive Zweifel an der Vergleichbarkeit der universitären Abschlüsse schließlich bei dbb (Anlage 4/9), S. 3. Vgl. ferner DNotV (Anlage 4/21), S. 1, wonach die Vergleichbarkeit der Hochschulabschlüsse nur durch das Staatsexamen gesichert werden könne.

deckend eingeführte Zwischenprüfung noch nicht ausreichend effektiv, weil die Universitäten die organisatorischen und inhaltlichen Voraussetzungen für eine solche Prüfung nicht immer erfüllen bzw. erfüllen können. Derartige Defizite aber mindern immer auch die Qualität der Abschlüsse und damit deren Eignung zur Differenzierung. Die unterschiedliche Bewertung etwa der betriebswirtschaftlichen universitären Abschlüsse im Vergleich zu den juristischen Staatsexamina in der Berufspraxis spricht insoweit eine deutliche Sprache. Nicht umsonst war bisher anerkannt, dass im juristischen Bereich die beiden Staatsprüfungen aus Gründen der Qualitätssicherung erforderlich seien. Dass ein derartiges Bedürfnis entfallen sei, kann nicht behauptet werden, im Gegenteil: Angesichts der zunehmenden Komplexität der Rechtsmaterie besteht heute eher ein noch größeres Bedürfnis für eine objektive und effektive Qualitätskontrolle als in früheren Jahren.

Die staatliche juristische Abschlussprüfung ist gegenüber universitären modularisierten Prüfungen objektiver und differenziert effektiver, sie führt außerdem zu deutlich höherer Vergleichbarkeit der Abschlüsse. Die staatliche juristische Abschlussprüfung repräsentiert die Anforderungen jedenfalls des volljuristischen Arbeitsmarkts wesentlich besser. Das ist im Interesse der Qualitätssicherung unverändert nötig.

dd) Die Auffassung der Vertreter der juristischen Praxis

Die im Vorangegangenen vertretene Auffassung, die nicht zuletzt auch im Beschluss der Präsidentinnen und Präsidenten der Landesjustizprüfungsämter vom 30.05.2005 (Anlage 6/1) in Hannover zum Ausdruck kommt, dürfte auch der ganz überwiegenden Meinung der juristischen Rechts- und Berufspraxis entsprechen.

Abgesehen von der BNotK (Anlage 4/5, S. 1 f.), die sich in diesem Sinne äußert, befürchtet etwa der DJFT (Anlage 4/2, S. 2), dass das hohe Niveau der deutschen Volljuristen verloren gehe, falls die bewährte Qualitätssicherung in Form juristischer Staatsexamina aufgegeben werde. Die bisherigen Staatsexamina erfüllten ihre Aufgabe als Qualitätssicherungsinstrumente sehr gut, ihre Abschaffung lasse insgesamt eine Verschlechterung befürchten; insbesondere die im Bologna-Modell vorgesehene Qualitätskontrolle durch Akkreditierungsagenturen und –rat sei kein gleichwertiger Ersatz, s. DJFT (Anlage 4/2, S. 3). Nach Angaben des DIHK (Anlage 4/10 -Teil 1, S. 3) bezweifeln die Unternehmen, dass die universitären Prüfungen auf vergleichbarem Niveau abgenommen würden und verweisen auf *schlechte Erfahrungen mit Master-*

Abschlüssen im Bereich der Betriebswirtschaft (!). Und auch der BDI (Anlage 4/4, S. 7) konstatiert, dass die staatlichen Examina im juristischen Bereich bisher eine hervorragende Qualitätssicherung darstellen.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang im Übrigen die Stellungnahme der BDA (Anlage 4/22, S. 5 f.). Dort wird ausgeführt, es sei eine staatliche Eingangsprüfung zur berufspraktischen Vorbereitungsphase erforderlich, „um ungeeignete Kandidaten auszuscheiden und Vergleichbarkeit der Leistungsstandards im Sinne einer Bestenauslese sicherzustellen“. Das Bedürfnis für eine Eingangsprüfung leitet die BDA (Anlage 4/22, S. 5 f.) vor allem aus einem Prüfungssystem im konsekutiven Studium mit überwiegend studienbegleitenden Prüfungen her. Warum man angesichts der darin zum Ausdruck kommenden Geringschätzung der akademischen Abschlüsse und des deutlich werdenden Misstrauens in die (zukünftige) akademische Ausbildung nicht zu dem Schluss gelangt, eine Umstellung auf die neuen Strukturen sei im Bereich der klassischen Juristenausbildung eben zu vermeiden, sondern stattdessen für die Umstellung auf Bachelor-Master-Strukturen, die doch erst zu rein universitären Prüfungen führen, plädiert, ist nicht ersichtlich.

ee) Die Forderung des Wissenschaftsrats nach Abschaffung des studienabschließenden juristischen Staatsexamens

Eine grundsätzliche Gegenposition zu der bisher dargelegten Auffassung vertritt allerdings der Wissenschaftsrat.²⁸² Er fordert, in Zukunft auf die – zumindest zu einem wesentlichen Teil²⁸³ – staatliche studienabschließende juristische Prüfung zu verzichten. Der Wissenschaftsrat ist der Meinung, das Staatsexamen fördere eine Prüfungskultur, in der Lehre und Prüfung nicht als Einheit eines Lernprozesses konzipiert seien²⁸⁴ und kritisiert, das System der Staatsexamina habe in den Rechtswissenschaften für ein „vorwiegend an den Examensanforderungen orientiertes Studium“ gesorgt, wofür er den Beleg insbesondere in der Tatsache sieht, dass viele Studierende kommerzielle Repetitorien aufsuchten; das führe zu einer „erheblichen Divergenz

²⁸² Wissenschaftsrat, "Empfehlungen zur Reform der staatlichen Abschlüsse", Drs. 5460/02, vom 15.11.2002 unter C II 2., S. 87 ff, <http://www.wissenschaftsrat.de/texte/5460-02.pdf> (29.08.2005).

Ähnlich wohl DAV (Anlage 4/8 - Teil 1), S. 3, wonach eine Abschaffung der ersten Staatsprüfung unter anderem deshalb „unschädlich“ wäre, weil die einzelnen Abschlüsse der Fakultäten größere Bedeutung erlangen und dies den Qualitätswettbewerb zwischen den Fakultäten fördere. Das allerdings ist doch recht spekulativ: Dass die Universitätsprüfungen qualitätvoller werden, nur weil sie mehr zählen, wäre erst zu belegen.

²⁸³ Nämlich ab dem Jahr 2007 nur noch hinsichtlich der staatlichen Pflichtfachprüfung, die mit einer Gewichtung von 70 % in das Gesamtergebnis der ersten juristischen Prüfung eingeht, näher oben Kapitel 1 III. 1. b).

zwischen Lehre und Prüfung“. Es sei daher das System der Staatsexamina zu Gunsten studienbegleitender universitärer Prüfungen aufzugeben.

Dieser Argumentation ist allerdings – abgesehen von Einwänden gegen das verfolgte Ziel – entgegenzuhalten, dass ein an den Examensanforderungen orientiertes Studium, wie die regelmäßige Erfahrung mit Absolventen der oberen und obersten Notenbereiche zeigt, nicht zuletzt, wenn nicht sogar in erster Linie, die wissenschaftliche Durchdringung des Rechtsstoffs durch gezielte Inanspruchnahme des Angebots der Fakultäten darstellt. Die Tatsache, dass die Anzahl derjenigen, die ein kommerzielles Repetitorium in Anspruch nehmen, weiterhin hoch ist, dürfte gerade vor dem Hintergrund dieser Erfahrungen nicht zuletzt auf einer gewissen „Panik“ der Studierenden vor der Staatsprüfung und einem erheblichen Nachahmefekt beruhen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die beklagte „Divergenz zwischen Lehre und Prüfung“ nicht automatisch dem Staatsexamen angelastet werden kann.²⁸⁵ Denn es erfüllen leider immer noch nicht alle rechtswissenschaftlichen Fakultäten – wenn auch zu betonen ist, dass teilweise exzellente Leistungen erbracht werden – ihre Aufgabe in zureichendem Maße, den Studierenden das Rüstzeug zu vermitteln, das diese für die Staatsprüfung benötigen. Dies indes dadurch zu korrigieren, dass nunmehr die Qualität und der Zuschnitt der Prüfungen diesem hier kritisierten, teilweise vorzufindenden Ausbildungsstandard angepasst wird, erwiese der Qualität der juristischen Abschlüsse und damit derjenigen des juristischen Nachwuchses einen Bärendienst. Eine solche Entwicklung wäre – jedenfalls aus Sicht der Justizressorts – nicht hinnehmbar.²⁸⁶

Der Wissenschaftsrat hält es demgegenüber für notwendig, den juristischen Fakultäten die „Profilbildung“ zu ermöglichen, wofür es einer Stärkung der Verantwortung und Ausweitung des Handlungsspielraumes der Hochschulen bei der Gestaltung ihrer Studiengänge und Prüfungen bedürfe.²⁸⁷ Den Fakultäten aber die „Profilbildung“

²⁸⁴ Wissenschaftsrat, "Empfehlungen zur Reform der staatlichen Abschlüsse", Drs. 5460/02, vom 15.11.2002 unter B I 3, S. 73, <http://www.wissenschaftsrat.de/texte/5460-02.pdf> (29.08.2005).

²⁸⁵ Jedenfalls ist die These, die Existenz des Repetitors sei Folge der staatlichen Prüfung, nicht haltbar, siehe dazu und allgemein zur Problematik der Repetitorien bereits oben Kapitel 1 III. 1. c).

²⁸⁶ Nachdrücklich in diesem Sinne Merk, Der Bologna-Prozess – die erste Juristische Staatsprüfung auf dem Prüfstand?, ZRP 2004, 264 ff.

²⁸⁷ So Wissenschaftsrat, "Empfehlungen zur Reform der staatlichen Abschlüsse", Drs. 5460/02, vom 15.11.2002 unter B I 4, S. 75, <http://www.wissenschaftsrat.de/texte/5460-02.pdf> (29.08.2005). Ähnlich HRK (Anlage 4/19), S. 2, wonach Profilbildung, Wahlmöglichkeiten und Erhöhung der Mobilität den Wettbewerb unter den Hochschulen förderten, was sich qualitätssteigernd auswirken könne. Gegen die „Divergenz von Lehre und Prüfung“ (unter Berufung auf die Empfehlungen des Wissenschaftsrats zur Reform der staatlichen Abschlüsse vom 15.11.2002 unter B I 3 (S. 73)) DAV (Anlage 4/8 - Teil 1), S. 1. Für die Einführung studienbegleitender Prüfungen, um die „Ausbildung an die Universitäten rückzuführen“, ferner auch BSK (Anlage 4/18), S. 2.

auf Kosten der Qualität der juristischen Abschlüsse zu ermöglichen, ist – jedenfalls aus Sicht der Justizressorts – ebenfalls nicht vertretbar.

Wenig überzeugend ist es im Übrigen, die „hohe staatliche Regulierungsdichte“ und die „stark extern vorgegebene Gestaltung der Ausbildung“ zu beklagen und deren Aufweichung zu fordern, um es den Fakultäten zu ermöglichen, auf Veränderungen des Arbeitsmarktes flexibel zu reagieren und die Ausprägung unverwechselbarer Profile zu bieten.²⁸⁸ Abgesehen davon, dass ein Zugewinn an Flexibilität nur behauptet wird, wurde die Möglichkeit zur Profilbildung bereits im Rahmen des geltenden Rechts durch das Gesetz zur Reform der Juristenausbildung vom 11.07.2002 (BGBl. I, S. 2592) und die dort geschaffene universitäre Schwerpunktausbildung und –prüfung eröffnet.²⁸⁹

Warum schließlich das Staatsexamen kein effektives Instrument der Qualitätssicherung, deren Notwendigkeit auch der Wissenschaftsrat grundsätzlich und vor allem für die reglementierten juristischen Berufe anerkennt,²⁹⁰ darstellen soll,²⁹¹ wird nicht begründet. Tatsächlich scheint auch der Wissenschaftsrat selbst Zweifel an seiner eigenen Einschätzung zu hegen, wenn er darauf hinweist, die Übernahme der Prüfungshoheit durch die Universitäten schließe eine externe Staatsbeteiligung grundsätzlich nicht aus.²⁹² Wie diese aussehen soll und was unter den angesprochenen „modernen Steuerungsinstrumenten“²⁹³ zu verstehen ist, führt der Wissenschaftsrat indes nicht weiter aus. Wie die „Gewährleistung inhaltlicher Mindeststandards in Lehre und Studium“ rechtlich möglich sein und vor allem warum für sie vom Standpunkt des Wissenschaftsrats aus überhaupt ein Bedürfnis bestehen soll, wird ebenfalls nicht weiter dargelegt. Schließlich gelangt auch der Wissenschaftsrat zu der Er-

²⁸⁸ So Wissenschaftsrat, "Empfehlungen zur Reform der staatlichen Abschlüsse", Drs. 5460/02, vom 15.11.2002 unter B I 4, S. 75, <http://www.wissenschaftsrat.de/texte/5460-02.pdf> (29.08.2005).

²⁸⁹ Vgl. BT-Drucks. 14/7463, S. 8 f., wo ausdrücklich auf die Möglichkeit zur Profilbildung verwiesen wird. Für nicht ausreichend hält dies allerdings der Wissenschaftsrat, "Empfehlungen zur Reform der staatlichen Abschlüsse", Drs. 5460/02, vom 15.11.2002 unter C II, S. 91, <http://www.wissenschaftsrat.de/texte/5460-02.pdf> (29.08.2005). Vgl. ferner oben in Kapitel 1 III. 1. a).

²⁹⁰ Wissenschaftsrat, "Empfehlungen zur Reform der staatlichen Abschlüsse", Drs. 5460/02, vom 15.11.2002 unter C II, S. 88 und 90, <http://www.wissenschaftsrat.de/texte/5460-02.pdf> (29.08.2005).

²⁹¹ So Wissenschaftsrat, "Empfehlungen zur Reform der staatlichen Abschlüsse", Drs. 5460/02, vom 15.11.2002 unter C II, S. 88, <http://www.wissenschaftsrat.de/texte/5460-02.pdf> (29.08.2005).

²⁹² Wissenschaftsrat, "Empfehlungen zur Reform der staatlichen Abschlüsse", Drs. 5460/02, vom 15.11.2002 unter C II, S. 88, <http://www.wissenschaftsrat.de/texte/5460-02.pdf> (29.08.2005); vgl. ferner ders. unter C II (S. 89), wonach die Anerkennung eines Hochschulabschlusses durch den Staat befördert werden könne, wenn Teile der wissenschaftlichen Prüfungen unter Anwesenheit oder Beteiligung eines Staatsvertreters oder in Kooperation mit dem zuständigen Fachministerium durchgeführt würden.

²⁹³ Wissenschaftsrat, "Empfehlungen zur Reform der staatlichen Abschlüsse", Drs. 5460/02, vom 15.11.2002 unter C II, S. 88, <http://www.wissenschaftsrat.de/texte/5460-02.pdf> (29.08.2005).

kenntnis, der vollständige Verzicht auf das erste Staatsexamen setze voraus, dass sich moderne Verfahren der Qualitätsentwicklung und –sicherung wie Akkreditierung und Evaluation etabliert und bewährt hätten.²⁹⁴ Abgesehen davon, dass deren Eignung schon grundsätzlich zu bestreiten sein dürfte, ist dafür jedenfalls derzeit nichts ersichtlich.

ff) Wechsel der Ressortzuständigkeiten

Mit einem etwaigen Wechsel von der staatlichen Abschlussprüfung zu universitären studienbegleitenden Leistungskontrollen wäre schließlich – worauf hier nur hingewiesen sei – auch ein Wechsel der Ressortzuständigkeiten verbunden: Die Hoheit über die durchgeführten universitären Prüfungen (unter Wahrung der Autonomie der Hochschulen) fiel anders als die Hoheit über die bisherige studienabschließende Prüfung in die Ressortzuständigkeit nicht der Justizministerien der Länder, sondern in diejenige der Wissenschaftsministerien.

c) Anschlussbemerkungen zur Prüfungssystematik nach dem sog. Jeep-Modell²⁹⁵

Die hier angeführten Bedenken gegen die Umstellung der zukünftigen Prüfungssystematik auf universitäre Prüfungen nach dem Bachelor-Master-System werden schließlich auch durch das oben²⁹⁶ schon angesprochene sog. Jeep-Modell nicht ausgeräumt. Dieses kommt zwar mit seinem Erfordernis der Ablegung eines „Einheitlichen juristischen Staatsexamens“ im unmittelbaren Anschluss an den Erwerb des von den Universitäten abzunehmenden Bachelors, also nach vier Jahren Studium, der Notwendigkeit einer Abschlussprüfung²⁹⁷ nach. Allerdings würde ein solches Staatsexamen die Bedeutung der daneben vorgesehenen universitären Prüfungen wenigstens erheblich mindern bzw. die universitären Prüfungen sogar entwerten. Denn zum einen zeigt auch das Jeep-Modell nicht auf, welche wesentlichen Berufsmöglichkeiten für Absolventen eines volljuristischen Ausbildungsgangs außerhalb reglementierter juristischer Berufe bestehen, sodass sich in der Realität praktisch alle Studierenden gezwungen sehen würden, neben den universitären auch die staatliche Prüfung zu absolvieren. Der staatlichen, nicht den universitären Prüfungen würde somit aber die Bedeutung zukommen, die Berufsqualifikation festzustellen – ein Zu-

²⁹⁴ So Wissenschaftsrat, "Empfehlungen zur Reform der staatlichen Abschlüsse", Drs. 5460/02, vom 15.11.2002 unter C II, S. 90, <http://www.wissenschaftsrat.de/texte/5460-02.pdf> (29.08.2005).

²⁹⁵ Jeep, Der Bologna-Prozess als Chance, NJW 2005, 2283, und zusammenfassend ders, Nur Schwimmen für den Triathlon?, AnwBl 10/2005, 632.

²⁹⁶ Siehe in diesem Kapitel I 2 e).

stand, der sich mit den Anforderungen des Bologna-Prozesses und den diesen verfechtenden Vertretern kaum deckt.

Außerdem und vor allem aber setzt sich das angesprochene Prüfungsmodell auch erheblichen inhaltlichen Bedenken aus: Die angesprochene Prüfung soll am Ende des theoretischen Ausbildungsteils das Wissen und die Fähigkeiten der Studierenden auf dem Niveau des bisherigen zweiten Staatsexamens abprüfen. Es soll neben den Inhalten des rechtswissenschaftlichen Studiums zugleich die „Theorie der Praxis“ prüfen, offenbar also dasjenige in der Theorie, was die Absolventen für die Berufspraxis benötigen.²⁹⁸ Dagegen ist indes einzuwenden, dass die Erlangung von Kenntnissen und Fähigkeiten auf dem Niveau des bisherigen zweiten Staatsexamens innerhalb von vier Jahren aus tatsächlichen Gründen schlechterdings ausgeschlossen ist. Wenn im Jeep-Modell darauf hingewiesen wird, das künftige Studium würde um das Schwerpunktstudium entlastet, kann dies nicht ernsthaft als hinreichende Kompensation der im Vergleich zum Anforderungsprofil der jetzigen ersten juristischen Prüfung hinzukommenden, von den Studierenden jedoch unverändert in vier Jahren zu erwerbenden Kompetenzen angeführt werden. Denn das Schwerpunktstudium, auf das sich die entsprechende Universitätsprüfung bezieht, erstreckt sich etwa nach der durchaus repräsentativen Vorgabe von § 27 Abs. 1 S. 1 der Juristenausbildungs- und –prüfungsordnung Baden-Württemberg über einen Umfang von etwa 16 Semesterwochenstunden. Die Verlagerung eines Ausbildungsabschnitts in dieser Größenordnung kann nicht ernsthaft als Kompensation für den Wegfall des zweijährigen, bisher u. a. auf die Zweite juristische Staatsprüfung vorbereitenden Referendariats angeboten werden. Im Übrigen ist auch inhaltlich unklar, was mit der „Theorie der Praxis“ gemeint sein könnte. Offenbar stellt sich der Verfasser des Modells vor, es könnten die in der Praxis notwendigen Fähigkeiten schon vor Durchlaufen der berufspraktischen Vorbereitungsphase theoretisch erlernt und ebenso abgeprüft werden. Das widerspricht jeder Erfahrung.

5. Zusammenfassung und Bewertung

Zusammengefasst müsste ein nach den Vorgaben der „Bologna-Erklärung“ gestaltetes Studium zwar eine Qualifikation für einen juristischen Beruf bereits nach drei oder vier Jahren vermitteln. Abgesehen davon, dass zurzeit nicht absehbar ist, ob und welche Qualifikation im Rahmen der volljuristischen Ausbildung in dieser Zeit über-

²⁹⁷ Zu dieser Notwendigkeit oben in diesem Kapitel I 4 a) bb).

²⁹⁸ Dazu führt Jeep, Nur Schwimmen für den Triathlon, AnwBl 10/2005, S. 632, 633, nun "das Anfertigen von Schriftsätzen, Verträgen und Urteilen sowie eine deutlich ausführlichere Einführung in das Prozessrecht" an.

haupt erreichbar wäre bzw. erreicht werden soll, zwänge die Ausrichtung und zeitliche Struktur eines solchen „Grundstudiums“ aber zur Beschränkung auf die Vermittlung praktisch anwendbaren Wissens vom ersten Tag an bzw. zu einer starken inhaltlichen Beschränkung auf nur noch einige wenige, exemplarisch behandelte Bereiche der wesentlichen Kerngebiete des Rechts oder gar nur auf einige ausgesuchte Spezialmaterien. Die Anforderungen an ein volljuristisches Studium sind mit einer solchen Ausrichtung nicht vereinbar. Ferner wären die Gegenstände des Studiums – in Widerspruch zum übergreifenden Ansatz des klassischen Jurastudiums – in einzelne „Module“ aufzuspalten, die sowohl separat vermittelt als auch abgeprüft würden. Der neue Bachelor-Studiengang wäre damit nicht wie das bisherige rechtswissenschaftliche Studium ein Studiengang, der in sich zusammenhängend die übergreifenden Strukturen der gesamten Rechtsordnung herauszuarbeiten suchte; da gerade diese Ausrichtung aber die Wissenschaftlichkeit der Juristenausbildung gewährleistet, wäre mit der Umsetzung der Reform auch diese aufgegeben oder doch wesentlich zurückgedrängt. Davon ist für den volljuristischen Ausbildungsgang dringend abzuraten.

Stattdessen betonte ein Bachelor-Studiengang – sowohl als eher „einheitsjuristisch“ angelegter wie als spezieller – wesentlich stärker die „berufsfeldbezogenen“ Inhalte²⁹⁹ und wäre damit deutlich praxisorientierter, als es bei der klassischen Juristenausbildung zu den reglementierten Berufen auch und gerade schon in den ersten Phasen des Studiums der Fall ist. Tendenziell näherte sich damit ein an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät einer Universität (auch und gerade innerhalb der volljuristischen Ausbildung) angebotener juristischer Bachelor-Studiengang – als eher „einheitsjuristisch“ angelegter wie als spezieller – seinem Charakter nach einem Fachhochschulabschluss an. Eine solche Entwicklung läge zwar durchaus in der Konsequenz der von der Wissenschaftsseite verfochtenen generellen Ausrichtung des Bachelor-Abschlusses, der seinem Niveau nach dem Diplomabschluss der Fachhochschule entsprechen soll.³⁰⁰ Doch wäre mit ihr zugleich auch eine recht grundlegende Veränderung des Verhältnisses zwischen Fachhochschule und Universität, jedenfalls im Hinblick auf die zukünftigen grundständigen Studiengänge, verbunden. Nach heute gängiger Ausdifferenzierung der beiden Hochschulformen richten die Fachhochschulen in der Gestaltung ihrer Studienprogramme die theoretische Stoffvermittlung stärker an den Erfordernissen der beruflichen Praxis aus, um unter Verzicht auf eine breite, wissenschaftliche Durchdringung zu einer früheren

²⁹⁹ Vgl. nochmals die These 3 der „10 Thesen zur Bachelor- und Masterstruktur in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.06.2003).

³⁰⁰ So die These 3 der „10 Thesen zur Bachelor- und Masterstruktur in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.06.2003).

Berufsqualifikation zu gelangen. Dagegen ist an den Universitäten eine vertiefte wissenschaftliche Erarbeitung des jeweiligen Gegenstandes Studienziel. Mit der Umsetzung der Ziele des Bologna-Prozesses dürfte diese Ausdifferenzierung merklich eingeebnet werden, da der eher berufspraktisch orientierte Ansatz der Fachhochschulen wesentlich stärker als bisher auch für die Studiengänge an den Universitäten leitend sein würde. Eine derartige Entwicklung nivellierte aber nicht nur die Unterschiede beider Hochschultypen und führte dadurch zu einer Verarmung der Hochschullandschaft. Sie würde zugleich auch die Gefahr bergen, dass den in erster Linie wissenschaftlich orientierten Studiengängen zukünftig zu wenig Gewicht zukommt, was nicht nur im Hinblick auf die zukünftige Forschungslandschaft, sondern auch im Hinblick auf die damit verbundene Reduzierung möglicher Berufsbilder kaum wünschenswert sein dürfte. Gerade für die Ausbildung zu den reglementierten juristischen Berufen ist vor einer solchen Zurückdrängung des wissenschaftlichen Ansatzes nachdrücklich zu warnen.

Seinem Charakter nach näherte sich ein universitärer juristischer Bachelor-Studiengang einem Fachhochschulabschluss an. Eine derartige Entwicklung würde die Unterschiede zwischen den Hochschultypen nivellieren und zu einer Verarmung der Hochschullandschaft führen. Für die Ausbildung zum Volljuristen ist davor nachdrücklich zu warnen.

Überzeugend führt etwa die BNotK (Anlage 4/5, S. 2) aus, das Fachhochschulstudium sei gegenüber dem Universitätsstudium stärker praxisorientiert und gerade deshalb in der Wirtschaft anerkannt, andererseits vermittele es aber auch einen vom Umfang her engeren bzw. weniger eingehenden Kenntnisstand; umgekehrt vermittele das Universitätsstudium eine breite Befähigung auf vertiefter Wissensbasis. Die Angleichung der verschiedenen Typen sei nicht sinnvoll.

In allen Punkten zuzustimmen ist damit auch der – hier erneut zitierten – Stellungnahme des DJFT (Anlage 4/2, S. 5), wonach im Bereich der klassischen Juristenausbildung ein dreijähriges Bachelorstudium nicht in Betracht komme, ein Bachelor-Studiengang vielmehr auf vier Jahre angelegt sein und den Inhalt abbilden müsse, der bisher in der Pflichtfachausbildung des klassischen juristischen Studiums abgefragt werde; mit dem Bestehen dieser weiterhin übergreifenden Pflichtfachprüfung könne der Bachelor verliehen werden; nicht zu folgen sei der Forderung, ein Bache-

lor-Absolvent müsse „berufsfertig“ ausgebildet sein, da es dann an der notwendigen Wissenschaftlichkeit der Juristenausbildung fehle.

Das aber bedeutet im Klartext und zusammengefasst: Die fehlende Wissenschaftlichkeit der Ausbildung und die mangelnde Realisierbarkeit einer Berufsqualifikation nach drei bzw. vier Jahren bilden den zentralen Einwand gegen die Umsetzung der Vorgaben der Bologna-Erklärung im Bereich der volljuristischen Ausbildung.

Die gegen die Umsetzung der Bologna-Reformen bestehenden, eingehend dargelegten Bedenken sind schließlich auch nicht mit Hinweis darauf auszuräumen, dass der wissenschaftlichen Vertiefung in der zukünftigen Masterphase noch ausreichend Raum zukomme. Denn zum einen würde ein Großteil der Studierenden diese Masterphase zukünftig gar nicht mehr erreichen;³⁰¹ zum anderen aber wäre eine ausreichende wissenschaftliche Vertiefung in einer ein- bis zweijährigen Masterphase im Anschluss an eine eher berufspraktisch orientierte Bachelor-Phase jedenfalls für den Bereich der Rechtswissenschaften nicht mehr zu erreichen. Dies alles ist sogleich näher auszuführen.

II. Das juristische Studium in einer etwaigen zukünftigen Masterphase

An das Bachelorstudium hätte sich nach der Studienstruktur des Bologna-Prozesses für einen Teil der Bachelor-Absolventen eine ein- bis zweijährige Masterphase anzuschließen, mit der die eigentliche Qualifizierung für den reglementierten juristischen Beruf folglich erst beginnen würde. Insbesondere nach den Vorstellungen des Wissenschaftsrats soll diese Studienstruktur zu einem sog. Y-Modell führen.³⁰² Nach der für alle einheitlichen Bachelor-Phase soll ein Großteil der Studierenden seine akademische Ausbildung abschließen. Die verbleibenden Studenten teilen sich in zwei Gruppen: zum einen in die Gruppe der Bachelor-Absolventen, die die Qualifikation für die reglementierten Berufe anstreben, zum anderen in die Gruppe derjenigen, die einen gehobenen rechtswissenschaftlichen Abschluss erlangen möchten, der nicht zum Volljuristen führt.

³⁰¹ Jedenfalls nach These 2 der „10 Thesen zur Bachelor- und Masterstruktur in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.06.2003), wonach der Bachelor als erster berufsqualifizierender Abschluss der Regelabschluss eines Hochschulstudiums ist und für die Mehrzahl der Studierenden zu einer ersten Berufseinmündung führt, dazu schon oben Kapitel 2 I. 2. a) und sogleich näher.

³⁰² Dazu schon oben in diesem Kapitel vor I.

1. Zulassung zu einer etwaigen neu strukturierten Masterphase

Ausgehend von diesem Modell stellt sich allerdings zunächst die Frage, wie die Auswahl der Bachelorstudenten zu treffen ist, die für die Masterphase zugelassen werden.

a) Kontingentierung der Studierenden nach den Vorstellungen der Wissenschaftsseite

Wie schon dargestellt³⁰³ soll nach Auffassung der Kultusministerkonferenz nur eine Minderheit der Studierenden in die Masterphase eintreten können.³⁰⁴ Das deckt sich mit einer Auffassung, die Vertreter des Wissenschaftsministeriums Nordrhein-Westfalen gegenüber dem Ausschuss der Justizministerkonferenz zur Koordinierung der Juristenausbildung in dessen Sitzung am 23. und 24.06.2004 in München abgegeben haben. Demnach sei es ausgeschlossen, dass alle Bachelor-Absolventen das Masterstudium aufnehmen. Dieses diene in erster Linie der wissenschaftlichen Vertiefung und sei den besten 20 bis 30 % Bachelor-Absolventen vorbehalten.³⁰⁵ Aus Kapazitäts- und aus Bedarfsgründen sei es ausgeschlossen, alle Studierenden zu einem Master-Abschluss zu führen.³⁰⁶ Stattdessen solle einer großen Zahl von Interessenten eine breite Basisqualifikation verschafft werden. Nur die bestqualifizierten Absolventen hätten Zugang zur Masterphase, die für anspruchsvollere Berufe qualifiziere.³⁰⁷

Dabei hat die Wissenschaftsverwaltung Nordrhein-Westfalen eingeräumt, dass die Stufung und die direkte Berufseinmündung einer Mehrzahl der Bachelor-Absolventen gerade für den Bereich der Juristenausbildung politisch gewollt sei und den Vorteil biete, dass auch solche Personen in ein Bachelorstudium gebracht werden könnten, die sich die Absolvierung einer gesamten volljuristischen Ausbildung einschließlich der zweiten Staatsprüfung nicht vorstellen könnten.³⁰⁸ Letztlich habe die Verengung der Masterphase nach Angaben der Wissenschaftsverwaltung Nordrhein-Westfalen nicht zuletzt kapazitäre Gründe: Da ein berufsqualifizierendes Bachelor-Studium

³⁰³ Oben Kapitel 2 I. 2 a).

³⁰⁴ Nach These 2 der „10 Thesen zur Bachelor- und Masterstruktur in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.06.2003) ist der Bachelor als erster berufsqualifizierender Abschluss „der Regelabschluss eines Hochschulstudiums und führt damit für die Mehrzahl der Studierenden zu einer ersten Berufseinmündung“.

³⁰⁵ Protokoll über die Sitzung des Ausschusses der Justizministerkonferenz zur Koordinierung der Juristenausbildung am 23. und 24.06.2004 in München (zitiert: Protokoll KOA, Juni 2004), S. 3.

³⁰⁶ Protokoll KOA, Juni 2004, S. 4.

³⁰⁷ Protokoll KOA, Juni 2004, S. 5.

³⁰⁸ Protokoll KOA, Juni 2004, S. 4 f.

betreuungsintensiver sei als die bisher bekannten Studiengänge und es folglich weiterhin zu einer Erhöhung des Curricularnormwerts (CNW) bei Umsetzung des Bologna-Modells kommen werde, sei es kapazitär nur dann in den Griff zu bekommen, wenn nur etwa ein Drittel der Studierenden zum Master-Abschluss geführt werde.³⁰⁹

Mit Erlass vom 16.02.2005 hat die Wissenschaftsverwaltung Nordrhein-Westfalen den Hochschulen zu landesspezifischen Strukturvorgaben zur Einführung gestufter Studiengänge mitgeteilt, es würden „voraussichtlich weit mehr als 50 % derjenigen, die ein Bachelorstudium an einer Universität aufgenommen haben..., ein Masterstudium absolvieren können“. Diese vorläufige Regelung diene der Sicherstellung eines Masterangebots auch in hoch nachgefragten Studiengängen vor verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen zur erschöpfenden Nutzung der Kapazität für das Erststudium.³¹⁰ Von diesen Vorgaben, die in die Richtung einer Kontingentierung der Masterstudienplätze gehen, scheint sich Nordrhein-Westfalen nun zu lösen. Insoweit heißt es in der "Koalitionsvereinbarung von CDU und FDP zur Bildung einer neuen Landesregierung in Nordrhein-Westfalen" vom 20.06.2005, S. 35/36: „Hochschulen sollen ihre Studenten selber aussuchen, Studenten sollen an die Hochschule ihrer Wahl gehen können. Bei der Einführung von konsekutiven Studiengängen (Bachelor/Master) wird es keinen Zwang und keine Quotenvorgaben geben. Die Umstellung soll zwar schnellstmöglich erfolgen, der Sache selbst ist aber nur gedient, wenn der Zeitdruck herausgenommen wird“.³¹¹

b) Unsicherheiten hinsichtlich der anzulegenden Zulassungskriterien

Es finden sich – soweit ersichtlich – bisher allerdings keine konkreten Überlegungen dazu, wie die Minderheit, die jedenfalls nach den bisherigen grundsätzlichen Überlegungen der Wissenschaftsseite lediglich in die Masterphase soll eintreten können,

³⁰⁹ Siehe Protokoll KOA, Juni 2004, S. 6 f. Der DJFT (Anlage 4/2), S. 1 bezeichnet dies treffend als „Kontingentierung“ der Studierenden. Deshalb dürfte sich insbesondere die Vorstellung des DAV (Anlage 4/8, Teil 1), S. 8, der erfolgreiche Abschluss eines Bachelorstudiengangs solle grundsätzlich für den Eintritt in die Masterphase genügen, mit den politischen Vorgaben, wonach nur eine Minderheit der Studierenden in die zweite Studienphase soll eintreten können, kaum vereinbaren lassen. Wenn es der DAV, a.a.O. ferner für möglich hält, dass die Universitäten „eigene Kriterien“ zur Zulassung aufstellen, wäre dies zu konkretisieren. Die Behauptung, es sei unschädlich, dass dann nicht alle Bachelor-Absolventen Zugang zur Masterphase hätten, weil sie auf dem Arbeitsmarkt einsetzbar seien, ist angesichts der Problematik wenigstens derzeit fehlender Berufsbilder für solche Absolventen (dazu im Einzelnen oben in diesem Kapitel unter I 1) schwerlich zu halten. Zweifelhaft ist insofern auch die Einschätzung der HRK (Anlage 4/19), S. 4, es verbiete sich „jeder Quotenansatz als Rechtsreglementierung des Übertritts in die Masterphase“.

³¹⁰ Erlass des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.02.2005.

³¹¹ Inzwischen hat das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen den Erlass vom 16.02.2005 zu länderspezifischen Strukturvorgaben mit einem weiteren Erlass vom 31.08.2005 zurückgenommen.

bestimmt werden soll. Als Kriterium in Betracht kommen dürften wohl nur die im Bachelor-Abschluss erzielten Leistungen. Alternativ könnte eine eigenständige Zulassungsprüfung in Erwägung gezogen werden, die von den Universitäten abgenommen wird, bzw. ein sonstiges universitäres Auswahlverfahren. Entsprechendes konkterkarierte jedoch zum einen die Bachelor-Prüfung, die doch gerade die Grundlage für die Masterphase liefern soll; zum anderen bestehen im Hinblick auf die beschränkten Kapazitäten erhebliche Zweifel, ob die Universitäten neben Bachelor- und Master-Prüfungen auch noch Zulassungsprüfungen bzw. Auswahlverfahren durchführen könnten. Jedenfalls würde dies zu einer erhöhten Kostenbelastung führen, die angesichts der bekannten Haushaltssituation nicht ohne Not in Kauf genommen werden sollte.

Die befragten Institutionen vertreten dazu recht unterschiedliche Auffassungen:

Die BRAK (Anlage 4/6, S. 6) etwa hält das Erreichen einer bestimmten Abschlussnote oder die – allerdings nicht näher konkretisierte – Auswahl durch die Universität für mögliche Selektionsinstrumente. Das sieht auch der DIHK (Anlage 4/10 -Teil 1, S. 5) so und weist darauf hin, eine Auswahlentscheidung der Universitäten fördere den Wettbewerb unter ihnen. Pauschal auf Zugangsregelungen der Universitäten verweist die BDA (Anlage 4/22, S. 4). Ähnlich äußert sich die BSK (Anlage 4/18, S. 4), verbunden mit dem zutreffenden Hinweis auf etwaigen zusätzlichen Zeitverlust durch die notwendige Zulassungsentscheidung. Der DRB (Anlage 4/14, S. 1) hält die Abschlussnote des Bachelor-Abschnitts oder eine Eingangsprüfung als Zulassungskriterien für denkbar. Der BDR (Anlage 4/13, S. 2) favorisiert die Abschlussnote. Die HRK (Anlage 4/19, S. 5) ist der Meinung, der Zugang zur Masterphase solle „leistungsabhängig“ sein, evtl. komme eine Eingangsprüfung in der Verantwortung der Hochschulen in Betracht.

Denkbar, wenn auch hinsichtlich des Grundansatzes des konsekutiven Studienmodells wenig plausibel, ist es schließlich, den Zugang zur Masterphase generell nur solchen Studierenden zu öffnen, die einen einheitsjuristisch orientierten Bachelor-Abschluss³¹² vorweisen können.³¹³

³¹² Zu ihm näher oben in diesem Kapitel unter I 2 b.

³¹³ Dafür wohl DIHK (Anlage 4/10 -Teil 1), S. 3, wonach eine spezialisierte Bachelorphase insgesamt für Studierende nicht sinnvoll sei, die noch ein Masterstudium anschließen möchten. Nach Angaben des DIHK nehmen die befragten Unternehmen allerdings überwiegend an, auf ein spezialisiertes Bachelorstudium folge ein Masterstudium zur Vermittlung wissenschaftlicher Grundkompetenzen, vgl. DIHK (Anlage 4/4) S. 5. In der Stellungnahme selbst wird allerdings angemerkt, dies sei wohl nicht die richtige Lösung. Tendenziell anders allerdings BDI (Anlage 4/4), S. 5. Vgl. andererseits aber BDI (Anlage 4/15), S. 2 f., wonach die Zulassung zum Master-Studium grundsätzlich eine gewisse Breite der

Dringend zu empfehlen ist eine solche Beschränkung allerdings für die Master-Studiengänge, die auf den Zugang zu den klassischen juristischen Berufen vorbereiten, also zum Eintritt in die berufspraktische Vorbereitungsphase führen sollen; dies gilt jedenfalls dann, wenn diese Vorbereitungsphase weiterhin einheitsjuristisch ausgestaltet ist.³¹⁴ Denn die mit der etwaigen Aufgabe des übergreifenden Ansatzes des klassischen Jurastudiums ohnehin schon verbundene Problematik würde verschärft, schlösse sich an eine spezialisierte berufsqualifizierende Ausbildung eine auf einen einheitsjuristisch strukturierten Vorbereitungsdienst vorbereitende Masterphase an. Die Bedenken gegen spezialisierte Bachelor-Phasen im Rahmen der Ausbildung zum Volljuristen wurden bereits eingehend dargelegt.³¹⁵

Definitiv nicht in Betracht kommt dagegen eine *staatliche* Zulassungsprüfung zur Reglementierung des Eintritts in die Masterphase, insbesondere unter Beteiligung der Landesjustizverwaltungen und ihrer Justizprüfungsämter.³¹⁶ Es schimmern hier bereits einige der Bedenken durch, die später im Hinblick auf eine – gleichwohl notwendige – staatliche Eingangsprüfung zum Vorbereitungsdienst wieder aufzunehmen und zu vertiefen sein werden:³¹⁷ zum einen würde durch eine zusätzliche staatliche Eingangsprüfung zur Masterphase die Anzahl an Prüfungsleistungen für die Bewerber unangemessen erhöht. Zum anderen provozierte eine solche Struktur Verlängerungen der Ausbildungszeiten durch zusätzlich notwendige Zeit für Vorbereitung der Studierenden auf eine solche Eingangsprüfung und auch deren Durchführung selbst. Vor allem erscheint es systematisch verfehlt, das bisherige System der kombinierten Universitäts- und Staatsprüfung, die die erforderliche Qualitätskontrolle am Ende der akademischen Phase sehr effektiv gewährleistet, zu ersetzen durch ein konsekutives Studienmodell mit ausschließlich universitären Prüfungen, um anschließend der Notwendigkeit nachzukommen, den Übergang von der ersten in die zweite Studienphase durch eine neu strukturierte staatliche Eingangsprüfung zu regeln.

Bachelorausbildung voraussetzen solle. Grundsätzlich sollten nur einheitsjuristisch angelegte Bachelorstudiengänge zur weiterführenden Master-Ausbildung berechtigen.

³¹⁴ Zum Zusammenhang zwischen der Ausgestaltung der berufsvorbereitenden Ausbildungsphase und dem Inhalt von etwaiger Bachelor- und Masterphase erst weiter unten unter Kapitel 6 III.

³¹⁵ Oben in diesem Kapitel unter I 2 c. Den Zugang zu einem auf den Erwerb der volljuristischen Qualifikation zielenden Masterstudiengang hält auf Grund eines spezialisierten Bachelorstudiengangs für ausgeschlossen auch BRAK (Anlage 4/6), S. 5. In diesem Sinne dürfte auch BDI (Anlage 4/15), S. 2 f. zu verstehen sein.

³¹⁶ Gegen eine staatliche Eingangsprüfung zur Masterphase auch DAV (Anlage 4/8 - Teil 1), S. 8; BSK (Anlage 4/18), S. 3; BDR (Anlage 4/13), S. 2. Offen DIHK (Anlage 4/10 -Teil 1), S. 5.

³¹⁷ Unten Kapitel 6.

Ein Modell, das eine staatliche Eingangsprüfung zur Masterphase vorsieht, wäre praktisch wenig wünschenswert sowie systematisch widersprüchlich. Die Zulassung zur Masterphase dürfte – auf der Basis der im Rahmen des Bologna-Prozesses vorgesehenen Begrenzung des Zugangs zur zweiten Studienphase – deshalb allein von den Leistungen in den Bachelor-Prüfungen abhängig gemacht werden können; andere Zulassungskriterien sind nicht ersichtlich.

c) Verfassungsrechtliche Problematik

Abgesehen von den Unsicherheiten über die für die Entscheidung über die Zulassung zur Masterphase anzulegenden Kriterien ist die Statuierung von Quoten, also von im Prinzip von der Leistung der Bachelor-Absolventen eines Jahrgangs unabhängigen festen Zulassungsquoten, grundsätzlich problematisch. Zum einen gilt dies im Hinblick auf den Gleichheitssatz, wenn angesichts fixer Zulassungszahlen unterschiedliche Leistungsanforderungen in verschiedenen Semestern gelten. Zum anderen gilt es aber auch im Hinblick auf das Grundrecht aus Art. 12 GG, jedenfalls in Bezug auf Studierende, die den Beruf des Volljuristen bzw. einen Beruf, der eine vollwertige akademische Ausbildung in Form des Masters voraussetzt, anstreben.

Die zurzeit vorgesehene Beschränkung des Zugangs zum Masterstudium ist verfassungsrechtlich bedenklich.

Immerhin ist im Lichte des Art. 12 GG eine nicht an objektivierbaren Bedarfskriterien, sondern an staatlichen Wunschvorstellungen orientierte dirigistische Berufslenkung strikt verboten.³¹⁸ Da es sich bei der Beschränkung des Masterzugangs jedoch um hochschulpolitisch motivierte Vorgaben handelt, für die ein verobjektivierbarer Lenkungszweck zumindest bisher nicht nachgewiesen ist, erscheint die entsprechende Reglementierung verfassungsrechtlich nicht unproblematisch.³¹⁹ Das gilt insbesondere

³¹⁸ Siehe etwa Sachs-Tettinger, Grundgesetz, 3. Auflage 2003, Art. 12 Rn. 142.

³¹⁹ Für „verfassungsrechtlich kaum haltbar“ hält die Begrenzung des Zugangs zur Masterphase BNotK (Anlage 4/5), S. 3; erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken ferner bei dbb (Anlage 4/9), S. 3. „Durchaus problematisch“ und auf der Basis der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts allenfalls „aus zwingenden Gründen des Allgemeinwohls“ akzeptabel ist die Begrenzung nach Auffassung des DJFT (Anlage 4/2), S. 2. Verfassungsrechtliche Zweifel klingen auch bei BRAK (Anlage 4/6),

re im Hinblick darauf, dass bisher nicht ersichtlich ist, welche Berufsqualifikation ein juristischer Bachelor innerhalb von drei bis vier Jahren Studienzeit vermitteln kann.³²⁰ Dies aber bedeutet im Ergebnis, dass der überwiegende Teil der für den Studiengang Rechtswissenschaft zugelassenen Studierenden schon theoretisch nicht die Möglichkeit hätte, eine relevante Berufsqualifikation durch die begonnene Ausbildung zu erlangen. Dass hiergegen verfassungsrechtliche Bedenken bestehen, liegt auf der Hand.

d) Sachliche Bewertung der beabsichtigten Verengung der Master-Studiengänge

Selbst wenn aber eine Begrenzung der Master-Studiengänge auf eine Minderheit der Studierenden verfassungsrechtlich möglich wäre, wäre der dadurch bewirkte Zustand kaum wünschenswert. Einer vergleichsweise kleinen Zahl an Volljuristen stünde eine erhebliche Anzahl von Bachelor-Absolventen gegenüber, die angesichts ihrer geringeren Qualifikation höchstens zu „Hilfstätigkeiten“ auf dem juristischen Arbeitsmarkt befähigt sein könnten.

Das verfehlt den Bedarf des Arbeitsmarktes, der – sollte die Zahl der Bachelorstudenten in etwa denen der heutigen Jurastudenten entsprechen – mit einer vergleichsweise geringen Anzahl an Studierenden, die dann noch die Qualifikation zum volljuristischen Abschluss erwerben kann, rechnen könnte. Andererseits wäre der Markt aber mit einer erheblichen Anzahl von allenfalls zu juristischen Hilfstätigkeiten Befähigter konfrontiert, die angesichts der Verhältnisse auf dem juristischen Arbeitsmarkt, der weiterhin hauptsächlich Volljuristen nachfragen wird, vor allem aber angesichts der auch außerhalb des spezifisch juristischen Arbeitsmarkts fehlenden Berufsperspektiven für juristische Bachelors, kaum die Chance hätten, am Arbeitsmarkt unterzukommen. Wie den konkurrierenden Berufsgruppen unter diesen Umständen

S. 6 an. Nach Auffassung der Hans Soldan Stiftung (Anlage 4/11), S. 2 ist es verfassungsrechtlich und politisch kaum aufrecht zu erhalten, wenn das Gros der Studenten mit dem Bachelor-Grad die Universität verlässt und in das Berufsleben eintritt. DAV (Anlage 4/8 - Teil 1), S. 8 dagegen hält es für durchaus denkbar, dass Universitäten eigene Zulassungskriterien aufstellten. Die These, es sei unschädlich, dass in diesem Fall nicht alle Bachelors einen Studienplatz fänden, da sie auf dem Arbeitsmarkt einsetzbar seien, ist – abgesehen davon, dass diese Einsatzmöglichkeiten nicht benannt sind – vor dem Hintergrund von Art. 12 GG kaum haltbar.

Grundsätzlich für eine Beschränkung des Zugangs zur Masterphase aber auch DIHK (Anlage 4/10 - Teil 1), S. 5, wobei u. a. empfohlen wird, die Leistungen in der Bachelorphase zum Auswahlkriterium zu machen. In diese Richtung auch BSK (Anlage 4/18), S. 3 f., allerdings ohne Auseinandersetzung mit der rechtlichen Problematik.

³²⁰ Vgl. eingehend oben in diesem Kapitel unter I 1 c).

eine vernünftige Koexistenz auf dem Arbeitsmarkt gewährleistet werden könnte, ist nicht ersichtlich.³²¹

Den zukünftigen Absolventen gegenüber wäre eine solche Politik verantwortungslos, die Bedürfnisse der Berufspraxis ignorierte sie.

Dass es einen Vorteil darstelle, dass mit Hilfe der Bachelor-Master-Struktur auch solche Personen in ein Bachelorstudium gebracht werden könnten, die sich die Absolvierung einer gesamten volljuristischen Ausbildung einschließlich der zweiten Staatsprüfung nicht vorstellen könnten,³²² ist nach allem zu bestreiten, und zwar vor allem vor dem Hintergrund der problematischen Berufsperspektiven einerseits und der Qualitätsanforderungen des juristischen Arbeitsmarktes andererseits. Die Bedürfnisse sowohl der Berufspraxis als auch der Auszubildenden stellt eine derartige Einschätzung jedenfalls nicht genügend in Rechnung.

2. Ziel einer etwaigen neuen Masterphase

Die zweite Studienphase soll wissenschaftlich ausgerichtet sein; vor allem darin unterscheidet sie sich vom ersten Studienzyklus, der eine am Arbeitsmarkt orientierte und an den Bedürfnissen der jeweiligen Berufspraxis ausgerichtete Ausbildung bieten soll.³²³

Orientiert man sich an dem vom Wissenschaftsrat³²⁴ präferierten Y-Modell, so ist zu unterscheiden: der Master, der den Erwerb der Qualifikation für die reglementierten Berufe vorbereiten soll, hat zum Ziel, die Voraussetzungen für den Eintritt in die anschließende berufspraktische Vorbereitungsphase zu schaffen. Die übrigen juristischen Master-Studiengänge bezwecken, die direkte Qualifikation für einen der juristischen Berufe außerhalb der reglementierten zu schaffen, die einen gehobenen rechtswissenschaftlichen Abschluss voraussetzen.

³²¹ Vgl. insofern die scharfe, im Grundsatz aber berechnete Kritik der BNotK (Anlage 4/5), S. 3. Im Kern ebenso DIHK (Anlage 4/10 -Teil 1), S. 4 f., wonach es sich, sollte der Bachelor den Einstieg ins Berufsleben ermöglichen, nur um einfacher gelagerte juristische Tätigkeiten handeln könne. Eine Versorgung von bis zu 75 % der Absolventen schein vor diesem Hintergrund nicht möglich, da sonst 75 % der heutigen Volljuristen für ihre Tätigkeit überqualifiziert sein müssten.

³²² So die Wissenschaftsverwaltung Nordrhein-Westfalen, vgl. Protokoll KOA, Juni 2004, S. 4 f.

³²³ Dazu etwa oben Kapitel 2 I. 2. a).

³²⁴ Vgl. Wissenschaftsrat, "Empfehlungen zur Reform der staatlichen Abschlüsse", Drs. 5460/02, vom 15.11.2002 unter C I 2., S. 82 ff, <http://www.wissenschaftsrat.de/texte/5460-02.pdf> (29.08.2005); siehe auch weiter unten unter Kapitel 7 I. 3.

Das Masterstudium soll entweder zur Zulassung zum Vorbereitungsdienst führen oder für einen anderen als einen der reglementierten Berufe qualifizieren, der eine wissenschaftliche Ausbildung verlangt.

a) Master für die reglementierten Berufe

Das Ziel dieser Art von Master-Studiengängen entspräche folglich demjenigen des klassischen Jurastudiums. Die Masterphase würde also nicht zu einer Berufsqualifikation führen, sondern auf die anschließende berufspraktische Vorbereitungsphase vorbereiten. Dass diese notwendig ist, der Master also allein nicht den Zugang zu den reglementierten Berufen eröffnen kann, ist, wie unten in Kapitel 6 noch dargelegt wird, nicht bestritten.³²⁵

Anders als nach dem bisherigen Modell, das eine übergreifende wissenschaftliche Ausbildung zum Gegenstand hatte, böte in der Bachelor-Master-Struktur das Masterstudium – nach abgeschlossener Bachelor-Phase – erstmals gehörige wissenschaftliche Vertiefung. Es ist allerdings schon angesichts seiner kurzen Dauer kaum zu erwarten, dass dieser Anspruch eingelöst werden könnte. Vor allem aber leuchtet es wenig ein, den Masterstudenten zunächst eine ganz andere Berufsqualifikation erwerben zu lassen, um ihnen erst anschließend die wissenschaftliche Vertiefung zukommen zu lassen, die sie für ihr eigentliches Berufsziel benötigen. Es wird hier schon bei Betrachtung der Ziele der einzelnen Abschnitte eine merkwürdige Widersprüchlichkeit deutlich.

Warum Studierende, die die Befähigung für die reglementierten Berufe anstreben, zunächst einem drei- bzw. vierjährigen, für einen anderen Beruf als den angestrebten qualifizierenden Bachelorstudium unterworfen werden, leuchtet nicht ein. Die wissenschaftliche Ausbildung beginnt für sie vielmehr zu spät und ist zu kurz.

Es drängt sich der Verdacht auf, der eigentliche Grund, warum mitunter für die Hintereinanderschaltung zweier nicht recht vereinbarer Ausbildungsphasen für die zukünftigen Volljuristen plädiert wird, sei in dem Interesse begründet, die Vorgaben der Bologna-Erklärung unter allen Umständen und ohne Rücksicht auf die Besonderhei-

ten und Erfordernisse des volljuristischen Ausbildungsgangs umzusetzen, kurz: auf jeden Fall an der zweigeteilten Studienstruktur der Bologna-Erklärung festzuhalten.³²⁶

b) Sonstige Master-Studiengänge

Demgegenüber bezwecken sonstige Master-Studiengänge als Aufbaustudiengänge die Qualifikationen zu anderen als den reglementierten Berufen. Nach den Vorstellungen des Wissenschaftsrats³²⁷ sollen derartige Master-Ausbildungen direkt zur beruflichen Qualifikation führen. Welche Qualifikationen hier allerdings gemeint sind, ist derzeit unklar.

aa) Meinungen in der juristischen Praxis

Unklarheit besteht insbesondere in der Rechts- und Berufspraxis. So verweist der DAV (Anlage 4/8, Teil 1, S. 9) allein auf den Zugang zu einer wissenschaftlichen Karriere. Allerdings erscheine es auch in Zukunft ausgeschlossen, dass die deutsche Rechtswissenschaft zu einem relevanten Teil von Personen vertreten werden könnte, die nicht über die volljuristische Qualifikation verfügen. Verschluss sein soll den Master-Absolventen nach der Auffassung des DAV dagegen der Zugang zu den reglementierten juristischen Berufen.

Für „nebulös“ hält die Berufsperspektiven juristischer Master der DRB (Anlage 4/14, S. 2). Der Zugang zu den reglementierten Berufen komme jedenfalls nicht in Betracht. „Vielfältige Einsatzmöglichkeiten“ hält dagegen der BDI (Anlage 4/15, S. 3) für denkbar; doch sei die Durchsetzung des Masters stark von dessen konkretem Profil abhängig. In gewissem Umfang sollen die Master-Absolventen nach Auffassung des BDI (Anlage 4/15, S. 3) Zugang zum Rechtsberatungsmarkt erhalten.

Nach Angaben des DIHK (Anlage 4/10 -Teil 1, S. 2) hat die ganz überwiegende Mehrzahl der von der DIHK befragten Unternehmen mitgeteilt, sie könne sich nicht vorstellen, Absolventen eines Masterstudiums für klassische juristische Tätigkeiten einzustellen. Ausnahmen will man allein – eventuell – bei Spezialtätigkeiten gelten lassen (DIHK, Anlage 4/10 -Teil 1, S. 2). Als „weisungsgebundene Mitarbeiter“ wird den Master-Absolventen, insbesondere denen mit zivilrechtlicher Ausbildung, dage-

³²⁵ Vgl. dazu auch schon oben in diesem Kapitel vor I.

³²⁶ Ähnlich Ziekow, Die Auswirkungen des Bologna-Prozesses auf die deutsche Juristenausbildung, in: Mainzer Runde 2004, S. 17.

gen eine gute Chance bei den Unternehmen eingeräumt - ohne dass dies allerdings konkretisiert würde).³²⁸ Auf jede Konkretisierung angeblich bestehender Berufsmöglichkeiten verzichtet schließlich die HRK (Anlage 4/19, S. 6).

Vor diesem Hintergrund ist insbesondere die Auffassung der BSK (Anlage 4/18, S. 5), wonach „vielfältige Einsatzmöglichkeiten in Wirtschaftsunternehmen“ bestünden und sich dieser Markt „erheblich erweitern“ werde, wohl deutlich zu optimistisch. Der Aufruf, „endlich die Fixierung auf die klassischen volljuristischen Berufsbilder aufzugeben und über den Tellerrand hinaus zu schauen“, erscheint angesichts der Realitäten auf dem juristischen Arbeitsmarkt – gelinde gesagt – ein wenig falsch. Jedenfalls sollte den Studierenden angesichts der Auffassung ihrer potenziellen Arbeitgeber geraten werden, diesem Aufruf lieber nicht zu folgen.

Diese Einschätzung deckt sich mit derjenigen der Bundesagentur für Arbeit, angesichts der angespannten Lage für Juristen auf dem Arbeitsmarkt bestehe eine schwierige Situation für Absolventen juristischer Master-Studiengänge. Das könne sich allenfalls mittelfristig angesichts des erwarteten Fachkräftemangels bessern.³²⁹

bb) Besetzung der bisher von Absolventen der ersten juristischen Prüfung abgedeckten Tätigkeitsfelder durch zukünftige Jura-Master?

Am ehesten dürfte vorstellbar sein, dass etwaige zukünftige Absolventen von Jura-Masterphasen für diejenigen Berufe qualifiziert sein werden, die bisher von den Absolventen der ersten juristischen Prüfung besetzt werden (also etwa Stellen in Rechtsabteilungen von Versicherungen, teilweise auch im Banksektor, allgemein in der „freien Wirtschaft“, soweit nicht etwa wegen forensischer Tätigkeit ein Volljurist benötigt wird).

Warum es dafür allerdings einer Umgestaltung der zur Qualifikation für derartige Berufe führenden Ausbildung bedarf, warum also das bisherige einphasige Jurastudium ersetzt werden soll durch ein zweigliedriges, ist nicht zu erkennen.³³⁰ Im Gegenteil stellt es sicher keinen Fortschritt dar, wenn statt eines bisher einheitlichen wissen-

³²⁷ Vgl. Wissenschaftsrat, "Empfehlungen zur Reform der staatlichen Abschlüsse", Drs. 5460/02, vom 15.11.2002 unter C I 2., S. 84, <http://www.wissenschaftsrat.de/texte/5460-02.pdf> (29.08.2005).

³²⁸ Vgl. DIHK, Anlage 4/10 -Teil 1, S. 6.

³²⁹ Vgl. hierzu BA, Anlage 5/4, S. 2.

³³⁰ Ebenso Ziekow, Die Auswirkungen des Bologna-Prozesses auf die deutsche Juristenausbildung, in: Mainzer Runde 2004, S. 17. Gründe für eine derartige Umgestaltung im Hinblick auf bisherige Absolventen des ersten Staatsexamens, die in den Arbeitsmarkt entlassen werden, zeigt insbesondere BSK (Anlage 4/18), S. 5 nicht auf.

schaftlichen Studiums in einem ersten Abschnitt eine – bisher noch gar nicht konkretisierbare – Berufsqualifikation vermittelt wird, um dann in einem zweiten Zyklus eine kurze wissenschaftlich orientierte Phase anzuschließen, die zur Qualifikation noch eines anderen, höherwertigen juristischen Berufs führt, dessen Bedarf an Nachwuchs bisher mit den Absolventen der ersten juristischen Prüfung hinreichend bedient wird. Auch hier erscheint also die Trennung der Studienphase mit jeweils verschiedenen Studienzielen wenig plausibel.

Warum es einer neuen Studienstruktur bedarf, um die bisher von Absolventen der ersten juristischen Prüfung abgedeckten Berufsfelder zu bedienen, ist nicht ersichtlich.

Im Übrigen gibt es nicht einmal hinsichtlich des hier möglicherweise für zugänglich erachteten Berufsfeldes (Tätigkeitsfelder, die momentan von Juristen mit erstem, nicht aber mit zweitem Staatsexamen besetzt werden) belastbare Daten, sodass insgesamt unklar ist, ob und inwieweit derzeit tatsächlich ein relevanter, weil zahlenmäßig ins Gewicht fallender Arbeitsmarkt für Juristen besteht, der in Zukunft von Mastern besetzt werden könnte.

cc) Das Fehlen belastbarer Daten über die Arbeitsmarktsituation und –perspektive

Angesichts der bestehenden Unklarheiten hat der Ausschuss der Justizministerkonferenz zur Koordinierung der Juristenausbildung die Bundesagentur für Arbeit (BA), das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), die HIS Hochschulinformationssystem GmbH (HIS) sowie das Institut der deutschen Wirtschaft (IW) gebeten, etwa vorliegende Erkenntnisse mitzuteilen.³³¹ Alle Stellen haben mitgeteilt, es gebe keine Erhebungen über die Arbeitsmarktsituation und das Betätigungsfeld von Juristen, die nur über das erste, nicht aber über das zweite Staatsexamen verfügen. Die BA (Anlage 5/4, S. 2 f.) hat überdies mitgeteilt, "Hochschulkorrespondenten" berichteten, Juristen mit ausschließlich erstem Staatsexamen stünden zwar grundsätzlich alle Berufe offen, für die ein Hochschulstudium gewünscht werde, etwa als Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Schadenssachbearbeiter oder im Personalwesen. Bewerber mit nur einem juristischen Staatsexamen würden sich allerdings angesichts der hohen Zahl von Bewerbern mit zwei Staatsexamina in einer starken Konkurrenzsituati-

³³¹ Vgl. hierzu schon oben in diesem Kapitel unter I. 1. c) bb), dort auch zu den zitierten Fundstellen und den verwendeten Abkürzungen.

on befinden. Sie müssten sich im Übrigen gegen andere Akademiker mit passender Ausbildung durchsetzen.

Die Bundesagentur für Arbeit führt ferner in den „Amtlichen Nachrichten der Bundesagentur für Arbeit (ANBA)“ aus, dass demjenigen, der lediglich das erste Staatsexamen erfolgreich abgeschlossen habe, bedeutend weniger berufliche Optionen offen stünden. In der Regel habe es sich in diesen Fällen um Stellen gehandelt, bei denen die juristische Fachkompetenz nicht im Vordergrund der Tätigkeit gestanden habe, beispielsweise im Vertrieb von Finanzdienstleistungen und der Schadenssachbearbeitung von Versicherungen. Für einige habe sich eine berufliche Neuorientierung - ggf. nach einer erneuten Ausbildung - als notwendig gezeigt.³³² Ältere Bewerber ohne zweites Staatsexamen hätten auf dem Arbeitsmarkt kaum eine ihrer fachlichen Ausbildung entsprechende Beschäftigung gefunden. Sie müssten in den Versicherungsaußendienst ausweichen, als Vermittler in Zeitarbeitsunternehmen arbeiten oder eine Tätigkeit als nichtjuristische Sachbearbeiter in Wirtschaft und Verwaltung aufnehmen.³³³

Nicht einmal für spezialisierte juristische Master sind nach allem zurzeit mögliche Tätigkeitsfelder konkret erkennbar.

3. Inhalt einer etwaigen neu strukturierten Masterphase

Der genaue Inhalt einer etwaigen Masterphase für Rechtswissenschaften ist zurzeit noch ebenso wenig abzusehen wie der Inhalt einer etwaigen Bachelor-Phase.³³⁴ Grundsätzlich aber geht, wie mehrfach erwähnt, bereits aus der Bologna-Erklärung selbst hervor, dass die zweite Studienphase wissenschaftlich ausgerichtet sein müsse und sich insofern vom ersten Studienzyklus mit seiner an den Bedürfnissen der jeweiligen Berufspraxis ausgerichteten Ausbildung unterscheiden.³³⁵

Gefordert ist damit eine grundsätzliche inhaltliche Ausrichtung, wie sie dem bisherigen rechtswissenschaftlichen Studium in seiner Gesamtheit entspricht. Von seiner Grundkonzeption her würden sich ein derart strukturierter Master-Studiengang und

³³² ANBA, Der Arbeitsmarkt für hoch qualifizierte Fach- und Führungskräfte, Bericht über das Jahr 2003, 52 Jahrgang, Nr. 6, Nürnberg, 30.06.2004, S. 672.

³³³ ANBA, Der Arbeitsmarkt für hoch qualifizierte Fach- und Führungskräfte, Bericht über das Jahr 2003, 52 Jahrgang, Nr. 6, Nürnberg, 30.06.2004, S. 673.

³³⁴ Hierzu oben in diesem Kapitel unter I. 2.

³³⁵ Vgl. dazu schon oben in diesem Kapitel 2 I. 2. a).

das rechtswissenschaftliche Studium bisherigen Zuschnitts folglich nicht prinzipiell unterscheiden.

Völlig unterschiedlich ist jedoch die jeweils dafür eingeplante Zeit (ein bis zwei Jahre für das Masterstudium sowie neun Semester Regelstudienzeit für das juristische Studium). Schon allein hieraus dürften sich wesentliche strukturelle Unterschiede beider Ausbildungsabschnitte ergeben: Bereits angesichts des unterschiedlichen Zeithorizonts müssten in einer zukünftigen Masterphase im Vergleich zum jetzigen Jurastudium entweder die Studieninhalte verkürzt werden, wodurch spezialisierte Master-Studiengänge entstünden; oder es müsste bei einer Beibehaltung des „einheitsjuristischen“ Ansatzes schon aus Zeitgründen das Ausbildungsniveau abgesenkt werden. Notwendig wären also inhaltliche Abstriche gegenüber dem herkömmlichen Jurastudium entweder in der „Tiefe“ oder in der „Breite“.

Ihrem Grundansatz nach ist die Masterphase ebenso wissenschaftliche Ausbildung wie das bisherige übergreifende Jurastudium. Sie ist aber viel kürzer als das bisherige Studium, das erfordert Abstriche in der „Tiefe“ oder in der „Breite“. Daraus folgen im Wesentlichen zwei Alternativen für die Ausgestaltung.

a) „Einheitsjuristisch“ angelegte Master-Studiengänge

Insbesondere die der beruflichen Vorbereitungsphase zu den reglementierten Berufen vorangehenden Master-Studiengänge werden, jedenfalls bei Beibehaltung des bisherigen Konzepts des „Einheitsjuristen“, im Prinzip ebenfalls „einheitsjuristisch“ angelegt sein müssen.³³⁶

Nach Auffassung des DIHK (Anlage 4/10 -Teil 1, S. 5) sollte das Masterstudium grundsätzlich breiter angelegt sein als das Bachelorstudium. Für die Schaffung ausnahmslos „einheitsjuristisch“ angelegter Master-Studiengänge spricht sich der dbb (Anlage 4/9, S. 8) und die BSK (Anlage 4/18, S. 4) aus. Der DRB (Anlage 4/14, S. 2) hält für die Masterphase nur einen Zuschnitt für vertretbar, der den jetzt in der ersten juristischen Prüfung abgedeckten Stoffkanon zum Gegenstand hat. Diese Auffassung dürfte bezogen sein auf die den Erwerb der volljuristischen Qualifikation vorbereitenden Master-Studiengänge.

³³⁶ Zum Zusammenhang zwischen der Ausgestaltung der berufsvorbereitenden Ausbildungsphase und dem Inhalt von etwaiger Bachelor- und Masterphase eingehend erst Kapitel 6.

Eine bei dieser Ausrichtung folglich geforderte „rechtswissenschaftliche Grundausbildung“ in allen zentralen Gebieten des geltenden Rechts, die der im Rahmen des bisherigen Jurastudiums vermittelten in etwa gleichkommt, wäre in einer „einheitsjuristisch“ angelegten Masterphase indes allein schon aus Zeitgründen nicht auch nur annähernd erreichbar, selbst wenn diese zwei Jahre und nicht nur ein Jahr dauern würde. Angesichts der Komplexität des Stoffes dürfte es schlechterdings ausgeschlossen sein, dass in dieser Zeit eine wissenschaftlich vertiefte Erarbeitung der vom bisherigen Jurastudium abgedeckten Kerngebiete des geltenden Rechts in ihrer Gesamtheit gelingen könnte.

Es ist schon aus Zeitgründen ausgeschlossen, in einer ein- bis zweijährigen Masterphase dasjenige wissenschaftliche Rüstzeug zu vermitteln, welches im bisherigen Jurastudium innerhalb von neun Semestern Regelstudienzeit vermittelt wird.

Eine wissenschaftliche Juristenausbildung, die in etwa das bisherige Ausbildungsniveau erreicht, wäre folglich im zweistufigen Ausbildungssystem höchstens erreichbar, wenn die Masterphase auf dem zuvor erworbenen Bachelor in dem Sinne aufbauen könnte, dass die im Bachelorstudium gelegten umfassenden wissenschaftlichen Grundlagen nunmehr im Masterstudium schrittweise vertieft würden. Das aber setzt mindestens voraus, dass auch die Bachelor-Phase eher breit, also „einheitsjuristisch“ im Sinne der bisherigen Juristenausbildung angelegt war, da ein spezialisiertes Bachelorstudium allein schon wegen seiner thematischen Verengung nicht geeignet ist, aufbaufähige umfassende wissenschaftliche Grundlagen zu schaffen.³³⁷

Selbst ein alle wesentlichen Kerngebiete des geltenden Rechts umfassendes, also „einheitsjuristisch“ angelegtes Bachelorstudium wäre aber als umfassende wissenschaftliche Grundlage einer konsekutiven Masterphase nicht ausreichend. Das ergibt sich vor allem daraus, dass im Hinblick auf die innerhalb von drei oder vier Jahren zu erreichende Berufsqualifikation auf wissenschaftliche Vertiefung in der ersten Studienphase gerade bei einem breit angelegten Bachelorstudium weitgehend verzichtet

³³⁷ Hierzu eingehend oben in diesem Kapitel unter I 2 c. Auch der DIHK (Anlage 4/10 -Teil 1, S. 3) vertritt die Auffassung, dass eine spezialisierte Bachelor-Phase insgesamt für Studierende nicht sinnvoll sei, die noch ein Masterstudium anschließen möchten. Nach Angaben des DIHK nehmen die befragten Unternehmen dagegen überwiegend an, einem spezialisierten Bachelorstudium folge ein Masterstudium zur Vermittlung wissenschaftlicher Grundkompetenzen (vgl. DIHK (Anlage 4/4, S. 3). In

werden müsste und ein derart strukturiertes Studium somit schon von seinem Zuschnitt her die für einen nur ein- bis zweijährigen Aufbau in der Masterphase erforderliche wissenschaftliche Basis nicht herstellen könnte.³³⁸

Die rechtswissenschaftliche Masterphase kann nicht ausreichend auf den im Bachelorstudium erworbenen Fähigkeiten aufbauen, da dieses auf den Erwerb einer Berufsqualifikation gerichtet sein muss, was angesichts der Komplexität des Rechtsstoffs die Herausarbeitung fundierter wissenschaftlicher Grundlagen aus Zeitgründen ausschließt (in drei oder auch vier Jahren ist jedenfalls im juristischen Bereich Berufsqualifikation und wissenschaftliche Grundausbildung zugleich nicht erreichbar).

Letztlich entspricht ein wissenschaftlich ausgerichtetes Bachelorstudium auch gar nicht den Zielen der Bologna-Erklärung, insbesondere dem Ziel der Vermittlung „berufsfeldbezogener Qualifikationen“ und der wesentlichen Grundlagen des Rechts.³³⁹

b) Spezialisierte Master-Studiengänge

Ohne Abstriche an der „Tiefe“ der den Gegenstand des Masterstudiums bildenden Studieninhalte könnte folglich lediglich unter erheblicher Reduzierung des zurzeit von der Juristenausbildung erfassten Stoffumfangs eine punktuelle wissenschaftliche Vertiefung in der Masterphase erfolgen. Es handelte sich dann um spezialisierte Master-Studiengänge.³⁴⁰

aa) Der Master-Studiengang "Verhandeln und Gestalten von Verträgen" an der Fachhochschule Frankfurt am Main als Beispiel

Dass die spezialisierten Master-Studiengänge hinsichtlich des von ihnen abgedeckten Stoffumfangs deutlich hinter dem klassischen Jurastudium zurückbleiben, dass sie aber auch von ihrem Grundansatz her eine Vermittlung auf derart breiter Grund-

der Stellungnahme selbst wird allerdings angemerkt, dies sei wohl nicht die richtige Lösung. Dem ist nachdrücklich zuzustimmen (tendenziell anders allerdings BDI, Anlage 4/4, S. 5).

³³⁸ Hierzu eingehend oben in diesem Kapitel unter I 2. b).

³³⁹ Zu diesen Zielen näher oben in diesem Kapitel vor I.

³⁴⁰ Angesichts der kurzen Studiendauer befürworten die deutschen Unternehmen zum Teil die Möglichkeit der Spezialisierung in der Masterphase (vgl. DIHK, Anlage 4/10 -Teil 1, S. 5).

lage auch gar nicht anstreben, zeigt sich schon bei exemplarischer Betrachtung eines solchen Studienkonzepts.

Beispielhaft sei auch hier wieder herangezogen der im Einzelnen aus Anlage 5/9 ersichtliche Master-Studiengang „Verhandeln und Gestalten von Verträgen“ an der Fachhochschule Frankfurt am Main, dessen Bachelor-Phase „Wirtschaftsrecht“ bereits Gegenstand eingehender Betrachtung gewesen ist.³⁴¹ Hier nun ist der darauf aufbauende Master-Studiengang zu untersuchen. Dieser allerdings kann weder von seiner Dauer noch von seinem Inhalt her, der sich auf die vertiefte Erarbeitung von Grundlagen für die Vertragsverhandlung und die Vertragsgestaltung im Bereich des Wirtschaftsrechts beschränkt, die erheblichen Lücken und Auslassungen, die der Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsrecht“ im Vergleich mit den Inhalten der klassischen Juristenausbildung aufwies,³⁴² auch nur annähernd ausgleichen mit dem Ergebnis, dass auch die Bachelor- und die anschließende Masterphase zusammengekommen bei weitem nicht dasjenige an Rechtsstoff abdecken, was die klassische Juristenausbildung abdeckt. Das allerdings ist auch nicht Aufgabe dieses konsekutiven Fachhochschulstudiengangs, der die frühzeitige Berufsqualifizierung für einige Berufsfelder aus dem wirtschaftsjuristischen Bereich sowie die anschließende wissenschaftliche Vertiefung einiger für derartige Berufsbilder wichtiger Bereiche bezweckt, nicht die breite wissenschaftliche Ausbildung zum berufsfähigen Generalisten in allen Gebieten des Rechts. Folgerichtig konzentriert sich auch der hier beispielhaft herausgegriffene Master-Studiengang mit Vertragsgestaltung und Vertragsverhandlung lediglich auf ein eng begrenztes Themenfeld. Hier erlernen die Studenten folglich für ein praktisch relevantes Betätigungsfeld von Wirtschaftsjuristen in vertiefter Weise ergänzende Spezialkompetenzen. Im Zentrum steht die Vermittlung der Fähigkeit, in den abgedeckten Berufsfeldern auftretende Probleme der Vertragsgestaltung lösen zu können, sowie der Fähigkeit, Vertragsverhandlungen zu führen. Dazu werden ausgehend von den Grundlagen und der Methodik der Vertragsgestaltung besondere Vertragsarten gezielt behandelt, etwa Unternehmenskaufverträge oder Arbeits- und Dienstverträge. Dazu treten Veranstaltungen etwa über Mediation und Schiedsverfahren, die Grundlagen der Vertragsverhandlung vermitteln sollen. Ergänzt wird das Studium durch einige Aspekte der Rechtstheorie, etwa eine Veranstaltung zur ökonomischen Analyse des Rechts. Insgesamt bietet dieser spezialisierte Master-Studiengang somit für einen sehr speziellen berufsrelevanten Bereich eine gezielte und punktuelle Vertiefung der im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse. Er ist einerseits von seiner Thematik bei weitem nicht so umfassend wie der Ansatz der volljuristischen Ausbildung. Andererseits behandelt er die abgedeckten Spezial-

³⁴¹ Oben in diesem Kapitel I. 2 c) bb).

themen viel eingehender und gezielter als das klassische Jurastudium, in dem sie allenfalls in den Grundzügen Beachtung finden.

bb) Folgerungen

Dieser Gegenüberstellung lässt sich einerseits entnehmen, dass spezialisierte Master-Studiengänge durchaus geeignet sind für juristische und juristisch-ökonomische Ausbildungsgänge, die nicht zu den reglementierten juristischen Berufen führen, sondern eine praxisorientierte, punktuelle Qualifikation für einzelne Berufsfelder des juristischen Arbeitsmarktes eröffnen sollen. Allerdings kann das schon deshalb kein Argument sein für die Umstellung auch des volljuristischen Ausbildungsgangs auf das zweigliedrige System nach Maßgabe des Bologna-Prozesses, da Aufbaustudiengänge für Juristen, die zum Master bzw. zum Magister führen, auch schon derzeit vielfältig angeboten werden und selbstverständlich auch Absolventen der ersten juristischen Prüfung offen stehen.³⁴³

Spezialisierte Master-/Magisterstudiengänge stehen den Absolventen der ersten Prüfung bereits jetzt offen. Worin der Vorteil des neuen Systems liegen soll, ist nicht ersichtlich.

Im Gegenteil ist vor dem Hintergrund der hier exemplarisch aufgezeigten Inhalte eines spezialisierten Master-Studiengangs offensichtlich, dass aus Sicht der Anforderungen an die zukünftigen Kandidaten für die volljuristischen Berufe die Einrichtung derartiger spezialisierter Master-Studiengänge in diesem Bereich strukturellen Bedenken begegnen muss, weil solche Studiengänge nicht in der Lage sind, die im Rahmen eines volljuristischen Studiums unverzichtbare wissenschaftliche Durchdringung des Rechtsstoffs in seiner Breite zu leisten. Es erscheint ausgeschlossen, dass eine Ausbildung, die sich schon angesichts der engen Zeitstruktur, aber auch infolge des von ihr verfolgten Zwecks auf einige mehr oder weniger eng umrissene besondere Rechtsgebiete beschränken müsste, den Anspruch einlösen kann, eine fundierte rechtswissenschaftliche Ausbildung in den Grundlagen, Methoden und Begrifflichkeiten des Rechts zu sein. Es gelten hier die für eine entsprechende Verengung des Bachelorstudiums unter dem Aspekt der Wissenschaftlichkeit der Ausbildung dargelegten Vorbehalte ebenso.³⁴⁴ Abstriche gegenüber dem bisherigen Jurastudium wä-

³⁴² Dazu eingehend oben in diesem Kapitel unter I 2 c) bb).

³⁴³ Ebenso Ziekow, Die Auswirkungen des Bologna-Prozesses auf die deutsche Juristenausbildung, in: Mainzer Runde 2004, S. 17.

³⁴⁴ Zu ihnen in diesem Kapitel unter I. 2. c).

ren daher bei Einführung spezialisierter Master-Studiengänge letztlich nicht nur in der „Breite“, sondern gerade deswegen auch in der „Tiefe“ zu befürchten. Das zeigt nicht zuletzt der hier beispielhaft erörterte Master-Studiengang „Verhandeln und Gestalten von Verträgen“³⁴⁵. Er macht eindrucksvoll deutlich, dass sich die hier erreichte wissenschaftliche Vertiefung lediglich auf ein eng umrissenes Gebiet denkbarer juristischer Kenntnisse und Fähigkeiten beziehen kann. Ein so eng umrissener Ausschnitt aus dem Rechtsstoff eignet sich jedoch nicht oder jedenfalls nur sehr eingeschränkt dazu, die fundamentalen Grundlagen der Rechtsordnung insgesamt in Erscheinung treten zu lassen und anhand dieser Grundlagen eine vertiefte wissenschaftliche Grundausbildung zu vermitteln.

Es sind spezialisierte Master-Studiengänge demnach allein schon wegen ihrer inhaltlichen Enge mit der zur Zulassung zum Vorbereitungsdienst sowie letztendlich zum Erwerb der Befähigung zum Richteramt führenden Ausbildung auch unter einem etwaigen zweistufigen Modell wenigstens solange nicht vereinbar, wie diese Qualifikation für die reglementierten Berufe überhaupt noch dem Leitbild des „Einheitsjuristen“ folgt.³⁴⁶ Für eine sinnvolle Ausbildung zum Volljuristen ist es unverzichtbar, Studium und Vorbereitungsdienst inhaltlich aufeinander abzustimmen, sodass ein wie auch immer spezialisiertes Masterstudium für den Eintritt in einen einheitlichen Vorbereitungsdienst wenig sinnvoll erscheint. Dass anderes auch nicht unter dem Gesichtspunkt gelten kann, dass etwa ein „einheitsjuristisch“ angelegtes Bachelorstudium die notwendige breite, auf wissenschaftlicher Basis erarbeitete Grundlage bilden könnte, wurde schon eingehend dargelegt.³⁴⁷

In der Ausbildung zum „Einheitsjuristen“ hat eine spezialisierte Masterphase keinen sinnvollen Platz.

c) Die Vielfalt denkbarer Master-Studiengänge und die sich daraus ergebenden Bedenken

Das Fazit fällt für die Master-Studiengänge letztlich nicht wesentlich anders aus als für die Bachelor-Studiengänge.³⁴⁸ Innerhalb der möglichen zukünftigen juristischen

³⁴⁵ Siehe dazu auch Anlage 5/9.

³⁴⁶ Zum Zusammenhang zwischen der Ausgestaltung der berufsvorbereitenden Ausbildungsphase bzw. dem Inhalt der Qualifikation für die reglementierten juristischen Berufe und dem Inhalt von etwaiger Bachelor- und Masterphase unten Kapitel 6.

³⁴⁷ Oben in diesem Kapitel unter I. 2. b).

³⁴⁸ Zu diesen oben in diesem Kapitel unter I. 2. d).

Masterphase wird sich eine recht unübersehbare Vielfalt von Studiengängen entwickeln, deren Inhalte ganz unterschiedlich sein werden. Sie werden sich nicht nur in die Grundtypen einheitsjuristische und spezialisierte Master-Studiengänge aufteilen; auch innerhalb dieser Grundtypen wird es zu mannigfachen Differenzierungen kommen.³⁴⁹

Jedenfalls sind angesichts der Kürze der Zeit (besonders bei einer einjährigen Masterphase, nicht prinzipiell anders aber bei einer zweijährigen, da dann die Bachelor-Phase auf drei Jahre beschränkt sein müsste und die dort gelegten Grundlagen folglich deutlich schmaler ausfallen würden als bei einer vierjährigen Bachelor-Phase) erhebliche Modifikationen der neu zu strukturierenden Masterphase gegenüber dem bisherigen Jurastudium notwendig, wobei auch hier – von der Ausdifferenzierung in die beiden Grundtypen abgesehen – eine Vielzahl unterschiedlicher Wege offen steht. Offenkundig ist das für die thematisch ganz unterschiedlich zu strukturierenden spezialisierten Master-Studiengänge. Gleiches gilt aber für die eher einheitsjuristisch angelegten Master-Studiengänge, da auch bei ihnen angesichts der Enge des Zeitansatzes Schwerpunkte gesetzt werden müssen, die ganz unterschiedlich ausfallen können.

Die heute gewährleistete Einheitlichkeit des akademischen Teils der Juristenausbildung in den wesentlichen Inhalten wäre damit auch für die Masterphase aufgegeben. Es träten somit auch im Hinblick auf diese Phase die schon für die Bachelor-Phase geschilderten Auswirkungen³⁵⁰ ein.

Auch in einer etwaigen zukünftigen Masterphase ist eine recht unübersehbare Vielfalt von Master-Studiengängen zu erwarten. Dies beseitigt auch in dieser Phase die bisher gegebene Gewähr, dass die angehenden Juristen in ihrer akademischen Ausbildung ein einheitliches Grundgerüst an juristischen Inhalten erlernt haben.

Anders würde sich die Situation allerdings wohl für den Fall darstellen, dass eine staatliche Eingangsprüfung zur anschließenden berufspraktischen Ausbildungsphase eingerichtet würde. Dass eine solche Eingangsprüfung bei ausschließlich universitä-

³⁴⁹ Vgl. etwa HRK (Anlage 4/19, S. 2), wonach es insbesondere in der Masterphase zu differenzierten Angeboten komme, die den Hochschulen Profilierungsmöglichkeiten und den Studierenden Wahlmöglichkeiten eröffne.

³⁵⁰ Zu ihnen oben in diesem Kapitel unter I. 2. d).

ren Prüfungen in der akademischen Phase zwar zur Qualitätskontrolle unverzichtbar sein dürfte, gleichwohl aber erheblichen strukturellen und praktischen Bedenken begegnet, die eine Einrichtung von Bachelor- und Master-Studiengängen gekoppelt mit einer staatlichen Eingangsprüfung zum Vorbereitungsdienst als das gegenüber der bestehenden Struktur deutlich nachteilige Modell erweisen, wird später dargelegt.³⁵¹

4. Die Struktur des Masterstudiums

Für ein etwaiges juristisches Bachelorstudium ist bereits oben eingehend ausgeführt worden, dass die Folge einer Umsetzung der Ziele des Bologna-Prozesses die Modularisierung des Studiums wäre:³⁵² für etwaige nicht auf die Qualifikation für die reglementierten Berufe zielenden Master-Studiengänge müsste das Studienangebot wie das des Bachelorstudiums vom Ordnungsziel „Berufsqualifikation“ her konzipiert werden, für die zum Vorbereitungsdienst für die volljuristischen Berufe führenden Master-Studiengänge im Hinblick auf die Anforderungen der Zulassung zum Vorbereitungsdienst. In beiden Fällen müsste – wie für die Bachelor-Ausbildung – erarbeitet werden, in welche Teilqualifizierungen das Qualifizierungsziel zerlegt werden kann. Derartige Teilqualifikationen müssten in die Form von Lehrmodulen gegossen werden.³⁵³

Die Bedenken gegen diese Strukturierung des Studiums, die im Hinblick auf die Bachelor-Studiengänge vorgetragen wurden,³⁵⁴ gelten ebenso für das Masterstudium.

5. Die etwaige neue Master-Prüfung

Schließlich sind auch die für die Struktur einer etwaigen künftigen Bachelor-Prüfung dargelegten Folgerungen³⁵⁵ auf eine etwaige künftige Master-Prüfung übertragbar. An die Stelle der derzeitigen weitgehend als Abschlussprüfung konzipierten ersten juristischen Prüfung träten auch in der Masterphase mehrere Einzelprüfungen, die jeweils die unmittelbar vorangehenden modularisierten Komponenten des Studiums zum Gegenstand hätten. Aus der Summe der – nach einem Leistungspunktesystem gewichteten – einzelnen Bewertungen wäre sodann – wie in der Bachelor-Phase – die Gesamtnote zu errechnen. Wie schon bei den Bachelor-Prüfungen³⁵⁶ spricht

³⁵¹ Unten Kapitel 6.

³⁵² Oben in diesem Kapitel unter I. 3.; Überblick hierzu schon früher Kapitel 2 I.2. b).

³⁵³ Zu den Einzelheiten in diesem Kapitel unter I. 3.

³⁵⁴ Zu ihnen in diesem Kapitel unter I. 3.

³⁵⁵ Vgl. oben in diesem Kapitel unter I. 4.

³⁵⁶ Näher oben in diesem Kapitel unter I. 4. b) aa).

auch bei den etwaigen zukünftigen modularisierten Master-Prüfungen alles dafür, sie allein von den Universitäten abnehmen zu lassen. Für Staatsprüfungen wäre kein Raum mehr.

Die Bedenken gegen einen solchen Systemwechsel sind für die Bachelor-Prüfungen eingehend dargelegt worden.³⁵⁷ Alle diese Bedenken gelten ohne Abstriche auch für etwaige Master-Prüfungen. Auch hier sind im Vergleich zu den derzeitigen Staatsprüfungen in Bezug auf Effektivität, Qualität und Vergleichbarkeit der Master-Abschlüsse die gleichen Einbußen zu erwarten wie im Bereich der Bachelor-Prüfungen; auch hier bedeutete allein schon die Aufgabe der staatlichen Prüfungsverantwortung einen Rückschritt.

Mit dem Wechsel von der staatlichen Abschlussprüfung zu universitären studienbegleitenden Master-Prüfungen wäre ferner auch hier³⁵⁸ ein Wechsel der Ressortzuständigkeiten verbunden: die universitären Master-Prüfungen (unter Wahrung der Autonomie der Hochschulen) fielen anders als die bisherige studienabschließende Prüfung in die Ressortzuständigkeit nicht der Justizministerien der Länder, sondern in diejenige der Wissenschaftsministerien.

6. Zusammenfassung

Die Strukturierung des juristischen Ausbildungsgangs als konsekutives Studium ist nach allem insgesamt wenig sinnvoll. Die Einordnung etwaiger nicht zu den reglementierten juristischen Berufen führender Master-Studiengänge als eigenständiger Zweig eines „Y-Modells“ erscheint überzogen angesichts der jetzt schon allen Absolventen der ersten juristischen Prüfung offen stehenden Möglichkeit, ein auf diesen Abschluss aufbauendes, nicht zu den reglementierten Berufen führendes Masterstudium aufzunehmen.³⁵⁹ Im Übrigen aber soll es erklärter Zweck des Masterstudiums sein, eine wissenschaftliche Vertiefung der Bachelor-Phase zu erreichen sowie auf den reglementierten juristischen Beruf oder einen sonstigen, mit dem Master angestrebten, vorzubereiten.³⁶⁰ Diese Konzeption kann aber durchaus damit charakterisiert werden, dass hier das nachgeschult werden soll, wofür die Zeit im Bachelor-Studiengang nicht gereicht hat. Es drängt sich der Eindruck auf, der Hauptgrund, wa-

³⁵⁷ Oben in diesem Kapitel unter I. 4.

³⁵⁸ Vgl. für die Bachelorprüfungen oben in diesem Kapitel unter I. 4. b) ff).

³⁵⁹ So zu Recht Ziekow, Die Auswirkungen des Bologna-Prozesses auf die deutsche Juristenausbildung, in: Mainzer Runde 2004, S. 17.

³⁶⁰ Vgl. z. B. Wissenschaftsrat, "Empfehlungen zur Reform der staatlichen Abschlüsse", Drs. 5460/02, vom 15.11.2002 unter C I 2., S. 84, <http://www.wissenschaftsrat.de/texte/5460-02.pdf> (29.08.2005).

rum die Umstellung der Juristenausbildung verbunden mit der Einführung einer nach allem wenig sinnvollen Masterphase für Juristen in Teilen des politischen Raums, insbesondere auf der Wissenschaftsseite, derzeit verfochten wird, liege darin, um jeden Preis die Vorgaben der Bologna-Erklärung auch in der Juristenausbildung umzusetzen, um an der zweigeteilten Studienstruktur der Bologna-Erklärung auch für einen der bedeutsamsten Staatsexamensstudiengänge festhalten zu können und gerade hier nicht zu Ausnahmen gezwungen zu sein.³⁶¹ Sachlich überzeugt dies aber selbstredend nicht, weshalb im Gegenteil das Bewusstsein dafür geschärft werden muss, dass gerade in einem so sensiblen Bereich wie der Juristenausbildung auf deren Notwendigkeiten und Besonderheiten Rücksicht genommen werden muss. Dann aber ist einzugestehen, dass das zweigeteilte Studienmodell für die klassische rechtswissenschaftliche Ausbildung nicht sinnvoll ist, da hier eine übergreifende fundierte wissenschaftliche Ausbildung nötig ist. Das dafür Notwendige lässt sich nicht in einer ein- bis zweijährigen Masterphase schaffen, nachdem seine Vermittlung zuvor zu Gunsten einer frühzeitigen Qualifikation für einen noch gar nicht konturierten Beruf unterlassen wurde.

Insgesamt ist folglich an dieser Stelle erneut dasjenige zusammenzufassen, was bereits im Hinblick auf die Bachelor-Phase festgestellt wurde.³⁶² Die fehlende Wissenschaftlichkeit der Ausbildung, die mangelnde Realisierbarkeit einer Berufsqualifikation nach drei bzw. vier Jahren und die Unmöglichkeit, die in dieser Zeit versäumte wissenschaftliche Ausbildung in einer ein- bis zweijährigen Masterphase nachzuholen, bilden den zentralen Einwand gegen die Umsetzung der Vorgaben der Bologna-Erklärung im Bereich der volljuristischen Ausbildung.

³⁶¹ Ähnlich zu Recht Ziekow, Die Auswirkungen des Bologna-Prozesses auf die deutsche Juristenausbildung, in: Mainzer Runde 2004, S. 17.

³⁶² Oben in diesem Kapitel unter I. 5.

Kapitel 6: Folgerungen für den einheitsjuristischen Vorbereitungsdienst bei Einführung des Bachelor-Master-Systems

I. Ausgestaltung der praktischen Ausbildung im derzeitigen System des einheitsjuristischen Vorbereitungsdienstes

1. Berufsbezogene Ausbildung im Vorbereitungsdienst

Das die erste Phase der "klassischen" Juristenausbildung darstellende rechtswissenschaftliche Studium vermittelt noch nicht die Berufsfähigkeit für die sog. reglementierten juristischen Berufe.³⁶³ Für den Erwerb der Berufsfähigkeit ist vielmehr eine auf den im Universitätsstudium gelegten wissenschaftlichen Grundlagen aufbauende praktische Ausbildungsphase im in § 5b DRiG näher geregelten Vorbereitungsdienst der Rechtsreferendare unabdingbar.³⁶⁴ Der Vorbereitungsdienst bereitet in gleichem Maße auf den Beruf des Richters, Staatsanwalts, Rechtsanwalts, Notars und des Verwaltungsjuristen im höheren Dienst und damit auf alle reglementierten juristischen Berufe vor. Es handelt sich also um eine einheitsjuristische Ausbildung. Die Ausbildung umfasst die vier Pflichtstationen (ordentliches Gericht in Zivilsachen; Staatsanwaltschaft oder Gericht in Strafsachen; Verwaltungsbehörde; Rechtsanwalt; vgl. § 5b Abs. 2 DRiG) sowie eine Pflichtwahlstation.

Durch das Gesetz zur Reform der Juristenausbildung vom 11.07.2002 wird die Ausbildung noch stärker auf die Praxis des Anwaltsberufs, den heute der überwiegende Teil der Referendare nach dem Examen ergreift, ausgerichtet. Die Pflichtstation bei einem Rechtsanwalt dauert nunmehr grundsätzlich neun Monate. Eine weitere anwaltsorientierte Ausbildung kann im Bereich des Pflichtwahlpraktikums geleistet werden. Die Gestaltung des Vorbereitungsdienstes ermöglicht somit eine tief gehende und praxisorientierte Vorbereitung auf die Tätigkeit in einer Rechtsanwaltskanzlei. Das Landesrecht kann ferner vorsehen, dass ein Teil der Ausbildung in der Anwaltsstation wahlweise auch bei einem Unternehmen, einem Verband oder einer sonstigen Ausbildungsstelle stattfinden kann, bei der eine Ausbildung auf dem in der Praxis immer wichtigeren Gebiet der Rechtsberatung erfolgt.

³⁶³ Zum Aufbau und Inhalt der derzeitigen Ausbildung siehe oben Kapitel 1.

³⁶⁴ Vgl. z.B. § 40 JAPRO BW; § 6 JAG LSA; § 35 ThürJAPO; § 44 BayJAPO.

2. Internationalität der Ausbildung im Vorbereitungsdienst

Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst kann in angemessenem Umfang bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstellen oder auch bei ausländischen Rechtsanwälten stattfinden (§ 5 Abs. 3 DRiG). Von diesen Wahlmöglichkeiten machen die Referendare regen Gebrauch. In den Stoffplänen der Ausbildung kommt insbesondere dem Europarecht und der Europäisierung der nationalen Rechtsordnungen große Bedeutung zu. Schließlich wird interessierten Rechtsreferendaren während des Vorbereitungsdienstes - in je nach Land unterschiedlichem Umfang - auch der Besuch von die Internationalität der Ausbildung weiter fördernden freiwilligen Zusatzveranstaltungen angeboten.³⁶⁵

3. Bewertung des Vorbereitungsdienstes im derzeitigen System vor dem Hintergrund der Ziele des Bologna-Prozesses

Mit der Reform der Juristenausbildung von 2002 hat nicht nur das Jurastudium hinsichtlich der verstärkten Autonomie der Hochschulen und der Förderung der Mobilität der Studierenden zentrale Ziele des Bologna-Prozesses bereits aufgegriffen und umgesetzt.³⁶⁶ Auch der abschließende Vorbereitungsdienst fördert weiter die Internationalität der Ausbildung der angehenden Rechtsanwälte und Richter und bereitet sie auf hohem Niveau auf ihre künftige Berufstätigkeit vor. Die beiden juristischen Staatsexamina bürgen schließlich für die Qualität und Vergleichbarkeit der erzielten Abschlüsse.

4. Zusammenhang zwischen Studium, erster Juristischer Prüfung und Vorbereitungsdienst

a) Fachliche Eignung für den Vorbereitungsdienst

Die Einstellung der Bewerber in den Vorbereitungsdienst setzt unabhängig davon, ob dieser im Beamtenverhältnis oder in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis sui generis abgeleistet wird, die hinreichende fachliche Eignung der Bewerber voraus. Dieses Kriterium bestimmt sich wesentlich nach der Pflicht und dem Interes-

³⁶⁵ In Bayern z.B. der Besuch von speziellen fachspezifischen Fremdsprachenkursen, von Einführungsveranstaltungen zum US-amerikanischen Recht oder einer auf den Vorbereitungsdienst anrechenbaren Zusatzausbildung zum europäischen und internationalen Wirtschaftsrecht an der Universität Augsburg.

³⁶⁶ Siehe insbesondere zur Förderung der Internationalisierung der akademischen Ausbildung Kapitel 5 I. 3. b) bb).

se des Staates, eine sinnvolle, effektive und qualitativ hochwertige Ausbildung im zweijährigen Vorbereitungsdienst zu gewährleisten und damit für einen qualifizierten Nachwuchs in den staatlichen und außerstaatlichen Rechtspflegeberufen zu sorgen. Hierfür ist erforderlich, dass die Bewerber über ausreichende und im Wesentlichen vergleichbare (wegen § 6 Abs. 1 DRiG muss diese Vergleichbarkeit auch bundesweit gewährleistet sein, was auch in § 5d DRiG zum Ausdruck kommt) Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die es ihnen ermöglichen, die Ausbildungsziele des Vorbereitungsdienstes zu erreichen; hierzu gehört auch das Bestehen der zweiten Staatsprüfung. Die fachliche Qualifikation spielt deshalb eine so entscheidende Rolle, weil es dem Staat nicht möglich ist, die ohnehin beschränkten Ausbildungskapazitäten auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zu verwenden, die bereits während des Studiums hätten erworben werden müssen.

Dabei genügt es nicht, dass Studium und Vorbereitungsdienst inhaltlich aufeinander abgestimmt sind (§ 5 Abs. 2 DRiG). Von einem ausreichenden Qualifikationsniveau der in den Vorbereitungsdienst einzustellenden Bewerber kann vielmehr nur dann ausgegangen werden, wenn dieses durch eine aussagekräftige Prüfung festgestellt worden ist. In den landesrechtlichen Vorschriften ist deshalb ausdrücklich festgehalten, dass Zweck der ersten Prüfung die Feststellung ist, ob die Bewerber für den Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendare fachlich geeignet sind.³⁶⁷ Teilweise wird die erste Prüfung auch als Eingangsprüfung für den Vorbereitungsdienst³⁶⁸ bzw. als Einstellungsprüfung im Sinne des Beamtenrechts³⁶⁹ bezeichnet.

b) Feststellung der fachlichen Eignung für den Vorbereitungsdienst

Die Aussagekraft von Prüfungsergebnissen - hier über die fachliche Eignung für den Vorbereitungsdienst - hängt entscheidend von der Ausgestaltung der Prüfungen ab. Als in hohem Maße transparent und zuverlässig erweisen sich Ergebnisse von Prüfungen für den Staat dann, wenn er sie selbst durchführt, die fachliche Eignung also unmittelbar selbst feststellt und sich nicht auf die Feststellungen anderer verlassen muss.

Aus diesem Grund findet nach wie vor im Pflichtfachbereich, also in den Kernbereichen des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Ver-

³⁶⁷ z.B. § 1 Abs. 2 S. 2 JAPro BW, § 16 Abs. 1 S. 2 BayJAPO, § 1 Abs. 2 S. 3 BbgJAG, § 6 S. 1 HmbJAG, § 2 Abs. 1 S. 3 NJAG, § 2 S. 2 SächsJAG, § 1 Abs. 2 S. 2 JAG LSA.

³⁶⁸ So § 2 S. 2 JAG MV

³⁶⁹ So § 16 Abs. 1 S. 1 BayJAPO, § 2 S. 1 SächsJAG.

fahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen (§ 5a Abs. 2 S. 3 DRiG), eine Staatsprüfung statt.

Gerade diese Bereiche sind für die Juristenausbildung von zentraler Bedeutung und stehen daher auch im Mittelpunkt der Ausbildung im Vorbereitungsdienst. Denn die Einarbeitungsfähigkeit der angehenden Juristen, ihr Verständnis für rechtliche Strukturen, ihre methodischen Fähigkeiten und ihr systematisches Arbeiten werden maßgeblich durch die Ausbildung in den dogmatisch bedeutsamen Pflichtfächern erworben.

Durch die Beibehaltung der Staatsprüfung im demnach für die weitere Ausbildung im Vorbereitungsdienst entscheidenden Pflichtfachbereich kann der Staat hier auch weiterhin über den Erlass der einschlägigen Prüfungsordnungen und die Auswahl der Aufgaben deren Anzahl und Inhalt, die Prüfungsanforderungen und den Zeitpunkt der Prüfungen (Abschlussprüfung und/oder abgeschichtete Leistungen) bestimmen. Ferner sorgt er für möglichst gleiche Prüfungsbedingungen. Der gerade im Prüfungsrecht geltende Grundsatz der Chancengleichheit, zu dem auch die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung gehören (vgl. § 5d Abs. 1 S. 2 DRiG), erfährt durch die zentrale Ausgabe der Aufsichtsarbeiten eine optimale Durchsetzung. Dass an der Bewertung der schriftlichen Arbeiten und an der Abnahme der mündlichen Prüfungen neben Prüfern aus dem Bereich der Universitäten auch externe Prüfer aus dem Bereich der Praxis beteiligt sind, wirkt schließlich einer durch das Bestreben der Hochschulen, ihren "guten Ruf" durch eine besonders hohe Zahl guter Abschlüsse zu dokumentieren, motivierten "Noteninflation", wie sie in einigen Studiengängen mit Hochschulprüfung zu beobachten ist,³⁷⁰ entgegen.

Auf diese Weise ist dem Staat in diesem Bereich eine in hohem Maße verlässliche Kontrolle des Ausbildungserfolgs im Studium und damit der fachlichen Eignung der Absolventen für den Vorbereitungsdienst möglich. Die staatliche Prüfung gewährleistet - auch ohne aufwändiges Akkreditierungsverfahren - eine hohe Objektivität, Aussagekraft und Vergleichbarkeit der Abschlüsse.

Demgegenüber wurde der Wahlfachbereich in der letzten Ausbildungsreform aus der Staatsprüfung herausgenommen. Er wird nun als Schwerpunktbereich, der der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung der mit ihm zusammenhängenden Pflichtfä-

cher sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts dient (§ 5a Abs. 2 S. 4 DRiG), von den Universitäten geprüft. Da Studenten unterschiedliche Schwerpunktbereiche wählen, könnte insoweit ein inhaltlich vergleichbarer Wissensstand der späteren Referendare ohnehin nicht hergestellt werden. Vor allem sind aber im Hinblick auf den Inhalt der anschließenden Ausbildung im Vorbereitungsdienst Kenntnisse in Schwerpunktbereichen - anders als Kenntnisse im Pflichtfachbereich - nicht erforderlich, da die Schwerpunktbereiche im Vorbereitungsdienst ohnehin nur in sehr eingeschränktem Maße fortgeführt werden können. Auf eine staatliche Prüfung im Schwerpunktbereich konnte deshalb verzichtet werden. Für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist nach § 5d Abs. 2 S. 4 DRiG zwar auch erforderlich, dass sich der Student mit einem von ihm gewählten Rechtsgebiet vertieft befasst und die dazu gehörige universitäre Schwerpunktbereichsprüfung als Bestandteil der ersten Prüfung bestanden hat. In jedem Fall muss aber auch die staatliche Pflichtfachprüfung, die zu 70 % in die Gesamtnote einfließt (§ 5d Abs. 2 S. 4 DRiG), bestanden sein; ein Scheitern in dieser Prüfung kann nicht durch besonders gute Leistungen in der Universitätsprüfung ausgeglichen werden.

c) Zeitlicher Zusammenhang zwischen erster Prüfung und Vorbereitungsdienst

Der Staat als Träger der praktischen Ausbildung im Vorbereitungsdienst hat auch ein Interesse daran, dass die notwendigen rechtlichen Kenntnisse und Fähigkeiten bei Eintritt in den Vorbereitungsdienst präsent sind, damit in der weiteren Ausbildung unmittelbar an sie angeknüpft und auf ihnen aufgebaut werden kann. Eine Staatsprüfung als Abschlussprüfung, in der der gesamte Pflichtstoff im Zusammenhang geprüft werden kann, dient diesem Interesse.

Die mit dem Gesetz zur Reform der Juristenausbildung vom 11.07.2002 eingeführte Universitätsprüfung kann nun allerdings in den meisten Ländern auch nach der staatlichen Prüfung absolviert werden,³⁷⁰ so dass sich der zeitliche Abstand zwischen dieser und dem Eintritt in den Vorbereitungsdienst vergrößern kann. Soweit in einigen Ländern Wartezeiten zwischen erster (Staats-)Prüfung und Beginn des Referendariats bestehen, erweitern sie diesen Abstand zusätzlich.

³⁷⁰ Vgl. in diesem Kapitel unter III. 3. c) aa). Die Sorge einer solchen Inflation an guten Noten hält Kötz, *Der Bologna-Prozess - Chance für eine starke Anwaltschaft?*, AnwBl 2005, 535, 536, hingegen für unbegründet.

³⁷¹ Anders § 10 Abs. 1 S. 3 JAPG Bremen, wonach der mündliche Teil der Staatsprüfung grundsätzlich der Universitätsprüfung folgt.

Ferner hat der Bundesgesetzgeber die Länder schon mit Gesetz vom 20.11.1992 (BGBl I S. 1926) dazu ermächtigt zu bestimmen, dass schriftliche Leistungen der staatlichen Prüfung schon während des Studiums, allerdings nicht vor Ablauf von zweieinhalb Studienjahren, erbracht werden können (§ 5d Abs. 2 S. 2 DRiG). Von dieser Möglichkeit haben allerdings lediglich die Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen zur besseren Koordination der Schwerpunktbereichsprüfung und der Pflichtfachprüfung Gebrauch gemacht.³⁷²

Die staatliche Prüfung oder Teile derselben können nach alledem im Zeitpunkt des Eintritts in den Vorbereitungsdienst bereits einige Zeit zurückliegen. Nach den Vorgaben des DRiG ist aber in jedem Fall ausgeschlossen, dass Prüfungsleistungen aus den ersten zweieinhalb Jahren des Studiums stammen. Ferner wird auch bei der Abschichtung von Prüfungsleistungen durch die entsprechenden Regelungen in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen eine Aufspaltung innerhalb der drei großen Rechtsgebiete ausgeschlossen. Diese Einschränkungen der Möglichkeit zur Abschichtung begrenzen nicht nur den zeitlichen Abstand zwischen der Erbringung der Prüfungsleistungen und dem Eintritt in den Vorbereitungsdienst; sie tragen auch dem Umstand Rechnung, dass das Verständnis der Zusammenhänge des Rechts weitgehend nur in einer in einem fortgeschrittenen Stadium des Studiums durchgeführten Blockprüfung unter Beweis gestellt werden kann und somit eine Abschichtung im juristischen Studium von vornherein nur sehr bedingt möglich ist.

II. Notwendigkeit der praktischen Ausbildung (Vorbereitungsdienst) auch im Bologna-Modell

Die Notwendigkeit einer praktischen Ausbildung als Voraussetzung für den Zugang zu den reglementierten juristischen Berufen (Rechtsanwalt, Notar, Richter, Staatsanwalt, Verwaltungsbeamter im höheren Dienst) auch nach einer Umstellung des Studiums auf Bachelor- und Master-Abschlüsse ist - soweit ersichtlich - unbestritten;³⁷³ sie ist für vergleichbare Rechtspflegeberufe auch europaweit (Ausnahme: Spanien) Standard. Der Wissenschaftsrat setzt für die Ausbildung für die reglementierten juristischen Berufe ausdrücklich eine zweiphasige Ausbildung voraus, bei der sich an die wissenschaftsbasierte Ausbildung die berufspraktische Ausbildung an-

³⁷² Die Bedeutung dieser Ausnahmeregelungen in der Prüfungspraxis ist eher gering; die Studenten machen von den Wahlmöglichkeiten auch nur wenig Gebrauch. Siehe dazu im Einzelnen Kapitel 1 III 1. b).

³⁷³ Vgl. auch Kötz, Der Bologna-Prozess - Chance für eine starke Anwaltschaft?, AnwBl. 2005, 535.

schließt.³⁷⁴ Auch die auf die Umfrage des Ausschusses eingegangenen Antworten haben sich nahezu einhellig für die Beibehaltung des Vorbereitungsdienstes ausgesprochen.³⁷⁵

Entscheidend für die Beibehaltung des Vorbereitungsdienstes spricht, wie oben bereits angedeutet, dass allein ein rechtswissenschaftliches Studium nicht in der Lage ist, die Berufsfähigkeit der Absolventen im Bereich der reglementierten juristischen Berufe zu gewährleisten. Daran vermögen auch einzelne, berufspraktische Elemente, die möglicherweise in einem künftigen Bachelor-/Masterstudium untergebracht werden können, nichts Grundlegendes zu ändern. Die ohne die erforderliche Wissensgrundlage notwendigerweise nur punktuell möglichen Praktika während der Hochschulausbildung können die geschlossene, einheitliche Ausbildung im Vorbereitungsdienst, die das erworbene Wissen in einem praktischen Kontext umsetzt und durch die Vermittlung des für die Praxis relevanten Wissens ergänzt, nicht ersetzen. Die während des Studiums geleisteten Praktika erfolgen schließlich auch zu einem

³⁷⁴ Wissenschaftsrat, "Empfehlungen zur Reform der staatlichen Abschlüsse", Drs. 5460/02, vom 15.11.2002 unter C I 2., S. 79, <http://www.wissenschaftsrat.de/texte/5460-02.pdf> (29.08.2005).

³⁷⁵ Für die Notwendigkeit der Beibehaltung der berufspraktischen Vorbereitungsphase insbesondere: DJFT (Anlage 4/2), S. 5; DAV (Anlage 4/8 - Teil 1), S. 2, 10; DAV, Protokoll, Anlage 2, S. 7; BRAK (Anlage 4/6), S. 6 (praktische Ausbildung zur Qualitätssicherung und zum Schutz des Recht suchenden Bürgers sowie des Rechtsstaates unumgänglich, sie solle getrennt von der akademischen Ausbildung durchgeführt werden); BDA (Anlage 4/22) S. 5 (Vorbereitungsdienst als Eintrittsvoraussetzung für die reglementierten juristischen Berufe unverzichtbar); BNotK (Anlage 4/5), S. 5 (an das Studium anschließender Vorbereitungsdienst unverzichtbar); dbb (Anlage 4/9), S. 9; DRB (Anlage 4/14), S. 2; Hans Soldan Stiftung (Anlage 4/11), S. 3; im Kern auch DIHK (Anlage 4/10 -Teil 1), S. 7, wonach eine eigenständige juristische Tätigkeit von der deutschen Wirtschaft nur nach Absolvierung einer praktischen Ausbildung (nach dem Muster des Referendariats) für möglich erachtet werde. Allerdings sei die deutsche Wirtschaft offenbar zum Teil der Ansicht, spezialisierten Mastern könne in ihrem Spezialgebiet der Zugang zum Rechtsberatungsmarkt eröffnet werden, was sich allerdings nicht zwangsläufig auf die Vertretungsbefugnis erstrecken müsse. Für Rechtsanwälte, Richter, Notare und Staatsanwälte solle das Referendariat dagegen beibehalten werden; für den höheren Verwaltungsdienst hält man dagegen den Masterabschluss, ggf. sogar den Bachelor-Abschluss, für möglicherweise ausreichend. Insbesondere Letzteres ist wenig nachvollziehbar und wird auch nicht begründet. Vgl. aber auch DIHK (Anlage 4/4), S. 7, wonach unter den Unternehmen eine Verknüpfung des Bologna-Prozesses mit dem juristischen Vorbereitungsdienst nicht gesehen werde. Für die Beibehaltung der praktischen Ausbildungsphase auch BDI (Anlage 4/15), S. 3, allerdings könne diese verkürzt werden; Gründe dafür präsentiert der BDI nicht, ebenso wenig wie Überlegungen zur praktischen Umsetzung. Die BSK (Anlage 4/18), S. 5 hält es für vorstellbar, auf die berufspraktische Vorbereitungsphase im Ausnahmefall für Masterabsolventen zu verzichten, die über mehrjährige Berufserfahrung außerhalb der reglementierten Berufe verfügen; damit verbunden ist aber nicht ein Verzicht auf die abschließende Staatsprüfung, zu der solche Masterabsolventen nur ohne weiteres zugelassen werden sollten. Eine Gegenposition scheint zunächst BDR (Anlage 4/13), S. 3 zu vertreten, wenn mit dem Master-Studium die Voraussetzungen für alle akademischen Berufe in der Justiz und der Verwaltung für erfüllt gehalten werden und nur eine „praktische Einführungszeit“ erforderlich sei. Zugleich sei aber ein Vorbereitungsdienst gleichwohl erforderlich. Die Stellungnahme ist daher widersprüchlich. Pauschal den Zugang zum Rechtsberatungsmarkt für juristische Bachelors, beschränkt auf die Aufgabengebiete des jeweiligen Berufs, befürwortet DGVB (Anlage 4/17), S. 2; Gegengründe werden nicht erwogen, so dass die Stellungnahme kaum verwertbar ist. Auch die Stellungnahme der HRK erkennt grundsätzlich die Notwendigkeit des Vorbereitungsdienstes an, will diesen jedoch auf ein Jahr reduzieren (Anlage 4/19); wie dies erreicht werden soll, bleibt allerdings offen.

Zeitpunkt, zu dem die Berufswahl noch nicht getroffen ist. Eine sich an das Studium anschließende und mit einer staatlichen Abschlussprüfung abgeschlossene, von der akademischen Ausbildung strikt getrennt durchgeführte berufspraktische Ausbildung ist demnach auch bei einer Umsetzung der Bologna-Struktur in der Juristenausbildung unverzichtbar.

Schließlich widerspricht die Beibehaltung des Vorbereitungsdienstes auch nicht dem Geist des Bolognaprozesses, der - neben weiteren Zielen - nur auf eine möglichst früh erfolgende Berufsqualifizierung der Absolventen abzielt, ohne dabei Vorgaben für die Ausbildung in den reglementierten juristischen Berufen zu enthalten.

III. Anforderungen an das Bachelor-Master-Studium im einheitlichen Vorbereitungsdienst

1. Denkbare Ausgestaltung des Studiums im Bologna-Modell

Der Bologna-Prozess ist darauf angelegt, in den Ländern des europäischen Raumes möglichst einheitliche Strukturen für die Hochschulausbildung einzuführen. Stilprägende Merkmale sind die Einführung gestufter Studiengänge, die Modularisierung des Studiums und studienbegleitende Prüfungen. Dabei sollen die Hochschulen bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Studiengänge weitgehende Freiheit erhalten. Im Verhältnis des im Sinne des Bologna-Prozesses umgestellten Studiums zum Vorbereitungsdienst ergeben sich damit zahlreiche denkbare Kombinationsmöglichkeiten.

Die Master-Studiengänge können nach den allgemeinen Vorgaben im Bologna-Modell strukturell und inhaltlich unterschiedlich ausgestaltet sein. Strukturell kann es sich um konsekutive, nicht-konsekutive oder weiterbildende Master-Studiengänge handeln.³⁷⁶ Inhaltlich können sie eher breit, also einheitsjuristisch, angelegt oder auf eine Spezialisierung (z.B. in Wirtschaftsrecht, Steuerrecht, Europarecht etc.) ausgerichtet sein.

Zu untersuchen ist damit, ob als Voraussetzung für die Zulassung zum einheitlichen staatlichen Vorbereitungsdienst³⁷⁷ schon ein abgeschlossenes Bachelorstudium aus-

³⁷⁶ Ziff. 4 der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, Beschluss der KMK vom 10.10.2003, siehe auch Kapitel 2 II b.

³⁷⁷ Zum Verhältnis von Bachelor-/Masterabschlüssen und evtl. getrennten Vorbereitungsdiensten vgl. unten Kapitel 8.

reicht oder ein Master-Abschluss verlangt werden muss. Innerhalb der Bachelor- und Master-Studiengänge ist danach zu unterscheiden, wie die Studiengänge ausgerichtet sein sollen, insbesondere ob auch der Abschluss eines speziellen (Master-)Studiengangs zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst berechtigen kann. Schließlich kommt auch die Zulassung von Absolventen fachfremder Bachelor-/Master-Studiengänge in Betracht.

2. Bachelor und Vorbereitungsdienst

Eine Änderung des Deutschen Richtergesetzes dahingehend, dass bereits der Bachelor-Abschluss den unmittelbaren Zugang zum (einheitlichen oder besonderen) Vorbereitungsdienst ermöglicht, dürfte derzeit ausgeschlossen sein. Dies ergibt sich aus der laufbahnrechtlichen Zuordnung von Bachelor- und Master-Abschlüssen durch die Innenministerkonferenz und die Kultusministerkonferenz. Danach eröffnen Bachelor-Abschlüsse den Zugang zum gehobenen Dienst, Master-Abschlüsse (bei entsprechender Akkreditierung auch solche der Fachhochschulen) den Zugang zum höheren Dienst.³⁷⁸ Die Forderung der Kultusministerkonferenz im Beschluss vom 14. April 2000, hervorragenden Absolventen der Bachelor-Studiengänge nach Eignung, Leistung und Befähigung den Eintritt in den Vorbereitungsdienst zum höheren Dienst zu eröffnen, ist durch die Innenministerkonferenz nicht aufgegriffen worden.

Auch der Wissenschaftsrat setzt in seinen Empfehlungen vom 15.11.2002³⁷⁹ für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für die reglementierten juristischen Berufe einen Master-Abschluss voraus. Im Hinblick darauf, dass eine Tätigkeit im höheren Dienst - ebenso aber auch eine Tätigkeit als Rechtsanwalt oder Notar - "eine umfassende wissenschaftliche Ausbildung und die Fähigkeit zu abstraktem und analytischem Denken"³⁸⁰ erfordert, kann allein ein Bachelor-Studiengang auch nicht zur erforderlichen fachlichen Eignung für den Vorbereitungsdienst führen. Hierüber besteht auch in Anwaltschaft, Richterschaft und Wirtschaft Einigkeit.³⁸¹

³⁷⁸ Beschlüsse der IMK vom 17.04.2002 und 06.06.2002; Beschluss der KMK vom 14.04.2000; Vereinbarung "Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes durch Masterabschluss an Fachhochschulen" – Beschluss der IMK vom 06.06.2002 und der KMK vom 24.05.2002, vgl. Kapitel 2 II. 2. c)

³⁷⁹ Gliederungspunkt C.I.2.

³⁸⁰ Vereinbarung "Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes durch Masterabschluss an Fachhochschulen" – Beschluss der IMK vom 06.06.2002 und der KMK vom 24.05.2002.

³⁸¹ Vgl. z.B. die Stellungnahme der BRAK (Anlage 4/6), S. 3.

3. Master und Vorbereitungsdienst

a) Gesetzliche Rahmenbedingungen

Soll der Master of Laws Zugang zum juristischen Vorbereitungsdienst in seiner herkömmlichen Form zum Zwecke des Erwerbs der Befähigung zum Richteramt erhalten, so wäre eine Änderung des § 5 Abs. 1 DRiG erforderlich, bei der die Voraussetzung "erste Prüfung" durch "juristischen Master-Abschluss" ergänzt oder ersetzt wird.

Für eine Tätigkeit im höheren allgemeinen Verwaltungsdienst ist weder das Ablegen der ersten (Staats-)Prüfung noch der allgemeine juristische Vorbereitungsdienst zwingend erforderlich. Entsprechend dem Grundsatz, dass der Master-Abschluss den Zugang zum höheren Dienst eröffnet, ist es möglich, dass etwa an einen "Master of Laws" oder einen "Master of Business Administration" ein besonderes "Wirtschaftsreferendariat" oder "Verwaltungsreferendariat" anschließt, in das nur nach Bedarf eingestellt wird und das ausschließlich auf eine (auch juristische) Tätigkeit im höheren Verwaltungsdienst vorbereitet. Solche Konzeptionen gibt es beispielsweise für Absolventen des akkreditierten Studiengangs "Master of Business Administration" der Fachhochschule Bonn Rhein Sieg und des Studiengangs "Master of Laws" an der Fachhochschule Mainz.

b) Verzahnung von Master(-Studium) und herkömmlichem einheitlichem Vorbereitungsdienst

aa) Spezialisierung im Masterstudium und einheitlicher Vorbereitungsdienst

Für eine sinnvolle, effektive Ausbildung sollten auch künftig Studium und Vorbereitungsdienst **inhaltlich aufeinander abgestimmt** sein. Wird ein einheitlicher Vorbereitungsdienst für alle reglementierten juristischen Berufe beibehalten, so sind damit als Zugangsvoraussetzung für diesen nicht Spezialkenntnisse in einzelnen Rechtsgebieten entscheidend, sondern eine möglichst breite Ausbildung mit soliden Kenntnissen und Fähigkeiten in den Kernfächern des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts und des Öffentlichen Rechts einschließlich des Verfahrensrechts. Ein wie auch immer strukturiertes spezialisiertes Masterstudium erscheint deshalb für den Eintritt in einen einheitlichen Vorbereitungsdienst nicht ausreichend.

Fraglich ist, ob etwas Anderes dann gelten würde, wenn dem Masterstudium ein Bachelorstudium vorausginge, in dem bereits ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten in den Kernfächern vermittelt würden, während demgegenüber das Masterstudium eine Ausbildung vergleichbar dem heutigen Schwerpunktbereichsstudium wäre, die

zwar absolviert sein muss, *inhaltlich* für die anschließende Ausbildung im Referendariat aber nicht von entscheidender Bedeutung ist. Es erscheint allerdings ausgeschlossen, dass **allein** ein Bachelorstudium die erforderliche fachliche Qualifikation der Absolventen in den Kernfächern hervorbringen kann. In ihm sollen in drei Jahren - möglichst neben fächerübergreifenden Studien - nur wissenschaftliche Grundlagen und Methodenkompetenz vermittelt werden.³⁸² Hinzu kommen "berufsfeldbezogene Qualifikationen",³⁸³ die aber bei Beibehaltung der einheitsjuristischen Ausbildung im Vorbereitungsdienst gerade nicht auf ein bestimmtes Berufsfeld beschränkt sein dürfen, sondern alle reglementierten juristischen Berufsfelder abdecken müssten. Vom Niveau soll der Bachelor-Abschluss dem Diplomabschluss der Fachhochschule entsprechen³⁸⁴ und den Zugang zum gehobenen Dienst eröffnen (s.o. unter 2.). Nach alledem kann und soll mit dem Bachelorstudium nicht dieselbe Qualifikation wie mit dem mit der ersten juristischen Staatsprüfung bzw. der staatlichen Pflichtfachprüfung als Teil der ersten Prüfung abschließenden heutigen Pflichtfachstudium erreicht werden. Die gegenüber Absolventen der Staatsprüfung unzureichende Ausbildung des Bachelor of Laws in den Kernfächern könnte auch nicht durch ein anschließendes Masterstudium mit einer Spezialisierung auf ein bestimmtes Rechtsgebiet kompensiert werden. Für eine Auffüllung der Lücken im Vorbereitungsdienst würden schließlich weder die zur Verfügung stehende Zeit von zwei Jahren noch die Ausbildungskapazitäten des Staates ausreichen.

Im Hinblick auf die in der neuen Studienstruktur vorgesehene Abschichtung von Leistungen, die bei einem Bachelor-Studiengang von nur drei Jahren wohl nicht wie bisher auf die Zeit nach den ersten zweieinhalb Studienjahren beschränkt bleiben würde, bestünde ferner die Gefahr, dass weite Teile des notwendigen Wissens in den Kernfächern nur zu Beginn des Bachelorstudiums punktuell abgeprüft würden und nach Abschluss des Masterstudiums (und einer eventuellen Wartezeit) bei Eintritt in den Vorbereitungsdienst weder präsent wären noch vom Verständnis her in die größeren Zusammenhänge gestellt werden könnten. Schließlich würde sich das weitere Problem stellen, dass - jedenfalls bei einem Verzicht auf eine staatliche Eingangsprüfung - der Staat seine Entscheidung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst hinsichtlich der fachlichen Eignung der Bewerber bezüglich der Kernfächer auf Basis der an den Fakultäten möglicherweise sehr unterschiedlich ausgestalteten Lehrinhalte und Prüfungen im Bachelorstudium treffen müsste (zu diesem Problem s.u. c) aa).

³⁸² These 3 des Beschlusses der KMK vom 12.06.2003; vgl. auch Wissenschaftsrat, "Empfehlungen zur Reform der staatlichen Abschlüsse", Drs. 5460/02, vom 15.11.2002 unter C I 2., <http://www.wissenschaftsrat.de/texte/5460-02.pdf> (29.08.2005).

³⁸³ These 3 des Beschlusses der KMK vom 12.06.2003.

All dies lässt es grundsätzlich als ausgeschlossen erscheinen, ein Bachelorstudium und eine anschließende **spezialisierte Master-Ausbildung** als Zugangsvoraussetzung für den einheitlichen Vorbereitungsdienst genügen zu lassen. Würde allerdings der Zugang zum Vorbereitungsdienst vom Bestehen einer staatlichen Eingangsprüfung abhängig gemacht, so könnte ein Interesse der juristischen Fakultäten bestehen, auf diese Eingangsprüfung besonders vorzubereiten. Es wäre aber auch denkbar, dass auf die Inhalte des Masterstudiums im Hinblick darauf weniger Wert gelegt würde, dass die im Studium nicht vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten in den Kernfächern ohnehin in der privaten Vorbereitung auf diese Eingangsprüfung nachgeholt werden müssten. Es besteht daher die Gefahr, dass die Umstellung des rechtswissenschaftlichen Studiums auf die Bachelor- und Masterstruktur zu einem Erstarken der privaten Repetitoren führen wird, da das Studium schon nach seiner Konzeption nicht länger die für den Vorbereitungsdienst notwendigen Kenntnisse vermitteln würde.³⁸⁵ Die Ziele des Bolognaprozesses, eine Stärkung der Hochschulen herbeizuführen, würden damit deutlich verfehlt.

bb) Einheitliches Masterstudium und einheitlicher Vorbereitungsdienst

Nach den Empfehlungen des Wissenschaftsrates vom 15.11.2002³⁸⁶ soll es im Anschluss an das Bachelor-Studium die Möglichkeit geben, entweder ein auf die reglementierten juristischen Berufe (Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt, Notar oder Verwaltungsjurist) vorbereitendes einheitliches zweijähriges Masterstudium zu absolvieren oder ein ein- bis zweijähriges Masterstudium, das ein besonderes Profil z.B. im Steuerrecht, Wirtschaftsrecht oder Medienrecht verleiht. Für die reglementierten Berufe wird damit eine **einheitsjuristische Hochschulausbildung** mit einem einheitsjuristischen Masterstudium bewahrt, auch wenn sich daran nach den Vorstellungen des Wissenschaftsrates nicht ein einheitlicher Vorbereitungsdienst, sondern eine nach den einzelnen Berufszweigen orientierte praktische Ausbildungsphase anschließen soll. Aus den oben unter aa) genannten Gründen wäre dann "erst recht" ein breit angelegtes, einheitsjuristisches Masterstudium zu befürworten, wenn diesem ein einheitlicher Vorbereitungsdienst folgt. Dies schließt es nicht aus, dass im Masterstudium *zusätzlich* ein bestimmtes Rechtsgebiet vertieft wird.

³⁸⁴ Vgl. These 8 des Beschlusses der KMK vom 12.06.2003.

³⁸⁵ Dies bestätigen auch die Erfahrungen in anderen europäischen Staaten, die staatliche Eingangsprüfungen vorsehen. Vgl. zur Bedeutung der Repetitorien oben Kapitel 1 III. 1. b).

³⁸⁶ Gliederungspunkt C.I.2.

Bei einem einheitlichen Masterstudium müsste das vorausgehende Bachelorstudium, auf dem ersteres aufbauen muss, folgerichtig ebenfalls einheitsjuristisch ausgestaltet sein und auf eine große Bandbreite von beruflichen Tätigkeiten vorbereiten. Es wäre damit stärker theorie- und weniger anwendungsorientiert.³⁸⁷

Für die juristischen Fakultäten bedeutet die Festlegung auf einheitsjuristisch ausgestaltete Bachelor- und Master-Studiengänge für reglementierte Berufe allerdings, dass insoweit der Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Inhalte des Studiums und damit die Möglichkeit zur Profilbildung stark eingeschränkt sind. Parallel zu diesen einheitsjuristischen Bachelor-Studiengängen zusätzlich noch weitere, auf einzelne Berufsfelder ausgerichtete spezielle Bachelor-Studiengänge (z.B. im Medienrecht) anzubieten, für die von Vertretern der Wirtschaft in den vom Ausschuss durchgeführten Anhörungen zum Teil Berufsmöglichkeiten gesehen worden sind, dürfte den juristischen Fakultäten aus Kapazitätsgründen allenfalls in sehr eingeschränktem Maße möglich sein und zudem nur schwer lösbare Übertrittsprobleme aufwerfen.

c) Staatliche Eingangsprüfung als (zusätzliche) Zugangsvoraussetzung für einen einheitlichen Vorbereitungsdienst

aa) Fachliche Gründe für eine Eingangsprüfung

Selbst wenn der Bewerber für den Vorbereitungsdienst eine einheitsjuristische Hochschulausbildung mit Bachelor- und Master-Abschluss durchlaufen hat, stellt sich die Frage, ob allein dies seine fachliche Eignung für den staatlichen Vorbereitungsdienst begründet. Der Staat steht hier vor der Alternative, entweder seine Auswahlentscheidung auf der Basis eines Hochschulstudiums und von Hochschulprüfungen zu treffen oder die Eignung mittels einer staatlichen Eingangsprüfung unmittelbar selbst festzustellen. Entscheidend ist dabei, ob sich der Hochschulabschluss für ihn als zuverlässiges Eignungskriterium erweist. Dies hängt zum Einen von den Inhalten des Studiums ab; vor allem bestimmt sich aber die Qualifikation der Absolventen nach der Ausgestaltung der von ihnen abgelegten Prüfungen. Dabei sind vor allem folgende Gesichtspunkte entscheidend:

- Was wird geprüft, also welche Fächer, aber auch: Wissens- und/oder Verständnisprüfung, fallbezogene Prüfung etc.?
- Wie hoch sind die Prüfungsanforderungen, wie anspruchsvoll sind die Prüfungen?

³⁸⁷ Zu dieser Unterscheidung vgl. Zwischenbericht Kapitel 2.

- Wie sind die Prüfungsbedingungen?
- Wie wird bewertet?
- Wann wird geprüft (Abschlussprüfung und/oder studienbegleitende Leistungen)?

Je stärker die Autonomie der Hochschulen und damit zusammenhängend ihr Recht auf Gestaltung von Lehre und Prüfungen betont wird, desto schwieriger ist es, eine allgemein gültige Einschätzung der Aussagekraft dieser Prüfungen in Bezug auf die fachliche Eignung der Hochschulabsolventen für den Vorbereitungsdienst zu treffen. Dem Staat wird es nur in begrenztem Umfang möglich sein, die Ausgestaltung der universitären Prüfungen im Hinblick auf die genannten Gesichtspunkte näher zu untersuchen und zutreffend zu bewerten.

Darüber hinaus können sich Hochschulprüfungen für die Auswahlentscheidung des Staates auch deshalb als relativ unzuverlässige Eignungskriterien erweisen, weil Universitäten im Hinblick auf ihren "Ruf" geneigt sein könnten, die Qualität ihrer Lehre durch eine besonders hohe Zahl erfolgreicher Absolventen mit besonders guten Noten "nachzuweisen". Eine solche "Noteninflation",³⁸⁸ wie sie heute in einigen Magister- und Diplomstudiengängen zu verzeichnen ist, hätte zur Folge, dass den Prüfungszeugnissen jegliche Aussagekraft fehlt.

Nach Auffassung des Wissenschaftsrates,³⁸⁹ der eine staatliche Eingangsprüfung strikt ablehnt, ließe sich das Problem dadurch lösen, dass unter Mitwirkung des Staates Vorgaben für die Studieninhalte durch Kerncurricula sowie im Rahmen der Akkreditierung und Evaluation gemacht werden. Die Hochschulprüfungen könnten als vom Staat anerkannte Eignungsprüfungen für den Vorbereitungsdienst dienen, wenn Teile von ihnen "bei Anwesenheit bzw. unter Beteiligung eines Staatsvertreters oder in Kooperation mit dem zuständigen Fachministerium durchgeführt würden." Ein studienbegleitendes Prüfungswesen schließe diese Form der Mitwirkung nicht aus; sie könne auf Teile der studienbegleitenden Prüfungen oder auf eine Abschlussprüfung als studienübergreifendes Prüfungselement beschränkt sein. Konkrete Aussagen zur Mitwirkung des Staates an den Prüfungen trifft der Wissenschaftsrat nicht.

Die Auffassung des Wissenschaftsrates begegnet bereits insoweit Bedenken, als in der neuen Studienstruktur jedenfalls umfangreichere Studienabschlussprüfungen -

³⁸⁸ Anderer Ansicht etwa Kötz, Der Bologna-Prozess – Chance für eine starke Anwaltschaft?, AnwBl 2005, 535, 536.

³⁸⁹ Empfehlungen vom 15.11.2002, Gliederungspunkt C.II.

abgesehen von einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit (Bachelor-/Masterarbeit) - durch studienbegleitende Prüfungen ersetzt werden sollen.³⁹⁰ Darauf baut auch das Leistungspunktesystem³⁹¹ auf, das nach der Erklärung von Bologna der Förderung der Mobilität der Studierenden dienen soll. Bei einer intensiveren Mitwirkung an studienbegleitenden Leistungen würde aber der Staat nicht zuletzt wegen der Vielzahl der juristischen Fakultäten bald an seine Kapazitätsgrenzen stoßen.

Auch eine Einflussnahme über die Akkreditierung der Studiengänge dürfte dem Staat nur in sehr eingeschränktem Maße möglich sein, da im Rahmen der Akkreditierung im Interesse der Gestaltungsfreiheit und Profilbildung der Fakultäten voraussichtlich eine allzu detaillierte Festschreibung der konkreten Studieninhalte gerade nicht erfolgen soll.³⁹² Eine Kontrolle der Bewertungspraxis der einzelnen Universitäten und damit eine Verhinderung der vorstehend angesprochenen "Noteninflation" könnte über das Mittel der Akkreditierung ohnehin nicht geleistet werden.

Entscheidend für die Einführung einer staatlichen Eingangsprüfung spricht aber vor allem, dass aus Sicht des Staates, der die Auswahl für den Vorbereitungsdienst trifft, studienbegleitende Leistungen von vornherein weitgehend nicht die Funktion einer Eignungsprüfung für den Vorbereitungsdienst erfüllen können.

Wie oben³⁹³ dargestellt, ist bislang die Abschichtung von Leistungen aus gutem Grund in nur sehr begrenztem Umfang möglich. Es wird darauf geachtet, dass die jeweiligen Rechtsgebiete (Bürgerliches Recht, Strafrecht, Öffentliches Recht) im Zusammenhang und nicht punktuell abgeprüft werden. Denn gerade das Verständnis der Zusammenhänge und die Fähigkeit der Anwendung des Rechts auch auf komplexe Fälle machen die Eignung für reglementierte juristische Berufe und damit für den einheitlichen Vorbereitungsdienst aus; die tagtägliche Praxis des Juristen erfordert die Fähigkeit, in Zusammenhängen denken zu können. Ferner können die die Eignung für den Vorbereitungsdienst feststellenden Prüfungen bislang nicht in den ersten zweieinhalb Studienjahren abgelegt werden. Die Einführung eines Systems, in dem Leistungspunkte möglichst vom ersten Semester an gesammelt werden können

³⁹⁰ Vgl. Vorbemerkung der Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktesystemen und die Modularisierung von Studiengängen, Beschluss der KMK vom 15. September 2000.

³⁹¹ Ziff. 1.3, 1.4 und 7 der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, Beschluss der KMK vom 10.10.2003; These 6 des Beschlusses der KMK vom 12.06.2003.

³⁹² Beschluss des Akkreditierungsrates vom 30.11.1999 "Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen und Akkreditierung von Studiengängen mit den Abschlüssen Bachelor/Bakkalaureus und Master/Magister - Mindeststandards und Kriterien".

³⁹³ In diesem Kapitel unter I. 2. d) cc) und Kapitel 1 III 1. b).

und sollen, ist damit mit den an das juristische Studium zu stellenden Anforderungen, den Studenten die Fähigkeit zu vernetztem Denken zu vermitteln und sicherzustellen, dass die während des Studiums erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auch am Ende des Studiums und damit beim anschließenden Eintritt in den Vorbereitungsdienst noch präsent sind, von vornherein nicht zu vereinbaren.

Auch die mit einer Umstellung auf das Bachelor-/Master-System verbundene Modularisierung des Studiums, also die Aufspaltung des zu vermittelnden Unterrichtsstoffes in diverse überschaubare, in sich abgeschlossene Einheiten,³⁹⁴ würde eine Vernachlässigung des fächer- und rechtsgebietsübergreifenden Denkens zugunsten eines kurzfristigen "Einpaukens" von punktuelltem Wissen, das nach Ablegung der jeweiligen studienbegleitenden Modulprüfung aus Sicht des Studenten folgenlos wieder vergessen werden könnte, bewirken. Hinzu kommt, dass die in weitem Umfang gegebene Austauschbarkeit der einzelnen Module voraussichtlich auch dazu führen dürfte, dass von den Studenten vielfach für das Verständnis des Rechts und die Berufspraxis des Juristen notwendige, aber unliebsame Fächer "abgewählt" würden, es also möglich wäre, den Studiengang durch Ausnutzung der bestehenden Wahlmöglichkeiten auch mittels eines selbst zusammengestellten "Schmalspurstudiums" noch erfolgreich abzuschließen.

Selbst wenn es aber, wie vom Wissenschaftsrat angedeutet, bei einer (umfangreicheren) Abschlussprüfung verbleiben kann, so soll die Prüfungshoheit bei den Fakultäten liegen. Auch wenn der Staat hier mitwirken darf, so wird die Ausgestaltung der Prüfungen von ihm nicht entscheidend bestimmt. Die Mitwirkung wird es ihm zwar unter Umständen erleichtern, die Prüfungen an den einzelnen Fakultäten nach den oben genannten Gesichtspunkten zu analysieren und zu beurteilen. Dies schließt aber nicht die Schlussfolgerung aus, dass die Hochschulprüfungen, die sich von Fakultät zu Fakultät, möglicherweise auch innerhalb einer Fakultät deutlich unterscheiden können und deshalb auch unterschiedlich zu bewerten sind, jedenfalls teilweise trotz staatlicher Mitwirkung nicht geeignet sein können, die Qualifikation der Absolventen für den Vorbereitungsdienst hinreichend sicher festzustellen. Es fehlt an der hinreichenden Vergleichbarkeit derartiger Abschlüsse, die aber für eine verfassungsrechtlich haltbare Auswahlentscheidung auf der Basis dieser Abschlüsse erforderlich wäre.

³⁹⁴ Zur Modularisierung des Studiums im Bologna-System siehe oben Kapitel 2 I. 2. b) sowie Kapitel 5 I. 3. a).

Somit wird sich der Staat im Interesse einer effektiven, qualitativ hochwertigen Referendarausbildung mit einer wie auch immer gearteten Mitwirkung an Hochschulprüfungen nicht begnügen können und wird auf der Möglichkeit einer staatlichen Eingangsprüfung bestehen müssen. Ohne Zweifel wäre diese gegenüber Hochschulprüfungen für den Staat das zuverlässigere Eignungs- und Auswahlkriterium, weil er hier die oben genannten Prüfungsgesichtspunkte selbst bestimmt und durchsetzt.

Die fachliche Notwendigkeit einer Eingangsprüfung wird auch in den eingegangenen Stellungnahmen überwiegend anerkannt. Nach Auffassung der BRAK³⁹⁵ müsste bei Einführung der Bologna-Strukturen „in jedem Fall“ eine Eingangsprüfung geschaffen werden. Eine staatliche, einheitliche Eingangsprüfung hält auch die BNotK³⁹⁶ für erforderlich, um „ungeeignete Kandidaten auszuschneiden und Vergleichbarkeit der Leistungsstandards im Sinne einer Bestenauslese sicher zu stellen“. Ganz ähnlich argumentiert die BDA,³⁹⁷ wonach eine staatliche Eingangsprüfung erforderlich sei, „um ungeeignete Kandidaten auszuschneiden und Vergleichbarkeit der Leistungsstandards im Sinne einer Bestenauslese sicherzustellen“. Das Bedürfnis für eine Eingangsprüfung leitet die BDA vor allem aus einem Prüfungssystem im konsekutiven Studium mit überwiegend studienbegleitenden Prüfungen her.³⁹⁸ Auch ein Teil der vom DIHK befragten Unternehmen hält eine staatliche Eingangsprüfung für erforderlich.³⁹⁹

Eine gesonderte Eingangsprüfung nicht für erforderlich hält dagegen der DJFT; es müsse dann zwar die Vergleichbarkeit der Studiengänge sichergestellt werden, dies sei aber von den juristischen Fakultäten durchaus leistbar.⁴⁰⁰ Konkrete Aussagen, wie dieses Ziel erreicht werden soll, finden sich allerdings nicht. Andere Verbände haben sich zwar gegen eine Eingangsprüfung ausgesprochen, allerdings ohne Erwägung von Gegengründen.⁴⁰¹ Nach Auffassung des DAV ist eine Eingangsprüfung

³⁹⁵ Anlage 4/6, S. 8.

³⁹⁶ Anlage 4/5, S. 5.

³⁹⁷ Anlage 4/22, S. 5.

³⁹⁸ Anlage 4/22, S. 5 f.; wie man angesichts der darin zum Ausdruck kommenden Geringschätzung der akademischen Abschlüsse und des deutlich werdenden Misstrauens in die (zukünftige) akademische Ausbildung für die Umstellung auf Bachelor-Master-Strukturen, die doch erst zu rein universitären Prüfungen führen, plädieren kann, ist unverständlich.

³⁹⁹ Stellungnahme S. 7. Andere Unternehmen halten dagegen eine Auswahl der Absolventen u. a. nach dem Masterabschluss für möglich (vgl. S. 7). Siehe weiter: dbb (Anlage 4/9), S. 9, f.; BDI (Anlage 4/15), S. 4.

⁴⁰⁰ Anlage 4/2 S. 5.

⁴⁰¹ DIHK (Anlage 4/10, Teil 2), Protokoll, Anlage 3, S. 6; BDR (Anlage 4/13), S. 3; offen BDI (Anlage 4/4), S. 6; siehe weiter: DRB (Anlage 4/14), S. 2: Auswahl nach dem Ergebnis des Masterabschlusses

zwar ebenfalls nicht erforderlich, doch dürfe in die berufspraktische Phase nur derjenige eintreten können, der sich selbst einen Ausbildungsplatz gesucht habe.⁴⁰²

bb) Verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer staatlichen Eingangsprüfung für den derzeitigen einheitlichen Vorbereitungsdienst

Damit stellt sich allerdings die Frage, ob sich der Staat für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst hinsichtlich der Eignung der Bewerber aus verfassungsrechtlichen Gründen auf den Nachweis des (einheitsjuristischen) Master-Abschlusses verlassen muss oder ob er durch eine zusätzliche Eingangsprüfung - ähnlich der heutigen ersten juristischen Staatsprüfung in den Pflichtfächern - die Eignung unmittelbar selbst feststellen darf. Prüfungsmaßstab ist Art. 12 GG, insbesondere hinsichtlich der Frage, ob eine Eingangsprüfung erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne wäre, nachdem die Bewerber mit dem Master bereits eine das Studium abschließende Prüfung bestanden haben.

(1) Die Einführung einer neuen Eingangsprüfung für den Vorbereitungsdienst bedeutet einen Eingriff in Art. 12 Abs. 1 GG. Es handelt sich im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 13, 97, 106 f; 79, 212/218) bei der Eingangsprüfung um eine subjektive Berufswahlbeschränkung. Die Übernahme in den Vorbereitungsdienst wird von Kenntnissen und Fähigkeiten abhängig gemacht, die der Betroffene in einer besonderen Prüfung nachzuweisen hat. Allgemein entspricht eine solche Zulassungsbeschränkung dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Wird als subjektive Voraussetzung für die Zulassung zum einheitlichen Vorbereitungsdienst lediglich der in einer bestimmten Prüfung zu erbringende Nachweis des fachlichen Könnens verlangt, so handelt es sich um die mildeste, den Berufsanwärter am wenigsten belastende Form des Eingriffs in die freie Berufswahl (BVerfGE 13, 97/115).

Es steht außer Zweifel, dass eine funktionierende Juristenausbildung ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut ist. Die Eingangsprüfung soll ersichtlich die Funktionsfähigkeit der Juristenausbildung gewährleisten. Mit ihr soll auch erreicht werden, dass der Staat seine begrenzten Kapazitäten und Mittel nur auf die Ausbildung geeigneter Bewerber verwendet.

ses unter Einbeziehung der Wartezeit. Für die BSK (Anlage 4/18), S. 6 schließlich stellt eine Eingangsprüfung „nur eine weitere Zeitverzögerung und Schikane“ dar. Auch wenn der Kreis der Interessen, die hier vertreten werden, in Rechnung gestellt wird, dürfte diese Feststellung den Rahmen seriöser Diskussion sprengen. Da die einschlägigen Sachgesichtspunkte nicht bedacht sind, ist die Äußerung aber jedenfalls unbrauchbar.

⁴⁰² Anlage 4/3, S. 7 f.

(2) Die Verhältnismäßigkeit wäre allerdings dann nicht gegeben, wenn die Eignung für den Vorbereitungsdienst bereits durch den Master-Abschluss als nachgewiesen angesehen werden müsste. Dies ist aber nicht der Fall.

Bisher gibt es zu den konsekutiven Studiengängen und Prüfungen lediglich konzeptionelle Überlegungen. Weder sind die Anforderungen im Einzelnen festgelegt, noch gibt es praktische Erfahrungen mit Bachelor/Master-Abschlüssen auf dem Gebiet der Juristenausbildung.

Indes billigt die Verfassungsrechtsprechung dem Normgeber für die Beurteilung der Eignung und Erforderlichkeit der von ihm für die Durchsetzung der Regelungsziele gewählten Mittel einen Einschätzungsspielraum zu. Dies gilt auch für die Beurteilung der tatsächlichen Grundlagen einer gesetzlichen Regelung (BVerfGE 104, 337, 347 f.; vgl. auch BVerfGE 106, 62, 151; 88, 87, 97; 50, 290, 332 f.). Im Einzelnen hängt die Einschätzungsprärogative des Normgebers von Faktoren verschiedener Art ab, im Besonderen von der Eigenart des in Rede stehenden Sachbereichs, den Möglichkeiten, sich ein hinreichend sicheres Urteil zu bilden, und der Bedeutung der auf dem Spiele stehenden Rechtsgüter.

Die oben⁴⁰³ angeführten Argumente lassen die Einschätzung, dass der Master-Abschluss die Eignung für den Vorbereitungsdienst nicht zuverlässig feststellen kann, als sehr wahrscheinlich, zumindest jedoch als vertretbar erscheinen. Dies dürfte ausreichen, um die Eingangsprüfung so lange zu rechtfertigen, bis sich aufgrund der praktischen Erfahrungen mit dem Nebeneinander von Master-Abschluss und Eingangsprüfung ein sicheres Urteil über die Notwendigkeit beider Prüfungen bilden lässt. Sollte sich herausstellen, dass Bewerber mit Master-Abschluss in aller Regel auch in der Eingangsprüfung erfolgreich sind, wäre die Eingangsprüfung mit Blick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht erforderlich. Sie müsste dann unabhängig davon auch wegen des politischen Ziels, überflüssige staatliche Aufgaben abzubauen, abgeschafft werden. Allerdings steht aus den vorgenannten Gründen zu erwarten, dass Bewerber mit Master-Abschluss zu einem ähnlich hohen Prozentsatz wie bisher Kandidaten der ersten juristischen Staatsprüfung in der Eingangsprüfung scheitern werden. Dann erscheint die Eingangsprüfung auch weiterhin unverzichtbar.

Die Erforderlichkeit der Eingangsprüfung wird auch nicht durch die von der Kultusministerkonferenz vorgesehene Akkreditierung der juristischen Bachelor- und Master-

⁴⁰³ In diesem Kapitel unter III. 3. c) aa).

Studiengänge⁴⁰⁴ in Frage gestellt. Die Akkreditierung stellt im Vergleich zu einer Eingangsprüfung kein gleich geeignetes Mittel dar, da sie sich auf den Inhalt der Studiengänge bezieht,⁴⁰⁵ aber nichts über die Qualität der künftigen Absolventen aussagt. Von der Qualität eines Studiengangs kann nämlich nicht auf die Qualität der Abschlüsse und der Absolventen geschlossen werden.

(3) Das Nebeneinander von universitären und staatlichen Prüfungen ist den Bewerbern für den Vorbereitungsdienst auch zumutbar. Es ist im Interesse geeigneter Bewerber, dass die Qualität und die Funktionsfähigkeit des Vorbereitungsdienstes nicht durch die Aufnahme ungeeigneter Bewerber beeinträchtigt wird. Für geeignete Bewerber bedeutet das Ablegen der Eingangsprüfung zwar eine gewisse Belastung, ist aber letztlich für sie von Vorteil. Die Vorbereitung auf die Eingangsprüfung und die Teilnahme an einer solchen Prüfung verbessert die Chancen, auch den Vorbereitungsdienst erfolgreich zu bestehen.

(4) Der Staat kann demgegenüber auch nicht auf eine Einzelfallprüfung der jeweiligen Master-Abschlüsse verwiesen werden.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet es, gleichwertige Prüfungen grundsätzlich anzuerkennen (Jarass/Pieroth, GG, 7. Auflage, Art. 12 Rdnr. 38). Daraus folgt aber nicht, dass die Entscheidung in jedem Einzelfall die Verwaltung treffen muss. Der Staat muss nicht für jeden einzelnen Absolventen nachweisen, dass dessen Master-Abschluss die Eignung für den Vorbereitungsdienst noch nicht ausreichend festgestellt hat. Der Normgeber hat eine weitgehende Freiheit zu generalisierenden, typisierenden und pauschalierenden Regelungen. Praktikabilität und Einfachheit des Rechts gehören zu den notwendigen Voraussetzungen eines gleichheitsgerechten Gesetzesvollzugs (Osterloh, in: Sachs, GG, 3. Aufl. 2002, Art. 3 Rdnr. 108). Der Normgeber ist daher befugt, selbst eine für alle Bewerber verbindliche Aussage über die Tauglichkeit des Master-Abschlusses zu treffen. Er kann nicht allein durch das Grundrecht der Berufsfreiheit dazu gezwungen werden, in möglicherweise umfangreiche, erheblichen Verwaltungsaufwand erfordernde Ermittlungen darüber einzutreten, ob einzelne Master-Abschlüsse der Eingangsprüfung gleichwertig sind (vgl. BVerwG NVwZ 1983, 470).

⁴⁰⁴ These 9 des Beschlusses der KMK vom 12.06.2003.

⁴⁰⁵ Zu den selbst insoweit bestehenden Beschränkungen der Einflussmöglichkeiten auf die Gestaltung der Fakultäten vgl. bereits oben in diesem Kapitel unter III. 3. c) aa).

Auch die vom Wissenschaftsrat vorgeschlagene Beteiligung des Staates an den universitären Bachelor- und Master-Prüfungen dürfte daher kein gleichermaßen geeignetes milderes Mittel gegenüber einer Eingangsprüfung sein. Eine solche Mitwirkung des Staates wäre, wie oben (III. 3. c) aa)) dargelegt, nicht in der Lage, zuverlässig und dauerhaft die Qualifikation der Absolventen für den Vorbereitungsdienst festzustellen. Auch wäre dieses Vorgehen einer Eingangsprüfung hinsichtlich Praktikabilität, Einfachheit und Transparenz unterlegen.

cc) Inhaltliche Ausgestaltung der Zulassungsvoraussetzungen zur Eingangsprüfung aus verfassungsrechtlicher Sicht

Ist eine Eingangsprüfung dem Grunde nach verfassungsrechtlich zulässig, stellt sich bei ihrer inhaltlichen Ausgestaltung die weitere Frage nach den Zulassungsvoraussetzungen. Die grundsätzliche Problematik wurde schon oben⁴⁰⁶ dargestellt. Hier ist **spezieller danach zu fragen, ob es verhältnismäßig ist, die Zulassung zur Eingangsprüfung zum Vorbereitungsdienst auch von einem Master-Abschluss abhängig zu machen, und ob an das Masterstudium die Voraussetzung geknüpft werden darf, dass es einheitsjuristisch (und nicht etwa spezialisiert) ausgerichtet ist.**

Eine solche Zulassungsvoraussetzung müsste mit Blick auf Art. 12 Abs. 1 GG erforderlich und angemessen sein, auch wenn letztendlich allein das Abschneiden in der Eingangsprüfung, auf die sich der Bewerber auch im Eigenstudium vorbereiten kann, über den Zugang zum Vorbereitungsdienst entscheidet.

(1) Im geltenden Recht wird nicht allein auf das Bestehen der ersten juristischen (Staats-)Prüfung abgestellt, obwohl auch sie die Funktion hat, die fachliche Eignung für den Vorbereitungsdienst festzustellen. Vielmehr muss die Prüfung ein grundsätzlich vierjähriges rechtswissenschaftliches Studium abschließen (§§ 5 Abs. 1, 5 a Abs. 1 S. 1 DRiG), dessen Inhalte bundesgesetzlich vorgegeben sind (§ 5a Abs. 2 und 3 DRiG). Ferner müssen in diesem Studium nach den Ausbildungsgesetzen und -verordnungen der Länder bestimmte Leistungen erbracht worden sein, bevor eine Zulassung zur Staatsprüfung erfolgen kann. Das Studium und bestimmte Studienleistungen sind damit ein notwendiger Bestandteil der Ausbildung, um die Befähigung zum Richteramt zu erwerben. Schließlich ist neben der Staatsprüfung auch eine Universitätsprüfung im Schwerpunktbereich erforderlich, um Zugang zum Vorbereitungsdienst zu erhalten.

⁴⁰⁶ Dazu Kapitel 5 II. 1.

(2) Der Abschluss eines **konsekutiven Bachelor- und Masterstudiums** wäre zwar mehr als die heutige Universitätsprüfung, weil er jedenfalls auch die Kernfächer betreffen würde, die auch Gegenstand der Eingangsprüfung wären. Dennoch spricht Einiges dafür, wie bislang für den Erwerb der Befähigung zum Richteramt bzw. zum allgemeinen höheren Verwaltungsdienst neben dem Bestehen der die Eignung für den Vorbereitungsdienst feststellenden Eingangsprüfung auch darauf Wert zu legen, dass sich die Studenten über einen bestimmten Zeitraum im Rahmen eines rechtswissenschaftlichen Studiums u.a. mit den Kernfächern des Rechts befasst haben und in diesem Bereich auch Studienleistungen erbracht haben. Anders als heute würde dann aber nicht der Nachweis bestimmter während des Studiums erbrachter Leistungen verlangt werden, vielmehr würde dies durch den Nachweis des Master-Abschlusses ersetzt werden. Die oben genannten Argumente für die Verzahnung von Vorbereitungsdienst und Studium (III. 3. b)) sprechen dafür, den Nachweis eines erfolgreichen (einheitlichen) juristischen Masterstudiums als erforderliche und zumutbare Voraussetzung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst anzusehen.

Probleme könnte eine gesetzliche inhaltliche Festlegung der Studieninhalte und des Studienablaufs im gestuften Bachelor-Master-System allerdings unter dem Gesichtspunkt der sog. Inländerdiskriminierung aufwerfen, wenn aus europarechtlichen Gründen alle Absolventen europäischer (ggf. auch fachfremder) nicht konsekutiver oder nicht einheitsjuristisch ausgestalteter Master-Abschlüsse zur Eignungsprüfung zugelassen werden müssten (dazu sogleich unter d)).

dd) Verwerfungen zwischen einem gestuften Studiensystem mit Bachelor- und Master-Abschlüssen und einer Eingangsprüfung

Erweist sich bei Einführung der Bachelor-/Masterstruktur in der juristischen Ausbildung eine staatliche Eingangsprüfung als unumgänglich, so entfällt damit eines der zentralen Argumente des Wissenschaftsrates für die Einführung dieses Modells und die Ersetzung der staatlichen durch universitäre Prüfungen.

Für die Einführung der Bachelor-/Masterstruktur führt der Wissenschaftsrat nämlich an, das Staatsexamen fördere eine Prüfungskultur, in der Lehre und Prüfung nicht als Einheit eines Lernprozesses konzipiert seien; er kritisiert, das System der Staatsexamina habe in den Rechtswissenschaften für ein „vorwiegend an den Examensanforderungen orientiertes Studium“ gesorgt, wofür er den Beleg insbesondere in der Tatsache sieht, dass viele Studierende kommerzielle Repetitorien aufsuchten; das

führe zu einer „erheblichen Divergenz zwischen Lehre und Prüfung“⁴⁰⁷. Dass diese Argumente zum Teil nicht zutreffen, es jedenfalls nicht rechtfertigen können, allein universitäre Prüfungen vorzusehen, ist bereits⁴⁰⁸ dargelegt worden.

Erweist sich aber eine Eingangsprüfung zur berufspraktischen Phase als unverzichtbar, so wird auch unter einer reformierten Studienstruktur die vom Wissenschaftsrat beabsichtigte "Rückführung" der Studierenden an die Universitäten nicht zwangsläufig gelingen, sondern nur dann, wenn die Universitäten es vermögen, die Studierenden auf die staatlich gesetzten Prüfungsanforderungen vorzubereiten. Gegenüber dem bestehenden System würde sich keine substantielle Veränderung ergeben. Im Gegenteil bestünde die Gefahr, dass die Vorbereitung auf die Eingangsprüfung weitgehend an private Repetitorien verloren würde (vgl. bereits oben III. 3. b) aa)).

Ein juristisches Bachelor-/Mastermodell mit einer staatlichen Eingangsprüfung zur berufspraktischen Phase hätte somit gegenüber dem bestehenden Modell der "klassischen" Juristenausbildung zwar die Nachteile der Erhöhung der Anzahl an Prüfungsleistungen und einer Verlängerung der Ausbildungszeiten⁴⁰⁹, aber keinerlei Vorteile für die deutsche Juristenausbildung.⁴¹⁰ Es leuchtet nicht ein, warum das alles in allem funktionierende Ausbildungs- und Prüfungssystem des volljuristischen Ausbildungsgangs in der Studienphase verändert und die erste Juristische Prüfung aufgegeben werden sollte, um anschließend der Notwendigkeit nachzukommen, erneut eine der bisherigen ersten Prüfung gleichwertige und weithin gleichartige Eingangsprüfung einzurichten, die die in der Studienphase eintretenden Defizite hinsichtlich der Feststellung der Eignung für den Vorbereitungsdienst wieder kompensieren soll.

Abgesehen davon hätte eine staatliche Eingangsprüfung zum Vorbereitungsdienst wohl auch deswegen Konflikte mit der Wissenschaftsseite zur Folge, weil die Errichtung einer solchen Eingangsprüfung dem Eingeständnis gleichkäme, dass die universitären Bachelor- und Master-Prüfungen in ihrer Qualität deutlich hinter derjenigen der bisherigen ersten Prüfung zurückbleiben.⁴¹¹ Ungeachtet der hierdurch bewirkten

⁴⁰⁷ Alles in Wissenschaftsrat, "Empfehlungen zur Reform der staatlichen Abschlüsse", Drs. 5460/02, vom 15.11.2002 unter B I 3, S. 73, <http://www.wissenschaftsrat.de/texte/5460-02.pdf> (29.08.2005).

⁴⁰⁸ Oben Kapitel 5 I. 4. a) und II. 5. sowie zum Gesichtspunkt der Repetitorien oben Kapitel 1 III. 1. d).

⁴⁰⁹ Zur Verlängerung der Ausbildungszeiten im Bologna-Modell siehe unten in diesem Kapitel unter VI 1.

⁴¹⁰ Einige der folgenden Bedenken sprachen schon gegen eine staatliche Zulassungsprüfung zur Masterphase, dazu oben Kapitel 5 II. 1.

⁴¹¹ Ebenso Wissenschaftsrat, "Empfehlungen zur Reform der staatlichen Abschlüsse", Drs. 5460/02, vom 15.11.2002 unter C II 2., S. 89, <http://www.wissenschaftsrat.de/texte/5460-02.pdf> (29.08.2005): „Entwertung der Hochschulabschlüsse“.

"Diskreditierung" der universitären Prüfungen müsste die Eingangsprüfung aus Gründen der Qualitätssicherung - auch gegen etwaigen politischen Widerstand der Wissenschaftsressorts - in jedem Falle durchgesetzt werden.⁴¹²

d) Eingangsprüfung und ausländisches Bachelor-/Masterstudium

Geht man mit dem Europäischen Gerichtshof davon aus, dass Rechtsreferendare in Deutschland als "Arbeitnehmer" i.S.d. Art. 39 EGV anzusehen sind und damit der Arbeitnehmerfreizügigkeit nach der genannten Vorschrift unterliegen,⁴¹³ wäre für die Entscheidung über die Einstellung von Bewerbern mit einem juristischen Universitätsabschluss eines EU-Mitgliedstaates in den Vorbereitungsdienst eine umfassende Prüfung im Einzelfall notwendig, ob und inwieweit die durch das ausländische Diplom (und möglicherweise entsprechende Berufserfahrung des Bewerbers) belegten Kenntnisse und Fähigkeiten die für die Aufnahme der Tätigkeit als Rechtsreferendar erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Daran würde sich auch bei einer Umstellung des Studiums im Sinne des Bologna-Modells nichts ändern.

Unterwirft das deutsche Recht die inländischen Absolventen einer staatlichen Eingangsprüfung, um in den Vorbereitungsdienst aufgenommen zu werden, müsste diese Hürde auch von den ausländischen Absolventen genommen werden. Diese Voraussetzung wäre nicht diskriminierend, da sie gleichermaßen für in- und ausländische Hochschul-/Master-Abschlüsse gilt, und wäre auch verhältnismäßig, da sie eine ordnungsgemäße Ausbildung sichert. Der Nachweis ausreichender Kenntnisse im deutschen Recht könnte in diesem Fall ohne besonderen Aufwand im Einzelfall mit dem Bestehen der Eingangsprüfung erfolgen.⁴¹⁴

Allerdings könnte sich unter diesen Umständen das schon erwähnte Problem der Inländerdiskriminierung stellen: nach den oben gewonnenen Ergebnissen sollte bei einer Beibehaltung des einheitlichen Vorbereitungsdienstes als Zulassungsvoraus-

⁴¹² Die Eingangsprüfung könnte auch zu einem weiteren Konflikt zwischen Justiz- und Wissenschaftsseite führen: Eine Eingangsprüfung zum Vorbereitungsdienst stünde an der Schnittstelle zwischen universitärem Bereich (mit Zuständigkeit der Wissenschaftsressorts) und staatlichem Vorbereitungsdienst mit Abschlussprüfung für die reglementierten juristischen Berufe (mit Zuständigkeit der Justizressorts). Als staatliche Eingangsprüfung fiel sie zwar angesichts ihres Zwecks in die Zuständigkeit der Justizseite. Doch hätte sie wegen ihres zeitlichen Zusammenhangs mit den universitären Prüfungen und ihrer zu erwartenden Rückwirkung auf die Studieninhalte auch Folgewirkungen für das juristische Studium. Das lässt erwarten, dass die Wissenschaftsseite insoweit Mitwirkungsbefugnisse für sich reklamieren könnte.

⁴¹³ Urteil vom 17.03.2005, Rs C-109/04 "Kranemann".

⁴¹⁴ Siehe allgemein zur Problematik der Anerkennung von Abschlüssen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unten Kapitel 9.

setzung für eine Eingangsprüfung der erfolgreiche Abschluss eines **einheitsjuristischen** Bachelor- und Masterstudiums verlangt werden, das sich mit den Kernfächern des Rechts befasst hat. Setzen andere europäische Rechtsordnungen für die Zulassung zu den reglementierten juristischen Berufen oder für einen entsprechenden Vorbereitungsdienst nur einen spezialisierten Master-Abschluss oder sogar nur einen Bachelor-Abschluss voraus, stellt sich die Frage, ob auch Bewerber, die (nur) einen solchen ausländischen Abschluss vorweisen können, zur Eingangsprüfung zugelassen werden müssen. Die für das Bestehen der Eingangsprüfung erforderlichen Rechtskenntnisse könnten sich diese Kandidaten ggf. auch im Selbststudium aneignen.

Es käme dann darauf an, ob eine gesetzliche Beschränkung des Zugangs zur Eingangsprüfung auf Absolventen **einheitsjuristischer** (in- und ausländischer) **Master-Studiengänge** gegen das Beschränkungsverbot des Art. 39 EGV verstieße. Wäre dies zu bejahen, müsste sich die restriktive Regelung zur Ausgestaltung des deutschen Hochschulstudiums wohl vor Art. 3 Abs. 1 GG rechtfertigen. Dabei könnte eine Rolle spielen, wie hoch der Anteil der EU-Ausländer tatsächlich ist, der zur Eingangsprüfung zugelassen wird (vgl. Jarras in: Jarras/Pieroth, GG, 7. Aufl., Art. 3 Rdnr. 70).

e) Durchführung einer Eingangsprüfung und Ausbildungsdauer

Wie die Erfahrungen im europäischen Ausland (z.B. Frankreich) zeigen, dürfte die Einführung einer Eingangsprüfung für den Vorbereitungsdienst - zusätzlich zu der durch das konsekutive Studiensystem ohnehin bewirkten Verlängerung der Studiedauer bis zum Master-Abschluss auf fünf Jahre - zu einer weiteren Verlängerung der Ausbildungszeit führen. Sowohl die Vorbereitung der Absolventen auf die Eingangsprüfung als auch die Durchführung derselben würde nämlich zusätzliche Zeit in Anspruch nehmen.⁴¹⁵

⁴¹⁵ Dazu im Einzelnen in diesem Kapitel unter VI. 1. b).

IV. Zweite juristische Staatsprüfung, Abschlussprüfung und Berufseinstieg in die reglementierten juristischen Berufe

1. Zweite juristische Staatsprüfung als maßgebliche Qualifikation im geltenden Recht und künftig beim einheitlichen Vorbereitungsdienst

Die zweite juristische Staatsprüfung soll feststellen, ob die Rechtsreferendare das Ziel der Ausbildung, in der Rechtspraxis, soweit erforderlich nach einer Einarbeitung, eigenverantwortlich tätig werden zu können und den vielfältigen und wechselseitigen Anforderungen der Gesellschaft gerecht zu werden, erreicht haben. Die Prüfung ist zugleich Anstellungsprüfung im Sinne der Beamtengesetze.⁴¹⁶ Die schriftlichen Leistungen der zweiten Juristischen Staatsprüfung sind zwischen dem 18. und dem 21. Ausbildungsmonat zu erbringen. Sie beziehen sich mindestens auf die Ausbildung bei den Pflichtstationen. Die mündlichen Leistungen beziehen sich auf die gesamte Ausbildung (§ 5d Abs. 3 DRiG). Nur das bestandene Zweite Staatsexamen berechtigt - wie bereits ausgeführt - zum Zugang zu den reglementierten juristischen Berufen.

2. Berufseinstieg und berufliche Fortentwicklung

a) Berufseinstieg

Die Juristenausbildung ist seit langem nicht mehr primär auf die richterliche, staatsanwaltschaftliche oder verwaltungsrechtliche Tätigkeit ausgerichtet, sondern bereitet zumindest in gleicher Weise auch auf den Beruf des Rechtsanwalts vor. Umgekehrt können für eine spätere richterliche Berufstätigkeit die während der Ausbildung in einer Rechtsanwaltskanzlei gesammelten Praxiserfahrungen von Nutzen sein. Die derzeitige einheitsjuristische Ausbildung stattet alle Juristen mit dem methodischen Grundinstrumentarium zur Erfüllung juristischer Aufgaben aus und vermittelt anerkanntermaßen in besonderem Maße die Fähigkeit, sich in alle Rechtsmaterien einzuarbeiten. Eine praxisgerechte Einarbeitung in die richterliche Tätigkeit oder in die anwaltliche Tätigkeit nach dem Bestehen der zweiten Juristischen Staatsprüfung entfällt damit aber nicht. Allerdings gewährleistet die in der Ausbildung vermittelte Flexibilität, sich während des gesamten Berufslebens rasch in neue Tätigkeitsfelder einzuarbeiten zu können. In diesem Sinn bereitet die geltende Juristenausbildung auf das im Bologna-Prozess hervorgehobene "lebenslange Lernen" vor.

⁴¹⁶ Vgl. z.B. § 57 BayJAPO.

b) Berufliche Fortbildung

Im Bereich der Rechtsprechung und Verwaltung findet sich ein bewährtes System der Fort- und Weiterbildung, welches die Richter, Staatsanwälte und Verwaltungsbeamten auf ihre wechselnden Aufgaben im Bereich der Rechtspflege und Verwaltung vorbereitet und weiter qualifiziert. In der Anwaltschaft findet seit vielen Jahren eine Spezialisierung insbesondere durch Schaffung von Fachanwaltsbezeichnungen (§ 43 c Abs. 1 BRAO) statt. Entsprechende Lehrgänge und Fortbildungsprogramme werden durch verschiedene gewerbliche Anbieter erbracht. In Ergänzung zu den üblichen Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten könnten auch die Hochschulen mit weiterbildenden Masterprogrammen zusätzliche Angebote machen. Ein solches Angebot stünde aber mit einer Umstellung des Studiums und einer allgemeinen Einführung von Bachelor- und Master-Abschlüssen in keinem inneren Zusammenhang und wäre grundsätzlich auch schon heute möglich.

V. Praktische Einarbeitung bei nicht reglementierten Berufen

1. Notwendigkeit der Praxiserfahrung als Voraussetzung der Berufsqualifikation

Wie die Anhörungen des Ausschusses ergeben haben, wird auch für eine Tätigkeit in nicht reglementierten juristischen Berufen, etwa in Banken, Versicherungen oder Wirtschaftsunternehmen, eine gewisse praktische Einarbeitung überwiegend als unabdingbar angesehen. Hieran dürfte sich auch bei Einführung der Bachelor/Master-Struktur aus den oben II. dargestellten Gründen nichts Grundlegendes ändern.

2. Begrenzte Gestaltungsspielräume im Bachelor/Master-System

Eine Vermittlung der danach auch für nicht reglementierte juristische Berufe unabdingbaren Praxiserfahrung dürfte im Rahmen eines Bachelorstudiums nicht in dem erforderlichen Umfang möglich sein. Ein Kurzstudium von nur sechs Semestern erscheint ohnehin bereits als deutlich zu kurz, um die für eine relevante Berufsqualifikation erforderlichen juristischen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie zusätzliche Schlüsselkompetenzen zu vermitteln. Bei Einbau eines Praxissemesters würde sich die für die Vermittlung dieser Fähigkeiten zur Verfügung stehende Zeit noch weiter auf nur noch fünf Semester verkürzen.

Eine sinnvolle Einführung in die berufliche Praxis ist erst auf der Grundlage einer hinreichend breiten Wissensbasis möglich. Ein Praxissemester könnte damit wohl sinnvoller Weise nicht vor dem fünften Semester erfolgen. Damit dürfte die Praxisphase

aber gerade in den Zeitraum fallen, in dem voraussichtlich die wissenschaftliche Bachelor-Arbeit anzufertigen wäre.

VI. Folgen eines neuen volljuristischen Ausbildungssystems für die Ausbildungszeit für Volljuristen und die Kosten des Ausbildungssystems

1. Verlängerung der Ausbildungszeit für Volljuristen

Schließt sich in Zukunft für Bewerber, die die volljuristische Qualifikation anstreben, die berufspraktische Ausbildung mit Abschlussprüfung an ein nach den Vorgaben des Bologna-Prozesses strukturiertes zweistufiges Studium an, würde sich der Ausbildungsgang insgesamt verlängern.

a) Unumgängliche Verlängerungen der Studienzeit

Die Studienzeit würde nach den allgemeinen Vorgaben des Bologna-Prozesses in Zukunft drei bis vier Jahre (Bachelor) plus weitere ein bis zwei Jahre (Master) betragen. Allerdings wäre für die Qualifikation für die reglementierten juristischen Berufe wohl nur mit einer zweijährigen Masterphase auszukommen,⁴¹⁷ sodass die Studienzeit bis zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst bei einem dreijährigen Bachelorstudium fünf Jahre⁴¹⁸ betragen würde und es somit schon unter dieser Voraussetzung zu einer Verlängerung gegenüber dem bisherigen neunsemestrigen Studium kommen würde.⁴¹⁹ Die mindestens notwendige Ausbildungszeit bis zum Erwerb der volljuristischen Qualifikation betrüge somit statt bisher sechs bei Umsetzung des Bologna-Modells jedenfalls sieben Jahre. Bei Umsetzung des Bologna-Modells in der Juris-

⁴¹⁷ So auch Wissenschaftsrat, "Empfehlungen zur Reform der staatlichen Abschlüsse", Drs. 5460/02, vom 15.11.2002 unter C I 2., S. 84, <http://www.wissenschaftsrat.de/texte/5460-02.pdf> (29.08.2005).

⁴¹⁸ Nach § 19 Abs. 4 HRG beträgt die Gesamtregelstudienzeit bei konsekutiven Studiengängen höchstens fünf Jahre. Siehe auch These 6 der „10 Thesen zur Bachelor- und Masterstruktur in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.06.2003), wonach die Regelstudienzeit bei konsekutiven Studiengängen höchstens 5 Jahre beträgt. Eine Kombination aus einem vierjährigen Bachelorstudium und einem zweijährigen Masterstudium dürfte danach ausscheiden.

⁴¹⁹ Mit diesen Bedenken setzen sich insbesondere der Wissenschaftsrat, "Empfehlungen zur Reform der staatlichen Abschlüsse", Drs. 5460/02, vom 15.11.2002 unter C I 2., S. 88 ff, <http://www.wissenschaftsrat.de/texte/5460-02.pdf> (29.08.2005) nicht auseinander: Dort heißt es zwar einerseits, auf das drei- bis vierjährige Bachelorstudium solle ein zweijähriges Studium mit dem Berufsziel des reglementierten juristischen Berufes bzw. des höheren Verwaltungsdienstes folgen; daneben wird auch eine berufspraktische Ausbildung, die sich an den Master anschließen müsste, (zu Recht) für unverzichtbar gehalten. Gleichzeitig hält der Wissenschaftsrat aber eine Verlängerung der Ausbildungsdauer für die reglementierten Berufe insgesamt für nicht hinnehmbar, ohne allerdings die Frage aufzuwerfen, wie sich dieses Ziel auf der Grundlage der vom Wissenschaftsrat befürwortenden Ausbildungsstruktur überhaupt erreichen ließe. Stattdessen plädiert der Wissenschaftsrat für eine „deutliche Verkürzung der berufspraktischen Ausbildung“ (a.a.O., S. 82), ohne diese Forderung näher

tenausbildung würde sich die Mindestausbildungszeit für Volljuristen wenigstens um ein Jahr verlängern.⁴²⁰

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass der mitunter beklagte Missstand, die deutschen Juristen seien zu Beginn ihrer Tätigkeit „zu alt und damit zu teuer“,⁴²¹ unabhängig von der sachlichen Berechtigung dieser Einschätzung durch die Einführung der Bachelor-/Master-Struktur nicht etwa gemildert oder gar behoben, sondern noch verschärft würde. Dass es aber nicht zu einer weiteren Verlängerung der Ausbildung kommen darf, entspricht allgemeiner Überzeugung.⁴²² Würde es durch Einführung von Bachelor- und Masterstrukturen zu einer Verlängerung der Ausbildungszeit kommen, sei das aus Sicht der Wirtschaft ein Malus.⁴²³

b) Weitere Verlängerungen durch erforderliche Eingangsprüfungen

Weitere Verlängerungen der Ausbildungszeiten treten ein, wenn in ein neu strukturiertes, zur volljuristischen Qualifikation führendes Ausbildungssystem zusätzliche Eingangsprüfungen einzubauen sind. Insofern kommt zum einen eine (universitäre) Zulassungsprüfung zur Masterphase bzw. ein (universitäres) Auswahlverfahren in Betracht.⁴²⁴ Ein solches Verfahren würde für die Studierenden einen zusätzlichen Vorbereitungsaufwand notwendig machen, außerdem nähme die zusätzliche Prüfung selbst Zeit in Anspruch.⁴²⁵ Doch selbst bei einer Zulassung zur Masterphase allein nach den Noten des Bachelor-Abschlusses sind Zeitverzögerungen nicht ausgeschlossen, da die Studierenden evtl. auf die Bekanntgabe auch dieser Abschlussnote warten müssen, sich solange nicht für den Master-Studiengang bewerben können und dadurch Zeit verlieren.⁴²⁶

zu konkretisieren, zu begründen oder auch mit den im Rahmen einer solchen Ausbildung zu erwerbenden Fähigkeiten in Beziehung zu setzen.

⁴²⁰ Auf unumgängliche Studienzeitverlängerungen weisen auch die BNotK (Anlage 4/5), S. 5 und dbb (Anlage 4/9), S. 3 hin. Unzutreffend erscheint die (allerdings in der Minderheit gebliebene) Einschätzung einiger deutscher Unternehmen, das Bachelorstudium ermögliche eine Verkürzung der „deutlich zu langen“ deutschen Juristenausbildung, vgl. die Mitteilung des DIHK (Anlage 4/10 -Teil 1), S. 3. Eine ähnliche Vorstellung findet sich allerdings auch bei BDI (Anlage 4/15), S. 4. Ohne Begründung schließlich DAV, (Anlage 4/3), S. 4, Studienzeitverlängerungen ließen sich durch den Übergang von Semestern auf Trimester vermeiden.

⁴²¹ So etwa BDI (Anlage 4/4), S. 3.

⁴²² Vgl. nur etwa BDI (Anlage 4/4), S. 3, 6; BDI (Anlage 4/15), S. 2; BDA (Anlage 4/22) S. 2.

⁴²³ BDI (Anlage 4/4), S. 6.

⁴²⁴ Hierzu eingehend oben Kapitel 5 III 2 a.

⁴²⁵ Vgl. die entsprechenden Bedenken bei BSK (Anlage 4/18), S. 4.

⁴²⁶ Siehe BSK (Anlage 4/18), S. 4.

Weitere Zeit würde aber jedenfalls eine zusätzliche staatliche Eingangsprüfung zum Vorbereitungsdienst in Anspruch nehmen.⁴²⁷ Der insofern zu befürchtende Zeitverlust wäre sogar erheblich, da eine staatliche Eingangsprüfung für die Studierenden voraussichtlich erheblichen Vorbereitungsbedarf entstehen lassen würde. Natürlich hängt dies vom Zuschnitt der Master-Abschlüsse, konkret also davon ab, inwieweit diese auf die staatliche Eingangsprüfung hinreichend vorbereiten. Insofern ist die Entwicklung zwar schwer abschätzbar, doch ist angesichts der derzeitigen Erfahrungen mit der ersten juristischen Prüfung kaum damit zu rechnen, dass für die besondere Vorbereitung weniger als ein halbes Jahr angesetzt werden kann. Schließlich bedürfte die Durchführung der Eingangsprüfung selbst einer nicht unerheblichen Zeitspanne; für die erste Juristische Prüfung liegt sie derzeit bei rund einem Semester.

2. Entwicklung der Kosten

Im universitären Bereich ist mit nicht unerheblichen Kostensteigerungen gegenüber dem bisherigen System zu rechnen, zumindest angesichts der steigenden Prüfungslasten der juristischen Fakultäten. Statt wie unter dem System der ersten juristischen Prüfung die Schwerpunktbereichsprüfung, wären in Zukunft Bachelor- und Master-Prüfungen abzunehmen. Es würde also eine durch zwei Prüfungen ersetzt. Demgegenüber sind durch die Umstellung auf die modularisierte Studienstruktur derzeit eher keine gravierenden Veränderungen der Kostenbelastung der Fakultäten zu sehen. Bachelor- und Master-Prüfungen erhöhten die Prüfungs- und damit auch die Kostenbelastung der Fakultäten gegenüber dem status quo.

Eine erhebliche steigende Kostenbelastung für die Fakultäten wird hingegen die in der Bologna-Erklärung und den sie umsetzenden politischen Beschlüssen, insbesondere denjenigen der Kultusministerkonferenz,⁴²⁸ vorgesehene Akkreditierung der juristischen Bachelor- und Master-Studiengänge bewirken. Die letztendliche Höhe der Gesamtkosten ist derzeit kaum abschätzbar, sie ist aber jedenfalls erheblich. Die Kosten für die Akkreditierung eines Studiengangs in Deutschland dürften sich auf Beträge zwischen 10.000 und 15.000 € belaufen.⁴²⁹ Nach Angaben der Bundesregie-

⁴²⁷ Ebenso Wissenschaftsrat, "Empfehlungen zur Reform der staatlichen Abschlüsse", Drs. 5460/02, vom 15.11.2002 unter C II, S. 89, <http://www.wissenschaftsrat.de/texte/5460-02.pdf> (29.08.2005). Vgl. auch schon oben Kapitel 5 III 3 b.

⁴²⁸ These 9 der „10 Thesen zur Bachelor- und Masterstruktur in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.06.2003).

⁴²⁹ Siehe dazu auch Kapitel 2 II. 3. c) dd).

rung (in ihrer Antwort vom 01.12.2004 auf eine Kleine Anfrage) kostet die Akkreditierung eines Studiengangs derzeit ca. 12 000 €⁴³⁰.

Steigende Kosten dürfte auch die Notwendigkeit eines gegenüber dem status quo erheblich höheren Betreuungswerts für ein modularisiertes Bachelor-/Master-Studium verursachen.⁴³¹

Kosteneinsparungen durch einen etwaigen Verzicht auf staatliche juristische Prüfungen würden dagegen nicht eintreten. Das ergibt sich zum einen auf Grund der einhellig anerkannten Notwendigkeit der Beibehaltung des die berufspraktische Ausbildungsphase abschließenden Staatsexamens. Es entfällt andererseits zwar die erste Juristische Prüfung. Doch ist eingehend dargelegt worden,⁴³² dass dann die Einführung einer separaten staatlichen Eingangsprüfung zum Vorbereitungsdienst unumgänglich ist. Es liegt auf der Hand, dass diese staatliche Eingangsprüfung sich von dem bisherigen staatlichen Teil der ersten juristischen Prüfung höchstens marginal unterscheiden wird, da sich die mit den jeweiligen Prüfungen verfolgten Ziele entsprechen. Kosteneinsparungen durch den Wegfall der ersten juristischen Prüfung derzeitigen Zuschnitts sind folglich nicht zu erwarten. Die für den staatlichen Teil der ersten juristischen Prüfung etwa entfallenden Kosten würden zukünftig für die Durchführung einer staatlichen Eingangsprüfung zur berufspraktischen Phase aufgewandt werden müssen.

VII. Zusammenfassung

Das rechtswissenschaftliche Studium ist auch bei einer Umstellung auf Bachelor- und Master-Abschlüsse allein nicht in der Lage, die Berufsfähigkeit der Absolventen im Bereich der reglementierten juristischen Berufe (Rechtsanwalt, Notar, Richter, Staatsanwalt, Verwaltungsbeamter im höheren Dienst) zu gewährleisten. Deshalb ist eine praktische Ausbildung als Voraussetzung für den Zugang zu den reglementierten juristischen Berufen weiterhin unverzichtbar notwendig. Dabei müssen Studium und Vorbereitungsdienst inhaltlich aufeinander abgestimmt sein, was ein einheitsjuristisches konsekutives Bachelor- und Masterstudium in den Kernfächern des Rechts erfordert; lediglich der Master-Abschluss würde den Zugang zum Vorbereitungsdienst eröffnen.

⁴³⁰ Vgl. BT-Drucksache 15/4433, S. 6. Auf die erhebliche Kostenmehrbelastung durch die Akkreditierung weist auch hin DJFT (Anlage 4/2), S. 1, 3.

⁴³¹ Vgl. DJFT (Anlage 4/2), S. 4.

⁴³² Oben Kapitel 5 III 3 b.

Die mit dem Bologna-Modell verbundene Modularisierung des Studiums und die daraus folgende Abschichtung von Leistungen vernachlässigen ein fächer- und rechtsgebietsübergreifendes Denken, das der Vorbereitungsdienst und die spätere berufliche Praxis voraussetzt. Die Abschichtung der einzelnen Fächer in einem modularisierten Studium führt dazu, dass beim Eintritt in den Vorbereitungsdienst das notwendige Wissen nicht präsent ist. Schließlich erweisen sich die im Bologna-Modell an die Stelle des Staatsexamens tretenden Hochschulprüfungen für die Auswahlentscheidung des Staates als unzuverlässig, weil es an einer allgemein gültigen Einschätzung der Aussagekraft der Prüfungen fehlt. Auch fehlt es an der hinreichenden Vergleichbarkeit der einzelnen Abschlüsse, die aber für eine verfassungsrechtlich haltbare Auswahlentscheidung auf der Basis dieser Abschlüsse erforderlich wäre.

Aus Gründen der Qualitätssicherung ist deshalb bei einer Umstellung des rechtswissenschaftlichen Studiums auf Bachelor- und Master-Abschlüsse eine Eingangsprüfung für den einheitlichen Vorbereitungsdienst unabdingbar. Die Eingangsprüfung stellt ein zuverlässiges Eingangs- und Auswahlkriterium zur Verfügung. Inhaltlich würde sie im wesentlichen der geltenden Pflichtfachprüfung entsprechen.

Die Einführung einer Eingangsprüfung für den einheitlichen Vorbereitungsdienst ist verfassungsrechtlich, insbesondere im Hinblick auf die Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) möglich. Eine Eingangsprüfung ist erforderlich, da allein ein Master-Abschluss die Eignung für den einheitlichen Vorbereitungsdienst nicht zuverlässig und sicher feststellen kann. Die vorgesehene Akkreditierung einzelner Studiengänge enthält keine Aussage zur Qualität künftiger Absolventen. Das Nebeneinander von universitären und staatlichen Prüfungen ist den Bewerbern auch zumutbar, zumal die Teilnahme an der Eingangsprüfung auch ihre Chancen verbessert, den Vorbereitungsdienst erfolgreich zu bestehen. Schließlich steht es dem Gesetzgeber offen, mit der Eingangsprüfung eine typisierende und pauschale Regelung zu schaffen, um die Eignung der Universitätsabsolventen für den Vorbereitungsdienst festzustellen. Als Zulassungsvoraussetzung für die Eingangsprüfung könnte der Abschluss eines einheitsjuristischen konsekutiven rechtswissenschaftlichen Bachelor- und Masterstudiums vorgesehen werden.

Die Studienzeit des rechtswissenschaftlichen Studiums würde nach den Vorgaben des Bologna-Prozesses voraussichtlich fünf Jahre (drei Jahre Bachelorstudium, zwei Jahre Masterstudium) betragen, was eine Verlängerung gegenüber dem bisherigen neunsemestrigen Studium bedeuten würde. Weitere Verlängerungen der Ausbil-

dungszeiten werden sich durch universitäre Zulassungs- und Prüfungsverfahren zur Masterphase sowie durch die staatliche Eingangsprüfung ergeben.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass ein juristisches Bachelor-/Mastermodell mit einer staatlichen Eingangsprüfung zur berufspraktischen Phase gegenüber dem bestehenden Modell der "klassischen" Juristenausbildung die Nachteile der Erhöhung der Anzahl an Prüfungsleistungen und einer Verlängerung der Ausbildungszeiten hat, aber keinerlei Vorteile für die deutsche Juristenausbildung . Es leuchtet nicht ein, das funktionierende Ausbildungs- und Prüfungssystem des volljuristischen Ausbildungsgangs in der Studienphase zu verändern und die erste Juristische Prüfung aufzugeben, um anschließend eine der bisherigen ersten Prüfung gleichwertige und weithin gleichartige Eingangsprüfung einzurichten, die die in der Studienphase eintretenden Defizite hinsichtlich der Feststellung der Eignung für den Vorbereitungsdienst wieder kompensieren muss.

Mit der Einführung des Bachelor-Master-Systems sind Kostensteigerungen im universitären Bereich zu erwarten, denen wegen der notwendigen Einführung einer Eingangsprüfung keine Kostenentlastungen in anderen Bereichen entgegenstehen.

Kapitel 7:

Künftige praktische Ausbildung der (bisherigen) Volljuristen

- Spartenausbildung oder einheitsjuristisches Referendariat -

I. Diskussionsstand

Die bisherige Ausbildung wird vom Staat in eigener Verantwortung durchgeführt (staatliche Monopolausbildung). Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 GG hat bisher jeder erfolgreiche Absolvent der ersten Prüfung einen Anspruch auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst unabhängig vom Nachwuchsbedarf in den jeweiligen Berufssparten.

1. Einleitung und Fragestellung

Im Zusammenhang mit dem Bologna-Prozess wurde die Forderung erhoben, den juristischen Vorbereitungsdienst nicht - wie herkömmlich - als einheitsjuristische Ausbildung zu gestalten, sondern nach erfolgreichem Abschluss des rechtswissenschaftlichen Studiums eine nach Berufssparten getrennte praktische Ausbildung durchzuführen. Der Vorbereitungsdienst würde damit gesondert für den Staatsdienst einerseits - also für künftige Richter, Staatsanwälte und Verwaltungsbeamte - und angehende Rechtsanwälte andererseits abgewickelt. So hat sich der DAV jüngst mit Vehemenz erneut dafür eingesetzt, die einheitsjuristische Ausbildung abzuschaffen und im Gegenzug eine Anwaltsausbildung nach dem Studium einzuführen,⁴³³ wenngleich das Meinungsbild in der Anwaltschaft uneinheitlich ist. Die BRAK hat sich jüngst dagegen ausgesprochen, die Spartenausbildung zurzeit einzuführen.⁴³⁴ Auch aus einem Vergleich der europaweiten Bemühungen um die Implementierung der Bologna-Strukturen wurde der Schluss gezogen, alleine die Neustrukturierung des universitären Teils des Berufszugangs wäre verkürzt. Über die zumindest faktische Verlagerung der Entscheidung über die Zulassung rechtsberatender Berufe in die Hände der

⁴³³ Eröffnungsrede des Präsidenten des DAV Hartmut Kilger auf der Zentralveranstaltung des 55. Deutschen Anwaltstages, AnwBl 7/2004, 404 ff; nun auch mit deutlich mahnenden Worten Kilger, Massenproblem durch staatliche Subventionen, AnwBl 2005, 534.

⁴³⁴ Resolution der 104. Hauptversammlung der BRAK am 29.04.2005 in Bremen, http://www.brak.de/seiten/04_05_13.php (10.06.2005). Auch die RAK Hamm hat sich gegen die Einführung der Spartenausbildung ausgesprochen, KammerReport Hamm, Heft 2/2005, S. 3.

Anwaltschaft müsse nachgedacht werden. Das entspreche dem international vorherrschenden Verständnis des Anwaltsberufs als „Lehrberuf“.⁴³⁵

Der Wissenschaftsrat führt in seinen "Empfehlungen zur Reform der staatlichen Abschlüsse"⁴³⁶ aus, die Bologna-Struktur biete die Möglichkeit, die berufspraktische Ausbildungsphase stärker auf den einzelnen Berufszweig zu profilieren und dadurch zeitlich zu verkürzen. Damit deutet der Wissenschaftsrat an, mit der Spartenausbildung werde der durch den Bologna-Prozess eingeleitete Weg konsequent verfolgt.

Die Befähigung zum Richteramt erwirbt gemäß § 5 Abs. 1 DRiG in der seit 01.07.2003 geltenden Fassung, wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Prüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abschließt. Voraussetzung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst der Rechtsreferendare ist das Bestehen der ersten Prüfung, die das rechtswissenschaftliche Studium an einer Universität abschließt. Andere Abschlüsse (z.B. Diplom für Wirtschaftsjuristen, Magister legum, Bachelor/Master of Laws) genügen nicht.

Die Befähigung zum Richteramt ist nicht nur Zugangsvoraussetzung für den Richterberuf, sondern auch für den Beruf des Staatsanwalts (§ 122 Abs. 1 DRiG), des Rechtsanwalts (§ 4 S. 1 BRAO) und des Notars (§ 5 BNotO). Sie ist damit Voraussetzung, um einen der so genannten reglementierten juristischen Berufe ergreifen zu können. Außerdem ermöglicht die Befähigung zum Richteramt auch den Zugang zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst, wengleich sie dafür laufbahnrechtlich nicht erforderlich ist. Vielmehr genügt insoweit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 4, § 14 Abs. 1 und 5 BRRG ein geeignetes, mindestens dreijähriges mit einer Prüfung abgeschlossenes Studium an einer Hochschule (auch Fachhochschule) sowie ein mit einer Prüfung abschließender zweijähriger Vorbereitungsdienst. Denkbar ist es daher, dass sich etwa an einen "Master of Laws" oder einen "Master of Business Administration" ein besonderes "Wirtschaftsreferendariat" oder "Verwaltungsreferendariat" anschließt, in das nur nach Bedarf eingestellt wird und das ausschließlich auf eine (auch juristische) Tätigkeit im höheren Verwaltungsdienst vorbereitet. Solche Konzeptionen gibt es beispielsweise für Absolventen des akkreditierten Studiengangs "Master of Business Administration" der Fachhochschule Bonn Rhein Sieg und des Studiengangs "Master of Laws" an der Fachhochschule Mainz. Dieser Abschluss

⁴³⁵ Hirte/Mock, Reform der Juristenausbildung vor dem Hintergrund des Bologna-Prozesses, S. 32; www.jura.uni-muenchen.de/einrichtungen/fakultaetentag/85/gutachtenhirte.pdf (05.08.2005)

⁴³⁶ Wissenschaftsrat, "Empfehlungen zur Reform der staatlichen Abschlüsse", Drs. 5460/02, vom 15.11.2002, S. 86, <http://www.wissenschaftsrat.de/texte/5460-02.pdf> (29.08.2005).

eröffnet grundsätzlich den Zugang zum höheren Wirtschaftsverwaltungsdienst. Derartige Ausbildungskonzepte haben mit der Frage, ob für die reglementierten juristischen Berufe ein Vorbereitungsdienst in der jeweiligen berufsfeldbezogenen Sparte eingeführt werden soll, nichts zu tun. Sie sollen daher für die weiteren Überlegungen unberücksichtigt bleiben.

In der letzten Ausbildungsreform, die mit dem Gesetz zur Reform der Juristenausbildung vom 11.07.2002 (BGBl I S. 2592) abgeschlossen worden ist, hat sich der Bundesgesetzgeber nach mehrjähriger Diskussion für eine Beibehaltung der einheitsjuristischen Ausbildung im Zweiphasenmodell (Studium und Vorbereitungsdienst) entschieden.⁴³⁷ Die Vorschläge zur Neuordnung der juristischen Ausbildung sind zahlreich. Eine ausführliche Auseinandersetzung mit ihnen erfolgte bereits anlässlich früherer Reformbemühungen.⁴³⁸ Es ist nicht Aufgabe dieser Darstellung, die gerade abgeschlossene Diskussion mit den bereits ausgetauschten und abgewogenen Argumenten erneut zu führen. Sie beschränkt sich darauf, die denkbaren Modelle in den Grundstrukturen darzustellen, um sodann zu untersuchen, welche Auswirkungen der Bologna-Prozess auf die Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes hat. Es soll festgestellt werden, ob der Bologna-Prozess im Falle seiner Umsetzung eine Abkehr von der Grundentscheidung nötig macht, die der Gesetzgeber erst vor wenigen Jahren getroffen hat. Dabei wird von der weiter oben⁴³⁹ erarbeiteten These ausgegangen, dass nicht bereits der Bachelor of Laws, sondern erst der Master of Laws universitären Zuschnitts den unmittelbaren Zugang zum Vorbereitungsdienst ermöglichen könnte.

2. Denkbare Modelle

Die Überlegungen zur Struktur der juristischen Ausbildung lassen sich auf 7 Grundmodelle zurückführen, deren Grenzen naturgemäß fließend sind.⁴⁴⁰

⁴³⁷ Zur Struktur vgl. Kapitel 1.

⁴³⁸ Siehe "Denkbare Alternativen zur derzeitigen Juristenausbildung in der Bundesrepublik Deutschland", Bericht des Ausschusses der Justizminister zur Koordinierung der Juristenausbildung vom 30.04.1998, S. 62 ff.

⁴³⁹ Siehe Kapitel 6 III. 2. und 3 a). Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass im europaweiten Vergleich deutlich wird, dass der Bachelor-Jurist keinen Zugang zu den reglementierten juristischen Berufen erhalten soll, vgl. Auswertung in Kapitel 3, insbesondere die dortige Darstellung im Zusammenhang mit Fußn. 133. Die angehörten Verbände und Institutionen haben sich ebenfalls ganz überwiegend dagegen ausgesprochen, alleine den Abschluss eines Bachelor of Laws ausreichen zu lassen, um einen reglementierten juristischen Beruf ergreifen zu können, vgl. Kapitel 4 IV.

⁴⁴⁰ Siehe vertiefend "Denkbare Alternativen zur derzeitigen Juristenausbildung in der Bundesrepublik Deutschland", Bericht des Ausschusses der Justizminister zur Koordinierung der Juristenausbildung vom 30.04.1998, S. 62 ff.

a) Verzicht auf gesonderte praktische Ausbildungsphase (nur Studium)

Auf eine gesonderte berufspraktische Ausbildungsphase soll nach diesem Modell vollständig verzichtet werden. Die Juristenausbildung endet mit einer Prüfung, die das das Rechtsstudium abschließt, gleichviel, ob es sich hierbei um eine Universitäts- oder um eine Staatsprüfung handelt. Sie stellt die abschließende Berufsqualifikation dar. Das Problem der "Spartenausbildung" im Vorbereitungsdienst stellt sich nicht.

b) Studium mit Berufsanlernphase (Assessoren-Modell)

Dieses Modell sieht vor, eine postuniversitäre berufspraktische Ausbildung beizubehalten, sie jedoch als so genannte Berufseingangsphase auszugestalten. Danach soll die Berufsausbildung im engeren Sinn mit der das Rechtsstudium abschließenden Prüfung enden. Diese Prüfung soll aber noch nicht die volle Befähigung zur Ausübung der reglementierten juristischen Berufe verleihen. Vielmehr sollen die Absolventen ihre Berufstätigkeit als abhängig Beschäftigte mit eingeschränkten Befugnissen (in Rechtsanwaltschaft, Justiz oder Verwaltung) beginnen.

c) Spartenausbildung („V“)

Die in diesem Modell zusammengefassten so genannten „V-Modelle“ gehen davon aus, dass die Auszubildenden nach erfolgreich bestandener erster Prüfung eine Praxisausbildung durchlaufen, die mit einer berufsqualifizierenden Prüfung endet. Auf die verschiedenen juristischen Berufsfelder wird in gesonderten Praxisausbildungen vorbereitet. Die berufsqualifizierende Abschlussprüfung verleiht dementsprechend auch nur die Befähigung für das Berufsfeld, das der Ausbildung entspricht.

d) Verzweigte Ausbildung („Y“)

Das so genannten „Y-Modell“ sieht - ebenso wie das "V-Modell" - Praxisausbildungen vor, die nach Berufsfeldern getrennt sind. Indes ist der getrennten Ausbildung eine für alle angehenden Juristen einheitliche gemeinsame Phase der Praxisausbildung vorangestellt. Die praktische Ausbildung besteht mithin aus einer gemeinsamen und einer anschließend getrennten Phase. Eine nach Berufsfeldern differenzierte Abschlussprüfung beendet die Ausbildung und vermittelt eine spartenbezogene Berufsbefähigung.

e) Herkömmliche Einheitsausbildung

Das derzeitige zweiphasige Ausbildungssystem ist die herkömmliche Einheitsausbildung. An das Rechtsstudium mit Abschlussprüfung schließt sich ein für alle Auszubildenden im Grundsatz einheitlicher juristischer Vorbereitungsdienst mit einheitlicher berufsqualifizierender Abschlussprüfung an.

f) Verkürzte Einheitsausbildung mit Anlernphase

In der "verkürzten Einheitsausbildung mit Anlernphase" soll sich an das Rechtsstudium und die abschließende Prüfung eine verkürzte einheitliche praktische Ausbildung anschließen, die ebenfalls mit einer Prüfung abgeschlossen werden soll. Mit dieser Prüfung soll die Berufsausbildung im engeren Sinne ihr Ende finden. Allerdings soll die Prüfung noch nicht die volle Befähigung zur Ausübung der reglementierten juristischen Berufe verleihen. Die Absolventen beginnen ihre Berufstätigkeit als abhängig Beschäftigte mit eingeschränkten Befugnissen und erhalten nach Durchlaufen der Berufseingangsphase ohne weitere berufsqualifizierende Prüfung die volle Befähigung zur Berufsausübung.

g) Einstufige Ausbildung

Als Modell 7 ist die einstufige Ausbildung anzuführen. Im Rahmen der einphasigen Ausbildungsmodelle, wie sie ab den siebziger Jahren in mehreren Bundesländern erprobt wurden, war eine gesonderte postuniversitäre berufspraktische Ausbildungsphase ebenfalls nicht vorgesehen. Theoretische Ausbildung an der Universität und berufspraktische Ausbildungsphasen wechselten sich ab. Auch hier stellt sich das Problem einer Spartenausbildung im Vorbereitungsdienst nicht.

3. Empfehlungen des Wissenschaftsrats

Der Wissenschaftsrat hat sich in seinen "Empfehlungen zur Reform der staatlichen Abschlüsse" vom 15.11.2002 dafür ausgesprochen, neue Studienstrukturen und -abschlüsse für gestufte Studiengänge sowie international kompatible Abschlussgrade (Bachelor/Master) auch auf Studiengänge zu übertragen, die bisher mit dem Staatsexamen abschließen.⁴⁴¹ Dabei solle das Bachelor-Studium die Grundlage für

⁴⁴¹ Wissenschaftsrat, "Empfehlungen zur Reform der staatlichen Abschlüsse", Drs. 5460/02, vom 15.11.2002, S. 81 f; 92, <http://www.wissenschaftsrat.de/texte/5460-02.pdf> (29.08.2005).

weiterführende Ausbildungsabschnitte auf dem Master-Niveau bilden. Es müsse daher die fachlichen Mindestanforderungen für die Weiterqualifizierung erfüllen.⁴⁴²

Auf dem Master-Niveau solle das Studienangebot differenziert werden und Studiengänge für die reglementierten und für die nichtreglementierte Berufsfelder umfassen oder der Vertiefung des wissenschaftlichen Fachstudiums dienen.⁴⁴³ Die eigentliche Qualifizierung für den reglementierten Beruf beginne im konsekutiven Modell in der zweiten Studienstufe auf dem Master-Niveau.⁴⁴⁴

Der Wissenschaftsrat nennt diese Vorstellung der rechtswissenschaftlichen Ausbildung "Y-Modell". Er versteht diese Bezeichnung angesichts der Differenzierung bereits während des Studiums in einem anderen Sinne, als sie oben⁴⁴⁵ zur Beschreibung der Gestaltung des Vorbereitungsdienstes verwandt wurde. Die nachfolgende Grafik des Wissenschaftsrats⁴⁴⁶ soll den Verlauf des Studiums, wie er sich nach den Vorstellungen des Wissenschaftsrats ergeben soll, näher darstellen:

⁴⁴² Wissenschaftsrat, "Empfehlungen zur Reform der staatlichen Abschlüsse", Drs. 5460/02, vom 15.11.2002, S. 81, <http://www.wissenschaftsrat.de/texte/5460-02.pdf> (29.08.2005).

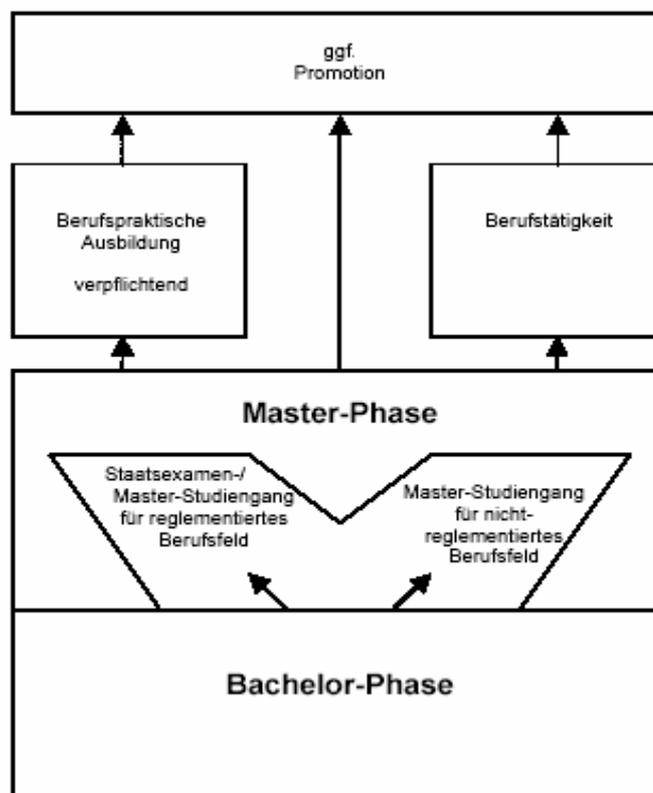
⁴⁴³ Wissenschaftsrat, "Empfehlungen zur Reform der staatlichen Abschlüsse", Drs. 5460/02, vom 15.11.2002, S. 81, <http://www.wissenschaftsrat.de/texte/5460-02.pdf> (29.08.2005).

⁴⁴⁴ Wissenschaftsrat, "Empfehlungen zur Reform der staatlichen Abschlüsse", Drs. 5460/02, vom 15.11.2002, S. 81, <http://www.wissenschaftsrat.de/texte/5460-02.pdf> (29.08.2005).

⁴⁴⁵ Siehe in diesem Kapitel unter I. 2. d).

⁴⁴⁶ Entnommen: Wissenschaftsrat, "Empfehlungen zur Reform der staatlichen Abschlüsse", Drs. 5460/02, vom 15.11.2002, S. 82, <http://www.wissenschaftsrat.de/texte/5460-02.pdf> (29.08.2005).

Grafik 2: Das Y-Modell



Nach Abschluss des Studiums soll sich für die reglementierten Berufe eine Phase der berufspraktischen Ausbildung anschließen. Die Verantwortung für diese Ausbildung liege beim Staat oder "in der Profession".⁴⁴⁷ Vor dem Hintergrund einer Hochschulausbildung, die für die reglementierten Berufe ein einheitsjuristisches Master-Studium vorsieht, sieht der Wissenschaftsrat die Möglichkeit, die berufspraktische Ausbildungsphase stärker auf den einzelnen Berufszweig zu profilieren und auf diesem Wege ebenfalls zeitlich zu verkürzen.⁴⁴⁸ Damit scheint sich der Wissenschaftsrat dafür auszusprechen, den Vorbereitungsdienst berufsfeldorientiert in Sparten durchzuführen.

⁴⁴⁷ Wissenschaftsrat, "Empfehlungen zur Reform der staatlichen Abschlüsse", Drs. 5460/02, vom 15.11.2002, S. 82, <http://www.wissenschaftsrat.de/texte/5460-02.pdf> (29.08.2005).

⁴⁴⁸ Wissenschaftsrat, "Empfehlungen zur Reform der staatlichen Abschlüsse", Drs. 5460/02, vom 15.11.2002, S. 85, <http://www.wissenschaftsrat.de/texte/5460-02.pdf> (29.08.2005).

4. Das Modell des Deutschen Anwaltvereins

Oben wurde bereits angedeutet, dass sich aus der Anwaltschaft vor allem der DAV jüngst sehr deutlich für die Einführung des Spartenmodells ausgesprochen hat. Dazu hat er unter dem 22./23.09.2004 Vorschläge "(...) zur Reform des juristischen Vorbereitungsdienstes durch Einrichtung einer gesonderten Anwaltsausbildung und weiterer Ausbildungsgänge (Spartenausbildung)" entwickelt, die dem Anlagenband⁴⁴⁹ beigefügt sind. Der Deutsche Anwalt-Verein hat sich sehr ausführlich damit befasst, wie eine Spartenausbildung als "V-Modell" für das Berufsfeld der Anwaltschaft eingerichtet werden kann. Exemplarisch für alle anderen Spartenmodelle soll das DAV-Modell deshalb näher dargestellt werden. Im weiteren Verlauf der Überlegungen soll anhand des DAV-Modells festgestellt werden, ob der Bologna-Prozess Argumente mit sich bringt, die eine Abkehr von der Ausbildung des Einheitsjuristen für die reglementierten Berufe rechtfertigen.

Das DAV-Modell zeichnet sich im Wesentlichen dadurch aus, dass ein einheitliches universitäres Studium mit dem Abschluss "erste Prüfung" bzw. "Master" vorgesehen ist. Der 24-monatige Vorbereitungsdienst soll in den drei Sparten Anwaltsreferendariat, Justizreferendariat und Verwaltungsreferendariat erfolgen.

Das Ausbildungsverhältnis soll privatrechtlich ausgestaltet werden. Das Anwaltsreferendariat soll 6 Monate Ausbildung bei einem Rechtsanwalt in Zivilsachen, 3 Monate bei einem Zivilgericht, 2 Monate bei einem Rechtsanwalt in Strafsachen, 3 Monate bei einem Rechtsanwalt in einer Spezialmaterie und weitere 6 Monate bei einem Rechtsanwalt, insgesamt also eine praktische Ausbildungsphase von 20 Monate umfassen. Daneben soll eine Teilnahme an Ausbildungslehrgängen in einem Umfang von 18 Wochen stattfinden. Der Anwaltsreferendar soll von seinen jeweiligen Ausbildern eine Ausbildungsvergütung erhalten, die allerdings nicht während der 3 Monate, in denen er bei Gericht ausgebildet wird, und auch nicht während der 18 Wochen, in denen er an den entgeltlichen Ausbildungslehrgängen teilnehmen muss, zu zahlen ist. Am Anwaltsreferendariat soll nur teilnehmen können, wer für jede einzelne Station einen Ausbildungsplatz bei einem ausbildungsbereiten Rechtsanwalt findet. Eines der erklärten Ziele, die mit dem DAV-Modell verfolgt werden sollen, ist es, ein weiteres Anwachsen der Zahlen zugelassener Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu verhindern.⁴⁵⁰

⁴⁴⁹ Anlage 4/8 - Teil 3.

⁴⁵⁰ Vgl. jüngst Kilger, Massenproblem durch staatliche Subventionen, AnwBl 2005, 534.

Alle drei Vorbereitungsdienste sollen mit der zweiten juristische Staatsprüfung beendet werden, die als einheitliche Abschlussprüfung dienen soll, wobei allerdings für die "Anwaltsprüfung" Aufgaben von den Rechtsanwaltskammern zur Verfügung gestellt werden sollen. Deren Stoff soll sich auf den jeweils vorangegangenen Ausbildungslehrgang beziehen. Die Prüfungskommissionen sollen mehrheitlich von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten besetzt werden.

Zu dieser Anwaltsprüfung soll auch zugelassen werden können, wer die "zweite juristische Staatsprüfung" für das Justizreferendariat oder Verwaltungsreferendariat bestanden, eine mindestens achtmonatige praktische Ausbildung bei einem Rechtsanwalt absolviert und an den Ausbildungslehrgängen, die 18 Wochen umfassen, erfolgreich teilgenommen hat.

Die "Befähigung zur Ausübung des Berufs des Rechtsanwalts" soll durch Bestehen der "Anwaltsprüfung" erworben werden. Ausreichen soll auch das Bestehen der "zweiten juristischen Staatsprüfung" für das Justiz- oder Verwaltungsreferendariat und eine mindestens fünfjährige ununterbrochene und hauptberuflich ausgeübte volljuristischer Tätigkeit.

II. Verfassungsrechtliche Vorgaben und Anforderungen an die Studienstruktur sowie das Prüfungsverfahren im Spartenmodell

Die Einführung eines Spartenmodells muss sich in die verfassungsrechtlichen Vorgaben einfügen und mit den Strukturen der juristischen Universitätsausbildung harmonisieren. Die wesentlichen Eckpunkte dieses rechtlichen Rahmens werden im Folgenden untersucht.

1. Generelle verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer Aufspaltung des Vorbereitungsdienstes

a) Ausgangslage

Die "Befähigung zum Richteramt" ist auch Zugangsvoraussetzung für den Beruf des Rechtsanwalts (§ 4 S. 1 BRAO). Der in § 5b DRiG näher geregelte Vorbereitungsdienst für Rechtsreferendare bereitet gleichermaßen auf den Beruf des Richters, Staatsanwalts, Rechtsanwalts, Notars und des Verwaltungsjuristen im höheren Dienst und damit auf alle sog. reglementierten juristischen Berufe vor. Es handelt sich um eine einheitsjuristische Ausbildung. Sie wird vom Staat in eigener Verantwortung durchgeführt (staatliche Monopolausbildung). Die Zulassung zum juristischen

Vorbereitungsdienst fällt in den Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG.⁴⁵¹ Aus diesem Grundrecht folgt nicht nur ein Abwehrrecht des Einzelnen gegen Eingriffe des Staates, sondern - insbesondere wenn Ausbildungsstätten durch den Staat faktisch oder rechtlich monopolisiert sind - i.V.m. dem Gleichheitssatz und dem Sozialstaatsprinzip auch ein Teilhaberecht.⁴⁵²

b) Abschaffung des einheitlichen Vorbereitungsdienstes

Die Aufspaltung des bisher für alle juristischen Berufe einheitlichen Vorbereitungsdienstes in verschieden geregelte Ausbildungsgänge für die einzelnen Berufsfelder ("Spartenausbildung") ist verfassungsrechtlich zulässig und möglich.

Art. 12 GG enthält keine institutionelle Garantie. Namentlich werden keine bestimmten Berufe oder Berufsbilder in ihrem Bestand geschützt.⁴⁵³ Das BVerfG hat in seiner Leitentscheidung zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes außerhalb des Beamtenverhältnisses ausgeführt, dass der "Staat prinzipiell frei [ist], ob und wie er den Vorbereitungsdienst für Anwärter auf bestimmte Berufe organisieren und gestalten will". Daraus wird man folgern müssen, dass die Aufspaltung des bisher für alle reglementierten juristischen Berufe einheitlich geregelten Vorbereitungsdienstes in verschiedene geregelte Ausbildungsgänge nicht nur grundsätzlich zulässig ist, sondern der Staat hierbei auch einen großen Gestaltungsspielraum in Anspruch nehmen kann.

c) Rechtliche Rahmenbedingungen für getrennte Vorbereitungsdienste

aa) Bedarfsausbildung im staatlichen Bereich

Der Staat kann im Hinblick auf Art. 33 GG die Zahl der Ausbildungsplätze für seinen eigenen Nachwuchs frei festlegen und insoweit eine Bedarfsausbildung durchführen. Nach der Rechtsprechung des BVerfG werden die Berufe des öffentlichen Dienstes zwar auch von Art. 12 GG erfasst. Doch ermöglicht Art. 33 GG in diesem Bereich Sonderregelungen.⁴⁵⁴ Der Staat ist nicht verpflichtet, jedem, der zu einer Tätigkeit im Staatsdienst befähigt ist, einen Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen. Die freie Berufswahl beschränkt sich im staatlichen Bereich vielmehr von vornherein auf die vom Staat ausgewiesenen Stellen. Das mögliche Maß der Freiheit der Berufswahl für den Einzelnen wird durch den Zugang aller zu allen öffentlichen Ämtern bei gleicher Eig-

⁴⁵¹ BVerfGE 39, 334/372 f.

⁴⁵² BVerfGE 33, 303/330 ff. für den Hochschulzugang.

⁴⁵³ Scholz in: Maunz/Dürig/Herzog, Komm. z. GG, Art. 12 Rn. 68.

⁴⁵⁴ BVerfGE 7, 377/392 f; 39, 334/369.

nung (Art. 33 Abs. 2 GG) gewährleistet. In Ländern mit hauptberuflichen Notaren gelten diese Überlegungen entsprechend auch für den Zugang in das Notariat.

bb) Keine Bedarfsausbildung in der Rechtsanwaltschaft

(1) Die Einführung einer Bedarfsausbildung für den Beruf des Rechtsanwalts wäre hingegen mit dem Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) nicht vereinbar. Eine solche staatliche Regulierung des Zugangs zum Anwaltsberuf durch Errichtung einer objektiven Zulassungsschranke wäre nur zur Abwehr nachweislicher, nicht anders behebbarer schwerer Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut zulässig. Keine ausreichende Rechtfertigung ist nach der Rechtsprechung des BVerfG die Förderung sonstiger Gemeinschaftsinteressen oder die Sorge um das soziale Prestige eines Berufs. Das Motiv des Konkurrenzschutzes kann niemals zulässiger Zweck eines Eingriffs in das Recht der freien Berufswahl sein.

Zwar stellt die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege und als deren Teil eine qualifizierte Anwaltschaft zweifellos ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut dar. Es ist aber derzeit - trotz der unbestritten ernsten Situation der Anwaltschaft - nicht belegbar, dass die Rechtspflege durch einen weiteren Anstieg der Zahl der zugelassenen Rechtsanwälte in dem vom BVerfG verlangten Ausmaß gefährdet würde. Zwar wird man davon ausgehen können, dass mit der steigenden Zahl der Anwälte die Neigung, Gebühreninteressen über Klienteninteressen zu stellen, wachsen und die Prozessflut zunehmen wird. Der Nachweis, dass durch die unbeschränkte Zulassung weiterer Anwälte die Existenz des anwaltlichen Berufsstandes und die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege insgesamt gefährdet wären, wird aber auch bei den derzeitigen Verhältnissen nicht zu führen sein.

Gegen die Annahme, dass die Gefahr des ruinösen Wettbewerbs allgemein bei wichtigen Berufszweigen eine Zugangsbeschränkung rechtfertigen kann, spricht zudem, dass dies im Ergebnis auf eine generelle staatliche Berufsplanung und -lenkung hinauslaufen würde. Eine derartige dirigistische Befugnis des Staates ist den Wertvorstellungen des GG völlig fremd.

(2) In Hinblick auf Art. 12 Abs. 1 GG dürften auch in der Einzelausgestaltung des Anwaltsvorbereitungsdienstes keine Maßnahmen ergriffen werden, die objektiv bedarfssteuernd wirken. Verfassungsrechtlich grundsätzlich unbedenklich wäre es dagegen, wenn als bloße Nebenfolge der Aufspaltung des Vorbereitungsdienstes künftig weniger Ausbildungsplätze für Anwaltsanwärter zur Verfügung stünden als bisher.

2. Strukturen und Modelle der Rechtsanwaltsausbildung im Spartenmodell und deren verfassungsrechtliche Grenzen

a) Strukturen der Spartenausbildung im Überblick

aa) Vorbereitungsdienst für den staatlichen Bereich

Träger der Ausbildung für den staatlichen Bereich einschließlich der Kommunalverwaltungen und des Nur-Notariats wäre weiterhin der Staat. Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst in diesem Bereich würde dann bedarfsorientiert erfolgen, d.h. die Zahl der Ausbildungsplätze würde den absehbaren Personalbedarf nicht wesentlich überschreiten. Die Ausbildungsvergütung würde weiterhin aus staatlichen Mitteln gezahlt werden. Eine Frage der näheren Ausgestaltung wäre es, ob für Justiz und Verwaltung ein einheitlicher Vorbereitungsdienst oder getrennte Ausbildungsgänge geschaffen werden sollten. Ebenso wäre auch für Notare in den Ländern mit hauptberuflichen Notaren grundsätzlich ein separater Vorbereitungsdienst möglich.

bb) Separater anwaltlicher Vorbereitungsdienst

Der Vorbereitungsdienst für den Rechtsanwaltsberuf könnte ebenfalls in unmittelbarer staatlicher Verantwortung durchgeführt werden. Bei konsequenter Fortführung des Gedankens einer berufsfeldorientierten Aufspaltung der Vorbereitungsdienste wäre es allerdings folgerichtig, der Anwaltschaft – also den Rechtsanwaltskammern als Organen der mittelbaren Staatsverwaltung – die Verantwortung für die Anwaltsausbildung zu übertragen, womit zugleich sichergestellt wäre, dass die Anwaltschaft in erforderlichem Umfang ihrer Ausbildungsaufgabe nachkäme.

Auch wenn Träger der Ausbildung die Anwaltschaft ist, kann das Ausbildungsverhältnis der Anwaltsreferendare entweder als öffentlich-rechtliches mit der Rechtsanwaltskammer oder als privat-rechtliches mit dem ausbildenden Rechtsanwalt ausgestaltet sein. Im Anwaltsreferendariat könnte dann die Ausbildungsvergütung entweder aus staatlichen Mitteln oder vom ausbildenden Rechtsanwalt finanziert werden. Darf dieser frei darüber entscheiden, ob er einen Ausbildungsplatz zur Verfügung stellt, so ist eine ihn treffende Vergütungspflicht verfassungsrechtlich unbedenklich.

Auch das Anwaltsreferendariat endet nach den bislang bekannt gewordenen Vorstellungen mit einer Abschlussprüfung. Dabei ist näher zu prüfen, ob diese von den Rechtsanwaltskammern, ggf. unter Beteiligung des Staates, oder von den Landesjustizprüfungsämtern unter maßgeblicher Beteiligung der Rechtsanwaltschaft abgenommen wird.

cc) Nacherwerb von Berufsbefähigungen

Soll die Durchlässigkeit zwischen den Berufsfeldern gewährleistet werden, wären für den Fall der Einführung des "Spartenmodells" Regelungen vorzusehen, ob und wie weitere Berufsbefähigungen nacherworben werden können.

dd) Gesetzliche Änderungen

Die Einführung gesonderter berufsfeldbezogener Vorbereitungsdienste wäre mit einem erheblichen gesetzgeberischen Aufwand verbunden. Für die verschiedenen juristischen Berufssparten müssten jeweils Regelwerke für die Ausbildung und Prüfung geschaffen werden. Diverse Bundes- und Landesgesetze wären zu ändern, so das DRiG, das GVG, die BRAO und die Beamtengesetze. Die Ausbildung und Prüfung der Rechtsanwälte könnte der Bundesgesetzgeber im Rahmen seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1, 72 Abs. 2 GG) bundeseinheitlich regeln.

b) Einheitliche öffentlich-rechtliche Ausbildung der Rechtsanwälte durch die Rechtsanwaltskammern

aa) Grundkonzeption einer öffentlich-rechtlichen Rechtsanwaltsausbildung durch die Rechtsanwaltskammern

Bei einer künftigen Ausbildung der Rechtsanwälte durch die Rechtsanwaltskammern könnten diese die anwaltliche Berufsausbildung planen, organisieren und verwalten. Der gesamte Ablauf der Ausbildung läge damit in den Händen der Rechtsanwaltskammern. Nach diesem Modell würden für die Rechtsanwaltsausbildung die Rechtsanwaltskammern als Träger der Ausbildung an die Stelle der Justiz und der Inneren Verwaltung treten. Zwischen ihnen und den Anwaltsanwärtern würde ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis bestehen, aus dem sich die beiderseitigen Rechte und Pflichten ergäben.

bb) Verfassungsrechtliche Probleme der Einführung eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses für Anwaltsreferendare

Grundsätzlich steht es dem Staat frei, ob und wie er den Vorbereitungsdienst für Anwärter auf bestimmte Berufe organisieren will.⁴⁵⁵ Regelt er jedoch die Ausbildung für Berufe außerhalb des Staatsdienstes, so muss er in vollem Umfang das Grundrecht

⁴⁵⁵ BVerfGE 39, 334/371.

der Bewerber auf freie Berufswahl und freie Wahl der Ausbildungsstätte (Art. 12 Abs. 1 GG) berücksichtigen.⁴⁵⁶

(1) Durch die Einführung eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses für Anwaltsreferendare könnte der Schutzbereich des Grundrechts der Berufsfreiheit berührt sein. Art. 12 Abs. 1 GG gewährleistet nicht nur die freie Wahl der Ausbildungsstätte, sondern begründet ein allgemeines Abwehrrecht gegen Freiheitsbeschränkungen im Ausbildungswesen.⁴⁵⁷

Wird ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis mit dem Anwaltsreferendar begründet, so dürfte es von dessen konkreter Ausgestaltung abhängen, ob der Schutzbereich des Art. 12 GG berührt ist. Werden Rechte und Pflichten des Anwaltsreferendars, die das Ausbildungsverhältnis betreffen, in diesem Rechtsverhältnis geregelt, liegt ein Eingriff in den Schutzbereich des Art. 12 GG vor. Die inhaltliche Ausgestaltung des Ausbildungsverhältnisses entspricht in ihrer Intensität einer Berufsausübungsregelung. Sie ist eher unbedenklich, wenn sie durch vernünftige Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt erscheint, die gewählten Mittel zur Verfolgung dieses Zwecks geeignet und erforderlich sind und die Beschränkung des Betroffenen zumutbar ist.⁴⁵⁸

(2) Vernünftige Gründe des Gemeinwohls liegen vor. Die Einrichtung eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses dient dem Zweck, für eine fachgerechte Ausbildung des Anwaltsreferendars zu sorgen und gegebenenfalls eine soziale Absicherung herbeizuführen.

(3) Fraglich ist, ob der Zwang, die Ausbildung zum Rechtsanwalt in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis abzuleisten, erforderlich ist. Die fachgerechte Ausbildung der angehenden Rechtsanwälte erfordert wohl kein besonderes Rechtsverhältnis gegenüber dem Staat bzw. der RAK. Die Verpflichtung zum vollen Einsatz der Arbeitskraft für die Zwecke der Ausbildung kann ebenso wie die Frage etwaiger Nebentätigkeiten auch in einem privatrechtlichen Ausbildungsvertrag geregelt werden. Verschwiegenheitspflichten des Anwaltsreferendars ergeben sich ohnehin aus den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (§ 203 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 S. 1 StGB).

Soweit dem Anwaltsreferendar im Rahmen seiner Ausbildung bei staatlichen Stellen die Ausübung hoheitlicher Befugnisse zustehen sollen, wäre die Begründung eines

⁴⁵⁶ Vgl. BVerfGE 39, 334/373.

⁴⁵⁷ BVerfGE 33, 303/329.

Rechtsverhältnisses nach Art. 33 Abs. 4 GG unter Umständen geboten. Soweit es notwendig sein mag, für Anwaltsreferendare Berufspflichten zu begründen, die denen der Rechtsanwälte entsprechen, bedarf es hierzu nicht der Einrichtung eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses. Der Gesetzgeber kann die Berufspflichten der Anwaltsreferendare gesondert regeln oder die für die Rechtsanwälte geltenden Bestimmungen für entsprechend anwendbar erklären. Der Gesetzgeber kann darüber hinaus auch den Rechtsanwälten vorschreiben, die bei ihnen beschäftigten Anwaltsreferendare vertraglich zu verpflichten, bei Erledigung der übertragenen anwaltlichen Aufgaben die allgemeinen Berufspflichten und Grundpflichten des Rechtsanwalts zu beachten.

Gegen eine Verpflichtung des Anwaltsreferendars, sich im Rahmen seiner Ausbildung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu begeben, bestehen daher verfassungsrechtlich Bedenken. Der Eintritt in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis darf nur vorgeschrieben werden, wenn dies zur Erreichung des Ausbildungszwecks erforderlich ist. Konkrete Aussagen sind dazu erst möglich, wenn die Konzeption im Detail ausgearbeitet ist.

cc) Verpflichtung der Rechtsanwaltskammern zur Übernahme der erfolgreichen Hochschulabsolventen in das Ausbildungsverhältnis

Erfolgt die Anwaltsausbildung in einem monopolisierten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit den Rechtsanwaltskammern, so dürfte eine Pflicht des Staates/der Rechtsanwaltskammern zur Aufnahme der Bewerber in dieses Anwaltsreferendariat bestehen.

(1) Nicht einschlägig für einen Aufnahmeanspruch wäre allerdings Art. 33 Abs. 2 GG. Das Anwaltsreferendariat dient ausschließlich der Vorbereitung auf eine Tätigkeit als Rechtsanwalt oder Wirtschaftsjurist. Allein die öffentlich-rechtliche Ausgestaltung des Anwaltsreferendariats führt nicht zur Anwendung des Art. 33 Abs. 2 GG. Für das geltende Recht ist anerkannt, dass sich der Zugang zum Referendariat nicht nach Art. 33 Abs. 2 GG bestimmt, sondern ausschließlich dem Schutzbereich des Art. 12 GG unterfällt, obwohl das Referendarverhältnis als öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis oder zum Teil als Beamtenverhältnis ausgestaltet ist.⁴⁵⁹ Der Vorbereitungsdienst wird entsprechend seinem Zweck als Teil des Berufs angesehen, zu dem er hinführen soll.

⁴⁵⁸ BVerfGE 46, 120/145; 76, 196/207; 85, 248/259.

⁴⁵⁹ BVerfGE 6, 13/15.

(2) Grundsätzlich kann aus Art. 12 GG weder ein Anspruch auf einen Arbeitsplatz noch ein Recht auf einen Ausbildungsplatz abgeleitet werden.⁴⁶⁰ Sind jedoch öffentliche Ausbildungseinrichtungen durch den Staat rechtlich oder tatsächlich monopolisiert, so wird dem Einzelnen ein aus dem Grundrecht der freien Wahl der Ausbildungsstätte in Verbindung mit dem allgemeinen Gleichheitssatz und dem Sozialstaatsprinzip abgeleitetes Recht auf Aufnahme in diese Ausbildungsstätte zugestanden,⁴⁶¹ weil in diesem Fall die Beteiligung an staatlichen Leistungen notwendige Voraussetzung für die Verwirklichung von Grundrechten ist.

Diese Grundsätze beanspruchen auch Geltung für den juristischen Vorbereitungsdienst in seiner herkömmlichen Form, weil das Durchlaufen des Vorbereitungsdienstes unerlässliche Bedingung für die Zulassung für die juristischen Berufe ist. Daher besteht ein verfassungsmäßig gewährleistetes Recht des geprüften Rechtskandidaten, bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen in den Vorbereitungsdienst aufgenommen zu werden.⁴⁶²

Bei der öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung der Rechtsanwaltsausbildung durch die Rechtsanwaltskammern wäre die Juristenausbildung staatlich monopolisiert. Dies würde zwar nicht für die Ausbildungsstätte selbst gelten, da die Ausbildung bei einem Rechtsanwalt stattfinden soll. Voraussetzung für den Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts wäre jedoch nach wie vor, dass der Bewerber im Rahmen seiner Ausbildung in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts tritt. Daher dürfte auch bei diesem Modell grundsätzlich ein Anspruch aus Art. 12 Abs. 1 S. 1 GG i. V. m. Art. 3, 20 GG auf Zulassung zu diesem Ausbildungsverhältnis bestehen. An diesem Zulassungsanspruch dürfte sich schließlich auch nichts dadurch ändern, dass das Ausbildungsverhältnis zwischen dem Anwärter und der jeweiligen RAK privatrechtlich ausgestaltet wird, solange die Rechtsanwaltskammern als einzige Anbieter einer Rechtsanwaltsausbildung auftreten.

⁴⁶⁰ BVerfGE 84, 133/147.

⁴⁶¹ BVerfGE 33, 303/331 f.; 43, 291/313 f.; 85, 36/53 f; BVerwG DVBl. 1997, 611/612.

⁴⁶² OVG Berlin NJW 1978, 1871.

dd) Modifikation: Nachweis eines Ausbildungsplatzes durch den Bewerber als Zulassungsvoraussetzung zum öffentlich-rechtlich organisierten Anwaltsvorbereitungsdienst

(1) Zulassungsvoraussetzung des Nachweises eines Ausbildungsplatzes

Der Eintritt in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis mit den Rechtsanwaltskammern könnte auch von der Voraussetzung abhängig gemacht werden, dass der Absolvent zuvor einen ausbildungsbereiten Rechtsanwalt nachweist, bei dem er die anschließende Berufsausbildung durchläuft. Dieser Ansatz würde auf eine Verschmelzung des öffentlich-rechtlichen Ansatzes mit dem Modell einer rein privatrechtlichen Ausbildung hinauslaufen. Wie im Folgenden noch näher auszuführen sein wird, könnte die künftige Rechtsanwaltsausbildung grundsätzlich auf ein rein privatrechtliches System der Ausbildung umgestellt werden, bei dem sich der Absolvent eigenständig einen ausbildungsbereiten Rechtsanwalt suchen muss. Es bestehen daher keine verfassungsrechtlichen Bedenken, auch die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses von diesem Erfordernis abhängig zu machen.

(2) Erforderlichkeit eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses zur RAK

Wird die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses zu einer RAK von dem vorherigen Nachweis eines Ausbildungsplatzes abhängig gemacht, erscheint es jedoch fraglich, welchen Sinn dann ein (zusätzliches) öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis zur RAK haben soll. Je nach seiner inhaltlichen Ausgestaltung könnte es einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Berufsfreiheit der Anwaltsanwärter handeln.

Sollte das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis der sozialen Mindestabsicherung dienen, könnte dies auch durch eine Sozialleistung erreicht werden. Der Begründung eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses bedarf es hierzu wohl nicht. Die fachgerechte Ausbildung der angehenden Rechtsanwälte erfordert ebenfalls kein besonderes Rechtsverhältnis gegenüber der RAK. Die Verpflichtung zum vollen Einsatz der Arbeitskraft für die Zwecke der Ausbildung kann ebenso wie die Frage etwaiger Nebentätigkeiten auch in einem privatrechtlichen Ausbildungsvertrag geregelt werden. Verschwiegenheitspflichten des Anwaltsreferendars ergeben sich ohnehin aus den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (§ 203 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 S. 1 StGB).

Gegen eine Verpflichtung des Anwaltsreferendars, sich im Rahmen seiner Ausbildung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu begeben, bestehen daher unter der Prämisse des vorherigen Nachweises eines Ausbildungsplatzes verfassungsrechtliche Bedenken. Der Eintritt in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis darf nur vorgeschrieben werden, wenn dies zur Erreichung des Ausbildungszwecks tatsächlich erforderlich ist.

ee) Bewertung

Ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis mit den Rechtsanwaltskammern ist verfassungsrechtlich, je nach der konkreten inhaltlichen Ausgestaltung, nicht unbedenklich. Eine monopolisierte, allein von den Rechtsanwaltskammern angebotene Ausbildung löst einen Zulassungsanspruch des einzelnen Bewerbers aus. Die Durchführung der Ausbildung durch die Rechtsanwaltskammern dürfte eine erhebliche personelle und finanzielle Belastung darstellen, die gegenüber der gegenwärtigen Ausbildung kaum Vorteile erkennen lässt.

Sollte eine Ausbildung durch die Rechtsanwaltskammern davon abhängen, dass die Anwärter zuvor selbständig einen Ausbildungsplatz suchen und nachweisen, macht ein zusätzliches öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis mit der RAK wenig Sinn. Insgesamt dürfte ein solches Mischmodell abzulehnen sein.

c) Einheitliches Ausbildungsverhältnis mit einem (Ausbildungs-) Rechtsanwalt

aa) Privatrechtlich ausgestaltetes Ausbildungsverhältnis ("Spartenmodell" des DAV)

Ein privatrechtlich ausgestaltetes "Spartenmodell" betrifft nur die Ausbildung angehender Rechtsanwälte. In den anwaltlichen Vorbereitungsdienst gelangt danach nur derjenige, der einen Ausbildungsplatz bei einem ausbildungsbereiten Rechtsanwalt nachweist. Solche Ansätze werden beispielsweise vom DAV erwogen. Sein Modell wird weiter unten umfassend bewertet.⁴⁶³ Hier sind allgemein die Grundlagen für ein solches Modell herauszuarbeiten.

⁴⁶³ Siehe in diesem Kapitel III. 3.

bb) Inhaltliche Ausgestaltung und Ablauf der Ausbildung

(1) Rechtliche Beziehung zwischen Absolventen und Rechtsanwalt

Zwischen dem erfolgreichen Absolventen der ersten juristischen Prüfung und dem ausbildungswilligen Rechtsanwalt müsste ein Ausbildungsvertrag geschlossen werden, der - mangels abweichender spezialgesetzlicher Vorschriften - den §§ 10 ff. BBiG (§§ 1, 26 BBiG i.d.F. vom 23.03.2005, BGBl I S. 931) unterliegen dürfte.⁴⁶⁴ Dieses Vertragsverhältnis bildet die Grundlage einer Vergütungsregelung, für die Tätigkeit des Anwaltsreferendars und die Ausbildungspflichten des Rechtsanwalts. Das Ausbildungsverhältnis würde während der gesamten Zeit der Ausbildung bis zu deren Abschluss bestehen.

Die mit diesem Modell wahrscheinlich verbundene unterschiedliche Bezahlung der Anwaltsanwärter, die aufgrund des Ausbildungsvertrages eine Vergütung erhalten, und der staatlichen Referendare, die weiterhin von diesem eine Unterhaltsbeihilfe erhalten, dürfte keine unzulässige Ungleichbehandlung nach Art. 3 Abs. 1 GG darstellen. Die Unterscheidung ist gerechtfertigt, da der Staat mit der Besoldung seiner Anwärter für den öffentlichen Dienst ein eigenes Interesse verfolgt, welches die unterschiedliche Behandlung rechtfertigt.

(2) Ausbildungsstationen und Ausbildungsverhältnis

Bei einer einheitlichen privatrechtlichen Ausgestaltung der Rechtsanwaltsausbildung entfielen ein Durchlaufen verschiedener Stationen der Ausbildung. Die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten in den ausbildungsrelevanten Rechtsmaterien müssten dem Anwaltsanwärter im Rahmen des einheitlichen Ausbildungsverhältnisses vom Ausbildungsanwalt vermittelt werden. Im Übrigen stünde es dem Anwärter im Rahmen seiner vertraglichen Verpflichtungen frei, eigenständig für seine Ausbildung (Besuch von Seminaren, Fortbildungsveranstaltungen etc.) zu sorgen. Insoweit wäre es auch ergänzende Aufgabe der Rechtsanwaltskammern, entsprechende Ausbildungsangebote zu schaffen.

(3) Vergütung, Freistellungsphasen und Prüfung

Die Vergütung müsste angemessen sein (§ 17 Abs. 1 BBiG). Der (zeitliche) Umfang der Tätigkeit des Anwaltsanwärters wird im Ausbildungsvertrag geregelt. Dessen Inhalt sowie die zwingenden Bestimmungen des BBiG würden die Fortzahlung der

⁴⁶⁴ Siehe dazu auch weiter unten in diesem Kapitel III 3 b.

Ausbildungsvergütung während des Besuchs von ausbildungsnotwendigen Kursen oder während der Prüfungszeiten regeln (vgl. § 19 Abs. 1, § 15 BBiG).

cc) Verfassungsrechtliche Zulässigkeit eines privatrechtlichen anwaltlichen Vorbereitungsdienstes

Verfassungsrechtlich bestehen gegen das Erfordernis, vor der Zulassung zur Anwaltschaft zum Zweck der Ausbildung eine angemessene Zeit bei einem Anwalt beschäftigt gewesen zu sein, keine Bedenken.

Das rechtswissenschaftliche Studium allein führt - wohl unbestritten - nicht zur Berufsfähigkeit für die reglementierten Berufe. Die Mitarbeit bei einem Berufsangehörigen wird allgemein als notwendige und geeignete Berufsvorbereitung angesehen. Auch bei vergleichbaren Berufen wie dem des Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers (vgl. § 36 Abs. 1 StBerG und § 9 Wirtschaftsprüferordnung) wird als Voraussetzung für die Berufszulassung ein vorausgehendes Beschäftigungsverhältnis auf einem entsprechenden Fachgebiet verlangt.

Das Erfordernis ist eine subjektive Zulassungsvoraussetzung, sofern alle geeigneten Berufsanwärter einen ausbildungsbereiten Anwalt finden werden. Dass der Nachweis eines Beschäftigungsverhältnisses nach diesem Konzept bereits Voraussetzung für die Zulassung zu einem Abschnitt der Ausbildung sein soll, dürfte ebenfalls nicht unverhältnismäßig sein, weil eine sinnvolle Ausbildung ohne ein solches Beschäftigungsverhältnis nicht denkbar ist.

dd) (Verfassungsrechtlicher-) Anspruch der (Hochschul-) Absolventen auf Zugang zur Ausbildung und auf einen Ausbildungsplatz?

(1) Anspruch gegen den Staat auf Verschaffung eines Ausbildungsplatzes bei einem Rechtsanwalt

Es fragt sich, ob aus Art. 12 GG ein Anspruch auf Nachweis eines Ausbildungsplatzes bei einem Rechtsanwalt besteht oder ob Bewerber staatliche Unterstützung bei der Suche nach einer Ausbildungsstelle verlangen können.

Der Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts darf gemäß dem Regelungsvorbehalt des Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG, die auch im Bereich der Berufsausbildung gilt,⁴⁶⁵ nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes beschränkt werden. Dabei muss die Regelung

⁴⁶⁵ BVerfGE 33, 303/336.

den Anforderungen der Verhältnismäßigkeit in ihrer speziellen Ausprägung durch die Stufentheorie des BVerfG⁴⁶⁶ genügen.⁴⁶⁷ Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerber die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze, könnte sich diese Regelung in ähnlicher Weise auf die freie Berufswahl auswirken wie eine objektive Zulassungsschranke. Eine solche objektive Zulassungsschranke wäre nur zur Sicherung eines überragend wichtigen Gemeinschaftsgutes und unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zulässig.⁴⁶⁸

Eine angemessen ausgebildete und auf die Berufstätigkeit ausreichend vorbereitete Anwaltschaft ist für eine funktionierende Rechtspflege unerlässlich und stellt ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut dar.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt unter anderem, dass unter mehreren denkbaren Maßnahmen, die in gleicher Weise geeignet sind, das angestrebte Ziel zu erreichen, diejenige ausgewählt wird, die den Bürger am wenigsten belastet. Zur Entschärfung der Anforderung des Nachweiserfordernisses kämen folgende Maßnahmen in Betracht

- subsidiäre Ausbildung durch den Staat selbst,
- Verschaffung von Ausbildungsplätzen durch den Staat,
- Vermittlung vorhandener Ausbildungsplätze durch den Staat,
- Verpflichtung der Rechtsanwälte zur Ausbildung.

Aus Art. 12 GG dürfte sich auch bei der vorstehend geschilderten Ausgestaltung der Ausbildung keine Ausbildungs- oder Verschaffungspflicht des Staates ergeben. Zum einen sind bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit nur solche denkbaren milderen Mittel in Betracht zu ziehen, die Dritte und die Allgemeinheit nicht stärker belasten als die gewählte Maßnahme. Insbesondere darf das alternative Mittel nicht zu einer unangemessenen höheren finanziellen Belastung des Staates führen.⁴⁶⁹ Eine Ausbildung durch den Staat selbst würde eine erhebliche Belastung der öffentlichen Haushalte mit sich bringen, die im Übrigen die Ziele einer Reform teilweise in Frage stellen würde. Die Annahme einer staatlichen Ausbildungs- oder Verschaffungsverpflichtung würde im Übrigen wohl im Widerspruch zu der Wertung des ersten Numerus-

⁴⁶⁶ BVerfGE 7, 377 ff.

⁴⁶⁷ BVerfGE 85, 26/53 f.

⁴⁶⁸ BVerfGE 7, 377/378; 84, 133/148.

⁴⁶⁹ Vgl. BVerfGE 77, 84/110 f.

clausus-Urteils⁴⁷⁰ stehen, wonach ein Teilhaberecht an Ausbildungseinrichtungen nur bei staatlich monopolisierten Ausbildungsgängen denkbar ist, im Übrigen, also insbesondere im Bereich der Privatwirtschaft, aber kein Anspruch auf staatliche Ausbildung oder Vermittlung eines Ausbildungsplatzes besteht.

Die hier zu befürchtenden Engpässe hätten ihre Ursache nicht in einem Mangel an staatlichen Referendarstellen. Sie wären vielmehr in einer zu geringen Ausbildungskapazität der Rechtsanwaltschaft zu begründen. Entsprechend würde sich der zu prüfende Anspruch auch auf die Schaffung von Ausbildungsplätzen bei Rechtsanwälten richten. Ein solcher Anspruch wäre unserem Grundrechtssystem fremd.

Ein Anspruch auf staatliche Ausbildung oder Vermittlung von Arbeitsplätzen wird im Übrigen, soweit ersichtlich, auch bei Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Patentanwälten nicht angenommen, obwohl die Ausbildung bzw. eine Tätigkeit in dem entsprechenden Bereich hier ebenfalls Voraussetzung für die Berufszulassung ist.

Die Zulassung zu einem privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis darf grundsätzlich an keine weiteren Voraussetzungen als an das Bestehen der universitären Prüfungen (und ggf. einer Eingangsprüfung) geknüpft werden. Die einzige "materielle Hürde" auf dem Weg zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes wäre die des Erfordernisses, einen zur Ausbildung bereiten Rechtsanwalt nachzuweisen. Die geplante Regelung ist daher in ihren Auswirkungen auf die Berufsfreiheit dem Ausbildungsrecht ähnlicher Berufe vergleichbar und dürfte daher ebenfalls verfassungsrechtlich unbedenklich sein. Aus diesen Gründen dürfte auch kein verfassungsrechtlicher Anspruch gegen den Staat auf Vermittlung von vorhandenen Ausbildungsplätzen bestehen.

(2) Ausbildungspflicht der Rechtsanwälte; Qualifikation der Ausbildungsrechtsanwälte

Gegenüber privaten Ausbildungseinrichtungen besteht kein soziales Zugangs- oder Teilhaberecht. So sind beispielsweise private Lehrherren nicht gemäß Art. 12 GG verpflichtet, Lehrlinge aufzunehmen und auszubilden. Solche Verpflichtungen des Lehrherren könnten erst - auf der Grundlage des Sozialstaatsprinzips - durch einfaches Gesetz begründet werden.⁴⁷¹ Eine Verpflichtung des Staates, ein solches Gesetz zu erlassen, besteht jedoch nicht.

⁴⁷⁰ BVerfGE 33, 303 ff.

⁴⁷¹ Scholz, a.a.O., Art. 12 Rn. 67 und 430.

Soweit es zur Sicherung einer angemessenen Ausbildung erforderlich erscheint, wird man an die Qualität des Ausbildungsplatzes und/oder des ausbildenden Rechtsanwalts besondere Anforderungen stellen können, etwa in der Weise, dass nur derjenige ausbilden darf, der eine gewisse, festgelegte Berufserfahrung aufweisen kann. Zwar wird hierdurch die Voraussetzung, einen Ausbildungsplatz bei einem Rechtsanwalt nachweisen zu müssen, noch verschärft. Dies ist aber solange als zulässig anzusehen, als andernfalls eine ordnungsgemäße Ausbildung und damit ein leistungsfähiger Anwaltsberufsstand nicht gewährleistet werden kann. Übertriebene Anforderungen an den Arbeitsplatz können aber aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht gestellt werden.

(3) Zugang zu staatlichen Ausbildungsstationen im Rahmen eines privatrechtlich organisierten anwaltlichen Ausbildungssystems

Es gibt Überlegungen, auch im Rahmen einer privatrechtlich organisierten Rechtsanwaltsausbildung einzelne Stationen bei Gericht oder der öffentlichen Verwaltung vorzusehen. Inwieweit diese Ansätze praktisch durchführbar sind, kann an dieser Stelle nicht untersucht werden, zumal es an konkreten Vorschlägen fehlt. Grundsätzlich stellt sich jedoch das Problem, wie solche staatlichen Stationen rechtlich ausgestaltet werden können und ob der einzelne Rechtsanwaltsanwärter einen Anspruch auf Zuteilung einer staatlichen Ausbildungsstation hat.

Nach den Vorstellungen des DAV soll während der praktischen Ausbildung des Anwaltsanwärters mit den betroffenen staatlichen Stellen (Gericht, Staatsanwaltschaft, Verwaltungsbehörde) ein eigenes Ausbildungsverhältnis begründet werden, das insbesondere auch eine Vergütung zum Gegenstand haben soll.

Die Vorschläge dazu erscheinen nicht ausgereift und nur schwer praktikabel zu sein. Es erscheint fraglich, ob solche Stationen bei Gericht, Staatsanwaltschaft oder Verwaltung tatsächlich im Rahmen eines förmlichen gesonderten Ausbildungsverhältnisses erfolgen müssten. Näher würde es liegen, diese Ausbildungsstationen als Praktika und Hospitationen auszugestalten, die neben der anwaltlichen Grundausbildung stattfinden könnten. In diesem Fall dürfte - jedenfalls solange der Referendar in dieser Station nicht über einen längeren Zeitraum hinweg praktisch täglich bei der staatlichen Ausbildungsstelle zur Mitarbeit verpflichtet ist - auch keine Vergütungspflicht des Staates bestehen. Das Ausbildungsverhältnis zum ausbildenden Rechtsanwalt würde unverändert fortbestehen. Die Verpflichtung des Rechtsanwalts, den Anwaltsreferendar für den Zeitraum der Stationen beim Staat von der Anwesenheitspflicht in seiner Kanzlei freizustellen, wäre in den Ausbildungsvertrag aufzunehmen.

Handelt es sich bei der Ableistung einer staatlichen Station im Rahmen der Rechtsanwaltsausbildung um eine zwingende Vorgabe, ohne die der Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts nicht erreicht werden kann, würde es sich bei den staatlichen Ausbildungsstellen um Ausbildungsstätten im Sinne des Art. 12 Abs. 1 GG handeln. In diesen Fall bestünde grundsätzlich ein Teilhabeanspruch der Rechtsanwaltsanwärter auf Zugang zu diesen Stellen.

Dieser Anspruch würde aber davon abhängen, dass der Bewerber seine Ausbildung bereits aufgenommen hat. Es könnten daher nur diejenigen Anwärter einen Teilhabeanspruch geltend machen, die einen ausbildungsbereiten Rechtsanwalt gefunden und den anwaltlichen Vorbereitungsdienst aufgenommen haben. Eine derartige Einschränkung des Zugangs zu staatlichen Ausbildungsstationen dürfte verfassungsrechtlich unbedenklich sein.⁴⁷²

d) Bewertung

Das privatrechtliche Ausbildungsmodell darf nicht zum Ziel haben, eine faktische Regulierung des Zugangs zur Anwaltschaft zu schaffen. Als Steuerungsinstrument für den Berufszugang zur Rechtsanwaltschaft kommt es nicht in Betracht (vgl. oben I. 3. b)). Allerdings kann seine Einführung zur Folge haben, dass das Angebot an Ausbildungsplätzen hinter dem tatsächlichen Bedarf zurückbleibt. Wer von den knapp 10.000 Absolventen des Jurastudiums (Jahr 2003) nicht in die staatliche Bedarfsausbildung oder in die rechtsanwaltschaftliche Ausbildung gelangt, müsste (ggf. vorübergehend) mit einer Tätigkeit in der Wirtschaft oder mit nicht juristischen, jedenfalls unreglementierten juristischen Berufen vorlieb nehmen.

Die Zahl der in einem privatrechtlichen Modell später tatsächlich zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze ist eine nur schwer zu beantwortende Frage, die von der Entwicklung des (künftigen) Ausbildungsmarktes abhängt. Eine gewisse Reduzierung der Zahl der Ausbildungsplätze erscheint bei einer gesetzlichen Festlegung einer an die Anwaltsreferendare zu zahlenden Mindestausbildungsvergütung wahrscheinlich.⁴⁷³ Wie Erfahrungen in anderen Ländern (z.B. Ungarn) zeigen, muss mit einem privatrechtlichen Modell aber nicht zwangsläufig eine starke Verknappung der Ausbildungskapazität eintreten. Rechtlich unzulässig wäre es, wenn die Anwaltschaft durch Vereinbarungen oder durch ein entsprechendes informelles Handeln die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze künstlich verknappen oder zahlenmäßig begrenzen sollte. Bei einem solchen Vorgehen wäre der vom Gesetzgeber zu

⁴⁷² Siehe oben in diesem Kapitel II. 1. c).

⁴⁷³ Vgl. auch unten in diesem Kapitel unter III. 3.

gewährleistende freie Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts beseitigt und mittelbar eine objektive Berufszulassungsschranke errichtet.

Die Einführung eines privatrechtlichen Ausbildungsmodells für die Rechtsanwaltschaft dürfte zur Folge haben, dass die Ausbildung gegenüber dem heutigen Stand deutlich heterogener erfolgen wird. Dies gilt nicht nur zwischen den Sparten, sondern wegen der unterschiedlichen Struktur und des unterschiedlichen Tätigkeitsspektrums der jeweiligen Ausbildungskanzleien wohl auch innerhalb der Anwaltschaft. Die Verantwortung für eine umfassende und gründliche Ausbildung liegt nach diesem Modell in erster Linie beim ausbildenden Rechtsanwalt und dem Anwärter.

e) Kettenausbildungsverträge in der Rechtsanwaltsausbildung

aa) Abfolge verschiedener Teilausbildungsverhältnisse mit einzelnen Trägern/Anbietern der Ausbildung

Das soeben dargestellte privatrechtliche Spartenmodell geht davon aus, dass während der gesamten Ausbildungszeit ein einheitliches (privates) Ausbildungsverhältnis des Rechtsanwaltsanwärters mit nur einem Ausbildungsanwalt besteht. In Anbetracht der Vielzahl anwaltlicher Berufsfelder und der Breite der juristischen Disziplinen erscheint es fraglich, ob die praktische Ausbildung bei einem einzelnen Rechtsanwalt in der Lage ist, den künftigen Berufsanfängern eine ausreichende Ausbildung in ihrer erforderlichen Breite und Tiefe zu gewährleisten.

Um die erforderliche Ausbildung in den verschiedenen Rechtsgebieten zu sichern, könnte die Ausbildung - analog zum bislang praktizierten System - auch durch eine Abfolge verschiedener Stationen erfolgen. Der Anwaltsanwärter müsste dann eine Reihe von unterschiedlich lange ausgestalteten Ausbildungsverträgen mit verschiedenen Rechtsanwälten (und ggf. auch Behörden) schließen, um die vorgeschriebenen Pflichtstationen zu absolvieren. Wie bereits oben⁴⁷⁴ dargestellt sieht beispielsweise das DAV-Modell eine sechs Monate lange Station bei einem Rechtsanwalt im Zivilrecht, eine dreimonatige Station bei einem Rechtsanwalt im Strafrecht sowie wahlweise eine Station bei einem spezialisierten Rechtsanwalt vor.

Sollte in der Ausbildungsordnung damit aber ein Wechsel des Ausbildungsrechtsanwalts zwingend vorgeschrieben werden, könnte dies einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Berufsfreiheit darstellen. Diese Regelung ist nicht erforderlich, wenn die Ausbildung in den verschiedenen Rechtsgebieten auch durch

⁴⁷⁴ Siehe oben in diesem Kapitel unter I. 4.

einen Ausbildungsanwalt (ggf. unter Einbindung der Sozietät) erfolgen kann. Als milderes Mittel wäre auch möglich, dass der Anwaltsanwärter durch Arbeitsproben o.ä. nachweist, dass er während seiner Ausbildung in verschiedenen Rechtsgebieten tätig geworden ist. Der Abschluss verschiedener Ausbildungsverträge mit verschiedenen (spezialisierten) Rechtsanwälten stellt danach zwar ein mögliches Mittel dar, das Ausbildungsziel zu erreichen. Es sind aber auch andere gleich geeignete Gestaltungen des Ausbildungsverhältnisses denkbar, die keinen Wechsel des Ausbildungsrechtsanwalts verlangen.

Unbedenklich wäre es dagegen, wenn sich der Anwaltsanwärter im Rahmen der Gesamtdauer des Anwaltsvorbereitungsdienstes von sich aus hintereinander bei anderen verschiedenen Rechtsanwälten ausbilden lässt. Ein Ausschluss dieser Möglichkeit erschiene umgekehrt verfassungsrechtlich problematisch, da nicht erforderlich sein dürfte, dass die ganze Ausbildungszeit bei ein und demselben Rechtsanwalt verbracht wird.

bb) Rahmenausbildungsverhältnis mit Rechtsanwaltskammer

(1) Überlagerndes Rechtsverhältnis zu den Rechtsanwaltskammern

Nach den Vorstellungen des DAV soll die Rechtsanwaltskammer "Träger der Ausbildung" im Anwaltsbereich werden, der auch die Dienstaufsicht obliegt. Der Anwaltsreferendar soll während seiner Ausbildung (stimmrechtsloses) außerordentliches Mitglied der Rechtsanwaltskammer werden.

(2) Verfassungsrechtliche Zulässigkeit

Die Schaffung eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses zur RAK bei einer im Übrigen privatrechtlichen Ausgestaltung des anwaltlichen Vorbereitungsdienstes dürfte wohl nicht erforderlich sein, weshalb eine solche Regelung gegen Art. 12 GG verstoßen dürfte (siehe oben II. 2. d). Letztlich kann diese Frage aber erst abschließend beantwortet werden, wenn die Ziele und Zwecke, welche mit einem solchen Rechtsverhältnis verfolgt werden sollen, konkret benannt sind.

cc) Bewertung

Ein dem Wechsel zwischen den Stationen im überkommenen einheitlichen Vorbereitungsdienst nachgebildetes privatrechtlich organisiertes Ausbildungsverhältnis wirft wohl große praktische Schwierigkeiten auf, da jeder Anwärter eigenverantwortlich für einen lückenlosen Anschluss der jeweiligen Ausbildungsverträge sorgen müsste.

Darüber hinaus bestehen wegen der fraglichen Erforderlichkeit einer solchen Regelung auch verfassungsrechtliche Bedenken.

3. Anforderungen an das Bachelor-/Masterstudium bei einer Aufspaltung des Vorbereitungsdienstes (Spartenmodell)

a) Fragestellung

Im Folgenden wird hinsichtlich der Auswirkungen einer Aufspaltung des Vorbereitungsdienstes auf die Einführung des Bachelor-/Master-Modells von der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Zulässigkeit des Spartenmodells ausgegangen. Untersucht werden soll, wie sich die Einführung eines Spartenmodells auf das Bachelor- und Masterstudium auswirken würde.

b) Bachelor und besonderer Vorbereitungsdienst im "Spartenmodell"

Ein unmittelbarer Anschluss des aufgespaltenen Vorbereitungsdienstes an einen erfolgreichen Bachelor-Abschluss scheidet aus. Für einen staatlichen Vorbereitungsdienst ergibt sich dies schon aus der oben dargestellten laufbahn-rechtlichen Einordnung des Bachelor-Abschlusses.⁴⁷⁵ Für eine anwaltsspezifische Ausbildung wäre diese Einordnung zwar kein zwingendes Hindernis. Gleichwohl verbietet sich auch hier ein unmittelbares Anschließen des Vorbereitungsdienstes. Zum einen dürfte der Bachelor-Abschluss inhaltlich die Kandidaten schon nicht ausreichend auf die im Vorbereitungsdienst gestellten Anforderungen vorbereiten. Auch im Falle einer Aufspaltung wäre der Vorbereitungsdienst nicht in der Lage, das aus dem Studium fehlende Wissen nachzuschulen. Umgekehrt dürfte gerade die Aufspaltung des Vorbereitungsdienstes zur Folge haben, dass dort vermehrt Spezialkenntnisse vermittelt und weniger grundsätzliches Rechtsverständnis geschult würden. Vor allem aber sollte wegen der grundsätzlich weiter zu fordernden Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen reglementierten juristischen Berufssparten an einem einheitlichen Ausbildungsstandard vor dem Eintritt in die berufsfeldbezogene praktische Ausbildung festgehalten werden.

⁴⁷⁵ Vgl. Kapitel 2 II. 2. c).

c) Master und besonderer Vorbereitungsdienst im "Spartenmodell"

aa) Spezialisiertes oder einheitsjuristisches Masterstudium

Eine fachliche Spezialisierung im Masterstudium auf bestimmte Rechtsgebiete (z.B. Steuerrecht, Medienrecht, Europarecht) ist aus den soeben genannten Gründen auch dann nicht sinnvoll, wenn der Vorbereitungsdienst aufgespalten wird. Dies gilt für die Vorbereitung sowohl auf den Anwaltsberuf als auch auf eine Tätigkeit im staatlichen Bereich. In beiden Fällen ist in der Regel während der Ausbildung noch nicht absehbar, in welchem Rechtsgebiet der Student später im Beruf tätig sein wird. Trotz der Aufspaltung wird deshalb auch im berufsfeldbezogenen Vorbereitungsdienst rechtsgebietsübergreifend ausgebildet werden. Das Masterstudium sollte inhaltlich darauf abgestimmt sein.

Wird der Vorbereitungsdienst für den staatlichen Bereich allerdings in einen solchen für die Justiz und einen für die Verwaltung aufgespalten, so wäre für Studenten, die letzteren anstreben, eine Konzentration auf das Verwaltungsrecht und auf speziell für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst erforderliche Fähigkeiten schon im Masterstudium denkbar. Im Hinblick darauf, dass wegen der Verflechtung der Rechtsgebiete auch ein Verwaltungsjurist über solide Kenntnisse z.B. im Zivilrecht verfügen sollte, würde aber auch hier einiges für ein einheitsjuristisches Masterstudium als grundsätzliche Voraussetzung für das Verwaltungsreferendariat sprechen, zumal im Masterstudium noch keine Gewissheit darüber besteht, ob später ein Ausbildungsplatz in der Verwaltung zur Verfügung stehen wird.

Folgt dem Masterstudium kein einheitlicher, sondern ein berufsfeldbezogener Vorbereitungsdienst, so wäre es allerdings denkbar, dass sich die Studenten schon im Masterstudium zwar nicht auf ein bestimmtes Rechtsgebiet, wohl aber auf ein bestimmtes Berufsfeld spezialisieren. So könnte etwa in einem "Anwalts-Masterstudium" das Recht schwerpunktmäßig aus der Sicht des Rechtsanwalts gelehrt werden. Interdisziplinäre Fähigkeiten, die im Rechtsanwaltsberuf von besonderer Wichtigkeit sind (z.B. Rhetorik und Verhandlungsmanagement), wären ebenfalls Gegenstand des Studiums.

Gegen eine Spezialisierung bereits im Hochschulstudium auf eine bestimmte Berufssparte spricht allerdings, dass sich die Studenten frühzeitig für ein bestimmtes Berufsfeld innerhalb der reglementierten Berufe entscheiden müssten, ohne zu wissen, ob sie nach dem Abschluss des Studiums einen Ausbildungsplatz in dieser Sparte finden werden. Auch die Durchlässigkeit zwischen den juristischen Berufen durch Nacherwerb von anderen Berufsbefähigungen würde bei einer frühzeitigen Spezialisierung weiter erschwert. Die Vorteile, die für den Einheitsjuristen sprechen, sollten -

wenn schon nicht für den Vorbereitungsdienst - jedenfalls für das Studium bewahrt werden. Auch ist das Recht für alle Berufssparten dasselbe, so dass eine Aufspaltung bereits während des Studiums nicht notwendig erscheint. Schließlich ist gerade der Rechtsanwalt der berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten (§ 3 Abs. 1 BRAO). Der Anwaltsvorbereitungsdienst muss damit - in gleicher Weise wie der derzeitige einheitliche Vorbereitungsdienst - die volle Breite des Rechts abdecken; es kann hier allenfalls auf eine Vertiefung spezifisch nicht-anwaltlicher Fertigkeiten verzichtet werden. Aus diesem Grund ist auch bei Aufspaltung der Vorbereitungsdienste eine schon im Hochschulstudium eintretende Spezialisierung auf bestimmte juristische Materien abzulehnen. Wie bereits oben dargestellt hat sich der Wissenschaftsrat für die Beibehaltung einer einheitsjuristischen Hochschulausbildung für die reglementierten juristischen Berufe ausgesprochen.⁴⁷⁶

Die vom Wissenschaftsrat befürwortete Aufspaltung des Masterstudiums in ein einheitsjuristisches für reglementierte Berufe und eines mit besonderer Profilbildung für nicht reglementierte Berufe führt bei einer anschließenden Aufspaltung des Vorbereitungsdienstes für reglementierte Berufe, bei der kein Anspruch auf einen Ausbildungsplatz im Anwaltsreferendariat besteht, allerdings dazu, dass voraussichtlich mehr Studenten das auf reglementierte Berufe vorbereitende Masterstudium wählen werden als später Ausbildungsplätze im Vorbereitungsdienst zur Verfügung stehen. Diese Studenten werden dann mit den Absolventen des "Profilbildenden" Masterstudiums um Arbeitsplätze in nicht reglementierten Berufen konkurrieren müssen. Unabhängig von der Frage, welchen Bedarf es überhaupt in diesem Bereich gibt, kann aber im Hinblick auf die universelle Einsetzbarkeit auch hier die einheitsjuristische Ausbildung ein Vorteil sein.

bb) Eingangsprüfung im Spartenmodell

Für die Frage der Notwendigkeit und verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer Eingangsprüfung für den Vorbereitungsdienst ist im "Spartenmodell" nach den jeweiligen Vorbereitungsdiensten zu unterscheiden:

(1) Einer Eingangsprüfung für ein allein auf den Staatsdienst vorbereitendes und deshalb am Bedarf ausgerichtetes Referendariat dürften keine verfassungsrechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Eine am staatlichen Bedarf orientierte Ausbildung ist verfassungsrechtlich unproblematisch.⁴⁷⁷ Für die Einstellung von Bewerbern in

⁴⁷⁶ Siehe auch Kapitel 6 III. 3. bb).

⁴⁷⁷ Vgl. Kapitel 6 II. 1. c) aa).

den Vorbereitungsdienst für den staatlichen Bereich kommt zu den oben⁴⁷⁸ bereits näher dargestellten Überlegungen für den einheitlichen Vorbereitungsdienst genannten, für eine staatliche Eingangsprüfung sprechenden Argumenten verstärkend hinzu, dass der Staat bei einer bedarfsorientierten Einstellung in den Vorbereitungsdienst mit dieser faktisch auch seine Auswahlentscheidung für die spätere Einstellung in den Staatsdienst trifft. Bei einem allein auf den Staatsdienst vorbereitenden Vorbereitungsdienst wäre die Eingangsprüfung nicht nur darauf gerichtet, die für die Ausbildung notwendige Befähigung festzustellen, sondern die qualifiziertesten Bewerber herauszufinden. Der Staat würde dabei nicht anders handeln als private Arbeitgeber, die die Bewerber einer einheitlichen Prüfung unterziehen.

Die Zuverlässigkeit und Transparenz von Prüfungsergebnissen als Kriterium für die fachliche Eignung (Art. 33 Abs. 2 GG) ist für den Staat hier somit von noch größerer Bedeutung. Er wird deshalb seine Entscheidung nicht auf der Basis von Hochschulprüfungen, sondern von eigenen Prüfungen treffen wollen. Eine solche Prüfung, welche den Anforderungen des Wettbewerbsprinzips genügt, dürfte in diesem Fall sogar geboten erscheinen.

Hinsichtlich der Überlegungen, als Voraussetzung für die Zulassung zur (staatlichen) Eingangsprüfung ein abgeschlossenes (einheitsjuristisches) Masterstudium zu verlangen, kann zunächst auf die obigen Ausführungen zum einheitlichen Vorbereitungsdienst verwiesen werden.⁴⁷⁹ Da es sich in diesem Fall um eine staatliche Bedarfsausbildung handelt, könnte die Eingangsprüfung inhaltlich ohne weiteres auch die Kenntnisse prüfen, welche die Bewerber schon im Hochschulstudium in den einschlägigen Bachelor- und Master-Prüfungen unter Beweis gestellt haben. Eine fortlaufende Überprüfung der Entwicklung der Qualität der Hochschulabschlüsse durch den Gesetzgeber, ob die notwendigen Kenntnisse für eine weitere Ausbildung schon mit dem Master-Abschluss erworben wurden, wäre in diesem Fall wohl nicht notwendig.

(2) Für die (nicht am Bedarf orientierte) Aufnahme in ein Anwaltsreferendariat bei Ersetzung der ersten Prüfung durch Bachelor- und Master-Abschlüsse muss danach unterschieden werden, ob dieses öffentlich-rechtlich oder privat-rechtlich ausgestaltet ist. Im Hinblick auf Art. 12 Abs. 1 GG müsste nachgewiesen werden, dass sich die Eignung des Bewerbers für das Anwaltsreferendariat durch eine Eingangsprüfung besser feststellen lässt als durch den Master-Abschluss.

⁴⁷⁸ Kapitel 6 III. 3 c) aa).

Im Falle einer öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung des Anwaltsreferendariats, bei der jedem geeigneten Bewerber durch den Staat oder einen von ihm bestimmten Träger der Ausbildung (z.B. Rechtsanwaltskammern) ein Ausbildungsplatz zur Verfügung gestellt werden muss, kommen die gleichen verfassungsrechtlichen Überlegungen zum Tragen, wie sie für den einheitlichen Vorbereitungsdienst dargelegt wurden. Die Eingangsprüfung hätte auch bei dieser Ausgestaltung des anwaltlichen Vorbereitungsdienstes unter staatlicher Verantwortung den Sinn, angesichts begrenzter Mittel die Funktionsfähigkeit der Anwaltsausbildung aufrecht zu halten. Die Entscheidung über die Einführung einer Eingangsprüfung hängt damit auch hier von den oben unter III. 3. c) dargestellten Überlegungen ab.

Bei der privat-rechtlichen Ausgestaltung des Anwaltsreferendariats wird - ähnlich der bestehenden Ausbildung für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer - nur aufgenommen, wer einen Ausbildungsplatz bei einem Rechtsanwalt nachweisen kann.

Entscheidend ist hier die Auswahlentscheidung des ausbildenden Rechtsanwalts, für die Art. 33 Abs. 2 GG (Auswahl nach Eignung, Befähigung, fachlicher Leistung) nicht gilt. Zwar kann der Erwerb der "Befähigung zum Rechtsanwalt" gesetzlich von bestimmten Voraussetzungen - z.B. vom Abschluss eines einheitsjuristischen Bachelor- und Masterstudiums - abhängig gemacht werden. Im Übrigen bleibt es aber den Ausbildungsanwälten selbst überlassen, auf welche Eigenschaften des Bewerbers sie besonderen Wert legen, welche Rolle dabei Inhalte und Prüfungsergebnisse im Hochschulstudium spielen und welche weiteren Voraussetzungen an eine Einstellung geknüpft werden.

Eine zusätzliche Eingangsprüfung müsste sich auch hier an Art. 12 Abs. 1 GG messen lassen. Nach der bereits dargestellten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts handelt es sich um eine subjektive Zulassungsvoraussetzung, die zum Schutz wichtiger Gemeinschaftsgüter zulässig ist. Eine ordnungsgemäße Rechtsanwaltsausbildung dürfte ein solches wichtiges Gemeinschaftsgut sein, da die Ausbildung beeinträchtigt wird, wenn sie durch ungeeignete Berufsanwärter belastet wird. Allerdings bliebe es grundsätzlich den jeweiligen ausbildenden Rechtsanwälten selbst überlassen, ob sie ihre Ausbildungskapazitäten auf die Ausbildung auch ungeeigneter Bewerber verwenden.

Die Eingangsprüfung darf sich dabei auch nur darauf beziehen, ob der Bewerber für die Anwaltsausbildung (nicht: Ausübung des Rechtsanwaltsberufs) geeignet ist. Wird eine solche Aufnahmeprüfung verlangt, müsste der Nachweis geführt werden, dass ein Teil der geprüften Rechtskandidaten mit Bachelor-/Master-Abschluss für die An-

⁴⁷⁹ Kapitel 6 III. 3 c) aa).

waltschaftsausbildung ungeeignet ist und dass sich die Eignung durch die Aufnahmeprüfung besser feststellen lässt.

In Anbetracht der ohnehin bestehenden Auswahlfreiheit der Ausbildungsanwälte ist schwer erkennbar, welchen Sinn eine solche Eingangsprüfung haben sollte. Auch im Bereich der Ausbildung der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer wird eine Eingangsprüfung nicht als erforderlich angesehen. Es bestehen daher erhebliche Bedenken an der Erforderlichkeit einer solchen subjektiven Berufszulassungsschranke im Bereich einer privatrechtlich organisierten Rechtsanwaltschaftsausbildung.

Eine anwaltliche Aufnahmeprüfung mit dem Ziel, den Zugang zum Anwaltsberuf vom Bedarf an neuen Anwälten abhängig zu machen, lässt sich nur über eine objektive Zulassungsschranke, die mit den persönlichen Eigenschaften und Möglichkeiten des Berufsbewerbers nichts zu tun hat, erreichen. Eine derartige Schranke ist nur zur Abwehr einer nicht anders abwendbaren, nachweisbaren oder höchstwahrscheinlichen schweren Gefahr für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut zulässig (BVerfGE 7, 377/408 f; 11, 168/183; 25 1, 22). Ein derartiger Nachweis, dass durch die unbeschränkte Zulassung weiterer Anwälte die Existenz des anwaltlichen Berufsstandes und die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege insgesamt gefährdet wären, lässt sich nicht führen. Gegen die Annahme, dass die Gefahr des ruinösen Wettbewerbs allgemein bei wichtigen Berufszweigen eine Zugangsbeschränkung rechtfertigen kann, spricht zudem, dass dies im Ergebnis auf eine generelle staatliche Berufsplanung und -lenkung hinauslaufen würde. Eine derartige dirigistische Befugnis des Staates ist den Wertvorstellungen des GG völlig fremd.

cc) Ausbildungsdauer

Der (berufsfeldbezogene) Vorbereitungsdienst, der sich an das fünfjährige Bachelor- und Masterstudium anschließt, könnte im Hinblick auf die gezielte Vorbereitung auf ein bestimmtes Berufsfeld gegenüber der zweijährigen Ausbildung im heutigen einheitlichen Vorbereitungsdienst möglicherweise verkürzt werden. Andererseits wäre für eine Eingangsprüfung zusätzliche Zeit für Vorbereitung und Durchführung einzuberechnen.⁴⁸⁰ Insgesamt könnte sich damit die Gesamtausbildung für die reglementierten juristischen Berufe auch in diesem Modell möglicherweise sogar deutlich verlängern, wenn eine Eingangsprüfung für erforderlich angesehen werden würde.

Dies könnte ein Grund dafür sein, sich im Falle der Einführung einer Bachelor-/ Masterstruktur im Jurastudium und der Abschaffung der ersten Prüfung für das "Spar-

tenmodell" mit der Maßgabe auszusprechen, für die Rechtsanwaltsausbildung auf eine Eingangsprüfung zu verzichten. Ist nämlich im Anschluss an das Studium nur eine Eingangsprüfung für den Vorbereitungsdienst für den staatlichen Bereich erforderlich, in den ohnehin nur wenige Bewerber aufgenommen werden, so erlangt der Bachelor- und Master-Abschluss für alle übrigen reglementierten Berufe diejenige Bedeutung und Akzeptanz, die ihm die Befürworter dieser Struktur auch zumessen wollen.

d) Anerkennung ausländischer Abschlüsse im Spartenmodell

Soweit auch im Spartenmodell eine Eingangsprüfung stattfindet, kann wegen der Anerkennung ausländischer (Master-) Abschlüsse auf die obigen Aussagen zur Eingangsprüfung im einheitlichen Vorbereitungsdienst verwiesen werden.⁴⁸¹

Wird dagegen im Spartenmodell für den Bereich der Rechtsanwaltsausbildung auf eine allgemeine Eingangsprüfung verzichtet (bzw. muss aus verfassungsrechtlichen Gründen auf eine solche verzichtet werden), stellen sich grundlegend neue Fragen der Zulassung europäischer Hochschulabsolventen zur Rechtsanwaltschaft.

Der erfolgreiche Abschluss eines konsekutiven Bachelor- und Masterstudiums würde im Spartenmodell eine Zulassungsvoraussetzung für die Aufnahme in das anwaltliche Ausbildungsverhältnis, für die sich anschließende Anwaltsprüfung und damit für die Aufnahme in die Rechtsanwaltschaft bilden. Die Zulassung von Bewerbern mit juristischen Universitätsabschlüssen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union richtet sich nach den Grundsätzen der "Morgenbesser-Entscheidung" des EuGH vom 13.11.2003 (Rs C-313/01), da der in einem privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis stehende Anwaltsanwärter als "Arbeitnehmer" im Sinne des Art. 39 EGV anzusehen sein dürfte. Darüber hinaus geht es für den ausländischen Bewerber mittelbar auch um die Aufnahme der anwaltlichen Berufstätigkeit im Inland. Eine Zurückweisung von Bewerbern mit einem europäischen Diplom bedarf einer umfassenden Prüfung im Einzelfall, ob und inwieweit die durch das ausländische Diplom (und möglicherweise entsprechende Berufserfahrung) belegten Kenntnisse und Fähigkeiten die für die Aufnahme der Tätigkeit als Anwaltsreferendar oder als Rechtsanwalt erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllen.

Sollte im Spartenmodell der Zugang grundsätzlich nur Absolventen deutscher (Bachelor- und Master-) Abschlüsse vorbehalten sein, müsste eine Gleichwertigkeitsprü-

⁴⁸⁰ Siehe oben Kapitel 6 VI. 1.

⁴⁸¹ S. oben in Kapitel 6 III 3.d).

fung im Rahmen einer selbständigen Einzelfallprüfung erfolgen. Deren Ausgestaltung im Einzelnen hinge wiederum von der jeweiligen Ausgestaltung des Anwaltsvorbereitungsdienstes ab.

Denkbar wäre aber auch, ausländische Bewerber mit (europäischem) juristischem Master-Abschluss allgemein zur Rechtsanwaltsausbildung zuzulassen und erst mit der für alle Bewerber gleichermaßen erforderlichen anwaltlichen Abschlussprüfung deren Leistungsstand festzustellen. Für die ausländischen Bewerber wäre die Abschlussprüfung damit zugleich eine nachgeholt Gleichwertigkeitsprüfung ihres Diploms. Nach diesem Modell wäre es letztlich eine Frage des Marktes, ob Absolventen mit ausländischen Diplomen einen ausbildungsbereiten Rechtsanwalt finden. Damit würden für die Rechtsanwaltsausbildung in Deutschland die europäischen Hochschulsysteme in einen unmittelbaren Wettbewerb treten.

4. Weitere alternative Modelle zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst

In der letzten Reformdebatte sind weitere Alternativen zur Juristenausbildung diskutiert worden. Unter denjenigen Modellen, die an einem Vorbereitungsdienst festhalten, fanden sich neben der herkömmlichen Einheitsausbildung und der Spartenausbildung auch das "Y-Modell", bei dem sich der Vorbereitungsdienst in eine einheitliche und sodann in eine spartenbezogene Ausbildungsphase gliedert, und das Modell einer verkürzten Einheitsausbildung im Vorbereitungsdienst und einer sich erst nach der Prüfung anschließenden gesonderten Berufsanlernphase. Da in beiden Fällen der Staat zunächst eine einheitliche Ausbildung für alle Referendare übernimmt, wären auf diese Modelle für die Frage des Verhältnisses von Master zum Vorbereitungsdienst die oben unter II. 3. angestellten Erwägungen übertragbar.

5. Zweite juristische Staatsprüfung, Abschlussprüfung und Berufseinstieg in die reglementierten juristischen Berufe

a) Zweite juristische Staatsprüfung als maßgebliche Qualifikation im geltenden Recht und künftig beim einheitlichen Vorbereitungsdienst

Die zweite juristische Staatsprüfung soll feststellen, ob die Rechtsreferendare das Ziel der Ausbildung, in der Rechtspraxis, soweit erforderlich nach einer Einarbeitung, eigenverantwortlich tätig werden zu können und den vielfältigen und wechselseitigen Anforderungen der Gesellschaft gerecht zu werden, erreicht haben. Die Prüfung ist zugleich Anstellungsprüfung im Sinne der Beamtengesetze. Die schriftlichen Leistungen der zweiten Juristischen Staatsprüfung sind zwischen dem 18. und dem 21. Ausbildungsmonat zu erbringen. Sie beziehen sich mindestens auf die Ausbildung

bei den Pflichtstationen. Die mündlichen Leistungen beziehen sich auf die gesamte Ausbildung (§ 5d Abs. 3 DRiG). Nur das bestandene Zweite Staatsexamen berechtigt - wie bereits ausgeführt - zum Zugang zu den reglementierten juristischen Berufen.

b) Zweite juristische Staatsprüfung (ZJS) und Spartenmodell

Im Spartenmodell entfällt eine einheitliche (Staats-)Prüfung am Ende der praktischen Ausbildungszeit. Vielmehr müsste in jedem Berufsfeld, in dem eine praktische Ausbildung erfolgt, eine gesonderte Schlussprüfung stattfinden, welche dann die Zulassung zu dem gewählten Beruf eröffnet.

aa) Staatlicher Vorbereitungsdienst

Für den staatlichen Vorbereitungsdienst, der sowohl für die Justiz als auch für die Verwaltung ausbildet, würden sich im Vergleich zur ZJS keine grundlegenden Änderungen ergeben.

Der Prüfungsstoff im Bereich der Pflichtstationen würde mit der Maßgabe erhalten bleiben, dass eine rechtsanwaltsbezogene Ausbildung (vgl. § 5b Abs. 2 Nr. 4 DRiG) weitgehend entfallen dürfte. Hinsichtlich der möglichen Gegenstände der Wahlstation (§ 5b Abs. 2 DRiG) und deren Prüfung (§ 5d Abs. 3 S. 4 DRiG) dürften nur noch diejenigen Stoffgebiete Gegenstand der Ausbildung sein, welche auch für die spätere staatliche Verwendung der Referendare konkret von Bedeutung sind.

Mit einer Aufspaltung des Vorbereitungsdienstes wird sich allerdings die Bedeutung der ZJS verändern. Die maßgebliche Auswahlentscheidung des Staates wegen seiner künftigen Richter, Staatsanwälte und Verwaltungsbeamten (sowie Notare) dürfte sich auf die neu zu schaffende Eingangsprüfung verlagern. Das Ergebnis der bestandenen ZJS hätte dagegen wohl in erster Linie nur noch Bedeutung für die konkrete spätere Verwendung im Staatsdienst. Damit verbunden wäre eine frühzeitige Entscheidung der Studierenden, welchen beruflichen Weg sie einschlagen möchten. Die im geltenden System bestehende Möglichkeit, aufgrund der Erfahrungen in den einzelnen Stationen der praktischen Ausbildung die berufliche Orientierung vorzunehmen, dürfte jedenfalls erheblich eingeschränkt werden.

bb) Anwaltlicher Vorbereitungsdienst

Im Bereich des Anwaltsreferendariats könnte eine anwaltliche Abschlussprüfung an die Stelle der zweiten Juristischen Staatsprüfung treten.

Das Erfordernis einer Abschlussprüfung nach Beendigung der berufspraktischen Ausbildung berührt das Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG). Es handelt sich im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts um eine subjektive Zulassungsvoraussetzung.⁴⁸² Die Aufnahme der Berufstätigkeit als Rechtsanwalt wird von Kenntnissen abhängig gemacht, die der Rechtskundige in einer besonderen Prüfung nachzuweisen hat. Allgemein entspricht eine solche Zulassungsbeschränkung dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Wird als subjektive Voraussetzung für die Zulassung zur Berufsausübung lediglich der in einer bestimmten Prüfung zu erbringende Nachweis des fachlichen Könnens verlangt, so handelt es sich um die mildeste, den Berufsanwärter am wenigsten belastende Form des Eingriffs in die freie Berufswahl.⁴⁸³

Eine anwaltliche Abschlussprüfung wäre auch nicht mit Blick auf andere Rechtsordnungen, bei denen die Berufszulassung zur Anwaltschaft unmittelbar im Anschluss an die praktische Ausbildung erfolgen kann (z.B. Rechtslage in England und Wales), unverhältnismäßig. Eine Eingangsprüfung zu einem Anwaltsreferendariat könnte, soweit sie überhaupt zulässig wäre, nur die fachliche Eignung für die sich anschließende Ausbildung feststellen. Eine am Ende der Ausbildung stehende Abschlussprüfung, mit der festgestellt wird, ob die Bewerber das Ziel der Anwaltsausbildung erreicht haben, erscheint zur Sicherstellung der im Interesse einer geordneten Rechtspflege und der rechtsuchenden Bevölkerung erforderlichen hohen beruflichen Kompetenz der Anwaltschaft auch künftig unabdingbar. Eine derartige Abschlussprüfung ist derzeit auch bei den Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern vorgesehen, ohne dass diesbezüglich verfassungsrechtliche Bedenken erhoben worden wären.

cc) Durchlässigkeit zwischen den Berufsfeldern

Auch nach Einführung einer Spartenausbildung ist die Durchlässigkeit zwischen den Berufsfeldern zu gewährleisten. Dies liegt sowohl im Interesse der individuell betroffenen Berufsträger als auch im öffentlichen Interesse der Rechtspflege und Rechtskultur.

Im Rahmen des Spartenmodells sind daher bei der Ausgestaltung der Berufsordnungswege (Anrechnung von Leistungen im Vorbereitungsdienst des anderen Berufsfeldes; Berücksichtigung von praktischer Berufserfahrung; Erlass bestimmter Prüfungsleistungen) zu eröffnen, um auch nachträglich die Zulassung zu einem anderen reglementierten Beruf zu erhalten.

⁴⁸² BVerfGE 79, 212/218.

⁴⁸³ BVerfGE 13, 97/115.

6. Verfassungsrechtliche Anforderungen an die anwaltliche Abschlussprüfung im Spartenmodell

a) Notwendigkeit einer Abschlussprüfung

aa) Qualitätssicherung

Eine anwaltliche Abschlussprüfung dient der Qualitätssicherung, da sie überprüft, ob die Kandidaten während der Ausbildung die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten für die selbständige Berufsausübung erworben haben. Sie ist - wie soeben ausgeführt - verfassungsrechtlich zulässig.

bb) Durchlässigkeit zwischen den Berufsgruppen

Eine Abschlussprüfung, die den unmittelbaren Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts eröffnet, könnte, je nach Ausgestaltung, auch eine Brücke bilden, um den späteren Wechsel zwischen den Berufssparten zu ermöglichen.

cc) Gleichwertigkeit der reglementierten juristischen Berufe

Eine anwaltliche Abschlussprüfung, die inhaltlich und im Schwierigkeitsgrad den (staatlichen) (Schluss-) Prüfungen (Zweites Juristisches Staatsexamen) in den anderen Berufssparten entspricht, stellt auch in Zukunft sicher, dass alle Vertreter der reglementierten juristischen Berufe über eine qualitativ hochwertige und im Grundsatz gleichwertige Ausbildung verfügen. Auf diese Weise lassen sich die Nachteile, die mit dem Wegfall der einheitsjuristischen Ausbildung und der gemeinsamen zweiten Juristischen Staatsprüfung verbunden sind, zumindest teilweise ausgleichen.

b) Ausgestaltung der Abschlussprüfung

aa) Grundlagen und Träger der Abschlussprüfung

Im Spartenmodell müsste geprüft werden, ob die Abschlussprüfung für die Rechtsanwaltsanwärter in der Verantwortung der Anwaltschaft stehen kann. Dies würde praktisch bedeuten, dass es Aufgabe der Rechtsanwaltskammern wäre, die erforderlichen Prüfungsordnungen zu erlassen und die Abschlussprüfungen durchzuführen.

(1) Erlass von Prüfungsordnungen

Art. 12 Abs. 1 GG gebietet zwar nicht, dass Regelungen, die die Berufsfreiheit beschränken, ausschließlich durch den staatlichen Gesetzgeber oder durch die vom Gesetzgeber ermächtigte staatliche Exekutive getroffen werden müssen. Vielmehr sind solche Regelungen innerhalb bestimmter Grenzen auch in Gestalt von Satzungen zulässig, die von einer mit Autonomie ausgestatteten Körperschaft erlassen werden. Indessen müssen die statusbildenden Normen durch Gesetz oder auf Grundlage einer gesetzlichen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geregelt werden.⁴⁸⁴

Zu den statusbildenden Normen gehören auch die Vorschriften, welche die Leistungsanforderungen einer den Berufszugang vermittelnden Abschlussprüfung festlegen und die Maßstäbe bestimmen, nach denen die erbrachten Leistungen zu bewerten sind.⁴⁸⁵ Dies bedeutet, dass es den Rechtsanwaltskammern nicht überlassen werden darf, die Prüfungsordnung für die anwaltliche Abschlussprüfung im Satzungswege zu erlassen.

(2) Durchführung der Abschlussprüfung

Es ist weiter verfassungsrechtlich zu prüfen, ob die Durchführung der Abschlussprüfung auf die Rechtsanwaltskammern übertragen werden kann.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG steht es dem Gesetzgeber grundsätzlich frei, öffentliche Aufgaben unmittelbar oder mittelbar durch Körperschaften des öffentlichen Rechts erfüllen zu lassen, also staatliche Aufgaben auf Selbstverwaltungskörperschaften zu delegieren.⁴⁸⁶ Wie der Staat öffentliche Aufgaben erledigen lassen will, ist im allgemeinen Sache seines freien Ermessens, freilich bis zu einem gewissen Grade auch von Eigenart und Gewicht der einzelnen Aufgabe abhängig.⁴⁸⁷ Das BVerfG hat sich bislang nicht ausdrücklich dazu geäußert, welche konkreten Schranken dem Gesetzgeber bei der Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf Körperschaften des öffentlichen Rechts gesetzt sind. Gewisse Gestaltungsgrenzen ergeben sich aber aus seiner Rechtsprechung zu den so genannten ministerialfreien Räumen, d. h. Verwaltungsbereichen, die nicht dem Weisungsrecht der Staatsleitung unterliegen. Die Entscheidungen hatten ihre Grundlage allerdings stets in Fällen aus der unmittelbaren Staatsverwaltung oder Kommunalverwaltung. Ursprünglich vertrat das BVerfG eine eher großzügige Haltung gegenüber ministerialfreien Räumen, die es

⁴⁸⁴ BVerfGE 33, 125/163; 64, 208/214 f.; 76, 171/185.

⁴⁸⁵ BVerfGE 84, 134/145; 84, 51/72.

⁴⁸⁶ BVerfGE 10, 89/102; 15, 135/242; 21, 362/370; 68, 193/213.

nur in Angelegenheiten von politischem Gewicht ausdrücklich für unzulässig erklärte.⁴⁸⁸

In jüngerer Zeit leitet das BVerfG dagegen, gestützt auf Ausführungen von Böckenförde,⁴⁸⁹ aus dem Demokratieprinzip die Forderung ab, dass jedem Amtswalter ein bestimmtes Maß an demokratischer Legitimation zukommen muss. Akte der Staatsgewalt müssten sich stets auf den Willen des Volkes zurückführen lassen und ihm gegenüber verantwortet werden.⁴⁹⁰ Organe und Amtswalter bedürften mithin zur Ausführung von Staatsgewalt einer Legitimation, die - als eine demokratische - auf die Gesamtheit der Staatsbürger, das Volk zurückgehe, jedoch regelmäßig nicht durch unmittelbare Volkswahl erfolgen müsse.

Ob auch Selbstverwaltungskörperschaften die vom BVerfG aufgestellten Legitimationsanforderungen erfüllen müssen, lässt sich der Rechtsprechung nicht eindeutig entnehmen. Dies dürfte jedoch zu verneinen sein. Würden die genannten Grundsätze auf Träger der Selbstverwaltung uneingeschränkt Anwendung finden, wäre ein großer Teil dieser Verwaltung verfassungswidrig, was nicht den Intentionen des BVerfG entsprechen dürfte. Auch Böckenförde macht in seinen maßgeblichen Ausführungen eine Ausnahme zugunsten der Selbstverwaltung.⁴⁹¹ Bei der funktionalen Selbstverwaltung, d.h. der auf bestimmte funktionsbezogene Aufgaben ausgerichteten Selbstverwaltung, zu der auch die Rechtsanwaltskammern gehören, werde die demokratische Legitimation allein als sachlich-inhaltliche Legitimation über das staatliche Gesetz und die im ihm enthaltenen steuernden Regelungen sowie die demokratisch verantwortlich ausgeübte staatliche Aufsicht vermittelt.⁴⁹² Damit bleibe ein Defizit der demokratischen Legitimation. Unter dem Blickpunkt des demokratischen Prinzips könne die funktionale Selbstverwaltung daher nicht beliebig erweitert oder ausgestaltet werden. Ihre Ausgestaltung unterliege vielmehr einer Eingrenzung in zweifacher Hinsicht: Aufgaben, Organisation und Befugnisse der Träger der funktionalen Selbstverwaltung müssten in weitem Umfang gesetzlich geregelt sein und sich tendenziell auf die eigenen Angelegenheiten der in solchen Einrichtungen organisatorisch Zusammengefassten beschränken; sie dürften nicht mit Aufgaben betraut werden, die in relevanter Weise die Allgemeinheit betreffen oder sonst von politischer

⁴⁸⁷ BVerfGE 17, 371/377.

⁴⁸⁸ BVerfGE 9, 268/282; 22, 106/113.

⁴⁸⁹ Böckenförde, Handbuch des Staatsrechts, Band I, 1987, § 22 Rdnr. 11 ff.

⁴⁹⁰ BVerfGE 83, 60/72; 93, 37/66.

⁴⁹¹ Böckenförde, Handbuch des Staatsrechts, Band I, 1987, § 22 Rdnr. 24.

⁴⁹² Böckenförde, Handbuch des Staatsrechts, Band I, 1987, § 22 Rdnr. 33 f..

Tragweite sind. Daneben sei eine demokratisch verantwortliche staatliche Rechtsaufsicht unabdingbar.

Eine herabgesetzte demokratische Legitimation genügt nach dieser Ansicht somit nur bei einem begrenzten Kreis von Aufgaben. Die Durchführung von Abschlussprüfungen dürfte diesem Kreis nicht zuzurechnen sein. Zum einen stellt die Abnahme einer berufsqualifizierenden Prüfung keine eigene Angelegenheit der in den Rechtsanwaltskammern zusammengefassten Rechtsanwälte dar. Sie betrifft angehende Rechtsanwälte und damit Nichtmitglieder. Auch nach dem DAV-Modell wären aber die Anwaltsanwärter nur stimmrechtslose und damit keine "vollwertigen" Mitglieder der Rechtsanwaltskammern. Regelungen gegenüber Nichtmitgliedern (Berufsanwärttern) überschreiten den Bereich der reinen Selbstverwaltung.⁴⁹³

Zum anderen berührt die Durchführung der Anwaltsprüfung erhebliche Allgemeininteressen. Der Rechtsanwalt ist ein Organ der Rechtspflege (§ 3 Abs. 1 BRAO). Diese unterliegt der Verantwortung des Staates. Es besteht damit ein gewichtiges öffentliches Interesse daran, dass eine qualifizierte und personell ausreichend besetzte Anwaltschaft vorhanden ist. Da Qualität und Quantität der Anwaltschaft bei Umgestaltung der Juristenausbildung über die einheitliche Abschlussprüfung gesteuert werden, läge ihre sachgerechte Durchführung in besonderer Weise im öffentlichen Interesse.

Auch wenn Böckenfördes Ausführungen darauf hindeuten, erscheint es doch zu weitgehend, aus dem Vorstehenden zu schließen, dass die Durchführung von Abschlussprüfungen unter keinen Umständen durch die Rechtsanwaltskammern organisiert werden darf. Böckenförde leitet die von ihm aufgezeigten Grenzen einer Aufgabenübertragung aus dem Legitimationsdefizit der Selbstverwaltungskörperschaften ab. Erfüllen deren Organe oder Amtsträger aber die vom BVerfG aufgestellten Legitimationsanforderungen, so dürfte auch eine Delegation von anderen als reinen Selbstverwaltungsaufgaben an sie möglich sein.

Allerdings könnte auch Art. 33 Abs. 4 GG einer Übertragung von Prüfungsbefugnissen auf die Rechtsanwaltskammern entgegenstehen. Nach Art. 33 Abs. 4 GG ist die Ausübung hoheitlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Beamten vorbehalten. Die Abnahme von Prüfungen wäre als Maßnahme im Rahmen der Eingriffsverwaltung eine derartige hoheitliche Aufgabe, die bei ihrer Übertragung auf die Rechtsanwaltskammern jedoch nicht durch Beamte wahrgenommen würde. Entscheidend wäre daher, ob eine zulässige Ausnahme vom Funktionsvorbehalt des Art.

33 Abs. 4 GG vorläge. Wann eine solche Ausnahme gegeben ist, ist derzeit ungeklärt, da sich das BVerfG bislang kaum mit Art. 33 Abs. 4 GG zu befassen hatte. Fest steht nach der Rechtsprechung des BVerfG⁴⁹⁴ lediglich, dass die Übertragung hoheitlicher Befugnisse in größerem Umfang auf Nichtbeamte mit dem Grundgesetz nicht vereinbar wäre. Konkrete Kriterien hinsichtlich des zulässigen Umfangs einer Durchbrechung des Funktionsvorbehaltes hat das BVerfG bislang nicht entwickelt. Ob die vollständige Übertragung eines recht kleinen Aufgabenkreises der Hoheitsverwaltung auf Nicht-Beamte sich innerhalb der Ausnahmemöglichkeit des Art. 33 Abs. 4 GG bewegen würde, lässt sich nicht sicher voraussagen.

bb) Zusammensetzung des Prüfungsausschusses bei der Abschlussprüfung

Bei der Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse ist ebenfalls Art. 12 GG zu beachten. Die Durchführung von Prüfungen ist eine anspruchsvolle und schwierige Verwaltungsaufgabe. Die Steuerung der Prüfungsentscheidungen durch die Prüfungsordnungen, also durch Vorgaben des Gesetz- oder Ordnungsgebers, ist nur bedingt möglich. Prüfungsanforderungen und Prüfungsergebnisse werden auch durch die persönlichen Vorstellungen und Wertungen der Prüfer bestimmt. Deshalb ist es mit Blick auf Art. 12 Abs. 1 GG problematisch, wenn als Prüfer nur Berufsangehörige eingesetzt werden. Es besteht die Gefahr, dass in diesem Fall die Prüfungsanforderungen und Prüfungsergebnisse zum Nachteil der Berufsanfänger zu sehr von den Vorstellungen und Interessen der Berufsangehörigen beeinflusst werden.

Nach den oben dargestellten Ausführungen des BVerfG und von Böckenförde wirken zur Legitimation staatlichen Handelns grundsätzlich zwei Elemente zusammen: Das organisatorisch-personelle und das sachlich-inhaltliche. Die organisatorisch-personelle Legitimation besteht in einer ununterbrochenen, auf das Volk zurückzuführenden Legitimationskette für die mit der Wahrnehmung staatlicher Angelegenheiten betrauten Amtswalter.⁴⁹⁵ Die sachlich-inhaltliche Legitimation kann zum einen durch Gesetzesbindung zum anderen durch sanktionierte Verantwortlichkeit hergestellt werden.⁴⁹⁶ Letztere beiden Aspekte stehen in einer Wechselwirkung zueinander. Entfallen demokratische Verantwortlichkeit und Weisungsabhängigkeit, so ist eine strenge Bindung an das Gesetz ohne eigenen Gestaltungsspielraum das notwendige Korrelat. Umgekehrt, wo das Gesetz nicht Ziel und Inhalt, sondern nur Rahmen und

⁴⁹³ BVerfGE 33, 125/160)

⁴⁹⁴ BVerfGE 9, 268/284.

⁴⁹⁵ Böckenförde, Handbuch des Staatsrechts, Band I, 1987, § 22 Rdnr. 16.

⁴⁹⁶ Böckenförde, Handbuch des Staatsrechts, Band I, 1987, § 22 Rdnr. 21.

Grenze staatlichen Handelns bezeichnet, sind Verantwortlichkeit und Weisungsabhängigkeit grundsätzlich unerlässlich, um die demokratische Legitimation nach der sachlich-inhaltlichen Seite herzustellen. Nach Böckenförde⁴⁹⁷ können allerdings ausnahmsweise aus zwingenden Gründen sowohl die strenge Gesetzesbindung als auch die Weisungsabhängigkeit fehlen. Als Beispiel nennt er das Prüfungswesen.⁴⁹⁸ Auf eine sachlich-inhaltliche Legitimation kann daher bei den Prüfungsausschüssen - bzw. Prüfungskommissionen zur Durchführung der Anwaltsprüfung - verzichtet werden. Unentbehrlich erscheint jedoch eine organisatorisch-personelle Legitimation. Diese haben Berufsvertreter nicht aufzuweisen, wenn sie von den Rechtsanwaltskammern als Prüfer bestellt werden. Die Rechtsanwaltskammern können keine demokratische Legitimation vermitteln, da die Kammervorstände selbst nicht demokratisch legitimiert sind. Sie werden durch Kammermitglieder gewählt und können ihre Legitimation daher nicht von einer auf das Staatsvolk zurückgehenden Kette ableiten. Ein abstrakte Legitimation der jeweiligen von der Kammer bestellten Prüfer durch das Gesetz reicht nicht aus. Es bedarf stets einer auf die individuellen Amtsträger bezogenen Legitimation.⁴⁹⁹

Eine organisatorisch-personelle Legitimation könnte zum einen dadurch hergestellt werden, dass die Prüfer von der Landesjustizverwaltung bestellt werden. Nach der von Böckenförde vertretenen Auffassung⁵⁰⁰ wäre zum anderen aber auch eine gemischte Besetzung der Prüfungsausschüsse in der Weise zulässig, dass ein Teil der Prüfer von der Rechtsanwaltskammer und ein Teil von der Staatsverwaltung entsandt würde. Dabei müssten die demokratisch legitimierten Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses allerdings die Mehrheit stellen und die Entscheidungen darüber hinaus wohl auch von einer Mehrheit der so legitimierten Mitglieder getragen werden.⁵⁰¹

Danach könnte eine Prüfung wohl durch die Rechtsanwaltskammern abgenommen werden, zumindest der überwiegende Teil der Prüfer muss jedoch von der Staatsverwaltung entsandt werden.

Der EuGH hatte sich in der Rechtssache Mauri (Beschluss vom 17.02.2005, Rechtssache Mauri ./ Ministero della Giustizia, C-250/03) mit der italienischen Regelung über die Zusammensetzung eines Prüfungsausschusses für das Staatsexamen zu

⁴⁹⁷ Böckenförde, Handbuch des Staatsrechts, Band I, 1987, § 22 Rdnr. 22.

⁴⁹⁸ Böckenförde, Handbuch des Staatsrechts, Band I, 1987, § 22 Rdnr. 22.

⁴⁹⁹ Böckenförde, Handbuch des Staatsrechts, Band I, 1987, § 22 Rdnr. 16.

⁵⁰⁰ Böckenförde, Handbuch des Staatsrechts, Band I, 1987, § 22 Rdnr. 19.

befassen, das zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs berechtigt. Der Prüfungsausschuss setzte sich aus zwei Richtern, einem Professor der Rechtswissenschaft und zwei von den Rechtsanwaltskammern vorgeschlagenen Anwälten zusammen. Der EuGH überprüfte diese Form der Berufszulassungsregelung anhand der Wettbewerbsregeln des EG-Vertrages. Nach der italienischen Regelung sind die Anwälte, die stets Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Prüfungsgremiums sind, Mitglieder einer Kammer, die sich in dem Gerichtsbezirk befindet, in dem die Prüfung abgelegt wird. Häufig trifft diese Voraussetzung auch für den Professor zu. Der EuGH stellte dazu fest, dass diese Konstellation dazu führen kann, dass die Rechtsanwaltskammern den Zugang zum Beruf beliebig zahlenmäßig begrenzen könnten, anstatt nur auf die Qualität des Prüflings abzustellen, um so die Interessen der bereits den Anwaltsberuf ausübenden Personen zu schützen. Gleichwohl hält der EuGH vorliegend einen Wettbewerbsverstoß nicht für gegeben, da der Staat die Verantwortung für die Entscheidung über den Zugang zum Beruf nicht vollständig aus seiner Verantwortung entlassen habe. Aufgrund der beiden Richter im Prüfungsausschuss sowie weiterer Kontroll- und Weisungsbefugnisse des Justizministeriums bestehe im Einzelfall ausreichender Einfluss auf das Prüfungsverfahren.

Der Entscheidung des EuGH dürfte aber im Umkehrschluss zu entnehmen sein, dass eine Besetzung des Prüfungsausschusses ausschließlich durch Rechtsanwälte (zumal wenn diese aus dem Bezirk stammen, in dem die Prüfung abgenommen wird) gegen europarechtliche Vorschriften verstoßen dürfte. Allerdings scheint der EuGH nicht zu verlangen, dass der überwiegende Teil der Prüfer von der Staatsverwaltung entsandt sein muss.

cc) Rechtsschutz gegen Prüfungsentscheidungen

Gegen die Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen in der anwaltlichen Abschlussprüfung ist schließlich der staatliche Rechtsschutz zu eröffnen. Das Prüfungsverfahren der anwaltlichen Abschlussprüfung berührt unmittelbar den Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG. Es müssen daher auch im Spartenmodell die gleichen hohen Anforderungen an die Chancengleichheit und Prüfungsgerechtigkeit gestellt werden, wie es bislang bei der ersten und zweiten Juristischen Staatsprüfung der Fall ist.

III. Konsequenzen aus dem Bologna-Prozess für die Spartenausbildung

Ist es nach den vorangegangenen Ausführungen grundsätzlich möglich, eine nach Berufssparten getrennte Ausbildung durchzuführen, fragt sich, ob der Bologna-

⁵⁰¹ S. BVerfGE 93, 37/72.

Prozess Argumente mit sich bringt, die für eine Abkehr von der bisherigen einheitsjuristischen Ausbildung im Vorbereitungsdienst sprechen. Im Folgenden werden zunächst die für und gegen das Spartenmodell sprechenden Überlegungen überblicksartig dargestellt, um sodann den bologna-spezifischen Implikationen nachzugehen.

1. Argumente für und gegen eine Spartenausbildung - Überblick

Mit der Einführung des Spartenmodells würden sowohl der Einheitsjurist als auch die staatliche Monopolausbildung abgeschafft. Die Argumente, die für und gegen ein solches Modell sprechen, sind bereits aus früheren Reformdiskussionen hinlänglich bekannt.⁵⁰² Die wichtigsten seien deshalb hier nur kurz wiederholt:

a) Argumente gegen eine Spartenausbildung

Gegen ein Spartenmodell und für die Beibehaltung der einheitsjuristischen Ausbildung sprechen folgende Überlegungen:

- **Breite berufliche Qualifikation, Flexibilität, Durchlässigkeit zwischen den juristischen Berufen**

Der Einheitsjurist ist flexibel und aufgrund seiner universellen Ausbildung in allen juristischen Aufgabengebieten einarbeitungsfähig und vielseitig einsetzbar. Dies erhöht seine Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Der weit überwiegende Teil der Absolventen behält eine berufliche Perspektive. Niemand wird gezwungen, sich für oder gegen eine bestimmte Berufssparte zu entscheiden, bevor er sie kennen gelernt hat. Die Durchlässigkeit zwischen den juristischen Berufen bleibt das gesamte Berufsleben hindurch gewährleistet.

- **Kommunikation zwischen den juristischen Fachprofessionen**

Entfremdungen und Gegensätze zwischen den juristischen Fachprofessionen treten in Deutschland in weit geringerem Maße auf als z.B. in den romanischen Ländern. Die gemeinsame Ausbildung ist eine wichtige Verständigungsbasis im späteren Berufsleben: „Wer dieselbe Sprache spricht, wird sich schneller einig. Gerade der Wirtschaftsjurist (...) kennt (...) die Verständigungsschwierigkeiten zwischen Juristen, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern“.⁵⁰³

- **Soziale Gründe**

⁵⁰² S. zusammenfassend: "Denkbare Alternativen zur derzeitigen Juristenausbildung in der Bundesrepublik Deutschland", Bericht des Ausschusses der Justizminister zur Koordinierung der Juristenausbildung vom 30.4.1998, S. 62 ff., 106 ff.

Die deutsche Juristenausbildung ist im internationalen Vergleich die sozialste. Sie ermöglicht jedermann ohne Rücksicht auf Einkommen, Stand oder persönliche Beziehungen den Erwerb der Zugangsberechtigung zu jedem juristischen Beruf.

- **Ungewisse Zahl von Rechtsanwalts-Ausbildungsplätzen**

Je länger die Ausbildung bei einem Rechtsanwalt dauert und je höher dessen eigene finanzielle Beteiligung an den Ausbildungskosten ist, desto weniger Ausbildungsplätze werden zur Verfügung stehen. Deren Anzahl ist also jedenfalls unsicher.

- **Vergabe von Ausbildungsplätzen aus sachfremden Erwägungen**

Je geringer die Zahl der Ausbildungsplätze ist, desto größer wird die Gefahr, dass sie unter sachfremden Gesichtspunkten vergeben werden, z.B. aufgrund persönlicher Beziehungen zu dem Auszubildenden oder seiner Familie. Angesichts der Erfahrungen mit der Ausbildung der Assistenzärzte ist die Sorge nicht unbegründet, dass Ausbildungsplätze zu Niedriglöhnen, ohne Entgelt oder gar gegen Zahlung eines „Lehrgeldes“ vergeben werden.

- **Unterschiedliche Standards bei der Ausbildung**

Sofern die Ausbildung unter Regie der regionalen Anwaltskammern stattfinden sollte, bestünde die Gefahr unterschiedlicher Ausbildungsstandards. Erst recht bestünden Unterschiede zu den Ausbildungsstandards an den ggf. einzurichtenden Richterschulen und Schulen für den höheren Verwaltungsdienst.

- **Einfluss des Staates auf die Ausbildung der Organe der Rechtspflege**

Der Rechtsanwalt ist ein unabhängiges Organ der Rechtspflege. Hieraus folgt nicht nur ein natürliches Interesse des Staates daran, entscheidenden Einfluss auf Inhalt und Qualität seiner Ausbildung zu nehmen, sondern geradezu eine Pflicht, dies zu tun. Nur so kann die Anwaltsausbildung in erster Linie rechtsorientiert und das Vertrauen der Rechtssuchenden in einen Mindeststandard juristischer Dienstleistungen gerechtfertigt bleiben.

b) Argumente für eine Spartenausbildung

Für die Einführung einer Spartenausbildung lässt sich Folgendes vortragen:

- **Gezielte Ausbildung**

⁵⁰³ Vgl. Hommelhoff/Teichmann, JuS 2001, 842, 844 f.

Die Ausbildung erfolgt gezielter in berufsfeldbezogenen Vorbereitungsdiensten. Sie erlaubt eine frühe Orientierung auf den Spartenberuf.

- **Kostensituation**

Für den Staat kommt es zu einer Kostenentlastung, wenn das Anwaltsreferendariat nicht staatlich finanziert wird.

- **"Schlanker Staat"**

Die Spartenausbildung entspricht dem Gedanken des "schlanken Staates", der nur einen geringen Teil des juristischen Nachwuchses übernimmt. Sie schont die Ausbildungskapazitäten der durch anderweitige Aufgaben stark belasteten Gerichte, Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden.

- **Ausbildungsqualität**

Die Ausbildungsqualität könnte erhöht werden, z.B. wegen der geringeren Anzahl der Referendare im jeweiligen Vorbereitungsdienst. Außerdem steigt u.U. das Engagement der Anwaltschaft bei Ausbildung und Prüfung der "eigenen" Referendare.

- **Begrenzung des Zustroms zur Anwaltschaft**

Die Spartenausbildung könnte zu einem bedarfs- und marktgeregelten Zugang zur Anwaltschaft führen.

- **Harmonisierung**

Es erfolgt eine Angleichung an die Juristenausbildung in anderen europäischen Ländern. Es entsteht ein Gleichklang mit anderen akademischen Berufen.

c) **Grundentscheidung des Reformgesetzgebers 2003**

Der Gesetzgeber des Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung vom 11.07.2002⁵⁰⁴ hat die "Grundpfeiler" der deutschen Juristenausbildung - ihre Zweistufigkeit durch Studium und berufspraktischen Vorbereitungsdienst sowie die Einheitlichkeit der Berufsqualifikation für alle reglementierten juristischen Berufe ("Einheitsjurist") - beibehalten. Dazu ist in der Begründung des Entwurfs des Bundesrates zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes und der Bundesrechtsanwaltsordnung ausgeführt worden, das zweistufige Ausbildungssystem mit einem universitären Studium und einem anschließenden einheitlichen staatlichen Vorbereitungsdienst solle beibehalten werden, weil dadurch die bewährte breit gefächerte Einheitsqualifikation

vermittelt werde, die deutsche Juristinnen und Juristen in die Lage versetze, sich alsbald in alle Fachgebiete und Berufsfelder einzuarbeiten.⁵⁰⁵ Auf dem Gesetzentwurf des Bundesrates baute der Entwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf. In der Begründung wird ausgeführt, an der Zweiteilung zur juristischen Ausbildung solle festgehalten werden. Durch die Beibehaltung der einheitsjuristischen Ausbildung werde die wünschenswerte Durchlässigkeit zwischen den einzelnen juristischen Berufen gesichert.⁵⁰⁶

Das Gesetz wurde im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages fraktionsübergreifend erarbeitet, mit einer breiten Mehrheit vom Bundestag beschlossen und vom Bundesrat gebilligt. Dem Bericht des federführenden Rechtsausschusses lässt sich entnehmen, dass auch für die Zukunft die Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Sparten gewährleistet werde. Die Beibehaltung der Ausbildung zum Einheitsjuristen sichere diese wünschenswerte Durchlässigkeit. Auch künftig werde es keine unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen für die reglementierten juristischen Berufe geben.⁵⁰⁷

Die gesetzgeberische Entscheidung über die Inhalte einer Reform der Juristenausbildung wurde im Jahre 2002 getroffen und sodann landesgesetzlich umgesetzt. Belastbare Erfahrungswerte über die Auswirkungen der Reform liegen (noch) nicht vor. Vor diesem Hintergrund fragt sich, ob der Bologna-Prozess Auswirkungen auf den einheitsjuristischen Vorbereitungsdienst hätte oder in konsequenter Verfolgung der mit dem Bologna-Prozess verfolgten Ziele eine Abkehr von der im Jahre 2002 getroffenen Entscheidung des Gesetzgebers gerechtfertigt ist.

2. Bologna-spezifische Argumente für und gegen die Einführung des Spartenmodells

Der Bologna-Prozess selbst hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Vorbereitungsdienst.⁵⁰⁸ Er befasst sich originär mit der Umstellung des deutschen Hochschul-

⁵⁰⁴ BGBl. I 2592 vom 17.07.2002.

⁵⁰⁵ Bundestags-Drucksache 14/7463 S. 8 f.

⁵⁰⁶ Bundestags-Drucksache 14/7176 S. 7 ff; vgl. allgemein zum Gesetzgebungsverfahren Greßmann, Die Reform der Juristenausbildung, Köln 2002.

⁵⁰⁷ Bericht der Abgeordneten Joachim Stünker, Dr. Norbert Röttgen, Hans-Christian Ströbele, Rainer Funke und Sabine Jünger, vgl. Darstellung in Greßmann S. 31. Vgl. im Übrigen Kapitel 1 I.

⁵⁰⁸ Das sieht auch der DAV so, dessen Präsident in der Anhörung vor dem Ausschuss zur Koordinierung der Juristenausbildung in Berlin am 26.01.2005 erklärt hat, falls die Spartenausbildung eingeführt werde, sehe er keine Notwendigkeit, dem Bologna-Prozess zu folgen und Bachelor- und Masterstrukturen in die Juristenausbildung einzuführen, Anlage 4/3, S. 9. Auch Kötz, Der Bologna-Prozess - Chance für eine starke Anwaltschaft?, AnwBl 2005, 535, der sich angesichts des Bologna-Prozesses

systems, nicht aber mit Fragen einer postuniversitären berufspraktischen Ausbildung. Deshalb lässt sich nur fragen, ob eine stringente Verfolgung der Bologna-Ziele mittelbare Auswirkungen auf die Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes hat.

Vor allem die mit dem Bologna-Prozess angelegte zweistufige Studienstruktur mit dem Ziel einer frühzeitigen Spezialisierung, die Förderung der europäischen Dimensionen der akademischen Ausbildung und der Wunsch einer Deregulierung durch einen Rückzug des Staates im Bereich der akademischen Ausbildung geben Anlass darüber nachzudenken, ob in konsequenter Fortführung des Bologna-Gedankens eine Spartenausbildung eingeführt werden sollte.

a) Argument: Gestufte Studienstruktur

Mit der Einführung eines zweistufigen Studiensystems soll den Studierenden bereits nach dem ersten Zyklus ein für den europäischen Arbeitsmarkt relevanter Abschluss geboten werden. Die Kultusministerkonferenz hat das neue Graduierungssystem mit ihrem Strukturbeschluss vom 05.03.1999, zuletzt geändert am 14.12.2001,⁵⁰⁹ weiter konkretisiert und in ihren "10 Thesen zur Bachelor- und Masterstruktur in Deutschland"⁵¹⁰ näher dargelegt. Dabei wurde die Berufsbefähigung hervorgehoben und betont, Bachelor und Master seien eigenständige berufsqualifizierende Hochschulabschlüsse. Der Bachelor stelle als erster berufsqualifizierender Abschluss den Regelabschluss eines Hochschulstudiums dar.⁵¹¹

Damit soll u.a. erreicht werden, dass sich die Studierenden in einer sehr frühen Phase ihrer Berufsausbildung über ihr späteres berufliches Betätigungsfeld klar werden. So versteht es auch der Wissenschaftsrat und betont, in einem gestuften Studienmodell könnten die Studierenden ihre Berufsentscheidung treffen, wenn sie zu einem abgewogenen Urteil über die eigene berufliche Zukunft fähig seien. Auch die Abstimmung mit dem Bedarf des Beschäftigungssystems könne zeitnäher erfolgen. Eine gestufte Studiengestaltung, die sich mit verschiedenen Anschlussmöglichkeiten auf dem Master-Niveau verbinde, ermögliche somit - auch in der juristischen Ausbil-

für eine Auffächerung des juristischen Vorbereitungsdienstes ausgesprochen hat, hat in seinen Ausführungen einen solchen Zusammenhang nicht herstellen können, sondern das von ihm bereits von 25 Jahren (Kötz, Glanz und Elend der juristischen Einheitsausbildung, ZRP 1980, 94; ders. Juristenausbildung und Anwaltsberuf, AnwBl 1988, 320) vorgestellte Modell wiederholt.

⁵⁰⁹ Kultusministerkonferenz, Strukturvorgaben für die Einführung von Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengängen", Beschluss vom 05.03.1999 in der Fassung vom 14.12.2001.

⁵¹⁰ Kultusministerkonferenz, "10 Thesen zur Bachelor- und Masterstruktur in Deutschland", Beschluss vom 12.06.2003. Siehe zu diesen Thesen auch oben Kapitel 2 II. 1.

ung - eine effiziente und am Bedarf des Arbeitsmarktes orientierte Steuerung der studentischen Nachfrage.⁵¹²

Dem Bachelor-Abschluss könnte - ggf. unter Berücksichtigung weiterer Voraussetzungen - ein Masterstudium als konsekutives oder nicht-konsekutives Studium folgen. Den Studierenden würde dadurch ein breiter Fächer an Gestaltungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt. Im Gegenzug müssten sie sich frühzeitig entscheiden, welchen Weg sie gehen wollen. Die Studierenden müssten sich danach bereits in einem frühen Stadium des Studiums darauf konzentrieren, dem Anforderungsprofil eines bestimmten Berufes - innerhalb oder außerhalb der klassischen juristischen Berufe - möglichst ideal zu entsprechen.

Dieser, dem Bologna-Prozess immanente Gedanke einer möglichst frühen Orientierung an der Arbeitsmarktsituation findet sich in der bisherigen juristischen Ausbildung nur in Ansätzen wieder. Weiter oben⁵¹³ wurde ausgeführt, dass den Studierenden mit der kürzlich erfolgten Einführung von Schwerpunktbereichen u.a. eine frühe Spezialisierung und erste Ausrichtung auf das künftige berufliche Betätigungsfeld eröffnet und eine erste Beruorientierung ermöglicht werden sollte.⁵¹⁴ Gleichwohl ändert das nichts daran, dass nach wie vor ein einheitsjuristisches Studium stattfindet. Selbst in der berufspraktischen Ausbildung während des Referendariats ist keine - abschließende - Festlegung auf ein späteres Betätigungsfeld, ja nicht einmal auf einen der reglementierten Berufe erforderlich. Die herkömmliche einheitsjuristische Ausbildung mit einem einheitlichen Vorbereitungsdienst für alle reglementierten juristischen Berufe verlangt damit nicht nach einer raschen und endgültigen Entscheidung über den künftigen Beruf. Sie lässt es ausreichen, in einem späten Stadium der Ausbildung eine Entscheidung zu treffen.

Diese Überlegung spricht aber keineswegs dafür, die Entscheidung über die Berufswahl zumindest um die Zeitspanne der Dauer des Vorbereitungsdienstes nach vorne zu verlegen und auf den Zeitpunkt des Eintritts in den Vorbereitungsdienst und die damit verbundene Wahl der Sparte festzulegen. So ist der Wissenschaftsrat selber der Meinung, für den Bereich der reglementierten juristischen Berufe sei eine einheitsjuristische Hochschulausbildung sinnvoll. Er führt aus, dass "die Durchlässigkeit

⁵¹¹ Vgl. Gemeinsamer Bericht von KMK, HRK und BMBF, Stand: 30.07.2003, Realisierung der "Bologna-Erklärung" in Deutschland, S. 5, <http://fu-berlin.de/camoumanagement/n7Publikationen/5-Laenderbericht.pdf> (29.08.2005).

⁵¹² Wissenschaftsrat, "Empfehlungen zur Reform der staatlichen Abschlüsse", Drs. 5460/02, vom 15.11.2002, S. 85, <http://www.wissenschaftsrat.de/texte/5460-02.pdf> (29.08.2005).

⁵¹³ Kapitel 1 III. 1. a).

zwischen den verschiedenen Berufssparten des reglementierten Segmentes grundsätzlich gewahrt werden" solle und schlägt deshalb im Rahmen seines "Y-Modells" ein einheitsjuristisches Master-Studium für die reglementierten Berufe vor.⁵¹⁵ Damit anerkennt er, dass eine einheitsjuristische Hochschulausbildung in den klassischen, also reglementierten juristischen Berufsfeldern nicht verzichtbar ist. Ist danach *trotz* der Bologna-Strukturvorgaben ein einheitsjuristisches Studium notwendig, um einen reglementierten Beruf ausüben zu können, ist jedenfalls nicht ersichtlich, warum *wegen* des Bologna-Prozesses in der postuniversitären Phase eine Abkehr von der einheitsjuristischen Ausbildung geboten sein soll.

Ohnehin erscheint die These sehr zweifelhaft, die gestufte Studienstruktur ermögliche mit ihren verschiedenen, spezialisierten Anschlussmöglichkeiten auf dem Master-Niveau eine effiziente, am Bedarf des Arbeitsmarktes orientierte Steuerung der studentischen Nachfrage und eine frühzeitige Orientierung der Studierenden.⁵¹⁶ Die Untersuchungen zur Verwendung spezialisierter Juristen auf dem Arbeitsmarkt lassen eher das Gegenteil vermuten.⁵¹⁷

Jedenfalls kann für den Bereich der dualen Berufsausbildung festgestellt werden, dass eine frühzeitige Spezialisierung die Vermittlungschancen auf dem Arbeitsmarkt eher verschlechtert als verbessert. So empfiehlt der Bundes- und Hauptausschuss zur Schaffung von Ausbildungsberufen, eine breite Grundausbildung sicherzustellen, auf deren Basis eine weiterführende berufliche Fachbildung möglich ist.⁵¹⁸ Zu den Kernelementen des deutschen Berufsbildungssystems gehöre die Vermittlung breit angelegter beruflicher Grundbildung, die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit befähige. Aus bildungspolitischer Sicht müsse deshalb angeraten werden, Ausbildungsmodelle so anzulegen, dass sie die Anzahl der Berufe verringern und so einer zu starken Spezialisierung und Zersplitterung der Berufe entgegenwirken. „Basisberufe“, die am Berufskonzept mit einem einheitlichen Standard

⁵¹⁴ Vgl. auch Greßmann, Die Reform der Juristenausbildung, zu § 5a DRiG Rdnr. 15.

⁵¹⁵ Wissenschaftsrat, "Empfehlungen zur Reform der staatlichen Abschlüsse", Drs. 5460/02, vom 15.11.2002, S. 86, <http://www.wissenschaftsrat.de/texte/5460-02.pdf> (29.08.2005).

⁵¹⁶ Wissenschaftsrat, "Empfehlungen zur Reform der staatlichen Abschlüsse", Drs. 5460/02, vom 15.11.2002, S. 85, <http://www.wissenschaftsrat.de/texte/5460-02.pdf> (29.08.2005).

⁵¹⁷ Vgl. oben Kaptitel 5 I. 1. c) sowie das Ergebnis der Auswertung der Stellungnahmen in Kapitel 4 II. 2.

⁵¹⁸ Vgl. BiBB, Bötzel/Schwarz: ExpertInnengespräch zur Reform der beruflichen Bildung am 05.10.04 in Düsseldorf, Flexibilisierung der beruflichen Ausbildung bzw. Stufenausbildung und Modularisierung, S. 6 f (Anlage 5/7).

orientiert seien, könnten die Lösung sein, um den künftigen Qualifikationsanforderungen an die Beruflichkeit zu erfüllen.⁵¹⁹

Dem mag es entsprechen, dass die Zahl der Ausbildungsordnungen im Sinne des § 5 BBiG 2005 seit Beginn der 70iger Jahre stark rückläufig ist. Hintergrund des Rückgangs dürfte nicht etwa ein fehlendes Bedürfnis nach Spezialkenntnissen sein, sondern der Umstand, dass eine zu frühe Spezialisierung zu einer Festlegung auf ein zu enges Berufsfeld führt und die Vermittlungsmöglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt deutlich einschränkt. Das deckt sich mit dem Ergebnis der Anhörungen. Insbesondere die Berufsverbände haben sich dahingehend geäußert, dass nach wie vor der "Generalist" im Vorbereitungsdienst ausgebildet werden soll, dem es gelingt, sich aufgrund seiner methodischen Fähigkeiten rasch in ein fremdes Sachgebiet einzuarbeiten.⁵²⁰ Eine frühzeitige Spezialisierung wird eher nicht als förderlich angesehen.

b) Argument: Europäisierung der akademischen Ausbildung

Eines der wesentlichen Bologna-Ziele ist es, allen Menschen der europäischen Region die Möglichkeit einzuräumen, den Zugang zu Bildungseinrichtungen der Mitgliedstaaten zu erreichen. Zugleich soll die Anerkennung der in einem anderen Staat durchgeführten Studien die akademische Mobilität zwischen den Vertragsparteien fördern.⁵²¹ Eine Spartenausbildung fördert dieses Ziel nicht - im Gegenteil. Sie steht ihm entgegen.

Ein Befassen mit der Thematik, wie die Europäisierung des Rechts und die Möglichkeiten grenzüberschreitender, modularisierter Studien im Bereich der juristischen Ausbildung vorangebracht werden können, setzt voraus, dass die Besonderheiten des juristischen Studiums im Vergleich zu anderen Ausbildungen berücksichtigt werden. Anders als für andere Wissenschaften gilt für den Bereich des Rechts, dass eine uneingeschränkte Vergleichbarkeit von Studieninhalten bereits an den nach wie

⁵¹⁹ BiBB, BötZ/Schwarz, LfQ: ExpertInnengespräch zur Reform der beruflichen Bildung am 05.10.04 in Düsseldorf, Flexibilisierung der beruflichen Ausbildung bzw. Stufenausbildung und Modularisierung, S. 6 f. (Anlage 5/7).

⁵²⁰ Siehe Kapitel 4 II. 1 sowie dort unter IV. In die gleiche Richtung gehen die Ergebnisse empirischer Arbeitsmarktuntersuchungen, vgl. oben Kapitel 5 I. 2. a) bb) und Anlage 5/2, dort S. 8 f.

⁵²¹ Vgl. bereits Auszug aus der Sorbonne-Erklärung (1998): "Der europäische Prozess ist in letzter Zeit um einige bedeutende Schritte weiter vorangetrieben worden. So wichtig dies aber auch sein mag: man sollte nicht vergessen, dass Europa nicht das Europa des Euro, der Banken und Wirtschaften ist; es muss auch ein Europa des Wissens sein. (...)"; Auszug aus der Bologna-Erklärung (1999): "(...) Die Erklärung betonte die Schaffung des europäischen Hochschulraumes als Schlüssel zur Förderung der Mobilität und arbeitsmarktbezogenen Qualifizierung seiner Bürger und der Entwicklung des europäischen Kontinents insgesamt; vgl. ferner Communiqué der Konferenz der europäischen Hoch-

vor geltenden nationalen Grenzen und den innerhalb dieser Grenzen greifenden unterschiedlichen Rechtsordnungen in weiten Bereichen scheitert.⁵²² Die Vergleichbarkeit der Rechtssysteme und damit auch das Studium des Rechts sind noch lange nicht soweit, dass tatsächlich grenzüberschreitend studiert, modularisiert und anerkannt werden könnte. Gleichwohl schreitet die Europäisierung des Rechts voran. Daraus müssen Konsequenzen für die Juristenausbildung gezogen werden. Die juristische Ausbildung muss auf ein gemeinsames Europa ausgerichtet sein. Die Ansätze dafür liegen zunächst im Studium. Die angehenden Juristinnen und Juristen müssen so früh wie möglich mit dem europäischen Recht vertraut gemacht werden. Das kann und ist geschehen durch ein Bündel von Maßnahmen, die allesamt im Studium ansetzen, nämlich einer frühzeitigen Vermittlung von Fremdsprachenkompetenz, einer Aufnahme des europäischen Rechts und des Internationalen Privatrechts in die Studienpläne, der Gewährung verstärkter Anreize für Auslandsaufenthalte, der Kooperationen mit ausländischen Hochschulen und der Einrichtung von integrierten Studiengängen.⁵²³ In Deutschland hat die letzte Ausbildungsreform diese Gesichtspunkte bereits zu einem guten Teil umgesetzt: Die Studieninhalte sind ergänzt worden um fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse, europarechtliche Bezüge und Internationales Privatrecht. Es gibt mehr Anreize für ein Auslandsstudium. Deutsche Juristinnen und Juristen beweisen insbesondere vor dem Hintergrund dieser europäisch ausgerichteten Juristenausbildung immer wieder, dass sie sich mit den Ergebnissen anderer juristischer Ausbildungen im internationalen Vergleich messen lassen können und gute Erfolge aufweisen.⁵²⁴

Nur in wenigen Einzelbereichen kann das Jurastudium im Rahmen der bestehenden Strukturen in größerem Umfang als bisher grenzüberschreitend einheitlich organisiert werden. Das gilt lediglich für das im Gemeinschaftsvertrag enthaltene Recht, die Rechtssätze des Rates und der Kommission, die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sowie (vorbehaltlich nationaler Besonderheiten) das Völkerrecht, die Rechtsvergleichung, das internationale Privatrecht sowie das gemeinsame geschichtlich-philosophische Fundament der Rechtsordnungen (römische Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie). Das Bologna-Ziel einer Europäisierung lässt sich daher

schulministerinnen und -minister am 19.09.2003 in Berlin, <http://www.bologna-bergen2005.no> (15.06.2005).

⁵²² Weshalb v. Wulffen/Schlegel, Der Bologna-Prozess und seine möglichen Auswirkungen auf die Justiz, *NvWZ* 2005, 890, ein dringendes Bedürfnis nach europaweit vergleichbaren Studienabschlüssen im Fach Rechtswissenschaft nicht erkennen.

⁵²³ Beispiele: Universitäten Köln/Paris I Panthéon-Sorbonne, Universitäten Düsseldorf/Cergy-Pontoise.

⁵²⁴ Hommelhoff, Zur Umsetzung der Juristenausbildungsreform 2003 auf Länderebene, FS Gerhard Otte, S. 123, 132.

- wie bereits oben festgestellt⁵²⁵ - im Rahmen des juristischen Studiums langfristig nicht realisieren.

Gleichwohl sollte das getan werden, was auf dem Weg zu einer "Europäisierung des Rechts" möglich ist. Dazu gehört im Rahmen der praktischen Juristenausbildung ein Vorbereitungsdienst, der Anreize bietet, Auslandsaufenthalte zu absolvieren. Dadurch lernen deutsche Juristinnen und Juristen das andere, weil nicht im eigenen juristischen Studium vermittelte ausländische Recht aus eigener Anschauung kennen. Die Juristenausbildungsgesetze der Länder sehen Ausbildungsanteile im europäischen Ausland vor, die bis zu 11 Monate umfassen können.⁵²⁶ Damit wird den Juristinnen und Juristen durch den Vorbereitungsdienst die Möglichkeit eingeräumt, einen umfassenden Einblick in andere Rechtssysteme zu erlangen.

Von einer spartenbezogenen Ausbildung kann das weder verlangt noch geleistet werden. Als Beispiel mag hier der DAV-Vorschlag dienen. Er will konsequent auf den Anwaltsberuf - und hier auch nur auf den generalistisch tätigen Anwalt - vorbereiten. Demgemäß sieht der DAV-Vorschlag lediglich eine bis zu drei Monate dauernde Ausbildung bei einer überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstelle vor. Die Ausbildung soll während dieses Abschnitts im Rahmen eines "privatrechtlichen Ausbildungsverhältnisses" zwischen der ausländischen Ausbildungsstelle und der Referendarin bzw. dem Referendar erfolgen.⁵²⁷ Im Anwaltsreferendariat kann kein Interesse daran bestehen, dass der Anwaltsreferendar den ganz überwiegend im Bereich des deutschen Rechts tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten durch die Möglichkeit umfassender Auslandsaufenthalte über durchaus längere Zeiträume entzogen wird, ohne dass ihm anwaltsspezifische Kenntnisse vermittelt werden. In tatsächlicher Hinsicht dürfte es für den Anwaltsreferendar nahezu ausgeschlossen sein, einen ausländischen Ausbilder zu finden, der bereit wäre, mit ihm einen privatrechtlichen Ausbildungsvertrag abzuschließen.

Aber auch der Staat wird kein Interesse daran haben, bei einer auf den Bedarf in Justiz und Verwaltung ausgerichteten Spartenausbildung Auslandsaufenthalte einzuräumen, die erkennbar nicht darauf ausgerichtet sind, spartenspezifische Ausbildungsinhalte zu vermitteln. Folge dürfte es sein, dass Auslandsaufenthalte der Referendarinnen und Referendare, die ein wichtiges Instrument auf dem Weg zu einer

⁵²⁵ Siehe oben Kapitel 5 I. 3. b) aa).

⁵²⁶ So z.B. § 35 Abs. 5 S. 4 JAG NRW 2003.

⁵²⁷ DAV, Vorschläge zur Reform der Juristenausbildung, (Anlage 4/8 - Teil 3), S. 9, Gliederungspunkt B III. 1, und S. 11, Gliederungspunkt B V. 1. d).

Europäisierung des Rechts sind, drastisch abnehmen dürften. Die Spartenausbildung fördert damit nicht die Europäisierung des Rechts, sondern läuft ihr zuwider.

Zwar ist es sicher möglich, auch im Rahmen einer spartenbezogenen Ausbildung durch entsprechende gesetzliche Vorgaben nachzujustieren und Auslandsaufenthalte für Referendarinnen und Referendare vorzusehen. Jenseits der Frage, wer während dieser Zeit die Unterhaltsbeihilfe oder Ausbildungsvergütung zahlen würde, zeigt sich gerade am Erfordernis einer etwaigen Nachregulierung, dass durch die Einführung der Spartenausbildung der durch die letzte Reform eingeleitete Weg, durch eine Europäisierung der Ausbildung die europarechtlichen und internationalen Kompetenzen zu fördern, verlassen würde.

c) **Argument: Deregulierung**

Dem Bologna-Prozess ist der Gedanke einer möglichst staatsfernem Hochschulausbildung, eines "schlanken Staates" immanent. Der Wissenschaftsrat hält fest, dass sich die Hochschulen national wie international in einem Wettbewerb um Studierende, Ressourcen und Reputation befinden. Daraus ergebe sich für die Hochschulen die Notwendigkeit einer stärkeren Profilbildung. Hindernisse müssten abgeschafft werden.⁵²⁸ Das könne nur gelingen, sofern die Verantwortung der Hochschulen gestärkt, ihr Handlungsspielraum ausgedehnt werde und die staatliche Regulierungsdichte abnehme. Insbesondere in den Staatsexamensstudiengängen werde den Fakultäten die Möglichkeit genommen, flexibel auf den Arbeitsmarkt zu reagieren.⁵²⁹ Der Wissenschaftsrat ruft daher zur Deregulierung auf und empfiehlt eine Entlastung des Studiums von der Regelungsdichte staatlicher Vorgaben.⁵³⁰ Damit geht einher, dass den Hochschulen durch das Akkreditierungsverfahren zusätzlicher Gestaltungsspielraum bezüglich der Inhalte und Ziele neuer Studiengänge eingeräumt werden soll.⁵³¹

Zumindest nach dem DAV-Modell würde die Ausbildung nach Berufssparten zu einem Rückzug des Staates im Bereich juristischer Ausbildung führen. Denn danach soll die Ausbildung im Vorbereitungsdienst ganz überwiegend von einer ausbil-

⁵²⁸ Wissenschaftsrat, "Empfehlungen zur Reform der staatlichen Abschlüsse", Drs. 5460/02, vom 15.11.2002, S. 75, <http://www.wissenschaftsrat.de/texte/5460-02.pdf> (29.08.2005).

⁵²⁹ Wissenschaftsrat, "Empfehlungen zur Reform der staatlichen Abschlüsse", Drs. 5460/02, vom 15.11.2002, S. 75, <http://www.wissenschaftsrat.de/texte/5460-02.pdf> (29.08.2005).

⁵³⁰ Wissenschaftsrat, "Empfehlungen zur Reform der staatlichen Abschlüsse", Drs. 5460/02, vom 15.11.2002, S. 77, <http://www.wissenschaftsrat.de/texte/5460-02.pdf> (29.08.2005).

⁵³¹ Vgl. HRK, Entschließung des 200. Plenums am 08.07.2003, Sachstand und Strategien der deutschen Hochschulen in Vorbereitung der Berlin-Konferenz am 18./19. September 2003, S. 3.

dungsbereiten Anwältin oder einem ausbildungsbereiten Anwalt übernommen werden.⁵³² Das bedeutet aber nur auf den ersten Blick eine Staatsferne, wie sie für eine ungehinderte Profilbildung der Hochschulen gefordert wird. Diese Forderung setzt im Hochschulstudium vor allem im Bereich der Staatsexamensstudiengänge an. Die staatliche Regelung des Prüfungswesens habe einen unmittelbaren Einfluss auf das Lehrangebot, die Organisation des Studiums und das Studierverhalten; es beeinflusse maßgeblich die Lehr- und Lernfreiheit und erschwere es den Fakultäten, auf die Veränderungen des Arbeitsmarktes flexibel reagieren und eigene, unverwechselbare Profile ausbilden zu können.⁵³³ Damit hat die Forderung nach einem "schlanken Staat" eine völlig andere Stoßrichtung. Es geht nicht etwa um die Verlagerung der Wissensvermittlung in den privaten Sektor. Der Staat soll sich vielmehr aus der Reglementierung des Prüfungsverfahrens heraushalten, um eine Orientierung des Studienverlaufs an einem vorgegebenen Fächerkanon zu vermeiden. Unter Berücksichtigung dieses Verständnisses ist eine spartenbezogene Berufsausbildung ebenso wenig staatsfern oder staatsnah wie der einheitsjuristische Vorbereitungsdienst. Für beide - auch für das DAV-Modell - gilt, dass am Ende des Vorbereitungsdienstes eine Staatsprüfung stehen soll.⁵³⁴ Der staatliche Einfluss wäre damit auch bei einer Spartenausbildung nach wie vor gegeben - und auch gewollt. Denn zugleich ist dem Staat damit die Verantwortung für die Qualität der juristischen Berufsausbildung übertragen. Die ganz überwiegende Meinung geht jedoch davon aus, dass eine solche Abschlussprüfung, die sich an staatlichen Vorgaben orientiert, unverzichtbar ist.⁵³⁵ Damit lässt sich festhalten, dass auch der Gedanke einer Deregulierung der akademischen Ausbildung weder für noch gegen die Einführung der Spartenausbildung spricht.

3. Exemplarisch: Die Bewertung des DAV-Modells

Obwohl der Bologna-Prozess nach allem keine Argumente mit sich bringt, die eine Abkehr von der erst jüngst getroffenen Entscheidung des Gesetzgebers, es bei der einheitsjuristischen Ausbildung im Vorbereitungsdienst zu belassen, nahe legen, stellt insbesondere der DAV einen Zusammenhang zwischen dem Bologna-Prozess und der Ausgestaltung der berufspraktischen Ausbildungsphase her. Dazu stellt er

⁵³² Siehe oben in diesem Kapitel unter I. 4.

⁵³³ Wissenschaftsrat, "Empfehlungen zur Reform der staatlichen Abschlüsse", Drs. 5460/02, vom 15.11.2002, S. 75, <http://www.wissenschaftsrat.de/texte/5460-02.pdf> (29.08.2005).

⁵³⁴ Vgl. DAV, Vorschläge zur Reform der Juristenausbildung, (Anlage 4/8 - Teil 3), S. 12. Anders hingegen Jeep, Der Bologna-Prozess und seine positiven Auswirkung auf die Juristenausbildung, der einen einjährigen Vorbereitungsdienst ohne abschließende Prüfung vorschlägt. Aus den bereits in Kapitel 5 I. 4. c) aufgeführten Gründen kann diesem Vorschlag nicht näher getreten werden.

⁵³⁵ Siehe Kapitel 5 I. 4. b) dd).

seine Vorstellungen zur Umsetzung einer Spartenausbildung zusammen mit dieser Studienstrukturreform vor. Wegen des so hergestellten Zusammenhangs sollen die DAV-Vorschläge hier ausführlicher behandelt werden. Eine Befassung mit ihnen ist auch deswegen erforderlich, weil sie das einzige detaillierte Spartenmodell darstellen, das veröffentlicht ist. Außerdem wurde es erst nach der letzten, im Jahre 2002 abgeschlossenen Reform erneut in die Diskussion gebracht; insofern ist es nicht durch die letzte Reformdebatte überholt.

Verfassungsrechtlich wäre, wie soeben dargestellt, ein privatrechtlich ausgestaltetes Ausbildungsverhältnis, das dem DAV-Modell folgen würde, grundsätzlich zulässig. Ob das DAV-Modell jedoch auch in seiner Zielrichtung und Ausgestaltung tragfähig ist, soll nachfolgend untersucht werden. Dabei gehen die Überlegungen entsprechend dem hier dem verfolgten Zweck nicht auf alle Einzelheiten des DAV-Modells ein. Fragen der Ausgestaltung von Ausbildungsplänen, der Anzahl von Ausbildungsstationen, der Finanzierung der Ausbildung neben der Zahlung einer Ausbildungsvergütung und den Möglichkeiten, Berufsbefähigungen nachzuerwerben, sollen angesichts des sicher noch nicht ausreichend detaillierten DAV-Vorschlags außen vor bleiben.

a) Zielrichtung des DAV-Modells

Der DAV führt zwei Reformanlässe auf. So sieht er einen ersten Anlass zur Reform darin, dass der unbegrenzte Zugang zum juristischen Studium und zum juristischen Vorbereitungsdienst – also die hohe Zahl der Auszubildenden - die Qualität der Ausbildung beeinträchtigt.⁵³⁶ Angesichts einer überlasteten Justiz stünden nur unzureichende personelle Kapazitäten für eine sachgerechte und praxisbezogene Ausbildung im Vorbereitungsdienst zur Verfügung.

Der zweite Reformanlass ergebe sich daraus, dass Berufsausbildung und Berufserwartung auseinander fallen würden.⁵³⁷ Der Anwaltsberuf sei für die allermeisten Referendarinnen und Referendare das wahrscheinliche berufliche Betätigungsfeld. Die Zahl der zugelassenen Anwälte steige - zuletzt - um jährlich 4 %. In den letzten 30 Jahren habe sie sich verfünffacht. Der bisherige, auf den Richterberuf fixierte Vorbereitungsdienst bereite auf die besonderen Anforderungen des Anwaltsberufs – insbesondere auf diejenigen der Streit schlichtenden Tätigkeit – nur unzureichend vor. Daran ändere auch die jüngst reformierte Juristenausbildung nichts. Deshalb müsse die Konsequenz einer Aufspaltung des juristischen Vorbereitungsdienstes gezogen

⁵³⁶ DAV, Vorschläge zur Reform der Juristenausbildung, (Anlage 4/8 - Teil 3), S. 15.

⁵³⁷ DAV, Vorschläge zur Reform der Juristenausbildung (Anlage 4/8 - Teil 3), S. 17.

und eine gesonderte Anwaltsausbildung eingerichtet werden.⁵³⁸ Die Anwaltsausbildung nach dem DAV-Modell würde dazu führen, dass jährlich aus der Anwaltschaft etwa 2.000 bis 3.000 Ausbildungsplätze bereitgestellt werden könnten.⁵³⁹

Eine vergleichbare Haltung hat der DAV auch in früheren Jahren eingenommen. In einem Beschluss des Vorstandes des DAV vom 26.09.2001, der im Zusammenhang mit der letzten Ausbildungsreform ergangen ist, hat der DAV ausgeführt, die beabsichtigte Reform mit einer Ausweitung der Anwaltsstation würde in die richtige Richtung gehen, sofern sie "*sich hinsichtlich der Zahl der Ausbildungsplätze am Rechtsberatungsmarkt*" orientieren würde. Die Anwaltschaft werde "*alles unternehmen, ihren Nachwuchsbedarf auszubilden, der grob geschätzt zwischen 3.000 und 4.000 Juristen pro Jahr*" liegen dürfte.⁵⁴⁰ Der DAV hat bereits in diesem Beschluss deutlich gemacht, dass es ihm im Kern darum geht, das Mengeproblem durch eine Beschränkung der Ausbildungskapazitäten in der praktischen Ausbildung zu lösen, indem ein Unterbedarf an Ausbildungsplätzen in einer Größenordnung von 3.000 bis 4.000 Stellen angeboten wird. Bemerkenswert ist, dass der DAV nun - also etwa 3 Jahre nach dem o.g. Beschluss vom 26.09.2001 - der Auffassung ist, die Anwaltschaft solle nicht mehr 3.000 bis 4.000 Anwaltsreferendare jährlich ausbilden, sondern lediglich 2.000 bis 3.000, also 1.000 Anwaltsreferendare weniger. Eine Erklärung für diese nun um ein Viertel reduzierte Zahl gibt der DAV nicht. Allerdings dokumentiert sich darin, dass eine in die Hand der Berufsträger gegebene Bedarfsregulierung an die Grenze der Beliebigkeit gelangen könnte.

Nach den Vorschlägen des DAV ist es das beklagte Mengenproblem,⁵⁴¹ das zu der aus seiner Sicht schlechten Ausbildung vieler junger Juristinnen und Juristen führe. Der DAV definiert das Ziel seiner Vorschläge deutlich und führt aus, dass durch eine Privatisierung der Ausbildung nach den Grundsätzen freier Marktwirtschaft „Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt und dem Markt anwaltlicher Dienstleistung das Ausbildungsplatzangebot und in der Folge das Wachstum der Anwaltschaft regulieren“ würde.⁵⁴²

⁵³⁸ DAV, Vorschläge zur Reform der Juristenausbildung (Anlage 4/8 - Teil 3), S. 19.

⁵³⁹ DAV, Vorschläge zur Reform der Juristenausbildung (Anlage 4/8 - Teil 3), S. 22.

⁵⁴⁰ <http://www.anwaltverein.de/03/02/2001/Juristenausbildung.rtf> (10.08.2005).

⁵⁴¹ Vgl. zur berechtigten Kritik an der in diesem Zusammenhang gebrauchten Begrifflichkeit die Leserzuschrift von Krenzler zum Kommentar von Kilger, Massenproblem durch staatliche Subvention, AnwBl. 8, 9/2005, S. 534, in AnwBl. 10/2005, S. 634, sowie erneut zum "Mengenproblem" die Replik von Kilger, Nur Schwimmen für den Triathlon?!, AnwBl. 10/2005, 633.

⁵⁴² Siehe DAV, Vorschläge zur Reform der Juristenausbildung (Anlage 4/8 - Teil 3), S.26.

Insbesondere die Höhe der Ausbildungsvergütung im privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis dürfte der Grund dafür sein, dass nur noch ein geringer Teil der Interessenten einen Ausbildungsplatz in der Anwaltschaft finden dürfte.⁵⁴³ So wurde bereits in früheren Untersuchungen die Situation in den europäischen Ländern betrachtet, die eine auf einem Privatrechtsverhältnis basierende Ausbildung der Anwälte eingerichtet haben. Festgestellt wurde, dass selbst in Ländern mit hoher Anwaltsdichte eine hohe Ausbildungsbereitschaft besteht, sofern die Höhe der Vergütung, die an Anwaltsanwärter zu zahlen ist, gering ist. Im Ergebnis wurde – vorsichtig – in der damaligen Untersuchung der nahe liegende Rückschluss gezogen, dass die Ausbildungsbereitschaft der Anwaltschaft mit steigender Anwaltsdichte und steigenden Anwärterbezügen abnimmt.⁵⁴⁴

Nicht bestreitbar ist, dass der Zustrom junger Juristinnen und Juristen auf den Arbeitsmarkt seit Beginn der 90iger Jahre ungebrochen hoch ist.⁵⁴⁵ Dieses Problem ist ebenso wenig zu leugnen wie der Umstand, dass der Großteil junger Juristinnen und Juristen – häufig der Not gehorchend – den Anwaltsberuf ergreift. Das beschäftigt nicht nur die juristische Fachwelt, sondern wird auch in den übrigen Medien⁵⁴⁶ wahrgenommen.

⁵⁴³ So bereits der "Denkbare Alternativen zur derzeitigen Juristenausbildung in der Bundesrepublik Deutschland", Bericht des Ausschusses der Justizminister zur Koordinierung der Juristenausbildung vom 30.4.1998, S. 184.

⁵⁴⁴ "Denkbare Alternativen zur derzeitigen Juristenausbildung in der Bundesrepublik Deutschland", Bericht des Ausschusses der Justizminister zur Koordinierung der Juristenausbildung vom 30.4.1998, S. 222.

⁵⁴⁵ Allerdings werden in diesem Zusammenhang Zahlen diskutiert, die sich mit internen Erhebungen der Landesjustizverwaltungen nicht decken. Die BRAK hat in einer Presseinformation vom 14.03.2005 (http://www.brak.de/seiten/04_05_05.php, 11.08.2005) auf die aktuellen Zahlen der Studierenden hingewiesen und eine Statistik (http://www.brak.de/seiten/pdf/PE_Anlagen/5Anlage.pdf, 11.08.2005) vorgelegt, aus der sich die Zahl der neuen Studienanfänger entnehmen lässt. In ihrer Presseinformation hat die BRAK ausgeführt, die Zahl der Anfänger für das Studium der Rechtswissenschaft sei spürbar gewachsen. Im Kalenderjahr 2003 hätten sich 21.631 Studienanfänger für das Fachgebiet Jura entschieden. Das sei ein Anstieg um nahezu 2.300 Studienanfänger gegenüber dem Vorjahr und sogar um ca. 3.500 im Vergleich zum Jahr 2001 (http://www.brak.de/seiten/04_05_05.php, 11.08.2005). Die von der BRAK zugrunde gelegten Zahlen dürften nicht zutreffend sein. Das Justizministerium des Landes Niedersachsen erhebt – für alle Landesjustizverwaltung – die jeweils aktuellen Studierendenzahlen. Der Statistiken für die Kalenderjahre 2003 und 2004 ist zu entnehmen, dass die Studienanfängerzahl im Kalenderjahr 2003 18.310 im Vergleich zu 18.564 im Jahr zuvor betragen hat. Die Studienanfängerzahl ist damit nicht gestiegen, sondern leicht gesunken. Im Kalenderjahr 2004 hat sich die Zahl der Studienanfänger um etwa 1.400 auf 16.859 reduziert. Vgl. auch bereits oben Kapitel III. 1. a).

⁵⁴⁶ So hat das "manager magazin" in der Ausgabe 7/2005 ausgeführt, nur ein Bruchteil der Absolventen würde in der Justiz und öffentlichen Verwaltung Verwendung finden. Vier Fünftel jedes Jahrgangs müssten ihr Auskommen in der Privatwirtschaft suchen. Die Zahl der zugelassenen Anwälte sei von 56.000 im Jahr 1990 auf zurzeit 130.000 angestiegen. Das "manager-magazin" verweist auf den "stern" und führt aus, dort sei jüngst die Feststellung getroffen worden, die Juristen seien auf Jahrzehnte hin als Hauptverlierer am Akademikerarbeitsmarkt zu bezeichnen.

Sprechen nun Gründe dafür, das Ziel einer Zugangsbegrenzung in den Anwaltsberuf zu verfolgen? Bereits oben⁵⁴⁷ wurde ausgeführt, dass die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege und damit zugleich eine qualifizierte Anwaltschaft zweifellos ein überaus wichtiges Gemeinschaftsgut sind. Allerdings ist eine Gefährdung der Rechtspflege durch einen weiteren Anstieg der Zahl zugelassener Rechtsanwälte nicht belegbar.⁵⁴⁸ Das sieht in der Anwaltschaft - anders als der DAV - so wohl auch die BRAK. Sie hat aktuell trotz der hohen Zahl zugelassener Anwälte in einer Presseerklärung vom 07.03.2005 eine Zulassungsbeschränkung strikt abgelehnt, ebenso wie Forderungen nach einem Numerus Clausus für das Studienfach Jura.⁵⁴⁹ Dazu führt sie aus, es könne nicht einerseits beständig der Wunsch nach Deregulierung des anwaltlichen Berufsrechts geäußert werden, während andererseits das stärkste Regulierungsmittel eingesetzt werde, nämlich die Beschränkung des Zugangs zum Beruf.⁵⁵⁰

Hinnehmbar dürfte es jedoch sein, wenn sich aus der Aufspaltung des Vorbereitungsdienstes als Nebenfolge ergibt, dass weniger Ausbildungsplätze für Anwaltsreferendare zur Verfügung stehen. Die Zielsetzung des DAV-Vorschlags ist ganz wesentlich – wenn nicht einzig – durch den Gedanken der Bedarfsregulierung – geprägt. Dass daran aus wirtschaftlichen Gründen ein Interesse besteht, liegt auf der Hand. Der Staat würde durch die Verlagerung der Ausbildung in den privaten Sektor den Berufsträgern ein Mittel zur Bedarfsregulierung zur Verfügung stellen. Er selbst hingegen könnte für den Bereich der freien Berufe angesichts der berufsfreiheitsbeschränkenden Wirkung auf ein solches Mittel nicht zurückgreifen. Für seine Entscheidung muss daher das Argument der bloßen Bedarfsregulierung angesichts grundgesetzlicher Wertungen unberücksichtigt bleiben. Es fragt sich daher, ob andere Gründe für die Einführung einer durch die Anwaltschaft selbst gesteuerten Regu-

⁵⁴⁷ Vgl. in diesem Kapitel II. 1. c) bb).

⁵⁴⁸ Kapitel 7 II. 1. c) bb). Vgl. im Übrigen zum europäischen Vergleich der Anwaltsdichte den Bericht *European Judicial Systems 2002*, S. 57, Table 44 "The number of lawyers, absolute number and per 10.000 inhabitants", aus der sich ergibt, dass in Frankreich mit 6,8 und in den Niederlanden mit 7,7 Rechtsanwälten auf 10.000 Einwohner die Anwaltsdichte geringer ist als in Deutschland mit 14,1 Rechtsanwälten auf 10.000 Einwohner, während sie in UK-England & Wales mit 19,7 und in Italien mit 22,5 Rechtsanwälten auf 10.000 Einwohner höher ist. Die BRAK hat aktuell trotz der hohen Zahl zugelassener Anwälte in einer Presseerklärung vom 07.03.2005 eine Zulassungsbeschränkung strikt abgelehnt, http://www.brak.de/seiten/04_05_04.php (10.06.2005).

⁵⁴⁹ http://www.brak.de/seiten/04_05_04.php (10.08.2005).

⁵⁵⁰ Vgl. auch die Leserzuschrift von Krenzler, *AnwBl* 10/2005, S. 634, zum Kommentar von Kilger, *Massenproblem durch staatliche Subvention*, *AnwBl* 8, 9/2005, S. 534, der kritisiert, dass durch die Mengenreduzierung, die der DAV erreichen will, "in einer freiheitlichen Gesellschaft Vertreter eines freien Berufes nach Konkurrenzschutz durch selbsterrichtete Zugangsbeschränkungen rufen."

lierung des Zugangs sprechen, wie z.B. die vom DAV angesprochene qualitativ bessere Ausbildung.⁵⁵¹

Das ist hingegen nicht der Fall. Alleine das Motiv eines effektiven Konkurrenzschutzes bleibt übrig. Die konsequente Verfolgung dieses Zieles würde hingegen die deutsche Juristenausbildung nachhaltig verändern. Sie ist im internationalen Bereich die sozialste. Sie ermöglicht jedermann ohne Rücksicht auf Einkommen, Stand oder persönliche Beziehungen den Erwerb der Zugangsberechtigung zu jedem juristischen Beruf. Weiter oben⁵⁵² wurde bereits festgehalten, dass der Verbleib juristischer Bachelor- und Masterjuristen auf dem Arbeitsmarkt noch völlig ungewiss ist. Besteht darüber hinaus für diejenigen, der sein juristisches Studium mit dem Ziel der Aufnahme eines reglementierten juristischen Berufs gestaltet hat, das Risiko, keinen der wenigen privatisierten Ausbildungsplätze bei einem Rechtsanwalt zu finden, könnte er von vornherein vom Jurastudium abgehalten werden. Sofern das künftige juristische Studium einer gestuften Studienstruktur folgen würde, müsste angenommen werden, dass eine nicht unerhebliche Zahl der Studierenden angesichts der wenig sicheren Perspektive, einen Ausbildungsplatz in der Anwaltschaft zu erlangen, das Studium nicht auf die reglementierten juristischen Berufe ausrichten würde. Das wird möglicherweise gerade für diejenigen Studierenden gelten, die es verstehen, angesichts klarer Vorstellungen über die Gestaltung der eigenen beruflichen Zukunft das Studium stringent zu durchlaufen und auf die spätere berufliche Zukunft – allerdings außerhalb der beruflichen Tätigkeit im Bereich der engeren Rechtspflege – auszugestalten. Dabei dürfte es sich um solche Studierende handeln, die auch bisher das juristische Studium und den Vorbereitungsdienst mit gutem Erfolg bewältigt haben. Die Zahl der Absolventen, die für die Aufnahme eines reglementierten juristischen Berufs zur Verfügung stehen, dürfte sich um diese Studierenden reduzieren. Für den Bereich der reglementierten juristischen Berufe wäre damit nicht mehr gesichert, die wirklich besten Juristinnen und Juristen zu erhalten.

Wäre die Rekrutierung des anwaltlichen Nachwuchses – anders als im Bereich der Justiz und des öffentlichen Dienstes – nicht an eine Bestenauslese gebunden, sondern – auch – von anderen Kriterien abhängig,⁵⁵³ die „der Markt“ bestimmt, würde sich diese Tendenz verstärken. Der Verlust einer gemeinsamen Sprache aller bisher einheitsjuristisch ausgebildeten Juristinnen und Juristen wäre zu befürchten – eine

⁵⁵¹ Vgl. dazu DAV, Vorschläge zur Reform der Juristenausbildung (Anlage 4/8 - Teil 3), S. 15.

⁵⁵² Siehe oben Kapitel 5 I. 1. c) und 2. bb) sowie Kapitel 5 II. 2. b) cc).

⁵⁵³ Auf die Gefahr, dass der Ausbildungsanwalt als lohnendes Geschäft erkannt und neben einem Verzicht auf eine Vergütung eine "Abgabe" für den hohen Ausbildungsaufwand eingefordert werden könnte, weist Jeep, Nur Schwimmen für den Triathlon, AnwBl 10/2005, S. 632, hin.

Schiefelage zwischen Juristen in reglementierten und nicht-reglementierten juristischen Berufen nicht auszuschließen.

Der DAV will mit seinem Modell den ungebremsten Zugang in den Anwaltsberuf verhindern. Er sieht Anlass zur Reform im Mengenproblem, meint, die Justiz verfüge nicht über ausreichende Ausbildungskapazitäten, ist der Auffassung, die dadurch insgesamt bedingte schlechte Ausbildungssituation rechtfertige die Einführung eines durch die Berufsträger selbst durchgeführten Vorbereitungsdienstes. Diese Schlussfolgerung vermag hingegen nicht zu überzeugen. Zunächst ist festzuhalten, dass es nach wie vor ohne Probleme gelingt, die Durchführung von Einführungslehrgängen, Arbeitsgemeinschaften und Klausurenkursen – auch unter Beteiligung der Anwaltschaft – zu gewährleisten. Nicht bestreitbar ist, dass es für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eine zusätzliche Belastung bedeutet, sich um die Ausbildung der Referendarinnen und Referendare zu kümmern. Unvermeidbar ist es deshalb, unter Ausnutzung aller Ausbildungskapazitäten in der Justiz auch den vom DAV beklagten Weg⁵⁵⁴ zu gehen, selbst Berufsanfänger in den ersten Jahren richterlicher Tätigkeit mit der Ausbildung zu beauftragen.

Fraglich erscheint nur, welcher Aspekt im DAV-Modell es nahe legt, dass sich eine solche Situation bei der Ausbildung im Anwaltsreferendariat nicht ergeben würde. Ganz im Gegenteil dürfte gerade im Anwaltsreferendariat zu befürchten sein, dass der erfahrene und gut qualifizierte Rechtsanwalt bereits aus zeitlichen Gründen nicht in der Lage sein wird, sich in nennenswertem Umfang um die Ausbildung der Anwaltsreferendarinnen und -referendare zu kümmern. Das wird umso mehr gelten, je geringer für ihn die Chancen stehen, die selbst investierten Ausbildungskapazitäten durch eine dauerhafte Einbindung des so ausgebildeten Anwalts verwerten zu können. Deshalb spricht alles dafür, dass nur der wenig ausgelastete und damit entweder junge und unerfahrene oder gering qualifizierte Anwalt ausreichende zeitliche Kapazitäten zur Verfügung hat, um sich im Sinne der DAV-Vorstellungen um eine intensive Ausbildung der Anwaltsreferendarinnen und -referendare zu kümmern.

Die eigenen, vom DAV vorgestellten Zahlen, mit denen die Ausbildungsbereitschaft der Anwaltschaft belegt werden sollen, scheinen eher dafür zu sprechen, dass in der Anwaltschaft die nötigen Ausbildungskapazitäten nicht vorhanden sind. Der DAV gibt aktuell an, es sei ihm seit Einführung der DAV-Anwaltsausbildung⁵⁵⁵ am 01.07.2003

⁵⁵⁴ DAV, Vorschläge zur Reform der Juristenausbildung (Anlage 4/8 - Teil 3), S. 16.

⁵⁵⁵ Die DAV-Anwaltsausbildung umfasst einen 12-monatigen praktischen Teil, der im bisherigen Vorbereitungsdienstes regelmäßig während der 9-monatigen Anwalts- und der 3-monatigen Wahlstation stattfindet. Die Referendare erhalten auch während dieser Ausbildung den staatlichen Unterhaltszu-

gelingen, etwa 1.000 Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen.⁵⁵⁶ Eine solche Zahl scheint angesichts der mit erheblichem Werbeaufwand des DAV kommunizierten Anwaltsausbildung eher wenig als viel zu sein. Ihr stehen mehr als 130.000⁵⁵⁷ zugelassene Anwältinnen und Anwälte gegenüber, die sich an der DAV-Ausbildung nicht beteiligen, obwohl nach bisheriger Rechtslage eine Verpflichtung zur Zahlung einer Ausbildungsvergütung an die Referendarinnen und Referendare – anders, als es der DAV-Vorschlag vorsieht - gerade nicht besteht. Auch ein Blick auf andere europäische Länder bestätigt die Sorge, dass es Schwierigkeiten bereiten kann, eine ausreichende Anzahl an Ausbildern in der Anwaltschaft zu finden. So hat Frankreich mit der Ausbildungsreform 2004 eine Verlängerung der Ausbildungsdauer an den Anwaltsschulen⁵⁵⁸ von 12 auf 18 Monaten bei gleichzeitigem Wegfall der zusätzlichen Ausbildung als Anwaltsassessor⁵⁵⁹ beschlossen. Diese Änderung wurde damit begründet, dass es häufig zu Schwierigkeiten gekommen sei, geeignete Ausbilder für die Anwaltsausbildung zu finden.⁵⁶⁰

Eine gleichmäßige Zuteilung der Anwaltsreferendare auf die Anwältinnen und Anwälte scheidet angesichts der auf der Basis privatrechtlicher Ausbildungsverträge begründeten Ausbildungsstruktur aus. Die Rechtsanwaltskammern könnten mit Ausnahme bloßer Appelle keine Verpflichtung zur Ausbildung – in quantitativer Hinsicht – an die Anwaltschaft richten. Im Bereich der Justiz hingegen führt eine gleichmäßige Zuteilung der Referendarinnen und Referendare auf die an der Ausbildung beteiligten Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte dazu, dass

schluss. Für den theoretischen Ausbildungsteil fallen Kosten in Höhe von 2.250 € an, die von den Referendaren zu tragen sind, <http://www.anwaltverein.de/anwaltausbildung> 30.09.2005).

⁵⁵⁶ <http://www.anwaltverein.de/anwaltausbildung> (30.09.2005). In seinen Vorschlägen zur Reform der Juristenausbildung (Anlage 4/8 - Teil 3), S. 21, hat der DAV für den Monat September 2004 die Zahl von 900 Ausbildungsplätze angegeben. Einer aktuellen Darstellung lässt sich entnehmen, dass sich zurzeit 800 Kanzleien mit 1.000 Ausbildungsplätzen an der Ausbildung beteiligen, vgl. Karacnar/Schimmelpfennig, Ausbildung gut - Nachfrage (noch) gering - Das Alternativ-Modell des DAV zur regulären Anwaltsstation im Referendariat kommt nur langsam auf Touren, in: JURAcon, Jahrbuch 2005/2006, S. 50, 52. Dort ist auch die Feststellung enthalten, dass zurzeit lediglich 100 der Ausbildungsplätze besetzt seien.

⁵⁵⁷ Stand 01.01.2005: 132.569 zugelassene Rechtsanwälte, BRAK-Presseerklärung vom 07.03.2005, http://www.brak.de/seiten/04_05_04.php (10.06.2005).

⁵⁵⁸ Centre régional de formation professionnelle (CRFP).

⁵⁵⁹ Avocat stagiaire. Der Anwaltsassessor, der bereits die Anwaltsprüfung bestanden und das Certificat d'aptitude à la profession d'avocat (CAPA) erhalten hat, hatte bereits die Rechte eines Anwalts. Allerdings musste er bei einem voll zugelassenen Anwalt zunächst einen zweijährigen Vorbereitungsdienst absolvieren, bevor er sich in die Anwaltsliste eintragen und niederlassen konnte, vgl. zu weiteren Ausführungen Gruber, Ein Blick auf die französische Anwaltschaft, ZEuP 2005, 596, 600.

⁵⁶⁰ Vgl. Gruber, Ein Blick auf die französische Anwaltschaft, ZEuP 2005, 596, 600, der darauf hinweist, dass ein im Gesetzentwurf noch vorgesehener und wenig einschneidender Kompromiss, den jungen Anwälten bereits die Vollzulassung zu gewähren, ihnen aber einen erfahrenen Anwalt als Berater in den ersten 18 Monaten der beruflichen Betätigung zur Seite zu stellen, aus den gleichen Gründen keine Akzeptanz gefunden habe.

jedenfalls alle Ausbilderinnen und Ausbilder gleichmäßig in die Ausbildung eingebunden werden. Es ist damit ausgeschlossen, dass die Ausbildung eines Referendars ausschließlich durch junge und unerfahrene Ausbilder erfolgt. Zuletzt bleibt zu berücksichtigen, dass auch die jungen Juristinnen und Juristen in der Justiz nach dem strengen Prinzip der Bestenauslese eingestellt werden. Der auszubildende Referendar trifft damit auf einen zwar jungen, aber gleichwohl hervorragend qualifizierten Volljuristen, dem die gesamte Bandbreite der juristischen Ausbildung angesichts der Nähe zur eigenen Ausbildung in vollem Umfang präsent ist.

b) Ausgestaltung des DAV-Modells

Nach den Vorstellungen des DAV kann am Anwaltsreferendariat nur teilnehmen, wer einen Ausbildungsplatz bei einem Rechtsanwalt findet. Das Ausbildungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet. Dem Anwaltsreferendar ist von seinem Ausbilder eine Ausbildungsvergütung zu zahlen. Der Vergütungsanspruch soll für die Zeiten entfallen, während derer die dreimonatige Ausbildung bei Gericht und die 18-wöchige – entgeltliche – Teilnahme an Ausbildungslehrgängen stattfinden. Das DAV-Modell sieht – neben der Gerichtsstation – eine Ausbildung bei insgesamt vier verschiedenen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten vor. Für den Anwaltsreferendar bedeutet das, es würde nicht ausreichen, einen ausbildungsbereiten Anwalt zu finden. Gelingen müsste ihm vielmehr, mit insgesamt 4 Anwälten einen Ausbildungsvertrag abzuschließen.⁵⁶¹ Darüber hinaus müsste auch das Ausbildungsverhältnis in der Gerichtsstation auf eine rechtliche Grundlage gestellt werden. Es liegt auf der Hand, dass der organisatorische Aufwand für den Anwaltsreferendar erheblich wäre. Außerdem stünde zu befürchten, dass Reibungsverluste und Probleme mit einem unmittelbaren Anschluss der Stationen zu einer Verlängerung der Ausbildung führen könnten. Völlig unklar ist, was im Falle eines Ausscheidens aus dem Anwaltsreferendariat zu passieren hat und wie der Wiedereinstieg geregelt werden soll. Offen ist auch, wie der sozialversicherungsrechtliche Status des Anwaltsreferendars ausgestaltet werden soll. In jedem Fall würde der durch die Kettenausbildungsverträge veranlasste mehrmalige Austausch des Ausbilders einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen, der nicht nur Verwaltungsbehörden beschäftigen würde, sondern auch vom Referendar zu bewältigen wäre.

Ungeklärt ist der rechtliche Status des Ausbildungsverhältnisses. Es ist anzunehmen, dass Anwaltsreferendar und Ausbilder ein privatrechtliches Ausbildungsverhältnis vereinbaren, bei dem es sich um eine Berufsausbildung im Sinne des Berufsbil-

⁵⁶¹ DAV, Vorschläge zur Reform der Juristenausbildung (Anlage 4/8 - Teil 3), S. 11.

derungsgesetzes handelt.⁵⁶² In einem Ausbildungsverhältnis nach dem BBiG steht hingegen dem Auszubildenden ein Ausbilder als Ansprechpartner und -gegner während der gesamten Zeit der Ausbildung gegenüber. Insbesondere § 14 Abs. 1 BBiG 2005 bringt zum Ausdruck, dass *ein* Ausbilder dafür zu sorgen hat, dass dem Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind. Dieses Prinzip der Gesamtverantwortung eines Ausbilders kennt der DAV-Vorschlag nicht, sieht man davon ab, dass der Rechtsanwaltskammer⁵⁶³ die Durchführung des Anwaltsreferendariats übertragen werden soll.⁵⁶⁴ Gewollt ist damit aber anscheinend nur eine den §§ 9, 32 f. BBiG 2005 entsprechende Kompetenzzuweisung an die Kammer zur Überwachung der Berufsausübung und keine eigene Ausbildungsverantwortung.

Im Ausbildungsverhältnis könnte sich der ausbildende Anwalt ohne eine gesetzliche Änderung der Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes oder eine spezialgesetzliche Ermächtigung der Vergütungspflicht des § 17 BBiG 2005 während der gesamten Ausbildung nicht entziehen. Er müsste sie nach § 19 Abs. 1 Ziff. 1 BBiG 2005 auch während der Zeiten einer Freistellung nach § 15 BBiG 2005 zahlen, also auch dann, wenn an Ausbildungslehrgängen teilgenommen oder Prüfungen absolviert werden. Das gilt auch dann, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt werden. Damit ließe es sich wohl nicht vereinbaren, dem auszubildenden Anwaltsreferendar während seiner Teilnahme an den – entgeltlichen – Anwaltslehrgängen des DAV und an der Ausbildungsstation bei Gericht eine Ausbildungsvergütung nicht zahlen zu wollen, wie es der DAV-Vorschlag vorsieht.⁵⁶⁵ Soweit es die Ausbildungsstation bei Gericht anbelangt, will der DAV-Vorschlag dieses Problem

⁵⁶² Siehe auch oben Kapitel 6 II 2 c bb) (1). Mit dem Anwaltsreferendar dürfte ein „besonderer Ausbildungsvertrag“ zu vereinbaren sein, denn er wird eingestellt, um ihm berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen - ähnlich einem Volontär - zu vermitteln. Auch auf einen solchen Ausbildungsvertrag sind angesichts des Umstands, dass der Ausbildungszweck im Vordergrund steht, die §§ 3 bis 18 BBiG a.F. - jetzt §§ 10 bis 25 BBiG 2005 - anzuwenden, vgl. § 19 BBiG a.F. - jetzt § 26 BBiG 2005 - und Schaub, Arbeitsrechtshandbuch, 11. Aufl., § 175 Rdnr. 3; Natzel in Münchener Handbuch Arbeitsrecht, 2. Aufl., § 178 Rdnr. 375. Das BAG, Urt. vom 01.12.2004, 7 AZR 129/04, NZA 2005, 779, hat zu § 19 BBiG a.F. - jetzt § 25 BBiG 2005 - ausgeführt, dass der Ausbildungszweck immer dann im Vordergrund stehe, wenn die Ausbildung für eine spätere qualifizierte Tätigkeit der wesentliche Inhalt und Schwerpunkt des Vertragsverhältnisses sei. Deshalb sei die Gewichtung der vertraglichen Pflichten entscheidend. Danach dürfe angesichts strenger Ausbildungspläne auch für die Ausbildung der Rechtsreferendare nach dem DAV-Modell von einem "anderen Vertragsverhältnis" i.S.d. § 26 BBiG 2005 auszugehen sein.

⁵⁶³ Mit Ausnahme der praktischen Ausbildung in den Bereichen des öffentlichen Dienstes und des Prüfungswesens.

⁵⁶⁴ DAV, Vorschläge zur Reform der Juristenausbildung (Anlage 4/8 - Teil 3), S. 9.

⁵⁶⁵ DAV, Vorschläge zur Reform der Juristenausbildung (Anlage 4/8 - Teil 3), S. 10. Erreicht werden soll das wohl durch die Fiktion, dass „während der theoretischen Ausbildung kein besonderes Ausbildungsverhältnis besteht“ (DAV, a.a.O., S. 9). Im Übrigen soll „für die Zeitdauer der zweiten juristischen Staatsprüfung“ die Ausbildungsvergütung das Land zahlen (DAV, a.a.O., S. 10).

wohl dadurch lösen, dass der Staat für die Ausbildungsvergütung verantwortlich sein soll. Neben dem erheblichen Verwaltungsaufwand, den die Begründung eines solchen – privatrechtlich – gestalteten Ausbildungsverhältnisses trotz der nur kurzen Ausbildungszeit mit sich bringen würde, dürfte es haushaltspolitisch nur schwer durchsetzbar sein, dass der Staat Ausgaben für Ausbildungszwecke einsetzt, die unmittelbar für ihn nicht von Nutzen sind.⁵⁶⁶

Schlägt der DAV trotz der ihm bekannten Üblichkeiten eines Ausbildungsverhältnisses eine derart ungewöhnliche Konstruktion vor, will er anscheinend erreichen, dass die erheblichen Vergütungsaufwendungen nicht bei einem ausbildenden Anwalt verbleiben, sondern auf mehrere Schultern verteilt werden. Nur so lässt sich seine nicht nur ungewöhnliche, sondern auch verfassungsrechtlich unter dem Gesichtspunkt eines zwingend vorgeschriebenen Ausbilderwechsels problematische⁵⁶⁷ Aneinanderkettung verschiedener „Kurzausbildungsverträge“ mit verschiedenen Ausbildern erklären. Die vom DAV vorgeschlagene Lösung ist im Ergebnis durchaus nachvollziehbar. Denn nur der jeweils ausbildende Anwalt erhält die auch in einem Ausbildungsverhältnis anfallenden und für den Ausbilder mit fortschreitender Ausbildung in immer größer werdendem Umfang verwertbaren Ergebnisse der geleisteten Arbeit. Dieser Gesichtspunkt spiegelt sich in § 17 Abs. 1 BBiG 2005 wider, wenn dort geregelt ist, dass die Vergütung mit fortschreitender Berufsausbildung anzusteigen hat.⁵⁶⁸ Ist nun dem Ausbilder der Auszubildende vollständig entzogen, wie es in den verschiedenen Stationen und Ausbildungslehrgängen der Fall wäre, so würde während dieser Zeit für einen (übergeordneten) Ausbilder keine verwertbare Arbeit erbracht. Eine Bereitschaft, sich für eine solche Ausbildung zur Verfügung zu stellen, dürfte wohl nicht vorhanden sein. Das zeigt aber nur, dass sich die vom DAV gewählte Konstruktion nicht eignet, um eine geordnete Ausbildung der Anwaltsreferendare sicherzustellen.

Es bliebe also nur der Weg, den Rechtsanwaltskammern die Ausbildungsverantwortung durch Begründung eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses in vollem Umfang zu übertragen. Dieser Weg ist aber bereits verfassungsrechtlich problematisch, wie oben dargelegt wurde.⁵⁶⁹ In jedem Fall würde eine solche Konstruktion angesichts der staatlichen Monopolisierung der Ausbildung einen Anspruch auf Zulassung zum Ausbildungsverhältnis aus den Art. 12 Abs. 1 S. 1 GG i.V.m. Art. 3, 20

⁵⁶⁶ Umgekehrt wäre zu fragen, ob die Anwaltschaft für dortige Stationen der Justiz- und Verwaltungsreferendare eine Ausbildungsvergütung zahlen würde.

⁵⁶⁷ Siehe oben in diesem Kapitel II. 2. e) aa).

⁵⁶⁸ Vgl. Schaub, Arbeitsrechtshandbuch, 11. Aufl., § 174 Rdnr. 54.

⁵⁶⁹ Vgl. in diesem Kapitel unter II. 2. e) bb) (1).

GG begründen, selbst dann, wenn das Ausbildungsverhältnis zwischen Anwärtern und Rechtsanwaltskammer privatrechtlich ausgestaltet würde.⁵⁷⁰ Damit wäre ein solcher Weg aus der Sicht des DAV ungeeignet, weil er das erklärte Ziel, den ungehinderten Zugang zum Anwaltsberuf zu vermeiden, nicht bieten würde.

Am Ende der Ausbildung soll nach dem DAV-Modell eine „Zweite juristische Staatsprüfung“ als einheitliche Abschlussprüfung für alle drei Vorbereitungsdienste stehen.⁵⁷¹ Die verfassungsrechtlichen Mindestvoraussetzungen einer solchen Prüfung, insbesondere die ausreichende Legitimation der Prüfungskommission und das Erfordernis eines ausreichend großen staatlichen Einflusses auf das Prüfungsverfahren, wurden bereits weiter oben angesprochen.⁵⁷² Nach dem Vorschlag des DAV sollen die Rechtsanwaltskammern für die "Anwaltsprüfung" die Aufgaben zur Verfügung stellen. Deren Stoff soll sich auf den jeweils vorangegangenen Ausbildungslehrgang beziehen.⁵⁷³ Das führt – anders als in der bisherigen Ausbildung – zu einer Abschichtung von Prüfungsleistungen und damit zu einer permanenten Prüfungssituation. Die Prüfungskommissionen sollen mehrheitlich von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten besetzt werden.⁵⁷⁴ Damit werden die wesentlichen Prüfungsinhalte durch die Anwaltschaft und die während der Ausbildungslehrgänge vermittelten Stoffgebiete vorgegeben. Zwar sieht auch der DAV-Vorschlag vor, dass „die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung“ in allen drei Ausbildungssparten – Anwaltschaft, Justiz und Verwaltung – zu wahren sei. Wie das geschehen soll, wird nicht näher dargestellt. Der Verbleib des Prüfungswesens bei einem staatlichen Prüfungsamt, verbunden mit einer staatlichen Mitfinanzierung über die Verpflichtung zur Zahlung einer Ausbildungsvergütung während der Gerichtsstation der Anwaltsreferendare, würde im Ergebnis dazu führen, dass die Anwaltsausbildung in Struktur und Inhalt zwar durch die Anwaltschaft vorgegeben und kontrolliert würde. Angesichts der zwar geringen aber gleichwohl gegebenen staatlichen Mitverantwortung bliebe die politische Verantwortung für Fehlentscheidungen im Bereich der Anwaltsausbildung trotz gesunkener Einflussmöglichkeiten dennoch bei den Landesjustizverwaltungen. Auseinandersetzungen über staatliche Finanzierungsbeiträge ließen sich nicht vermeiden. Trotz der staatlichen Mitfinanzierung bliebe das Risiko, dass die Anwaltschaft keine genügende Zahl von Ausbildungsplätzen bereitstellen könnte.

⁵⁷⁰ Vgl. in diesem Kapitel II. 2. d).

⁵⁷¹ DAV, Vorschläge zur Reform der Juristenausbildung (Anlage 4/8 - Teil 3), S. 12.

⁵⁷² Siehe oben in diesem Kapitel unter II. 6.

⁵⁷³ DAV, Vorschläge zur Reform der Juristenausbildung (Anlage 4/8 - Teil 3), S. 13.

⁵⁷⁴ DAV, Vorschläge zur Reform der Juristenausbildung (Anlage 4/8 - Teil 3), S. 12.

Völlig unklar ist, wie und in welchem Umfang die Durchlässigkeit zwischen den reglementierten juristischen Berufen sichergestellt werden könnte. So soll für erfolgreiche Absolventen der anderen Spartenbildungen die Möglichkeit eröffnet werden, zur Anwaltsprüfung zugelassen zu werden, sofern die "zweite juristische Staatsprüfung" für das Justizreferendariat oder Verwaltungsreferendariat bestanden, eine mindestens achtmonatige praktische Ausbildung beim Rechtsanwalt und die insgesamt 18 Wochen umfassenden Ausbildungslehrgänge absolviert worden sind.⁵⁷⁵ Alternativ dazu soll die Befähigung zur Ausübung des Anwalts- und Notarberufs nach bestandener zweiter juristischer Staatsprüfung in einer anderen Berufssparte und einer beruflichen Betätigung von 5 Jahren ohne weitere Anwaltsprüfung erworben werden können.⁵⁷⁶ Einzelheiten sollen einer Regelung durch die Bundesrechtsanwaltsordnung vorbehalten bleiben. Die zweite Alternative lässt offen, warum alleine eine fünfjährige Tätigkeit dazu führen soll, die im Anwaltsberuf erforderlichen Kenntnisse - insbesondere im Bereich der Streit schlichtenden Tätigkeiten - zu vermitteln. Die Wartezeit erscheint vor diesem Hintergrund willkürlich und nicht nachvollziehbar.

Die Alternative einer achtmonatigen Ausbildung bei einem Rechtsanwalt nebst erfolgreichem Abschluss der Ausbildungslehrgänge mit anschließender weiterer Staatsprüfung wird ebenfalls für die wenigsten Absolventen der anderen Sparten eine Alternative bieten können, in den Anwaltsberuf zu wechseln. Nicht ausgeschlossen erscheint es aber, dass besonders erfolgreiche Absolventen des Justiz- oder Verwaltungsreferendariats abgeworben werden, um sie sodann im Rahmen eines achtmonatigen Fortbildungsverhältnisses nebst der geforderten Zeit für die Ausbildungslehrgänge zum Anwalt umzuschulen. Insbesondere die Richterausbildung scheint geeignet, die Grundlage für die Ausbildung der künftigen Anwaltselite zu bilden.

Der DAV-Vorschlag macht darüber hinaus eines deutlich: Es stellt nicht nur eine Abkehr vom bisherigen einheitsjuristischen Vorbereitungsdienst dar, sondern will auch ein im Übrigen mit bisherigen Konzeptionen nicht vereinbares Ausbildungsmodell einführen. Dadurch entsteht ein erheblicher Regelungsbedarf. Er betrifft nicht nur das DRiG, die BRAO sowie landesspezifische Juristenausbildungs- und Beamtenengesetze, sondern bedarf auch in arbeits- und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht einer gesetzlichen Klärung. Bereits oben wurde darauf hingewiesen, dass die Ausbildung und Prüfung der Rechtsanwälte durch den Bundesgesetzgeber im Rahmen seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1, 72 Abs. 2 GG) ge-

⁵⁷⁵ DAV, Vorschläge zur Reform der Juristenausbildung (Anlage 4/8 - Teil 3), S. 13.

⁵⁷⁶ DAV, Vorschläge zur Reform der Juristenausbildung (Anlage 4/8 - Teil 3), S. 13 f.

regelt werden könnte.⁵⁷⁷ Soll der staatliche Einfluss auf die Ausbildung der Anwaltschaft im Sinne einer funktionierenden Rechtspflege erhalten bleiben, wird man nicht umhinkommen, auf bundesgesetzlicher Ebene eine „Bundesrechtsanwaltsausbildungsordnung“ zu schaffen, in der sehr kleinteilig die Bestandteile eines anwaltlichen Vorbereitungsdienstes und einer etwaigen anwaltlichen Assessorprüfung geregelt sind. Nur so dürfte sich die Einheitlichkeit der Ausbildung sichern lassen. Länderkompetenzen würden dadurch allerdings verloren gehen. Angesichts der Schwerfälligkeit gesetzgeberischer Verfahren sind notwendige Anpassungen auf der bundesgesetzlichen Ebene, die vor dem Hintergrund der sich ständig wandelnden Anforderungen an die juristische Ausbildung notwendig sind, nur schwer zu realisieren.

IV. Zusammenfassung und Bewertung

1. Zusammenfassung

Mit der augenblicklichen Diskussion um die Auswirkungen des Bologna-Prozesses auf die deutsche Juristenausbildung wird die aus früheren Reformdebatten bekannte Forderung nach Einführung der so genannten Spartenausbildung verknüpft. Die **Meinung** zur Einführung der Spartenausbildung ist insbesondere in der Anwaltschaft **uneinheitlich**.

In der **letzten Ausbildungsreform** hat sich der Bundesgesetzgeber nach mehrjähriger Diskussion für eine deutliche Stärkung der anwaltsorientierten Bestandteile des Vorbereitungsdienstes unter **Beibehaltung** der einheitsjuristischen Ausbildung im Zweiphasenmodell (Studium und Vorbereitungsdienst) entschieden. Die gesetzgeberische Entscheidung über die Inhalte einer Reform der Juristenausbildung ist erst kürzlich, nämlich im Jahre 2002, getroffen und sodann landesgesetzlich umgesetzt worden. Belastbare Erfahrungswerte über die Auswirkungen der Reform liegen (noch) nicht vor.

Die **Aufspaltung** des bisher für alle juristischen Berufe einheitlichen Vorbereitungsdienstes in verschieden geregelte Ausbildungsgänge für die einzelnen Berufsfelder ("Spartenausbildung") ist **verfassungsrechtlich zulässig**.

Der Staat kann im Hinblick auf Art. 33 GG die Zahl der Ausbildungsplätze für seinen eigenen Nachwuchs frei festlegen und insoweit für seinen Bereich eine Bedarfsausbildung durchführen. Die Einführung einer Bedarfsausbildung für den Beruf des

⁵⁷⁷ Siehe in diesem Kapitel unter II. 2. a) dd).

Rechtsanwalts wäre dagegen mit dem Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) nicht vereinbar, da sich der Nachweis, dass durch die unbeschränkte Zulassung weiterer Anwälte die Existenz des anwaltlichen Berufsstandes und die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege insgesamt gefährdet wären, derzeit nicht führen lässt. Grundsätzlich unbedenklich wäre es, wenn als bloße Nebenfolge der Aufspaltung des Vorbereitungsdienstes künftig weniger Ausbildungsplätze für Anwaltsanwärter zur Verfügung stünden als bisher.

Ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis mit den Rechtsanwaltskammern ist, je nach der konkreten inhaltlichen Ausgestaltung, verfassungsrechtlich nicht unbedenklich. Eine monopolisierte, allein von den Rechtsanwaltskammern angebotene Ausbildung löst einen Zulassungsanspruch des einzelnen Bewerbers aus. Allerdings könnte der Eintritt in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis mit den Rechtsanwaltskammern von der Voraussetzung abhängig gemacht werden, dass der Absolvent zuvor einen ausbildungsbereiten Rechtsanwalt nachweist.

Verfassungsrechtlich bestehen gegen das Erfordernis, vor der Zulassung zur Anwaltschaft zum Zweck der Ausbildung im Rahmen eines privatrechtlichen Ausbildungsverhältnisses eine angemessene Zeit bei einem Anwalt beschäftigt gewesen zu sein, keine Bedenken. Die Mitarbeit bei einem Berufsangehörigen wird allgemein als notwendige und geeignete Berufsvorbereitung angesehen.

Ein **privatrechtliche Ausbildungsmodell** darf nicht zum Ziel haben, eine faktische Regulierung des Zugangs zur Anwaltschaft zu schaffen. Ein zwingend vorgeschriebener Wechsel des Ausbildungsrechtsanwalts könnte einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Berufsfreiheit darstellen, da für die Erreichung des Ausbildungszwecks auch andere gleich geeignete Gestaltungen des Ausbildungsverhältnisses denkbar sind.

Auch bei Einführung des Spartenmodells wäre grundsätzlich ein **einheitsjuristisches** konsekutives Bachelor- und Masterstudium zu verlangen. Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums wäre die Voraussetzung für den Eintritt in den besonderen Vorbereitungsdienst.

Einer **Eingangsprüfung** für ein allein auf den Staatsdienst vorbereitendes Referendariat stehen keine verfassungsrechtlichen Hindernisse entgegen. Im Falle einer öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung des Anwaltsreferendariats hätte die (zulässige) Eingangsprüfung den Sinn, angesichts begrenzter Mittel die Funktionsfähigkeit der Anwaltsausbildung aufrecht zu halten. Bei der privatrechtlichen Ausgestaltung des Anwaltsreferendariats bestehen verfassungsrechtliche Bedenken an der Zulässigkeit

einer Eingangsprüfung, die eine subjektive Berufszulassungsschranke darstellen würde.

Eine **anwaltliche Abschlussprüfung** ist zur Sicherung einer geordneten Rechtspflege und einer hohen beruflichen Kompetenz der Anwaltschaft unabdingbar. Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen nicht. Art. 12 Abs. 1 GG verlangt, dass die Prüfungsordnung für die anwaltliche Abschlussprüfung durch den Staat erlassen wird. Europarechtlich dürfte eine Besetzung des Prüfungsausschusses ausschließlich durch Rechtsanwälte unzulässig sein.

Der **Bologna-Prozess** selbst hat **keine unmittelbaren Auswirkungen** auf den Vorbereitungsdienst. Er befasst sich originär mit der Umstellung des deutschen Hochschulsystems, nicht aber mit Fragen einer postuniversitären berufspraktischen Ausbildung.

Auch **mittelbar** verlangt eine stringente Verfolgung der Bologna-Ziele nicht die Einführung einer nach Berufssparten getrennten Ausbildung. Aus der mit dem Bologna-Prozess beabsichtigten Einführung einer gestuften Studienstruktur lässt sich nichts für eine Auffächerung der praktischen Ausbildung in Berufssparten gewinnen. Für den originär vom Bologna-Prozess erfassten Bereich der universitären Ausbildung wird für die reglementierten juristischen Berufe das einheitsjuristische Studium für notwendig erachtet. Ist das *trotz* des Bologna-Prozesses möglich, ist nicht erkennbar, warum *wegen* des Bologna-Prozesses in der postuniversitären Phase eine Ausbildung in Sparten stattfinden sollte.

Der einheitsjuristische Vorbereitungsdienst ermöglicht eine grenzüberschreitende juristische Ausbildung eher als die Spartenausbildung und bringt damit das Bologna-Ziel einer Europäisierung der akademischen Ausbildung eher zur Geltung, als das in der Spartenausbildung der Fall wäre.

Der Gedanke einer staatsfernen und deregulierten Ausbildung wird auch durch eine Spartenausbildung nicht realisiert. Staatliche Vorgaben werden zur Wahrung vergleichbarer Ausbildungsstandards auch bei einer auf die Anwaltschaft übertragenen Anwaltsausbildung unverzichtbar sein.

Das im Zusammenhang mit dem Bologna-Modell diskutierte **Spartenmodell des DAV** will das "Mengenproblem" dadurch lösen, dass der Anwaltschaft ein Mittel zur Schaffung eines Unterbedarfs in der Ausbildung an die Hand gegeben wird. Es sind **keine Gründe** ersichtlich, die neben der aus der Sicht der Anwaltschaft verständlichen Bedarfsregulierung dafür sprechen, die Spartenausbildung nach dem Modell

des DAV einzuführen. Nicht mehr nur die juristische Qualifikation, sondern auch andere, nicht an das Prinzip der Bestenauslese gebundene Kriterien würden über die Ausbildung zum Anwalt entscheiden. Nach wie vor gelingt es, die Ausbildung der Referendarinnen und Referendare auf qualitativ hohem Niveau zu gewährleisten. Nicht erkennbar ist, dass es der Anwaltschaft gelingen könnte, eine deutlich bessere Ausbildung anzubieten. Offen ist auch, ob tatsächlich genügend Ausbildungsplätze, die eine Vergütungspflicht des Ausbilders mit sich bringen würden, gestellt werden können.

Die Konstruktion von **Kettenausbildungsverträgen**, die der DAV vorsieht, dürfte zu hohem Verwaltungsaufwand, zu Reibungsverlusten und zu einer Verlängerung der Ausbildungszeit führen. Die Durchlässigkeit der Ausbildungen in den Sparten und der sozialversicherungsrechtliche sowie arbeitsrechtliche Status des Anwaltsreferendars sind unklar. Der Einfluss des Staates auf die Ausbildungsstruktur und das Prüfungswesen schwindet, gleichwohl bleibt eine staatliche Mitverantwortung für politische Fehlentscheidungen im Bereich der Anwaltsausbildung. Es entsteht erheblicher Regelungsbedarf. Länderkompetenzen würden verloren gehen.

2. Bewertung

Wie auch der mit DAV eingeräumt hat, bringt der Bologna-Prozess im Falle seiner Umsetzung in die deutsche Juristenausbildung keine Gründe mit sich, die eine Abkehr von der erst jüngst durch den Gesetzgeber getroffenen Grundentscheidung nötig machen, es bei der einheitsjuristischen Ausbildung zu belassen. Davon unberührt bleibt die Frage, ob die Spartenausbildung aus anderen Gründen eingeführt werden sollte. Auch mittelbar sprechen keine aus dem Bologna-Prozess ableitbaren Gründe dafür, eine Spartenausbildung einzuführen.

Die **gestufte Studienstruktur** soll eine möglichst frühzeitige Orientierung und Anpassung an die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes ermöglichen. Trotz dieser Struktur soll es für den Bereich der reglementierten Berufe bei einem einheitsjuristischen Studium bleiben. Wenn das so ist, lässt sich aus der gestuften Studienstruktur nichts für eine Abkehr der einheitsjuristischen Ausbildung in der postuniversitären Ausbildungsphase gewinnen.

Der einheitsjuristische Vorbereitungsdienst ermöglicht eine grenzüberschreitende juristische Ausbildung eher als die Spartenausbildung und bringt damit das Bologna-Ziel einer **Europäisierung** der akademischen Ausbildung eher zur Geltung, als das in der Spartenausbildung der Fall wäre.

Der Gedanke einer **staatsfernen** und deregulierten **Ausbildung** wird auch durch eine Spartenausbildung nicht realisiert. Staatliche Vorgaben werden zur Wahrung vergleichbarer Ausbildungsstandards auch bei einer auf die Anwaltschaft übertragenen Anwaltsausbildung unverzichtbar sein.

Die **Verlässlichkeit politischer Entscheidungen** wird in Frage gestellt, wenn bereits kurze Zeit nach Inkrafttreten des neuen Ausbildungsrechts eine erneute Reform einsetzen soll, ohne dass erste Ergebnisse der Reform abgewartet werden. Die jüngste Reform der Juristenausbildung hat die rechtsberatenden und -gestaltenden Ausbildungsbestandteile erheblich erweitert und dort den Schwerpunkt der juristischen Ausbildung gesetzt. Erfahrungswerte liegen noch nicht vor, weil erst jetzt erste Absolventen des praktischen Vorbereitungsdienstes nach neuem Recht und erst künftig Absolventen des Studiums neuen Rechts die juristische Ausbildung beenden.

Es erscheint zweifelhaft, dass die Anwaltschaft die für die ganz überwiegende Zahl der Absolventen eines auf die reglementierten juristischen Berufe hinführenden Studiums die notwendige Zahl an Ausbildungsplätzen bereithalten kann – insbesondere wenn die Zahlung einer Ausbildungsvergütung Sache der ausbildenden Anwältinnen und Anwälte wäre.

Kapitel 8:

Auswirkungen des Bologna-Prozesses auf die internen Fachhochschulen und auf die Ausbildungsgänge für juristische und rechtsdienstleistende Hilfsberufe

I. Einleitung und Fragestellung

Die Umsetzung der Ziele des Bologna-Prozesses⁵⁷⁸ wird tief greifende Änderungen der Hochschullandschaft mit sich bringen. Hiervon werden auch die verwaltungsinternen Fachhochschulen, die Teil dieser Hochschullandschaft sind, nicht unberührt bleiben. In diesem Zusammenhang ist der Focus zunächst darauf zu richten, ob es möglich und sinnvoll ist, das Studium an den verwaltungsinternen Fachhochschulen nach den Grundsätzen des Bologna-Prozesses umzugestalten, und welche Folgen diese Umgestaltung voraussichtlich haben würde. Hiervon nicht zu trennen ist die Frage, welche Auswirkungen die Einführung von Bachelor- und Master-Abschlüssen im juristischen Studium auf die juristischen Ausbildungen unterhalb des Volljuristen haben wird. Da das Ziel des Bologna-Prozesses u.a. die Vergleichbarkeit der (Bachelor-) Abschlüsse ist, erscheint es ferner notwendig, die Stellung der verwaltungsinternen Fachhochschulen in der Konkurrenz mit anderen „juranahen“ Studiengängen, insbesondere an allgemeinen Fachhochschulen zu untersuchen. Schließlich drängt sich die Frage auf, welche Folgen diese Entwicklung für die Personalgewinnung und -entwicklung der Justiz und der Verwaltung haben könnte und ob und ggf. wo ein Bedarf für die an den internen Fachhochschulen ausgebildeten Bachelor of Laws bestünde.

Aufgrund der relativen Nähe zum juristischen Studium ist hier vor allem die Rechtspflegerausbildung in den Blick zu nehmen. In der Folge sind jedoch auch die Auswirkungen auf weitere justizinterne Ausbildungsgänge zu beachten.

II. Bestandsaufnahme

Als Grundlage für die Untersuchung erscheint es zunächst sinnvoll, die momentane Struktur der verwaltungsinternen Fachhochschulen in den Blick zu nehmen. Dem gegenüber gestellt werden soll ein Überblick über Studiengänge mit juristischen Inhalten - insbesondere betriebswirtschaftliche und wirtschaftsrechtliche Studiengänge

⁵⁷⁸ Vgl. dazu Kapitel 2 I. 2.

- an allgemeinen Fachhochschulen. Dieses Vorgehen ermöglicht gleichzeitig eine Aussage dazu, inwieweit sich die Strukturen der Studiengänge im Hinblick auf den laufenden Bologna-Prozess bereits geändert haben.

1. Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst

Die Studiengänge an den verwaltungsinternen Fachhochschulen und deren Struktur im Einzelnen lassen sich den als Anlage zu diesem Bericht beigefügten Übersichten entnehmen⁵⁷⁹. Diese zeigen, dass die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst in Deutschland bislang überwiegend verwaltungsinterne Einrichtungen sind, deren Studierende mit wenigen Ausnahmen Beamte auf Widerruf sind. Dies dürfte vor allem an den (bundes-) gesetzlichen Vorgaben für die jeweiligen Ausbildungsgänge liegen. Beamtenrechtliche Vorschriften, das Steuerbeamtenausbildungsgesetz und das Rechtspflegergesetz geben für die Gestaltung des Studiums Vorgaben, deren Erfüllung einheitlich gewährleistet werden muss und die sich am einfachsten in der traditionellen internen Struktur sicherstellen lassen. Für die Ausbildung der Finanzbeamten sind zudem nicht nur Eckpunkte festgeschrieben, hier besitzt das Erfordernis einer einheitlichen Ausbildung Verfassungsrang (Art. 108 Abs. 2 S.2 GG).

Die Rechtspflegerausbildung ist bislang ausnahmslos verwaltungsintern organisiert. Diese gliedert sich derzeit in allen Ländern in unterschiedlich lange Theorie- und Praxiszeiten und dauert insgesamt 3 Jahre. Kennzeichnend für die Ausbildung ist in besonderem Maße die enge Verflechtung von Theorie und Praxis. Die Rechtspflegerausbildung beginnt in der Regel mit einer Einführung in die grundlegenden Rechtsgebiete und Methoden. Diese werden in der ersten Praxisphase eingeübt und ggf. mit begleitenden Lehrveranstaltungen vertieft. Es schließt sich dann erneut eine Theoriephase an, in der das bereits Erlernte ergänzt und vertieft wird und neue Fachgebiete hinzukommen. Es folgt eine zweite Praxisphase, die ggf. wiederum von Lehrveranstaltungen begleitet wird. Je nach Fachhochschule endet das Studium entweder mit einer letzten vertiefenden Theoriephase oder mit der zweiten Praxisphase. Ähnlich wie das klassische juristische Studium führt die Rechtspflegerausbildung von den Grundlagen und allgemeinen Kenntnissen zu einer vertieften und spezialisierten Befassung mit Einzelgebieten. Sie ist damit nicht als „Abschichtungsmodell“ konzipiert.

Die Übersichten machen aber auch deutlich, dass die Veränderungen in der Hochschullandschaft bereits jetzt Auswirkungen auf die Fachhochschulen des öffentlichen

⁵⁷⁹ Vgl. Anlagen 1 und 2 zu diesem Kapitel.

Dienstes haben. So bieten sie z.T. neben den klassischen internen Studiengängen weitere Studiengänge an, die externen, nicht beamteten Studierenden geöffnet werden und teilweise mit Bachelor-Abschlüssen enden. Am deutlichsten ist diese Entwicklung in Berlin, wo der Senat im September 2001 das Studium für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst im bezahlten Anwärterstatus abgeschafft hat. In der Folge ist nicht nur der den internen Studiengang ersetzende Diplomstudiengang „Öffentliche Verwaltungswirtschaft“ eingeführt worden, der die Voraussetzung für die Laufbahnanerkennung im öffentlichen Dienst erfüllt, sondern auch weitere Ausbildungsgänge, die die europäische Dimension der Verwaltung in den Vordergrund stellen bzw. betriebswirtschaftliches know-how für die Verwaltung vermitteln. Auch im Fachbereich Rechtspflege wird das Angebot durch einen Fernstudiengang zum Bürovorsteher ergänzt, der auf die IHK - Prüfung vorbereitet. Hinsichtlich der Struktur der Studiengänge fällt auf, dass neben das klassische Vollzeitstudium bereits jetzt Fern- und berufsbegleitende Studiengänge treten. Ähnliche Entwicklungen sind für den Bereich der Verwaltungsausbildung in Hessen (Verwaltungshochschule in Wiesbaden), Sachsen (FH der Sächsischen Verwaltung Meißen) und Schleswig-Holstein (FH für Verwaltung und Dienstleistung) zu beobachten. Eine Sonderrolle nimmt in Baden-Württemberg die Fachhochschule Kehl ein, die eine Verwaltungsausbildung mit ausschließlich externen Studierenden anbietet.

2. Juristische Studiengänge an Fachhochschulen - exemplarisch in Nordrhein-Westfalen

Für eine Beurteilung der Auswirkungen einer etwaigen Umstellung der Studienstruktur im Rahmen des Bologna Prozesses muss der Blick über die verwaltungsinternen Fachhochschulen hinausgehen. Diese Fachhochschulen existieren nicht in einem „luftleeren Raum“, sondern stehen neben anderen Ausbildungsangeboten, an denen sie sich messen lassen müssen.

Nahezu alle allgemeinen Fachhochschulen bieten Studiengänge an, die in unterschiedlichem Maße juristische Inhalte haben. Zu den Studiengängen, die sicher als „juristische“ im engeren Sinne bezeichnet werden können, gehören die wirtschaftsjuristischen Ausbildungsgänge, die mindestens zur Hälfte juristische Inhalte vermitteln.⁵⁸⁰ Da letztlich auch zur Beurteilung der Konkurrenzsituation und eventueller Berufsfelder entscheidend sein dürfte, welche Arten von (Bachelor-) Abschlüssen im

⁵⁸⁰ In der „Wirtschaftsjuristischen Hochschulvereinigung“ haben sich zum Zweck der Qualitätssicherung derartige Studiengänge zusammengeschlossen. Mindestanforderung für eine Mitgliedschaft sind: mind. 50 % des Studiums sind wirtschaftsrechtliche Inhalte mit Schwerpunkt im Zivilrecht; 25 %

juranahen Bereich „auf dem Markt“ sind, sollte sich die Untersuchung jedoch nicht auf diese beschränken. Auch andere Fachbereiche vermitteln juristische Studieninhalte. Vor allem sind hier die (betriebs-) wirtschaftlichen Studiengänge zu nennen, die zum Teil extreme Spezialisierungen aufweisen und gerade mit der Zielrichtung „Business Administration“ auch Bezug zur Verwaltung herstellen. Es erscheint daher auch wegen der fachlichen Nähe von juristischen und betriebswirtschaftlichen Studiengängen und der relativ großen Schnittmenge hinsichtlich der Studieninhalte sinnvoll, auch diese Wirtschaftsstudiengänge in die Betrachtung einzubeziehen. Einzelheiten⁵⁸¹ sind den als Anlagen beigefügten Übersichten⁵⁸² zu entnehmen.

Die Aufstellungen zeigen, dass es bereits jetzt eine nahezu unübersehbare Anzahl an wirtschaftlichen oder wirtschaftsrechtlichen Studiengängen gibt, die sich zum Teil durch ihre unterschiedliche Schwerpunktsetzung unterscheiden. Es ist abzusehen, dass sich diese Entwicklung in der Zukunft fortsetzen und das Angebot noch vielfältiger wird. Gemeinsam scheint allen Studiengängen zu sein, den Zielen einer Fachhochschulausbildung entsprechend möglichst in engem Bezug zu der jeweiligen Praxis auszubilden. Zum Teil werden Praxissemester zwingend vorgesehen, zum Teil erfolgt die Ausbildung von Theorie und Praxis in quartalsweisem Wechsel. Es gibt daneben jedoch auch Studiengänge, die derartige Praxisphasen nicht zwingend vorsehen. Die Studiengänge können in die folgenden größeren Gruppen unterteilt werden:

- Die generalistisch ausgerichteten Studiengänge „Wirtschaft“ – ggf. mit verpflichtendem Praxis- oder Auslandssemester - schließen meist noch mit dem Diplom ab. Zum Teil sind diese Studiengänge bereits durch Bachelor-Abschlüsse ersetzt, zum Teil entstehen Bachelor-Studiengänge daneben. Sie sind bewusst möglichst breit gehalten und sollen für Führungsaufgaben im mittleren und gehobenen Management – je nach Größe des Unternehmens - qualifizieren. Im Hauptstudium besteht teilweise die Möglichkeit, sich sehr umfangreich zu spezialisieren (etwa für Tätigkeiten im Gesundheitssystem, Logistik, Steuerrecht(!)). Neben betriebswirtschaftlichen Inhalten werden die Grundlagen des Wirtschaftsprivatrechts sowie Steuerrechts

betriebs- und volkswirtschaftliche Inhalte; Vermittlung von Schlüsselqualifikationen in nennenswertem Umfang.

⁵⁸¹ Vgl. Anlagen 3 und 4 zu Kapitel 8. Aufgrund der Vielzahl der Angebote wurde die Aufstellung auf die Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen beschränkt.

⁵⁸² Quelle ist der Internetauftritt der jeweiligen Hochschule, soweit nichts anderes angegeben ist. Z.Zt. befinden sich viele Fachhochschulen in einem intensiven Umgestaltungsprozess. Die Zusammenstellung kann daher nur einen momentanen Zwischenstand darstellen; eine Garantie für die Vollständigkeit ist nicht möglich.

und bei entsprechender Schwerpunktsetzung auch des Arbeitsrechts vermittelt.

- Hinzu kommen Studiengänge, bei denen die verpflichtende Zeit an einer ausländischen Universität zu einem Doppelabschluss der deutschen und der ausländischen Universität führt.⁵⁸³
- Auch die europäischen und internationalen Studiengänge sehen verpflichtende Auslandssemester vor und vermitteln auch tiefer gehende Kenntnisse im europäischen und internationalen Privatrecht.
- Hinzu kommen zahlreiche Verbund- und Aufbaustudiengänge sowie die Master-Studiengänge. Als Besonderheit ist der Verbundstudiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre an der Fachhochschule Dortmund hervorzuheben, der sich ausdrücklich an die Absolventen der verwaltungsinernen Fachhochschulen richtet.
- Die wirtschaftsrechtlichen Studiengänge sind zu mindestens 50%, oftmals bis zu 70 - 75 % juristische Studiengänge, in denen zusätzlich betriebswirtschaftliche Inhalte vermittelt werden.⁵⁸⁴ Gelehrt werden vor allem die ersten drei Bücher des BGB, Handels-, Gesellschafts-, Steuerrecht und Arbeitsrecht, sowie IPR und Europarecht. Als mögliches Tätigkeitsfeld werden insbesondere Unternehmen ohne eigene Rechtsabteilung genannt. Einschließlich der oben dargestellten existieren in Deutschland 21 Fachhochschul-Studiengänge Wirtschaftsrecht, ein Studiengang Sozialrecht (Fulda; Abschluss Dipl. Sozialjurist/in (FH)) und ein Studiengang Informationsrecht (Darmstadt; Abschluss: Dipl. Informationsjurist/in). Von diesen sind 16 Fachbereiche mit insgesamt 4.992 Studierenden⁵⁸⁵ Mitglied der Wirtschaftsjuristischen Hochschulvereinigung. Den Bachelor of Laws verleihen bereits die Fachhochschulen Wismar und Wiesbaden, im Übrigen wird noch das Diplom verliehen. Die Umstellung ist jedoch allgemein geplant, als Zeitziele werden hierfür das Sommersemester 05 bis zum Wintersemester 09/10 genannt.

⁵⁸³ Derartige Studiengänge werden oftmals als „duale Studiengänge“ bezeichnet.

⁵⁸⁴ Vgl. dazu auch den Vergleich eines Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsrecht mit dem klassischen juristischen Studium in Kapitel 5 I. 2. c) bb).

⁵⁸⁵ Wintersemester 03/04; url: <http://www.wirtschaftsrecht-fh.de> .

II. Einführung des Bachelor-/Mastersystems an allgemeinen Fachhochschulen

Die Übersichten zeigen bereits, dass die Umstellung der Studiengänge auf das zwei-stufige Bachelor- und Mastersystem an allgemeinen Fachhochschulen ohne Weiteres möglich erscheint und der Prozess bereits weit fortgeschritten ist. So werden zwar oftmals noch Diplomgrade verliehen, die Fachhochschulen arbeiten jedoch auch in diesen Diplomstudiengängen zum Teil bereits mit einem Leistungspunktesystem und Modulen (vgl. z.B. die Fachhochschule Dortmund; Fachhochschule Gelsenkirchen/Recklinghausen). Soweit die Umstellung der Abschlüsse bereits erfolgt ist, sind die Studiengänge auch zum Teil schon akkreditiert. Da sie nicht auf sog. reglementierte Berufe vorbereiten und bereits bisher mit Hochschulprüfungen endeten, stehen der Umstellung insofern keine rechtlichen Hindernisse entgegen. Vielmehr wird der Erfolg der neuen Abschlüsse von ihrer Akzeptanz in der Praxis abhängen. Insofern liegen jedoch zur Zeit noch keine verwertbaren Daten vor.⁵⁸⁶

In diesem Zusammenhang ist jedoch die Frage nach dem Stellenwert der von den Fachhochschulen verliehenen Bachelor-Abschlüssen zu stellen, insbesondere nach ihrem Verhältnis zu den universitären Abschlüssen. Diese Frage wird im Rahmen des Bologna-Prozesses vor allem dann an Bedeutung gewinnen, wenn Absolventen von Fachhochschulen aufgrund des dort erworbenen Bachelors die Aufnahme in einen Master-Studiengang einer Universität begehren, etwa mit dem Ziel, dort den Master of Laws zu erwerben.

Grundsätzlich erscheint es zunächst nicht zwingend, dem an einer Fachhochschule erworbenen Bachelor denselben Stellenwert zuzuweisen wie dem universitären. Die Fachhochschulen sind von ihrem traditionellen Selbstverständnis her eher praxisnäher orientiert als die wissenschaftlich arbeitenden Universitäten. Unter diesem Gesichtspunkt erschiene es gerechtfertigt, hier unterschiedliche Bewertungsmaßstäbe anzulegen. Aus diesem Grund wurden auch in der Vergangenheit die Abschlüsse unterschiedlich bewertet und bezeichnet (etwa Diplom (FH) und Diplom einer Universität). Danach wäre dann die Aufnahme eines Master-Studienganges an einer Universität mit einem Bachelor-Abschluss einer Fachhochschule nicht möglich.

Diese Betrachtungsweise stünde jedoch wohl im Gegensatz zu den Grundsätzen des Bologna-Prozesses. Wie oben dargestellt, soll hierdurch vor allem die Austauschbarkeit / Mobilität und die Marktgängigkeit der Abschlüsse verbessert werden. Es soll ein System leicht verständlicher und vergleichbarer Abschlüsse eingeführt werden, das

⁵⁸⁶ Siehe dazu auch Kapitel 5 I. 1. c) zur Arbeitsmarktanalyse.

international Anerkennung findet. Zudem soll unter den einzelnen Studiengängen eine erheblich größere Flexibilität herrschen und die Ausbildungsleistungen in einzelnen Studiengängen untereinander anrechenbar sein. Diesem Ziel widerspräche es aber, wenn bereits in der Bezeichnung bzw. Bewertung der Bachelor-Abschlüsse wieder Differenzierungen begründet würden, die durch ihre Einführung gerade vermieden bzw. abgeschafft werden sollten. Dies gilt insbesondere angesichts der sich jetzt bereits abzeichnenden Entwicklung hin zu einer unübersehbar großen Zahl von Ausbildungsgängen, die alle mit dem identischen Bachelor-Grad einer Fachrichtung enden. Es ist nicht zu erwarten, dass generelle Unterscheidungsmerkmale entwickelt und aufrecht erhalten werden können, die es auf Dauer rechtfertigen würden, diesen Abschluss an Fachhochschulen und Universitäten unterschiedlich einzustufen. Schon die Vielfalt der Ausbildungsgänge wird insofern die Gleichbehandlung der Abschlüsse erzwingen, wenn nicht jede Vergleichbarkeit und Transparenz verloren gehen soll. Die unterschiedlichen Ausbildungen, die sich hinter den Bezeichnungen wie etwa dem Bachelor of Laws verbergen, könnten insofern allenfalls aus den „Diploma Supplements“ hervorgehen, aus denen sich der Inhalt der Ausbildungen ergeben soll. Hierfür spricht auch, dass die Kultusministerkonferenz bereits in ihrem Beschluss vom 14. April 2000 zur laufbahnrechtlichen Zuordnung von Bachelor- und Master-Abschlüssen gem. § 19 HRG ausdrücklich festgestellt hat:

„Bachelor-/Bakkalaureusabschlüsse sind unabhängig davon, ob sie an einer Fachhochschule oder an einer Universität erworben wurden, dem gehobenen Dienst zuzuordnen.“⁵⁸⁷

Es ist im Übrigen zu erwarten, dass die Fachhochschulen ein gesteigertes Interesse daran haben, dass die von ihnen verliehenen Bachelor-Grade denen der Universitäten gleichgesetzt werden, um die Konkurrenzfähigkeit der eigenen Studiengänge zu erhöhen und sie in das System einzupassen.⁵⁸⁸ Insofern muss wohl angenommen werden, dass es eine Unterscheidung zwischen Fachhochschul- und Universitätsabschlüssen in Zukunft nicht mehr geben wird. Das dürfte grundsätzlich auch hinsichtlich der juristischen Ausbildungsgänge (Bachelor of Laws) gelten, soweit nicht für die reglementierten Berufe Ausnahmen gemacht werden.

⁵⁸⁷ Zitiert nach: Hochschulrektorenkonferenz (Hrsg.): „Bologna-Reader - Texte und Hilfestellungen zum Umsetzung der Ziele des Bologna-Prozesses an deutschen Hochschulen“, S. 42.

⁵⁸⁸ Vgl. z.B. Schomerus/Zens (Hrsg.), 10 Jahre Wirtschaftsrecht in Lüneburg, 2005, S. 24; ebenso die Ausführungen zu Promotionsmöglichkeiten, eb. dt., S. 23.

III. Einführung des Bachelor-/Mastersystems an den verwaltungsinternen Fachhochschulen: Strukturelle Änderungen

1. Grundsätzliche Möglichkeit der Umstellung der Rechtspflegerausbildung

Die Theorieanteile im Rechtspflegerstudium an den Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland liegen zwischen 18 und 24 Monaten. Rechnet man die theoretischen Lehrveranstaltungen während der berufspraktischen Studienabschnitte hinzu, entfallen etwa zwei Drittel der Ausbildung auf die Vermittlung theoretischer Kenntnisse. Unter Einrechnung der Praxiszeiten dauert die Rechtspflegerausbildung drei Jahre und lässt daher von ihrer Dauer her grundsätzlich die Einführung eines Bachelor-Abschlusses zu.

Ein wesentlicher Schritt bei der Einführung des Bachelor-/Mastersystems ist die Modularisierung. Danach müsste der Studiengang in Module gegliedert werden, wobei jedes Modul Lehrveranstaltungen unterschiedlichen Charakters umfassen kann. Der Praxisbezug muss in die theoretischen Lehrveranstaltungen integriert werden. Jedes Modul ist zudem durch eine Prüfung abzuschließen. Die heutige Rechtspflegerausbildung zeichnet sich dagegen dadurch aus, dass theoretische und praktische Abschnitte zeitlich einander folgen und auch aufeinander aufbauen. Es dürfte auf den ersten Blick problematisch sein, diese unterschiedlichen Strukturen miteinander zu vereinbaren.

Andererseits wird bereits heute der Praxisbezug der Ausbildung während des fachtheoretischen Studiums durch die Heranziehung von Dozentinnen und Dozenten aus der Praxis sicher gestellt. Zudem zeigen die Studiengänge an den allgemeinen Fachhochschulen, dass es durchaus unterschiedliche Wege gibt, Praxisphasen auf die Studienzeit aufzuteilen. Der Wechsel zwischen Theorie und Praxis in der Rechtspflegerausbildung steht der Einführung des Bachelor-Abschlusses daher nicht von vornherein entgegen. Trotz der oben ausgeführten generellen Bedenken gegen eine Modularisierung von juristischen Ausbildungen⁵⁸⁹ erscheint es schließlich auch nicht unvorstellbar, Module einzurichten, die aufeinander aufbauen und auch auf die Praxisphasen abgestimmt sind.

Dagegen dürfte das Erfordernis, jedes Modul mit einer Prüfung abzuschließen, die Fachhochschulen erheblich zusätzlich belasten. Die bislang für das Studium zur Verfügung stehende Zeit dürfte dann nicht mehr ausreichend sein. Zudem wäre etwa durch erforderliche Wiederholungsprüfungen, Versäumungen durch Krankheit etc.

⁵⁸⁹ Vgl. dazu oben Kapitel 5 I. 3. c).

nicht mehr gewährleistet, dass die einzelnen Ausbildungsphasen für alle Studierende eines Jahrganges einheitlich durchlaufen werden können. Vielmehr würden die bislang die Ausbildung geschlossen durchlaufenden Jahrgänge getrennt, schon hierdurch könnte sich die Ausbildung verlängern.

Auch die von der Bologna-Erklärung angestrebte Förderung der europäischen Dimension im Hochschulbereich und Internationalisierung dürfte jedenfalls für die Rechtspflegerausbildung weitgehend leer laufen. Andere europäische Staaten kennen keinen Rechtspflegerdienst als eigenständigen Beruf zwischen Richtern und juristischem Hilfspersonal. Demzufolge gibt es im europäischen Ausland auch keine entsprechenden Ausbildungsgänge. Die gemeinsame Entwicklung von Curricula, integrierten Studienangeboten etc. sind insofern jedenfalls für diesen Bereich nur schwer vorstellbar. Aufgrund der engen Spezialisierung auf einen Teil des deutschen Rechts und der unterschiedlichen europäischen Rechtsordnungen dürfte die Tauglichkeit von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern für den EU-Binnenmarkt nicht gegeben sein. Angesichts der Länge der nur dreijährigen Ausbildung erscheint es zudem fraglich, ob in nennenswertem Umfang zusätzliche Ausbildungsinhalte vermittelt werden können, die das Verständnis für europäische und internationale Zusammenhänge fördern. Auch insofern dürfte es unter Berücksichtigung des bisher schon engen Zeitplans fraglich sein, ob die zur Verfügung stehende Studienzeit im Fall der Umstellung der Rechtspflegerausbildung auf einen Bachelor-Studiengang ausreichend wäre.

Auch die mobilitätssteigernde Wirkung eines Bachelor-Abschlusses dürfte schon deshalb zweifelhaft sein, weil die auch dann erforderliche straffe Studienorganisation die Bereitschaft und Fähigkeit zu einem Studienortwechsel rein faktisch auch in Zukunft deutlich einschränken wird. Hieran wird auch der Wechsel von einer Staats- zu einer Hochschulprüfung nichts ändern. Die von den Fachhochschulen und Berufsverbänden für den Fall der Umstellung der Ausbildung herausgestellte Möglichkeit für Studierende, den Studienort zu wechseln, dürfte schon aus diesem Grund eher eine Illusion bleiben; Wechsel würden wohl in erster Linie nach dem Bachelor-Abschluss oder aber innerhalb von Hochschul-Kooperationen stattfinden. Zudem beruht die angeblich größere Mobilität der Studierenden nicht unmittelbar auf der Einführung des Bachelor-Abschlusses, sondern hängt mit dem möglicherweise dann wegfallenden Beamtenstatus während der Ausbildungszeit zusammen. Allerdings schließt jedoch auch der Beamtenstatus - wie die frühere Referendarausbildung gezeigt hat - eine teilweise Ausbildung im Ausland nicht aus.

Die Bachelor-Prüfung ist eine hochschulinterne Prüfung. Sie kann daher nicht ohne weiteres an die Stelle des Diploms als staatlicher Laufbahnprüfung treten. Es stellt sich daher bereits hier – unabhängig von späteren Erwägungen zur Externalisierung des Studienganges und der dann erforderlichen Personalauswahl - die strukturelle Frage, wie die Voraussetzungen für die Laufbahn geregelt werden sollen und welche Einflüsse dem Staat auf diese Voraussetzungen verbleiben.

In dem neuen externen Diplomstudiengang „Öffentliche Verwaltungswirtschaft“ an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin erfüllt das dortige Diplom die Voraussetzungen für die Laufbahnanerkennung zum gehobenen Dienst. Entsprechende Änderungen des Rechtspflegergesetzes (insbesondere § 2 Abs. 1 RpfLG: Erfordernis des Vorbereitungsdienstes) und der laufbahnrechtlichen Vorschriften (§§ 25, 26 BLVO und z.B. §§ 26-28 LVO NW: Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung) vorausgesetzt, wäre es möglicherweise denkbar, eine solche Regelung auch für den Bachelor-Abschluss künftiger Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger vorzusehen. Es bliebe jedoch das Problem, dass der Staat sich hierdurch der Einflussmöglichkeit auf die Voraussetzungen für die Zulassung zum Rechtspflegeramt und der Gestaltung der Prüfung begäbe. Dieser Gefahr könnte zum einen mit entsprechenden Vorgaben für die Akkreditierung der Studiengänge begegnet werden. Da hierdurch jedoch nur Strukturvorgaben für die Hochschulen gemacht werden können, nicht aber das individuelle Studierverhalten beeinflusst werden kann,⁵⁹⁰ erscheint es jedoch fraglich, ob so auf die inhaltliche Gestaltung der Prüfung und des Studiums in dem Maße Einfluss ausgeübt werden könnte, wie dies aus staatlicher Sicht für die Ausbildung der künftigen Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger erforderlich erscheint.

Eine andere Möglichkeit bestünde darin, lediglich für die Anerkennung der Bachelor-Prüfung als Laufbahnbefähigung staatlicherseits genaue Vorgaben hinsichtlich des Inhalts und der Gestaltung der Prüfung zu machen, um so einen indirekten Druck auf die Fachhochschulen auszuüben. Dies könnte jedoch dazu führen, dass die Bachelor-Prüfung nur noch formal den Charakter einer hochschulinternen Prüfung hätte. Ferner dürfte ein solches Vorgehen dem Anliegen des Bologna-Prozesses entgegenstehen, die Mobilität der Studierenden zu stärken und die Austauschbarkeit und Transparenz der Abschlüsse zu gewährleisten. Letztlich wäre mit einem derartigen Bachelor nur eine neue Bezeichnung der alten Rechtspflegerprüfung erreicht.

⁵⁹⁰ Vgl. Beschluss der KMK vom 10.10.2003, zitiert nach: Bologna-Reader, a.a.O., S.21, und oben Kapitel 1.

Es ist daher festzuhalten, dass es zwar nicht unmöglich erscheint, die Struktur der Rechtspflegerausbildung nach den Maßgaben des Bologna-Prozesses umzugestalten, dass das Ergebnis jedoch wohl ein grundsätzlich anderer Ausbildungsgang (u.a. durch Auflösung der geschlossenen Jahrgänge) wäre, der u.U. bereits aus rein strukturellen Gründen länger als der heutige Studiengang wäre. Die heutige staatliche Laufbahnprüfung dürfte zudem mit dem hochschulinternen Bachelor-Abschluss unvereinbar sein.

2. Bewertung eines Bachelor-Abschlusses an internen Fachhochschulen

Das aufgeworfene Problem der Bewertung des Bachelor-Abschlusses und dessen Stellung im Vergleich zu dem entsprechenden Grad einer Universität stellt sich in gleicher Weise auch für die verwaltungsinternen Fachhochschulen. Wenn die Grundsätze des Bologna-Prozesses ernst genommen werden und nicht nur eine „Umetikettierung“ der alten Abschlüsse erfolgen soll, dürfte sich aus den oben bereits dargelegten Gründen eine scharfe Abgrenzung zwischen den Abschlüssen nicht verwirklichen lassen. Der Anspruch des Bologna-Prozesses, ein transparentes und international anerkanntes System von Abschlüssen zu schaffen, steht einer grundsätzlichen Unterscheidung von universitären und Fachhochschulabschlüssen entgegen.

Im Übrigen sehen auch die verwaltungsinternen Fachhochschulen in diesem Prozess für sich eine entscheidende Entwicklungschance und haben bereits angekündigt, auf eine Gleichstellung der Abschlüsse und die Möglichkeit der Aufnahme eines Master-Studienganges an einer Universität für Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen hinzuwirken.⁵⁹¹ Ein sachlicher Grund, den Bachelor of Laws der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst den Zugang zum LL.M Studium an den Universitäten und damit auch zu den reglementierten Berufen zu verwehren, ist nach den obigen Ausführungen auch nicht ersichtlich.

3. Erhaltung der internen Struktur der verwaltungsinternen Fachhochschulen

Von besonderer Wichtigkeit für die Rechtspflegerausbildung und damit für die Justiz insgesamt ist es in diesem Zusammenhang, welche Auswirkungen eine Umsetzung der Bologna-Erklärung auf die Struktur der verwaltungsinternen Fachhochschulen haben wird. Dabei ist zunächst davon auszugehen, dass ein zwingender Zusam-

⁵⁹¹ Vgl. „Glienicker Thesen 2004“ der 15. Glienicker Gespräche vom 22. - 24.04.2004 der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin in Zusammenarbeit mit dem Institut für Wissenstransfer in Verwaltung und Rechtspflege; url.: <http://www.fhvr.de>.

menhang zwischen der Einführung von Bachelor- und Masterstruktur und der Organisationsform der Ausbildung, insbesondere einer eventuellen Externalisierung nicht besteht. Die oben skizzierte Umgestaltung der Ausbildung nach den Grundsätzen des Bologna-Prozesses bedeutet nicht automatisch, dass sich die Fachhochschulen auch externen Bewerbern öffnen müssten und die Ausbildung nicht mehr im Beamtenverhältnis durchgeführt werden kann. Vielmehr steht es dem Staat selbstverständlich weiterhin frei zu entscheiden, ob er das Studium an seinen eigenen Ressortfachhochschulen ausschließlich für Beamtenanwärter anbietet.

Die Fachhochschulen für Rechtspflege selbst verbinden eine etwaige Umgestaltung ihrer Studiengänge nach den Grundsätzen des Bologna-Prozesses nicht mit einer Externalisierung der internen Fachhochschulen. Der Direktor der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen äußert sich hierzu in Fortentwicklung eines früheren Positionspapiers wie folgt:

„...Die Neuordnung hat im Rahmen eines Studiums an einer justizinternen Fachhochschule zu erfolgen. Die interne Ausbildung hat sich bewährt. Sie ist jedenfalls für den Bereich des gehobenen Justizdienstes qualitativ besser, führt schneller zum Studienabschluss und verursacht keine höheren Kosten als die Ausbildung an externen Fachhochschulen. Ein geeigneter Studiengang für die zukünftigen Beamtinnen und Beamten des gehobenen Justizdienstes wird von externen Fachhochschulen bisher auch nicht angeboten. Die Schaffung eines solchen Studiengangs macht nur Sinn, wenn für die Absolventen über den Justizbereich hinaus Berufschancen bestünden. Ein entsprechender Markt ist indes nicht vorhanden. (...)

Daran hat sich nichts wesentliches geändert. Dies spricht für die Beibehaltung der verwaltungsinternen Ausbildungsstruktur, innerhalb derer sich die (...) Vorgaben des Bologna-Prozesses (Flexibilisierung zwischen vergleichbaren Studiengängen, gegenseitige Anrechnung von Ausbildungsleistungen) ebenfalls verwirklichen lassen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Studierende, die in einem Beamtenverhältnis oder in einem wie auch immer gearteten öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehen, zeitweise an einer anderen Hochschule studieren und dort vergleichbare Module belegen und anrechenbar abschließen. Ebenso ist es denkbar, dass Studierende anderer Hochschulen anrechenbare Ausbildungsleistungen an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen erbringen.“

Es ist jedoch fraglich, ob sich im Fall der Umgestaltung des Studiums der strukturelle status quo aufrechterhalten lässt und nicht rein faktische Gegebenheiten letztlich zu

einer Auflösung der internen Struktur und der Abschaffung des Studiums im Beamtenstatus führen würden. Hierfür sprechen einige entscheidende Gesichtspunkte:

In der Rechtspflegerausbildung werden grundsätzlich nur so viele Studierende zum Studium zugelassen wie später auch in den gehobenen Dienst des Landes aufgenommen werden können. Auch wenn in jüngster Zeit die Studierenden nicht mehr in allen Ländern vollständig übernommen werden konnten und kein Rechtsanspruch auf Übernahme besteht, ist die bedarfsgerechte Ausbildung nach wie vor die Grundlage für die klassischen Studiengänge der verwaltungsinternen Fachhochschulen, insbesondere für die Rechtspflegerausbildung. Zudem ist die Ausbildung dadurch gekennzeichnet, dass sie grundsätzlich⁵⁹² die einzige Möglichkeit darstellt, die Aufnahme in den Rechtspfliegerdienst zu erreichen und durch keine andere Ausbildung ersetzt werden kann. Selbst das Jurastudium oder das Referendariat ist lediglich in bestimmten Ausmaß anrechenbar.⁵⁹³

Oben wurde bereits dargelegt, dass nach den Grundgedanken der Bologna-Erklärung die Bachelor-Abschlüsse der Fachhochschulen, auch der verwaltungsinternen, den universitären Abschlüssen gleichgestellt werden müssen. Diese Grundsätze müssen dann jedoch auch anders herum gelten: wenn alle Bachelor-Abschlüsse einer Fachrichtung gleichwertig sind, ist es nur schwer vorstellbar, dass der öffentliche Dienst die Aufnahme in den Rechtspfliegerdienst nur deshalb verweigern kann, weil die Bewerberin oder der Bewerber den Bachelor of Laws an einer Universität oder einer allgemeinen Fachhochschule erworben hat. Dies dürfte bereits aus verfassungsrechtlichen Gründen problematisch sein.

Bei konsequentem Verfolgen des oben angerissenen Gedankens würden die Absolventinnen und Absolventen der verwaltungsinternen Fachhochschulen in Konkurrenz treten mit allen anderen Inhabern eines Bachelor-Grades der betreffenden Fachrichtung, sei es einer Universität, sei es einer anderen Fachhochschule. Die Abnehmer, d.h. die Justiz-, Innen- und Finanzverwaltungen hätten dann die Auswahl zwischen den Absolventen ihrer eigenen Fachhochschulen und denen anderer Einrichtungen. Dies würde jedoch unmittelbar die Frage aufwerfen, warum die Studierenden der Verwaltungsfachhochschulen als Beamtinnen und Beamte auf Widerruf - besoldet - ausgebildet würden bzw. welche Rechtfertigung für diese Privilegierung im Vergleich zu den Studierenden anderer Hochschulen noch bestünde. Diese Frage stellt sich um so deutlicher, wenn man sich vor Augen führt, dass die Ausbildung an einer ver-

⁵⁹² Allerdings können Volljuristen mit Rechtspflegertätigkeiten betraut werden, § 2 Abs. 3 RpfIG.

⁵⁹³ Vgl. § 2 Abs. 4 S.1 RpfIG und z.B. §§ 1, 7 Abs. 2 RpfIAO NRW.

waltungsinternen Fachhochschule auch dazu berechtigen würde, eine universitäre Master-Ausbildung aufzunehmen. Im Vergleich zu der universitären rechtswissenschaftlichen Ausbildung, die zum Bachelor führt, wäre dieses staatlich finanzierte und besoldete Studium dann in hohem Maße attraktiv, ohne dass für die abnehmenden Stellen die bisher bestehenden Vorteile (bedarfsgerechte Ausbildung; unmittelbarer Einfluss auf Ausbildung und Prüfung) bestünde. Es ist daher anzunehmen, dass die Umstellung der internen Studiengänge auf Bachelor-Studiengänge bereits aus Kostengründen gleichzeitig das Ende der finanzierten Ausbildung im Beamtenstatus bedeuten würde. Die Fachhochschule würde über die Aufnahme der Studierenden durch Immatrikulation entscheiden; die Reihenfolge „Einstellung in den öffentlichen Dienst“ und „Aufnahme des Studiums“ würde sich umkehren.

Umgekehrt gibt es keinen Grund mehr für eine bedarfsgerechte Ausbildung relativ weniger Studierender, wenn sich die „Abnehmer“ aufgrund der Gleichwertigkeit der Abschlüsse ihre Bewerberinnen und Bewerber für den öffentlichen Dienst unter einer Vielzahl von Absolventinnen und Absolventen unterschiedlicher Hochschulen aussuchen können. Die Studiengänge der verwaltungsinternen Fachhochschulen werden gleichberechtigt neben anderen Studiengängen stehen. Um in dieser Konkurrenzsituation bestehen zu können, werden sich die internen Fachhochschulen dann wohl notgedrungen auch externen Studierenden öffnen müssen.

IV. Änderung der inhaltlichen Anforderungen an ein Bachelor-Studium

Wie dargestellt, hätte die Organisation der Rechtspflegerausbildung in einem externen Studiengang mit Bachelor-Abschluss zur Folge, dass eine solche Ausbildung in Konkurrenz zu bereits existierenden und in Zukunft noch entstehenden Studiengängen mit juristischen Inhalten tritt. Nur ein Bruchteil der Absolventinnen und Absolventen würde dann im öffentlichen Dienst Verwendung finden - insofern bestünde eine Parallele zur Ausbildung zum Volljuristen. Um eine über den öffentlichen Dienst hinausgehende Verwendungsmöglichkeit der Absolventinnen und Absolventen zu gewährleisten, dürften die Studieninhalte nicht mehr ausschließlich auf den Beruf der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger ausgerichtet sein. Auch wenn die Fachhochschulen an dem Ziel der Berufsfertigkeit ihrer Absolventinnen und Absolventen festhalten wollen,⁵⁹⁴ müsste das Studium wohl auch im Hinblick auf andere Berufe geöffnet und die Vermittlung allgemein verwendbarer Kenntnisse zunehmen. Studierende, die eine Tätigkeit bei Rechtsanwälten und Notaren oder in der freien Wirtschaft an-

⁵⁹⁴ Der Senat der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen hat am 03.05.2005 einen entsprechenden Beschluss gefasst; eine ähnliche Zielrichtung besteht wohl auch an anderen Fachhochschulen.

streben, werden ein Interesse daran haben, die dortige Berufspraxis kennen zu lernen, nicht die Praxis bei Behörden oder Gerichten.

Definierte Tätigkeitsfelder für juristische Bachelors gibt es (noch) nicht. Es ist möglich und wahrscheinlich, dass es sowohl zu einer „Verdrängung nach oben“ in Positionen, die bislang von Volljuristen besetzt wurden, kommen wird, als auch zu einer „Verdrängung nach unten“ in Berufe, für die ein Fachhochschulstudium bislang nicht erforderlich war. Genaue Prognosen sind insofern zur Zeit nicht möglich. Trotz dieser Unsicherheit wird es aber bei einer Umstellung der Studiengänge unerlässlich sein, sich darüber klar zu werden, für welchen Bereich bzw. welche Art von Tätigkeiten überhaupt ausgebildet werden kann und soll, um eine Vorstellung von dem Ziel der Studienreform zu bekommen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Studiengänge der Verwaltungsfachhochschulen, die oftmals eine vergleichsweise geringe Größe haben, in Konkurrenz zu einer Vielzahl von juristischen oder anderen - juranahen - Studiengängen treten werden. In dieser Konkurrenzsituation dürfte es nicht ausreichen, die Studieninhalte lediglich zu verallgemeinern oder etwas mehr an den Belangen der Wirtschaft zu orientieren. Um den Bestand der Einrichtungen zu sichern und ihre Existenz zu rechtfertigen, wird es sinnvoll und notwendig sein, (auch) Nischen zu suchen, in denen die besonderen, im Zusammenhang mit dem öffentlichen Dienst erworbenen Kompetenzen eingesetzt werden können.

Wohin die Entwicklung gehen könnte, zeigen die Angebote der verwaltungsinternen Fachhochschulen, die ihre Studiengänge zum Teil bereits externalisiert haben. Offenbar wird hier bei zahlreichen Angeboten nicht danach gefragt, welche Anforderungen die Wirtschaft an die Absolventen haben könnte, sondern danach, welche wirtschaftlichen Kenntnisse verschiedene Verwaltungen brauchen, um so die Studierenden besonders gut auf eine Tätigkeit in der Verwaltung, die nicht unbedingt die öffentliche sein muss, vorzubereiten. Entsprechend könnte man sich möglicherweise Studiengänge vorstellen, die bei entsprechender Schwerpunktsetzung besser als andere Fachhochschulen auf eine Tätigkeit als Rechtspfleger, Gerichtsvollzieher oder Amtsanwalt vorbereiten, ohne die spätere Tätigkeit zum Beispiel in einer Rechtsanwaltskanzlei auszuschließen. Der Direktor der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen hat hierzu ausgeführt:

„Die Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen sieht ihre vornehmliche Aufgabe darin, orientiert an den Bedürfnissen der Justiz qualifiziert auszubilden. (...) Für den Fall, dass der Bologna-Prozess auch die Juristenausbildung erfasst, besteht die Möglichkeit, dass Absolventen der Universitäten und anderer Fachhochschulen in den Amtsanwalts- und Gerichtsvollzie-

herdienst drängen, vielleicht auch in die darunter liegenden Justizdienste (Mittlerer Dienst/Justizfachangestellte). In dieser Situation und für den Fall, dass in den Fachbereichen Rechtspflege und Strafvollzug Bachelor-Studiengänge möglich sein sollten, wäre zu erwägen, das Studienangebot an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen auch auf die Amtsanwalts- und Gerichtsvollzieherausbildung auszuweiten. Alle Studiengänge wären in jedem Fall so zu gestalten, dass die Absolventen der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen gemessen an den Anforderungen der Justiz eindeutig besser qualifiziert und damit im Einstellungsverfahren klare Vorteile gegenüber Absolventen anderer Hochschulen hätten.“

Mit solchen Ausbildungsgängen, die den Anreiz bieten, besonders gut, aber eben nicht ausschließlich für derartige Tätigkeiten auszubilden, könnten sich die ehemals verwaltungsinternen Fachhochschulen von der Konkurrenz absetzen und ihre Existenz sichern. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass auch die allgemeinen Fachhochschulen diese „Nischen“ bereits entdeckt haben. Deutliche Beispiele hierfür sind die spezialisierten Studiengänge an der FOM (Essen), insbesondere mit den Schwerpunkten Gesundheitsvorsorge und Steuerrecht und etwa der Bachelor-Studiengang „Sozialversicherung“ an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg.

Fraglich wäre weiterhin, ob und zu welchem Zweck ein Master-Studiengang an den Verwaltungsfachhochschulen möglich und sinnvoll wäre. Da auch für die Master-Studiengänge ein Höchstmaß an Flexibilität erreicht werden soll und der Master-Studiengang nicht zwingend an der Fachhochschule absolviert werden muss, an der auch der Bachelor-Abschluss gemacht wurde, ist die Notwendigkeit der Einrichtung eines solchen Studienganges in Frage zu stellen. Aufgrund der anderen - wissenschaftlicheren - Zielrichtung der Master-Ausbildung dürfte hier die beschriebene Konkurrenzsituation vor allem zu den Universitäten in einem noch größeren Ausmaß entstehen, zumal wenn die Bachelor-Abschlüsse der Fachhochschulen zu einem Master-Studiengang einer Universität berechtigen sollen. Welche Berufsfelder sinnvoller Weise bei der etwaigen Konzeption einer Fachhochschul-Master-Ausbildung in den Blick genommen werden sollten, bleibt jedenfalls momentan noch unklar.⁵⁹⁵

Der 31. Deutsche Rechtspflegertag und der BDR fordern, dass in allen juristischen Berufen zunächst ein dreijähriges Grundstudium zu absolvieren ist, das mit einem Bachelor-Abschluss endet. Der darauf aufbauende Master-Studiengang soll eine Qualifizierung und Spezialisierung für einzelne juristische Berufszweige anbieten.

⁵⁹⁵ Vgl. dazu auch Kapitel 5 I. 1. c) zur Arbeitsmarktanalyse.

Dazu sollen neben Richtern und Staatsanwälten auch Rechtspfleger, eventuell Gerichtsvollzieher, Notare und Wirtschaftsjuristen zählen. Dem Vorschlag dürfte das verbandspolitische Interesse zugrunde liegen, die Unterschiede zwischen der Laufbahn des gehobenen und des höheren Dienstes zu beseitigen. Ob dies sinnvoll ist, kann hier dahingestellt bleiben; jedenfalls dürfte sich dieses Ziel besser durch Änderung der laufbahnrechtlichen Vorschriften erreichen lassen, wenn es politisch gewollt ist. Aus Ausbildungssicht würde die Angleichung an die Ausbildung der Volljuristen lediglich zu einer unerwünschten erheblichen Ausbildungsverlängerung führen, ohne dass erkennbar wäre, wo im Hinblick auf die spezifischen Tätigkeiten des Rechtspflegerdienstes der Mehrwert gegenüber einer dreijährigen Ausbildung läge.

V. Folgen einer Umstellung für die staatliche Verwaltung

1. Personalauswahl - Eingangsprüfung - Nachqualifizierung

Die oben angesprochenen Punkte führen unmittelbar zu der Frage, welche Auswirkungen die Umstellung der Ausbildungsstruktur für die staatliche Personalgewinnung im gehobenen Dienst haben wird. Den Überlegungen sollen die oben entwickelten Prämissen zugrunde gelegt werden, dass die Einführung von Bachelor-Studiengängen dazu führen wird, dass die interne Struktur der Verwaltungsfachhochschulen aufgebrochen, über Bedarf ausgebildet wird und die Studierenden nicht länger Beamtinnen und Beamte auf Widerruf sind.

Ungeachtet der oben aufgeführten Gleichwertigkeit aller Bachelor-Abschlüsse einer Fachrichtung werden sich die Ausbildungsgänge der Bewerberinnen und Bewerber für den öffentlichen Dienst im einzelnen erheblich unterscheiden. Auch die Anforderungs- und Bewertungsunterschiede dürften zwischen den einzelnen Fachhochschulen einerseits, aber auch zwischen den Universitäten und Fachhochschulen andererseits erheblich sein.

Da voraussichtlich mehr Bewerberinnen und Bewerber als Stellen im öffentlichen Dienst vorhanden sein werden, wird es zu einem Wettbewerb kommen. Um die Gleichbehandlung aller Bewerberinnen und Bewerber zu garantieren, dürfen die oben aufgeführten Verschiedenheiten nicht unmittelbar auf die Chance, in den Staatsdienst aufgenommen zu werden, einwirken. Zudem wird der Staat, der den unmittelbaren Einfluss auf Ausbildung und Prüfung verloren hat, ein Interesse daran haben, durch ein objektives und auf seine Bedürfnisse ausgerichteter Auswahlverfahren bestimmen zu können, welche der unterschiedlichen Bewerber für seine Zwecke geeignet sind. Die auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten sauberste und

trotz des Verwaltungsaufwandes letztlich einfachste Art eines solchen Auswahlverfahrens dürfte die Einrichtung einer Eingangsprüfung für den öffentlichen Dienst sein. Der Bachelor-Abschluss würde damit also nicht mehr unmittelbar zum Eintritt in den öffentlichen Dienst berechtigen, sondern nur zur Teilnahme an einer Eignungsprüfung. Dabei ist zu beachten, dass erwartet werden muss, dass sich die Bewerberinnen und Bewerber jedenfalls zum Teil mit nicht unerheblichem Zeitaufwand auf diese Prüfung gesondert vorbereiten werden.

Der Bachelor ist ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Bereits nach seinem Selbstverständnis soll er lediglich zu einem Beruf befähigen, nicht aber - wie die heutige Rechtspflegerausbildung - berufsfertige Absolventen hervorbringen. Mit der Umstellung müsste der Studiengang wohl zudem, wie oben dargestellt wurde, inhaltlich sehr viel breiter, auch im Hinblick auf europäische und europarechtliche Kompetenzen, angelegt werden und kann nicht ausschließlich auf die Tätigkeit im Rechtspflegerdienst ausgerichtet bleiben. Daraus folgt, dass es zumindest sehr zweifelhaft ist, ob der öffentliche Dienst weiterhin berufsfertige Bewerberinnen und Bewerber erwarten kann. Es wird sich daher die Frage stellen, auf welche Weise die Berufsfertigkeit nach der Einstellung möglichst schnell erreicht werden kann. Insofern kommen Fortbildungen, Trainee- und Assistenzzeiten oder sogar ein Vorbereitungsdienst in Betracht. Endgültige Aussagen wird man hierzu erst machen können, wenn die Gestaltung des Studiums nach einer Umstellung feststeht und die Defizite für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst ermittelt werden können.

Festzuhalten bleibt jedoch, dass sich die Ausbildungszeit für eine Tätigkeit im gehobenen Dienst vom Studienbeginn bis zum Stadium der Berufsfertigkeit in einem noch nicht abzuschätzenden Ausmaß verlängern wird.

2. Folgen für andere Ausbildungsberufe - Verdrängung nach unten

Die Tatsache, dass es für Absolventinnen und Absolventen mit dem Grad Bachelor of Laws kein feststehendes Berufsbild gibt und sich ein Markt noch bilden muss,⁵⁹⁶ lässt vermuten, dass die Einführung der Bachelor-/Master-Abschlüsse auch Einfluss auf die anderen justizinternen Ausbildungsgänge haben wird. Wenn die Fachhochschulen auf die Tätigkeit im gehobenen Dienst vorbereiten, können sie auch entsprechende Studiengänge einrichten, die auf den Gerichtsvollzieher- und mittleren Justizdienst oder auf Justizfachangestellte ausgerichtet sind. Die Möglichkeit dieser Entwicklung wird durch den Studiengang „Bürovorsteher“ an der Fachhochschule für

⁵⁹⁶ Vgl. dazu auch Kapitel 5 I. 1. c) zur Arbeitsmarktanalyse.

öffentliche Verwaltung Berlin bestätigt. Hier wird eine Ausbildung an die Fachhochschule „gezogen“, die sicher nicht im traditionellen Verständnis akademisch zu nennen ist. Die Möglichkeit einer Akademisierung nahezu aller Justizberufe scheint daher durchaus nahe zu liegen. Angesichts des bisher ganz überwiegend berufspraktischen und auf die Bedürfnisse der Justiz ausgerichteten Charakters dürften diese Ausbildungsgänge für eine Akademisierung jedoch prinzipiell ungeeignet sein. Abgesehen davon, dass diese Entwicklung das System der justizinternen Ausbildung in seiner heutigen Form ersetzen könnte, was nicht im Interesse der Justiz sein kann, ergeben sich hieraus nicht nur Probleme aufgrund der dann sicherlich zum Teil vorhandenen Überqualifizierung des Personals, sondern parallel zur Rechtspflegerausbildung auch die oben genannten Probleme der Auswahl und der Nachqualifizierung.

3. Kosten

Über die Auswirkungen einer solchen Umstellung auf die Kosten der Ausbildung können noch keine endgültigen Aussagen getroffen werden. Aus Sicht der Fachressorts, insbesondere der Justizverwaltungen, dürften sich die Kosten durchaus erheblich verringern. Da im Fall der Externalisierung der Fachhochschulen kein Grund mehr besteht, sie als Ressorthochschulen zu betreiben, fallen diese Kosten, insbesondere die Personalkosten, nicht mehr dem Ressorthaushalt zur Last. Es entfallen zudem die Bezüge der Studierenden. Dagegen sind die erhöhten Prüfungskosten (Eingangsprüfung für eine Vielzahl von Bewerberinnen und Bewerbern) und die Kosten einer eventuell nötig werdenden Nachschulung zu berücksichtigen.

Gesamtwirtschaftlich ist das Ergebnis jedoch offen. Da unterstellt wird, dass die Fachhochschulen weiter existieren, tauchen die Betriebs- und Personalkosten, inklusive der vermehrt anfallenden Prüfungskosten an anderer Stelle wieder auf; durch die Externalisierung dürften sich die Personalkosten für die Lehrenden noch erhöhen, da sich die einzelnen Hochschulen voraussichtlich vergrößern müssten. Hinzu kommt, dass sich die Ausbildung verlängern würde. Darüber hinaus sind die Leistungen nach dem BAföG und die Kosten der Akreditierung zu berücksichtigen.

VI. Resümee

Es bleibt festzuhalten, dass es nach den obigen Ausführungen nicht unmöglich ist, die Rechtspfleger- und die anderen Studiengänge an den verwaltungsinternen Fachhochschulen nach den Grundsätzen der Bologna-Erklärung umzugestalten, dass hierfür aber eine grundlegende inhaltliche und strukturelle Änderung der Ausbildung erforderlich ist. Lediglich im Bereich der Ausbildung der Finanzbeamten ist die Mög-

lichkeit der Umstrukturierung aus verfassungsrechtlichen Gründen fraglich oder jedenfalls nur in engen Grenzen zu bejahen.

Der Vorteil für die Justiz und den öffentlichen Dienst läge darin, dass aufgrund der erhöhten Bewerberzahl und der Wettbewerbssituation eine echte „Bestenauslese“ ermöglicht würde. Auch die im Rahmen des Verwaltungsmodernisierungsprozesses viel gescholtene angebliche „zu frühe Fixierung des Nachwuchses auf die spätere (lebenslange) Beschäftigung im öffentlichen Dienst, <die> zu einer für die Leistungs- und Innovationsbereitschaft des öffentlichen Dienstes fragwürdigen Auslese führen kann“⁵⁹⁷, wäre hierdurch zu beseitigen. Die Bewerberauswahl für den öffentlichen Dienst würde zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, zu dem die Bewerberinnen und Bewerber aufgrund ihres höheren Lebensalters bereits gefestigter sind. Auch die Verwaltungsfachhochschulen werden in dem Prozess die Chance sehen, sich in jeder Hinsicht zu wissenschaftlichen Hochschulen fort zu entwickeln, die auf gleicher Augenhöhe mit anderen Fachhochschulen und Universitäten stehen.

Ein deutlicher Nachteil läge jedoch darin, dass es voraussichtlich keine berufsfertigen Absolventinnen und Absolventen mehr gäbe und für die Nachschulung erhebliche Arbeitskraft und finanzielle Mittel eingesetzt werden müssten. Ferner würde sich die Ausbildung in noch nicht absehbarer Weise verlängern. Dies dürfte auf die Dauer nicht nur für den gehobenen Dienst gelten, vielmehr würden voraussichtlich auch die Ausbildungsberufe in diese Entwicklung einbezogen.

Das Ziel des Bologna-Prozesses, zu einer Internationalisierung oder Europäisierung der Studiengänge beizutragen, dürfte jedenfalls aus Sicht der Rechtspflegerausbildung nur sehr untergeordnete Bedeutung haben.

Schließlich wird die Umstellung zu umfangreichen strukturellen Änderungen der bisher verwaltungsinternen Fachhochschulen führen müssen. Sie werden sich in einer nicht einfachen Konkurrenzsituation wieder finden, was angesichts der Größe und Ausstattung mancher Einrichtungen möglicherweise existenzbedrohend werden könnte. Es ist durchaus zu befürchten, dass nicht alle Einrichtungen dieser Herausforderung gewachsen sein werden.

Die Angleichung der Verwaltungsfachhochschulen an die allgemeinen Fachhochschulen wird sie ferner den Fachressorts entfremden. Insbesondere die Justizverwal-

⁵⁹⁷ Bericht der von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen eingesetzten Kommission „Zukunft des öffentlichen Dienstes - öffentlicher Dienst der Zukunft“ (sog. „Bull-Bericht“), S. 122, 123.

tung würde hierdurch ein kaum zu ersetzendes Standbein für die Justiztatsachenforschung und den Modernisierungsprozess verlieren.

VII. Zusammenfassung

Die Ziele und Grundsätze des Bologna-Prozesses schließen es aus, zwischen dem an einer Fachhochschule und dem an einer Universität erworbenen Abschluss zu unterscheiden. Bei Einführung von Bachelor-Studiengängen an den verwaltungsinternen Fachhochschulen würde dies auch für die dort erworbenen Abschlüsse gelten.

Die Umstellung der Ausbildungen an den verwaltungsinternen Fachhochschulen auf Bachelor-Studiengänge erscheint zwar theoretisch möglich. Voraussetzung wäre jedoch eine grundlegende strukturelle Veränderung des Studiums. Diese strukturelle Veränderung würde zu

- einer Verlängerung des Studiums,
- einer erhöhten Belastung der Fachhochschulen mit Prüfungstätigkeit auf Kosten der Ausbildung,
- Problemen und zusätzlichen Anforderungen für die Personalauswahl für den öffentlichen Dienst

führen. Die Ziele des Bologna-Prozesses (Förderung der europäischen Dimension, Internationalisierung, Mobilitätssteigerung) dürften dagegen jedenfalls für die Rechtspflegerausbildung leer laufen.

Ein zwingender Zusammenhang zwischen der Einführung der Bachelor- und Masterstruktur und einer eventuellen Externalisierung der verwaltungsinternen Fachhochschulen besteht nicht. Es ist aber wahrscheinlich, dass faktische Gegebenheiten im Fall der Umgestaltung des Studiums zu einer Auflösung der internen Struktur und der Abschaffung des Studiums im Beamtenstatus führen werden.

Eine Externalisierung der Fachhochschulen kann dazu führen, dass der hohe Grad an Spezialisierung aufgegeben werden muss. Dadurch würde die Berufsfertigkeit der Absolventen in Frage gestellt. Der Bachelor ist ein berufsqualifizierender Abschluss und führt schon nach seinem Selbstverständnis nicht zur Berufsfertigkeit. Für den öffentlichen Dienst stellt sich daher die Frage der Nachqualifizierung der Absolventen.

Die Existenz einer Vielzahl von juristischen Bachelor-Abschlüssen hat Auswirkungen auf die klassischen internen Ausbildungsgänge und kann zu einer nicht sachgerechten Akademisierung nahezu aller Justizberufe führen.

Eine eventuelle Externalisierung der verwaltungsinternen Fachhochschulen versetzt diese in eine Konkurrenzsituation, in der sie schon aufgrund der teilweise geringen Größe möglicherweise nicht werden bestehen können.

Kapitel 9: Die Morgenbesser-Entscheidung des EuGH

I. Einleitung

Die europarechtlich verbürgte Freizügigkeit der Arbeitnehmer berührt nach der Rechtsprechung des EuGH auch die Entscheidung über den Zugang zum juristischen Vorbereitungsdienst. Im Folgenden ist daher möglichen Wechselwirkungen zwischen dem Bologna-Prozess und dieser jüngeren europarechtlichen Entwicklung nachzugehen.

II. Nationale Rechtslage

Nach der gegenwärtigen Struktur der Juristenausbildung setzen alle reglementierten juristischen Berufe voraus, dass ein rechtswissenschaftliches Studium mit der ersten Prüfung und ein anschließender Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abgeschlossen wird. Davon gibt es nur die nachfolgend dargestellten eng begrenzten Ausnahmen, die einen Zugang zur Rechtsanwaltschaft und zum juristischen Vorbereitungsdienst ermöglichen.

1. Zugang zur Rechtsanwaltschaft

Nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG), welches die europäischen Richtlinien 89/48/EWG und 98/5/EG umsetzt, sind europäische Rechtsanwälte zur deutschen Rechtsanwaltschaft zuzulassen, wenn sie mindestens drei Jahre in Deutschland als Rechtsanwälte auf dem Gebiet des deutschen Rechts tätig gewesen sind oder wenn sie eine Eignungsprüfung bestanden haben.

2. Zugang zum juristischen Vorbereitungsdienst

Aus der systematischen, historischen und teleologischen Auslegung von §§ 5, 6, 112 DRiG ergibt sich, dass grundsätzlich nur die deutsche Hochschulabschlussprüfung den Zugang zum Vorbereitungsdienst eröffnet. Ausnahmen von diesem Grundsatz gibt es für solche Personen, deren juristische Prüfungen im Falle materieller Vergleichbarkeit als der ersten (Staats-) Prüfung gleichwertig anzuerkennen sind. Dabei handelt es sich um

- Spätaussiedler oder Vertriebene (§ 112 Abs. 1 DRiG, § 10 BVFG, § 92 BVFG a.F.)
- Diplom-Juristen mit DDR-Auslandsabschluss (§ 112 Abs. 2 DRiG)
- Heimatlose Ausländer (§ 15 HAusIG)

Von diesen eng begrenzten Ausnahmefällen abgesehen gibt das deutsche Recht den Absolventen eines im Ausland erworbenen juristischen Hochschulabschlusses keinen Anspruch auf eine Gleichwertigkeitsanerkennung und auf einen Zugang zum Vorbereitungsdienst. Eine analoge Anwendung dieser Vorschriften auf weitere Fallkonstellationen wird von der Rechtsprechung abgelehnt, da es sich um Ausnahmenvorschriften handelt, welche grundsätzlich eng auszulegen und daher einer erweiternden analogen Anwendung nicht zugänglich sind.

Liegt keiner der genannten Ausnahmefälle vor, wurden Bewerber ohne einen in Deutschland erworbenen rechtswissenschaftlichen Hochschulabschluss bislang ohne weitere Sachprüfung abgewiesen.

III. Die Morgenbesser-Entscheidung des EuGH und ihre Anwendbarkeit auf das deutsche Rechtsreferendariat

Auf Vorlage eines italienischen Gerichts hat der EuGH am 13. November 2003 (Rs C-313/01 – Morgenbesser) entschieden, dass das Gemeinschaftsrecht es „den Behörden eines Mitgliedstaats (verwehre), den Inhaber eines in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Diploms der Rechtswissenschaft nur deshalb nicht in das Register der Personen, die die für eine Zulassung als Rechtsanwalt erforderliche praktische Ausbildungszeit absolvieren, einzutragen, weil es sich nicht um ein von einer Universität des erstgenannten Staates verliehenes, bestätigtes oder als gleichwertig anerkanntes Diplom der Rechtswissenschaft handelt.“

In den Urteilsgründen führt der EuGH hierzu aus, die nationalen Behörden hätten eine insbesondere aus Artikel 39 EGV abgeleitete Pflicht zur inhaltlichen Prüfung, ob und inwieweit die durch das in einem anderen Mitgliedstaat verliehene Diplom bescheinigten Kenntnisse und erworbenen Fähigkeiten oder die Berufserfahrung als ggf. auch teilweise Erfüllung der für die Aufnahme der betreffenden Tätigkeit verlangten Voraussetzungen anzusehen seien. Der Aufnahmestaat habe in dem Prüfungsverfahren festzustellen, ob das ausländische Diplom Kenntnisse und Fähigkeiten bescheinige, die dem innerstaatlichen Diplom zumindest gleichwertig seien. Bei dieser Gesamtbeurteilung der akademischen und beruflichen Ausbildung könne der Aufnahmestaat jedoch objektiven Unterschieden zum rechtlichen Rahmen und hinsicht-

lich des Tätigkeitsbereichs des Berufs Rechnung tragen, beim Anwaltsberuf insbesondere Unterschiede der betroffenen nationalen Rechtsordnungen berücksichtigen. Entsprechen die durch das ausländische Diplom bescheinigten Kenntnisse denjenigen, die die nationalen Rechtsvorschriften verlangen, so habe der Aufnahmestaat anzuerkennen, dass das ausländische Diplom die national verlangten Voraussetzungen erfüllt. Im Falle einer nur teilweisen Entsprechung könne der Aufnahmestaat vom Bewerber den Nachweis verlangen, dass er die fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten erworben habe.

In seiner Entscheidung vom 17. März 2005 (Rs C-109/04 – Kranemann) hat der EuGH auf Vorlage des BVerwG mit diesem übereinstimmend explizit festgestellt (Rz. 18), dass deutsche Rechtsreferendare Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 39 EGV sind.

Auf Basis der Rechtsprechung des EuGH gehen auch deutsche Gerichte davon aus, dass bei Inhabern eines im EU-Ausland erworbenen juristischen Diploms, die die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst beantragen, eine individuelle Vergleichsprüfung vorzunehmen ist.

IV. Folgen der EuGH-Rechtsprechung für das nationale Juristenausbildungsrecht

1. Ausgangssituation

Die Grundsätze für die individuellen Vergleichsprüfungen sollten auch mit Blick auf den Rechtsgedanken des § 6 DRiG unter den Bundesländern möglichst abgestimmt entwickelt werden. Hierzu könnten sich allgemeine Regelungen auf bundesrechtlicher Ebene als sinnvoll erweisen, zumal mittelfristig das DRiG an das Gemeinschaftsrecht anzupassen wäre. Soweit die jeweiligen Landesrechte eigene Bestimmungen für den Zugang zum juristischen Vorbereitungsdienst treffen, müssten auch diese angepasst werden. Bis dahin ist die Vereinbarkeit der nationalen Rechtslage mit dem Europarecht über den Anwendungsvorrang des EU-Rechts zu gewährleisten.

2. Zugang zum juristischen Vorbereitungsdienst für EU-Bürger

Auf welche Weise der Zugang zum Vorbereitungsdienst für Bewerber mit Hochschuldiplomen aus anderen EU-Staaten ausgestaltet werden muss, damit er den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen genügt, wird durch das Gemeinschaftsrecht nicht im Einzelnen vorgegeben. In Betracht kommen grundsätzlich zwei unterschiedliche

Lösungsansätze, deren Gangbarkeit die Landesjustizverwaltungen zurzeit untersuchen.

So könnte eine individuelle Gleichwertigkeitsprüfung des ausländischen juristischen Diploms mit dem inländischen rechtswissenschaftlichen Abschluss durchgeführt werden. Wird dieser Weg gewählt, müssen die Vergleichsparameter, die angewandt werden sollen, entwickelt werden. Ein weiterer Weg könnte darin bestehen, eine generalisierende Behandlung der Bewerber aus den Mitgliedstaaten mit einem ausländischen Diplom in Form eines standardisierten, prüfungsähnlichen Nachweisverfahrens durchzuführen.

3. Einfluss des Bologna-Prozesses auf die Morgenbesser-Problematik

Die Einführung formal gleich lautender Hochschulabschlüsse "Bachelor" und "Master" im Zuge des Bologna-Prozesses würde an der soeben beschriebenen Problematik des Zugangs zum juristischen Vorbereitungsdienst für EU-Bürger mit juristischen Hochschulabschlüssen anderer Mitgliedstaaten der EU nichts ändern. Die in der Europäischen Union im Fach Rechtswissenschaften verliehenen Hochschulabschlüsse beruhen auf unterschiedlichen Ausbildungsinhalten und belegen damit auch unterschiedliche Qualifikationen und Kompetenzen der Absolventen. Dies hat auch der EuGH in seiner Morgenbesser-Entscheidung ausdrücklich betont und anerkannt. Die Übernahme der Bologna-Strukturen in das deutsche juristische Studium würde daher nichts daran ändern, dass es für eine Entscheidung über den Zugang zum (einheitlichen) Vorbereitungsdienst weiterhin einer - wie auch immer gearteten - Gleichwertigkeitsprüfung ausländischer-Hochschuldiplome bedarf.

Sollten die Bologna-Strukturen in die deutsche Juristenausbildung eingeführt werden, wäre nach den oben erfolgten Feststellungen eine Eingangsprüfung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst unverzichtbar, um die Qualität der rechtswissenschaftlichen Ausbildung zu sichern. In diesem Fall wäre eine einzelfallbezogene materielle Gleichwertigkeitsprüfung ausländischer Hochschuldiplome obsolet, weil sich nämlich unterschiedslos alle in- und ausländischen Hochschulabsolventen der Eingangsprüfung unterziehen müssten, um in den Vorbereitungsdienst zu gelangen. Die Eingangsprüfung würde die einzelfallbezogene Gleichwertigkeitsprüfung entbehrlich machen, indem sie für alle Bewerber zwingend eine zusätzliche Prüfung anordnet.

Der Wegfall einer sonst notwendigen und im Einzelfall aufwändigen Gleichwertigkeitsprüfung wäre nur eine Nebenfolge der im Rahmen der Umsetzung des Bologna-Prozesses getroffenen Strukturentscheidung, welche allgemein die Ausbildung der reglementierten juristischen Berufe in Deutschland betrifft.

Dem stehen jedoch ganz erhebliche Nachteile in der deutschen Juristenausbildung gegenüber (s.o.), die durch den eingesparten Verwaltungsaufwand hinsichtlich der Zulassung von EU-Bewerbern in keinem Verhältnis stehen.

V. Zusammenfassung

Grundsätzlich ist die Frage, ob und in welcher Weise juristische Diplome, die im EU-Ausland erworben worden sind, in Deutschland Anerkennung finden, unabhängig von der Einführung einer Bachelor-/Master-Struktur. Angesichts der Morgenbesser-Entscheidung des EuGH kann jedoch die bisher im DRiG vorgesehene ausnahmslose Beschränkung des Zugangs zum juristischen Vorbereitungsdienst auf Absolventen des in Deutschland abgelegten Staatsexamens nicht mehr aufrechterhalten bleiben. Das **nationale Recht** wird also mittelfristig dahin **anzupassen** sein, dass im EU-Ausland abgelegte juristische Diplome nach Maßgabe eines möglichst bundeseinheitlich ausgestalteten Verfahrens, mit dem die **Gleichwertigkeit der juristischen Prüfungen** geprüft und ggf. festgestellt werden kann, die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ermöglichen können.

Kapitel 10: Rahmenbedingungen des Rechtsberatungsmarktes

I. Einführung

Bereits oben wurde dargestellt, dass belastbare Daten über die Arbeitsmarktsituation und –perspektive sowie das Betätigungsfeld von Bachelor und Master fehlen.⁵⁹⁸ Unter den Rahmenbedingungen des Rechtsberatungsmarktes könnte ein Bachelor, aber auch ein Master, nicht selbständig rechtsberatend tätig werden.

Nach geltendem Recht darf die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, einschließlich der Rechtsberatung und der Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen, geschäftsmäßig - ohne Unterschied zwischen haupt- und nebenberuflicher oder entgeltlicher und unentgeltlicher Tätigkeit - nur von Personen betrieben werden, denen dazu von der zuständigen Behörde die Erlaubnis erteilt ist, Art. 1 § 1 Abs. 1 S. 1 des RBerG.

Das Rechtsberatungsgesetz geht auf das am 13.12.1935 von der Reichsregierung auf Grundlage des Ermächtigungsgesetzes beschlossene "Gesetz zur Verhütung von Missbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung" (Rechtsberatungsmissbrauchsgesetz, RGBI. I S. 1478) zurück. Nach dem Krieg wurden die offensichtlich nationalsozialistischen Inhalte, unter anderem durch das Kontrollratsgesetz Nr. 1, entfernt und das Gesetz 1962 unter Einführung seiner jetzigen Bezeichnung durch das Gesetz über die Sammlung des Bundesrechts vom 10.07.1958 (BGBl. I 437) in die Sammlung des Bundesrechts (BGBl. III 303-12) aufgenommen.

1. Zulässige Tätigkeiten nach dem Rechtsberatungsgesetz

Nicht berührt durch das Rechtsberatungsgesetz wird insbesondere die Berufstätigkeit der Notare, Rechtsanwälte und Patentanwälte, vgl. § 3 Nr. 2 RBerG. Im Einzelnen nimmt § 3 RBerG folgende Bereiche aus:

⁵⁹⁸ Siehe Kapitel 5 I. 1. c).

1. Die Rechtsberatung und Rechtsbetreuung, die von Behörden, von Körperschaften des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer Zuständigkeit ausgeübt wird;
2. die Berufstätigkeit der Notare und sonstigen Personen, die ein öffentliches Amt ausüben, der Rechtsanwälte und Patentanwälte sowie der Rechtsanwaltsgesellschaften und Patentanwaltsgesellschaften, die durch im Rahmen ihrer Befugnisse handelnde Personen tätig werden;
3. die Berufstätigkeit der Prozeßagenten (§ 157 Absatz 3 der Zivilprozeßordnung);
4. die Besorgung von Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiete des Versorgungswesens durch bestimmte Verbände und Personen, die auf Grund dieser Vorschriften als Bevollmächtigte oder Beistände in Versorgungssachen zugelassen sind;
5. die Besorgung von Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiet des Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Topographieschutz- und Markenwesens in den in den §§ 177, 178 und 182 der Patentanwaltsordnung bestimmten Grenzen;
6. die Tätigkeit als Zwangsverwalter, Insolvenzverwalter oder Nachlaßpfleger sowie die Tätigkeit sonstiger für ähnliche Aufgaben behördlich eingesetzter Personen;
7. die Tätigkeit von Genossenschaften, genossenschaftlichen Prüfungsverbänden und deren Spitzenverbänden sowie von genossenschaftlichen Treuhand- und ähnlichen genossenschaftlichen Stellen, soweit sie im Rahmen ihres Aufgabenbereichs ihre Mitglieder, die ihnen angehörenden genossenschaftlichen Einrichtungen oder die Mitglieder oder Einrichtungen der ihnen angehörenden Genossenschaften betreuen;
8. die außergerichtliche Besorgung von Rechtsangelegenheiten von Verbrauchern und, wenn dies im Interesse des Verbraucherschutzes erforderlich ist, die gerichtliche Einziehung fremder und zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen von Verbrauchern durch Verbraucherzentralen und andere Verbraucherverbände, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, im Rahmen ihres Aufgabenbereichs;
9. die Besorgung von Rechtsangelegenheiten von Schuldern durch eine nach Landesrecht als geeignet im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung anerkannte Stelle im Rahmen ihres Aufgabenbereichs.

Absolventen von juristischen Bachelor- und Master-Studiengängen sind in dieser Aufzählung nicht genannt und dürfen daher nicht rechtsberatend tätig werden.

2. Rechtsbeistände alten Rechts

Bis zum 01.11.1981 konnte Personen mit entsprechender Sachkunde eine umfassende oder auf einzelne Teilbereiche des Rechts beschränkte Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten erteilt werden (Rechtsbeistände alten Rechts); der Rechtsbeistandsberuf wurde jedoch durch Gesetz vom 18.08.1980 geschlossen, Rechtsbeistände mit umfassender Erlaubnis erhielten die Möglichkeit, einer Rechtsanwaltskammer beizutreten. Am 01.01.2005 gab es in ganz Deutschland noch 364 solcher Kammerrechtsbeistände⁵⁹⁹, daneben zahlreiche Rechtsbeistände alten Rechts mit Teilerlaubnissen.

3. Erlaubnisse nach dem Rechtsberatungsgesetz

Erlaubnisse nach dem RBerG werden seit dem 01.11.1981 nur noch für bestimmte Sachbereiche erteilt (Art. 1 § 1 Abs. 1 S. 2 RBerG):

1. Rentenberatern,
2. Versicherungsberatern für die Beratung und außergerichtliche Vertretung gegenüber Versicherern,
3. Frachtprüfern für die Prüfung von Frachtrechnungen und die Verfolgung der sich hierbei ergebenden Frachterstattungsansprüche,
4. vereidigten Versteigerern, soweit es für die Wahrnehmung der Aufgaben als Versteigerer erforderlich ist,
5. Inkassounternehmern für die außergerichtliche Einziehung von Forderungen (Inkassobüros),
6. Rechtskundigen in einem ausländischen Recht für die Rechtsbesorgung auf dem Gebiet dieses Rechts.

Eine Rechtsberatungserlaubnis kann heute nur noch beschränkt für die in Art. 1 § 1 Abs. 1 S. 2 RBerG abschließend aufgezählten Sachbereiche erteilt werden. Die Bedeutung dieser Tätigkeiten für den Rechtsberatungsmarkt ist nicht besonders groß. Insgesamt 4.765 Erlaubnisinhabern nach dem RBerG⁶⁰⁰ stehen in Deutschland 132.569 zugelassene Rechtsanwälte⁶⁰¹ gegenüber. Teilerlaubnisse nach Art. 1 § 1 Abs. 1 S. 2 RBerG sind daher auch nicht geeignet, einen Rechtsberatungsmarkt für Absolventen von juristischen Bachelor- und Master-Studiengängen zu erschließen.

⁵⁹⁹ Quelle: BRAK, Große Mitgliederstatistik 2005, <http://www.brak.de/>.

⁶⁰⁰ Ende 2003/Anfang 2004; Quelle: Forschungsprojekt Rechtsberatungsgesetz des Instituts für Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung der FU Berlin, <http://www.rechtsberatungsgesetz.info/>.

⁶⁰¹ Am 01.01.2005; Quelle: BRAK, Große Mitgliederstatistik 2005.

Dies liegt zum einen daran, dass es nur wenige Sachbereiche gibt. Außerdem ist die wirtschaftliche Bedeutung gering; zudem dürften juristische Bachelor- und Master-Abschlüsse regelmäßig Kenntnisse für Berufe wie Frachtprüfer oder vereidigte Versteigerer nicht vermitteln.

II. Verfassungs- und europarechtliche Vorgaben

Das Bundesverfassungsgericht hat zur erlaubnisfreien Zulässigkeit der Patentgebührenüberwachung⁶⁰² grundlegend entschieden, dass nicht jede Geschäftstätigkeit auf rechtlichem Gebiet als erlaubnispflichtige Rechtsbesorgung angesehen werden darf. Spezialdienstleistungen, die nicht die volle juristische Kompetenz eines Rechtsanwalts erfordern, und die auch in einer Rechtsanwaltskanzlei regelmäßig nicht durch den Rechtsanwalt selbst, sondern durch Hilfskräfte erledigt werden, unterfallen danach nicht dem Anwendungsbereich des Rechtsberatungsgesetzes. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Rechtsprechung in seiner Entscheidung zur Tätigkeit eines Erbenermittlers im Zusammenhang mit der Rückübertragung ehemaliger DDR-Grundstücke⁶⁰³ präzisiert und den Grundsatz aufgestellt, zur Abgrenzung erlaubnisfreier Geschäftsbesorgung von erlaubnispflichtiger Rechtsbesorgung sei „auf den Kern und den Schwerpunkt der Tätigkeit abzustellen, weil eine Besorgung wirtschaftlicher Belange vielfach auch mit rechtlichen Vorgaben verknüpft ist“. Es sei daher stets zu fragen, ob die Tätigkeit überwiegend auf wirtschaftlichem Gebiet liege und die Wahrnehmung wirtschaftlicher Belange bezwecke, oder ob die rechtliche Seite der Angelegenheit im Vordergrund stehe und es wesentlich um die Klärung rechtlicher Verhältnisse gehe. Richte sich die übernommene vertragliche Verpflichtung auf Ermittlungen zum Sachverhalt, die Einholung von Auskünften und auf die Stellvertretung in einem bestimmten wirtschaftlichen Bereich, so werde diese unterstützende Dienstleistung nicht dadurch zur erlaubnispflichtigen Rechtsbesorgung, dass sie die Kenntnis des maßgeblichen Rechts voraussetze. Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht in derselben Entscheidung und auch in seiner Entscheidung zur Tätigkeitsbreite von Inkassounternehmen⁶⁰⁴ immer dann eine Hinzuziehung von Rechtsanwälten gefordert, wenn über die zulässigen Tätigkeiten hinaus spezifisch juristische, anwaltliche Tätigkeiten erbracht werden sollen.

Der Europäische Gerichtshof hat in mehreren Entscheidungen die Vorschriften des geltenden Rechtsberatungsgesetzes ausdrücklich für vereinbar mit dem europäi-

⁶⁰² BVerfGE 97, 12.

⁶⁰³ BVerfG, NJW 2002, 3531.

⁶⁰⁴ BVerfG, NJW 2002, 1190.

schen Recht gehalten.⁶⁰⁵ Wie das Bundesverfassungsgericht setzt der EuGH allerdings eine restriktive Auslegung des Gesetzes in dem Sinne voraus, dass von dem Dienstleistenden nicht eine berufliche Qualifikation gefordert werden könne, die zu der Art seiner Leistung und den Bedürfnissen der Empfänger der Dienstleistung außer Verhältnis stehe.⁶⁰⁶

III. Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts

Das Bundesministerium der Justiz hat im September 2004 mit seinem Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts einen ersten Vorschlag zur Ersetzung des Rechtsberatungsgesetzes veröffentlicht. Im April 2005 wurde der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vorgelegt; Artikel 1 des Entwurfs enthält das Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (RDG). Der Entwurf weist folgende Schwerpunkte auf:

1. Keine völlige Deregulierung des Rechtsberatungsmarktes

Der verbraucherschützende Charakter des Gesetzes als Verbotsgesetz mit Erlaubnisvorbehalt sollte erhalten bleiben. Der Rechtsuchende, sei er Verbraucher, sei er Unternehmer, sollte vor den oft weitreichenden Folgen unqualifizierten Rechtsrats geschützt werden. Vor allem die Belange des Verbraucherschutzes, der Schutz der Rechtspflege und der in ihr tätigen Personen, aber auch das Rechtsgut Recht wurden als Begründung genannt für die Einschränkung der Berufs- und Dienstleistungsfreiheit in den Bereichen, in denen Rechtsdienstleistungen erbracht werden. Nachdem sowohl das Bundesverfassungsgericht als auch der Europäische Gerichtshof die Vorschriften des geltenden Rechtsberatungsgesetzes ausdrücklich für vereinbar mit dem Grundgesetz und dem europäischen Recht gehalten haben, sollte angesichts des legitimen Schutzzwecks an dieser bewährten Struktur festgehalten werden.

2. Keine Einführung eines allgemeinen Rechtsdienstleistungsberufs unterhalb der Rechtsanwaltschaft

Nach einer zentralen Entscheidung des Entwurfs sollte ein Rechtsdienstleistungsberuf unterhalb der Rechtsanwaltschaft nicht eingeführt werden; begründet wird dies insbesondere mit den Belangen des Verbraucherschutzes.

⁶⁰⁵ Vgl. EuGH, C-3/95 v. 12.12.1996, Slg. 1996 I-6511 - „Reisebüro Broede ./. Sandker“; EuGH, C-76/90 v. 25.07.1991, Slg. 1991 I-4221 - „Saeger ./. Dennemeyer Ltd.“.

⁶⁰⁶ EuGH, a.a.O., Slg. 1991 I-4221 Rn. 17.

Der Entwurf setzt sich ausführlich mit der Forderung von Diplom-Wirtschaftsjuristen und Absolventen vergleichbarer juristischer Hochschul- oder Fachhochschulstudiengänge auseinander, ihnen die Befugnis zur selbständigen außergerichtlichen Rechtsberatung zu gewähren. Neue Universitäts- und Fachhochschulstudiengänge verbinden wirtschafts- oder sozialwissenschaftliche Ausbildungsinhalte mit einem juristischen Studienschwerpunkt. Mittlerweile wird der ursprünglich auf die Qualifikation der Studierenden für eine Tätigkeit in einem Wirtschaftsunternehmen ausgerichtete Studiengang Wirtschaftsrecht an über zwanzig Fachhochschulen und an mehreren Universitäten angeboten.

Außerhalb der „klassischen“ Juristenausbildung würde die Zulassung von Hochschulabsolventen zur selbständigen Rechtsberatung jedoch dazu führen, dass jedenfalls im Bereich der außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen zwei Berufe – der des Rechtsanwalts und der des nichtanwaltlichen Rechtsberaters – nebeneinander bestehen, die bei völlig unterschiedlichen Ausbildungsstandards gleichartige Tätigkeiten anbieten. Ein solches Ergebnis wird vom Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts im Hinblick auf die Belange des Verbraucherschutzes abgelehnt: Die geringere juristische Qualifikation führe in Anbetracht der Tatsache, dass eine Einschränkung der Rechtsberatungsbefugnis auf weniger bedeutsame oder weniger komplexe Lebenssachverhalte nicht möglich sei, zu einer Gefährdung der Verbraucherinteressen jedenfalls in den Fällen, in denen die außergerichtliche Rechtsberatung Kenntnisse erfordere, die regelmäßig erst im juristischen Vorbereitungsdienst vermittelt werden. Darüber hinaus wäre das Nebeneinander zweier auf die gleiche Tätigkeit ausgerichteter Rechtsberatungsberufe mit völlig unterschiedlicher Berufsqualifikation den Rechtssuchenden auch bei Statuierung umfassender Informationspflichten nicht zu vermitteln.

IV. Rechtsberatung in anderen europäischen Ländern

Der Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts enthält schließlich Ausführungen dazu, wie die Rechtsberatung in anderen europäischen Ländern geregelt ist.⁶⁰⁷

„Das Recht der Rechtsberatung ist innerhalb Europas unterschiedlich ausgestaltet.⁶⁰⁸ Entsprechend der in den einzelnen Ländern vorherrschenden Rechtstradition reicht

⁶⁰⁷ Vgl. S. 34 ff. des Entwurfs.

⁶⁰⁸ Vgl. dazu grdl. Henssler/Nerlich, *Anwaltliche Tätigkeit in Europa*, Bonn 1994; aus jüngerer Zeit Henssler, *AnwBl.* 2001, S. 525 ff.; Dombek, *BRÄK-Mitt.* 2001, S. 98 ff.

die Bandbreite der Regelungen von einer vollständigen Deregulierung bis hin zu einem Beratungsmonopol für Rechtsanwälte. Dabei stellt die völlige – auch den gerichtlichen Bereich betreffende – Freigabe des Rechtsberatungsmarkts für jeden Anbieter juristischer Dienstleistungen die Ausnahme dar, während überwiegend im gerichtlichen, aber auch im außergerichtlichen Bereich mehr oder weniger stark ausgeprägte Monopolrechte zu Gunsten der Anwaltschaft bestehen. Teils wird die Rechtsberatung neben den Rechtsanwälten auch bestimmten anderen Berufsgruppen erlaubt, teils ist außergerichtlich auch die Tätigkeit nichtjuristischer Berater zulässig.

Die liberalste Regelung findet sich im skandinavischen Rechtskreis, wo in Schweden und Finnland ein Monopol für die Ausübung gerichtlicher oder außergerichtlicher Tätigkeit völlig unbekannt ist. Jeder Inländer oder Ausländer, der sich dazu berufen fühlt, darf nicht nur außergerichtlich rechtsberatend tätig werden, sondern für seine Kunden grundsätzlich auch vor allen Gerichten auftreten, sofern er vom Gericht für geeignet, rechtschaffen und geschäftskundig gehalten wird.⁶⁰⁹ Trotz dieser Liberalisierung des Rechtsberatungsmarkts befindet sich die außergerichtliche Beratung in Finnland ähnlich wie in Schweden traditionell fast vollständig in anwaltlicher Hand. In Norwegen ist demgegenüber sowohl außergerichtliche wie gerichtliche Tätigkeit weitgehend den Rechtsanwälten vorbehalten. Wer eine rechtsberatende Tätigkeit ausüben will, muss zum Schutz des rechtsuchenden Publikums nach § 218 Abs. 1 S. 1 des im Jahr 1991 reformierten 11. Kapitels des Gerichtsgesetzes als Anwalt zugelassen sein. Wer allerdings nur gelegentlich, selbst gegen Bezahlung, Hilfe leistet, bedarf keiner Zulassung. Auch in Dänemark sind im Grundsatz nur Rechtsanwälte zur Rechtsberatung ermächtigt (§ 131 des dänischen Rechtspflegegesetzes). Daneben ist aber die außergerichtliche Raterteilung durch Nichtanwälte zulässig, sofern sie nicht berufs- oder gewerbsmäßig erfolgt. Entgeltliche außergerichtliche Rechtsberatung kann allerdings auch durch Angehörige von Berufen erfolgen, zu deren klassischem Erscheinungsbild die Befassung mit Rechtsfragen gehört. Hierzu werden in Dänemark insbesondere Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Architekten, Ingenieure und Versicherungen gezählt.

Im angelsächsischen Rechtskreis besteht für außergerichtliche Rechtsdienstleistungen kein Rechtsanwaltsmonopol. In England sehen sich Rechtsanwälte (solicitors) daher außergerichtlich einer zunehmenden Konkurrenz, insbesondere durch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (accountants), ausgesetzt. Personen, die keine juristische Ausbildung besitzen (unqualified persons), ist es durch den „Solicitors Act“ jedoch untersagt, in einem gerichtlichen Verfahren für eine Person tätig zu werden o-

⁶⁰⁹ Vgl. § 15 Abs. 2 der finnischen Prozessordnung bzw. Kap. 12 § 2 Abs. 1 i.V.m. Kap. 12 § 22 der schwedischen Prozessordnung.

der als solicitor aufzutreten. Ähnlich ist die Rechtslage in Irland. Überlagert werden die gesetzlichen Regelungen über die Rechtsdienstleistungsbefugnisse von der strengen Haftung für Fahrlässigkeit (negligence), die jede unqualifizierte Person auch bei unentgeltlicher Tätigkeit trifft.

Im romanischen Rechtskreis bestehen gerichtlich, aber auch außergerichtlich unterschiedlich stark ausgeprägte Einschränkungen der Rechtsdienstleistungsbefugnis. Nachdem bis zum 01.01.1992 in Frankreich jedermann ohne spezielle Qualifikationen und Genehmigungen als außergerichtlicher Rechtsberater tätig werden konnte, darf nach Art. 54 des Gesetzes Nr. 71-1130 nunmehr niemand direkt oder durch eine Zwischenperson, gewohnheitsmäßig und gegen Honorierung dritten Personen Rechtsrat erteilen, wenn er nicht im Besitz einer licence en droit oder eines vergleichbaren Diploms ist. An der französischen Regelung ist auffällig, dass die Rechtsberatung nicht zugunsten eines bestimmten Berufsstandes monopolisiert wird, sondern ihre Erbringung ausschließlich von einem juristischen Abschluss abhängig gemacht wird. Außerdem greift die Beschränkung nicht ein, wenn die Rechtsberatung ohne Honorar oder nicht gewohnheitsmäßig erfolgt. In Italien wird unterschieden zwischen typisch rechtlichen Handlungen, die auf Personen beschränkt sind, die im Berufsregister eingetragen sind, sowie „relativ freien“ Handlungen, die auch von Personen ausgeführt werden können, die nicht im Berufsregister aufgeführt sind, vorausgesetzt es handelt sich nur um gelegentliche und unentgeltliche Ausführung. Dagegen stellt die professionelle Rechtsberatung durch eine nicht im Berufsregister eingetragene Person einen Fall der unbefugten und nach Art. 493, 348 des italienischen Strafgesetzbuchs (codice penale) strafbare Berufsausübung dar, wenn diese kontinuierlich, systematisch und organisiert erbracht wird. Personen, die keine entsprechende Berufsausbildung vorweisen können und nicht registriert sind, dürfen damit nur Rechtsberatung betreiben, solange sie sich nicht als Anwalt bezeichnen und nur gelegentlich und unentgeltlich tätig werden. Darüber hinaus dürfen Angehörige anderer Berufsgruppen, etwa Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, aber auch Versicherungen rechtsberatend tätig werden, wenn die Beratung in engem Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit steht. In Spanien ist sowohl die gerichtliche Parteivertretung als auch die professionelle außergerichtliche Rechtsberatung der Anwaltschaft (Abogacía) vorbehalten. Das Beratungsmonopol wird durch Art. 9 des Gesetzes über die Anwaltschaft (Estatuto General de la Abogacía – Decreto Real 2090/1982 v. 24.07.1982) festgelegt; Art. 236 der Zivilprozessordnung (Ley Organica del Poder Judicial) stellt klar, dass jegliche Parteivertretung in gerichtlichen Verfahren ebenso wie Rechtsberatung und Raterteilung dem Anwalt vorbehalten sind. Jedoch umfasst das Monopol nicht die unentgeltliche und gelegentliche Rechtsbera-

tung. In Portugal ist die gerichtliche Vertretung wie auch die außergerichtliche Rechtsberatung exklusiv den Anwälten und Rechtsprofessoren vorbehalten.“

Uneinheitlich ist die Ausgestaltung der Rechtsdienstleistungsbefugnisse in den Beneluxstaaten. Nach dem Anwaltsgesetz vom 10.08.1991 ist es in Luxemburg Personen, die nicht als anwaltliche Berufsträger zugelassen sind, nicht gestattet, für Dritte regelmäßig und gegen Bezahlung schriftlich Rechtsberatung durchzuführen, Rechtsgutachten oder entsprechende Dokumente zu erstellen. Neben diesem außergerichtlichen Beratungsmonopol besteht ein Anwaltsmonopol hinsichtlich des Auftretens vor ordentlichen Gerichten. Ausnahmen bestehen für die außergerichtliche Beratung durch Notare, Wirtschaftsprüfer und öffentliche Stellen. Außerdem darf die Vertretung vor den Arbeits- und Sozialgerichten durch Gewerkschaftsvertreter erfolgen, während Buch- und Wirtschaftsprüfer vor dem Finanzgericht vertretungsberechtigt sind. In den Niederlanden besitzt der Rechtsanwalt (advocaat) dagegen bei der außergerichtlichen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten keinerlei Monopolstellung, so dass auch Nichtanwälte und Nichtjuristen entgeltlich und gewerblich Rechtsdienstleistungen erbringen können. Nur im gerichtlichen Bereich bestehen Einschränkungen zugunsten der Anwaltschaft. Diese Rechtslage hat im außergerichtlichen Bereich eine starke Konkurrenz durch nichtanwaltliche Rechtsberater zur Folge, die nach einer Studie aus dem Jahr 1992 zwei Drittel des außergerichtlichen Rechtsberatungsmarktes für sich eingenommen hatten.

Auch im liberalen belgischen Recht existiert zwar ein Anwaltsmonopol für das Auftreten vor Gericht (Art. 440 Code Judiciaire), eine Monopolisierung zugunsten der Anwaltschaft im außergerichtlichen Bereich besteht hingegen nicht, so dass jedermann juristischen Rat anbieten kann.

Eine dem geltenden deutschen Recht ähnliche Rechtslage besteht in Österreich. Die österreichische Rechtsanwaltsordnung (RAO) sieht in § 8 Abs. 2 vor, dass die berufsmäßige Vertretung der Parteien grundsätzlich allein dem Rechtsanwalt als berufenem Vertreter in allen gerichtlichen und außergerichtlichen sowie in allen öffentlichen und privaten Angelegenheiten vorbehalten ist. Ausnahmen bestehen nach § 8 Abs. 3 RAO für Notare, Patentanwälte, Wirtschaftstreuhänder und Berufsvereinigungen der Arbeitnehmer. Die Schweiz kennt dagegen kein generelles Rechtsberatungsmonopol für die außergerichtliche Rechtsberatung. Einschränkungen gibt es in einzelnen Kantonen für die gewerbliche bzw. entgeltliche Rechtsberatung. Auch die Vertretung vor Gericht ist, gestützt auf kantonale Vorschriften sowie vor eidgenössischen Gerichten aufgrund von Bundesgesetzen, in gewissen Fällen Anwälten vorbehalten. Allerdings herrscht in der Schweiz bisher kein Vertretungszwang vor Gericht;

die Einführung eines generellen Anwaltszwangs für die Vertretung vor eidgenössischen Gerichten wird derzeit diskutiert.

In Griechenland besteht nach Art. 39 der Rechtsverordnung Nr. 3026/1954 ein Rechtsberatungsmonopol der Anwaltschaft für die berufsmäßige, gerichtliche, teilweise behördliche und außergerichtliche Interessenwahrnehmung. Ein Nichtanwalt, der solche Tätigkeiten erbringt, kann auf Antrag der Anwaltsvereinigung bestraft werden. Es ist den Vorschriften allerdings nicht zu entnehmen, dass auch die nicht gewerbliche, gelegentliche unentgeltliche Beratung ausschließlich den Anwälten vorbehalten ist.

In Polen verlief die Entwicklung nicht weg von einer Regulierung der Rechtsberatung, sondern eher zu einer restriktiveren Handhabung der Rechtsdienstleistungsbefugnisse. Durch die Novelle vom 22.05.1997 zum Rechtsanwalts- und Justitiargesetz wurde in Polen sichergestellt, dass nur noch Rechtsanwälten und Justitiaren die rechtliche Beratung erlaubt ist. Die Novelle erweitert den Tätigkeitsbereich der Justitiare, denen zuvor lediglich die rechtliche Beratung staatlicher oder genossenschaftlicher Organisationen oder Gesellschaften mit staatlicher oder genossenschaftlicher Beteiligung möglich war, um die Beratung natürlicher Personen. Hierdurch sollten insbesondere die Rechtsberatungsbefugnisse ausländischer, vor allem amerikanischer Kapitalgesellschaften eingeschränkt werden.

Im Ergebnis differenzieren damit die meisten in den Vergleich einbezogenen Staaten zwischen gerichtlicher und außergerichtlicher Rechtsberatung und legen in Verfahrensordnungen oder Anwaltsgesetzen für die Besorgung von Rechtsangelegenheiten vor Gericht ein mehr oder weniger durchbrochenes Anwaltsmonopol fest. Außergerichtlich sind Verbote für die beruflich oder gewerbsmäßig, ständig oder entgeltlich ausgeübte Rechtsbesorgung durch nicht zugelassene Rechtsberater verbreitet, während die nicht gewerbliche, insbesondere unentgeltliche Rechtsberatung überwiegend nicht eingeschränkt wird.“

V. Zusammenfassung

Unter den geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere des Rechtsberatungsgesetzes, ist es Absolventen von juristischen Bachelor- und Master-Studiengängen nicht möglich, selbständig umfassend rechtsberatend tätig zu werden.

Auch die geplanten Änderungen des Rechtsberatungsgesetzes, insbesondere der Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts, wollen diese

Situation nicht durchgreifend ändern. Nach einer zentralen Entscheidung des Entwurfs soll ein Rechtsdienstleistungsberuf unterhalb der Rechtsanwaltschaft nicht eingeführt werden.

Absolventen juristischer Bachelor- und Master-Studiengänge können damit nicht selbständig umfassend rechtsberatend tätig werden; eine Änderung dieser Situation ist nicht absehbar.